Kirchen-Ordnung

Des weiland Durchleuchtigen vnd Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn,

Herrn Franßen,

Hertzogen zu Sachsen, Engern vnd Westphalen,

Wie es (vermittelst Göttlicher Gnaden) in dero Landen, mit Christlicher Lehre, Außspendung der heiligen hochwürdigen Sacramenten, Vocation, Ordination, vnd Verhaltung der Kirchen- vnd SchulDiener, auch Visitation, Consistorio, vnd andern hiezu gehörigen Sachen, vermüge heiliger Göttlicher Schrifft, hinfüro gehalten soll werden.

PSALM: XXIV.

Machet die Thore weit, vnd die Thüre in der Welt hoch, daß der König der Ehren einziehe.

Zum Ersten mahle Anno MDLXXXV vnd zum Andern mahle Anno MDCLI gedruckt.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg von dem Königlichen Consistorio des Herzogthums Lauenburg veranstalteter unveränderter Abdruck.

Ratzeburg.
Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.
1862.

U. C. ILL. LIB.

Der gegenwärtige Abdruck folgt wörtlich der Ausgabe von 1651, deren Folien an den Seiten vermerkt sind.

274.1
L77 46 k
1882

D. P. V.

NAchdem Vns von Gottes Gnaden, Augusto, Hertzogen zu Sachsen, Engern, vnd Westphalen, von vnsern Consistorial- vnd KirchenRähten, vmbständlich vorbracht worden, Daß bey dem Landverderblichen Kriegswesen, so in die dreyssig Jahr in vnserm Fürstenthumb vnd Landen leider continuè grassiret hat, viele Exemplaria vnsers Hochsehligen Herrn Vatern, im Jahr CHristi 1585. in Druck gegebenen außführlichen vnd bewehrten KirchenOrdnung von abhanden kommen, auch in solcher langen Sechs vnd sechtzig jährigen Zeit, nicht nachgedrucket worden, vnd dahero nicht mehr zu erlangen. Daß es die hohe Nohtturfft erheische, dieselbe dermahleins zum Druck wieder zu befordern. Demnach haben Wir Vns solch Christliches vnd gemein nützliches, heylsames Vorbringen in Gnaden gefallen lassen, vnd besagte KirchenOrdnung nachzudrucken befohlen. Jedoch daß die Errata fleissig corrigiret, Aber in der Ordnung selbst nichts überall geendert werden, sondern der Nachdruck, dem alten Exemplari von Worten zu Worten gleichstimmig seyn vnnd bleiben solle. Vnd erholen darauff Vnsers in GOtt ruhenden Herrn Vatern, an alle Vnsere Angehörige, wie auch die wehrte Posteritet, außgelassenen gnädigen Befehl, vnd getrewe Erinnerung, welche in der Vorrede des alten Exemplars enthalten, vnd von Worten zu Worten lautet, wie folget:

Vorrede.

VOn Gottes Gnaden, Wir Frantz der Jünger, Hertzog zu Sachsen, Jngern vnd Westphalen, Entbieten allen vnd jeden vnsern Vnterthanen, denen von der Ritterschafft, Amptleuten, Superintendenten, Pastoren, Predigern vnd Schuldienern, Bürgermeistern vnd Rähten in vnsern Städten, vnd sonsten ins gemein, allen vnsern Verwandten, Geistliches vnd Weltliches Standes, vnsern Gruß, gnädigen vnd geneigten Willen, Vnd fügen euch hiermit zu wissen:

Demnach GOttes ernstlicher Wille vnd Befehlich ist, daß eine jedere Christliche Obrigkeit, in wahrer Gottesfurcht, wie sie solches vor dem gestrengen Richterstuel JEsu CHristi, am letzten Tage verantworten wolle, jhr Ampt mit reinem Christlichem Gewissen führen solle: Vnd wir nicht allein, von vnsern fürnehmen politischen HoffRähten, besondern auch von vertrawten ansehnlichen Theologis, benebenst vnsern Seelsorgern, den Bericht eingenommen: Daß eine Weltliche Christliche Obrigkeit, nicht allerdinge damit jhrem Ampte genug gethan habe, wenn sie gute vnd eusserliche PoliceyOrdnung auffgerichtet, jhr Hoffgerichte wol bestellet, guten Frieden, Einigkeit vnd Ruhe bey jhren Vntersassen beschaffet: Besondern daß auch eine

Obrigkeit, dahin sich, als jhres Amptes fürnembsten theils zu bearbeiten, schuldig, damit sie, wie der Andern Taffel des Gesetzes GOttes, also auch vnd fürnemblich der Ersten, eine getrewe Handhaberinne sey, daß rechtschaffene Erkäntnisse, Ehre, Anruffung, Gehorsam vnd Furchten GOttes, bey den Vnterthanen gepflantzet werde, vnd was mehr zum Gottesdienste gehörig: Als daß Gottes Wort lauter vnd rein der Gemeine Gottes, vnd den armen Vnterthanen vorgetragen: Die Hochwürdigen Sacramenta, nach CHristi Einsetzunge, außgespendet, GOtt nach seinem Worte erkandt vnd geehret, Abgötterey, schädliche eingeschlichene Mißbräuche vnd Aberglaube, sampt Epicurischer Boßheit, Gottesverachtung vnd Lästerung, bey den jhren abgeschaffet, vnd der Vnterthanen Heyl vnd Seligkeit, jederzeit mit Fleisse betrachtet vnd gefördert werde: In Erwegunge, daß sonsten die obgesatzte eusserliche Leibliche Sachen, auch wol Türcken vnd Heyden jhren Vnterthanen verschaffen können. So haben wir auff solche vns beschehene Christliche vnd trewhertzige Erinnerung, anfänglich vnd alsbald weiland der Hochgebohrner Fürst, Herr Frantz der Elter, Hertzog zu Sachsen, Engern vnd Westphalen, ꝛc. vnser gnädiger vnd geliebter Herr Vater, Christmilder Gedächtniß, aus stattlichen hochwichtigen Vrsachen, auch auff vnd mit anhalten, ermahnen, ratificiren, Consens vnd verwilligung vnser freundlichen lieben Gebrüdere, zu Vörden, vns die Administration des FürstenthumbsNiederSachsen, den Acht vnd zwantzigsten MonatsTag Januarii, des verschienen ein vnd achtzigsten Jahres, auffgetragen: Vnd nun die Römische Käyserliche Mayestat, vnser allergnädigster Herr, vns zu einem regierenden LandesFürsten, dieser hochbeschwerten armen Land vnd Leute confirmiret, vnd bestättiget haben: Vns zum höchsten angelegen seyn lassen. Damit auch in vnserm Fürstenthumbe, so wol als (GOtt lob) in

andern, dem Könige der Ehren, die Thöre eröffnet werden, vnd vermittelst Göttliche Hülffe, Er darinne für vnd für, so wol bey vnsern Nachkommen als bey vnser Lebzeit, beharrliche Herberge vnd Wohnunge behalten möchte: Vnd also erstlich, den Exempeln der löblichen Könige Josaphats, Ezechiae, Josiae vnd andern, so bey erster antrit jhrer Regierunge dasselbe vorgenommen, gefolget, vnd eine Christliche Visitation in vnserm Lande Anno 82. zu halten verordnet, zu welcher ein Erbar Raht der Stadt Lübeck, den Würdigen vnd Hochgelahrten Ern Andream Pouchenium jhren Superintendenten, auff vnser gnädiges Begehren, gutwillig erlaubet: daß derselbe solcher angedeuten Visitation, benebenst vnsern fürnehmen Rähten vnd etzlichen vnserer Landsassen beywohnen möchte: Vnd hat hierauff ermelter Superintendens, vns vnd den Kirchen vnsers Fürstenthumbs zu Ehren, Nutz vnd Gutem, in der Person von Anfange biß zum Ende der Visitation getrewlich beygewohnet.

Es haben aber Wir, so wol auch vnsere Verordente Visitatoren im Wercke, mit fast hochbeschwertem Gemüte, gespüret vnd empfunden, daß von etlichen dieses Fürstenthumbs Predigern, mit grossem merklichen Schaden der Kirchen, übel Hans gehalten: vnd derwegen die höheste Zeit getroffen, daß solchem schweren Schaden heilsam gerahten würde: Dann wir, auch vnsere verordente Visitatoren auff den Dörffern, vnd sonsten hin vnd wieder empfunden, daß der zwantzigste Theil die Zehen Gebotte, die Artickel des Christlichen Glaubens, das Vater vnser nicht richtig hersagen, viel weniger von der Lehre der heiligen Taufe vnd Abendmahls, von dem Morgen- vnd AbendSegen, von dem Benedicite vnd Gratias etwas bescheidentlich antworten können: Besondern es haben in jhrer Vnwissenheit, an viel Ortern, die armen Leute, über niemand denn jhre Seelsorgere, sich zum höchsten beklaget: Wie schwerlich nun solchen Pre-

digern dieſes zu verantworten wird fallen, welche ſo gar wenig jhrer Schäfflein Sorge getragen, der Wollen war genommen, aber leider jhr Heyl vnd Seligkeit nicht behertziget: Solches werden dieſelben, welche alſo gehandelt (Sintemal wir hiemit keine andere, denn alleine die ruchloſen vnd vngetrewen Prediger meynen) zu der Zeit, wenn jhrer Schäflein Blut, die durch jhre verſeumniſſe in Vnwiſſenheit vnd Vnglauben hingeſtorben, von jhren Händen wird gefordert, erfahren vnd inne werden.

Demnach nun eine geraume vnd lange Zeit mit der Visitation vnſerer Kirchen zugebracht, vnd, wie angeregt, ein gefährlicher Mangel in den Kirchen vnſers Fürſtenthumbs, von vns, vnſern Rähten, vnd denen auß der Ritterſchafft, mit höheſter Verwunderung vnd Beſchwerung des Gemütes, erſpühret vnd vermercket worden: Aber hiergegen man nicht verhoffen noch trawen können, daß alleine durch ſolche verrichtete Visitation, auff künfftige Zeit vnſern Nachkommen beſtändiglichen gerahten ſeyn möchte: Beſondern, alles was durch die Visitation zu Beſſerung angerichtet, bald hernacher gewißlich in Abfall gerahten, vnd alſo alle gehabte ſchwere Mühe, Arbeit vnd Vnkoſten verlohren ſeyn würde. So haben wir, zu verhütung ſolches Vnrahts, auff gutachten vnſerer Rähte, auch mit wiſſen, willen vnd ratification vnſerer getrewen Ritter vnd Landſchafft, für eine hohe Nohtturfft angeſehen, daß zu Heyl, Auffnahme vnd beharrlicher Beſtändigkeit, eine gemeine Kirchen Ordnung, für vnſer Fürſtenthumb verfaſſet vnd publiciret würde, nach der ſich jeder Zeit alle Kirchen vnd Capellen, auch der Hoſpitalen Vorſteher, wie auch andere in jhren Embtern, Geiſtliches vnd Politiſches Standes, zu verhalten hetten: Neben einer außführlichen Agenda, wie es in Verwaltung des heiligen Gottesdienſtes, richtig vnd durchaus ſolte gepflogen werden: Vnd haben alſo über den vorigen, auch zu dieſer Arbeit, obgedachten Ehrn Superintendenten zu Lübeck ver-

mocht, daß er solches Christliches vnd hochlöbliches Werck vor die Hand genommen, außgeführet vnd geendiget: Also, daß wir vnd alle Gottsfürchtige Christen, billig daran ein genügen tragen, vnd wir jhme dafür in allen Gnaden zu dancken haben. Befehlen darauff vnd wollen, daß vnser jetziger bestelter Superintendens, wie auch alle seine Successoren, fleissige vnd muntere aufffsicht haben, damit diese vnsere Kirchen Ordnung von niemande, weder in Kirchen noch Schulen, oder sonsten, in verachtung gestellet, noch überschritten werde: Besondern daß ein jeder vnser Vntersassen, was Standes die seyn, sampt vnd sonders, dieser vnser Christlichen Kirchen Ordnung, ohne jenige Außflucht, sich gemeß verhalte, vnd gehorsamlich in wahrer GOttes Furcht, vnd vmb des Gewissens willen, sich erzeige: So lieb jhme, GOttes Gnad vnd Segen zu behalten, vnd seinen erschröcklichen Zorn zu vermeiden: Auch vnserer Vngnad vnd vnnachläßiger Straffe vorbey zu kommen vnd zu entfliehen, angelegen seyn wird: An deme vollenbringet jhr GOttes des Allmächtigen wolgefällige Meynung: Vnd wir seyn es vmb die Gehorsamen in Gnaden zu erkennen: Gegen die Verächtere aber vnd Verbrecher, ernstlich zu eiffern vnd zu rechen, geneiget: Hiernach jhr euch sämptlich vnd ein jeder insonderheit zu richten. Zu Vrkund haben wir diese vnsere Kirchen Ordnung mit vnserm auffgedrücktem Secrete besiegelt vnd vnterschrieben, auch hernacher durch den öffentlichen Abdruck publiciren lassen: Welches geschehen auff vnserm Hause Ratzeburg, am Tage Annunciationis Mariæ, des jetzt lauffenden ein Tausend, fünff Hundert vnd fünff vnd achtzigsten Jahres.

Kirchen-Ordnung

im Fürstenthumb Nieder-Sachsen.

Göttliche Weißheit hat im Alten Testament mit jhrem eigenen Fol. 1.
Exempel beweiset, daß der heilige Gottesdienst, bey seiner Christlichen Gemeine, nicht könne zur Erbawung rechtmessig, ohne eine gewisse beständige KirchenOrdnung, verrichtet vnd erhalten werden. Denn eben dieser Vrsachen halben, hat die Göttliche Mayestät nicht alleine im Alten Testamente seinem Volke sein heylsames Seligmachendes Wort, beyde Gesetzes vnd Evangelii, aus lautern Gnaden, für allen Völckern auff Erden, reichlichen offenbahret, vnd die Gottesdienste gestifftet, daraus sie sein Göttliches Wesen vnd Willen erkennen, vnd Jhme dienen vnd gehorsamen solten: Sondern hat über das auch, seinem Volcke, selbst gleichsam eine KirchenOrdnung durch Mosen begreiffen vnd stellen lassen, vnd jhnen vorgeschrieben, wie sie in verrichtung des heiligen Gottesdienstes, so wol Lehr vnd Ceremonien, sampt den Opfferhandlungen vnd Bestellunge des heiligen Ministerii, auch Feste vnd Feyertage, neben benennungen Zeit vnd Ort, eines jeden, neben den Wöchentlichen Sabbathen, Disciplin oder Kirchenzucht, vnd was dem mehr anhängig belangende, sich allerseits ver-

halten solten, welche daher in der Bibel, vnd sonsten die Kirchen Rechte, oder Leges Ceremoniales genennet worden.

Fol. 2. Vnd hat hernacher der Heiliger Geist, nicht alleine im Newen Testamente, solches als ein nützlich Werck, durch den hohen Apostel Paulum erfordert vnd befohlen, daß man im grossen heiligen Hause Gottes, mit allen Dingen es solle alles ehrlich vnd ordentlich zugehen lassen: Sondern der Apostel hat bey seiner Kirchen, neben bestellung des heiligen Predigampts, solche richtige vnd wolbestellete Kirchen Ordnung auffgerichtet, wie in der ersten Epistel an die Corinther, für andern insonderheit zu sehen ist, darin er seine Gemeine auch vertröstet, weil etliche Dinge der Beschaffenheit waren, daß er abwesendes, darin nichts beständiges statuiren vnd verordenen könte, wolle er solches sparen, biß er durch Gottes Gnaden bey jhnen gegenwertig anlange. Vnd spricht, daß er an der Christlichen Gemeine zu Colossen, nicht alleine wegen jhres Glaubens an CHristum JEsum, vnd gantzen Christenthumbs, sondern auch an jhrer Ordnunge, so in jhren Versamblungen im schwange ging, vnd gehalten ward, eine besondere hertzliche Frewde getragen habe.

Weil derwegen in newlicher gehaltener Visitation der Kirchen, in diesem vhralten Fürstenthumb Nieder Sachsen, auch in diesem Fall, wegen mangelunge einer gewissen Kirchen Ordnung, darnach die Prediger vnd Jedermann sich zu richten hetten, grosser Vnraht, Vnheil, Vnordnung vnd schwere Gebrechen seyn befunden worden, so ist es eine hohe vnumbgängliche Notturfft zu seyn, vnd den Kirchen vnd heiligem Ministerio hoch dienstlich vnd nützlich erachtet worden, solchen vielfältigen Vnrichtigkeiten, durch eine beständige allgemeine publicirte Kirchen Ordnung abzuhelffen.

Vnd daher hat GOTT dem Allmächtigen zu Ehren, vnd der Kirchen Wolstand vnd Gute, der Landes-Fürst sampt der gantzen Ritter- vnd Landschafft berahtschlaget, bewilliget, vnd eine gewisse Kirchen Ord-
Fol. 3. nung zu fertigen, aus Christlichem Eiver vnd Liebe, so seine F. G. auch Ritter vnd Landschafft zu Gottes Worte, vnd des heiligen Gottesdienstes Fortpflantzung, Erhaltung vnd Handhabung tragen, Göttlichen Befehl zu gehorsamen, vnd vieler Gottfürchtigen Obrigkeiten Exempel zur folge, gnädiglichen befohlen.

Es hat sich aber in solcher Verahtschlagunge vnd des gantzen Werckes Anordnunge befunden, daß zu solcher Kirchen-Ordnung, nach dieser Herrschafften Gelegenheit, nötig gehören würden, diese nachfolgende Puncte:

Erstlich.

Deutliche vnd außdrückliche Erklärung, von der Lehre vnd Glauben, so in diesem gantzen Fürstenthumb, durchaus in Kirchen vnd Schulen, offentlichen vnd heimblichen geführet, getrieben, vnd auch vermittels Göttlicher Gnaden, solle für vnd für erhalten vnd gehandhabet werden.

Fürs Ander.

Anordnunge von Beruff, Annemung, Bestellung auch Vnterhaltunge der Kirchen Diener, in allen AEmptern, vnd was dem mehr angehörig seyn mag.

Fürs Dritte.

Von den Visitationibus der Kirchen im gantzen Fürstenthumb, vnd Synodis.

Fürs Vierdte.

Vom Consistorio vnd Kirchen Raht, damit wegen dessen, was in visitationibus vnd Synodis, auch sonsten Fol. 4.
jeder Zeit als besserungs dürfftig befunden, die Execution desto zeitiger vnd fruchtbahrer erfolgen möge.

Fürs Fünffte.

Von Ehe-Sachen.

Fürs Sechste.

Von der Schulen-Ordnunge.

Fürs Siebende.

Von der Kirchen Disciplin.

Fürs Achte.

Eine gemeine Kirchen Agenda dieses Fürstenthumbs.

Von welchen Puncten vnd Stücken allen, vnterschiedlicher Bericht, ordentlichen hernacher erfolgen wird.

Das Erste Theil,

Von der Lehre, so in den Kirchen des Nieder-Sächsischen Fürstenthumbs sol geführet werden.

NAchdem nur das einige beständige Fundament der Göttlichen allein Seligmachenden Lehre von GOTT geleget, ist JEsus Christus, über vnd neben welchen kein ander Grund sol weder geleget noch gelitten werden, Vnd GOTT der Vater wil, daß dieser sein eingeborner Sohn gantz vnd gar, pur vnd alleine, sol seiner Kirchen Lehrer vnd Prediger seyn, vnd denselbigen allen Menschen zu hören vnd gläuben aufferlegt, als sol Erstlich in den Kirchen dieser Lande, der Lehr vnd Glaubens Grund vnd Beweiß, nicht stehen auff der Väter Schrifften, oder Nahmen vnd Ansehen, vnd derwegen keinen Menschen Lehren, noch Traditionen, Stat weder Raum gegeben werden. Denn wie weit vnd ferne in Glaubens-Sachen, der heiligen Väter Schrifften zu gläuben vnd folgen sey, sagen sie selbst, als: Fol. 5.

Augustinus *Epistola 112 .ad Paulinam.* Nolo autoritatem meam sequaris, ut ideo putes tibi necesse esse aliquid credere, quoniam à me dicitur, sed aut scripturis Canonicis credas, si quid nondum, quam verum est, vides, aut interius demonstranti veritati, ut hoc planè videas. Idem *adversus Cresco: Gram: lib: 2. Cap: 32.* Literas Cypriani, non ut Canonicas habeo, sed eas ex Canonicis considero, & si quid in eis autoritati Canonicarum scripturarum congruit, cum laude ejus accipio, quod autem non congruit, cum laude ejus respuo. Fol. 6.

Sollen derwegen vnſere Kirchen vnd Pastores, nicht weiter ſich der Väter Schrifften vnd Lehre annehmen, denn wofern ſie mit der heiligen Schrifft Göttliches Worts vnd gemeiner analogia fidei eintreffen, vnd ſonſten in keinem Wege wieder die heilige Schrifft gelten laſſen, wie auch der Vrſachen halben, im Anfang des wiederumb geoffenbahrten Evangelii Chriſti, die Kirche von den Vätern auff Gottes Wort, von vnſern Præceptoren iſt gewieſen worden. Wo derwegen aus den Vätern was fürgebracht wird, ſo ſol daſſelbige nach der Richtſchnur Göttliches Wortes geurteilet, angenommen oder auch verworffen werden. Denn die Erfahrung gibt es leider, mit groſſem Nachtheil der Chriſtlichen Lehre, daß ſo wol Papiſten als Sacramentirer vnd andere Rotten, jhren Betrug vnd Irrſalen, wider außdrückliche klare Zeugnis GOttes Wortes, mit Hülffreden vnd Sprüchen der Väter färben, bemäntelu, vnd den Leuten einzubilden, ſich höchſtes Fleiſſes bemühen, vnd alſo die Göttliche Lehre, auff Menſchen Wahn vnd Schrifften, nunmehr wiederumb erbawen wollen, daß es nicht mehr heiſſen ſolle: Sic dicit Dominus. Sed sic dicit hic, sic dicit ille. Wieder Augustini Chriſtliche Außſage.

Zum Andern, ſoll auch nicht gnug ſeyn zu beſtätigung, oder Fundament einiger Lehr in Glaubens Sachen, was diß oder jenes Concilium geſchloſſen, vnd für gut angeſehen hat. Denn auff die bloſſe Concilia ſich zu ziehen vnd zu gründen, iſt in ſo hohen Sachen der Lehr, Glaubens vnd Seligkeit, viel zu ſchwach, gefährlich vnd vnbeſtändig. Sintemahl vnleugbar, wie viel Irſal in Glaubens-Sachen, auch wol aus etlichen alten, vielmehr aus der jüngern hernacher gehaltenen Conciliis, erfolget ſeyn. Dann die Concilia können in viel Wegen liederlichen irren,
Fol. 7. wenn ſie von der Richtſchnur der heiligen Schrifft abweichen, derhalben ſie auch der Warheit offt gefeilet haben (wie das Concilium Carthaginense bey Zeiten Cypriani, vmbs Jahr Chriſti 255. Auch das herrliche Concilium Nicenum, zu Zeiten des Käyſers Constantini, Anno Christi 330. in dem Puncte der Prieſter Ehe belangend, da allein Paphnutius jhren Schluß verhinderte. Laodicense, vmbs Jahr Chriſti 364. Chalcedonense, zur Zeit des Käyſers Martiani vnd Valentiniani, Anno Christi 455. Toletanum, Carthaginense vnd Milevitanum, zur Zeit des Käyſers Honorii, vnd andere mehr) in etlichen Lehr-Puncten, wider die heilige Schrifft, geirret haben. Vnd ſonderlich ſeyn alle der Päpſte Concilia, voll vieler ſchrecklicher Grewel. So ſol derwegen auff die bloſſe

Concilia ohn Vnterscheid, der Glaube vnd Lehre nicht gegründet werden. Denn es gelten die Concilia nicht weiter, denn allein, wofern sie mit den klaren, hellen vnleugbaren Zeugnissen, vnd einhelligem Consens der heiligen Schrifft, zutreffen, Wenn sie aber davon abweichen, vnd der Göttlichen Schrifft etwas wiederwertiges geschlossen haben, so sol vnd kan niemand, sein Gewissen vnd Glauben, an die Concilia binden lassen. Sintemahl die Concilia so wenig als auch die heiligen Väter Macht haben, wider vnd ohn Gottes Wort, newe Lehr oder Glauben zu stifften. Sondern sollen beyde Concilia vnd Patres, der vnwandelbaren Warheit, gesunder heilsamer Lehre vnd Glaubens, nur Zeugen, vnd nicht Meister seyn, vnd jhre Meynung aus Gottes Worte führen, darthun vnd beweisen:

Vnd dieser Vrsachen halben, haben die Väter recht von den Conciliis geschrieben vnd gelehret, wie folget.

Augustinus *contra Maxim: Arianum. lib. 3. Cap. 13.* Nunc nec ego Nicenum, neq; tu debes Ariminense, tanquam præjudicaturus, proferre Concilium. Neq; ego hujus, nec tu illius autoritate detineberis.

Hieronymus: Spiritus sancti doctrina est, quæ Canonicis literis Fol. 8.
prodita est, contra quam si quid statuant Concilia, nefas duco.

Chrysostomus: Concilium nihil habet statuere contra verbum DEI: Est enim error, quicquid contra sacram scripturam decernitur.

Vnd dasselbige sagt auch D. Lutherus in der Predigt über das 15. Capitel der Apostel Geschichte. Daher ist ja klar, daß die Concilia vngewisse sind, vnd mit nichte darauff zu bawen ist, denn nie keines so reine gewesen ist, es hat einen Zusatz oder Abbruch dem Glauben gethan: Vnd je newer je ärger, biß zu letzt, da sie zu Costnitz, die heiligen Männer Johannem Huß vnd Hieronymum von Prag verbrand haben.

Zum Dritten, Es sol auch nicht gelten, noch für gnugsam in Glaubens-Sachen gehalten werden, wo man zu erweisunge einiger Lehre oder Meynunge, anziehen wolte, daß man lange viele Jahr, vnd die Voreltern also vnd nicht anders gelehret vnd geglaubet hetten. Denn hievon sagen die Väter recht:

Cyprianus: Consuetudo sine veritate, vetustas erroris est, propter quod relicto errore, sequamur veritatem.

Augustinus: Nemo consuetudinem rationi & veritati præponat. Quia consuetudinem ratio & veritas semper excludit.

Gregorius: Si consuetudinem fortassis apponas, advertendum est, quod Dominus dicit: Ego sum veritas & via, non dixit, ego sum consuetudo. Et certè ut beati Cypriani utamur sententia, quælibet consuetudo, quantumvis vetusta, quantumvis vulgata, veritati omnino est postponenda, & usus qui veritati est contrarius, est abolendus.

Fol. 9. Denn in Glaubens Sachen heiſſet das nicht ein alter Glaube, was etwa für etliche hundert Jahren iſt gebräuchlich geweſen, Sondern das hält die Kirche für die alte Lehre und Glauben, was zu der Patriarchen und Propheten Zeit im Alten, und im Newen Teſtamente zur Zeit Johannis des Täuffers, des HErrn CHriſti und Apoſtel, iſt gelehret und geglaubet worden, und in der heiligen Schrifft gegründet iſt. Was derſelbigen Lehr zu widern iſt, das heiſſet und iſt newe Lehre, wenn ſie gleich vor ſechs, acht oder mehr hundert Jahren, ꝛc. were auffkommen. Und hie ſol gelten das Dictum Tertulliani: Rectum quodcunq; prius. Adulterinum vero, quodcunq; posterius.

Zum Vierdten, Wollen wir auch nicht verſtatten, daß einer ſolle im Namen, und unter groſſem Schein einiger tradition, in Glaubens und Gewiſſens Sachen, ohne und wider Zeugnüſſe klarer heller Schrifft, etwas als wahr, vorbringen, Denn unter dieſem Betrug der Tradition, verkäuffen unſer Gegentheil, die Papiſten, alle jhre Greuel und Abgöttereyen. Und zeugen die ernſten Predigten CHriſti, wie hefftig er der Jüden Traditiones (das iſt, alle jhre Opiniones und Lehren, welche in der Schrifft nicht gegründet geweſen, und nur fürbracht worden unter dem Scheine, es wären der Väter Satzungen von Moſe hergefloſſen, ob ſie gleich in der Schrifft Göttliches Wortes nicht begriffen weren) offtermals verworffen hat.

Derwegen gleichfalles Irenaeus die Kirchen CHriſti gar fleiſſig, wider den Betrug und Schein der Traditionen verwarnet, *lib: 3. Cap: 2.* und ſpricht: Daß gewißlich das Ketzer ſeyn, und nicht reine Prediger, welche jhre Lehre auff die Traditiones gründen. Hæretici (ſagt er) cum ex scripturis arguuntur, in accusationem vertuntur ipsarum scripturarum, quasi non recte habeant, neq; sint ex autoritate, atq; sint variè dictæ, & non possit ex iis inveniri veritas ab his, qui nesciunt traditionem. Non enim per literas traditam illam esse sed per
Fol. 10. vivam vocem. Und ebener maſſen, reden die Papiſten auch zu ver-

achtunge der heiligen Schrifft von diesen Sachen, vnd sprechen: Die heilige Schrifft habe eine Wächsene Nase, vnd sey gleich wie ein Bleyern bögehafftiges Richtscheid, welches einer sonst der andern so verstehen vnd deuten könne, vnd weil sie so zweiffelhafftig, könne niemand jhren rechten Verstand ohn die Traditiones haben, sey auch vnvollkommen, das alles was zum Christlichen Glauben vnd Lehr nötig ist, daraus nicht möge gebracht werden. Vnd habe auch GOtt den Propheten, vnd CHristus den Evangelisten vnd Aposteln, nicht befohlen Bücher zu schreiben, sondern Mündlich zu predigen, vnd derhalben heben sie jhre erdichtete Traditiones weit über die Schrifft, vnd sagen: Die Schrifft die müsse aus vnd nach den Traditionibus non Scriptis verstanden vnd außgeleget werden, ebener massen, wie Irenaeus von den Ketzern zu seiner Zeit schreibet. Aber hiegegen weiset vns GOTT alleine auff die heilige Schrifft, Johan: 5. Luc: 24. Esai: 8. Vnd Paulus saget: Er lehre nichts ausser dem, was geschrieben stehe im Gesetz vnd in den Propheten. Vnd von dem was in Mose, Psalmen vnd Propheten geschrieben ist, sagt Aug: *de unit: Eccl: Cap: 16.* Hæc sunt causæ nostræ documenta, hæc fundamenta, hæc firmamenta.

Et: Legat hæc nobis ex Lege, ex Prophetis, ex Psalmis, ex Evangelio, ex Apostolicis literis, & credemus. Vnd was vnter dem Nahmen der Traditionum wird fürgebracht, aber keine klare Zeugnissen in der heiligen Schrifft hat, davon spricht Hieronymus: Quicquid sine scripturæ autoritate proponitur, eadem facilitate contemnitur, qua probatur.

Nicol: Lyra. Quia ista expositio de scriptura non habet autoritatem, eadem facilitate contemnitur, qua probatur.

Chrysost: Quando absq; scriptura aliquid dicitur, auditorum cogitatio claudicat.

August: Si Angelus de cœlo vobis annunciaret, præterquam quod in scripturis legalib. & Evangelicis accepistis, anathema sit. Fol. 11.

Hilar: Quæ libro legis non continentur, ne nosse quidem debemus.

Wo derwegen etwas in Glaubens Sachen, als eine Traditio wird außgegeben, aber den Canonicis libris der heiligen Schrifft zu widern ist, solches ist gewißlich nicht Gottes Lehre, noch die Warheit, sondern Lügen vnd Irrthumb. Sintemahl weder Propheten noch Apostele, widerwertige Meynungen von einerley Sachen gelehret, sondern einerley Mey-

ung immerzu, beyde im Schreiben und Mündlichen Predigten, geführet. Und eben zu dem Ende ist auch die heilige Schrifft Canonica scriptura genennet worden, daß man aus der Richtschnur der Schrifft, alle Lehren und Geister urtheilen sol, und was jhr zu widern gelehret und fürgebracht wird, schlechter Dinge verachten und als Ketzerisch verdammen. Derhalben sol der einiger Grund in Lehr und Glaubens-Sachen, seyn und bleiben in der Kirchen dieses Fürstenthumbs, die libri Canonici der heiligen Schrifft, Altes und Newes Testaments, daß nicht ausserhalb derselbigen, oder denen Büchern entgegen, soll von jemand etwas gelehret noch vorgebracht, oder angenommen werden. Und zwar auch eben in demselbigen einfältigen gemeinen Verstande, welchen der helle Buchstabe mit sich bringet, oder die Schrifft in denen Sprüchen, mit welchen eine jede Lehre getrieben und wiederholet wird, sich selbst erkläret und ausleget, und davon sagt der Apostel 1. Pet. 4. Wer da redet, der rede es als GOttes Wort. Und 2. Pet. 1. Das sollet jhr wissen, daß keine Weißsagung in der Schrifft geschiehet, aus eigener Auslegung. Und Paulus Epheſ. 2. Jhr seyd erbawet auff den Grund der Apostel und Propheten, da JEsus Christus der Eckstein ist: Dahin auch Christus weiset
Fol. 12. Luc. 24. Und Paulus sich ziehet Act. 24. und 26. Darumb auch die Propheten in Bethewrunge und Beweiß jhrer Predigten, offtmal also reden: Os Domini locutum est. Et: Sic dicit Dominus. Das hat der Mund des HErrn geredt. So spricht der HErr Zebaoth, ꝛc. Und sol allhie gelten der gewaltige Spruch Augustini: Wer in der Lehr und Glaubens Sachen, ausser und über dem, was wir in der Propheten und Apostel Schrifften empfangen haben, etwas vorbringet, er sey wer er auch seyn könne, sol verflucht seyn, wenns auch schon ein Engel vom Himmel were.

Zum Andern, Neben diesem allein beständigem und unfeilbarem Hauptgrunde, Quelle und Richtschnur der Christlichen Lehre, sollen in diesen unsern Kirchen auch angenommen seyn und gelten, die aller erste und elteste Bekäntnüssen des heiligen Christlichen Glaubens, welche die Alten nennen Symbola, darin der rechte Verstand heiliger Schrifft, wider die Ketzer verfasset und gezeiget ist, welche Symbola seyn, Erstlich, das man heisset Symbolum Apostolicum, welches Tertullianus und Augustinus zu etlichen malen nennen, Regulam Fidei. Zum Andern, Symbolum Nicenum. Zum Dritten, Symbolum Athanasii, auch Ambrosii

oder Augustini. Denn in diesen Symbolis seyn beständiglich wiederlegt die Irrthum vnd Ketzermeister Lehr, so zu denselbigen Zeiten entstanden gewesen, vnd die Warheit deutlich erkläret, vnd ans Liecht gebracht.

Zum Dritten, Weil GOtt der Allmächtige zu diesen letzten Zeiten, seine Göttliche Warheit, durch sein heiliges darzu erwehltes Rüstzeug, den thewren vnd hocherleuchten Mann Gottes D. Martinum Lutherum, heiliger vnd seliger Gedächtnüß, an den Tag gebracht, vnd die schreckliche Finsternüsse, Abgöttereyen vnd Grewel, des wahren Antichristischen Papistischen Reichs, vom Teufel gestifftet, also gezeiget, überwiesen, verdammet, vnd an vielen Orten, auch in diesen Landen gefället vnd abgethan, vnd die Summa solcher wiederumb offenbarter Göttlicher Lehre, in die kurtze Artickel, welche man nennet die Augspurgische Confession oder Bekäntnüssen, fein deutlich vnd rund zusammen gefasset worden. Fol. 13.

So bekennen wir vns zugleich auch zu derselbigen vhralten, vnveränderten, warhafften Augspurgischen Confession, welche von den Evangelischen Protestirenden Ständen des heiligen Römischen Reichs, zu Augspurg, auff der grossen vnd weitberühmten des Römischen Reichs Versamlunge, dem Käyser Carolo V. ist überantwortet worden: Vnd über das zu der Apologia der Augspurgischen Confession, darin wider der Widersacher Lästerunge, die Artickel der Augspurgischen Confession, seyn aus beständigen Fundamenten vnd Gründen Göttlicher heiliger Schrifft, vnd sonsten, erwiesen vnd verfochten, vnd Anno 1531. in den Druck gegeben worden. Vnd ob wol hernach in ermelter Augustana Confessione vnd Apologia, etliche Puncte seyn nützlich vnd etwas ausführlicher erkläret worden, welche Erklärunge wir nicht verachten noch verwerffen: So ist doch leider auch diß zu beklagen, daß letzlich über das, auch im 10. vnd 18. Artickel, so wol in der Apologia als Confessione ipsa, die Lehre vom heiligen Nachtmahl vnsers HErrn vnd Heylandes JEsu CHristi, vnd vom Freyen Willen, oder von den Kräfften eines vnwiedergebornen Menschens, in Göttlichen Geistlichen Sachen, die wahre Meynunge vnd Verstand, der rechten ersten vnd vhralten Augspurgischen Confession vnd Apologiæ, mercklichen verkehret, vnd also zu vortheil der Widersacher zugerichtet worden, des sich seither nach solcher beschehener Verenderungen, in gemeldten beyden Artickeln, zugleich die Sacramentirer oder Calvinisten, sampt den Pelagianern auch Synergisten alt vnd newe, (welche doch deutlich in der ersten Augustana Confessione & Apologia, als vnser

Fol. 14. Christlichen Lehre vnd Bekäntnüsse Feinde, seyn verworffen vnd verdammet worden) ohne scheu, offentlichen zu gemelter Augspurgischen Confession vnd Apologia zu beruffen vnd zu bekennen, angefangen haben. Derwegen wir deutlich, hell, lauter vnd klar, vns allein zu der ersten vnverfälscheten vnd vhralten Augspurgischen Confession vnd Apologia bekennen, wie die mit Worten vnd Verstande hernach, Anno 1531. abgedrucket vnd publiciret, vnd in den Tomis Jenensibus Lutheri gesetzet ist worden, vnd dieselbe als authenticam in vnsern Landen vnd Fürstenthumb angenommen haben wollen, vnd davon durch die hernach geenderte (welche vnsere Widersacher die verbesserte Augspurgische Confession vnd Apologia zu nennen pflegen) mit nichten wollen abführen lassen.

Zum Vierdten, Wir nehmen auch gleicher gestalt an, als ein solches warhafftiges in Gottes Worte gegründet Symbolum vnserer Lehr vnd Glaubens, die Artickel der fürnembsten Häuptpuncte Christlicher Lehr, welche Anno 1537. zu Schmalkalden, in gemeiner Verahtschlagung der fürnemsten Theologen derer reformirten Evangelischen Kirchen Teutsches Landes, so sich zu der vngeenderten rechtschaffenen Augspurgischen Confession vnd Apologia, zu der Zeit offentlich bekanten, aus Gottes Worte mit sonderlichem fleisse seyn zusammen gezogen, darin auch der ersten vnd rechten Confessionis Augustanæ & Apologiæ warer, gewisser, richtiger vnd warhaffter Verstand vnd Meynung, ist erkläret worden, vnd zwar zu dem ende gestellet seyn, daß diese Artickel hetten sollen im Namen vnser aller, der Augspurgischen Confession Verwanten Evangelischen Kirchen, auffs Concilium zu Mantua, oder wohin es würde geleget werden, wie die Zeit verhanden war, überantwortet werden.

Zum Sechsten, Beruffen wir vns, vnd sollen auch die Prediger vnd Lehrer, so wol in den Schulen als in den Kirchen vnserer Lande, gewiesen vnd gebunden seyn, an die Catechismos groß vnd klein, des heiligen thewren Mannes Gottes Doctoris Martini Lutheri, wie dieselbige in den gedruckten seinen Tomis einverleibet seyn worden. Denn darin ist den einfältigen gemeinen vngelehrten Leyen zu gute, aus GOttes Worte, mit besondern trewe vnd fleisse, die Lehre des Gesetzes vnd Evangelii vnverdunckelt, deutlich, hell vnd klar verfasset, daß daraus ein jeder Christ nemen vnd lernen kan, was jhme zu seinem Heyl vnd Seligkeit, ja zu seinem gantzen Christenthumb, Lehre, Glauben, vnd Gottseligen Wandel, zu wissen nötig vnd genugsam ist. Derhalben alle Kirchen, der vnwan-
Fol. 15.

delbahren Augspurgischen Confession verwandt, sich je vnd allezeit darzu bekant haben vnd noch bekennen.

Vnd endlich, Weil nach Absterben des thewren wehrten Mannes vnd Werckzeuges Gottes, D. Martini Lutheri, in die Kirchen vnd Gemeine Christi, so der Augspurgischen Confession zugethan, allgemach seyn eingeführet worden, vieler hand mannigfaltige Irrthumbe vnd Ketzereyen, welche zum theil allbereit bey Leben D. Martini Lutheri, ausserhalb vnser Kirchen seyn erreget vnd geführet, auch offentlichen vnsern Bekäntnüssen vnd GOttes Worte zu widern, bey jhren Zuhörern getrieben, vnd von vnsers theils Theologen, mit grossem Eiffer, anfänglichs, zu derselbigen zeit widerleget vnd verdammet worden; Zum theil auch erst nach seligem absterben Herrn D. Martini Lutheri, wider das Fürbilde gesunder Lehre, auff die bahne gebracht worden, daraus gefährlicher hochschädlicher Streit, Trennung vnd Mißverstände in Religions vnd Glaubens Sachen, erfolget, vnd also überhand genommen, daß zu derer verfälschungen, niederdruckung vnd hintertreibung, auch beständige heylsame Einigkeit, vnter den Lehrern in den Kirchen, so sich zu der Augspurgischen rechtmessigen Confession bekennen, wiederumb zu stifften, aus noht man hat, durch darzu deputirte vnd verordnete gewisse fürnehme, Gelahrte, Gottfürchtige, friedeliebende, erfahrene, vnverdächtige Theologos, solche eingerissene Opiniones, Ketzereyen, vnd hochschädliche corruptelas, aus GOttes Worte, erklären vnd refutiren, vnd in thesi & antithesi, öffenbarlich vnd deutlich zeigen müssen, welches GOttes Worte gemeß vnd gleichsinnig, vnd also wahr vnd recht, vnd welches hinwiederumb der heiligen Schrifft stracks zu widern, vnd derhalben falsch, vnrecht, vnd als ein Seelen Gifft des Teuffels, zu fliehen vnd zu verdammen sey, vnd also in vnsern Kirchen, die vorige allgemeine Lehre, Glauben vnd wolgegründete Bekäntnüssen widerholen müssen, vnd derhalben diese gemeine Schrifft, welche von den allermeisten reinen Kirchen der Augspurgischen Confession, so vnverrücket wider alle Irrsal, bei der Warheit standhafftig verharret, angenommen vnd vnterschrieben ist worden, vnter dem Titel, Concordia Jehovæ, Anno 1580. der gemeinen Christenheit biß an den Jüngsten Tag, zu nutz vnd gute, als eine vnfeilbahre Richtschnur vnd Probe ist, aller dieser Zeit falschen Geister, in offentlichen Druck ist ausgegangen. So sollen auch alle vnsere Prediger, Schuldiener vnd Kirchen, an genante Concordia gewiesen, gezogen vnd verbunden seyn, vnd in dijudicandis dogmatis & Fol. 16.

omnium Theologorum nostri hujus seculi scriptis legendis, ohn ansehen der Personen, Gaben, Verdienstes vnd Nahmen, derselbigen gebrauchen, vnd ohne scheu folgen, für recht vnd wahr halten, was mit der Formula Concordiæ sich reimet, vnd hinwiederumb gleicher gestalt frey verwerffen vnd verdammen, was der zu wider ist. Dann sie durch vnd durch, aus klaren Gründen heiliger Biblischer Schrifft, die Lehre führet, welche in allen obangezogenen vorigen Schrifften vnd Bekäntnüssen der Evangelischen Kirchen vnsers theils, verfasset ist.

Sollen auch in diesem Fürstenthumb, in keinem Ampte vnd Stande, es sey Geistlich oder Weltlich, nicht gelitten noch dazu auff vnd ange-
Fol. 17. nommen werden, welche sich entweder nicht rund vnd deutlich zu diesen ermelten Schrifften bekennen, oder entweder an diese gewisse Form der Lehre nicht wollen gebunden seyn, sondern jhres eigenen gefallens zu halten vnd zu gläuben, was jhnen geliebet, oder sie anderswo, diesem gesetzten Fürbilde heylsamer Lehre zu widern, gefasset vnd sich eingebildet haben, frey vnd vnverhindert seyn. Derowegen dann auch, in allen Visitationibus, vnd so offt man Kirchen vnd Schul Lehrer vnd Politische Rähte vnd Diener, annehmen wird, hirauff mit fleissigem examine vnd ernst acht gegeben werden sol, Vnd wo auch etwa jemand, der allbereit zum Predigampt, Schul- Kirchen- oder Politischen-Ampt oder Dienst, bestellet were worden, sich etwas dieser Lehre vnd Bekäntnüß zu widern wolte vernehmen lassen, vnd dessen überzenget würde, sol mit dieses oder deren abschaffunge nicht gesemmet werden, wofern er oder sie, sich nicht vnterweisen vnd zu rechte wollen bringen lassen, vnd sol hiegegen keine Begnadunge mit niemand gebraucht werden. Vnd so viel von dem corpore, genere & fundamento doctrinæ, welches in dieses Fürstenthums Kirchen, sol durchaus geführet vnd gehandhabet werden.

Das Ander Theil,
dieser Kirchen Ordnung.

I.
Von Bestellung der Pfarren vnd Kirchen-Empter,
vnd was dem zugehörig.

Es hat GOtt der Allmächtige in der heiligen Schrifft sein Erkäntnüß, beyde sein Göttliches Wesen vnd Willen belangend, nicht offenbahret, daß es darin verschwiegen vnd verborgen seyn, sondern der gantzen Welt kund gethan vnd vorgetragen sol werden, vnd er also jhme, durch das heilige Predigampt, aus dem gantzen menschlichen Geschlechte, biß an der Welt Ende, berufft vnd saule, seine heilige Christliche Kirche, welche jhn in diesem Leben recht erkennen, ehren vnd dienen, vnd hernach ewiglich loben vnd Selig seyn soll. Fol. 18.

Derwegen hat er von Anbegin der Welt für vnd für, zu allen zeiten biß hieher, erwecket, gegeben, gesandt vnd erhalten, trewe Lehrer vnd Arbeiter in seinem heiligen Weinberge vnd Erndten, das ist, Lehrer vnd Prediger, durch welche Er seinen Leib, die heilige Christliche Kirche erbawet vnd erhält, vnd jhnen sein Göttliches Wort in jhren Mund leget, vnd sie zu seinen Legaten vnd Botschafften verordnet, Ephes: 4. Matth: 9. Actor: 20. Solches aber thut Er durch ordentliche Wahl vnd Beruff, der in der Kirchen Christi, nach seinem Befehl, Matth: 9. vnd vorgeschrieben Ziel, Masse vnd Vorbilde, 1. Tim: 3. Tit: 1. (Dargegen im geringsten nach menschlicher Weißheit, Gunst, Affection oder Raht, nichts sol verhenget werden) vorgenommen vnd gehalten wird. Denn wo in dem Beruff vnd Bestellunge der Kirchen vnd Schuldiener, solchem Göttlichen Befehl vnd Ordnunge, nicht gefolget, sondern auff andere weise darin gebahret wird, erkennet GOtt der HErr, solche vnrechtmessiger weise

erwehlte Prediger, nicht für seine Diener, wil auch jhr Ampt nicht segnen, sich jhrer mit Trost, Schutz vnd Gaben des Heiligen Geistes, in jhrem Ampte, nicht annehmen, noch von der Gemeine angenommen, gehöret noch geduldet wissen, Jerem: 23. Rom: 10. Sol derwegen in den Vocationibus der Prediger nicht persouiret, gratificiret, noch Gunst oder Begnadung gebraucht, viel weniger also leichtfertig damit vmbgangen werden, gleich als wenn man etwan einen Vogt, Amptman, reisigen Knecht, Koch, Kelner, Schreiber oder Pförtner aus Gunst, oder anderer
Fol. 19. Leute Fürbitte, belehnet vnd bestellet; Sondern sol allein der Richtschnur, weise, masse, vorgeschriebener Form des Heiligen Geistes gefolget werden, wie derselbige beschrieben stehet 1. Tim: 3. Tit: 1. Wo solches nicht geschicht, wird man vor GOtt daran schuldig, darüber der Heilige Geist 2. Tim: 4. klaget, daß die Welt sich selbst Lehrer aufflade, nach denen jhr die Ohren jücken. Derowegen dann auch ohne ordentlichen Beruff sich niemand selbst eindringen, oder durch andere in Kirchen Empter sol einpracticiren lassen, sondern so offt Prediger vnd Kirchen Diener zu erwehlen, zu beruffen, vnd anzunehmen, noht vorfallen wird, sol es damit also vnd nicht anders gehalten werden, wie folget:

Es sol der Lehnman, der das Jus Patronatus in der verledigten Pfarren hat, zu gebührender Zeit, ohne versäumnüß, nach einer tüchtigen Personen sich vmbsehen, welchem das Ministerium Wortes vnd der heiligen Sacramenten, zur Erbawung sicherlichen vnd wol, nützlich möge vertrawet werden können, vnd darin mit nachsehen, an sich, keinen verzug erscheinen lassen, Wo aber der Patronus etwa auff beschehene anmahnung vnd erinnerung des Superintendenten, oder auch des Kirchspiel Volckes, hierin nachläßig oder säumig seyn würde, oder mit diesen Sachen, wider Gottes Wort vnrichtig (wie man doch zu geschehen, zu niemande sich versehen wil) vmbgehen würde, so zeiget vnd hat die heilige Schrifft deutliche helle Exempel, daß in solchen fällen, der Superintendens, oder auch die Pfarrkinder, mit wissen des Superintendenten, wol mögen macht haben, vmb einen guten Mann sich vmbzuthuen, vnd denselbigen dem Lehnman (damit dem an seinem gebührlichen Rechte gleichwol nichts benommen werde) nahmkündig zu machen vnd praesentiren.

Damit aber in dem, man sich an GOtt, wider sein heiliges Wort vnd Ordnung, durch des Lehnrechtes mißbrauch, nicht versündige, vnd zu
Fol. 20. schweren Göttlichen Vngnaden, Straffen, auch der Pfarrkinder Vnheyl,

keine Vrsache gegeben werde, sollen dieselbige, welche man zu Pfarrherrn oder Predigern nemen vnd vorstellen wil, nach GOttes Befehl vnd Willen, dermassen qualificiret vnd geschicket seyn, wie folget:

Erstlich sollen sie gelehrt, vnd des heiligen Göttlichen Wortes erfahren seyn. Denn wo es an dem mangeln würde, wie könte er der Gemeine Gottes nützlichen mit Lehren vnd Sacrament reichen, vorstehen? Mit was Gewissen könte man jhm die Seelen Sorge vertrawen?

Zum Andern, sol er auch die Gaben von GOtt haben, daß er bescheidentlich vnd verständiglichen, die Lehre dem Volcke vortragen könne, daß sie es von jhm einnehmen, verstehen, vnd zu Besserunge gebrauchen vnd behalten mögen. Denn wo es hie auch feilen solte, were den Zuhörern, ob er gleich gelahrt, mit jhme wenig oder nichts gedienet.

Zum Dritten, sol er auch eines ehrbaren, redlichen, auffrichtigen Lebens, und bekandten vnergerlichen Wandels seyn, vnd wo er Ehelich, ohne Ergernüsse der gantzen Gemeine, vnd den Zuhörern zu gutem Exempel, mit den seinen Christlich haußhalten, vnd derwegen, wo er frembd vnd anderswo her erfordert würde, sol er seines vorigen Wandels vnd Verhaltens, beständige vnverdächtige Zeugnüsse entweder von seinen Præceptoribus oder Obrigkeiten, oder Collegis, bey denen er bißher gelebet, vorzulegen haben, vnd in diesen allen, sol in der Wahle nichts hinterlassen werden.

Wenn nun der Superintendens, mit vorwissen der Obrigkeiten vnd Gemeine, oder auch der Patronen, in der Patronat Kirchen, oder auch nach beschaffener gelegenheit, die Patronen (oder wo nicht Patronen seyn würden) die Gemeine selbst solche düchtige Persone, dem Superintendenten vnd Obrigkeit anzeigen vnd vorschlagen würden, vnd also darauff die nominirte Person, mit einhelliger des Patroni, Superintendenten, Kirchspiel Fol. 21.
Volckes Bewilligunge, Mündlich oder Schrifftlich, zu dem vacirenden Kirchen Ampt, erfodert würde, sol dieselbige Person, alsbald sie erscheinet, von seinem Patrone oder Obrigkeit, dem Superintendenti gen Lowenburg zugeschicket werden, der darauff seines Amptes pflicht nach, getrewlich mit gutem reinem Gewissen, die praesentirte Personen erstlich zur Lowenburg vor dem Landes Fürsten, Superintendenten vnd Kirchen: Vnd hernach auch vor der Gemeine, deren Prediger er seyn sol, ein, oder (wo es noht) mehr mahl sich hören, vnd eine Probe Predigt thun lassen, daß man daraus vernehmen, vnd auch bey den Carspel Leuten möge erfahren, ob die

ernante Person, der Gemeine nütze vnd dienstlich seyn, die Lehre nach nohtturfft vorbringen, vnd sie etwas von jhm fassen können oder nicht.

Darnach zum Andern, sol der Superintendens, in gegenwart etlicher anderer mehr darzu erforderten Pastoren, auch des Patroni selbst, vnd etlicher der Obrigkeit in den Städten, die vocirte Person fleissig examiniren, bevorab in den jetzigen streitigen Religions Puncten, wie er gegen die gegründet, ob er auch in der Lehre rein, vnd nicht mit einigem schädlichen Irrthumb behafftet sey, vnd ob er die Formulam Concordiæ kenne, gelesen habe, vnd wie er dagegen gesinnet sey, vnd da er sie nicht gelesen, sol sie jhm zu lesen vorgelegt, vnd vmb sein Judicium davon, mit fleisse gefraget, vnd fleissig auffachtung zugleich gehabt werden, wie er die fundamenta doctrinæ Christianæ, in allen Artickeln verstehe, vnd ob er auch die nötige Zeugnüß der heiligen Schrifft, so zu der Wahrheit befestigunge, von jhm vorgebracht werden, in der Bibel selbst gelesen habe, auch Capitel, Ort vnd Stätte, zeigen könne. Denn es endlich der Kirchen zu gefährlichem nachtheil gedeyet, wenn die Examinanden selbst in der Bibel nicht leufftig noch belesen, auch nicht textuales noch locales seyn, wie man solche
Fol. 22. Leute offt vor die Hand bekömmet, welche auch nicht ordentlichen die Bücher erzehlen vnd nennen können, viel weniger bericht wissen, was eines jeden Buchs allgemeine, vnd jedes Capitis Summa oder Inhalt sey, oder wie viel in jedem Buche Capitel seyn, dessen wir in gehaltener Visitation, mit schmertzen fast alle Tage befunden, vnd besenfftzet haben. Derowegen der Superintendens, vnd die, so neben jhm, dem Examini jederzeit beywohnen werden, hiemit sollen jhres Gewissens vor GOtt, vnd des heiligen Apostels Pauli ernsten Vermahnungen, erinnert seyn, daß sie nicht vnbedachtsam, leichtfertig, jemand die Hände auffiegen, noch falsch Zeugnüß geben, auch mit zulassen vnd ordination vngelehrter, vngeschickter, vnbelesener, ergerlicher vnd vntüchtiger Personen, sich nicht frembder Sünden, mit der armen Kirchen grossen Schaden, auch vieler Seelen erschreckliche verseumnüß vnd Verdamnüß, theilhafftig machen. Wie dann hievon sie, dem gerechten Richter am Jüngsten Tage, schwere Rechnunge zu geben schuldig seyn, vnd also wol zusehen sollen, daß nicht vngelehrte Leute, noch verdorbene Handwercks Leute, noch der Herrschafften oder sonsten Schreiber, oder vngeschickte Paedagogi, in die Kirche, etwan jemande zu gefallen, oder vmb Geschenckes, Geniesses, oder eigenen Nutzes, noch Verwantnüß willen, eingeschoben werden, welcher die Leute hernach vmb so viel desto weniger achten, oder solche

Prediger, auch wol hernacher von etlichen Leuten, für Schreiber, Regiſter vnd Rechnungsverwalter, oder für der Vögte Fürſprachen im Gerichte, oder jhrer Kinder Praeceptoren, oder zu dergleichen andern Sachen bißweilen mißbraucht werden, zu geſchweigen, daß hiedurch auch offt des HErrn CHriſti Rock jämmerlich zertheilet, die Kirchen Güter vntergezogen, vnd an der Paſtoren jährlichem Vnterhalt vnd Beſoldunge, nicht wenig kan abgekürtzet werden, weil der Paſtor vngeſchickt, oder nicht ordentlicher weiſe beruffen iſt worden, vnd derhalben alles mit ſtillſchweigen leyden muß, wie Fol. 23.
mans mit jhm treibet vnd vornimmet. Derowegen ſollen zum Predig-Ampt gebraucht werden, düchtige Perſonen, welche von Jugend auff, oder ja etliche zimliche lange Jahr, fleiſſig die Schrifft gelernet haben, 2. Tim: 3. Denn ſolches gedeyet zu GOTtes Ehren, Erhaltunge der reinen Lehre, der Kirchen Erbawung, vieler Leute Heyl vnd Seligkeit; Vnd zu der Obrigkeiten, neben dem Superintendenten vnd gantzen Ministerio, auch den Patronen ſelbſt zu Ruhm, Ehren vnd Lob.

Vnd muß auch das in fleiſſige acht genommen werden, daß nicht gar allzu junge Leute zum Predigtampt beruffen vnd beſtellet werden. Dann der Apoſtel für die Newlingen die Kirchen warnet, vnd die alten Canones deſſen fleiſſig erinnern.

Zu dem ſollen in Examine fleiſſig von dem Examinando gefordert vnd erkläret werden die usitatæ definitiones vocabulorum, ut: Pastoris seu concionatoris verbi DEI, DEI Patris, Filii, & Spiritus Sancti, Legis, Evangelii, Peccati, Gratiæ, Fidei, Justificationis, Bonorum operum, Liberi arbitrii, &c. Denn in den descriptionibus vnd definitionibus, wird die Summa der gantzen Lehre, eines jeden Artickels kurtz verfaſſet.

Wo dann das Examen zeugen würde, daß die vorgeſtellete Perſonen, der Chriſtlichen Lehre vnerfahren, oder im Leben ergerlich vnd vnleidlich, oder die Lehre nicht verſtändiglichen nach der Zuhörer Einfalt vnd gelegenheit, vortragen, oder ſonſt zu dem Ampt nicht düchtig ſeyn könte, ſo ſol der Superintendens ſchriftlich von ſeiner Vngeſchickligkeit die Patronen, oder die jenige, welche jhn geſandt vnd praeſentiret haben, hievon berichten, vnd ſie ermahnen, mit fleiſſe nach einer beſſeren tüglichen Perſon ſich vmb zu ſehen, oder, wo der Superintendens jemand zur Hand hette, denſelbigen jhnen angeben, vnd vorſchlagen, daß alſo die Confirmatio bey den Fol. 24.
Patronen oder Obrigkeit ſtehe, vnd der Consensus der Kirchen, Gottes

Worte nach, auch gesucht werde, vnd das Jus Patronatus niemande zu nachtheil geschwächet werde, daß also der Predigtstuhl zu rechter gebührender Zeit nach Nohtturfft besetzet werde.

Wo aber die examinirte Person in der Lehre rein, vnd zu allem, was zum Prediger gehöret, zimlicher nohtturfft nach, geschicket vnd bequeme erfunden were worden, daß man jhm ohn fahre wol vnd sicherlich das Ampt vertrawen möge, vnd sein Beruff auch ordentlicher, richtiger weise ohn mangel befunden worden: So sol er darnach Erstlich durch den Superintendenten, vnd die mit anwesenden Prediger, fleissig erinnert werden, wie ein schweres vnd gefährliches hohes Ampt er vor GOtt auff sich nehme, vnd mit was ernstem Fleisse, Trew, Sorgfältigkeit, Mühe vnd Arbeit, er solches verrichten solle vnd müsse, vnd wo er darin zu der Kirchen Nachtheil, Vnheil vnd Ergernüß, durch seinen Vnfleiß, Hinlässigkeit vnd Versewmnüß, etwas wissentlich verwahrlosen solte, er solches mit einer gefährlichen vnd ernsten rechenschafft, am letzten Gerichte, werde gegen GOtt verantworten müssen.

Zum Andern, daß er nichts, denn was GOtt in seinem heiligen beschriebenen Worte der Bibel, offenbaret hat, lehren vnd predigen solle, nach erklärunge der dreyen vorgenanten Symbolorum Ecclesiæ, der vhralten vnd vngeenderten Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalcaldischen Artickeln, der Schrifften D. Martini Lutheri, vnd Cathechismi groß vnd kleins, oder Formulæ Concordiæ, belangend die streitige Lehr Puncta, vnd derowegen diese Bücher fleissig vnd alle Tage durchsehe, evolvire, vnd jhm bekand mache, vnd auch täglich in der Bibel vnd andern richtigen vnverdächtigen Büchern, fleissig studire.

Fol. 25. Zum Dritten, daß er in seiner Haußhaltung, der Seinen, vnd seiner eigenen verhaltung, im Leben, Wandel, thun vnd lassen, Kleidungen, Geberden, Essen vnd Trincken, niemand ergerlich sey. Auch mit nichten, in einige frembde Sachen vnd Händel, welche seinem Ampt nicht angehörig, sich einlasse noch begebe, sondern nur seines Amptes Sachen abwarte. Sich auch befleisse, im Leben vnd Wandel, seiner Kirchen ein Christlich Vorbilde zu seyn. Denn wenn ein Prediger recht vnd heylsamlich lehret, aber ergerlichen lebet, so bricht er mehr mit seinem Vnchristlichen Wandel, denn er mit dem Predigen auffbawet, sagt Augustinus vnd Nazianzenus.

Zum Vierdten, dieser publicirten Kirchen Ordnungen gehorsamlichen vnd getrewlich in allen Puncten nachzukommen, seinem Superintendenten zu gehorsamen, mit jederman, Predigern vnd Zuhörern, friedlichen zu leben,

vnd wo er mit jemand auffstützig werden, vnd in Zweyung oder Mißverstande gerahten würde, des Superintendenten, oder, wo es die Wichtigkeit der Sachen erfodern würde, des nechsten Consistorii oder Synodi Entscheidung oder Abhelffunge, gewertig seyn vnd erdulden, sich verpflichten vnd verbinden.

Zum Fünfften, sol er auch ermahnet werden, des Landes-Fürsten vnd seines Patroni vnd Obrigkeit, Nutz vnd Bestes, trewlich zu wissen vnd fodern, vnd allen Schaden zu verwarnen, gleich andern Vnterthanen, neben welchen er denn auch, der Obrigkeit Schutzes vnd Freyheiten, täglich geneusset.

Vnd zum Sechsten, wenn er solches alles getrew vnd fest, mit Handgegebener Verpflichtunge vnd Trewe zu halten, angelobet, alßdann sol er der Kirchen Ordnung vnterschreiben, vnd damit zu dem Ampte zugelassen werden.

Vnd sol diese obgesatzte Ordnunge, immer mit allen Predigern, vnnachläßig also gehalten werden, vngeachtet, ob gleich die vocirte Person, bereit im Predigampt, ausserhalb dieser Lande, vnd ordiniret sey oder nicht. Denn Fol. 26.
ohn vorgehendes fleissiges Examen, sol niemand in diese Kirchen zu Dienste, Gefahr vnd Schaden vorzukommen, auffgenommen werden. Welche aber zuvor seyn zu dem Predigampt ordiniret worden, mit denen sol es bey der vorigen beschehener Ordination bewenden. Aber mit denen, so noch vngeordiniret, muß der Ritus ordinationis vmb vieler Vrsachen willen, wie hernach folgen wird, gehalten werden.

II.

DE JURE PATRONATUS.

DEmnach auch, was der Prediger Wahl vnd Beruff angehet, sich wegen des Juris Patronatus, offt viel Weiterungen vnd Vnrichtigkeiten begeben, daß etwan den Patronis, jhre Lehens Gerechtigkeit, welche sie an den Pfarren ersessen vnd wol hergebracht haben, etliche aller dinge gantz vnd gar entwenden vnd abstricken wollen, oder auch etwan die Patronen jhr Recht weiter vnd ferner, denn es sich billig gebühret, ziehen, vnd nur jhres gefallens, ohn alle maasse vnd bescheidenheit, auch Gottes Worte, vnd dem ordentlichen Beruffe der Kirchen Diener, stracks zugegen, handeln könten, nicht anders, als ob man den Bawren einen Vogt,

ohn alles jhr vorwissen vnd Consens, einsetzet, die Kirchen gleicher weise mit Predigern zu bestellen, sich möchten vnterwinden, wie liederlich geschehen kan, wenn nicht beständiger Bericht vom Jure Patronatus, bekant ist. Als haben wir es eine hohe nohtturfft erachtet, aus guten Fundamenten vnd Gründen, auch zugleich aus Göttlicher heiliger Schrifft, allhie von diesem Puncte beyderseits Vbermasse vnd Ausschlag, zu guter Richtigkeit in vnsern Kirchen zu bringen, billigen vnd klaren Vnterricht zu thun.

Wollen derwegen Erstlich anzeigen, woher das Jus Patronatus seine Ankunfft vnd Vhrsprung habe.

Fol. 27. Zum Andern, wie ferne es sich erstrecke, daß man wisse, wie weit der Patronus mit gutem Gewissen hierinne zu gebahren, recht vnd fug habe.

Vnd daraus wird zum Dritten, sich selbst finden vnd geben, worin der Mißbrauch solcher Gerechtigkeiten stehe, welche vnbillig, vnd GOttes Worte zu widern, vnd derwegen einzustellen sey.

Erstlich: Zeugen die Canones decretorum Gratiani deutlich, daß das Jus Patronatus daher sey kommen, fürs Erste, daß entweder Christliche vnd andächtige Leute, zu Gottes Ehren, einem gantzen Kirchspiel zu gute, von jhren eigenen Erb vnd Lehen Gütern, eine Kirche oder Gottes Haus gestifftet vnd erbawet haben, darin Gottes Wort gelehret, die heilige hochwürdige Sacramente, zu Nutz des gantzen Kirchspiel Volckes, ausgespendet vnd empfangen, vnd der Gottesdienst verrichtet solle werden. Oder auch, daß von der Patronen Vorfahren vnd Elteſten, der Grund, Stäte vnd Boden, dem gemeinen Kirchspiel zu nutz vnd gute, ist geschencket worden. Oder auch, daß sie etliche vnd milde Jährliche Rente, Einkommen vnd Güter, an liegenden Gründen, stehenden Erben, Korne, Gelde, vnd andern, zu des Gottes Hauses, vnd der Pastoren vnd anderer Kirchendiener Vnterhalt vnd Versorgunge, verordnet, vnd zu des Gottesdienstes Beforderunge vnwiderrufflich, zu ewigen Zeiten, darzu vermacht vnd gewiedemet haben, für welche Christliche Milde vnd Gütigkeit, entweder sie selbst, oder die Gemeine zu ewiger Gedächtnüß vnd Danckbarkeit, jhnen die Ehre bewiesen, vnd vorbehalten, daß sie, entweder so lange als jhr gantzes Geschlecht übrig, vnd im Leben seyn würde, oder auch wol auff gewisse Grad, Personen, Belehnungen, Nominationes, vnd Zeit, des Gottes Hauses Lehen Herren, Collatores, Custodes, Pfleger oder Patronen seyn sollen, also, daß Niemand in dem Kirchspiel, ohn jhr wissen vnd Consens, Pastor seyn, noch

Fol. 28. der jährlichen Pfarr Güter, einhaben noch genieſſen solle. Diß seyn die

Vrsachen, daher das Jus Patronatus eigentlich seinen anfang genommen hat, vnd solches erweisen nachfolgende Zeugnüssen.

Lib. 3. Decretal. Gregor: tit. 38. cap. 25. Clemens III. Si quis Ecclesiam, cum consensu Diœcesani construxit, ex eo Jus Patronatus acquirit.

Johan. de Anan. Patronus fit tribus modis, constructione, fundi donatione, & dotatione.

Et glossator, *c. piæ mentis. 16. q. 7.* Efficitur quis Patronus, tribus de causis: Dotatione, Constructione & fundatione. Unde Versus:

Patronum faciunt, dos, ædificatio, fundus. *Vel:*

Patronum faciunt, dos, & constructio, fundus.

Zum Andern ist nun die frage, wenn also vnd gemelter gestalt, jemande, das Jus Patronatus, Collation, oder Custodia, in einer Kirchspiel Kirchen oder Capellen zustehet, wie weit vnd ferne sich das erstrecke, vnd wie damit, dem Patrono Christlich zu handeln vnd dessen zu gebrauchen, eigene vnd gebühre. Diß ist abermal deutlich vnd richtig in den alten Canonibus vnd Conciliis verwaret vnd erkläret, als:

Gratian. decret. par. 2. 16. q. 7. ex Toletano Concilio. C. Quicunq: Habent fundatores Ecclesiarum, in his jus providendi & consulendi, & sacerdotem inveniendi. Sed non habent jus vendendi vel novandi, vel utendi tanquam propriis.

Ibidem ex Concil. Tol. 4. Decernimus, ut quamdiu fundatores Ecclesiarum, in hac vita superstites fuerint, pro iisdem locis curam habeant solicitam, atq; rectores idoneos, in iisdem basilicis, Episcopo offerant ordinandos.

Et ibidem ex canonibus citatur: Filiis vel nepotibus, ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit ac ditavit Ecclesiam, licitum sit, hanc habere solertiam, ut si sacerdotem aliquid ex collatis rebus, defraudare præviderint, aut honesta conventione compescant, aut Episcopo vel judici corrigenda denuncient. Fol. 29.

Et eodem loco, Leo 4. Carolo Regi: Si fundatores Ecclesiarum ad inopiam vergere cæperint, ab iisdem Ecclesiis, temporalis vitæ suffragia percipiant. Unde in Toletano Concilio legitur: Quicunq; fidelium propria devotione, & facultatibus suis, Ecclesiæ aliquid contulerint, si fortè ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam, ab eadem Ecclesia suffragium vitæ pro temporis usu percipiant.

Gregorius *lib. 3. decret. tit. 38. cap. 25.* Pro fundatione quoq; Ecclesiæ, honor processionis fundatori servatur, &, si ad inopiam vergat, ab Ecclesia illi modestè succurritur, sicut in sacris Canonibus est institutum. *Et Glossator* (*vocem* modestè) *interpretatur sic:* Habito respectu ad facultates Ecclesiæ, & qualitatem personæ.

Vnd diß faſſen aus angezogenen Gründen die Doctores vnd Canoniſten, alſo mit wenig Worten kurtz in eine Summa, als:

Antonius de Buerio: *de Jure patron. cap. 25.* Tria acquiruntur acquisitione Juris Patronatus: Potestas præsentandi. Jus honorificentiæ in processione. Jus alimentandi patronum, ad inopiam redactum.

Et cap. 21. Patronus ex Jure Patronatus, non habet potestatem conferendi beneficia, sed tantum præsentandi.

Johan. de Anania *de Iure Patron.* Jus Patronatus est honorificum. Quia Patronus sedet juxta Prælatum. Est onerosum. Quia tenetur defendere Ecclesiam. Est utile. Quia in paupertate Patronus debet ali ab Ecclesia.

Fol. 30. Cæsar Lambert. *de Iure Patron. Artic. 12.* Patronus debet impedire, ne reditus Patronatæ Ecclesiæ, in alios usus convertantur, quam ad quos fundationis tempore fuerunt deputati.

Vnd ſolches alles haben die Canoniſten summariè mit ſolchen Verſen begriffen:

Patrono debetur honos, onus, emolumentum. *Vel:*
Patrono debetur honos, onus, utilitasq;.
Præsentet, præsit, defendat, alatur egenus.

Hieraus folget nun, zum Dritten, von jhm ſelbſt klar vnd vnverneinlich, dieweil niemand mit ſeinem Jure Patronatus, auch mitten vnter der Antichriſtiſchen Tyranney des Bapſtthums, hat müſſen noch dörffen, ſeines gefallens, in beſtellunge der Miniſterien in den Kirchen gebahren, ſondern damit in jetzt gemeldten Cirkel vnd Terminis bleiben, vnd keines weges mißbrauchen mögen, daß auch jetzt viel weniger, ein jeder Chriſtlicher Gottfürchtiger Patronus oder Collator, bey dem hellen klaren Liechte Göttliches Wortes, ſeines habenden vnd gebührenden Juris Patronatus, weiter denn recht, zu gebrauchen begehren, ſondern nach Gottes Worte, in dieſem Stücke, ſein Gewiſſen in acht haben werde, vnd allen widerrechtlichen Mißbrauch meiden.

Es wird aber das Jus Patronatus zu vnrechte mißgebrauchet, so offt Collatores, Custodes oder Patroni der Kirchen, stracks wider die Lehre Göttliches Wortes, vnd gegen die Maß vnd Proceß, so im ordentlichen Göttlichen Beruff der Kirchen Diener, zu wehlen vnd vociren von Gott, Matth: 9. 1. Tim: 3. Tit: 1. vorgeschrieben ist, mit jhrem Jure Patronatus, handelen vnd verfahren.

Als wenn sie sich vntermassen wolten, jhren Patronat Kirchen, einen Prediger, welcher nur jhnen gelüstet, ob gleich die Gemeine davon zuvor nichts gewust, noch berichtet, noch vmb jhren Willen, Consens vnd Vollwort, ob sie mit solchem Pastore friedlich seyn könte, oder bedencken an jhme hette, nicht mit einem Worte ersucht worden, nur stracks auffzudrin- Fol. 31.
gen. Gleich als in Weltlichen Sachen eine Obrigkeit Macht hat, den Bawren einen Vogt zu setzen, vnd nicht schuldig ist, was sie dazu sagen, von jhnen zu erkundigen.

Daß diß Vnchristlich seyn wolte, zeuget die Schrifft an vielen enden, denn es wird damit Christi Befehl nicht gehalten, da er gebeut, Daß die Kirche vmb den Beruff jhrer Prediger, bald im anfange der gantzen Sachen, Wissenschafft mithaben, vnd jhren Seelsorger von dem HErrn der Erndten mit bitten solle, Matth: 9.

Zu dem könte dißfals niemand mit gutem Gewissen sagen, vnd vor GOtt zu verantworten, auff sich nehmen, daß ein solcher auffgedrungener Prediger, von GOtt dem Vater gesand, von JEsu Christo seiner Kirchen geschencket, vnd vom Heiligen Geiste über die Gemeine gesetzet were, weil die Kirche vmb jhn nicht einen Gedancken gehabt, viel weniger ein Vater vnser zu GOtt für jhn gebetet hette, Matt: 9. Ephes: 4. Actor: 20. Sintemal er nur vom Patrono, aus blossem Menschen Raht, wie ein Seelen Vogt, wider Gottes Willen vnd Wort, über die Gemeine, welche Christus mit seinem thewren Blute erarnet hat, gesetzet, vnd der Kirchen wider jhren willen auffgeladen were. Derhalben es hie gewißlich heissen würde: Sie lieffen, vnd Ich habe sie nicht gesand, Jer: 23. Vnd würde sich GOtt an solche auffgeworffene Lehrer nicht binden lassen, daß Er sie wolte oder solte für seine Diener halten, vnd jhr Ampt zur Kirchen Erbawnge vnd Heyl segnen. Vnd zeuget auch die Erfahrunge, daß solcher Beruff der Prediger selten wol gerahten ist. Es würde auch dem heiligen Evangelio JEsu Christi einen geringen Ruhm gebehren, wenn man dermassen über der Christen Gewissen wolte herrschen. Derhalben Christliche Gemeine billig

darumb wissenschafft haben, vnd fleissig zu solchen Sachen auch gezogen
Fol. 32. werden muß, auch mit rahten helffen. Denn ja jhr zum meisten daran gelegen ist, daß sie wisse, weme sie jhre Seelen vertrawen solle. Vnd dieser Vrsachen halben, wil GOtt mit nichte die Kirchen oder Zuhörer, von der Wahl oder Beruff der Prediger, ausgeschlossen, sondern dabey, mit, an vnd über haben, als der Er gleich als seiner Spons, alles übergeben vnd vertrawet hat. Es ist alles ewer, spricht Paulus, es sey Paulus oder Apollo, 1. Cor. 3. Vnd sagt nicht, es ist alles der Obrigkeit, oder des Patroni vnd Collatoris, daß der müge nach seinem willen alles machen. Sol vnd muß derowegen die Bestellung der Prediger, vermöge Göttliches Wortes, bey der gantzen Gemeine jedes Kirchspiels, nach gebührlicher Ordnung seyn vnd bleiben, vnd die Zuhörer nicht allerding davon (wie im Bapstthumb geschicht) ausgeschlossen werden. Denn daher sagen die alte Christliche Canones *distinct. 63.* Teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus & plebis. *Item:* Cleri plebisq; consensus & desiderium requiratur. *Et:* Sacerdotum est electio, & fidelis populi consensus adhibendus est.

Et: Vota civium, testimonia populorum, honoratorum arbitrium, electio clericorum, in ordinationibus Sacerdotum constituantur.

Et: Per pacem & quietem, Sacerdotes, qui futuri sunt, postulentur, teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis conventus & plebis.

Et Anastas: Imper: *C. de Episcop. audient.* Ita eos præcipimus ordinari, ut reverendissimorum Episcoporum, nec non clericorum ac honoratorum, possessorum & curialium decreto constituantur.

Et: Nullus detur invitis & non petentibus. Ne plebs invita, Episcopum non optatum contemnat, aut odio habeat.

Fol. 33. Vnd zeugen auch die gebräuchliche alte Wort: Nominatio, Postulatio, Præsentatio, Consensus, Confirmatio, & Collatio, was für eine Ordnung in der Prediger Beruff, anfänglich in der Kirchen CHristi, ist gehalten worden, vnd auch für vnd für bleiben muß. Derowegen so wenig die Gemeine Macht hat, jhres gefallens Prediger sich auffzuladen, 2. Tim: 4. Also wenig wil es geziemen den Patronen, nach jhren Willen vnd Lüsten, der Kirchen, ohne jhr Mitwissen, Raht vnd Bewilligunge, Seelsorger zu verordnen, sondern soll vnd muß die Kirche billig mit darumb wissen, vnd den erkennen, deme sie jhre Seligkeit vertrawen solle.

So were auch das nimmermehr mit GOttes Worte und guten Gewissen zu verantworten, wenn die Kirche in einen, mit gewalt auffgedrungenen Prediger willigen, und zum Seelsorger auffnehmen und halten müste, welchen sie für jhrer Gemeine, nicht zuvor hette müssen predigen hören, damit sie spührete, ob er auch die Gaben also zu lehren von GOtt hette, daß sie seiner in der Lehre gebessert werden köuten. Und hie kan darzu nichts überall helffen, ob der Prediger gleich nicht erst aus der Schulen kommen sey. Denn mit solchen Worten kan man wol vor der Welt den Leuten etwas vorgeben und einbilden, aber vor GOtte und in den Gewissen würde es nicht bestehen. Wie auch das unverantwortlich were, wann man so unbedachtsam hierin wolte fahren, daß eine Obrigkeit oder Patronus seinen Prediger, mit nichte dem Superintendenten zu examiniren, wie er der Lehr erfahren, ob er darinnen rein oder nicht sey, überweisen und darbieten wolte: Sondern nur auff sein Jus Patronatus zur ungebühr dermassen bestehen, und vorgeben wolte, daß ein solcher Prediger allbereit eine zeitlang zuvor anderswo examiniret, und zum Predigampt verordnet were worden. Denn in so hohen wichtigen Sachen, muß die Gemeine GOttes nicht überschnellet, noch jhrer Freyheit und Rechten, in Sachen jhres Fol. 34.
Predigers Beruff belangend, durch des Juris Patronatus mißbrauch, verkürtzet werden. Derhalben es Christlich und recht, wie auch bey Christen üblich, und allerhand Unheyl, in diesen bösen letzten Zeiten vorzukommen, hoch nötig, daß kein Prediger in keiner Kirche auffgenommen werde, es sey denn, daß man zuvor gar fleissige unterredung der Lehre halben, pro & contra, mit jhme pflege. Dann wo solches verbleiben solte, müste hernach die arme Kirche Christi darüber Haar lassen, und den Schaden über sich nehmen.

Zu deme könte auch nimmermehr die Obrigkeit, noch das Ministerium, noch die Kirche oder Gemeine GOttes, mit stillschweigen ertragen und verstatten, daß man jhr wider GOttes Wort, Ordnung und Befehl, etwann eine solche Persone zum Seelsorger mit Gewalt, oder des Juris Patronatus Mißbrauch, auffdringen solte, welche jhres vorigen Lebens und Wandels halben, zu einem Prediger untüchtig were. Denn GOtt wil ja nicht haben, daß der ein Prediger seyn solle, welcher mit groben ergerlichen unleugbaren Lastern und offentlichen Sünden, so auch sonsten an einem gemeinen Biederman und Leyen, unträglich und abscheulich seyn, sich vermehret hat, 1. Tim. 3. Tit. 1. Als da sind Vollerey, Wucher, Betriegerey, Unzucht, leichtfertiges Leben, Simonia, und dergleichen. Denn die

Schrifft dringet hefftig darauff, daß ein Prediger solle gute Zeugnüssen haben, von denen, so draussen sind, daß man wissen möge, wie er sich vorhin verhalten, damit er den Lästerern nicht müge in die Schmach vnd Stricke fallen, noch das Evangelium JEsu CHristi, oder auch der theure heilige Nahme GOttes, seinet halben, verlästert werden, Rom. 2.

Demnach schließlich hievon zu setzen, so wollen wir Inhalt Göttlicher heiliger Schrifft, der alten Christlichen Conciliorum, Constitutionum &
Fol. 35. Decretorum, zu der Kirchen Erbawung, in diesem vnserm Fürstenthumb, nicht weniger denn andere Christliche Potentaten vnd Obrigkeiten, in diesem Puncte, belangende das Jus Patronatus, es halten, wie folget.

Erstlich, daß wir mit nichten einigem Patrono oder Lehen-Manne, an seinem wolhergebrachten vnd beweißlichen Jure Patronatus, den geringsten Eingriff oder Eintrag nicht thun, noch ichtes daran gefähren wollen. Sondern Christlicher rechtmessiger weise, wie billig, gebrauchen lassen, vnd Jederman bey seinem beweißlichen gebührenden vnd rechten Jure Patronatus, handhaben vnd schützen.

Zum Andern, sol auch niemand den Patronen, zu Nachtheil, Vorgriff oder Krenckunge jhres Juris Patronatus, in jhre Ecclesias Patronatas, einigen Prediger setzen, es were denn, daß solche erhebliche Vrsache vnd vnvmbgengliche Noht vorfiele, daß man darin Anpts vnd Noht halben etwas anders handeln müste, aber dennoch sol gleichwol, wenn eine solche Noht sich ereugen würde, dessen der Patron vnd seine Freunde nicht vnberichtet bleiben, noch an jhrem Jure Patronatus geschmählert, sondern als eine Dispensation oder Nohtfall, zuvor wol berahtschlaget vnd bewogen werden, als zu setzen, da irgend sich zutragen würde, daß etwa der Patronus nicht innerhalb Landes were, vnd derhalben von jhm kein bescheid zu bekommen, oder der Patronus (welches GOtt gnädiglich verhüte) in den Häuptpuncten Christlicher Lehre, gegen diese vnsere Kirchen Ordnung, vnrichtig were, vnd gleichwol einen vnleydlichen Prediger einsetzen wolte, welcher vnserm Christlichen Glauben vnd Lehre nicht gleichsinnig were, oder sonsten etwa Streitigkeit zwischen den Freunden, über dem Jure Patronatus einfallen, oder dergleichen Vrsachen mehr sich künfftig zutragen möchten, welche man jetzt vor dem Schlage vnd Zeit nicht alle erkennen mag. Denn in solchen Fällen müste gleichwol ja billig ex officio, mit Raht vnd
Fol. 36. Bedencken des Consistorii, der armen Kirchen (doch sagen wir ohn Abbruch eines jeden wolhabender Gerechtigkeit) gerahten werden.

Zum Dritten, sol jeder Patronus seinem gebührenden Rechten nach, zu gebührlicher Zeit, wenn seine Patronat Kirche eines Predigers benötiget, entweder von sich selbst, oder auff Erinnerunge vnsers General Superintendenten zur Lowenburg, eine tüchtige, gelährte, vnberüchtigte ehrliche Person, vnserm Consistorio, oder gemeldten Superintendenten, mit Vorschrifft zuschicken, vnd zu der verledigten Kirchspiel Kirchen praesentiren, vnd begehren, daß er examiniret, vnd also, wie zuvor von Beruff vnd Bestellunge eines Predigers gesaget worden, weiter die Ordnunge in allen Puncten, mit jhme möge gehalten werden.

Zum Vierdten, wann er dann in der Lehre richtig, im Leben vntadelhafft, befunden, vnd man in seiner Probe Predigt, so er erstlich zur Lowenburg, vnd darnach in seinem zukünfftigen Kirchspiel gehalten hat, so viel gespühret, daß die Zuhörer vnd Schäfflein, mit jhm zur nohtturfft vnd gebühr, können versorget vnd friedlich seyn, so wird jhm billig, dieser vnser Kirchen Ordnungen nach, vom General oder Special Superintendenten, desselbigen Cirkes, in beyseyn des Patronen oder Kirchspiel Leuten, das Ampt darauff befohlen, vnd er mit der Pfarren vom Patronen belehnet. Wo aber sich das widerspiel, über zuversicht, bey der praesentirten Personen zutrüge, sol der Patron durch den Superintendenten, aller an jhr befundenen Gebrechen, Feil vnd Vngelegenheiten, berichtet, vnd ermahnet werden, sich nach einer tüchtigern Persone vmbzuthunde, oder wo der Patron hierin nicht rahten könte, sol der Superintendens, mit des Kirchspiels Raht vnd Wissen, dem Patrono eine Person vorstellen, welche der Patron, nach gebühr seines Juris Patronatus, zu solcher seiner Patronat Kirchen Pastoren, wenn er darzu tüchtig befunden werde, confirmire vnd bestetige, vnd also der Gemeine gedienet, vnd dem Patrono im geringsten an seiner gebühr- Fol. 37.
renden Gerechtigkeit nichts abgehen möge, vnd dermassen vermüge Göttliches Wortes, das Judicium von der Lehre vnd Leben des Predigers, dem Ministerio, vnd der Kirchen jhr Consens auch frey gestellet werde, vnd also bey der gantzen Kirchen in allen Ständen, als bey dem Ministerio, Patrono, vnd Zuhörern, die Vocation, Göttlichem Willen nach, bleibe, vnd dem Patrono nichts, wie allbereit etliche mal gesagt vnd wiederholet ist, an seinem gebührenden Jure Patronatus abgehen möge, ꝛc.

III.

Forma & Ritus publicæ Ordinationis legitimè

ad munus docendi & administrandi Sacramenta vocatorum.
Autore D. Martino Luthero.

DJe gewöhnliche Ceremonia der Ordination, ſol offentlich vor der gantzen Gemeine in der Kirchen, vnd ſo viel müglich, auf einen Sontag, zu Lowenburg oder Ratzeburg, nachdem in dieſem oder jenem Ampte der Prediger ſol beſtetiget ſeyn, gehalten werden, vnd derhalben das Volck nach geendigter Predigt, trewlich ermahnet werden, für die Perſon, ſo man ordiniren wird, GOtt anzuruffen, daß er ein trewer Diener JEſu Chriſti ſeyn, vnd viel Gutes in deſſen Erndte ſchaffen müge, vnd daß die Leute züchtig vnd ſtille, mit groſſer Andacht jhres Hertzens, der Ordination beywohnen, fleiſſig zuhören, vnd GOtt wollen mit anruffen helffen. Wenn denn darauff die Predigt mit dem Gebete geendiget, vnd der Prediger von der Cantzel abſteigen wil, ſol erſtlich von den Schuldienern ſchlecht geſungen oder figuriret werden, Veni Sancte Spiritus, &c.
Fol. 38. Vnd ſol vnter deſſen der Ordinandus vor dem Altar niederknien, vnd wenn der Sang geendiget, ein Prediger vor dem Altar erſtlich den Versiculum ſingen:

In omnem terram exivit sonus eorum, Alleluja.

Vnd der Chor antworten:

Et in fines orbis terræ verba eorum. Alleluja.

Vnd darauff ſinget der Prediger vor dem Altar ferner die gewönliche Collecta, wie folget.

OREMUS.

DEUS, qui corda fidelium, Sancti Spiritus illustratione docuisti: Da nobis in eodem Spiritu recta sapere, & de ejus consolatione semper gaudere. Per Dominum nostrum JEsum CHristum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti DEUS, per omnia secula seculorum.

Chorus antwortet:

Amen.

Zum Andern, sol hiernach der Superintendens, oder Ordinator, vor dem Altar, zu dem Ordinando vnd Volcke gewand, mit klarer Stimme lesen, wie folget:

Zum Ersten.

So schreibet der Apostel S. Paulus in der ersten Epistel an Timotheum im 3. Capitel: Das ist je gewißlich wahr, so jemand ein Bischoffs Ampt begehret, der begehret ein köstlich Werck. Es sol aber ein Bischoff vnsträfflich seyn, eines Weibes Mann, nüchtern, messig, sittig, gastfrey, lehrhafftig, nicht ein Weinsäuffer, nicht beissig, nicht vnehrliche Handtierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhafftig, nicht geitzig, der seinem eigenen Hause wol vorstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit. (So aber jemand seinem eigen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen?) Nicht ein Newling, auff daß er sich nicht auffblase, vnd dem Lästerer ins Vrtheil falle. Er muß aber auch ein gut Fol. 39.
Zeugnüß haben von denen, die drausseu sind, auff daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach vnd Stricke.

Zum Andern.

So ermahnet S. Paulus die Eltesten der Gemeine zu Epheso, Actor. 20. So habet nu acht auff euch selbst, vnd auff die gantze Heerde, vnter welche euch der Heilige Geist gesetzet hat, zu Bischoffen, zu weiden die Gemeine GOttes, welche Er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weiß ich, daß nach meinem Abschied werden vnter euch kommen grewliche Wölffe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst werden auffstehen Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen. Darumb seyd wacker, vnd dencket daran, daß ich nicht abgelassen habe, drey Jahr, Tag vnd Nacht, einen jeglichen mit Threnen zu ermahnen.

Zum Dritten.

Spricht er dem Ordinando zu, wie folget: Hie höret jhr, N daß vns, so Bischoffe, das ist, Prediger vnd Pfarrherr beruffen seyn, vnd seyn sollen, nicht wird befohlen, Gense oder Kühe zu hüten sondern die Gemeine, so GOtt durch sein eigen Blut erworben hat, daß wir sie weiden sollen mit dem reinen Worte Gottes, auch wachen vnd zusehen, daß nicht Wölffe vnd Rotten vnter die armen Schaffe einreissen, darum nennet ers ein köstlich

Werck. Auch für vnser Person, sollen wir züchtig vnd ehrlich leben, vnser Hauß, Weib, Kind vnd Gesind, Christlich halten vnd ziehen.

Seyd jhr nu solches auch zu thun bereit, so sprechet Ja.

Dicat, Ja.

Zum Vierdten.

Da lege der Superintendens, vnd die andern Diener des Wortes, so dabey sind, dem Ordinando die Hände auff das Haupt, darnach spreche er:

Fol. 40. Lasset vns beten: Vater vnser der du bist im Himmel, ꝛc.

Betet mit mir weiter vnd sprechet:

BArmhertziger GOtt, Himlischer Vater, Du hast durch den Mund deines lieben Sohnes, vnsers HErrn JEsu CHristi, zu vns gesaget: Die Erndte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter, Bittet den HErrn der Erndte, daß Er Arbeiter in seine Erndte sende. Auff solchen deinen Göttlichen Befehl, bitten wir von Hertzen, Du wollest diesen deinen Diener, sampt vns, vnd allen, die zu deinem Worte beruffen seyn, deinen Heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit grossen Hauffen deine Evangelisten seyn, trew vnd vest bleiben, wider den Teuffel, Welt vnd Fleisch. Damit dein Nahme geheiliget, dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch den leidigen Grewel des Bapsts vnd Mahomets, vnd aller Feinde deines Christlichen Nahmens, sampt andern Rotten, Secten vnd Schwermern, so deinen Nahmen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich stewren vnd ein ende machen. Solch vnser Gebet (weil Du es geheissen, gelehret, vnd vertröstet hast) wollest Du gnädiglich erhören, wie wir gläuben vnd trawen. Durch deinen lieben Sohn, vnsern HErrn JEsum CHristum, der mit dir vnd dem Heiligen Geiste, lebet vnd herrschet in Ewigkeit, Amen.

Zum Fünfften.

Darnach redet er weiter zu dem Ordinando: So gehet nu hin, vnd weidet die Heerde CHristi, so euch befohlen ist, vnd sehet wol zu. Nicht gezwungen, sondern willigklich. Nicht vmb schändliches Gewins willen, sondern von Hertzen grund. Nicht als die über das Volck herrschen, sondern werdet ein Vorbilde der Heerde: So werdet jhr (wenn der Ertzhirte erscheinen wird) die vnverwelckliche Crone der Ehren empfahen. Benedicat

vobis Dominus, ut faciatis fructum multum. Amen. Canitur: Nu bitten wir den Heiligen Geist, &c.

Folget die Communio.

Fol. 41.

DArauff sol der Ordinande, vor dem Altar nieder knieend besitzen bleiben, vnd neben andern Communicanten das heilige Abendmahl empfangen, oder wo sonsten nicht mehr Communicanten vorhanden seyn würden, alleine communiciren: Derhalben er zuvor seine Beichte thun, vnd die Absolution, vom Prediger des orts, empfangen sol. Die Communio aber, sol aller dinge mit der Exhortation, Gebet vnd andern Ceremonien, gehalten werden, wie sonsten gebräuchlich, ohn allein, daß das Brod des HErrn zu erst gesegnet, vnd dem Ordinando (wo er alleine communiciren wird) ausgetheilet, vnd darnach der Kelch auch besonders gesegnet, vnd jhm gereichet werde. Wo er aber neben andern communiciret, bleibet es bey gemeiner Ordnung, Doch daß er zur Communion, vor dem Altar, in den Knien besitzen bleibe, oder vor dem Volcke der erste hergehe, vnd communicire, vnd kan vnter der Communion figuriret vnd gesungen werden das Responsorium: Ite in orbem universum, &c. Oder andere gewöhnliche Gesänge.

Nach der Communion, sol alsbald dem Ordinato, sein zuverlessiges Testimonium ordinationis, von dem Superintendente versiegelt, vnd neben den andern anwesenden Pastoribus, vnterschrieben, gegeben werden, zum Zeugnüß seines ordentlichen Berufs, vnd daß er zum heiligen Predigampt zugelassen, vnd kein falscher Prediger sey.

Den Vnkosten, welcher vnter des auffgehet, daß der Ordinande zum Examine an den Superintendenten abgefertiget, vnd er der Ordination abwarten muß, vnd darnach zu seiner Pfarre gebracht vnd eingeführet wird, sol zugleich der Patronus, oder Obrigkeit vnd Kirchengeschworne, oder auch das gantze Kirchspiel Volck erlegen vnd bezahlen, doch, daß gleichwol der Vnkosten nicht übermachet werde, sondern also ohne vnnütze Zehrunge gemessiget, daß man niemand damit zu hoch beschwehre, noch zur vngebühr Fol. 42.
überlade.

IV.

Welcher gestalt der ordinirte Prediger, seiner Kirchen befohlen, vnd in sein Ampt eingesetzet sol werden.

SO offt vorberührter weise ein Kirchen Diener, mit Wissen vnd Vollwort der Obrigkeit, Patronen, Ministerii vnd Gemeine, zum heiligen Predigampt auffgenommen, ordiniret, vnd folgends darauff seinem Kirchspiel, sol dargestellet, vnd ins Ampt eingesetzet werden, sol es damit nachfolgender weise gehalten werden.

Erstlich, sol der Superintendens dem Kirchspiel Volck, einen gewissen Sontag, an dem sie fleissig zusammen kommen, auff daß ihr beruffener Pastor vnd Kirchendiener, allda jhnen vorgestellet vnd befohlen, in sein Ampt investiret, vnd die Gemeine an jhn verwiesen werde, ernennen, vnd auff die bestimte Zeit, neben dem Erbherrn oder Obrigkeit des Orts, oder Patrono oder Collatore, neben einem oder zweyen den nechst gesessenen Pastoren, als Zeugen solcher Handlungen, sich des Orts verfügen, vnd die Einführunge folgender gestalt verrichten: Das Volck sol zuvor in der Kirchen versamlet, etliche Psalmen absingen, vnd darnach zu letzt darauff folgen: Nu bitten wir den Heiligen Geist. Oder, Kom Heiliger Geist, HErre GOtt.

Zum Andern, nach diesen Gesängen, sol der Superintendens selbst, oder im fall daß kein Superintendens seyn, oder hieran seine Person verhindert würde, ein ander Prediger, welchem es der Superintendens befohlen, oder sonsten gebühren wolte, eine Predigt halten, von Stifftunge
Fol. 43. des heiligen Predig-Ampts, auch dessen Nohtwendigkeit vnd Nutze, damit das Volck vmb so viel mehr das Predig Ampt, vnd jhre Seelsorger lieben vnd ehren lerne. Wenn die Predigt beschlossen, sol der Glaube, oder Vater vnser gesungen werden, vnd sol vnter dem Gesange, der Superintendens oder Introductor vors Altar treten vnd dem Volck anzeigen: Erstlich, daß gegenwertiger Prediger, durch ordentlichen Beruff zu jhrem Seelsorger, von GOtt erwehlet, tüchtig erkand vnd ordiniret sey, guter Zuversicht, sie werden mit jhme zur Nohtturfft versorget seyn, vnd die Gemeine vermahnen, mit inbrünstiger jhres Hertzen Andacht, mit jhme GOtt an zu ruffen, daß

Er dieſes jhres Paſtoren oder Diaconi Ampt, Väterlich zu ſeinen Ehren, vnd jhrer Seligkeit, ſegnen vnd gedeyen laſſen wolle. Vnd darauff zum Andern, mit lauter heller Stimme, jhnen vorbeten vnd ſprechen:

Laſſet vns beten.

ALlmächtiger Ewiger GOtt, Himliſcher Vater, Du haſt ſelbſt dem armen elenden Menſchlichen Geſchlecht zu Wolfahrt, Troſt vnd Hülff, das hochwürdige Predig-Ampt deines heiligen Wortes vnd Evangelii, von deinem geliebten Sohn vnſern HErrn JEſu CHriſto, verordnet vnd eingeſetzet, vnd dabey gnädiglichen verſprochen vnd zugeſaget, daß, Wer da gläubet vnd getauffet wird, ſelig ſeyn ſolle. Dieweil aber von wegen vnſer gar tieff verderbten Natur, vnd ſündlichen Fleiſches, gantz beſchwerlich vnd gefährlich ſeyn wil, ſolchen ſo thewren vnd wehrten Schatz, wider den liſtigen Anlauff des grimmigen Feindes, ohne deinen gnädigen Beyſtand vnd ſonderliche Hülffe, vnter vns zu behalten. So bitten wir dich durch CHriſtum vnſern HErrn hertzlich, Du wolleſt vns mit deiner Gnad vnd Barmhertzigkeit, in ſolchen Nöhten vnd Anliegen nicht verlaſſen, ſondern deine Göttliche Hand über vns halten, vnd ſonderlich über dieſen Diener N. welchem Fol. 44.
dein heiliges Predig Ampt, deines ſeligmachenden Wortes, in dieſer Kirchen, jetzt befohlen wird, auff daß dein ſo heylſamer, nohtwendiger vnd nützlicher Befehl, in deiner heiligen Chriſtenheit hie auff Erden, biß an der elenden Welt ende, wider alles wüten vnd feindſelige Anſchläge des Böſen Geiſtes, ſeinen frölichen Fortgang haben, vnd wir ſolches Himliſchen Schatzes vnd Troſtes, nimmermehr beraubet werden mögen. Durch denſelben deinen lieben eingebohrnen Sohn vnſern HErren, der mit Dir, vnd dem Heiligen Geiſte, lebet vnd regieret, gleicher vnd wahrer GOtt in alle Ewigkeit, Amen.

Zum Dritten weiter reden.

Höret das Evangelium, Johan.

im 20. Capitel.

VNſer HErr JEſus CHriſtus ſprach zu ſeinen Jüngern: Wie mich mein Vater geſandt hat, alſo ſende Ich euch auch. Vnd als er ſolches geſaget hatte, bließ Er ſie an vnd ſprach: Nemet hin den Heiligen Geiſt, welchen jhr die Sünde erlaſſet, denen ſind ſie erlaſſen, Vnd welchen jhr die Sünde behaltet, denen ſind ſie behalten.

Es können auch wol zugleich, nach gelegenheit der Zeit, folgende Worte des Apostels Pauli aus seiner Epistel an Timotheum, nachbeschriebener weise, dem Volcke vorgelesen werden.

So schreibet S. Paulus an Timotheum

in der ersten Epistel am 3. Capitel.

DAs ist je gewißlich wahr, so jemand ein Bischoffs Ampt begehret, der begehret ein köstlich Werck. Es sol aber ein Bischoff vnsträfflich seyn, eines Weibes Mann, nüchtern, sittig, gastfrey, lehrhafftig, nicht ein Weinsäuffer oder Trunckenbold, nicht beissig, nicht vnehrliche Handtierung treiben, Sondern gelinde, nicht haderhafftig, nicht geitzig, der seinem
Fol. 45. eigenen Hause wol vorstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit. So aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeine GOttes versorgen? Nicht ein Newling, auff daß er sich nicht auffblase, vnd dem Lästerer in das Vrtheil falle. Er muß aber auch ein gut Gezeugnüß haben, von denen die draussen sind, auff daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach vnd Stricke.

Also ermahnet S. Paulus die Eltesten vnd Prediger

der Gemeine zu Epheso, Actor. 20.

SO habet nu acht auff euch selbst, vnd auff die gantze Heerde, über welche euch der Heilige Geist gesetzet hat zu Bischoffen, zu weiden die Gemeine GOttes, die Er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weiß ich, daß nach meinem Abscheide, werden vnter euch kommen grewliche Wölffe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst werden auffstehen Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen. Darumb seyd wacker, vnd dencket daran, daß ich nicht abgelassen habe, drey Jahr Tag vnd Nacht, einen jeglichen mit Thränen zu ermahnen.

Zum Vierdten.

Lasset vns hierauff hertzlich beten, vnd sprechet

mit mir also:

ACh gnädiger GOtt, Himlischer Vater, der Du vns durch deinen heiligen Apostel Paulum Väterlichen vertröstet vnd zugesaget hast, daß es Dir, O Himlischer HErr vnd Vater, wol gefalle, durch die thörichte Predigt des Creutzes, alle die daran gläuben, Selig zu machen.

So bitten wir dich nun, auff solche deine Verheissung gantz ernstlich, vnd im rechten Glauben von Hertzen, daß Du, diesen deinen Diener N. hie zu gegen, welchen Du zu diesem so seliglichen vnd hochwürdigen Predig- Fol. 46.
ampt beruffen hast, mit deiner Göttlichen Gnaden begaben, vnd deinen Heiligen Geist mildiglich verleihen wollest, daß er durch dessen Krafft gestärcket, wider alle Anfechtunge des Teuffels bestehen, vnd deine geliebte Heerde, durch das Blut deines eingebohrnen Sohnes vnsers HErrn JEsu CHristi, gar theiwer erkauffet vnd erworben, mit deinem heylsamen Worte, nach deinem Göttlichen Wolgefallen, weiden müge, zu Lob vnd Preiß deines heiligen Nahmens, vnd der gantzen Christenheit Beförderung, durch denselbigen deinen lieben Sohn JEsum CHristum vnsern HERRN, Amen.

Oder mag auch dieses gesprochen werden.

BArmhertziger GOtt, Himlischer Vater, Du hast durch den Mund deines lieben Sohnes, vnsers HErrn JEsu CHristi, zu vns gesaget: Die Erndte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter, Bittet den HErrn der Erndte, daß Er Arbeiter in seine Erndte sende. Auff solchen deinen Göttlichen Befehl, bitten wir von Hertzen, Du wollest diesem deinem Diener N. sampt vns, vnd allen, die zu deinem Worte beruffen sind, deinen Heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit grossen Hauffen deine wahre Diener, Erkenner vnd Bekenner seyn, trew vnd vest bleiben, wider den Teuffel, Welt vnd Fleisch, auff daß dein Nahme geheiliget, dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Grewel des Bapsts vnd Mahomets, sampt allen andern Rotten vnd Secten, welche deinen Nahmen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich stewren vnd ein ende machen. Solch vnser Gebet (dieweil Du es geheissen, gelehret, vnd vertröstet hast) wollest Du gnädiglich erhören, wie wir vestiglich gläuben vnd trawen. Durch deinen lieben Sohn, Fol. 47.
vnsern HErrn JEsum CHristum, der mit dir vnd dem Heiligen Geiste, lebet vnd herrschet in Ewigkeit, Amen.

Solches alles zu erlangen, sprechet mit mir das heilige Vater vnser, welches der Superintendens fein ordentlich vnd langsam, dem Volcke mit lauter Stimme vorsprechen sol.

Zum Fünfften.

Wenn das Vater vnser ausgebetet ist, sol sich der Superintendens vor dem Altar, gegen das Volck mit dem Angesichte wenden,

vnd seine rechte Hand, dem newen Prediger, auff sein Haupt legen, vnd sprechen:

Dieweil wir im Nahmen GOttes versamlet, vnd GOTT den Vater, im Nahmen JEsu CHristi vnsers Heylandes vnd Erlösers, angeruffen vnd gebeten haben, vnd gar nicht zweiffeln, Er habe, laut seiner kräfftigen Zusage, vns gewißlichen mit Gnaden erhöret. Demnach so verordene, confirmire vnd bestetige ich, aus Göttlichem Befehl an GOttes statt, dich, daß du dieser deiner Gemeine, ehrlich ohn alle Ergernüsse, mit höchstem fleisse vnd trewen, vorstehen solleſt vnd wolleſt, wie solches einem getrewen Hirten der Schäfflein CHristi gebühret, vnd du vor dem gestrengen vnd ernsten Richtstul vnsers HErrn JEsu CHristi, an jenem Tage, dem alleine weisen Hertzkündiger, vnd gerechtem Richter, derenthalben zur Antwort stehen wirſt, vnd Rechnung geben, vnd seines Vrtheils erwarten müſſeſt, im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, Amen.

Darauff das Te DEum laudamus gesungen. Oder, Es wolte vns GOtt gnädig seyn. Vnd darnach mit dem gemeinen Segen geschlossen.

Der HERR segne dich, vnd behüte dich.

Der HERR erleuchte sein Angesicht auff dich, vnd sey dir gnädig.

Der HERR erhebe sein Angesicht auff dich, vnd gebe dir Friede, Amen.

Fol. 48.

V.

Von Enturlaubung vnd Translation

der Pfarrherren.

DAmit auff künfftige Zeit, durch des böſen Feindes, auch der vnartigen Welt, vnd Gottloſer Leute, auch vnſers eigenen verderbten Fleiſches vnd Blutes, böſshafftiges Getrieb vnd Anreitzen, Wir in vnſerm Fürſtenthumb, an getrewen vnd vnſchuldigen Dienern des heiligen Göttlichen Wortes, vns nicht verſündigen, vnd dem HErrn CHriſto ſelbſt in ſeinen Augapffel greiffen, vnd zu groſſen ſchweren vngnädigen Straffen GOttes vnd Plagen, nicht Vrſache geben mügen, Sol niemand für ſich ſelbſt, aus eigenen bewegnüſſen oder vornehmen, einiges Widerwillens, Haſſes oder Feindſchafften, er ſey Fürſt, Lehenman, Amptman, Edelman oder Pfarrkind, keinen Prediger ſeines Amptes, enturlauben, entſetzen oder vertreiben,

Sondern was er wider seinen Pastoren zuspruch vnd feil hat, sol ordentlicher weise er dem Superintendenten vermelden, vnd nahmkündig machen, daß der Pfarrherr oder Prediger, darauff mit seinem Gegenbericht (wie billig) gehöret werde, vnd also nach beschaffenheit der Sachen, mit Rath vnd weiterm Bedencken der Special Superintendenten, solchen Mängeln seine gebührende masse vnd richtigkeit gegeben werde, vnd niemand in seiner Vnschuld beschweret, auch da jeniger Prediger schuldig befunden, nicht gehandhabet werde. Wie solche Ordnunge, auch in allen andern Weltlichen Sachen, von niemand mit gutem Gewissen, kan auffgehaben vnd überschritten werden.

Wo aber über zuversicht, jemand hiegegen wider einen Prediger gebahren vnd handeln würde, vnd also ein Diener Göttliches Wortes, ohne Fol. 43.
solche vorgehende Erkäntnüß vnd Erörterunge der Sache, solte wirklichen entsetzet vnd vertrieben werden: So sollen die übergewaltigte vnd beschwehrte Prediger, ohn verzug durch den General Superintendenten, mit behülfflicher Hand des Landes Fürsten, wiederumb in integrum restituiret werden, vnd darauff die Gebrechen in verhör genommen, vnd was recht erfand, vnd nach der Sachen befindung, der Prediger in seinem Amte gelassen, oder dessen entsetzet werden. Vnd wo dem vergewaltigtem Prediger, durch solchen vnbilligen drangsahl, einiger beweißlicher Schade zugefüget were worden, so ists auch nicht vnbillig, daß jhm derselbige, auch zur stund, durch des Landes Fürsten ernstes einsehen, von seinem Widerparte, vnweigerlich erleget vnd entrichtet werde, welches kein Christliches Hertze mit einigem grunde wird anfechten, noch widersprechen können.

Also vnd gleicher gestalt, sol auch keinem Prediger frey stehen, seines gefallens, aus leichtfertigkeit, ohne Vorwissen vnd erkäntnüß des General Superintendenten, auch besuchung vnd bericht des Patronen, vnd seiner Kirchspiel Leute, ohne einwendung vnd erweisunge erheblicher beständiger Vrsachen, vnd ohne anderswoher an jhm zuvor ergangenen, ordentlichen beweißlichen Beruff, seine Pfarre zu verlassen. Sol auch der General Superintendens, ohne zeitlich Vorwissen, Willen vnd Beliebung des Lehenmannes, auch ohne sonderbahre redliche genugsame Vrsachen, keinen Pfarrherrn von einem Orte nehmen, vnd seines gefallens an einen andern Ort transferiren vnd setzen. Wo aber diesen zugegen gehandelt würde, sol solches an das nechst folgende Consistorium gebracht werden, vnd das schuldige theil seiner Straffe darüber gewertig seyn.

Gleiches falles, achten Wir auch das aus GOttes Worte, dem Göttlichen ordentlichen Berufe stracks zu widern seyn, wenn die Prediger, allein umb mehr und besserer Besoldunge und jährliches grössers Einkommens, oder Ansehens willen, jhre Pfarren verlassen, und nach den reichern und höhern rennen, lauffen, und mit listigem durchtreiben etwas expracticiren, und also ohne rechtmessigen Beruff, sich jhrer Vocation entensern, und in andere Kirchspiel eindringen. Denn weil sie jhre Schäfflein, nur schändliches Gewinns halben jämmerlich verlassen, und anders wohin lauffen, ehe dann sie von GOTT gesandt werden, so werden sie auch gewißlich, an solcher zeitlicher expracticirten Nahrunge, auch in jhrem gantzen Ampte, wenig gedeyens zu erwarten haben, Wie man denn allbereit in vergangener Visitation, dessen greiffliche Exempel gespühret und gefunden hat. Sol derwegen solch schändlich lauffen und handtierung nach den Pfarren, den Kirchen Dienern, in diesem Fürstenthumb gäntzlich verboten seyn, und jhnen, neben unsern so wol Special als General Superintendenten, von den Consistorialibus, mit fleissigem einsehen, trewlich gewehret werden.

Fol. 50.

Weil aber in GOttes Worte nicht verboten, sondern zugelassen ist, seinen Dienst der Kirchen CHristi in Predigt und Lehre, auch andern Emptern, anzubieten, so wil doch nicht dadurch GOttes Wort gebilliget, noch frey gestellet haben, daß ein solcher jhm selbst einen gewissen Ort ernennen, und in denselbigen unordentlicher weise, unerwartet vorgehendes, rechtmessigen Göttlichen Berufes, sich mit Gewalt oder List, einzudringen macht haben solle. Sondern wenn er seinen Dienst der Kirchen angeboten hat, sol er die Sachen GOtt befehlen, und zu dessen Väterlichem Willen gestellet seyn lassen, auch deren, denen die Bestellung der Pfarren Empter befohlen, welche nach seiner der angegebenen Personen, und Kirchspiels gelegenheit, mit gutem Gewissen hierin zu verfahren, und Ampts halben zu handeln wissen werden, was recht ist.

Fol. 51.

Zu deme, wo es die gelegenheit mit einigem Pastore kundlich haben würde, daß er gewißlich Armuts halben, an seinem Orte, mit den Seinen, in die länge sich nicht enthalten und betragen könte. Daß nun ein solcher guter Mann nicht hunger leyden, oder in seiner kundlichen Noht, durch Unbarmhertzigkeit, unbillig vergessen oder nachgelassen werden möge, (welches Wir dann Unchristlich zu seyn erkennen) so sol hierin solche Ordnung gehalten werden: Daß ein solcher bedrangter Prediger, entweder in den Visitationibus, oder sonsten dem Superintendenten, oder auch unserm

Consistorio in einer Suplication Schrifft, seine Armut vnd Noht anmelde, vnd vmb Beförderunge ansuche, darauff dann etwa im Consistorio oder Synodo erkennet, vnd auch darzu sol gethan werden, daß entweder durch eine ordentliche Vocation, oder auch Translation, (doch in allen wegen den Lehenmännern, so das Jus Patronatus an den Ortern beyderseits haben, an jhren habenden Gerechtigkeiten, vnabbrüchig) solchem bedrängten Pastori in Christlichen wegen, Hülffe vnd Raht müge geschaffet werden.

Auch wo etwa ein gelährter Prediger in einem niedrigern, geringern Kirchspiel sesse, vnd wegen seiner Geschickligkeit, vnd andern von GOtt vornehmen kundlichen Gaben, jhm verliehen, zu höhern Emptern vnd Beruff, könte der Kirchen zu gute, wol vnd nützlichen gezogen vnd gebrauchet werden, sol damit gleiches falls, von dem GeneralSuperintendenten, mit Raht vnd Wissen des Consistorii, als KirchenRahts, auch des Lehenmannes oder Patroni gehandelt werden, davon der Apostel selbst meldung thut, welche wol dienen, die erwerben jhnen selbst eine gute stuffen, 1. Tim. 3.

VI.

Fol. 52.

Von Vnterhaltung vnd Besoldung

der KirchenDiener.

GOTTes Wort berichtet hievon ausdrücklich vnd klar, daß der Arbeiter seines Lohnes wehrt sey, vnd hat derhalben verordnet vnd befohlen, daß, wer dem Evangelio vnd Altare dienet, davon auch seinen Vnterhalt mit den Seinen haben solle. Vnd wo hie ein anders geschicht, Heisset der Heilige Geist das eine Sünde, damit man des mächtigen GOttes spotte, welche Er nicht wolle vngestraffet lassen, Gal. 6.

Derhalben solchem ernsten Befehl vnd Ordnunge GOttes zu folge, vnd gedraweten Straffen vorzukommen, ordenen vnd befehlen Wir demnach hiemit ernstlich, vnd wollen, daß die Kirchen- vnd SchulDiener, als Superintendenten, Pastoren, Capellane, SchulGesellen oder Præceptores, Organisten, Cüster, ꝛc. jhres Ampts vmb so viel getrewer, fleissiger vnd vnverhindert abzuwarten, mit nohtürfftigem Vnterhalt vnd Besoldunge, nach eines jeden Ortes besten vermügen, versorget vnd vnterhalten werden sollen.

Derwegen auch nicht alleine beschwerlich, sondern auch Vnchristlich, vnd vor GOtt nimmermehr zu verantworten seyn wolte, wenn dieselbige, welche der Gemeine GOttes im Predig- Schul- vnd KirchenAmpte, nicht dienen, sondern etwa die so vom Adel, Hoffgesinde, oder sonsten auch Weltlichen Standes Personen seyn, von der Herrschafft, Obrigkeit, oder Lehenman, die Geistliche Kirchen vnd Pfarrgüter loß bitten, an sich ziehen, vnd sich damit belehnen lassen, Oder welche solche Güter als Patronen zu ver-
Fol. 53. lehnen haben, dieselbige vor sich zu jhrer vnd der jhren Nutz inne behalten, vnd vnterschleiffen, oder auch sonst andere Leute, die Geistliche Güter entweder mit Gewalt oder Listen, vnterschlahen, an sich bringen, vnd von der Kirchen, Wedemen oder Pastoreyen, Capellen, Schulen, auch armen Hospitalen, entfrembden, entwenden, vnd damit GOttes Zorn vnd Fluch, über sich vnd die jhre führen, vnd in sich fressen. Ja wie ein Kleid anziehen, vnd damit Vrsache geben, daß die Kirchen vnd Schul-Empter vntergehen, mit rechtschaffenen Personen nicht versehen, sondern mit vntüchtigen Leuten müssen bestellet werden, welchen man des armen KirchspielVolckes Seelen vnd Heyl, mit grosser Gefahr, auch offt verkürtzunge, muß vertrawen, die doch in der Predigt, Beicht, Siech- vnd TodtBette, jämmerlich an rechtem Vnterricht vnd Troste, beraubet, an jhrer Seligkeit verwahrloset, auch viel Kinder offt vngetauffet hinfahren, darüber diese KirchenRäuber, jhnen wenig nachdenckens oder Gewissens machen, aber samlen sich gar weidlich GOttes schweren Zorn vnd Grimm, hiemit, in solcher jhrer Sicherheit, auff den künfftigen Tag des Zorns. Trifft vnd drucket sie auch gar hart vnd schwer, der hefftiger Spruch des Apostels Jacobi, der da spricht: Der Arbeiter Lohn, welche ewer Land eingeerndtet haben, vnd jhnen ist von euch abgebrochen worden, der schreyet, vnd das ruffen der Erndter ist kommen vor die Ohren des HErrn Zebaoth. Jhr habet wol gelebet auff Erden, vnd ewer Wollust gehabt, vnd ewer Hertzen geweidet, als auff einen Schlachttag. Vnd bezeuget auch die tägliche vnd stete Erfahrunge, daß alle, welche sich dermassen an die Geistliche Lehne, Pfründen, Güter, Zinse, Acker, Wiesen, Renten, Einkommen, vnd andern vergriffen, sich redlich verbrennet, vnd daran nicht viele sich bereichet haben, sondern vielmehr zu drümmern gegangen, in eusserste Armut gerahten, vnd auch wol offt zu schimpff vnd spott worden seyn. Denn die Geistliche KirchenGüter, seyn gewißlich ebener art, wie
Fol. 54. die Adelers Federn, daß, wenn sie an frembde Personen, denen sie nicht gebühren, gelangen, jhnen jhr voriges auch wolgewonnen vnd angeerbtes

Gut, allgemach gar vnd gantz verzehren vnd aufffressen. Welche derwegen in diesem vnserm Fürstenthumb, solche Güter in jhrem Besitz vnd Genieß gezogen, oder damit vor dieser Zeit belehnet worden, die sollen solches jhres Besitzes, Begnadungen vnd Verlehnungen, hiemit von stund an entsetzet, auch benommen seyn vnd bleiben, vnd die Güter alle mit einander, wiederumb dahin gekehret vnd gewendet werden, wohin sie von Alters vnd anfänglichen gewidmet seyn worden. Daß nemblich, was zu jeder Kirchen, Capellen, vnd derselbigen trewen Diener Vnterhalt, von Alters, an Eckern, Wiesen, Höltzungen, Mastungen, Fischereyen, vnd andern gestifftet worden, gantz vnd gar bey den Capellen bleiben, vnd in keinem wege von jemandes, wes Standes der auch sey, abalieniret, viel weniger jemand anders, denn nur alleine denen Personen gereichet vnd gefolget sollen werden, welche der Kirchen mit dem heiligen Worte GOttes vnd hochwürdigen Sacramenten, jeder zeit zur stette dienen. Denn was GOtt dem HERRN einmahl gegeben vnd zugewandt ist worden, sol hernach zu keinem andern gebrauch gezogen werden: Welche aber solches thun, die nennen die beschriebene Rechte Sacrilegos, oder KirchenRäuber.

So ist auch das vnsere Christliche vnd endliche ernste Meynunge, daß wir nicht verstatten noch leyden wollen, daß jemand jhme solle mit Gelde, einiger Pfarren Collation oder Belehnunge, welcher gestalt, durch vnd auch bey weme, solches möchte expracticiret können werden, erkauffen, vnd also etwa selbst die besitzen, oder einen Heurpfaffen oder Miedlinge, wie hiebevor geschehen, darauff setzen. Diese Sünde heisset man in der Kirchen GOttes Simoniam, vnd haben, welche hieran schuldig, bey der Gemeine GOttes, so wol als bey GOtt selbst, nicht viel ehrliches guten Namens.

Derwegen nur alleine durch rechtmessigen, ordentlichen, Göttlichen Fol. 55.
Beruff, sollen die Kirchen vnd jhre Einkommen, an die Pastoren vnd Kirchendiener, als ordentliche Stipendia, gelangen, vnd keiner andern weise, damit gehandelt werden, wie auch das Jus Canonicum recht saget: Beneficium datur propter officium. Wer derhalben das Officium vnd Kirchen-Ampt nicht verwaltet, sol auch des Beneficii nicht genieſſen noch fehig seyn. Vnd sol auch vnserm Superintendenten, Ampt- vnd Hauptleuten, neben Bürgermeistern vnd Rähten, Kirchgeschwornen in Städten vnd Dörffern, hierauff mit getrewer Nachforschunge acht zu geben, damit nicht alleine nichts von solchen Gütern abgezwacket, sondern wo es geschehen,

alles wiederumb an seinen gebührlichen Ort gebracht werden müge, ernstlich hiemit eingebunden vnd aufferleget seyn, daß sie keinerley Vrsachen halben, einigen mangel in diesem an sich erscheinen sollen lassen.

Vnd dann nicht alleine jetztgemeldte Güter, zu der Kirchen vnd Schuldiener Vnterhaltung gehören, vnd angewendet müssen werden: Sondern auch ein jeder Zuhörer, seinem vermögen nach, von seinem eigenen proper Gute, zu solcher Personen Vnterhalt, zu geben schuldig ist, Matth. 10. Gal. 6.

So sol darzu Menniglicher hiemit auch ermahnet seyn, über die gewöhnliche, auch in nechst gehaltener Visitation, mit vnserm Wissen vnd Willen, verordnete vnd befohlene Accidentalia, als von Kindtauffen, Auffbietung, Vertrawung, Besuchung der Krancken, Beicht, Begräbnüssen, Vierzeiten, vnd Wittel-Pfenning, Vmbgänge, vnd dergleichen, nach vermöge, von dem seinen etwas williglich zu geben, sich nicht zu beschweren noch zu verweigern. Denn weil die KirchenDiener, mit dem ewigen Geistlichen Schatze der Seligkeit, jhren Pfarrkindern dienen, so ist es zwar ein geringes, daß sie dagegen wiederumb auch der Zuhörer zeitlicher Handreichungen vnd
Fol. 56. Pflicht, geniessen. In welchen allen denn die Obrigkeiten, vnd Erbaren vom Adel, mit jhren guten Exempelen, dem Volcke vorgehen werden.

So auch befunden, daß etwa Kirchen an Gütern vnd Einkommen, so gar arm vnd geringes Vermögens weren, daß eine jede Kirche zur Nohtturfft nicht könte einen eigenen jhren Pastoren, auch Küster, halten vnd versorgen, Sol auff den fall fleissig von vnsern Superintendenten vnd Visitatoren berahtschlaget, vnd im Consistorio geschlossen werden, ob ohne Nachtheil vnd Verseumnüß der KirchspielLeute, eine solche Pfarre, als ein Filial, könte zu einer andern benachbarten Pfarren, geleget, der incorporiret, vnd beyde Kirchen also, einem Pfarrherrn vnd Seelsorger zugleich, wie offt gebräuchlich, befohlen werden.

Wo auch ein Pastor oder Küster, vmb gebührliche gewöhnliche jährliche Zinse, zu seiner kundlichen Nohtturfft, bedürffte, entweder Ecker, oder Wiesen, dem GOttes Hause zugehörig, sol jhnen solches nicht verweigert, sondern für andern dieselbige eingethan werden.

Vnd dann auch Christlich, recht vnd billig, daß nach absterben der armen Pastoren, jhre elende, betrübte, erbärmliche Widwen, mit jhren verlassenen, hochbetrübten, Vaterlosen Kindern, vnter Dach seyn, vnd Behausunge haben mügen, GOtt auch gewißlich mit vnabläßigen Straffen, nicht aussen bleiben würde, wo hierinne nicht Christliche Vorsehung geschehen

solte, So wollen Wir aus gnädigem Väterlichen Willen vnd Liebe, die Wir gegen GOtt, sein heiliges Wort, Sacramente, Ministerium, auch Pastoren, vnd die Ihrigen tragen, hiemit befohlen vnd angeordnet haben, Daß eine jede Stadt vnd Kirchspiel, im gantzen Fürstenthumb, an einen gelegenen Ort, mit vnserer Beampten, auch der Patronen, auch Bürgermeister Raht vnd Gutachtung, forderlichst eine Wohnunge, mit einem ziemlichen Hoffranme vnd Kohlgarten, bawen sollen, darinne solche hochbetrübte Fol. 57.
arme hinterlassene PredigersWidwen, Zeit jhres Widwenstandes, neben jhren elenden Kindern, freye Wohnung haben, aller Schatzungen, Diensten vnd Pflicht, frey sitzen, auch der gemeinen Hude, Weide, Mastungen, nohtürfftiger Fewerunge, gleich andern, zu geniessen haben sollen. Vnd wo es zu solchen WidwenHäusern, den Leuten an Holtze mangeln wolte, sol darzu nohtürfftiges Holtz, aus vnsern vnd der Patronen, auch der Edelleute jedes Kirchspiels Walden, durch vnsere Ampt Leute, vnd also auch durch deren vom Adel Vögte, angewiesen werden. Solche Häuser sollen gleich den andern KirchenGebäwden, in besserung, in Städten vnd Dörffern, von den Kirchgeschwohrnen vnd KirchspielLeuten, fleissig gehalten werden.

Auch sol zu solcher hochbetrübter erbärmlichen Widwen Wohnunge, von des Pastoris Eckern vnd Wiesen, vmb billige jährliche Zinse, oder auch von der Kirchen oder Capellen Lande, etwas geleget werden, daß sie also jhr Brod vnd Haushaltunge, desto besser haben mögen. Vnd hat sich hiergegen der Pastor nichts zu verweigern, sintemahl sein Weib vnd Kinder dessen auch gewertig seyn können vnd geniessen. So lange aber keine Widwe vorhanden, sollen die Kirchgeschwohrnen, solche Wohnunge vermieten, vnd den Zinß zu der Kirchen vnd andern Gebäwdes besten anwenden.

Da aber auch etwan zwo Widwen zugleich vorhanden seyn würden, sol die Jüngste so lange sich (doch frey, vnd aller Bürden, Schatzungen vnd Diensten benommen) bey andern Leuten enthalten, vnd nach der alten Widwen Absterben, das Widwen-Haus bewohnen.

Es sollen auch diese Widwen, nach jhrer seligen Herren Tode, in der Wedeme ein Jahr lang jhre Wohnunge, vnd des gantzen Jahres Besoldunge, vnverhindert haben vnd empfangen, vnd die benachbarte Pfarrherrn, Fol. 58.
so lange diese Gnadenfrist wehret, des Verstorbenen Ampt vnd Stätte verwalten, daß daran kein versäumnüß erscheine.

Auch wo jemand von der Ritterschafft vnd Adel, jenige Geistliche Lehne, Commenden, Vicarien, oder TestamentGüter, zu verlehnen haben,

ists billig, daß vor andern allen, darmit die KirchenDiener versehen, vnd nicht in Mißbrauch anderswohin gewendet werden.

Zu dem, die Widwen angehend, muß auch hie acht auffgegeben werden, wie sie sich mit dem newen Pastore vnd Successore der Saat, vnd Gahre in den Eckern, Mistes, Futters, vnd dergleichen, ohne beyder theils Schaden, vergleichen mügen. Achten aber, daß solches könne zu Erkäntnüß vnd Raht des Superintendenten, der Patronen, auch Amptleute, oder des Rahtes, Kirchgeschwornen vnd Eltesten, jedes Ortes gestellet werden, hierin nach Landsittlichem Gebrauche zu handeln.

Wo sichs aber durch GOttes Verhängnüß begeben solte, daß ein getrewer, fleissiger, wolverdienter Pfarrherr, oder ander Prediger, in beschwerliche LeibesKranckheit, oder in so hohes Alter, gerahten würde, daß er sein Ampt nicht mehr verrichten könte, der sol bey seiner Jährlichen Besoldunge vnd Hebungen vnverkürtzet bleiben, vnd mit Anordnunge des Superintendenten, die Kirche vnter des, durch die nechste Pastoren versorget werden, welchen der krancke oder alte Pastor dafür, nach des Superintendenten Ermessigunge, ziemliche danckbarliche Ergetzunge thun sol. Da aber die Kranckheit dermassen sich in die länge verweilen, vnd nicht hoffentlich seyn würde, daß der Krancke zu seinem Ampte wiederumb tüchtig werden, oder auch durch die hülffe der benachbarten Prediger, nach gebührender Nohtturfft, des Kirchspiels Leute, nicht genugsam versehen könten werden, so sol auff solchen fall im Consistorio berahtschlaget vnd erwogen werden, wie
Fol. 59. ein solcher Diener CHristi, in seinem Ernte bequemest, müge können, mit handreichunge vnd ziemlicher Nohtturfft, versorget werden.

Vnd alles was ferner zu solchen Christlichen Sachen gehörig, sol von vns mit getrewem fleisse, jederzeit, so viel immer müglich ist, in gute acht genommen werden.

VII.

Von Begnadungen, Freyheiten, vnd Immunitatibus,

auch Schutz vnd Schirm der Kirchen Diener.

WEil auch in allen Christlichen Fürstenthumen, Herrschafften vnd Communen, die Prediger Göttliches Wortes, jhre gebührende Privilegia, Begnadungen vnd Freyheiten haben vnd geniessen, Also sollen sie auch in vnserm Fürstenthumb, aller LandesPflicht, auch

Landes Satzungen und Gebräuchen, von Erbnehmen, Hergeweide, und Frawen Gerade, auch was sonsten, von Erbnehmende, so aus dem Lande anders wohin geholet wird, von den Weltlichen unsern Vntersassen gegeben und gefodert wird, auch mit Schatzungen und Beschwerungen, wie die einen Nahmen haben können, frey und überhaben seyn und bleiben. Denn weil sie dem gantzen Lande, mit fleissiger, getrewer Seelsorge, Ampts halben, in Predigen und Sacrament reichen, ꝛc. täglich dienen, und beladen seyn müssen, geniessen sie dargegen auch billig, solcher Begnadunge und Freyheit, daß mit jhrem armen hinterlaß, nicht nach gemeiner LandesOrdnung gehandelt, sondern jhre Erben darmit gäntzlich verschonet bleiben, und gleich sampt Hergeweide und Frawen Gerähte, die Kinder jhrer Eltern Nachlaß, vnverhindert erben, und wohin es jhnen träglich, ohne alle Stewr oder Entgeltunge, bringen mögen. Fol. 60.

Vnd weil auch jhrem Ampt, zu grossem Nachtheil bey jhren Zuhörern, gedeyen würde, wenn sie in actionibus personalibus, in Sachen jhre Person belangend, vor offentlichen Weltlichen Gerichten, zu Rechte stehen solten, So verordenen vnd wollen Wir, wenn einige privat oder personal Irrunge, Span und Mißverstände, zwischen vnseren Beampten, oder Dienern, auch einem oder mehr vnsern Vnterthanen, wider vnd gegen einen Pfarrherrn, Prediger, oder Diaconum, vorfallen werden, daß solche Irrungen anfänglich durch den Special Superintendenten des Orts, neben dem Amptman vnd Patronen, (wofern die nicht Part, oder der Sachen selbst theilhafftig seyn würden) oder Bürgermeister, Vögte und Kirchgeschwornen, in verhör genommen, vnd so viel immer müglich, beygeleget werden sollen.

So aber die Güte, über zuversicht, entstehen würde, vnd sie einander Rechtlicher foderunge nicht erlassen wolten, sollen diese Schiedesleute vnd gewesene Vnterhändelers, sämptlichen dasselbige an das nechste Consistorium bringen, mit Bericht, von des gantzen Handels Vmbständen vnd Beschaffenheit, auch jhres angewandten fleisses, vnd an welchem Theil es gemangelt, vnd warumb die Entscheidung vnd Vergleichung nicht zu erlangen gewesen, getrewlich anzeigen, vnd allda ohne langen Proces, summariè verhandelt, vnd entweder zur Güte, oder auch durch Recht entscheiden werden, vnd vnter dessen sich kein Theil an dem andern, mit Worten oder Thaten vergreiffen.

Im Lande aber, belangende jhre erkauffte, vnbewegliche Güter, seyn sie schuldig, von der Obrigkeit, gleich andern Vnterthanen, Rechts gewertig zu seyn.

Fol. 61. Wo man aber einen Prediger oder KirchenDiener betreten würde, der an offentlichem Frevel, Friedebruch, oder Malefitz, (das GOtt verhüte) schuldig were, das sol der Superintendens neben den Amptleuten, auch der Kirchen Patronen, an das Consistorium, für unsere KirchenRähte gelangen lassen, und bringen, und Bescheides darauff gewertig seyn.

Sol auch dem Pastoren, Predigern und KirchenDienern, unbenommen frey seyn, zu jhrer häußlichen Nohtturfft, so viel Bier zu brawen, als sie bedürffen, oder auch ohne alle Aufflage und Accise, bey halben oder gantzen Tonnen, von den Brawern, anderswo zu kauffen, und einzulegen, doch mit ernstem Verbott, solches jhres Biers, auch nicht auff eine Kanne, jemande umb Geld, innen oder ausserhalben Hauses, zu verkauffen, Wo es aber geschehen würde, der Straffe gewertig seyn.

Desgleichen auch so wol in Dörffern als Städten, sollen alle unsere KirchenDiener, wegen jhrer Officien und PfarrGüter, ungesteweret und unbeschweret, auch aller Persöhnlichen Bürden, mit Wachen, Gerichtskosten, Folgen, Fronen, und andern Diensten, so lange sie in Kirchendienst seyn, verschonet werden. Wo aber sie eigene ErbGüter, und dem Ministerio nicht angehörige liegende Gründe, oder stehende steurbare Erben hetten, sie seyn erkauffet, ererbet, auch durch Heyraht, oder andere weise, an sie kommen, dieselbige sollen gleich andern Gütern der Unterthanen beleget werden, doch daß sie jhre davon gebührende Persönliche, schuldige Fronenpflicht, durch andere gedingete Personen bestellen mögen.

Sollen auch Wasser, Weide, und andere dergleichen Gerechtigkeiten, gleich jhres Kirchspiels Leuten, nach jedes Ortes Masse und Ordnunge, unverhindert zu geniessen haben.

Sol auch unsern KirchenDienern vergünstiget seyn, daß sie wol mögen zu jhrer gelegenheit, Güter an sich kauffen und behalten, so lange sie in
Fol. 62 jhren KirchenEmptern verharren, Wo aber sie an ausheimische Orter, sich aus unserm Fürstenthum begeben würden, sol es mit solchen jhren Gütern gehalten werden, nach gemeinem dieses Fürstenthumbs Gebrauche und Gewohnheit.

Wollen auch und ordenen, daß der Prediger Kinder, so wol bey Leben, als nach jhrer Väter und Eltern Tode, ohne alles Lohn und andere Schulpflicht, frey sollen instituiret und unterwiesen werden.

Und befehlen hiemit unsern Beampten, in allen Ständen, und Rähten in den Städten, und wollen auch ernstlich, daß sie alle unsere KirchenDiener,

wider alweines Gewalt, Trotz vnd Frevel, vnd in allen jhren Anliegen, getrewlichen handhaben, zu aller Gebühr vnd Billigkeit, was jhnen von Jedermann gewertig zu seyn gebühret, fleissig befodern, schützen, vnd über jhnen fest halten, für sich vnd die jhren, in keinem wege an jhrem Ampte, sie zu hemmen noch hindern, sondern forderſam, schiedlich vnd friedlich verhalten sollen, daß durch jhre Exempel, der gemeine Hauffe, nicht zur Vngüte vnd Widerwillen, gegen die KirchenDiener gereitzet werde. Wie dann die KirchenDiener gleiches falles, vnsere Diener vnd Beampte, auch Rähte vnd Obrigkeiten, an jhren Officien, durch eingriff, nirgend mit turbiren noch hindern, sondern vnverweißlicher gebühr, allerseits sich verhalten sollen, daß einer dem andern die Hand reichen, vnd allerley Christliche Beförderunge erzeigen, vnd derwegen niemand in ein frembdes vnd jhme nicht befohlenes Ampt, greiffen müge, sondern ein jedes Theil seines Amptes Sachen trewlich obliege, doch damit dem Ministerio an seinem freyen Straffampt, wider alles, was GOttes Wort zu widern ist, nichts benommen.

VIII.

Fol. 63.

Von dem Ampte vnserer Superintendenten,

Pastoren vnd Kirchen-Dienern.

DAß in vnserm Fürstenthumb in Kirchen vnd Schulen, allerseits GOttes Wort lauter vnd rein, in gesundem rechtem Verstande heiliger Göttlicher Schrifft, erhalten, vnd durch die Diener Christi recht geführet vnd ausgebreitet, vnd allen hochschädlichen Irrthumen, in vnsern Landen einzuschleichen, getrewlich gewehret, vnd der heilige Gottesdienst in den Kirchen, dieser vnser Kirchen-Ordnung nach, fleissig, einträchtig, vnd ehrlich verrichtet, vnd so wol vnter den Predigern vnd Lehrern selbst, als bey Politischen Personen, als Zuhörern, in allen Ständen, ein Christliches Gott wolgefälliges Wesen, mit rechtschaffener Verrichtunge eines jeden seines befohlenen Amptes, gepflantzet vnd erhalten müge werden, haben Wir in einem jeden vnserm Ampte, einen Special-Superintendenten verordnet, welche mit fleissiger Auffsicht, bey jhres Circkes Pastoren vnd Zuhörern, daran seyn sollen, daß bey jhnen nichts Vnchristliches in Lehr, Glauben

oder Wandel, vorfalle, vnd wo es geschehen, zeitlich wiederumb ohne grosse Ergernüsse, abgeschaffet werden müge.

Vnd auch über das, einen GeneralSuperintendenten zur Lowenburg, bestellet, der auff alle sol die oberste Inspection haben, welchem die Speciales getrewlich vnd fleissig, alle erkundete vnd vorgefallene Gebrechen, Streite, Händel vnd Sachen, zeitlich anbringen sollen, daß mit zeitigem Raht, Vbel verhütet werden müge.

Vnd wollen derwegen mit GOttes gnädiger Verleihung, immer daran
Fol. 64. seyn, daß solche Superintendenten erhalten, vnd jeder zeit feine gelehrte, Gottfürchtige, ehrliche, standhaffte, eifferige, trewhertzige Männer, so viel immer müglich, zu solchen Emptern, gebraucht mügen werden, welche, bevorab aber der Generalis, zu GOttes Wort, der rechten Prophetischen vnd Apostolischen Lehre, vnd wahren Religion, wie die in den Büchern, davon anfänglichen meldung geschehen, begriffen ist, einen sonderlichen Christlichen Eiffer tragen, auch jhrer Lehr vnd Wandels, vntadelhafftige Zeugnüsse bey der Kirchen haben, vnd also vmb desto viel mehr mit grösserm Nutze, zu der Kirchen Wolfart, vnd der Leute Heyl, jhr Ampt führen, vnd man sich auff sie, vmb so viel desto sicher, zu verlassen haben könne.

So viel nun, so wol gemeldter Superintendenten, als aller andern Pastoren, Lehre vnd Predigampt, in gemein angehet, sollen sie sich höchstes fleisses angelegen seyn lassen, daß sie jhre Predigten, nicht mit hohen ansehenlichen, vnd dem Volcke vnbekandten Worten vnd Reden, affectatè & ambitiosè, ostentationis causa, führen, sondern mit gemeinen, schlechten, vnd bekanten Worten, auffs aller einfältigste, klärlichste vnd deutlichste, vortragen, vnd darin nicht auff die gelegenheit der vornehmen gelehrten Leute, vnter jhren Zuhörern, Sondern auff die einfalt der alberen, simpel Leyen, Gesindes, vnd der jungen Kinder sehen, wie Anneke, Margretke, Peterken, Henseken, ꝛc. davon was einnehmen, vnd mit sich zu Hause bringen, behalten, vnd nachsagen können, wie D. Lutherus hievon zu reden pfleget.

Zu dem auch zu gebührender Zeit anfahen, vnd auch wiederumb auffhören können, daß nicht lange über eine Stunde der Sermon wehre. Denn sonst wird der Zuhörer überdrüssig, vnd ist verlohrne Arbeit, was länger geredet vnd gehöret wird.

Sollen auch jhre Predigten zuvor fleissig disponiren, erwegen, be-
Fol. 65. schreiben, vnd ordentlich proponiren, wovon sie reden wollen, daß der Zuhörer wisse, worauff er solle acht geben, vnd zum Beschluß die abgehandelte

Stücke kürtzlich erwidern und repetiren, und mit nichte quodlibeticè predigen, da nichts an dem andern hanget, sondern wie ein BettlersMantel, von vielen nicht zusammen gehörenden Hadern und Lumpen, in einander gerafpelt ist, und niemand weiß, was es gewesen sey. Viel weniger jhre Predigten aus den Ermelen schütten.

Das Gesetze sollen sie fleissig und getrewlich treiben, Sünde ungeschewet, mit Christlicher bescheidenheit und eiffer, zur Erbawunge, straffen, und da nicht blinde Wächter, noch stumme Hunde seyn, die durch jhres Amptes Farlässigkeit und Versämnnüß, des Gottlosen Bekehrung und Heyl verwarlosen, und für sein Blut rechnung geben müssen. Und sol darin diese Bescheidenheit gebraucht werden, daß, was offentlich, kundlich und männiglich bewust ist, und also Ergernüß mit sich bringet, mit gebührendem Väterlichem Ernst, offentlichen gestraffet werde. Was aber ungewiß, heimlich, oder noch der Gemeine verborgen ist, daß kein beständiger Grund davon vorhanden, und also noch zur zeit kein Ergernüß daher entstehet, sol nicht offentlichen angegriffen werden: Sondern die Persone, davon solches gemunckelt wird, in geheim derhalben besprochen, und wo sie sich schuldig gibt, zu ernster Busse und Besserunge ermahnet werden. Es ist aber nicht genug, daß man durchs Gesetze Sünde anzeige, offenbare und beschreye, sondern es mus und sol zugleich auch, aus dem Gesetze angezogen werden, von GOttes Zorn, Drawungen und Straffen, welche Er wieder solche Sünde in seinem Worte offenbahret hat, wie solche Comminationes legales & exempla pœnarum & vindictæ divinæ, in der Schrifft Altes und Newen Testamentes, unzählig seyn. Diß ist das nötigste theil in der Bußpredigt. Denn da höret jederman, daß es GOtte kein Schertz, sondern schrecklicher Ernst sey, solcher Sünde halben, wider den Gottlosen und Vber- Fol. 66.
treter, dadurch das Hertze des schuldigen Sünders, aus Beystande und Wirckunge des Heiligen Geistes, beweget, seine Sünde recht erkennet, Rew und hertzlich Leid fasset, und davon abläßet. Und das ist der rechte Hammer, der die Steinerne Hertzen zerschmettert und weich machet.

Das Evangelium von der Person, Ampt und Wolthaten, unsers HErrn und Heylandes JEsu CHristi, sampt dem gnadenreichen Artickel von Vergebung der Sünden, ohn alle unsere Wercke, Würdigkeit oder Verdienst, nur allein aus lauter Gnaden GOttes des Vaters, umb des einigen Verdienstes, Genugthuung und Bezahlung JEsu CHristi willen, für unsere Sünde, und durch dessen Erlösunge, von der verdienten Straffe der Ver-

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
U. C. R.L. LIB.

dannnüß, durch den Glauben an seinen Nahmen, sollen sie nicht confusè oder oben hin dunckel, sondern fein deutlich und eigentlich also vorbringen, daß die Zuhörer daran eigentlich sehen, GOttes gestrenge Gerechtigkeit, deren CHristus JEsus, hat für uns vollkömlich genug thun müssen, und zugleich GOttes unerforschliche Barmhertzigkeit und Gnade, die Er uns beweiset, in dem, daß Er uns solchen freuden Verdienst, unsers Erlösers Christi aus Gnaden schencket, und zu unser Gerechtigkeit und Seligkeit, durch den Glauben an CHristum, zurechnet, und gewißlich auch festiglich genieſſen läſſet. Dann diß dienet darzu, daß dieser Artickel nicht zu Epicurischer Sicherheit, als ein Privilegium infinitæ turpitudinis, mißbraucht werde. Sollen auch zugleich hierbey anzeigen, daß bey denen Leuten kein rechter wahrer Glaube an JEsum CHristum sey, welche ohne Busse, in Sünden wissentlich fortfahren und verharren, 1. Tim. 1. Jac. 2. Luc. 13. noch jhr Leben bessern, Matth. 3. 5. Gal. 5. und dabey auch vermelden, ob wol der Glaube nimmermehr ohne Busse und gute Werck sey, sondern allewege dieselbige bey, mit, und neben sich habe, daß doch gleichwol, alleine der
Fol. 67. Glaube, daß einige eintzele Mittel, Werckzeug und Hand unsers Hertzens sey, damit wir Vergebung der Sünden empfahen, und daß darzu die Busse und unsere gute Wercke, nichts mitwircken, nichts auch darzu helffen, daß wir die Vergebung der Sünden, durch CHristum ergreiffen, annemen, und uns appliciren: Denn das ist eigentlich alleine des Glaubens Eigenschafft und Ampt: Sondern daß die Busse und gute Wercke, nur des Glaubens Zeugen seyn, darbey man den Glauben mercken, probiren und erkennen kan.

Sollen auch die Leute fleissig und getrewlich zu guten Wercken, welche GOtt in den Zehen Geboten befohlen hat, und von den Gläubigen fodert, in jhrem Predigen, vermahnen, und der Obrigkeit zu gehorsamen, für sie zu bitten, jhren Nechsten zu lieben, die Jhren Ehrlich und Göttlich zu erziehen und zu halten, und einen heiligen Wandel zu führen, anreitzen, und aus GOttes Worte ohne auffhören vermahnen und lehren. Auch der Trost-Predigten, in allem gemeinem Creutze, auch sonderbahren eines jeden Anliegen, nicht vergessen, zur Gedult und Gehorsam gegen GOtt im Creutze, und Beständigkeit zu leisten, anhalten, und fleissig, neben reiner Lehre, die Leute in allen Artickeln des Glaubens, nach jhres Amptes Pflicht, wo offt dessen noht vorfallen würde, gegen und wider, vor dieser Zeit erregte falsche Lehre, und eingerissene umbtreibende Rotten und Irrthumb, verwarnen, doch daß ohne noht, die Leute damit nicht überladen oder turbiret werden,

wenn man sie mit vnbekandter der Sectirer Nahmen, ohne Erbawnge irren würde.

Sollen auch die Prediger in jhrem Leben, Haußhaltunge, Essen, Trincken, Kleidungen, vnd der jhren Verhaltunge vnd Wandel, wie obstehet, nicht gegen GOttes Wort, vnd jhre Predigten, ergerlich handeln. Denn dadurch würffen sie alles wiederumb ein, was sie mit den Predigten aufferbawet hetten, spricht Augustinus, vnd was sie mit der einen Hand, in Predigen, hetten gegeben, das rissen sie wiederumb den Leuten hinweg, mit der andern Fol. 68. Hand, durch jhren bösen Wandel, wie Nazianzenus redet. Derowegen sollen sie daran seyn, daß sie dem heiligen Evangelio, vnd jhrem Beruff, würdiglich wandeln mügen, Daß nicht über sie komme, was der Apostel schreibet Rom. 2. Vmb ewrent willen wird mein Nahme gelästert vnter den Heyden, Wie das? Denn du lehrest, man solle nicht stehlen, vnd bist selbst ein Dieb. Man solle nicht Ehebrechen, vnd bist selbst ein Ehebrecher, ꝛc.

In dem Beichtstule, sollen sie mit aller sorgfältigkeit vnd fleisse, mit den Leuten handeln, daß ja niemand zu seinem Gerichte, oder vnwürdig, zum Tische des HErrn gehen müge. Vnd bey dem Altare in der Communion, auch bey der Tauffe, vnd auff der Cantzel, auch bey der Vertrawunge Bräutigams vnd der Braut, eine solche Erbarkeit, Zucht, Andacht, Ehrerbietunge vnd Ernst, an sich erscheinen lassen, daß auch an jhren Geberden jederman spühren vnd mercken könne, daß sie mit hohen Göttlichen, ernsten Sachen zu thun haben, vnd die Andacht der Leute dadurch gemehret werde.

Sollen sich auch nicht vnternehmen, dem Saufftenffel, Vollerey, Wucher, Dobbeln, Spielen, Leichtfertigkeiten, Tantzen vnd Springen, ꝛc mit den Zuhörern nachzuhengen, viel weniger auff den letzten Mann, in den Gastebaden, Hochzeiten, Verlöbnüssen, oder sonst Collationen, auszuwarten, sondern zuvor vnd ehe das Bier vnd Trunck in jhre Zuhörer kömmet, vnd alldieweile man sie noch Herr Pastor, Pfarrherr, Kirchherr, vnd dergleichen, mit ehrlichen Nahmen nennet, sich von dannen machen, vnd nicht so lange bey jhnen verziehen, daß man sie Pfaffe, vnd dergleichen, zu täuffen vnd nennen anfähet.

Desgleichen auch, sollen die Prediger, weder Bier, Wein, oder Brandtewein schencken, noch Kauffhändel treiben, ohn allein, was zu jhrer Haußhaltunge nötig ist.

Fol. 69. Sollen auch willig seyn, auff erfoderung der KirchspielLeute, unverweigert, ohne verzug, zu Tauffen, die Krancken zu besuchen, und zu communiciren, auch den Verstorbenen zum Begräbnüß zu folgen, und was sonsten jhres Amptes weiter ist, zu verrichten.

Auch in täglichem jhrem Gebete, GOtt umb Beystand des Heiligen Geistes in jhrem Ampte, und also für sich, die Obrigkeit, auch die gantze Gemeine, mit grosser Andacht, trewlich anruffen.

Zu dem jhren Elteſten und Obern, so wol den Specialen als dem GeneralSuperintendenten, gehorsam, folgig und unweigerlich seyn, und dagegen sich anders zu verhalten, nicht gelüsten, noch von jemand bereden lassen. Summa, sollen höchstes fleisses in allen Dingen sich erweisen, wie getrewen, Gottfürchtigen Dienern CHristi, gebühret. Und sol darzu sie immer reitzen, die Würdigkeit und Hoheit jhres Amptes, und auch jhres Fleisches und Blutes, nicht alleine Schwach- sondern auch Boßheit, des Teuffels List, und der Welt Ergernüß, und die schwere harte Rechnunge, welche von jhnen wird desfalls gefodert werden.

Was der Superintendenten Ampt, die gemeine Visitationes der Kirchen, Synodos und Conventus Ministerii, anlanget, davon sol hernach zu seiner Zeit, am gebührenden Orte, Bericht geschehen.

IX.

Von den Geistlichen Kirchen- Pfarren-

auch Capellen- und dergleichen Güter.

Weil diese Güter den Nahmen daher haben, daß sie denen Kirchen, Pfarren und Capellen, etwann von Gottfürchtigen Leuten, guter Wolmeynung, den heiligen Gottesdienst davon zu unterhalten,
Fol. 70. und die Pfarrherrn und KirchenDiener darmit zu versorgen, Kirchen und Capellen, saupt aller KirchenDiener Wohnunge und Kirchhöfen, davon im bawlichen wesen zu halten, vor vielen oder wenig verlauffenen Jahren, mit gutem freyem Willen und Bedachtsam gegeben, und vor sich und alle jhre Nachkömlinge, sich alles Rechten, Anfoderung, Zusprache und Widernahm, daran gäntzlich, Schrifftlich oder Mündlich, verziehen haben, oder auch etliche

dieser Güter zu solchem behuff, seyn an die Kirchen, Capellen vnd Pfarren erblich, durch beständigen auffrichtigen Kauff, gebracht, vnd also GOttes Güter geworden. So hat hieraus männiglichen bey jhm selbst, liederlich abzunehmen, daß den Nachkömlingen nicht gebühren wolle, sich solcher Güter, Zinse, Ecker, Wiesen, Höltzungen, Wasser, Höfe, Dörffer, Gründe, oder wie es einen Nahmen haben kan, wiederumb zu vnterfangen vnd an sich zu zwacken, es geschehe wie es müge, mit Gewalt oder List, Sondern, wie auch zuvor gesaget, was GOtt einmahl ist gegeben, beygebracht vnd eigen worden, wird jhm billig gelassen. Thut jemand dagegen, wird er daran gewinnen, was der Adler gewan, da er von des Jovis Altar, ein stücke Fleisches vom Opffer, seinen Jungen in das Nest zuführete. Denn da blieb vnversehens eine glüende Kohle mit anhangen, welche darnach das Nest anzündete, dadurch die jungen Adeler gar zu Pulver verbranten, vnd der alter Räuber kaum entfliegen köute, Oder wird ihm gesegnet werden, wie dem Heliodoro im Tempel zu Jerusalem widerfuhr, 2. Maccab. 3. Aber weil Panis CHristi dulcis est, wil mancher dessen schmecken, dem es zu essen nicht gebühret, vnd beisset derwegen hernach sich vnd seinen nachkommenden Erben, darin die Zähne aus. Derhalben wollen Wir ernstlichen hiemit männiglichen aufferleget haben, solcher Güter im geringsten sich nicht zu vnterfangen, noch von den Kirchen, Capellen vnd Pfarren, bey ernster vnnachläßiger Straffe, zu entwenden, vnd wo jemands Alten vnd Fol. 71.
Vorfahren, oder jemand selbst solche Güter, viel oder wenig, es sey an Geld, Zinsen, Eckern, oder sonsten, an sich hinterzogen, vnd in Besitz vnd Nießung genommen, solche nicht länger zu behalten, sondern vnweigerlich wieder abzutreten. Sol auch auff billigen wegen, Ordnunge vnd Moderation, mit solchen gehalten werden, was sie dagegen, für solche langer oder kurtzen Jahren Nießungen der Güter, den GottesHäusern oder Pfarren, wiederumb zuwenden, erlegen vnd bezahlen sollen. Weil niemand weder zu Rechte, noch zu Ehren gebühret oder geziemet hat, in solche Güter sich einzuwäldigen.

Zu dem, wo beweißliche Zehenden, von Eckern vnd sonsten, seyn den Pastoren oder Kirchen, von den KirchspielLeuten, oder auch anders woher, vor Alters gegeben vnd gefolget worden, vnd man davon glaubwürdige Nachrichtunge jetzt hat, oder auch hernacher bekommen würde, sollen die nicht länger hinterhalten, sondern, dahin sie von Alters gehöret haben, wiederumb jährlichen gewendet vnd bezahlet werden, oder gebührlicher jähr-

licher Gegenstewr, wie man sich des zum besten, mit dem Pastor oder Kirchgeschwornen, wird vergleichen können, mit Gelde bezahlet werden.

Es sol auch durch die Superintendenten so wol, als durch die Pastoren vnd Kirchgeschwornen, fleissige Nachforschunge geschehen, die vielleicht, neben KirchenGütern, auch etwas von Capellen vnd Calandes Gütern, oder auch Gilden vnd Brüderschafften verrucket were worden, vnd was sie davon erkundiget haben, dem Consistorio vermelden, daß es wieder an seinen gebührenden Ort gebracht vnd angewendet werde, vnd hiemit sol man niemand verschonen noch übersehen.

So sol auch, zu verhütung allerhand Vnrahts, keinem Pastor, Kirchen Diener, oder Kirchgeschwornen, frey stehen, einiges Pfarr oder KirchenAcker, Wiesen, Rente, oder deren etwas, jemandes zu versetzen, zu verpfänden, oder
Fol. 72. vmb Zinß über zehen Jahr auszuthun, vnd zu verschreiben, ohne des Landes Fürsten vnd Superintendenten Wissen vnd Vollwort, auch nicht höher noch geringer, denn als von so vielen Ländereyen im Lande, sonsten andern Leuten gegeben wird.

Sol auch nicht länger frey stehen, sondern jetzt hiemit alsbald abgeschaffet seyn, daß die KirchspielLeute, vnter sich der Kirchen oder Capellen, Ecker vnd Wiesen, außtheilen, vnd nicht davon den GottesHäusern geben, wie von andern Eckern gegeben wird. Vnd wer die billige Gebühr davon nicht geben wil, der sol solch Gut abtreten, daß es andern, den Kirchen vnd Capellen zu gute, ausgethan werde.

Wenn jemande, vmb jährlichen Zinß, Kirchen oder Capellen Gut, wird eingethan, solches sol allewege, in dem KirchenBuche alles verzeichnet werden, vnd nicht über sechs oder zehen Jahr, auff einmahl erstrecket werden, daß nicht die Henrlinge, wegen vieler langer Jahr vorwendunge, sich der Ländereyen eigenthumb anmassen vnd zueignen, vnd den jährlichen Zinß, nur für Grund-Heure, wie mans nennet, anziehen mögen, vnd also der Kirchen das jhre nicht entwendet werde. Viel weniger sol ein KirchenDiener macht haben, wenn er seine Kinder außsteweret, jhnen jenigen Acker oder Wiesen, von dem PfarrGute, mit zu übergeben, ohne des LandesFürsten Bewilligung, vnd Wissen des Superintendenten, auch klarer darüber auffgerichteter Schrifft, welche bey den Kirchgeschwornen sol in verwahrunge beygeleget werden.

Ist auch für nötig vnd recht angesehen worden, daß alles, was von Eckern, Wiesen, Höltzungen, Wassern, oder andern mehr, zu dem Pfarrhause,

Kirchen, Capellen, Gilden, oder Brüderschafften, von Alters her Eigenthumblich gehörig gewesen vnd noch, aber nach der Christlichen Reformation der Religion, vnd Abschaffung des Antichristischen Bapstthumbs, vmb gewisse verordnete jährliche Gegenstewer vnd Pension, den Pfarrherrn, Kirchen Fol. 73. vnd Capellen dafür zu bezahlen, anders wohin ist ausgethan worden, vnd solche, bey deren Güter innehabung vnd niessung, biß daher immer zu, geblieben, solche sollen fleissig vnd getrewlich, nochmals auffgezeichnet, vnd bey den KirchspielKirchen vnd Pastoribus, die Verzeichnüssen in fleissige Verwahrung, mit vnterschreibunge des Superintendenten, vnd deren, welche solcher Güter sich gebrauchen, beygeleget verwahret werden, damit man wisse, weme eigentlich vnd in der warheit, solcher Güter Eigenthumb vnd Erbgerechtigkeit, zugehörig sey, vnd wer nur die nützung, vmb vnd von jährlicher Zinse vnd Entrichtunge, daran habe. Denn es muß GOttes vnd des Käysers Weltliches Gut, nicht in einen hauffen gemenget, sondern allewege billig vnd recht, vnterscheiden seyn vnd bleiben, vnd vnserm HERRN GOtte das seine, durch solcher Verzeichnüsse verweigerung, oder vnterlassung, nicht endlichen mit seines Rechten verkürtzunge, vollend abgestricket, sondern erhalten, vnd die Billigkeit dagegen gefolget werden.

Vnd ob wol dem alten Adam vnd Menschlichem Hertzen saufft thun möchte, allgemach, solcher gestalt sein Erbe, jährliches AckerGebäw vnd Einkommen, (wiewol es mehr Gottes Fluch, denn Segen auff jhm hat) zu vermehren: So stehet doch hiegegen Gottes ernster Wille im wege, der keinerley weise leyden wil, daß ein ander sich solle dessen anmassen zu geniessen, was GOttes ist. Denn nicht aus GOttes Wort alleine, sondern auch aus täglicher Erfahrung vnd befindung, man ja so viel nunmehr solte gelernet haben, verstehen, vnd mit einem doppelten Handschuch, gleich als an der Wand greiffen, vnd spüren können, daß es wahr vnd nicht anders sey, dann wie der Prophet Aggeus schreibet, Wo dem HErrn CHristo an seinen getrewen Dienern, sein gebührlicher Lohn, Einkommen vnd Güter, durch jemand entwendet, vnd von Handen gebracht werden, Es geschehe auch Fol. 74. mit was Scheine es immer wolle, (dieweil sich auch dieses falles GOTT nicht effen lässet, Gal. 6.) solches keinen Frommen, sondern nur eitel gewissen Schaden gebieret, vnd solches Geistliches Gut, das andere endlich mit sich hinweg frisset. Denn GOTT, als der öberste Speisemeister, Koch vnd Kellner, wil kurtzumb in seinen Predigern mit essen, da ist dencken daran verlohren, Sol Er aber vnsert halben kummer leiden, vnd seine Ge-

bühr nicht haben, so wil Er auch vnsere Speisekammer ausreumen, Tisch vnd Schüssel vmbstürtzen, daß auch wir nichts haben sollen. Denn es heisset in diesen Sachen, Date, & dabitur vobis. Wo nun frater date abstirbet, da wird sein Geselle dabitur, nicht lange übrig bleiben. Vnd erfolget daher endlich, daß beyde die Obern vnd Vnterthan, zugleich schmachten vnd die Poten saugen müssen.

Man sol auch je Christlich diß bedencken, weil ein Pfarrherr auff seine Studia, alle sein Väterliches Erbe vnd Patrimonium, gewendet, ja wol offt zugleich zugebüsset, was er mit seinem Weibe bekommen, vnd gleichsam solches seinen armen Kinderlein vnd Würmlein, darumb aus dem Munde gezogen, daß er GOtte im heiligen Predigampte, vermittelst seiner Gnaden, nützlich dienen möchte, es auch billig vnd recht, daß er zu seinem gefährlichen müheseligen vnd schweren Ampte, desto vnverdrossener vnd vnnterer seyn könne, zieulichen ehrlichen Vnterhalt wiederumb zu gewarten, vnd nach GOttes Befehl haben möge, 1. Cor. 9. Luc. 10. Es zeuget aber das Werck offentlichen, daß nach dem alten Sprichworte, Küpffern Geld, Küpfferne Seelmessen, GOtt vns Teutschen redlich wiederumb bezahlet, weil man die armen Diener vnd Boten CHristi so kümmerlich hält, daß sie offt nehrlich vnd kaum die blossen Rinden des lieben truckenen Brodtes zu essen behalten. Daher auch wie eine Sündfluht erquillet, daß fast niemand
Fol. 75. etwas redliches studiret, sondern obenhin, ohne allen grund, nur so viel lernet, daß er den Bawren, wie dem LandVolcke etwas predigen, vnd die Ohren, obs gleich ohne alle Besserunge geschehe, nur vollschlahen könne, vnd die Zeit zubringen, GOtt gebe, wie es vmb der armen Zuhörer Seligkeit gerahte, Vnd führet also ein Blinder den andern, biß sie zugleich in die höllische Gruben fallen, vnd vnter des die reine Lehr Göttliches Wortes auffgehet, vnd alle zeitliche Nahrunge, wie der Augenschein an allen orten zeuget, mit hinstirbet, daß, wer nicht wil gläuben, doch fühlen muß, daß wir nach des Propheten Haggei Spruch, alles in einen löcherigen Beutel saulen. Derwegen wir wissentlich, mit solchen Sünden, GOtt nicht wollen zu schweren Straffen vnd Vngnaden, verursachen.

X.

Von der Kirchen vnd Capellen Vorsteher

oder Juraten im gantzen Lande.

DAS derwegen es alles ziemlicher Rohtturfft vnd Vorsichtigkeit nach, obgesatzter weise, vnd wie recht, mit den Kirchen vnd PfarrGütern gehalten, jhnen trewlich vorgestanden, die KirchenGebäw im bawlichen wesen bleiben, vnd nicht verfallen mügen, So sollen in allen KirchspielKirchen, gewisse Vorsteher vnd Kirchgeschwohrnen, den GOtteshäusern vnd Pfarrherrn zu nütze, bestellet werden, wie folget.

Es sollen in einem jeden Kirchspiel, von den Sächsischen Männern zweene, vnd wo auß frembden Gebieten, einiger Sächsischen Pfarren, andere Dörffer vnd Leute, von Alters vnd noch mit einverleibet seyn, auß einer jeden solcher frembden Herrschaft, an jedem Orte, auch einer jhnen zugeordnet werden, damit in vorfallenden Nöhten, bey allen KirchspielLeuten, vmb so viel besser, bestellet vnd verrichtet werden müge, was sich gebühret. Fol. 76.

Solche Kirchgeschwohrnen aber sollen seyn, feine ehrliche, redliche, vnberüchtigte, Gottfürchtige Männer, die auch eines guten Lebens vnd Nahmens, auch nicht Prediger Feinde seyn. Denn sonsten wird mit jhnen, den Kirchen vnd Pastoren, wenig genützet vnd gedienet seyn, sondern werden den Kirchen vnd Pfarrherren, viel mehr an den jhren, mit jhrer Seelen vnd Seligkeit vnwiederbringlichen Schaden, nachtheilig seyn. Vnd wie offt man einen oder mehr solcher Kirchgeschwohrnen bedürffte, sol der Pastor neben den Patronen der Kirchen vnd Lehenman, auch des Rahts vnd Obrigkeit in den Städtlein, vnd andern KirchVätern, sich nach solchen Leuten fleissig vmbsehen.

Sol auch auff der Cantzel etliche mahl zuvor, ehe man Kirchgeschwohrne erwehlet vnd bestellet, die Gemeine zum fleissigem Gebete vermahnet werden, daß GOTT der HERR seinen Segen zu der Wahle solcher Leute, verleihen wolle, daß sie in jhrem Ampte, beyde der Kirchen vnd Pastori, trew vnd tröstlich seyn mögen.

Darnach sol der Pastor, mit Wissen vnd Zuthun seiner Superintendenten, in beyseyn des Patronen, oder der Edelleute, auch Bürger-

meister vnd Elteſten des Rahts ſeines Kirchſpiels, vnd der andern vorigen Vorſtehern, einen ſolchen Mann, wie gemeldet, ernennen vnd erwehlen, vnd darauff vor ſich beſcheiden, vnd das Ampt eines Kirchgeſchwohrnen jhm fleiſſig befehlen, welches auch niemand abzuſchlagen, oder ſich des zu verweigern ſol frey ſtehen.

Vnd ſol der erwehleter KirchVater, dann alsbald darauff einen ſolchen Eyd leiſten, vnd ſich zu ſeines Amptes fleiſſiger vnd getrewlicher Verwaltunge verbinden, wie folget.

Fol. 77.

Eyd eines Kirchengeſchwornens.

ICh N. ſchwere, vnd gelobe GOTT dem Allmächtigen, daß ich in dieſem meinem Ampte eines Kirchgeſchwornen, darzu ich jetzo ordentlicher weiſe erwehlet vnd verordnet bin, wolle trew vnd fleiſſig ſeyn, der Kirchen vnd des Pfarrherrn beſtes, an dem jhren vnverſäumlich wiſſen vnd befodern, vnd jhren Schaden verhüten, vnd in dieſem gantzen Ampte, alles was dem zugehörig iſt, getrewlich nach meinem beſten vermögen vnd Verſtande, verrichten, als mir GOTT helffe, vnd ſein heiliges Wort.

Vnd ſol demnach jhm weiter, allhie aus dieſer KirchenOrdnunge vorgeleſen werden, vnd jhm bericht geſchehen, daß ſein Ampt, in folgenden Artickeln vornemlich beſtehe.

Erſtlich, daß die Kirchgeſchwornen, in der Kirchen jedes Ortes, haben vnd halten ſollen ein Buch oder Regiſter, darin ſollen abgecopeyet ſeyn, alle Siegel vnd Brieffe, ſo bey der Kirchen vnd Capellen, auch von Gilden vnd Brüderſchafften, vorhanden ſeyn, vnd die rechten Originalen, in einem wol verſchloſſenen Ort in der Kirchen, getrewlich beylegen vnd verwahren.

Zum Andern, Sol in dieſem KirchenBuche, getrewlich verzeichnet ſeyn, alles was die Kirche vnd des Kirchſpiels Capellen, an Ländereien, Wieſen, Höltzungen, Fiſchereien, Hoffſteten, jährlichen Zinſen vnd Renten, von außgeliehenen Häuptſtülen, Calanden, Gilden vnd Brüderſchafften, auch Teſtamenten, haben vnd empfangen.

Zum Dritten, Sol auch in demſelbigen Buche ſeyn, vnd verwaret werden, was der Paſtor an Eckern, Wieſen, Höltzungen, jährlichen Einkommen, von den KirchſpielLeuten, an Gelde, Korn, vnd ſonſten zu em-
Fol. 78. pfangen habe, auch ein Inventarium oder Fundzettel, alles deſſen, was

bey dem Wedemhofe, vnd KirchenDienernWohnunge, immer zu für vnd für, an Viehe, Haußgerahte, Eigenthum, Korn auff dem Boden, oder Gefilde, vnd andern dergleichen, bleibet, vnd einem Pastori von dem vorigen immer gelassen, vnd gelieffert werden muß, davon jedes mahl jeglicher Pastor, was jhm also in seinem Antritt überantwortet, seiner Handschrifft Bekäntnüß, was er empfangen, den Kirchgeschwornen zustellen sol, vnd sollen die Kirchgeschwornen zusehen, wo davon etwas hinweg gekommen, solches wiederumb zu ersetzen.

Zum Vierdten, Sollen sie jährlichs auch in den Visitationibus, beständige Rechnung thun, in gegenwart deren verordneten Visitatoren, wie hernach von den Visitationibus wird vermeldet werden. Denn also wird das vnnötige Gesäuffe vmbgangen, welches sonsten mit vnnützer Geldspildunge, bey jhren Rechnungen bißher, zu Nachtheil der Kirchen, geschehen ist.

Zum Fünfften, Sollen sie fleissig bey dem Volcke anhalten, vnd schaffen, daß die jährliche Zinse, nicht sich auffhäuffen, oder nachständig bleiben, vnd zu der Leute Nachtheil, Beschwer vnd der Kirchen Schaden, sich mehren, Sondern jeder Zeit entrichtet vnd außgegeben werden, vnd solches alles fleissig zu Buche schreiben lassen. Vnd jederzeit dem Pastori, seine Gebühr zu rechter Zeit bezahlen, vnd wo sie durch jhre Anfoderunge, die Leute zur Bezahlunge nicht zu bringen vermöchten, So sollen hiemit vnsere Amptleute, vnd jedes Ortes Erb vnd Lehenman, von Vns vollenkommenen Befehl vnd Macht haben, auff der KirchenGeschwornen ansuchen, ohne verzug mit Pfandungen, von den Leuten zu bringen, was sie zu thun schuldig seyn. Wo auch über zuversicht, solche Hülffe zu schaffen, jemand von solchen Befehligen, sich weigern, oder das versäumlichen in den Wind schlagen würde, so sollen sie in Krafft dieses vnsers Mandats, solches zur stunde von dem jhren zu bezahlen, schuldig vnd pflichtig seyn.

Zum Sechsten, Sollen sie ihrem Pastori, in alle seinen Nöhten vnd Fol. 79.
Sachen, rähtlich, behülfflich vnd förderlich, vnd mit nichte, in einigem redlichem Christlichem Handel, ansuchen vnd beger, wiedersetzig noch trutzig für seyn.

Zum Siebenden, Vnd dann auch fast viel Klage in der Visitation für gebracht worden, wie den Pastoren durch das Volck vnbilliger Weise, jhre PfarrEcker, Wiesen vnd Höffe abgepflüget, abgegraben, abgezennet, vnd mercklichen geschmählert, vnd jhre Anschösse gewaltsamer Weise, verhawen vnd verwüstet würden, sol solches hinfort bey höchster ernster Straffe, gäntzlichen verboten seyn, vnd den Kirchgeschwornen eines jeden Ortes,

sämptlichen hiemit aufferlegt vnd eingebunden seyn, sich zu den Patronen der Kirchen, auch ihrem Raht vnd Obrigkeit zu verfügen, vnd sampt jhnen, solche Gebrechen zu besichtigen, vnd wo solcher Schade geschehen, denselbigen abzuschaffen, die Ecker, Wiesen, vnd anders, nach Landes Gebrauch, wiederumb zu messen vnd zu ergäntzen, auch den Verbrecher in gebührliche Straffe zu nemen. Vnd derwegen, daß solches hinferner verbleiben müge, jährliches einmahl, der Kirchen, Capellen, vnd die Pfarrgüter, zu Felde besichtigen. Vnd hievon sol in allen Visitationibus, fleissige Nachforschung vnd Auffsicht geschehen.

Zum Achten, Sollen sie alle Jahr zu zweyen mahlen, als Erstlich, im Frühling, vnd darnach bald nach der Erndten, mit einander, die Kirchen, Capellen, die Wedemen, Schulen, Glockenthürme, auch CüstereyenGebew, die Kirchhöffe vnd Zenne des Pastorn vnd Cüsters, fleissig besichtigen, vnd was schadhafftig werden wil, zeitlich bessern, ehe gröſſer Vnkosten von Nöhten wird, vnd wo zu der behuff es an Höltzungen mangeln würde, sol auff jhre Ansuchen, jhnen von vnsern Beampten, auch den Erb vnd Lehenman jedes Kirchspiels, damit gedienet werden.

Fol. 80. Zum Neunden, Sollen sie embsige Nachforschunge bey den Alten thun, ob sie etwa erkunden vnd beschlagen könten, was irgend vor Jahren, jemand, wer derselbige auch gewesen, von den Kirchen, Capellen, Gilden, Calanden, oder auch Pfarr-Gütern vnd Einkommen, abhändich gemacht, das es wiederumb möge an seinen rechten Ort gewendet werden, vnd in deme niemandes verschonen, bey harter Straffe, wo sie hirin mit jemande, solten durch die Finger sehen wollen.

Zum Zehenden, Sollen sie schuldig seyn, dem Pastori bey dem Caspel Volcke, fleissig Ansuchung zu thunde, daß sie jhme, seine Fronen, vnd gewöhnliche Dienste, mit Miste, vnd auch Korn einzuführen, vnd den Acker zu pflügen vnd besseen, vnd was sich sonsten eignet, willig leisten, als jhrem lieben getrewem Seelsorger, der auch solches wiederumb, mit willigkeit in seinem Ampte, vmb sie verschulden sol.

Zum Eilfften, Sollen sie nicht Macht haben, einige liegende Gründe, welche den Kirchen oder Capellen, zuständig, noch Calandes oder Gilden Güter, ohne des LandesFürsten oder der Patronen Wissen vnd Willen, zu verpfänden, noch Erblich zu verkauffen, viel weniger jhren Kindern, so sie verheyrahten, ohn Bewust des LandesFürsten, auch Superintendenten, vnd Kirchen über zu lassen.

Zum Zwölfften, Ist in gehaltener Visitation befunden, daß mit dem Kirchengelde, auff jährliche Zinse auszuthun, Wucherische Händel, getrieben, vnd die Leute zu hoch darmit übersetzet seyn worden. Sollen derwegen die Kirchgeschwornen, alle jhre ausgelichene Gelder vnd Hauptsummen, in der Leute Güter, zu Erbligen vnd wiederkäufflichen jährlichen Renten, vorschreiben vnd verwissern lassen, vnd solche Verschreibung vnd Verträge in obgedachtes KirchenRegister, verzeichnen lassen, vnd von der Marck jährliches nicht mehr, denn einen Schilling Zinse empfangen. Fol. 81.

Zum Dreyzehenden, Sol niemand vnter jhnen, alle Schlüssel zu vnd bey sich alleine haben, viel weniger, ohne beysein der andern, seiner mit Verordenten, sampt dem Pastorn, zu den Clausuren oder Kasten gehen, vnd etwas allda besehen, oder außlangen.

Zum Vierzehenden, Sollen sie alle Sontage vnd auff den Feyertagen, vnd hohen Vierzeiten Festen, die Bete von den Leuten, vnter der Predigt fleissig samlen, auffschreiben vnd beylegen, vnd davon nohttürfftigen Haußarmen vnd Krancken, mit Raht vnd wissen des Pastorn, in Nohtfällen, Allmosen geben, vnd sol der Pastor das Volck, hiezu willig zu seyn, von der Cantzel trewlich vermahnen.

Vnd letzlich, Sol gäntzlich abgeschaffet seyn, auff den hohen Vierzeiten Festen, die Collation vnd Fraß, welchen der Pastor biß daher den Kirchgeschwornen, auff solchen Festen, hat geben müssen. Daß aber sie dem Pastori desto williger für seyn, sol er sie sonsten, zur andern gelegenen Zeit, zu sich fodern, vnd jhnen mit zweyen Essen, neben Butter vnd Kesen, mit einer Mahlzeit gütlich thun, doch daß keine Tonne Bier dabey ausgeschwelget, oder sonsten grosses Sauffen geschehe, bey Straffe beyde des Pastorn vnd der Kirchgeschwornen.

Vnd daß diesem also, in allen nachgesetzet werde, sol der Pastor jhnen solches, aus dieser KirchenOrdnungen, vorlesen, vnd sie daran zu seyn, erinnern.

XI. Fol. 82.

Von den Stülen in den Kirchen.

DEmnach offt Klage fürkömpt, von den Stühlen, so in den Kirchen gebawet werden, daß die so angerichtet, daß dadurch einer den andern, an dem Gehör Göttliches Wortes, vnd dem Gesichte nach dem Tische des HERRN, mercklichen verhindert, auch die gemeine Gänge,

dadurch verengert werden, auch daß mancher, seine Stüle Erblich, andern Leuten, bey seinem Leben, mit der Kirchen Nachtheil, verkaufft, So verordnen wir hiegegen, das weder in Städten noch Dörffern, niemand einigen Stuhl machen zu lassen, sich ohn des Pastorn vnd der Kirchgeschwornen wissen vnd verstattunge, hinfort vnterfangen, viel weniger die gemeine Gänge damit versperren oder engern solle, wo es geschicht, sol der Stuhl dadurch der Kirchen erblich heimgefallen seyn.

Zu dem, Wenn Stühle auffgerichtet werden, sol es mit der Höhe, also vnd dergestalt gemässiget werden, daß die in den hindern Stühlen, durch die förderstẽ an Gehör, auch Gesichte, nicht verhindert werden. Auch sol der Cüster jedes Ortes, wofern die Stühle geschlossen werden, zu allen solchen Stühlen einen Schlüssel haben, vnd so bald die Predigt angefangen, vnd niemand darin stehet, sie alle auffmachen, daß nicht hiedurch, die Leute aus den Kirchen außgebawet werden. Welche Stühle aber nicht Schloßveste seyn, darin sol nach angefangener Predigt, niemand darin zu treten, vnd GOttes Wort zu hören, verboten seyn. Sol auch kein Stuhl einigem Manne oder Weibe, Erblichen, sondern nur sein Lebenlang allein, darin zu stehen, verkaufft vnd vergönnet seyn, aber nicht Macht haben, bey seinem
Fol. 83. Leben, seinen Stuhl jemande Erblich zu verkauffen vnd abzutreten, sondern nach des Besitzers Tode, sollen die Stühle der Kirchen, jhr beste darmit zu thun, anheim gefallen seyn.

Doch wo die nechste Freundschafft darumb anfodert, vnd was andere zu geben sich erbieten, dafür thun wollen, werden sie für andern billig dazu gelassen, wo nicht, oder daß sie keine Anfoderunge in vier Wochen, nach des Stuels verledigunge, darumb thun, so haben die Kirchgeschwornen damit, der Kirchen Frommen zu suchen, vnd denselbigen einem andern, auff die Zeit seines Lebens, oder gewisse Zeit, zu verkauffen, freye Macht.

Mit dieser Anordnunge aber, werden nur allein die privat Stühle in der Kirchen verstanden vnd gemeynet. Was aber angehet der KirchenStühle, auch deren Obrigkeiten, der Beampten, Rähten, Hoffdiener, auch der Patronen, deren vom Adel, der Rahts Personen auch Kirchengeschwornen, so in publicis officiis sitzen, davon wird hiemit nichts geredet, sondern wie es damit von Alters gehalten worden, sol es damit gäntzlichen gelassen seyn vnd bleiben.

XII.

Von Bestellung vnd Ampt der Organisten vnd Cüster.

DJese sollen allewege mit wissen, beysein vnd Raht der Pastorn, vnd des Rahts in den Städten, jedes Ortes, vnd der Kirchgeschworenen, angenommen, vnd den Pastoribus nicht zu verdrieß vnd wiedern gehandhabet werden. Vnd sollen eines ehrlichen, stillen, Christlichen Wesens vnd Wandels, nüchtern vnd züchtig seyn. Vnd wenn also der Organist vnd Cüster, angenommen seyn worden, sol die Gemeine dieselbigen mit jhrem Gesinde vnd Gerähte, auff des gantzen Kirchspiels Vnkosten, zur stete anholen.

Diese sollen nach jedes Ortes Gelegenheit, besoldet, mit Wohnungen Fol. 84.
vnd Vnterhalt bestes Vermögens, so bey den Officien ist, versorget werden.

Vnd sol der Organist so wol als der Cüster, sich versprechen, seinem Ampt getrewlich obzuliegen, vnd dem Pastori gehorsam, vnd alle Ehrerbietunge zu leisten. Denn es ist nicht Noht, daß man in den Emptern muhtwillige auffsetzige Hempele habe, Vnraht kömpt von jhm selbst wol vngefodert.

Der Organist sol verpflichtet seyn, zur Zeit der Vesper, Metten vnd Messen, vnd so offt jhm der Orgel gebühret zugewarten, zeitlich bey der Hand zu seyn, des seinen fleissig abzuwarten, vnd sich also mässigen, daß er nicht mit verlängung der Versen, an der rechten gebührlichen Zeit der Gebete vnd Predigt dem Pastorn verhinderlich sey. Auch nicht Weltliche Lieder, oder allein sein fortiziren vnd fantaseien, sondern Christliche Geistliche Lieder, auff der Orgel, sampt Responsoriis, Hymnis, vnd andern Muteten, de tempore, zu GOttes Ehren gebrauchen, vnd wo jhm der Pastor etwas einreden vnd vntersagen würde, demselbigen darin ohn murren vnd kurren gehorsam seyn.

Des Cüsters Ampt ist, daß er auff die Kirche vnd seinen Pfarrherrn bescheiden ist, denselbigen in gebührenden Ehren halten, in allen Kirchen Emptern, als in Predigen, Tauffen, Sacramentreichen, Besuchung der Krancken, auch Vertrawungen, auff jhn zu warten, vnd derhalben ohn sein Vorwissen vnd Erlaubnüß, von Hauß nirgend hin zu verreisen.

Sol auch zu rechter Zeit, die Kirchen auff vnd zuschliessen, dieselbige neben dem Altare vnd Kirchhoffe, sauber vnd rein halten, Sonnabends, Sontages, auch zur Zeit der Begräbnissen, vnd wenn es die Glocken zu leuten gewöhnlich, auch Morgens, Mittages vnd Abendes ½ die Betglocke zu schlagen sich gebühret, darin vnversäumlich seyn, der Kirchen Eigenthumb,
Fol. 85. Messgeräthte, AltarOrnat, Kelche, Leuchter, Liechte, vnd anders, fleissig in acht haben vnd warten, vnd wo davon durch seine Fahrlässigkeit etwas verlohren würde, wiederumb der Kirchen solchen Schaden erlegen.

Sol auch die Geistlichen Psalmen D. Lutheri, mit allen trewen, fein deutlich, vnterschiedlich, verständiglich vnd langsam, ohne alles eylen, aus dem Buche singen, vnd dem Volcke also lehren.

Es sol jhme nicht gestattet werden, weder vor Gerichte zu procuriren oder advociren, oder Pfeiffer noch Spielman, auff Hochzeiten oder sonsten zu seyn, noch in der Cüstereyen Wohnhause, einigen Haußgenossen oder Heurling, auß vielen darzu bewegenden Vrsachen, einzunehmen, noch Bier, Wein, Brandtewein, vnd dergleichen, zu schencken, sondern seines Amptes vnd Handwerckes allein abzuwarten.

Knaben vnd Mägdlein aber, mögen sie auff den Dörffern, wol vmb der Leute billige Belohnunge, Lesen vnd Schreiben, vnd den Catechismum beten lehren. Vnd in den Städtlein, sol jhnen vnverhindert seyn, Teutsche MägdleinSchulen zu halten, vnd über das Lesen, Schreiben, Catechismum lehren, auch mit Nehen, Sticken, Wircken, vnd dergleichen, durch jhre Weiber sie zu vnterrichten. Vnd sol mit jederman seines KirchspielsVolckes, bevorab mit seinem Pastore, vnd dessen Verwandten vnd Haußgenossen, in keinem Widerwillen leben.

Sol auch Sontages zu Nachmittage, dem jungen Volcke den Catechismum Lutheri Teutsch, erstlich die blosse Worte, darnach auch allgemach, die Außlegunge mit lehren, vnd feine Christliche Teutsche Psalmen mit der Jugend singen.

Hiergegen sol er wiederumb Schutz vnd Schirm, vnd alles was zur Cüstereyen gehörig, zu geniessen haben, vnd alles was müglich seyn wird, zu seiner Befoderunge gewertig seyn.

Fol. 86. Es sol auch der Pastor oder niemand, des Cüsters seines gefallens, für einen Boten oder Schlaven, zu jhrem eigenen Nutz, mit seinem Schaden vnd Versäumnüß, wider altes Recht, mißbrauchen, sondern jhm seines anbefohlenen Amptes abzuwarten, vnverhinderlich seyn.

Wo auch der Cüster beweißliches, muhtwilliges Vngehorsambs, überzeuget würde, vnd keine Besserunge, auff etliche beschehene Vermahnunge, zu hoffen were, sol er mit wissen deren, welche jhn angenommen, wiederumb abgesetzet vnd enturlaubet werden. Vnd gleicher gestalt, sol es mit den Organisten auch, in diesem falle, gehalten werden.

Vnd wo es immer bey dem Lehenman oder Patronen, vnd Pfarrkindern zu erlangen seyn mag, sollen die Pastoren daran seyn, daß sie auff den Dörffern SeigerGlocken anrichten mögen, oder wo sie es Armuts halben nicht vermögen, zum wenigsten einen Sonnenseiger machen lassen, Oder daß ja der Cüster einen Compaß habe, darnach er sich gebührender Zeit, mit dem Geleute vnd andern dingen, zu richten wisse.

Vnd weil die Glocken, vmb des Gottesdienstes willen, vornemlich verordnet worden, daß die Leute damit zum Gehör Göttliches Wortes, vnd gemeinem Gebete, gefodert werden, Vnd aber im Bapstthumb grewlicher Mißbrauch vnd Aberglauben, mit den Glocken getrieben ist worden, als, die schreckliche Donnerwetter damit von einander zu treiben, So sol solches Gottloses Wesen, hiemit gäntzlichen abgeschaffet, vnd bey Pöen vnd harter Vngnade, verboten seyn, Vnd sollen auch die Glocken zu keinem Weltlichen Gebrauch vnd Sachen, gerühret noch gezogen werden, es geschehe dann, daß wegen des Feindes, oder Fewers-Noht, oder wenn die Fronendienste den Leuten angekündiget sollen werden, oder sonsten in nothwendigen gemeinen Sachen das Volck zusammen müste geleutet werden. Vnd sol solch leuten alles von niemand, denn von dem Cüster geschehen, weil jhm die Fol. 87.
Glocken Amptes halben befohlen seyn.

Wie Wir denn auch hiemit gäntzlich wollen verboten haben, daß niemand sich aus eigener Gewalt annassen solle, seine Todten durch seine Haußgenossen, zum Begräbnüß, mit verkürtzunge des Cüsters Gebühr vnd Lohn, beleuten zu lassen, Sondern das sol jedermann bey dem Cüster suchen, vnd dem seinen Lohn vnd Pflicht davon geben.

Vnd weil der Cüster auff den Pastoren allezeit warten, vnd in besuchung der Krancken, auch vmb der Kindtauff willen, immer bey der Hand, vnd allem KirchspielVolcke zu gute vnd dienste, bereit seyn muß, So haben wir hiegegen in betrachtunge der Billigkeit, verordnet, daß der Cüster so wol als der Pastor, sein Vieh sol macht haben, vnter der Gemeine Vieh zu treiben, vnd sol der Bawerschicht, neben dem Hirten bey dem Vieh in der Weide auffzuwarten, gleichwol gäntzlich überhaben vnd befreyet seyn.

Denn es könte sonst hiedurch über zuversicht, liederlich an krancken Kindern zu täuffen, auch Bettriesenden Menschen zu communiciren, ein grosses versehen werden. Vnd sollen die Bawren, wegen solcher Freyheiten, aus billigen Vrsachen jhnen beyden mitgetheilet, nichts dafür von jhnen zu fodern haben.

Vnd wo sie auch durch jhren Vnfleiß würden geschehen lassen, daß hierüber dem Pastori oder Cüster, einiges Häupt von jhrem Viehe verlohren würde, sollen sie gleich wie andere Nachbaren, welche vmb die Schicht mit hüten, solchen Schaden jhnen, ohne Gnade zu büssen vnd Abtrag dafür zu thun, verpflichtet seyn. Was aber der Hirten Lohn angehet, sollen dasselbige der Pastor vnd Cüster, nach Anzahl jhres Viehes, gleich andern Nachbaren, jhnen zu geben, verbunden seyn.

Fol. 88.

XIII.

Von Büchern, so in den Kirchen den Pastoren zu gute beygeleget, vnd für vnd für dabey bleiben sollen.

WEil viel vnter den Pastoren, vnvermögens halben, nicht alle nohtürfftige Bücher, von dem jhren käuffen können, ist es nötig vnd auch nütze, daß gleichwol in die Kirchen, durch die KirchVäter vnd Geschworne, so viel immer müglich, etliche heylsame gute Bücher gekaufft, vnd von der Kirchen jährlichen Einkommen gezenget werden, wie Wir dann hiemit vnsern Superintendenten vnd Visitatoribus, ernstlich wollen eingebunden vnd aufferleget haben, daß sie in den Visitationibus ein Auge darauff mit haben, daß solches müge angefangen, vnd zu Wercke gerichtet werden, vnd machen Wir vns keinen zweiffel, es werden die Patroni oder Lehenman, auch andere vom Adel, in jhren KirchspielKirchen, hierzu behülffliche Hand zu leihen, sich nicht weigern, daß man also in Städten, zu ewigem Vorraht, gute Bücher bey den Kirchen haben müge, als:

Eine gute Teutsche Bibel D. Lutheri.

Die Kirchen vnd Hauspostill D. Lutheri.

Darnach allgemach die Tomos Lutheri.

Johannis Brentii Schrifften, über die Evangelisten vnd Epistolas Pauli.

Vnd in sonderheit die Formulam Concordiæ, darin vnser Zeit ReligionStreite vnd Span, auß herrlichem Grunde Göttliches Wortes, erkläret vnd wiederleget seyn worden, vnd dergleichen andere mehr, Vnd hätten die Pastores solcher Bücher, so weit vnd fern sich zu gebrauchen, daß sie dieselbigen nicht verschamfieren, noch inwendig mit jhrem schreiben vnd klecken, Fol. 89.
besudeln, viel weniger von den Kirchen entwenden, müsten.

Da sie aber hiegegen handeln würden, müsten sie dafür kahr vnd Wandel thun. Derowegen solche KirchenBücher, auch in dem KirchenInventario der Kirchengeschwornen, müssen vnd sollen verzeichnet werden.

XIV.

Von dem KirchspielVolcke, wie sich dasselbige

gegen GOttes heiliges Wort, vnd die hochwürdige Sacramente, vnd jhre Seelsorger, verhalten vnd erzeigen solle.

CHristliche GOtt wolgefällige Verhaltunge der Zuhörer, in allen hohen vnd niedrigen Ständen, stehet vermöge Göttliches Wortes, in zweyen Stücken, davon wir gründlichen Vnterricht geben wollen.

Erstlich, vnterrichtet sie die heilige Schrifft, wie sie sich gegen GOtt selbst, vnd auch sein heiliges vnd allein seligmachendes Wort, vnd die hochwürdige Sacramenta, auch die heilige Predigten, erzeigen sollen. Nemlich, das heilige Wort gerne vnd fleissig hören, der hochwürdigen Sacramenten trewlich zu jhrem Heyl gebrauchen, vnd in allem, was jhre Seelsorger aus GOttes Worte sie lehren, vnd von jhnen, in jhrem gantzen Christenthumb vnd Leben, gegen GOtt, die Obrigkeit, vnd jhren Nechsten zu thun oder zu lassen, fodern, demselbigen getrewlich vnd gehorsamlich nachzukommen, auff daß sie nicht alleine vergebliche Hörer des Wortes, zu jhrem Gerichte, sondern auch des Wortes Thäter, mit gebührendem Gehorsam, zu Gottes Ehren seyn mügen, Matth. 7. Jac. 1. Sintemal der Knecht, welcher seines Herren Willen weiß, vnd nicht thut, grosse schwere Schläge tragen Fol. 90.
wird, Luc. 12. Vnd es viel besser were, GOttes Wort nicht gehabt haben, als daß mans gehabt, vnd demselbigen doch vngehorsam geblieben ist, Matth. 11. 2. Pet. 2. Daher die Epistel an die Ebreer am 13. befielet, Gehorchet ewren Lehrern, vnd folget jhnen, denn sie wachen über ewre

Seelen, als die Rechenschafft dafür geben sollen, auff daß sie das mit Frewden thun, vnd nicht mit Seufftzen, Denn das ist euch nicht gut. Vnd Luc. 10. Wer euch verachtet, der verachtet mich. Derowegen wir dieses Ortes wollen wiederumb alles erinnert haben, was nach gehaltener Visitation, davon ist von allen Cantzeln, mit ernste befohlen, vnd abgelesen worden, als nemlich:

1. Wenn die Pastores wegen jhres Amptes, jemand vor sich bescheiden, vnd mit jhme zu reden haben, sollen die Zuhörer willig erscheinen, guten bescheid geben, vnd der Pastoren Vermahnungen gehorsamen, vnd mit nichte mit vnnützen Worten sie anfahren, noch beleidigen, bey vermeidung harter vnd schwerer Straffe.

2. Sich sampt jhren Weibern, Kindern vnd Gesinde, fleissig zum Gehör Göttliches Wortes, an Sontagen auch Werckeltagen, vnd auff den Festen, vnd zu dem offtern gebrauche des heiligen Abendmahls, wie auch zum Gebete, in den Kirchen vnd Hause, Morgends, Mittages vnd Abends, halten. Wo auch wegen vmblauffender Buben, nicht alles Gesinde zugleich aus den Häusern seyn könte, sollen die Haußväter es doch so abtheilen, daß welche Vormittage zu Hause geblieben, Nachmittages zur Kirchen kommen.

3. Daß niemand vnter der Predigt, auch Außtheilunge des heiligen Sacraments, auß der Kirchen außlauffen, noch auff dem Kirchhofe, vnd anderswo spatzieren gehen, viel weniger sich im Kruge oder andern Häusern,
Fol. 91. zum gesäuffe, Biers oder Branteweins, oder andern Dingen, finde. Da jemand hiegegen handeln wird, sol er mit der Straffe am HalsEisen darumb zu stehen, beleget werden.

4. Es sol ein jeder in der Kirchen, die Geistliche Psalmen fleissig vnd andächtig, singen helffen, vnd trewlich das Gebet mit treiben, vnd ehe daß alles in der Kirchen auß vnd geschehen, nicht verlauffen.

5. Sol auch niemand vngestraffet bleiben, wer von GOttes Worte, den heiligen Sacramenten, vnd Predigern, lästerlich vnd verächtiglich redet.

6. Welcher zwey gantzer Jahr lang, vom Tische des HErrn versämnlich bleibet, vnd durch den Prediger nicht hat wollen sich hieran zu zu bessern, bedencken, noch ermahnen lassen, derselbige sol, wo er hernach mit Gottes Vrteil vnd schnellem Tode, ohne gungsame Zeichen wahrer hertzlicher Busse, übereylet würde, ohne alle Christliche Ceremonien des Gesanges, auch Glockengeleutes, begraben, vnd auff dem Kirchhofe nicht zur Erden gebracht werden.

7. Wo einiger Jahr- oder WochenMarckt, auff einen Feyer- oder Sontag kömmet, sol der auff den nechst folgenden Tag, verleget werden.

8. Sollen derwegen alle Krüger, welche an den Sontagen vnd andern Festen, oder vnter den Predigten vnd des heiligen Abendmahls Außtheilunge, Bier oder Brantewein schencken, oder vmb Geld auß dem Kruge den Säuffern verkauffen, dadurch jhrer Krügerey verlustig, vnd über dessen ernster Straffe darzu, gewertig seyn. Darauff neben vnsern Beampten vnd Bawermeistern, auch die vom Adel, bey den jhren, sollen vnnachlässige Auffsicht mit der Execution haben.

9. Sol auch mit den Gojen zu schiessen, allewege biß nach geendigtem PfingstFest, auff den letzten Tag gespahret werden.

10. Wenn die Kinder zur Welt gebohren, sol man dieselbige, so viel Fol. 92.
immer müglich, noch desselbigen, oder ja des nechsten Tages, ohne verzug, zur Tauffe bringen lassen.

11. Sol auch niemand seinem Kinde mehr, denn drey Gefattern bitten, vnd wie viel man mehr bitten wird, sol für jede übrige Person, Straffe gefodert werden.

12. Es sollen auch die Gefattern, wie denn auch die Kindtauffe, von den Eltern selbst, oder durch verständige Leute, zeitlich dem Pastor angezeiget werden, daß er sich darnach zu richten habe, vnd wisse, ob die Gebetene Gefattern zuzulassen seyn oder nicht, vnd wie mit ihnen bescheidentlichen nach jhrer gelegenheit, zu handeln sey. Denn Gottlose, ruchlose, berüchtigte vnd vnbußfertige Leute, sollen zur Gefatterschafft nicht gebeten, noch zugelassen werden.

13. Sollen auch die Kindelbier, bey Straffe 60. Marcken, gäntzlich abgethan vnd verboten seyn. Vmb Freund- vnd Nachbarschafft aber zu halten, sol erlaubet seyn, daß auff der Frawen Kirchgang, mögen die Gefattern neben jhren Männern oder Weibern, vnd andere Freunde, biß auff 12. Personen, alle zusammen vnd nicht darüber, zu einer Mahlzeit vnd nicht weiter, gebeten werden, bey Straffe eines Thalers, so manche Person vnd Mahlzeit, über solche Zahl, geladen vnd gehalten werden.

14. Sollen auch auff den Feyer, oder Heiligen, auch der hohen Feste Abend, auch Feyer vnd heiligen Sontagen zu Mittage, bey hoher ernster Straffe, keine Gastereyen oder Gelage, gehalten werden.

15. Sol auch die Abgöttische Betefahrt, Zulauff vnd Verlobung gegen der Büchen, gäntzlich verboten seyn, vnd die dagegen handeln, auch Raht,

Hülffe vnd Beförderung darzu thun, sie seyen Pastor oder Kirchgeschworne, in vnnachläßige Straffe derhalben genommen werden.

16. Sol auch das heydnische Nohtfewer zu machen, vnd die Aberglaubische JohannisKrone auff zu heucken, hinfort bey ernster Straffe, gäntzlich todt, abe vnd verboten seyn.

Fol. 93. 17. Sol auch Jederman sein Gesinde vnd Kinder, an Sontagen zu Nachmittage, zu der CatechismiPredigt, fleissig halten vnd kommen lassen, daß sie nicht, wie in der Visitation befunden worden, als vnvernünfftiges Viehe, ohne GOttes Erkäntnüß vnd Furcht, leben, vnd wie die Säwe vnd Queck dahin sterben.

18. Sol auch in den Städten, Jederman seine Kinder, Knaben vnd Mägdlein, fleissig zur Schulen vnd etwas zu lernen, halten, wie auch auff den Dörffern, die Eltern jhre Söhne vnd Töchter, in jhren jungen Jahren, bey dem Pastor oder Cüster, sollen Schreiben vnd Lesen lernen lassen.

19. Sol sich auch Jederman der Wickereye, Segnereye, Büsserey, Zaubereye, vnd dergleichen, gäntzlich enthalten, deren nicht gebrauchen, noch hierdurch Raht vnd Hülffe bey den Teuffels-Bälgern suchen. Wer aber solches dinges gebrauchet, vnd darmit Leuten rahtet, oder auch, welcher vmb Raht bey solchen Leuten anhält, vnd ihnen nachgehet, die sollen ohn ansehen der Personen, vnd ohne Gnade, ernstlich darumb gestraffet werden.

20. Es sollen auch Hurerey, Ehebruch, Blutschande, auch die nicht gelitten werden, welche zu nahe in die Blutfreundschafft, oder Schwägerschafft freyen.

21. Wo Jemand würde frembde, oder einheimische, vnzüchtige, vnehrliche berüchtigte Personen zu sich einnehmen, hausen, hegen, oder das Kindelbette bey sich halten lassen, oder zur Vnzucht oder Kuppelerey, vrsach vnd vnterschleiff geben, der sol jedes mahl, wie offt er darüber beschlagen wird, der Obrigkeit Sechzig Marck zur Straffe verfallen seyn.

22. Wider die Kinder, so jhre Eltern übel halten, vnd Vnchristlich mit jhnen vmbgehen, sie schelten, betrüben, schlahen vnd vergewaltigen, sol andern zum abscheu, gar ernstliche Straffe vorgenommen werden.

23. Sol auch ein jeder mit seinem neben Christen Menschen, bekand
Fol. 94. oder vnbekand, Nachbar oder Freund, in Friede, Liebe vnd Einigkeit, Christlich leben.

24. Wo jemand Spitzbuben, Betriegers, vnd sonsten vmblauffenden Landfahrern, Segenern, Reubern, Dieben, Mördern, vnd dergleichen,

bey jhme wird vnterschleiff geben, sol dessen nit der Straffe nicht übersehen werden.

25. Sol auch ein jeder seiner ordentlichen Obrigkeit, allen gebührenden Gehorsam leisten, vnd für dieselbigen fleissig vnd täglich bitten.

26. Wie ein jeder sich bey der heiligen Tauffe, in der Beicht, bey dem Tisch des HErrn, auch Begräbnissen, vnd mit den Kirchhöfen, verhalten solle, wird an seinem gebührendem Orte hernach vermeldet werden.

Zum Andern, so gehöret zu dem Gehorsam vnd Christlichem Wandel, der Zuhörer vnd KirchspielLeute, vermüge Göttliches Befehls in diesem Stücke, daß sie Danckbarkeit gegen jhre Prediger vnd Seelsorger, beweisen, davon nachfolgende Sprüche reden, als Matth: 10. Der Arbeiter ist seines Lohnes werth. 1. Corinth: 9. Wer reiset jemals auff seinen eigenen Sold? Welcher pflantzet einen Weinberg, vnd isset nicht von seiner Frucht? Oder wer weidet eine Heerde, vnd isset nicht von der Milch der Heerde? Denn im Gesetze Moysi stehet geschrieben, Du solt dem Ochsen nicht das Maul verbinden, der da drischet. Sorget GOTT für die Ochsen, oder sagt Ers nicht allerdinge vmb vnsern willen? Der da Pflüget, sol auff Hoffnung Pflügen, vnd der da Drischet, sol auff Hoffnung Dreschen, daß er seiner Hoffnung theilhafftig werde. So wir euch das Geistliche säen, ists ein groß Ding, ob wir ewer Leibliches erndten? Wisset jhr nicht, daß die da opffern, essen vom Opffer, Vnd die des Altars pflegen, geniessen des Altars? Also hat GOtt auch befohlen, daß die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nehren Galat: 6. Wer vnterrichtet wird mit dem Fol. 95. Worte, der theile mit allerley gutes dem, der jhn vnterrichtet. Irret euch nicht, GOtt lässet sich nicht spotten. Denn was der Mensche säet, das wird er erndten, ꝛc.

Derhalben die KirchspielLeute, jhren Pastoren willig, zu jeder Zeit, ohn verzug entrichten vnd bezahlen sollen, was sie jhnen jährliches, zur gebührlicher Pflicht, zu geben schuldig seyn, als:

1. Die jährliche Vmbgänge auff Ostern, mit den Eyern zu samlen, neben den Weihel witten, sollen bleiben. Gantze, auch halbe Hübener vnd die Kötener, sollen sich hierin nicht verweigern, die Gebühr jhrem Pastor vnd Cüster jährlich ohn verschmelerung zu geben. Deßgleichen auff Weinachten, mit den Würsten vnd Brod zu geben.

2. Was den Pastoren ist in gehaltener Visitation, vnd auch sonsten verordenet vnd gegeben worden, von einer Kindtauffe, vertrawunge Braut

vnd Bräutigams, für Krancken zu besuchen, vnd dergleichen mehr, sol immer hinfort auch gegeben werden, vnd den Cüstern halb so viel, als den Pastoren.

3. Sollen auch die Häußlinge, hinfort jeder dem Pastori jährliches vier Schillinge, vnd dem Cüster zwey Schillinge geben.

4. Eine SechsWöcherinne sol dem Pastor, neben dem Opffer jedesmal auff ihren Kirchgang, einen Schilling, vnd dem Cüster 6. Pfennige geben.

5. Der VierZeiten oder Opfferpfennig, sol bleiben, vnd dem Pastori getrewlich gegeben werden.

6. Was auff der Wedemen, Kirchen vnd Cüstereien Erbawung vnd Nohtturfft gehöret, sol von den Caspelleuten willig erleget werden, vnd wo der Pastor oder Cüster zur Nohtturfft in jhren Häusern etwas verbawet hetten, sol jhnen zur billigkeit, wiederumb von den KirchspielLeuten bezahlet werden.

7. Wo jemand er were Sächsisch oder Außleudisch, seine gebühr den
Fol. 96. Pastoren, Cüstern oder Kirchen, Wedemen vnd CüstereyenGebäw, auch Kirchhöfen nicht entrichten wil, dem sol sein KirchenRecht, mit wissen des Superintendenten, geleget werden, vnd der Pastor jhme hinwiederumb seine Dienste vnd Ampt verweigern, biß er sich gehorsamlich erzeige.

8. Dem Pastori vnd Cüster sollen die KirchspielLeute, jhre Zäune zu halten vnd zu bessern schuldig seyn, auch jhnen jhre gewöhnliche Dienste, mit Pflügen, Mist auszuführen, zu Säen, zu Meyen, vnd Korn einzuführen, willig leisten, bey vorbehaltener Straffe der Obrigkeit.

9. Wer Kirchen oder CapellenGut in der Heure vnd Gebrauch hat, sol, wie auch vorgemeldet, davon geben, wie Landgebräuchlich ist, wo nicht, so sols andern eingethan werden, welche die Billigkeit geben wollen.

10. Es sol Niemand, wie auch vor gesagt, den Pastoren oder Cüstern, noch Kirchen oder Capellen, jhre Ecker abpflügen, noch Wiesen abgraben oder abzäunen, noch jhnen jhr Korn oder Gräsing abhüten, oder jhre Anschüsse oder Plaggen verhawen, wer darüber beschlagen, sol seine Straffe gewertig seyn.

11. Nachdem auch nötig, daß die Pfarrherrn zu jhren Studiis, einen gelegenen Ort haben, da sie jhr Gesinde mit Getümmel oder überlauff nicht verhindern, so sol das gemeine Carspel, jhren Pastoren, nach eines jeden Orts gelegenheit, ein Stüblein erbawen, darin er sich bey seinen Büchern sol finden lassen, vnd seines Studierens abwarten.

12. Wo auch des Pastoren oder Cüsters Gesinde, muhtwilliglichen an Fenstern, Thüren, Zäunen, oder sonsten, etwas verwahrlosen oder zerbrechen würden, vnd solches beweißlich were, solches sollen sie, vnd nicht die Gemeine, zu bessern schuldig seyn.

13. Es sol auch getrewlich von dem KirchspielVolcke, wes Standes oder Wesens ein jeder ist, so wol in den Städten als auff dem Lande, Fol. 97. den Pastoren entrichtet, vnd ohne allen Widerwillen vnd Verweigerunge jeder zeit bezahlet werden, alles was jhnen jährlichs von Hübenern, Kötenern, vnd andern, von jedem Hause, Hüben vnd Katen, an Korne oder Gelde, gebühret, mit vorbehalt ernster Straffen, wider die Vngehorsamen.

14. Demnach auch in gehaltener Visitation, sich über zuversicht befunden, daß etliche vom Adel jhren Pastoribus, für jhre getrewe Dienste vnd Seelsorge, weder an Gelde noch Korne, zur Danckbarkeit vnd Vnterhalt, etwas geben, Wollen Wir in keinen zweiffel stellen, sie werden sich hierin hinfort mit Christlicher Wolthätigkeit gegen dieselbe zu erzeigen wissen, vnd andern Leuten, mit jhren Christlichen guten Exempeln, vorgehen.

15. Sollen auch vnsere Visitatores jeder zeit in fleissige acht nehmen, wo etwan Geld den Pastoribus auß den Häusern oder Katen, von dem KirchspielVolcke gegeben wird, vnd etwan den Leuten so wol als den Pastoribus, träglicher vnd gelegener seyn könte, an statt solches Geldes, Korn zu vermachen, daß hierinne sie der Pastoren Nutz vnd Beste, auch der Leute gelegenheit fleissig erwegen, vnd Verordnunge davon machen vnd bestellen.

16. Es sol auch hinfort der Pastor, wenn er vnd sein Cüster jhr Korn von den Leuten einzusamlen pflegen, dem Volcke zuvor am Sontage solches von der Cantzel ankündigen, vnd sol darauff ein jeder sein Korn, gegen die Zeit, wenn der Pastor vnd Cüster das zu empfangen ankommen, in des Bawermeisters oder Schultzen Haus bringen, vnd also jhrem Pastori vnd Cüster dasselbige lieffern, damit sie nicht von Hause zu Hause solches von einem jeden fodern dürffen, vnd auch auß einem jeden Dorffe einen Wagen außmachen, solches Korn jhnen anheim zu führen.

17. Vnd was hieher mehr gehörig, davon sollen vnsere Visitatores jedes mahl die Nohtturfft zu bestellen, macht haben.

Fol. 98.

Das Dritte Theil,
Der Kirchen-Ordnung.

Von Visitationibus der Kirchspiele, vnd Synodis der Prediger.

DEmnach es damit nicht alles verrichtet, wenn man die Lehre, nach GOttes Worte lauter vnd vnverfälschet führet, vnd die heilige Sacramente, nach CHristi Befehl außgetheilet, vnd auch fleissig empfähet, vnd ein Christlicher guter Zustand vnd Wandel, bey dem Volcke angerichtet ist worden, Sondern daß es nicht wiederumb in Abfall gerahte, getrewe fleissige Auffsicht nöhtig ist. Also erkennen wir hochnöhtig zu seyn, vnd wollen auch, Christlicher Gottfürchtiger Obrigkeiten Exempel nach, davon die Schrifft meldet, das vnser GeneralSuperintendens, alle Jahr wo nicht zwey, doch zum wenigsten ein mahl, alle Kirchen vnd Schulen, im gantzen Fürstenthumb bereisen, vnd visitiren solle, vnd das darumb, daß durch GOttes Gnaden, die Lehre Göttliches Wortes in allen Puncten, unverfälschet, vnd die heiligen Sacramente, beydes, was jhr Wesen vnd rechten Gebrauch angehet, vnverrücket erhalten, die Ceremonien in vnsern Kirchen, durchaus, von den Predigern, einträchtig vnd gleichförmig, ohn muhtwillige Newerunge, gehalten, vnd bey allen Kirchen auch Schuldienern, vnd den Christen, in allen Ständen vnd Emptern, ein ehrbahres, Christliches Leben vnd Wandel, neben richtiger Execution jhres befohlenen Ampts, bleiben,
Fol. 99. vnd allen vnehrbaren Wesen vnd Lastern, gesteuret werde. Vnd sol zu des Superintendenten gutachten gestellet seyn, solche Zeit des Jahres zu der Visitation zu wehlen, darin das Volck dem hohen nützem Wercke, ohn verhinderniß jhres Ackerbawes, bequemest beywohnen kan. Damit auch solches ordentlicher besser Weise geschehen möge, sol durch vnser Cantzeleye, auff des Superintendenten anhalten, die Visitation dem Volcke schrifftlich vermeldet, vnd bey der Hand zu bleiben, bey Straffe aufferleget werden, Vnd

ein jedes KirchspielVolck, so lange die Visitation bey jhnen wehret, an demselbigen Orte, mit den Herren vnd Fronendiensten, von vnsern Amptleuten vnd Vögten, übersehen vnd verschonet bleiben.

Vnd aber diese Arbeit, nicht eines entzelen Menschen Werck ist, so sollen vom Hofe, allewege neben einem Secretario, einer oder zween vom Adel, auch der Amptman eines jeden Ampts, sampt dem SpecialSuperintendenten, in einem jeden Gebiete oder Ampte, so lange die Visitation des Ortes dauret, gegenwertig zu seyn, dem Superintendenti zugeordnet werden, vnd allezeit, etliche Tage zuvor, ehe man in ein jedes Kirchspiel anlanget, der Patron oder Collator jegliches Kirchspiels, erinnert werden, daß er auff dieselbe Zeit, wenn man in seine Patronat Kirche zu visitiren einkommen werde, sich gewißlich einheimisch finden lasse, vnd wegen seines habenden Juris Patronatus der Visitation, getrewlichen mit obliegen wolle. Vnd kan man denn auch zugleich andere vom Adel, so im selbigen Kirchspiel nahend besessen, wo es nöhtig, dazu schrifftlichen erfodern, daß alles bey den Leuten, mit desto mehr Ansehen, zur gantzen Gemeine Nutz vnd Heil, geschehen möge.

Vnd wenn man in ein Kirchspiel anlanget, sol man die Visitation in der Kirchen halten, vnd derwegen zuvor, Tische, Bäncke oder Stühle, daselbst setzen lassen, vnd zeitig mit allen Glocken, das Volck also zusammen zu fodern, leuten lassen, welches denn auch darauff willig vnd gehor- Fol. 100.
samlich erscheinen vnd der Visitation in aller Nüchternheit vnd Andacht, abwarten sol.

1. Der Anfang sol mit dem Pastore jedes Kirchspiel gemacht werden, mit dem Examine, belangend die Lehr vnd Glauben, darin er fleissig, wie auch die Schuldiener, sol abgehöret, vnd von den eingerissenen Irrthumben befraget, vnd die Summa jedes Streits, wie er den verstehet, vnd Fundamenta der Wiederlegungen, von jhme trewlichen erfodert werden. Vnd sol nicht oben hin noch perfunctorie, sondern gründlichen also geschehen, daß man spühre, das die Prediger vnd Schuldiener reiner Lehre in allen Artickeln seyn, vnd die Fundamenta in thesi & antithesi, recht verstehen.

2. Darauff sollen von dem Pastore gefodert werden, die beschriebene Dispositiones vnd Concepta seiner Predigten, welche er von nechst vergangener Visitation her gethan hat, auff daß man darans zu mercken habe, waß er für eine Art vnd Methodum, zu predigen habe, was er auch jeder Zeit vnd Fest predige, mit was Zeugnissen der Schrifft, er seine Lehre er-

weise, ob er es auch alles zu der Zuhörer Erbawung vnd Verstand richte, oder frembde Ding fürbringe, ob er nur bloß den Postillen nachahme, oder selbst die Schrifft durchlese, vnd die Zeugnissen auffsuche.

3. Hiernach sol er vmb seine Bücher befraget werden, vnd dahin gehalten, daß er neben der Bibel, vnd andern nützen heilsamen Büchern, auch die Augustanam Confessionem, sampt der Apologia, Schmalcaldischen Artickeln, Catechismus Lutheri, auch die Formulam Concordiæ vnd jhre Apologia, habe, vnd erkündiget werden, ob er darin belesen sey oder nicht.

4. Endlich sol der Superintendens, einen jedem Pastorn ein gewisses Buch der Bibel, altes oder newen Testamentes, befehlen, dessen Inhalt vnd
Fol. 101. Lehre erst in gemein, darnach eines jeden Capitels Summa insonderheit, auff die nechstfolgende Visitation, anzuzeigen, vnd aus dem Buche der Schrifft, sollen sie darnach examiniret werden. Oder auch aufferlegt werden, einen locum dogmaticum, als: de DEO. Creatione. Lege. Peccato. Pœnitentia. Libero arbitrio. Evangelio. Justificatione. Bonis Operibus. Sacramentis. Clavibus Regni Cœlorum. Absolutione. Baptismo. Cœna Domini. Ecclesia. &c. gegen folgende Visitation ordentlichen zu disponiren, vnd ein jeder aus seinem loco examiniret werden, damit man befinde, ob er selbst solches gefasset, oder mit frembden Federn sich gezieret habe, oder sol auch wol zu Predigen jhnen etwa aufferleget, vnd daraus ein Examen angestellet werden.

Artickel, darauff die Pastores zu befragen.

Wenn nun der Lehre halben das Examen abgerichtet, sollen von den Visitatoribus in geheim, vnd in abwesen aller anderer Leute, die Pastoren gefraget, vnd jhre Antwort getrewlich verzeichnet werden.

1. Ob er auch bey der Form der Göttlichen Lehre, darauff sich vnsere KirchenOrdnung beruffet, beständig bleibe, vnd seiner Kirchen getrewlich fürtrage.

2. Ob er auch in Predigen, Beicht hören, Sacramentreichen, vnser KirchenOrdnung in allem nachkomme.

3. Ob er auch an einigen Prediger vnsers Fürstenthumbs, Lehr oder Lebens halben, mangel wisse, vnd erfahren habe, oder sonst in seinem Kirchspiel jemand sey, welcher falscher Lehr vnd Rottereyen verwand sey, Oder falschen Lehrern, oder vnrichtiges Glaubens Genossen, vnterhalt vnd vnterschleiff gebe.

4. Ob auch seine Pfarrkinder, so wol vnser Beambten, vnd die vom Fol. 102.
Adel, auch jhre Vnterſassen, mit den jhren fleiſſig, auff Sonn, Feyer, Fest vnd Werckeltagen, zur Predigt vnd Communion kommen, vnd welche hierin mangelhafftig, vnd die anzeigen.

5. Ob jemand in jhrem Kirchſpiel, in ergerlichen, abſchewlichen, offentlichen Laſtern vnd Schanden lebe, vnd welche ſolche Sünde seyn, davon er ſich nicht wil mit Chriſtlichen Vermahnungen bringen laſſen.

6. Ob auch vnſere Amptleute, oder Raht in den Städten, vnd die vom Adel, fleiſſig vnd ernſtlich über vnſere wahre Religion, KirchenOrdnung, vnd KirchenDiener, Schutz vnd Schirm, halten, vnd worin ſolches etwa an jhnen mangele, vnd das anſchreiben.

7. Ob auch die Pfarrleute jhre Kinder vnd Geſinde, fleiſſig zum Catechismo am Sontage zu Nachmittage, halten.

8. Ob jemand ſeiner Zuhörer, von den Predigten Göttliches Wortes, vnd den heiligen Saeramenten, auch PredigAmpt vnd Dienern deſſelbigen, ſchimpfflichen vnd übel rede, vnd ob er ſolche Leute hierüber auch zu rede ſetze.

9. Ob das Volck auch vnter der Predigt, ehe das Gebet geendiget, zur Kirchen außlauffe, oder vnter den Predigten, Gebete vnd Communion, auff den Kirchhöfen, Gaſſen oder andern Ortern, ſich verſamle, oder ſpatzieren treibe, vnd ob, vnd von weme, vnd wie, ſie hiernmb geſtraffet werden.

10. Ob ſie auch an Sontagen, VierzeitenFeſten, vnd andern Feyertagen, mit Hand, Pferde vnd WagenArbeit vmbgehen, vnd ob, vnd wie, ſie hierumb geſtraffet werden.

11. Ob auch vnter den Predigten JahrMärckte, Krämereyen, Bier oder BranteweinSchencken, Geſäuffe in Krügen oder Häuſern, Karten, Würffel, Kugel oder andere Spiele, getrieben, oder Recht geſeſſen, auch Verſamblungen, vngeſtraffet gehalten werden.

12. Ob den Pfarrleuten frey gelaſſen ſey, auff den hohen Vier-Zeiten- Fol. 103.
Feſten, vor oder vnter der Predigt, zum gemeinem Biere ſich zu ſetzen, oder zu ſchieſſen.

13. Ob das Volck auch in den Kirchen, fein andächtig vnd ordentlichen, die Teutſche Pſalmen mit ſinge, vnd ſich in dem fleiſſig nach dem Cantor oder Cüſter ſchicke.

14. Ob auch die Leute aus den Dörffern, auch Capellen vnd Filialen, ſich fleiſſig zur Predigt, Beicht vnd Saeramenten, einſtellen, oder welche hieran verſäumlich vnd ſchuldig.

15. Ob auch das Volck sich an GOtt, mit grewlichem Gottes lästerlichem Fluchen, bey den heiligen Wunden, Marter, Leyden, Sacramenten, Hand GOttes, und dergleichen versündige, und ob sie auch von jemand hierumb in Straffe genommen werden.

16. Ob auch unter den Zuhörern Zauberer, Wickere, Segensprecher, und Zauberische Weißsager sind, mit solchen Dingen den Leuten entweder Schaden zuzufügen, oder Schaden an jhrem Leben, Gütern, oder des Viehes Gesundheit zu benehmen, umbgehen, und welche dieselbige sind, und welche bey solchem Teuffels-Geschmeisse Raht und Hülffe suchen.

17. Ob auch unter dem Volcke sind, welche jhre Obrigkeit lästern, und übel austragen.

18. Ob auch die Eltern jhre Kinder, fleissig im Hause zum Gebete, als Morgen und Abend-Segen, Benedicite und Gratias, &c. zu lernen anhalten.

19. Ob auch Kinder seyen, welche sich von jhren Eltern nicht wollen lehren, straffen und ziehen lassen, sondern den Eltern widerspenstig seyn, aus Schulen, Diensten, von den Handwercken, dahin sie von den Eltern bestellet, entlauffen, Unzucht und Schande treiben.

20. Ob etwa Kinder mit fluchen, schlagen, wegtreiben, und mit ge-
Fol. 104. waltsamer That, sich an jhre Eltern vergreiffen, und sie nicht ernehren wollen, wenn sie der Eltern Erbe einbekommen.

21. Ob auch jemand mit seinem Nechsten, in unversöhnlichem Hasse und Feindschafft lebe.

22. Ob die Eheleute auch in aller freundlicher Einigkeit mit einander leben, die Männer jhre Weiber lieben, und die Weiber den Männern gehorsamen, oder einer den andern verachte, und Tyrannischer weise mit jhm umbgehe.

23. Ob irgend Eheleute von einander gelauffen, und nicht beysammen seyn wollen.

24. Ob auch Ehebruch und Hurerey, sampt Trunckenheit im schwange gehe.

25. Ob auch bey Abend und Nächtlicher Zeit, Knechte und Mägde, bey gemeinem Gesäuffe, und Tantzen, und ergerlichem Wesen, sich zusammen fügen, und welche Zeit, und an was Orten solches geschehe, und wie solches gestraffet werde.

26. Ob auch Wucherer unter jhnen seyn, mit Gelde, Korn, und anderm ausgelegenen Gute, den Nechsten auszusaugen und zu verderben, und wie hoch der Wucher getrieben werde.

27. Ob auch vnter jhnen seyen, welche das jhre vnnützlich vergeudern, verprassen, verspielen, Weiber vnd Kinder auch jhre Nahrungen damit in verderb setzen.

28. Ob auch vnter jhnen seyen, welche ehrlichen, vnberüchtigten Personen, jhren guten Nahmen, Ehre vnd Glimpff, mit Lästerungen vnd bösen falschen Nachreden vnd Verleumbdungen, abschneiden vnd anrüchtig machen.

Von Hochzeiten.

29. Ob die Leute auch zu nahend in die BlutFreund- vnd Schwägerschafft sich verheyrahten, vnd ob sie sich auch nach der KirchenOrdnung, in den verbotenen Gliedern verhalten.

30. Ob auch nach gehaltenem Verlöbnis, ein Theil das ander wieder- Fol. 105.
umb auffwerffe, vnd mit andern auffs neive, Ehehändel fürneme.

31. Ob auch Braut vnd Bräutigam, vor der Vertrawung, offentlich, vnd wie offt, abgekündiget werden.

32. Ob auch die Vertrawunge in der Kirchen, mit aller Andacht, vnd Ehrerbietunge, züchtig geschehe, vnd gehalten werde.

33. Ob auch die Leute, ehe man zur Vertrawunge kumpt, sich in den HochzeitHäusern, vollsauffen, oder sonst zuvor zum Gefräss vnd Gesäuffe setzen.

34. Ob auch nach der Vertrawunge, sie in den armen Kasten jhre Almosen, vnd hernach über Tisch von der Speise, von der BrautTaffel, etwas für die elende Haußarmen, samlen vnd auffheben.

35. Ob auch vnzüchtige, schandbare Täntze, mit vnfletigen vmbdreiende, vnd ergerlichen Geberden, geführet werden.

36. Ob der Bräutigam vnd Braut, auch folgendes Tages, mit jhren Freunden vnd Gästen, fleissig mit guter Anzahl, zur Brautmesse vnd Predigt kommen.

Von der Tauffe.

37. Ob auch die Kinder bald zur Tauffe kommen, oder vmb des Schlemmens vnd gepränges willen, eine Zeitlang, vnd wie lange, vngetaufft liegen bleiben.

38. Ob sie auch der angesatzten Ordnung nach, nicht mehr denn nur Drey ehrliche, Christliche, Gottfürchtige Leute, zu Gefattern bitten.

39. Ob auch das Volck, dem Pastori, entweder selbst, oder durch verständige Leute, die Kindtauffe, sampt den Gefattern, auch der Krancken Communion, zeitig oder spete, vnd die Vertrawunge auch Begräbnissen, anzeige.

Fol. 106. 40. Ob sie auch die Kindelbier vnterlassen, vnd zum Kirchgange, nicht mehr denn zwölff Personen, auff eine Malzeit zu dreyen Essen, vngerechnet Keß vnd Butter, gebeten, oder ob dagegen gehandelt werde.

41. Ob auch die Hebeammen, Wehe- oder Bademütter, so viel Vnterrichtes vom Pastore haben, daß sie wissen, wie sie die Frawen in schwerer Noht der Geburt, mit Gottes Worte vnterrichten, vnd zur Gedult vermahnen, auch mit der Nohttauffe recht vmbgehen sollen.

Von Begräbnissen.

42. Ob auch Begräbnissen, bey jhnen, ehrlich vnd Christlich gehalten werden, vnd wie solches geschehe.

43. Ob man auch der alten Leute Gräber eines Mannes tieff mache.

44. Ob auch das Volck, willig vnd fleissig, mit zu Grabe gehe.

45. Ob sie auch TodtenBaren, für junge vnd alte Leute haben, darauff die Todten ehrlich geleget, vnd zur Gruben getragen werden.

46. Ob sie auch willig seyn, jhrer Nachbaren Todten zur Erden zu tragen, oder nicht mitgehen wollen, wo kein gesäuffe zu erwartend ist.

47. Ob sie auch bey der Leichpredigt, in der Kirchen bleiben, vnd das Almosen in den ArmenKasten geben.

Von Pflichtes Verrichtunge den Kirchen vnd Schuldienern.

48. Ob sie auch den Pfarrherrn, Schuldienern, Cüstern, vnd andern,

Fol. 107. zur rechter Zeit, williglich jhren verdienten Lohn, an gutem Gelde, Korn, Brod, Würsten vnd Eyern, ꝛc. geben, wie in der Visitation jhnen auffgelegt worden.

49. Ob jhnen auch von jemand darinnen, auch an den Vier Zeiten Opffer, RauchHünern, vnd andern Abbruch geschehe.

50. Ob jhnen auch jhre gebührliche, bestimpte Accidentalia, von Vertrawungen, Kindtauffen, besuchen der Krancken, Begräbnissen, auch auff den Vmbgängen, ꝛc. gegeben werden.

51. Ob auch die Pfarleute, jhnen willig vnd zu rechter Zeit helffen, jhren Ackerbaw beschicken, vnd jhre schuldige Pflicht trewlich leisten.

52. Ob den KirchenDienern von jemande, an jhren Häusern, Gärten, Zeunen, Eckern, Korn, Wiesen, Höltzungen, Weide, Fischereyen, ꝛc. Abbruch und Schade geschehe.

53. Ob sie über diese befragte Artickel und Puncte, sonsten etwas weiters, und mehr, mit Bestande der Warheit zu klagen oder zu melden haben.

Zum Andern.

WEnn nun solche obgesagte Fragen, und erkundigunge geschehen, und die Gebrechen seyn auffgezeichnet worden, Sol darnach der Superintendens in gegenwart der zugeordneten Visitatoren, besonders für sich kommen lassen, des Rahtes Elteste in Städten, die Kirchgeschwornen, und Eltesten des Kirchspiels, und auch die Vrsachen angestalter Visitation, anzeigen, und darauff sie bey denen Pflichten und Eiden, damit sie vns verwand, betewren, die Warheit, was man sie fragen wird, ohn ansehen der Personen, niemand zu Lieb oder Verdrieß, getrewlich zu berichten, damit sie jhre Gewissen in so hohen Göttlichen Sachen, rein und frey behalten mögen, und der Kirchen Heil, so viel an jhnen, nicht verhindern.

1. Ob auch der Pastor, sampt seinen Collegis, mit der Lehr, Predigten, Sacrament reichen, auch andern Ceremonien, vnserer KirchenOrd- Fol. 108.
nung nach, inhalts Göttlicher heiliger Schrifft, Augspurgischer Confession, und Formulæ Concordiæ, in seinem Ampte sich verhalte.

2. Wann, und wie offt er, am Sontage, Vierzeiten Festen, und gemeinen jährlichen Feyertagen, auch in der Wochen, Predigt halte.

3. Ob er auch die Lehre so deutlich vortrage, daß es die Leute einnehmen, und dessen gebessert werden können.

4. Ob er auch mit der Stunde, am Sontage und heiligen Tagen, und in der Wochen, vor der Stunden, seinen Sermon endige.

5. Ob auch der Catechismus, der gantzen Gemeine geprediget, und darnach auch auff den Sontagen zu Nachmittage, mit dem Gesinde und Kindern gehalten werde.

6. Ob er auch vor der Predigt, am Sontage, dem Volcke, den Catechismum deutlich vorspreche.

7. Ob er auch die Litaniam offt und fleissig singe.

8. Ob der Pfarrherr auch offentliche Laster und grobe ergerliche Sünde, derentwegen der Zorn GOttes über die Leute geführet wird, mit gebührendem eiffer und ernst straffe.

9. Ob er das Volck auch fleissig zum Gebete, für die Kirche, Obrigkeit in allen Ständen, auch für die Hausväter vnd Gesinde, vermahne.

10. Ob er auch die Leute trewlich anhalte, die Bede in den Beutel, fleissig für die nohttürfftige Armen, zu geben.

11. Ob er auch die, so zur Ehe greiffen wollen, offentlichen auffbiete, vnd fleissig für sie bitte.

12. Ob er auch frembde vnd anders woher zulauffende Leute, auffnehme vnd vertraue, vnd nicht zuvor von jhnen glaubwürdige Zeugnüssen erfodere, daß sie jhr Verlöbnüß Christlichen gehalten, vnd vnter einander Christlich seyn verlobet worden.

Fol. 109. 13. Ob er auch Braut vnd Bräutigam, in der Kirche allewege vertraue.

14. Ob er auch willig sey, die Krancken zu besuchen, zu trösten vnd zu communiciren.

15. Ob er auch bey der Tauffe, in der Beicht, bey der Communion, sich Christlich vnd andächtig, ohne leichtfertigkeit, verhalte.

16. Ob er auch Gottlose, Vnchristliche Leute, lasse bey der Kindtauffe zu Gefattern stehen.

17. Ob er auch die Leute fleissig vnd offt ermahne, mit der Kind-Tauffe zu eilen, vnd des Kindelbiers sich zu enthalten, vnd mit den Gefattern zu bitten, nach beschehenem Befehl sich gehorsamblich zu erzeigen.

18. Ob er auch die gewöhnliche Geistliche Psalmen D. Martini Lutheri, im Gebrauche behalte.

19. Ob er Beicht in der Kirchen, oder zu Hause sitze, auch etwa mehr, denn eine Person auff einmahl, zugleich höre vnd absolvire.

20. Ob er auch sich gerne bey den Begräbnüssen finden lasse, die gewöhnliche Christliche Gesänge, mit dem Cüster oder Schülern singe, die Leichpredigten in der Kirchen zu dem Volcke trewlich halte.

21. Wie viel der Pastor, die Schule vnd Cüster, von einem Begräbnüsse vnd Leichpredigt, bekommen vnd nehmen.

22. Ob auch der Pastor, Schul- vnd KirchenDiener, sich Artzney, Notariats oder Schreiberey en, advocirens, oder sonsten Weltlicher Handlungen, jhrem Vrnff zu wider, oder auch Wucherlichen Contracts, vnterfangen.

23. Ob auch der Kirchen vnd Schuldiener Behausungen, im bawlichen wesen, allerseits erhalten, vnd daran nichts versäumet werde.

Fol. 110. 24. Ob auch der Pfarrherr die Eltern fleissig vermahne, jhre Kinder zur Schulen, auch Schreiben vnd Lesen lernen zu lassen, anhalte.

25. Was für einen Wandel, die Kirchen vnd Schuldiener, sampt jhren Weibern vnd Kindern führen, ob sie auch etwa vnter andern, oder mit den Leuten, zänckisch, in Sauffen vnd Schwelgen, sich verhalten.

26. Ob sie auch sich bey Tage vnd Nacht, lassen einheimisch finden, wenn man sie in der eile, Kinder zu tauffen, oder Krancken zu besuchen, auch sonsten bedarff.

27. Ob die Kirchendiener auch jemand Ergernüsse geben, mit Gottlosem Leben, vnd vnehrbarlichem Wandel.

28. Ob sie auch leichtfertige, vnehrliche, berüchtigte Personen, vnd sich leiden, oder beherbergen, vnd gerne bey sich haben mögen.

29. Wie der Pastor mit seinem Weibe, friedlich oder übel lebe, ꝛc.

30. Ob er auch ein Säuffer, Dobbeler, Spieler vnd GottesLästerer sey.

31. Ob er auch seinen Ackerbaw wol bestelle, auch die PfarrGüter vnd Höltzungen, nicht verwüste zur vngebühr.

Von den Schulen.

32. Wie sich die Schuldiener, bey der Jugend in der Schulen, zu lehren, vnd in der Kirchen, mit jhrem Ampte erzeigen.

33. Ob der Pastor auch fleissige Auffsicht auff die Schulen habe.

34. Ob auch jemand in der Schulen, der Lehre vnd Glaubens halben, in verdacht bey jemand sey.

Von den Cüstern.

35. Ob er auch auff den Dörffern junge Kinder, Jungen vnd Mägden, Schreiben vnd Lesen lerne.

36. Ob er auch den Catechismum, dem jungen Gesinde, in der Kir- Fol. 111.
chen vorlese vnd erkläre.

37. Ob er auch zu rechter Zeit die Kirche auff vnd zuschliesse, die seuberlich vnd rein halte, sampt dem Altar vnd Tauffwasser.

38. Ob er auch dem Pastori gehorsam sey, vnd fleissig auffwarte, wenn man Tauffen, Communiciren, Krancken besuchen, ꝛc. muß.

39. Ob er auch viel außreisens treibe, ohne bewust seines Pastoren.

40. Ob er auch seinen Pastorn in gebührlichen Ehren halte, vnd friedlich mit jhme vnd den Seinen lebe.

41. Ob er auch vnversäumlich, des Morgens, Mittages, vnd Abends, die Beteglocke schlage.

42. Ob er auch der Kirchen Vorraht fleissig verwahre, daß seinent halben die Kirche nicht in Schaden gerahte.

43. Ob er auch sein Weib vnd Kinder Christlich halte vnd aufferziehe.

44. Ob er auch seine Ländereye fleissig beschicke, noch ohn bewust des Superintendenten, vnd Kirchgeschwornen, dieselbige andern Leuten verpfände oder vermiete.

45. Ob er vnd sein Weib, mit des Pfarrherrn Weibe vnd Gesinde, friedlich oder in Hasse lebe, vnd was dessen die Vrsach sey.

46. Ob er auch Bier oder Brandtenwein schencke, oder was sein Handwerck sey, dessen er sich ernehre.

47. Ob er auch mit den Pfarrleuten in Einigkeit lebe.

48. Ob er ein Säuffer sey, oder in Vnzucht lebe, oder Spielens treibe, vmb Geld oder sonsten, mit Karten, Würffeln, vnd dergleichen mehr.

49. Ob er auch frembde Leute bey sich im Hause wohnhafft habe.

Fol. 112. 50. Ob er auch procurirens, vnd vor Gericht zu reden, oder auff Hochzeiten, Verlöbnissen oder sonsten, eines Spielmans Ampt gebrauche.

Zum Dritten.

WEnn solches nun alles abgehöret vnd verrichtet, sol die gantze Gemeine des Kirchspiels, in die Kirchen gefodert, vnd die Mannes-Personen ordentlichen auff einer Seiten, die Weiber sampt den Mägden auff der andern seiten gegen über, in die Stühle gewiesen, die jungen Leute, Knaben vnd Mägdlein auff den beyden Seiten, für den Stühlen, in der reige her gestellet, vnd mit kurtzen Worten von Vrsachen angestelleter Visitation, auch was sie jhnen nütze, angezeiget, vnd darauff ermahnet werden, bescheidentlich, auff die Fragen, so man jhnen fürhalten werde, aus dem heiligen Catechismo, ohn Scheu vnd Furcht zu antworten.

Vnd darnach sol der Superintendens, oder sein Adjunctus, zwischen dem Volcke durchgehende, oder so es die Gelegenheit vnd Noht erheischet, von der Cantzel, das junge Volck ordentlichen, lassen mit blossen Worten auffsagen. Erstlich, die Zehen Gebot, darnach den Glauben, das Vater vnser, die Wort des HErrn Christi von einsetzung vnd der Lehr von der heiligen Tauffe, die Wort der einsetzung des Hochwürdigen Abendmahls JEsu Christi, das Morgen vnd auch das Abend Gebet, das Benedicite, das Gratias, die Form jhrer Beicht, vnd dis also drey oder mehr mahl bey

jhnen wiederholen, daß also beyde Männer vnd Weiber, darin abgehöret können werden.

Hierauff sol er wiederumb anfangen, vnd lassen jhme die Zehen Gebot, darnach den Glauben, Vater vnser, die Lehre von der heiligen Tauffe vnd Nachtmahl, mit der Außlegunge Lutheri auffsagen.

Vnd sol er hierbey dem Volcke zeigen den rechten gebrauch der Zehen Gebot. Erstlich, zu Erkäntnüsse der Sünden, vnd in einem jeden Gebote fragen vnd zeigen, welches Sünde dagegen seyn, vnd darnach von der Sünden Lohn sie vnterweisen, aus den Drawungen des Gesetzes, am Ende der Zehen Gebot gesetzet. Fol. 113.

Auch hinweiter sie vnterrichten, welche da seyn die guten Wercke innerlich vnd eusserlich, im Thun vnd Lassen, die GOtt von einem jeden Christen, als rechtschaffene Früchte der Busse, fodert, auff daß sie also zu rechter Erkäntnüß der Sünden, vnd wahrer Busse, auch guten Wercken im Gesetze vnterrichtet werden, Vnd wissen, was Sünde vnd jhr Verdienst sey, was vnd welche gute Wercke seyn vnd heissen, vnd des Gesetzes, in täglicher übung der Busse vnd jhres Christenthumbs, recht gebrauchen lernen.

Darnach aus den Artickeln des Glaubens, ohne alle andere Zeugnüsse der Schrifft, die Lehre vom Göttlichen Wesen, zeigen, daß nur ein GOtt sey, aber in solchem einigen Göttlichem Wesen, Drey vnterschiedliche Personen, vnd darnach, wie sie eine jede Person, von der andern vnterscheiden vnd erkennen sollen, vnd welche einer jeden Personen, besondere Gut vnd Wolthaten gegen vns seyn, darnach von der Erlösung, von Vergebunge der Sünden, allein vmb CHristi willen, durch den Glauben, ohne alles zuthun vnserer Wercke oder Verdienst, vom Jüngsten Gerichte, vnd des ewigen Lebens Ererbunge.

Aus dem Vater vnser, die Lehre vom Gebete, daß man solle vnd müsse ohne auffhören offt beten. Wen man solle anruffen, damit das Heiligen anbeten gedämpffet werde, Was man bey GOtt im Gebete suchen solle, warumb Er wolle das Gebet erhören, vnd welche recht beten vnd erhöret werden, Auch daß, vnd wie, vnd wofür, man alle Tage GOtt von Hertzen danckſagen solle, Vnd also sol hie Vrsache angezeiget werden, warumb man täglich zu dreyen mahlen die BeteGlocke leute oder schlage. Item, hie sol das Morgen vnd Abend Gebet jhnen, sampt dem Benedicite vnd Gratias, ordentlich erkläret werden, daß sie jhre Gebete verstehen lernen, vnd wissen, was sie mit GOtte hierin reden. Fol. 114.

Darnach verhöre man an jhnen, wie sie jhre Beicht sprechen, wie sie wissen was Sünde, was sie mit Sünden bey GOtt wider sich verdienen, warumb sie Sünder seyen, vnd was Busse sey, vnd wie die Busse geschehen müsse, wer sie von Sünden erlöset, wer JESVS CHristus sey, womit Er sie erlöset habe, warumb nicht alle Menschen durch CHristi Todt, Selig werden, vnd welche dessen geniessen, was Glaube sey an JESVM CHristum, in welchen Stücken der Glaube bestehe, vnd welcher ein todter oder gefärbter Glaube sey, was die Absolution für krafft habe vor GOtt im Himmel, vnd wie man sich der festiglich zu tröstẽ habe.

Von der Tauffe, ob vnd warumb man die kleinen jungen Kinderlein tauffen müsse, was sie in der heiligen Tauffe empfangen, woher die Tauffe solche Göttliche Krafft habe, was das Wassergiessen vnd die Tauffe, sie jhr lebenlang erinnere vnd ermahne, warumb der Nahme in der Tauffe den Kindern gegeben werde. Hie sol auch von der Nohttauffe erinnerung geschehen, wie man dieselbige fein mit Andacht vnd Bedachtsamkeit verrichten, hernach nicht verschweigen solle. Auch Bericht geschehen von den Kinderlein, so vngetaufft entweder in MutterLeibe, oder in der Geburt, ehe sie den Wehemüttern in die Hände kommen, oder plötzlich, ehe man mit jhnen zur Nohttauffe kommen kan, vnd also ohne der Eltern vnd anwesenden Weiber Versäumnüß, hinweg sterben, daß die Eltern in solchen jhren Creutzen, Trost haben mögen, vnd zugleich Vrsach angezeiget werden, warumb man mit den jungen Kinderlein zur Tauffe eylen, vnd Christliche Gefattern bitten solle.

Fol. 115. Letzlich, vom heiligen Abendmahl, Wer, vnd zu welcher Zeit, es eingesetzet, was das heilige Abendmahl sey, vnd was vom Prediger mit seiner Hand gereichet, vnd von allen Communicanten, gläubig oder vngläubig, würdigen oder vnwürdigen, guten vnd bösen, empfangen werde. Vnd solches sol man jhnen aus den Worten der Einsetzunge deutlich zeigen, Darnach welche, vnd wie sie, das Abendmahl würdig zu jhrer Seligkeit empfangen, vnd welche die Gäste bey diesem Tische JEsu CHristi seyn, die jhnen das Gerichte vnd Verdamnüß, auch zeitliche Straffe GOttes, am Leibe vnd Blute CHristi essen, daß also die Leute mit Andacht vnd Christlich, zum Tische des HErrn sich bereiten, vnd durch Mißverstand dieser Lehre, nicht vom Abendmahle des HErrn abgeschewet werden, Kan auch von der Krancken Communion, bericht geschehen, vnd was hiebey Mängel vnd Versäumnüß bey dem Volcke befunden, zur Besserunge gestraffet werden. Solche Vnterweisung ist hoch nötig vnd heylsam, vnd kan man

dem armen Volcke, nicht grössere Wolthat vnd Trewe beweisen, denn diese ist.

Wenn nun diß vorher des Volckes, also im Catechismo, geschehen, sol man die Leute mit nohttürfftiger außführlicher Rede, GOttes Wort fleissig zu hören, vnd der Sacramente sampt den jhren, offt zu gebrauchen, für das Predigampt, Obrigkeit vnd Gemeinde mit ernste zu beten, die jhren neben sich zu allem guten Christlichen Wandel vnd Leben, vermahnen. Vnd was für gemeine Gebrechen befunden worden, darin sich zu bessern, ernstlich, bey vermeidung Göttlicher vnd der Obrigkeit Straffen, jhnen auffzulegen, vnd gegen die folgende Visitation, sich recht zu schicken, anhalten, vnd wo etwas befunden, welches solcher schweren Wichtigkeit were, daß es jetzt in der Visitation nicht könte abgehandelt, sondern zum Consistorio müste gespahret werden, sol jhnen vermeldet werden, daß allda in solchen hinterstelligen Sachen, solle Raht gehalten vnd Bescheid fallen, vnd jhnen Fol. 116.
derselbige, sich darnach weiter zu richten, nicht solle verhalten werden, vnd wenn solches geschehen, sie zu den jhren wiederumb anheim ziehen lassen.

Zu dem, was personal auch gemeine Gebrechen, an etlichen Zuhörern, wegen jhres Vnchristlichen Verhaltens vnd Wandels, erkundiget worden, denen durch Vermahnung abzuhelffen ist, sollen dieselbigen Personen vorbescheiden, vnd darumb zu reden gesetzet werden, vnd jhre Zusage angeschrieben, vnd in nechster Visitation Nachforschunge geschehen, wie sie besserunge geleistet oder nicht, darnach ferners vnd mehrers ernstes mit jhnen gebraucht werde.

Die Sachen, so an das Consistorium aus der Visitation müssen gebracht werden, sollen den verordneten Consistorialen im nechsten Consistorio Schrifftlich vnd Mündlich vom Superintendenten angetragen, die Parte, welche es belanget, dazu gefodert, vnd Bescheid gegeben werden, vnd gebührende Execution dazu geschehen, was Recht ist. Daran auch nichts an sich vnsere Beampte, sollen ersitzen lassen, was hierzu nohttürfftig ist, oder vnsere gewisse Straffen vnd Vngnaden gewertig seyn.

Zum Vierdten.

SOllen die verordnete Visitatores, von den Kirchgeschwornen, jhre Rechnungen, von jährlicher Einnahme vnd Außgabe, getrewlich erfodern vnd einnehmen, vnd den Pastoren jedes Ortes darzu ziehen, vnd bey

dem erkundigen, ob auch mit der jährlichen Hebunge, und dagegen beschehener Außgabe, also es sich in der wahrheit verhalte, wie sie vorbringen, ob und was er wissenschafft davon habe, und ob er es also säuptlich zu Buche geschriben habe. Und wenn die Rechnung angenommen wird, sol
Fol. 117. dieselbige von den Visitatoren unterschrieben, und der Vorraht, so übrig gewesen, angezeichnet, und in der Kirchen in verwahrunge beygeleget werden.

Es sol in dem KirchenRegister der Kirchgeschwornen, besichtiget werden, ob auch getrewlich darin verzeichnet sey, das Inventarium alles dessen, was auff der Wedeme, der Pastor in seinem Antritt empfangen habe, saupt allem Gerähte und Eigenthüm, Ländereyen, Höltzungen, und jährlicher Renten und Einkommen, auch Siegel und Brieffe der Kirchen, und besichtigen, wo und wie, der Kirchen OriginalBrieffe verwahret werden, daß nichts davon verlohren werde. Und wo es an einem Kirchgeschwornen an der Zahl mangeln wird, einen andern an des Verstorbenen stätte wiederumb erwehlen und beeydigen, wie zuvor meldunge geschehen, Sollen auch der Kirchen, Wedemen, Cüsters Gebäwde und Höfe, besichtiget werden, daß es nicht verfalle.

Letzlich, Sol in den Visitationibus, auch auff die armen Hospitalen gesehen werden, ob jhre Güter, Rente, und zugehörige Zinse, fleissig zu Buche verzeichnet, die OriginalBrieffe und Siegel, in getreue gute verwahrunge beygeleget, und ob jhre Einkommen wol eingemahnet werden, und auffkommen, ob auch die Gebäwde im Wesen unterhalten, die Armen nach Nohtturfft versorget werden, und wie die Leute in jhrem Christenthumb, Lehre und Leben belangende, sich verhalten, und was weiter hieher gehörig, nicht versäumet werden.

Was den Vnkosten belanget, so auff die Visitation gehen wird, sollen unsere Amptleute, wie auch denn die Patronen und vom Adel, in einem jeden Ampte und Gebiete daran seyn, daß keine unnötige schwere Zehrunge, auff die KirchspielLeute geführet werde, Sondern auffs aller genaweste, so viel möglich, eingezogen werde, und über drey Essen, Mittages auch Abends, ohne Butter und Käse, nimmer vorgesetzet werden, und auch der verordne-
Fol. 118. ten Visitatoren Gesinde, nicht Säuffereye, zwischen Mahlzeiten, noch über Tisch treiben, daß das arme KirchspielVolck, mit unzeitigen, unmässigen Vnkosten, verschonet bleibe, und nicht unnütze, unnötiges Gesinde, mit unbgeführet werde, als ob man zur Kirchweihe reisen wolte.

Vom Synodo vnd Conventu der Prediger.

VMb so viel mehr richtigkeit in allen Sachen der Ministerien, vnd Zuhörern vnsers Fürstenthums, beständiglichen zu erhalten, daß in der Lehr nicht Vnkraut, im Leben nicht Ergernüsse, einreisse, dadurch das heilige Evangelium durch vnser Feinde verlästert möchte werden, Sol vnser GeneralSuperintendens, jährlichs vmb Michaelis, einen Synodum vnd Conventum, einmal zur Lawenburg, das ander Jahr zu Ratzeburg halten, dahin alle Prediger sollen von jhme verschrieben werden, vnd einzukommen pflichtig seyn.

Auff solchem Synodo sol zur Hand genommen werden, wenn etwan jemand vnter den Predigern, in der Lehre in Mißverstand gerahten, vnd solches rüchtig vnd bekand worden, das der mit aller nohtdürfftiger Bescheidenheit, wiedermub vnterrichtet, vnd zu rechte müge gebracht werden. Wo aber er nicht zu gewinnen solte seyn, sol jhm sein Ampt also bald geleget, vnd den Benachbahrten zu verrichten, eingebunden werden, biß man im nechstfolgenden Consistorio, den Sachen seinen gebührlichen Bescheid, ferner geben könne, ob er sich im Consistorio rahten wolle lassen, Vnd wer durch solche Verbrechunge dermassen enturlaubet wird, dem sol kein Testimonium mitgetheilet werden, daß dadurch nicht bey andern Leuten, in der Kirchen ein hoch schädlich Fewer angestecket, oder jeniger Schade verursachet werde.

Ebener massen sol es auch gehalten werden, mit denen, so sich jhrem Fol. 119.
Beruffe mit Christlichem Leben nicht gemeß verhalten, sondern mit ergerlichen, vnleidlichen Sünden vnd kündlichen Schanden, als Vnzucht, Ehebruch, Gottes lästerlichem Fluchen, vorsetzlicher, vnabläßiger Leichtfertigkeit, vnd Versäumnüß in jhrem Ampte, mit Predigen, Sacrament reichen, auch Beicht hören, Krancken zu besuchen, oder der Kindtauffe, auch Vollerey, lästern, schmähen, Vneinigkeit mit andern Predigern, oder den Zuhörern, ꝛc. seines Ampts sich verlustig machen würde.

Denn wenn in beyden diesen Fällen, die getrewen Vermahnungen vnd Verwarnungen, nicht statt finden, man auch im Synodo vnd Consistorio sich keiner Besserunge zu jhme vertrösten könte, so muß der Kirchen gerahten, vnd dem Vbel nach Nohtturfft gesteuret werden. Wo vnter den Kirchen vnd Schuldienern, mit einander, oder gegen andern Personen, offentlicher Neid, Haß, Vnwille entstünde vnd außbreche, oder der Prediger Gesinde

mit Ergernüsse an einander gerahten würde, sollen solche Parteyen auff den Synodis vorbeschieden, vnd die Versöhnunge mit trewem ernste gesucht werden, vnd wo es die Noht erheischen würde, zur Einigkeit, mit scharffer bedrawung, weiterer Straffe, wo sie sich nicht Christlich verhalten würden, gedrungen werden, vnd welches theil die Güte an jhme wird entstehen lassen, oder die gestiffte Einigkeit wiederumb muhtwillig zerreissen, dem sol sein bescheid auff nechst folgendem Consistorio, endlich sich darnach zu richten, gegeben werden. Wo auch jemand aus eigenem angemastem Sinne vnd Muhte, sich vnterstanden in den Ceremonien vnser Agenden, seines gefallens newe enderung zu machen, oder in seinem Predigen frembde vnnötige Dinge vorzubringen, vnd der Zuhörer Heyl vnd Wolfahrt, nicht in acht haben würde, dem sol im Synodo gleichfalls, durch den General auch Special-Superintendenten, eingeredet, vnd dessen sich gäntzlich zu enssern vnd unter-
Fol. 120. lassen, ernstlich eingebunden, vnd der KirchenOrdnungen nach zu leben, aufferleget werden.

Vnd das vmb so viel mehr, seine Christliche vnd heylsame Exercitia doctrinæ cælestis, bey den Pastoribus in stetigem schwange gehen, vnd sie der Lehre desto besser vnd fleissiger nachdencken, den grund der Warheit aus GOttes Wort vnd heiliger Schrifft erforschen, vnd hinwiederumb die Fundamenta, aus welchen alle irrige Opiniones sollen vnd müssen widerleget werden, jhnen bekandt machen mögen, sol von einem Synodo zu dem andern, der Generalis Superintendens allewege einen locum dogmaticum, in kurtze Propositiones verfassen, vnd dieselbige den Pastoribus, auff jedem Synodo dictiren, vnd anhalten, daß sie auff vnd gegen folgenden Synodum, jhre Argumenta ordentlicher weise, dagegen fassen, vnd auch einen Respondenten aus den Pastoribus verordnen, der die Argumenta assumire vnd refutire, vnd wo dem in respondendo etwas mangeln würde, sol der GeneralSuperintendens, als Præses disputationis, solchen suppliren. Wie mannigfeltigen Nutz die Pastores aus solchem Exercitio schöpffen werden, ist leichtlich abzunehmen, vnd wird die Erfahrunge bezeugen, daß es den Kirchen zu mercklichem Frommen gedeyen werde.

Vnd ausserhalb dieses Synodi & Conventu ministerii, sol niemand vnter den Kirchen vnd Schuldienern, den andern besprechen noch zusetzen, sondern friedlich sich mit einander neben jhrem Gesinde verhalten, vnd was sie auff einander zu klagen haben, im Synodo vorbringen, vnd der Vergleichunge gewertig seyn.

Zu diesem Synodo sollen die Kirchgeschwornen jedes Kirchspiels jhrem Pastori einen halben Gülden zur Zehrunge geben, das übrige sollen die Pastores selber stehen.

Wenn die Sachen des Synodi verhandelt seyn, sollen die Pastores Fol. 121. alle sämptlich (wo es die Nohtturfft erfodern würde, auch insonderheit so jemand für seine Person, sonderbahres unterrichtes auch untersagens bedürfftig) nach gehabter Vnterredunge, neben den SpecialSuperintendenten, von dem General-Superintendenten, mit Fleisse vnd trewlich erinnert werden jhres hohen Amptes, so jhnen GOtt zu jhrer Zuhörer Heyl vnd Seligkeit befohlen hat, welches er nicht hat den hohen Geistern den heiligen Engeln, sondern den armen Menschen, als irrdischen Gefässen, vertrawen, vnd durch jhren Dienst vnd Ampt, jhme seine heilige Christliche Kirche auff Erden samlen, zu seinem seligen Erkäntniß erleuchten, bekehren, gläubig vnd heilig, vnd jhm in allem unterthan, auch endlich selig vnd herrlich machen wollen, derwegen Er jhnen, diese seine thewr erkauffte Gemeine vertrawet habe, vnd zu dem auch, jhnen mit trewem Fleisse zu Gemüte führen, wie die heilige Propheten vnd Apostel, sich selbst jhrer schwachheit vnd Vntügligkeit, zu solchem hohen Göttlichen Ampt, offt beklaget, vnd dann auch sie berichten, des leidigen viel tausent listigen Feindes des Sathans, sampt der Welt Boßheit, vnd vnsers eigenen zerrütteten Fleisches, vnd gantzen Natur Verderbung vnd Vnart, derwegen gar bald geschehen könne, daß wir armen Diener Christi, vnsers Amptes überdrüssig, träge vnd hinlässig werden, vnd nicht mit solchem eiverigen ernste, nach dem fürgesetzten Ziel, dahin alles sol in Lehren, Predigen vnd Ermahnungen, gerichtet werden, vnd vns vmbsehen, vnd eilen, vnd wenn also einiger weise wir müde werden, vnd embsig durch gut vnd böß Gerüchte, durch Freund oder Feindschafft, allen Widerstand vnd dergleichen, im Ampt fort zu fahren, vns verdriessen lassen, oder nur allein der Schäfflein Milch vnd Wolle, vnd vnsern Genieß vnd Ehre suchen, vnd dagegen der Schäfflein nicht trewhertzige Sorge getragen, daß sie für dem Höllischen Wolffe fleissig, so wol wieder falsche Lehre als Gottloses verdamliches Leben vnd Wandel, gehütet vnd verwahret, sondern in Fol. 122. der irre beyderseits gelassen, vnd also dem Wolffe zu theil werden, vnd durch jhrer Seelsorger Versäumnüß vnd Fahrlässigkeit, an jhrer Seligkeit verkürtzet, verderben vnd vmbkommen, sie hierumb einen harten, schweren, schrecklichen Stand am offenbarlichen Tage des ernsten Gerichtstuhls JEsu CHristi, außstehen, hiefür scharffe genawe Rechenschafft geben müssen, vnd

der verwarloseten Blut, gar schrecklich von jhren Händen werde gefodert werden. Vnd also an solchen vntrewen Seelsorgern, ergehen, wie der theure Mann Gottes Lutherus, heiliger Gedächtnüß, zu sagen pfleget: Wenn ein Prediger seiner Person halben, so rein vnd vnschuldig vor GOtt seyn möchte, wie der Ertzengel Gabriel, so müste er doch verdammet seyn vnd bleiben ewiglich, wo er wissentlich in seinem Ampte, Jemandes Seligkeit versäumen würde.

Daß derhalben in betrachtung vnd steter erwegung jhres Amptes, vnd dieses allen, sie sich wol vorsehen, trew seyn, vnd nichtes auff sich laden wollen. Zu dem in verrichtung jhres Amptes Sachen, sich dermassen mit Ehrerbietung, Andacht vnd Erbarkeit mit allen Geberden erzeigen, wie es bey den Zuhörern zur Erbawung im Christenthum nutz vnd nötig, vnd aller Leichtfertigkeit, bey gewisser ernster Straffe des Consistorii, über GOttes Zorn, sich eussern vnd enthalten. Vnd mit jhren, vnd jhrer Weiber, Kinder vnd Haußgesindes, Leben vnd Verhaltung, den Zuhörern mit guten Christlichen Exempeln vorgehen, vnd mit keinem Vngöttlichen oder Vnchristlichen sträfflichen Wesen oder Wandel, ergern, vnd zu böser Nachfolge, vrsache vnd anleitunge geben. Dieweil die Schrifft gar hart denen drawet vnd straffet, qui faciunt peccare populum DEI. Damit auch solche Väterliche trewhertzige Vermahnunge, vnd so viel mehr, bey jhnen statt finden vnd gelten müge, Erinnerunge thun, mit was reichem vnd gewaltigem Geiste,
Fol. 123. dergleichen Vermahnunge der Apostel Paulus zu Mileto in Caria auch gethan, dahin er die KirchenDiener von Epheso, vornemlich wegen solcher Ermahnung, zu sich über die zwölff guter Teutsche Meil weges, erfodert hatte, Actor. 20. Vnd was die Pastores hierauff zu thun bedacht, sol der Superintendens eines jeden Antwort erfodern, vnd damit sie der Gnaden GOttes befehlen.

Das Vierdte Theil,
Dieser Kirchen-Ordnung.

Von dem KirchenRaht oder Consistorio.

DAß auch neben den bestimten Christlichen Visitationibus der Kirchen vnd Schulen, hoch nöhtig vnd nütze sey, einen gewissen bestelleten KirchenRaht oder Consistorium, anzuordenen, vnd erhalten, zeuget die tägliche Erfahrung. Sintemal gar wenig, oder auch wol gar nichts überall, den Kirchen vnsers Fürstenthumbs, die Visitationes vnd Erkundigung der Ergernüssen, Mängel vnd Gebrechen, zum besten vnd Heyl gedeyen würden, wo nicht mit allen Trewen dazu gethan vnd dahin gerahten würde, daß die vermerckete Feile, abgeschaffet, vnd mit ernster Verfolgung vnd Execution, den Sachen, jhrer beschaffenheit nach, würcklichen nachgesetzet würde. Derwegen, daß vnsern lieben getrewen Vntersassen, in Sachen das Christliche Gewissen, der Kirchen vnd Schulen Wolfahrt angehende, an Raht, Hülffe vnd Trost, nichts, so viel immer menschlich vnd möglich, mit jhrem Nachtheil, dißfalls mangeln möge, Als haben wir auch in diesem Stücke, Fol. 124.
vns von GOtt befohlenes vnd tragenden Ampts halben erinnert, hierin die Nohtturfft, mit Anordnungen eines beständigen Consistorii, welches jährliches zum wenigsten zu zweyen mahlen, eines zur Lawenburg, das ander zu Ratzeburg, auff gewisse bestimpte Zeit, sol gehalten werden, zubeschaffen, vnd sol dis vnser Consistorium folgender Gestalt vnd Masse bestellet seyn.

Erstlich. Sol es besetzet werden mit etlichen Politischen vnd auch Theologischen oder Geistlichen Personen, dieweil für diß Geistliche Kirchen Gericht solche Händel gehören vnd kommen, welche nicht alleine Gewissens, sondern zum Theil auch Weltliche Sachen mit seyn, welche die Ehefälle, der Kirchen vnd Schuldiener Güter, Versorgung, Vnterhalt, auch so wol der Zuhörer, als der Lehrer, Leben vnd Wandel, antreffen, vnd also offt causæ mixtæ hieher gelangen.

Derwegen ſollen von vnſern Hoffrähten zwey gelahrte Politici, als der Cantzler, ſampt noch einem, hie zu verordenet ſeyn, wie dann auch zwey oder drey, gelahrte, auffrichtige Gottesfürchtige Theologi, denen auch von vnſern Secretarien einer ſol zugegeben werden. Vnd vmb ſo viel mehr Anſehens willen, ſollen auch immer zu, von der Ritterſchafft zweene, ſo offt Consistorium gehalten vnd abgekündiget werden ſol, zeitlich durch des Consistorii Secretarium, auff Befehl vnſers Cantzlers vnd Superintendenten, mit vnſerm Vorwiſſen vnd Consens, erfodert werden, vnd den Sachen mit getrewen billigen Raht vnd Hülffe, beyſitzen, wie dann auch zweene die Elteſten des Rahts, an dem Orte, da das Consistorium jeder zeit ſeyn wird, beywohnen, vnd zwar auch wir ſelbſt, wofern nicht nohtwendige, erhebliche Vrſachen, daran vns verhindern werden, in der Perſon dabey an vnd über zu ſeyn, vns nicht weigern wollen. Vnd ſol der Herr Cantzler als der Præsident des Consistorii, Director ſeyn, vnd in den Berahtſchlagungen die vmbfrage thun, vnd die Vota eines jeden, ordentlichen vnd trewlich in acht haben, vnd dahin gleich andern Assessoren, ſich befleiſſigen, daß alles zur Billigkeit, vnd nichts anders geſchloſſen werde.

Fol. 125.

Vnd wo die Sententiæ, wie liederlichen geſchehen kan, ſehr vnd weitleufftig varieren vnd wiederſinnig ſeyn würden, die Vmbfrage von newen wiederholen, daß alſo am Fleiſſe nichts vergeſſen werde.

Sollen auch alle vnd jede Consistoriales, ſo wol als der Præsident, ſich nicht im votiren übereilen, ſondern wol vnd bedachtſam fahren, Vrſachen jhres bedenckens beſcheidentlichen anzeigen, vnd alſo aus gutem Grunde Göttliches Wortes, beſtändigen klaren Rechten, vnd Verordenungen, jhres Gemühtes Meynunge fürbringen, daß eines jeden Gewiſſen, darin in fleiſſige Acht genommen, niemand an ſeinen gebührenden Rechten verkürtzet, noch zu gefährlichen, ärgerlichen folgen, vnd Consequentien oder weiterungen, keine Thür oder Fenſter geöffnet, auch vnſern Landen kein böſer Nahmen vnd beſchwerliche Nachrede verurſachet werde, vnd derwegen immer in Gedächtniß haben, vnd erwegen des heiligen Königes Joſaphats Vermahnunge, welche er ſeinen verordenten vnd beſtelleten Consistorialibus vnd Kirchen-Rähten gethan hat, 2. Paral: 19. Welche wir hiemit wollen vnſers Consistorii Verwandten, ernſtlich wiederholet, vnd zu Gemüt geführet haben.

Muß auch zum Andern, den beſtalten Perſonen des Consistorii vnd jedermann kund ſeyn, was für Sachen für diß KirchenGericht gehören, vnd angebracht, vnd vnter andere Politiſche auch Hoffgerichts Händel nicht ſollen

gezogen, noch alda geklaget werden. Damit ein jedes Gerichte, in seinen Circken vnd Zielen sich verhalte, daraus nicht schreite, vnangehöriger Klagen sich nicht annasse, noch ein Gerichte dem andern Eingriff thue, noch die Fol. 126.
Sachen vermischet werden, Sondern männiglich wisse, an welches Gerichte er sich mit seinen Klagen finden, vnd angeben, auch Bescheides gewertig seyn solle.

Derhalben seyn an das Consistorium gantz vnd gar überwiesen vnd verschoben worden, nachfolgende Sachen:

Erstlich, Alle streitige vnd spenstige Händel in ReligionsSachen, die heilige Christliche Lehre Göttliches Wortes, vnd hochwürdige Sacramenten vnd KirchenCeremonien, auch diese vnsere KirchenOrdnung antreffend.

Zum Andern, Alles was zu den Superintendenten, Pfar-Herrn, aller Kirchen vnd SchulDiener, Vocation oder Bernff, Ampt, Leben, Wandel, Enturlaubunge, Translation, oder vmbsetzungen von einem Ort zum andern, auch jhre Verbrechung vnd übel Verhaltung, gehörig ist.

Zum Dritten, Alle Verbrechungen, beyde der Lehrer vnd Zuhörer, in allen Ständen vnd Emptern, wider die Erste Taffel, als Abgötterey, Ketzerey, Wickerey oder Weißsagen, Segensprechen, oder Büssereyen, Gottes Lästerungen, des Wortes GOttes vnd der heiligen Sacramenten verachtung, der Lehrer Schmehung, vnd dergleichen, vnd was wieder die Ander Taffel, von Kirchen vnd Schuldienern (doch wofern es nicht Malefitz Sachen seyn, wie droben, von den Immunitatibus vnd Freyheiten der Kirchen vnd Schuldiener vermeldet worden) verbrochen, vnd sonsten von der Weltlichen Obrigkeit jedes Ortes nach Nohtturfft nicht in Straffe genommen wird, als vnleugbarer Ehebruch, Hurerey, beschädigung an Leib vnd Leben, Vnzucht, Trunckenheit, verbotene Spiele, Wucher, Diebstal, vnbillige vnd vnrechtmässige Contracten, vnd dergleichen, daraus Ergernissen bey den Christen erreget, vnd zu des Ministerii verachtunge gedeyen würde, wenn für Weltliches Gerichte solche Klage vnd Ansprüche kommen solten.

Zum Vierdten, Alle HaderSachen wegen der Kirchen, Schulen, Hospi- Fol. 127.
talen, des Armen gemeinen Kasten, Lehen, Einkommen, Güter, Gebewde, besserung, oder entwendungen, auch der Kirchen vnd Schuldiener Besoldung vnd gegebene Freyheiten betreffende.

Zum Fünfften, Alle Vneinigkeit vnd Klagen vnter den KirchenDienern, als Pastorn, Cüstern, Schuldiener, vnd also alles was gehörig ist, zu guter Anordnunge vnd Verbesserunge im gantzen KirchenRegiment.

Zum Sechsten, was da gehöret zu der Kirchen Disciplina, vnd Christlicher Zucht, auch Ehrbarkeit.

Zum Siebenden, Alle Ehesachen, wie die mügen Nahmen haben, denen durch die Superintendenten vnd Pastoren jhre Erledigunge nicht hat können wiederfahren.

Zum Letzten, Alles was die Abhelffung vnd Execution angehet, deren Gebrechen, so in Visitationibus befunden, vnd auff die Consistoria seyn verschoben worden.

Zum Dritten.

DAs niemand mit langen Processen auffgehalten, noch zu vielen schweren Vnkosten verursachet, sondern den ConsistorialSachen, ohn verzug, schleunig vnd bald, den Parteyen zu gute, abgeholffen werde, so sollen die Procuratores nicht schrifftlich, sondern Mündlich, ohn langes vnnützes Plaudern vnd vergeblichen Disputiren, die Klage vnd Speciem facti, mit jhren Meritis ziemlicher Nohtturfft nach, anbringen, vnd das Gegentheil seine Exception dagegen einwenden, vnd sich aller Verbitterungen in Reden vnd Gebeerden, sampt aller Vnwahrheit vnd verkehrungen der Händel gäntzlichen, so wol in den Klagen als Exceptionibus, duplicis, triplicis, &c. enthalten, vnd der Parteyen Nohtturfft mit gebührenden Circumstantiis, bescheidentlichen fürbringen, Vnd nach dem so viele Klagen, als man auff einmal zu
Fol. 128. erörtern Zeit hat, von den verordenten Consistorialibus eingenommen worden, sollen die Parteyen außgewiesen, vnd von dem Præsidenten, die Merita jeder Klagen vnd Controversien, summariè den Assessoribus aus des Secretarii Protocollo repetiren, vnd eines jeden Bedencken darauff erfodern, vnd die Vota fleissig ponderiren, vnd in Acht haben.

In den Votis sol jedermann dahin sehen, daß er (wie gesagt) seines bedenckens, vernünfftige, gewisse Fundamenta fürbringe, vnd nicht im finstern, oder aus dem Stegreiffe votire, damit niemand gefehret, noch sein eigen Gewissen verletzet werde, ꝛc.

Vnd wenn man denn also ordentlich von einer Sachen zu der ander, durch alle fürgebrachte Klage vnd Antwort, durchgangen, vnd in einer jeden das Vrtheil einhelliglich bewilliget, beschlossen, vnd auffs Papier vom Vrteilfasser, verzeichnet worden, sollen die Vrteile abermal den Assessoribus, ehe man sie publiciret, sämptlichen eins nach dem andern wiederumb fürgelesen, vnd wenn sie denn also genugsam erwogen vnd beliebet bleiben, sollen die

Parte wiederumb eingefodert, vnd in geöffneter Thür, einem jeden Parte seyn Vrtheil aus der Schrifft, gefället vnd gesprochen, vnd auff eines jeden Begehr seines Vrtheils Copey, vmb die Gebühr mitgetheilet vnd gegeben werden, vnd sol damit also der erster Actus geendiget seyn. Desgleichen sol es in folgenden Actibus vnd Sessionibus auch gehalten werden, biß alle Klagende vnd Gegentheil abgehöret, vnd in allen Sachen, gebührlicher, rechtmässiger Bescheid, gegeben werden.

Zum Vierdten.

Es sollen vnsere Consistoriales nicht alleine Macht vnd frey haben, jhres Gerichts Sachen zu entscheiden, zu verabscheiden, vnd durch die endliche Vrtheile zu erörtern vnd erledigen, sondern auch bemächtiget seyn, Fol. 129. nach verbrechunge vnd beschaffenheit jhres Gerichtes händel, den schüldigen Theilen außdrückliche Pœnen, als Geldstraffe, dessen die helffte vnserm Fisco die ander helffte, dem Consistorio heimfallen sol, vnd auch Pœn des Gefängniß auffzulegen. Denn was andere Straffe Leibes vnd Lebens belanget, werden dieselbe der Weltlichen Obrigkeit billig, in allen Vrtheilen des Consistorii, fürbehalten vnd überwiesen.

Zum Fünfften.

Weil Vrtheil vnd gegebener Bescheid den Partheyen nicht zu gute kompt, sondern den Gerichten nur zu Schimpff vnd verkleinerung, vnd den Bößhafftigen zu allen Muhtwillen gedeyet, wo nicht gebürliche vnverzugliche Execution darauff erfolget, vnd dieselbige nicht wircklich alßbald bestellet vnd befohlen wird: Alß sol hiemit vnser Consistorium vnverhinderte macht haben, wo vnsere Vnterthanen vnd Verwandte, deme allen, was jhnen fürm Consistorio zuerkandt worden, in erneuter frist nicht gehorsamen, sondern sich widersetzig erzeigen würden, wider solche mit Gefängnissen, oder nach der Sachen gelegenheit, GeldStraffen, zu verfahren.

Vnd sollen vnsere jedes Orts Beampte vnd Obrigkeiten in Städten, vnd die Ritterschafft auff dem Lande, so bald sie vmb behülffliche Hand zu leisten, von den Consistorialen solcher gestalt ersucht werden, ohn verzug zur Stunde schüldig seyn, der Consistorialen Schreiben, Mandata, Abschied vnd gefällete Vrtheil, welche jhre Krafft erreichet, vnd davon ordentlicher weise, nicht in gebührender Zeit appelliret oder querulirt, oder die Appellation in Sach-

fischer frist, nach dem appelliret worden, nicht zu Hoffe ist bey vns, dem LandesFürsten, anhängig, sondern deserirt worden, ohn ansehen der Person,
Fol. 130. bey vnser Vngnad vnd ernster Straffe, zu exequiren, damit jederman seines gebürenden Rechtes, endlichen zu geniessen haben müge.

Denn wo jemand sich bedünckeu liesse, er were für dem Consistorio in Vrtheilfassen beschweret worden, der sol noch in wehrendem Consistorio, oder in gebührender frist, solches bescheidentlich anbringen lassen, vnd an den LandesFürsten zu appelliren oder queruliren, macht haben, Aber seine Appellation, dem gegen Parth zu Nachtheil nicht hängen vnd anstehen, sondern in obgedachter frist nach beschehener Appellation, das Gegentheil dazu citiren, vnd die Appellation anhängig machen, Vrsachen, darumb er appelliret, anziehen, vnd der voriger Action mengel vnd defect, wie recht, suppliren, vnd endliches bescheides darauff, ohn verlängerung der Sachen, gewertig seyn. Wo er aber solches in benandter frist nicht thut, sol der Appellate hierüber zu Hoffe klagen vnd queruliren, vnd die Appellatio pro deserta erkant, vnd des Consistorii Bescheid vnd Vrtheil, kräfftig vnd bey Macht erkant vnd exequiret werden.

Es sollen auch die Protocolla des Consistorii, fleissig durch den Secretarium auffgehoben, beygelegt vnd verwahret, vnd deßgleichen alle Vrtheile, in ein sonderlich Vrtheil-Buch des Consistorii, mit vermeldung des Jahres vnd Tages, wenn sie gesprochen worden, getrewlich vnd reinlich, vmb vieler Vrsachen willen, beschrieben werden.

Auch sollen in einem besondern Buche, so bey dem Consistorio in steter bewahrunge seyn muß, deren Nahmen, so sich bey vnserm Superintendenten angegeben, Kirchen- oder Schulendienste begehret haben, vnd zugleich auch woher sie bürtig, vnd wo sie sich enthalten, vnd was sie für Testimonia jhres vorigen Wandels gehabt, angeschrieben werden, auff daß man auß solcher Nachrichtunge, desto ehe, wenn es noht ist, bekandte vnd vertrawete tüchtige Personen, zu solchen Emptern zur Hand haben müge.

Fol. 131. Wo auch etwas dem Consistorio vorfallen würde, welches man gen Hoffe müste gelangen lassen, sol solches mit der Consistorialen sämptlichen Raht vnd Bedencken geschehen, vnd wollen wir darauff jederzeit ohn verzug förderlichst bescheid geben, vnd in der Execution nohtwendige begehrte Hülffe leisten.

Wo auch solche Sachen vorfallen solten, darin vmb nöhtiger vrsachen willen, zusammenkünffte oder Tageleistunge müsten gehalten werden, wollen

wir auff aubringen des Consistorii, die Leute vnd Parte, so dazu gehörig, zu rechter zeit vertagen vnd erfodern, vnd in beyseyn etlicher von vnsern Consistorialen, fleissig alles abhören vnd entscheiden.

Was in Sachen dem Consistorio angehörig, für Ordnung vnd Proceß, bey einer jeden zu halten, achten wir von vnnöhten länglich vorzuschreiben: Sondern stellen solches alles heim vnsern Consistorialen, jhrer Discretion vnd Christlicher Trewe vnd billigkeit, hierin, nach jeder Sachen beschaffenheit zu gebrauchen, daß allen Dingen seine billige vnd gebührende maasse vnd entrichtunge, gegeben, vnd niemand an seinem gebürenden Rechte gekräncket werde.

Das Fünffte Theil,

Dieser Kirchen-Ordnung.

Von Ehesachen.

DJe vnleugbare tägliche offentliche Erfahrunge bezeuget leider allzu sehr, daß in den hohen vnd heiligen Ehe vnd Heyrahts-Sachen, offt vnd viel mahl ergerlich, leichtfertig, Viehisch vnd Vnchristlich, ohn ware anruffunge vnd ernste Furcht Gottes, verfahren, vnd derhalben Pol. 132. auch schwere, harte Vngnaden vnd Straffen Gottes, im Menschlichen Geschlechte allhie auff Erden, schrecklich genug hernach drücken, vnd vnauffhörlich gehäuffet werden, wie dann auch solches zu allerzeit, nimmer außgeblieben ist. Wie dann zwar Moses vnter andern Sünden, welche den gar grewlichen Grimm Göttliches Eyffers vnd Zorns, der allgemeinen Sündfluht, zu Verderb aller Menschen, auff Erden verursachet haben, außdrücklichen auch dieser meldunge thut, daß die Kinder Gottes, das ist, das Volck vnd Gemeine Gottes, nicht mehr haben die vorige, GOtt wolgefällige, gewöhnliche vnd gebräuchliche Ordnunge in Heyrahten gehalten, sondern nur jhres eigenen Fleisches Lüsten vnd Begierden nach, auch jhres gefallens, Weiber genommen, sich auch nicht einreden lassen wollen, obs GOtt gefällig oder nicht, obs recht oder vnbillig, sondern wie es dem Fleische, vnd vnzeitlicher, Vnchrist-

licher Brunst geliebet, jhres gefallens mit dem Heyrahten verfahren. Vnd gleichsfalls hat vnser getrewer Erlöser JEsus CHristus, kurtz vor seinem Leyden vnd Sterben, vns alle fleissig verwarnet, daß wir, auff welche nunmehr die letzte Zeit der Welt, vnd derselbigen vnflätiger Schlamm vnd stinckende Heven gerahten ist, vns hierin dieser Zeit mit ernstem Fleisse, wol vorsehen sollen, daß wir in gleiche Sünde jtziger Zeit, vns nicht einflechten. Sintemahl wie vor der Sündfluht, es in Ehesachen mit diesen vnd andern grewlichen Sünden ergangen, also auch am Ende der Welt erfolgen werde, weil die wahre Furcht Gottes erloschen, vnd allerhand Boßheit überhand nehmen werde.

Dieweil dann auch diß ins Ampt einer jeden Christlichen Obrigkeit gehöret, daß sie mit allem Ernst vnd Eyffer, bey ihren Vnterthanen, alle Vnzucht, Vnchristliche Vermischunge, Hurerey, Ehebruch vnd Vnordnungen in
Fol. 133. Heyrahten, dadurch Gottes schwere Straffen erreget werden, straffen, stewren vnd wehren sol vnd muß, vnd wo hierin eine Obrigkeit jhres Ampts vnd Gottes Befehls vergisset, GOtt mit seinem Gerichte nicht hinderzeucht, noch aussen bleibet, wie geschrieben stehet, Die Hurer vnd Ehebrecher wird GOtt richten. Auch damit Gottes Zorn nicht gedämpffet, sondern viel mehr angezündet wird, wenn man nur mit Geld-Busse, Hurerey vnd Ehebruch straffet, vnd solche Grewel den Leuten, gleich alß vmb Geld verkaufft, wodurch nur GOtt verspottet vnd verlachet wird. So wollen wir mit Raht, Hülff vnd Zuthunde vnsers verordneten Consistorii, allewege daran seyn, daß, nach beschriebenen Käyser-Rechten vnd der Sachen beschaffenheit, wie wir dann auch allbereit, hiebevor angefangen haben, alle vnnatürliche Vermischungen, Blutschanden, Ehebrecher vnd Ehebrecherinnen, vnd welche andern Leuten, jhre Kinder vnd Verwandte, Dieblichen vnd heimlich wegführen, oder auch nohtzüchtigen, jhre Ehegatten böslich vnd Vnchristlicher weise verlassen, vnd davon lauffen, vnd was solcher dinge mehr seyn mügen, mit ernste, an den Schüldigen gestraffet werden sollen, daß nicht vmb solcher Sünden, vnd vnser nachlässigkeit willen, GOtt zugleich vns alß die Obrigkeit, sampt den Vnterthanen, mit Vngnaden angreiffen müge.

Dazu vns auch nicht wenig beweget, daß wir lesen vnd wissen, wie GOtt durch Mosen, mit den Obersten seines Volckes in der Wüsten, daß sie Vnzucht vngestraffet hatten hin passiren lassen, Hauß gehalten, vnd vmb solcher Sünden willen, das Land, auch die Heyden die Cananiter, außgespeyet, vnd dazu seiner Obrigkeiten aufferleget, daß, wo Jemand sich zu eines andern Eheweibe gesellen würde, sie so wol die Ehebrecherinne, alß

den Ehebrecher, am Leben zu straffen, vnd das böse von Israel weg zu thunde. Num: 25. Deut: 22.

Demnach haben wir nach gehabtem Raht, Gottfürchtiger, Christlicher gelahrter Leute, von Ehesachen, wie es damit in diesem vnserm Fürstenthumb vnnachläßig solle gehalten, auch mit niemande, wes Standes er sey, durch die Finger gesehen werden, nachfolgende Anordnunge beliebet, stellen vnd publiciren lassen, darüber wir mit Göttlicher verleihung, steiff, feste vnd getrewlich zu halten, entschlossen, vnd eigendlichen gemeynet seyn. Fol. 134.

Vnd daß sich auch niemand, so vns angehörig, hiegegen einiger seiner vnwissenheit im geringsten, nicht müge zu entschüldigen, schein oder fuge haben, wollen wir hiemit allen vnsern KirchenDienern, Superintendenten Pastoren vnd Capellanen, im gantzen Fürstenthumb, mit ernste aufferleget haben, daß sie diese vnsere Ordnunge von Ehesachen, alle Jahr zwey mahl, alß auff Mitfasten, vnd darnach am nechsten Sontage vor Michaelis, jhrem KirchspielVolcke von Wort zu Worte, deutlich vnd verständlich, von der Cantzel vorlesen sollen. Vnd auff daß die Leute desto fleissiger in grosser anzahl, bey solcher Abkündigung erscheinen mügen, sollen sie acht Tage zuvor solches den Zuhörern anmelden, vnd in vnserm Nahmen, ohn alles aussenbleiben, gegen nechst künfftigen Sontag, gewißlich zu solcher ablesunge, sich einzustellen, trewlich vnd ernstlichen vermahnen vnd gebieten.

Vnd wann dann solche Ablesung geendiget, sollen sie zugleich auß Gottes Wort, die harte schwere Drawungen Gottes, wider Vnzucht, Ehebruch vnd Vnchristliche Ehehändel vnd Freyaten, vnd schreckliche Exempel Göttlicher Straffe, wider solche Sünde, dem Volck außführlich vnd trewlich vorhalten, daß also vmb zeitliche vnd ewige Plage zu vermeiden, sie sich für diese Grewel hüten. Vnd dagegen auch wiederumb Zeugnissen vnd Exempel der heiligen Schrifft anziehen, wie GOtt lust habe an Keuschheit, Zucht, Ehrbarkeit, Reinigkeit vnd Christlichem friedsamen Eheleben, daß also durch Gottes Gnaden, der Vnzucht vnd schandlosen Vermischungen gestewret, Zucht, Keuschheit vnd dergleichen Tugende geübet vnd blühen, auch die Ehe in vnsern Landen, bey den Vntersassen in allen Ständen ehrlich, vnd das Ehebette vnbefleckt gehalten, vnd ein jeder seines eigen Leibes Gefässe, in Heiligung, ohn welche Gott niemand schawen kan, Ebr. 12. besitzen, vnd so viel immer müglich, den bösen vnd schrecklichen Straffen Gottes gewehret, vnd fürkommen werden müge. Fol. 135.

Setzen vnd verordenen demnach in Gottes Nahmen, wie folget.

I.

Von heimlichen Verlöbnissen, oder vnordentlichen Ehe-verpflichtungen.

DIeweil GOtt in seinem Worte den Eltern, vnd demnach auch denen, so der Eltern Stäte vertreten, aufferlegt, daß sie sollen jhre Kinder außsteweren vnd verehelichen, Jerem. 29. 1. Cor. 7. Vnd über das den Kindern im vierdten Gebote befohlen hat, Vater vnd Mutter zu ehren: Derwegen sollen weder Töchter noch Söhne, wes die auch Alters seyn, mit niemande, ohn wissen vnd bewilligung jhrer Eltern, alß Vaters vnd Mutter, vnd wo die verstorben, des Großvaters vnd der Großmutter, sich verloben, vngeacht, ob gleich viele Zeugen dabey, mit- an- vnd über gewesen. Denn heimliche Verlöbnissen seyn vnd heissen wir mit Luthero, welche da geschehen hinter wissen vnd willen der jenigen, welche die überhand, vnd daher die Ehe zu stifften recht vnd macht haben, alß da seyn Vater, Mutter, vnd was an jhrer statt seyn mag. Vnd mit diesem stimmen alle Natürliche vnd Käyser-Rechte, haben auch alle Väter vnd Christliche Concilia, auß Gottes Wort gleichsfalls geschlossen vnd gehalten, dabey wir auch bleiben, vngeachtet, was das Kind der Verdammisse, der Römische Antichrist, hievon anders, wieder Gottes Gebot, geiffert.

Fol. 136. *Instit. lib. 10. de Nupt.* Justas Nuptias inter se contrahunt, qui secundum præcepta legum coeunt, dum tamen, si filii familias sint, consensum habeant parentum, quorum in potestate sunt. Nam hoc fieri debere & civilis & naturalis ratio suadet, in tantum, ut jussus parentis præcedere debeat. Hermenop. *lib. 4. titul. 4. Contractæ verò.*

Wo auch jemand hiegegen handeln würde, sol solches alles für vnordentlich vnd Vnchristlich geachtet, vnd vnbündig erkand, vnd solche Personen in vnserm Lande nicht vertrawet werden. Vnd wo sie halßstarrig, hindan gesetzet vnd vngeachtet aller getrewer Vermanunge, auff solchen jhren vnrechtmässigen fürnehmen beharren, vnd jhre Vnchristliche Ehegelübd zu vollziehen, sich vnterfangen würden, sollen solche Kinder vnd Contrahenten, wegen solches geübeten Muhtwillens, des halben theils jhres Patrimonii, oder wo

die gelegenheit der Sachen, darnach also beschaffen, auch jhres gantzen Erbtheils verlustig seyn, vnd wer zu solchen Dingen Raht, that, Hülffe vnd Vorschub gethan, sol auff der Eltern ansuchen, auch gut-achten vnsers Consistorii, auch gestraffet werden.

Wo auch solche Contrahenten jhren Eltern vnd Freunden zu Verdrieß, sich heimlich zusammen finden, vnd mit einander vermischen würden, In meinunge, damit nun also allermassen, weil res nicht mehr integra sey, durchzubrechen, weil jhres erachtens, solche Ehe nicht wol müge noch könne zerrissen werden, Solche sollen sich hiedurch gäntzlich Erbloß gemacht haben, vnd mit zeitlichem Gefängniß gestraffet, vnd hernach auß vnserm Fürstenthumb, zeit jhres Lebens, verwiesen werden. Doch wofern ein Theil das ander zur Vnzucht, den Eltern zu Verdrieß vnd Nachtheil jhrer Elterlichen Macht, da es gewust hat, die Eltern wollen vmb redlicher Vrsachen willen, in diese Ehe nicht willigen, noch jhrem Kinde dieselbige verstatten, gereitzet hette, sol billig solchen ärgerlichen vnd gefährlichen Folgen vnd Exempeln Fol. 137. zu wehren, zu erhaltung der Eltern Autoritet vnd der Kinder gehorsam, solche Ehe zerrissen werden, vnd das ander schüldige theil allhie seiner List vnd Büberey halben, gestraffet werden, wie Lutherus sagt.

Vnd was wir allhie von der Kindern Gehorsam in Ehe-verpflichtungen gesagt, das wollen wir auch gleicher gestalt, von Elterlosen Kindern vnd Weysen, auch den Witwen, gegen jhre ordentliche Vormünder vnd nechste Blutverwandte Freunde, verstanden vnd gemeynet haben.

Zum Andern.

WEil aber viele Eltern, Freunde, vnd bevorab die Vormünder, offt jhrer Macht vnd Gewalt, über jhre Kinder, Freunde vnd Mündelinge, in Ehe-verpflichtungen, zur vnbilligkeit schwerlich mißbrauchen, vnd etwa sich nicht vmb jhre Kinder vnd Mündelinge, zur gebührender rechten Zeit, sie, wie billich, zu verheyrahten annemen, Oder wenn die Kinder vnd Mündelinge, vmb erlaubniß mit ehrlichen vnd vnverweißlichen Leuten, sich in Ehehandel einzulassen, oder zu befordern, sie dazu freundlich ersuchen vnd bitten, nirgend finden, noch zur billigkeit bewegen lassen, sondern ohne alle erhebliche redliche Vrsachen, keinen richtigen Bescheid von sich geben wollen, sondern die jhren wider jhre Pflicht wissentlich versäumen, sollen sie in solchen fällen, die Kinder vnd Mündelinge, für sich selbst jhres Gefallens nicht

wircklichen verfahren, sondern gäntzlichen die Ehe-verpflichtunge, so lange anstehen lassen, biß sie bey jhrem Seelsorger vnd Beystand vnd Raht, anfuchung gethan, jhre Eltern, Freunde vnd Vormünden, eines bessern zu berichten, vnd die Ehe zu befördern vnd darin zu willigen, vnterwiesen haben. Vnd wo diß auch vnfruchtbar seyn würde, sol die Sache an vnser Consi-
Fol. 138. storium gelangen, die Parten allerseits, durch das klagende theil dazu citiret, vnd mit fleisse erörterung darin, nach gebür geschehen, vnd endlicher Bescheid erfolgen.

Vnd können, sollen auch gleicher gestalt, keine Eltern, Freunde oder Vormünder, die jhren, über welche sie Recht, Gewalt vnd Macht haben, mit nichten wider jhren Willen, sich mit einiger Personen zu verehelichen, zwingen vnd dringen, dazu die Jhren, auß bedencklichen Vrsachen, so ehrlich seyn, weder Sinn, Willen, Lust, noch Liebe tragen, *D. de sponsal. leg. 12. Ext. de sponsal. c. 2. 14. 15. 17. & 22. Hermenopul. lib. 4. Tit. 1. & l. filio familias.* Denn weil die Ehe eine Göttliche zusammenfügung eines Mannes vnd eines Weibes ist, vnd auß bedencklichen vernünfftigen vrsachen, das Kind oder Mündeling, sich zu der angedrungen Personen nicht begeben kan, so befindet sichs damit, daß nicht in Menschlicher Macht stehe, die Hertzen vnd Gemüter zu endern. Derhalben saget Lutherus, thut der Vater mit solchem gewaltsamen zwingen, vnrecht, alß ein Teuffel vnd Tyranne, vnd nicht alß ein Vater. Es verursachet auch offt der eigen Nutz bey Vormünden vnd Freunden, solche Vnchristliche Händel in Ehesachen, Derhalben auch hierin der Pastor, Obrigkeit vnd Raht jedes Orts, dem zur Vnbilligkeit bedrängtem Theil, sol zu Hülffe kommen, vnd wo auch also nichts solte zu erheben seyn, sol auch solches an vnser Consistorium gebracht, vnd allda fleissig in acht genommen werden, ob die Eltern redliche vnd billiche Vrsachen jhres fürnehmens haben oder nicht, vnd darauff zur billigkeit den Sachen jhre gebührende maß vnd bescheid gegeben werden. Denn es ist klar, gleich wie Samson, nicht ohn wissen vnd willen seiner Eltern, sich verheyrahtet, sondern sie vmb Raht vnd Einwilligung ersucht, Jud. 14. vnd die Eltern, weil es von Gott kam, willig darin gehelet haben. Also hat gleichsfals, die Mutter vnd Bruder die Rebeccam, nicht ohn jhren consens
Fol. 139. dem Isaac verlobet, sondern zuvor auch vmb jhren willen vnd vollbort angesprochen, Genes. 14. Darauß allerseits erscheinet, wie vermöge Gottes Wortes hierin, zu handeln sey, daß nicht jhres gefallens, alleine Menschen, sondern GOtt die Personen in den Ehestand zusammen fügen möge. Vnd

hieher gehöret die Constitutio Martiani, da er schreibet: Welche Eltern, so jhre Kinder in jhrer gewalt haben, vnd sie nicht zur rechten Zeit zu Ehe außsteweren, oder das EheGeld nicht geben wollen, dieselbige Eltern sollen inhalts der Ordnung vnd Befehl der löblichen Käyser Severi vnd Antonini, durch die Bürgermeister vnd Landvögte dahin gehalten werden, daß sie jhre Kinder außsteweren, vnd mit dem Ehegelde versorgen. *D. de ritu nupt. L. Qui liberos.*

Wo in Verlöbnüssen eine Heyraht mit einer ehrlichen Condition, welche in Ehefällen billig stat vnd rann hat, bewilliget worden were, alß da seyn, Wofern meine Eltern, Freunde vnd Vormünde hierin gehelen werden, auch wie weit vnd fern, mir, meines Standes gelegenheit nach, gebürlicher Brautschatz vnd Ehegeld werden mag, ꝛc. Kan solches nicht bindlich noch kräfftig seyn, wo solche vorbehalten Bedingunge nicht erfolget. Vergisset aber einer solcher bedingten vnd vorbehaltenen Condition, vnd greiffet zu der Beschlaffunge, so mag er seiner Condition nicht mehr geniessen. *Extra de condit. apposit. Innocenti: 3. c. de illis, & de conditio. appos. c. per tuas.*

Wo jemand in der Heyraht also betrogen würde, daß er nicht anders wüste noch gläubte, denn daß seine Braut Jungfraw were, vnd sie also jhme vnd nicht ander gestalt verlobet were worden: Aber ohn sein wissen, sich hernach öffentlich befünde, daß sie jhre Ehre vnd Jungfrawschafft verspildet hette, oder auch von einem andern were geschwängert worden, vnd das vnschüldige Theil sich hierüber beklagen würde, sol dieser vnterscheid in acht genommen werden, Nemblich, wo die Persone nach dem Verlöbniß sich Fol. 140. vngebührlich verhalten, vnd jhrem Bräutigam vntrew worden were, so wird sie billig alß eine Ehebrecherinne gestraffet. Wann aber sie vor dem Verlöbniß zu Falle kommen, vnd gleichwol für Jungfraw außgelobet were, so ist klar, daß Jure Canonico solche Personen nicht können gescheiden werden, sondern der Mann muß das Weib behalten. *Ext: de Iure jurand. Quemadmodum §. ita & 29. q. 1.* dabey es auch viele Consistoria beruhen lassen, daß error qualitatis die Ehe nicht auffl̈öse. Derwegen wenn solche Klage fürfallen, sol fleissig mit den Parten gütliche Handlunge gepflogen werden, ob man die vnschüldige Persone dahin bewegen köndte, dem schüldigen Theile solchen Fall vnd Vbertretung zu verzeihen vnd bey sich zu behalten, oder zu freyen, damit ferner Vnheyl vnd weiterung vorkommen werde, Wie in solchem Falle David die Michol Sauls Tochter zu sich nimpt 2. Sam. 3. vnd 6. Da aber nach viel fleissiges Vnterhandeln, die

Versöhnung vnd zusammen-teidinge nicht zu erhalten seyn würde, vnd man auff das klagende Theil nicht bringen könte, daß es sich hernach zu der andern Persone gehalten, vnd hernach jhrer nicht schüldig worden were, wie er solches Gerüchte von jhr erfahren, vnd inne worden were, kan man nicht irren, daß man im Nahmen des Herrn, nach dem Gesetze Gottes, Deut. 22. sie scheide, vnd das schüldige Theil an ander Oerter verweise, auff daß nicht der Vnzucht vnd Schande hiedurch überholffen werde. Da er aber hette wissenschafft gehabt, daß es vmb seine Braut also beschaffen, vnd er gleichwol sie geehliget, oder Fleischlich erkandt hette, so hat er sich solcher richtlichen erforderunge dadurch verlustig gemacht, vnd jhre Mißhandlunge gebilliget vnd verziehen.

Es zeuget auch Davids Exempel, 2. Sam. 11. Daß eine Ehe kan wol verstattet vnd geschlossen werden, zwischen solchen Personen, welche sich mit einander, bey Leben jhrer vorigen Ehegemahlen, berühret haben. Jus
Fol. 141. Canonicum verbeut solche Ehe hart vnd ernstlich, aber in den reformirten Evangelischen Consistoriis, wird nach des Davids Exempel in dieser Frage gemeiniglich gesprochen, vnd die schärffe Juris Canonici gemildert. Wenn aber Ehebruch nach gebühr gestraffet würde, were solcher Fragen nicht von nöhten.

Vnd bedarff keiner schweren erörterunge, ob ein Christ sich mit einem Vnchristen vnd Vngläubigen verheyrahten müge. Denn hierin kan mit bescheidenheit in Gottesfurcht vnd gutem Rahte wol gehandelt werden. Denn Gottes Wort ist hievon offenbar, Gen. 24. 28. 34. Exod. 34. Deut. 7. Jos. 23. darin GOtt solchs verboten hat, vnd ist auch offt nicht ohn groß Gefahr, wie die Erfahrung zeuget. Vnd auch sonst bedencklich, solcher gestalt seine Kinder außzustewren. Kan derwegen jederman hierin der Seinen Heyl, Seligkeit vnd Nutz, zu Gemüte führen. Vnd Ambrosius *lib. 9. Epist. 70.* schreibet von solchen Heyrahten vnd Ehefällen an Vigilium: Doce ergo plebem, ut non ex alienigenis, sed ex domibus Christianis, conjugii quæratur copula. *28. q. 1. §* 2. Cyprian. *de lapsis August. de fid. & oper. Cap. 18.* Hieron. *cont. Jovinia:* Loadic. Concil. *can. 10. § 31, §* Chalced. *14. §* Carthagin. 14. conjugia talia omnino improbant. Etsi quæ de iis dissolvendis disputant, mitigatione egent juxta Paulum. Et Ambrosius inquit: Quomodo potest congruere charitas, si discrepet fides? Aber wenn ohn wissen des andern Theils, das eine vnrichtiger Religion von anbegin gewesen, oder hernach in stehender Ehe, falscher Vnchristlicher Religion worden were, ist klar, daß, welche wegen

vngleicher Religion vnd Glauben, die Ehe zwischen solchen Eheleuten zerreissen vnd scheiden wollen, offentlich wieder Paulum, auch viele Exempel vnd Historien handeln, Es were dann, daß das eine Theil das ander derwegen bößlichen verliesse vnd verlieffe, wie bey den Widertäuffern offt geschicht. Denn in solchem fall muß dem vnschüldigem Theile, vermöge der Fol. 142. Lehre des Apostels Pauli, hülffe geleistet werden. Denn hiemit wird das gläubige Theil frey, gleich wie in den andern desertionibus.

Auch wollen wir, daß nicht vngestraffet bleibe die Leichtfertigkeit, da offt nach gehaltenem vnd geschlossen, einem ordentlichen Verlöbniß, ein Theil das ander, ohn vrsach, nur auß wanckelmut, vnerkantes Rechtens, auffwirfft, vnd die Ehe wiederumb absaget, vnd wegen anders grössers Ehegeldes, Nutzes oder Freundschafft, vnd dergleichen zu erlangen, mit andern sich einlässet. Ein solcher sol seinem Verbrechen nach, gestraffet, vnd wo es also damit gethan, auch des Landes verwiesen werden. Denn was GOtt ordentlicher weise zusammen gefüget hat, sol dermassen nicht aus Menschlicher Leichtfertigkeit zerstöret vnd zertrennet werden.

Wo auch es sich begeben würde, daß eine Person sich mit jemand heimlich, vnd zugleich mit einer andern Person hernach offentlichen vnd ordentlichen verlobt hette, so sol das heimliche Verlöbniß krafftlos seyn, vnd das offentliche gelten. Da aber zweymal jemand öffentliche, beständige vnd ordentliche Verlöbniß gemacht vnd geschlossen hätte, sol das erste bey Macht erkand werden vnd bleiben, das ander aber nichtig seyn, weil er zur Zeit des letzten Ehegelübds, nicht mehr sein selbst mächtig gewesen. Vnd derhalben Gottes zusammenfügung, nicht hat sollen noch können auffl̈osen, vnd mit zweyen Personen, wider des heiligen Ehestandes Einsetzung, zugleich Ehehändel pflegen. Denn zwo Personen sollen ein Fleisch seyn, nicht drey oder mehr. Aber wegen begangener solcher jhrer Leichtfertigkeit, werden in beyden fällen, die schüldige Personen billich wilkürlichen, andern zu abschew, ernstlich gestraffet.

Zum Dritten, Von Eheſcheiden oder Divortiis.

DJeweil mit einem vnzertrenlichem Bande, GOtt die Eheleute also hart Fol. 143. mit einander verknüpffet, daß kein Mensche die zu scheiden, Recht oder Macht hat, so sol auch nicht leicht vnd bald einiger Ehegemahlen Ehestand auffgelöset, noch zertrennet werden. Es hat aber der Sohn Gottes selbst eine einige Vrsache namhafft gemacht, vmb deren willen, Eheleute

mögen von einander geschieden werden, Matth. 19. Nemlich, wenn eine Persone die Ehe bricht, vnd also selbst seine Ehe zerreisset vnd zerstöret: Vnd das ander Theil, nach dem es solches vernommen, sich nicht zu seinem schüldigen Theil mit Leiblicher vermischungen gehalten, noch mit jhm versöhnet, sondern enthalten hette.

Wenn derhalben solches Ehebruches halben, vnser Consistorium vmb Ehescheidung ersuchet wird, sollen nach gehörter klag vnd antwort, die Parte, neben jhrem Beystande, vorgenommen, vnd mit ernste zur Versöhnung, ob man sie wiederumb zusammen teidigen vnd bringen könte, vnd das vnschüldige Theil dem schüldigen verzeihung beweisen wolte, gearbeitet, vnd nicht plötzlich zur Ehescheidunge geschritten werden. Wo aber das vnschüldige Theil, wichtiger vrsachen halben, sich zur vergleichung vnd verzeihung, nicht wil beugen noch bereden lassen, so kan man mit Recht es auch nicht zwingen, die Ehebrecherische Persone zu behalten. Wenn derhalben der Ehebruch genugsam erwiesen, vnd an den Tag gebracht, vnd Kläger seines ehrlichen Lebens vnd Wandels, kündliche Zeugniß hat, vnd vmb ein Vrtheil, standhafftig anhelt, sol vnser Consistorium die vnschüldige Person, vermöge Göttliches Worts, von voriger Ehe entbinden, vnd zugleich freye Macht geben, jhrer besten gelegenheit nach, sich mit GOtt, gutem Gewissen vnd Ehren wiederumb, mit einer andern Person zuverehlichen, vnd sol daran, mit langer zeit ansetzung, nicht auffgehalten werden. Vnd hieran sol vnser Consisto-
Fol. 144. rium nicht verhindert werden, wo gleich die beklagte vnd citirte Person, vor Gerichte nicht erscheinet, sondern vngehorsamlich ausssen bleibet, oder wann sie citirt wird, sich vorsetzlich nicht wil finden lassen. Vnd sol zugleich in dem Vrtheil vnsers Consistorii, die verdampte schüldige Person, des Landes gäntzlich verwiesen werden, ohne alle Gnade jhr Lebenlang. Wiewol wir mit Göttlicher verleihunge, fürhabens vnd entschlossen seyn, wie obstehet, daran zu seyn, daß wider den Ehebruch, dermassen mit ernster Leibesstraffe verfahren solle werden, daß vnsere verordnete Consistorial-Rähte, dißfalls wenig überlauffes haben sollen. Wo aber das klagende Theil so wol des Ehebruchs schüldig were, alß das beklagte Theil, so sol solche Klage nicht gelten, auch nicht angenommen werden.

Fürs Ander, setzet der Apostel Paulus auch die andere Vrsache, darumb die Ehe möge geschieden werden. Wo nemlich jemand sein Ehegemahl muhtwillig vnd böslich, ohn erhebliche vrsachen, ohne dessen wissen vnd Willen, verlauffen, sitzen lassen, vnd sich davon machen, vnd so lange zeit

auſſen bleiben würde, daß man darauß gewißlich zu spüren, daß er seiner Ehe nicht achtete, seines Weibes sich nicht angelegen seyn lieſſe, und jhr sampt den Jhren auch nichts, von seinem Wesen oder Zustande, und seines auſſenbleibens Vrsachen zu wissen thun würde, und die elende und unschüldige verlassene Person, umb hülffe bey unserm Consistorio ansuchen würde, so sol jhrer Bitte statt gegeben werden, doch also, daß gleich eine zimliche zeit man verschieſſen lasse, zum wenigsten auff vier oder fünff Jahr nach des Ehegatten wegreisen, ehe man etwas thätliches hierinne vornehme.

Wann nun eine solche genante frist verlauffen, und man sich nicht anders zu versehen haben kan, denn daß das auſſenbleibende Theil gewißlich sein Ehegemahl gäntzlich und vorsetzlich verlassen und verlauffen habe, sol dem klagendem Theile Citatio an die Oerter, da der Verlauffener seine Fol. 145.
Freunde oder Eltern hat, auch da er hat pflegen sein meistes wesen und auffenthalt zu haben, oder wohin man erforschen mag, da er sich begeben habe, decerniret und vom Consistorio mitgetheilet werden, daß das beklagte Theil auff eine ziemliche frist zur Klage peremptorie citiret, und die Citation öffentlich an gemeldten Oertern publiciret, und abgelesen oder angeschlagen werde, und wenn der angestalter termin Judicii verflossen, mit der Klage und Beweiß publicirter Citation, von unserm Consistorio verfahren, und die unschüldige Person, wo sie sich, in dieser jhrer einsamkeit, wol und unverweißlich verhalten, von dem vorigen Ehegelübde und Ehegatten loß gezehlet, und jhrer gelegenheit nach, sich zuverheyraten, gefreyet und gemächtiget werden. Denn solche Läuffer seyn selten ohne schuld der Unzucht und Ehebruchs, derwegen dem unschüldigen Theil muß und sol Raht und Hülffe geschaffet werden. Und diß seyn die zwo Vrsachen allein, welche auch Chrysostomus anzeucht, 1. Cor. 7. umb welcher willen Ehescheidunge geschehen können. Und was über diese zwo Vrsachen noch andere von etlichen Käysern, als Theodosio, Valentiniano, Leone, Justiniano angezogen worden, können nicht zur Ehescheidung genugsam seyn.

Es begibt sich auch zu zeiten, daß sich Leute mit solchen Personen, über zuversicht und willen, verehelichen, welche zu dem Ehestande untüchtig, und derhalben keine Ehe zwischen solchen Leuten seyn noch werden kan, Wo derwegen solche Klagen vorkommen würden, sol man sich nicht hierin übereylen, weil Zauberey und anders etwa hie kan zu befürchten seyn, sondern mit fleisse erkündigen, ob auch beständige und würckliche Ehe zwischen jhnen ehemahls worden sey, oder ob solcher Schade nach dem Verlöbniß

vnd Ehelichen beywohnung, erfolget sey. Denn wenn solches erwiesen, so
Fol. 146. bleiben sie billig vngeschieden, wo aber solcher beweiß vnd beständiger bericht nicht kan eingebracht werden, sondern vor dem Verlöbniß solcher mangel gewesen, vnd allewege hernach ist in der Ehe gespüret worden, sol das beklagte Theil, bey den Artzten, gewisse zeit über, raht zu suchen, ermahnet vnd angehalten werden. Wo aber in dreyen Jahren gar vnd gantz keine besserung erfolget, vnd das ander Theil sich hoch beschweret findet, kan dem gesunden Theil eine andere Ehe, vnd derhalben die loßzehlunge von der vntüchtigen Personen, mit Rechte nicht verweigert werden. Aber alle freundliche zusammen-teidigung vnd versöhnunge, die Sache etwas zu verlängern, sol hie fleissig für die Hand genommen werden.

Weil aber vielmahl schwere Klagen vorkommen, daß offt ein Ehegemahl das ander hoch beschüldiget, vnd sich zum hefftigsten vnd gantz engstlichen beklaget, über seins Ehegatten wütrigen Sinn vnd Mordliches fürnehmen, da er entweder mit Gifft oder sonsten, dem andern Theil nach dem Leben trachte, vnd also in Lebens stetiger Gefahr, für seinem Gemahl, nicht zu bleiben wisse, vnd derhalben die Ehescheidunge suchet, wissen wir, daß diese Vrsache vom Herrn Christo, auch nirgend in Gottes Wort, mit angezogen wird, alß darumb Eheleute von einander geschieden werden mögen. Weil aber Theodosius vnd Valentinianus, auch Authentica *collat. 4. titul. 1. de nupt. §. Mitiores itaque*, in solchem falle, grössers vnrahts halben zu verhüten, die Ehescheidunge zulassen, haben etzliche der fürnemsten von den Gelehrten vnser Zeit, solcher Constitution Theodosii, beygepflichtet, vnd dieselbige auff vorgehenden genugsamen vollführten Beweiß, approbiret vnd zugelassen, dabey wir es vnsers theils auch wol könten bewenden lassen. Weil aber die heilige Ehe, ein grosses Geheimniß vnd stifftunge Gottes, vnd derwegen nicht vnvorsichtliches hiegegen, mit Ergerniße vorzunehmen, alß sol vnser Consistorium in diesem fall, diese Ordnung halten, daß für allen
Fol. 147. dingen aller Groll, Vnwille, Grimm, Neyd, Haß, Bittrigkeit, Gefahr vnd Feindschafft, zwischen solchen Eheleuten, sampt den Vrsachen, daher solch übel erquillet, auffgehoben, versöhnet vnd zu grunde beygeleget werde, vnd also mit Frieden, Liebe vnd ohne Gefahr, beyde Personen bey einander seyn, leben vnd bleiben mögen, vnd auff des schüldigen Theils seite alles hoch verbürget, verpfändet vnd verpflichtet werden, vnd von beyder Theilen Freunden fleissig auffsicht geschehen, daß solch gedämpfftes Fewer nicht wiederumb außbrechen möge. Vnd wo hiegegen wiederumb Gefahr, Vnlust vnd übel

zu vermuhten seyn würde, sol gegen das schüldige Theil mit Gefängnissen, vnd dergleichen Politischen Straffen, ernstlich verfahren werden. Wo aber auch damit den Sachen noch nicht solte gerahten seyn, sollen eine zeitlang die Personen zu Bette vnd Tische geschieden, vnd von einander genommen werden, ob GOtt die Hertzen wiederumb erleuchten vnd brechen wolte. Wo aber alles vmbsonst, vnd vnverhoffentlich vnd verlohren seyn solte, wird die vnvmbgängliche Noht verursachen, mehr vnd grössers vorstehendes Vnglücke, wo dasselbige gewißlich nicht aussen bleiben, sondern zuerwarten vnd zubefürchten seyn würde, zu verhüten, hierin sich zu bedencken, vnd weiter raht zu haben, daß das vnschüldige Theil gerettet, vnd für solcher Gefahr seines Lebens vnd seines Gemahls Tyranney gesichert werde, vnd die Constitution des Käysers Theodosii, nicht aller dinge verachtet, sondern das schüldige Theil in ernste Straffe genommen, auch wol des Landes verwiesen werde. Aber doch also, daß hierin nicht vnbesonnen vnd plötzlich, mit vnbedacht in Eheschei-dunge gehandelt werde, sondern genugsame beständige vnd vnverneinliche Zeugnissen, von des schüldigen, wütrigen vnd freventlichen Theils Tyranney, vorher gefordert vnd beygebracht werden, daß nicht alßbald ein Weib von jhrem Manne, oder der Mann von seinem Weibe, sich hiedurch, wegen etwa eines wenigen sawren Strausses, oder Ehelichen Vngewitters, scheiden zu Fol. 148.
lassen, behelffen vnd gebrauchen möge. Aber wegen solcher vrsachen Ehe-leute zu scheiden, ist vns fast bedencklich, weil die Schrifft diese Vrsachen nicht meldet, auch Ambrosius, welcher zur Zeit Theodosii gelebet, solcher Constitution in Eheschеiden zu gehorsamen, sich beschweret hat. Denn also schreibet er *lib. 8. sup. Cap. 16. Lucæ.* Da er auff Theodosii Constitution siehet: Dimittis uxorem, quasi jure sine crimine, & putas id tibi licere, quia lex humana non prohibet: sed divina prohibet. Qui hominibus obsequeris, Deum verere. Audi legem Domini, cui obsequuntur etiam qui leges ferunt. Quos Deus conjunxit, homo non separet. Ist derhalben gefährlich, ex foro politico solo wollen ohn außdrückliche helle Göttliche Schrifft, vrsachen nehmen, welche in foro conscientiæ, sollen in divortiis gelten. Derwegen sol man solchen wütrigen bösen Leuten auff andere Wege steuren.

Was aber belanget Außsatz, vnd dergleichen Seuche vnd Kranckheit, welche nicht können geheilet werden, Deßgleichen auch Diebstall, Mord, Verfestungen, vnd des Landes verweiset, auch vnfruchtbar seyn, ꝛc. kan keine vrsache werden, darumb verehelichte Personen möchten geschieden werden.

Denn in Kranckheiten, Armuht vnd dergleichen Elende, so durch Gottes verhängnisse, nach dem Verlöbnisse, oder auch in stehender Ehe, einfallen, muß ein Theil mit dem andern vor gut nehmen, vnd jhm sein Creutz mit Gedult tragen helffen, *L. 24. §. Sin autem de donat. int. vir. & uxo. l. 1. C. de repudiis. Novel. de nup. §. deportatio.*

Fol. 149.

Zum Vierdten, Von Gerichtes kosten.

Es ist natürliches auch beschriebenen Rechtes, wer einem andern muhtwilligen Schaden zutreibet, denselbigen jhm billig solle wiedermub erlegen, vnd daß auch in allen Gerichten, welche freventlich vnd muhtwillig, ohn nohtwendige vrsache andere Leute, in Gerichts vnkosten führen, zu erstattung des auffgedrungen Schadens, angehalten vnd vertheilet werden, Also ordnen vnd setzen wir auch in dem fall, vnd wollen ernstlich, daß, welche wider diese vnser Ordnung, von Ehesachen handeln, vnd etwas gerichtliches fürnehmen werden, vnd jhre angefügte Klage zu Rechte, wie billig, vnd jhnen gebühret, nicht zur genüge erweisen vnd beybringen, vnd also oder in andere wege, jhre Gegentheil muhtwilligen in Nachtheil, Schimpff, Schmach, Vnkosten vnd Schaden treiben werden, daß vnsere verordnete Ehe-Richter in jhren Vrtheilen, solchen Schaden dem niederfälligen vnd verlustigen Parte sollen aufferlegen, jhrem Gegentheil gäntzlichen, wiedermub in vierzehen Tagen zu bezahlen. Es were dann, das etwa vrsachen weren, vnd solche Vmbstände des Handels vorfallen möchten, vmb deren willen man die Schaden vnd Vnkosten, beyderseits vergleichen, vnd gegen einander auffheben müste.

Endlich, wo auch solche Ehesachen vorfallen, vnd streitig werden solten, davon in dieser vnser Ordnung, keine meldung geschehen, vnd derwegen wir keine außtrückliche verordnung gemacht hetten, sol darin von vnsern verordneten Consistorialen, nach heiliger Göttlicher Schrifft, vnd gemeinem beschriebenen Käyser-Rechten, auch ander wolbestalter Evangelischen Consistoriorum Verordnungen, getrewlich vnd fleissig procediret, decidiret, gesprochen vnd gehandelt werden.

Das Ander Theil von Ehesachen,

Fol. 150.

belangend die verbotene Gradus, das ist, wie nahe oder fern ein Christ, mit gutem Gewissen, sich mit seinen Blutfreunden, oder auch beschwägerten Personen, in diesem Fürstenthumb Nieder-Sachsen befreyen und verheyrahten möge.

ZU Ehegelübden und Heyrahten anzufangen, seyn von den aller fürnemsten Vrsachen, umb deren willen keine ordentliche Ehe werden kan, die Grade und Linien, nicht alleine der Blutfreundschafft oder Sipschafft, sondern auch der Schwägerschafft, darinne zu Freyen verboten ist. Derhalben auch wir allhie, damit sich männiglichen dißfals vorzusehen wisse, den Bericht von verbotenen Gradibus, beyder art, ordentlichen setzen und erzehlen wollen. Vnd umb geliebter kürtze willen, übergehen wir allhie den Vnterricht, wie man die Geliede oder Gradus, beyde in der Sipschafft und Schwägerschafft, zehlen und rechnen solle, davon, sampt vnterscheid der Linien, anderswo bericht, nach der länge und außführlich geschicht, daher solches kan genommen werden. Sondern nur allein, wollen wir von den verbotenen gradibus allhie handeln, in welchen die Ehe in vnsern Landen, keinem Menschen hohes oder nieder Standes, sol verstattet werden, darauß denn auch folgen wird, in welchen Graden oder Linien, aller beyder Verwandtnissen, die Ehe sol frey und unverhindert seyn.

Vnd Erstlich, dieweil diß Verbot, was die Gradus angehet, zweyerley, alß Erstlich, Gottes des Allmächtigen selbst, darnach aber das Ander ist, so von Menschen gestellet ist worden, wollen wir Erstlich allhie, den gemeinen bericht thun, was das Göttliche Verbot von den Graden, in Ehesachen angehet.

Erstlich.

Fol. 151.

GOtt hat in seinem Worte Levit. 18. außdrücklich verboten alle Vermischung, sie sey Ehelich oder Vnehelich, zwischen allen Personen, in der rechten auff und absteigenden Linien, ohn ende und in infinitum. Dann diese Personen alle mit einander, seyn an Vater, Mutter, Söhne und Töchter stat, daher und davon sagt die alte regula: Nullos ascendentes & descendentes, posse inter se conjugium contrahere, in infinitum. Wie dann

auch niemahl, solche Vermischunge bey dem Volcke Gottes gebilliget, noch zugelassen ist worden, vnd derhalben, wo Adam noch heutiges Tages im Leben were, mit niemand sich verehelichen könte, weil er in der auffsteigenden rechten Linien aller Menschen Vater, vnd alle Menschen in der niederwart absteigenden Linien, seine Kinder seyn. Diß Gebot begreiffet GOtt mit diesen Worten, Levit. 18. Du solt deines Vaters vnd deiner Mutter Scham nicht blössen. Vnd Genes. 2. welches Christus Matth. 19. widerholet, Darumb wird der Mensch Vater vnd Mutter verlassen, vnd an seinem Weibe hangen, vnd sie werden seyn ein Fleisch.

Hievon reden diese nachbeschriebene Käyser-Rechte. *ff. de ritu nupti. l. fin.* Jure gentium incestum committit, qui ex gradu ascendentium vel descendentium, uxorem duxerit. Et *l. adop. filius.* Idem è contrario dicendum est, ut pater filiam non possit ducere, si ex servitute manumissi sint, & dubitetur patrem eum esse. Vnde nec vulgo quæsitam filiam, pater naturalis potest uxorem ducere. Quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus & pudor, inspiciendus est. Contra pudorem autem est, filiam suam uxorem ducere. Et *l. 53.* Nuptiæ consistere non possunt inter eas personas, quæ in numero parentum
Fol. 152. liberorumque, proximi sive ulterioris gradus sunt, usq; in infinitum.

Vnd nennet die heilige Schrifft nicht allein Vater vnd Mutter, von denen jemand gezeuget, empfangen vnd geboren ist, sondern alle Voreltern, Großväter, Großmütter, Elter-Vater, vnd also fortan, von den ersten Menschen an biß auff den aller letzten Menschen auff Erden, Wie dann Adam vnd Eva vnser Vater vnd Mutter heissen, vnd wir jhre Kinder, biß auff den letzten Menschen, so kan vnd mag auff die Welt geboren werden.

Zum Andern.

DAs Ander Göttliche Verbot der Graden, begreiffet die Personen in der seit-warts Linien, zwischen den Schwert vnd Spielmagen, wie mans pfleget zu nennen, vnd zeiget, welche Personen vnter jhnen, sich mit einander nicht verehelichen noch berühren sollen. Nemlich, daß kein Bruder seine Schwester, vnd also hinwiederumb berühren noch zur Ehe nehmen möge, vngeachtet, ob die Personen gantzer oder halber, Ehelicher oder Vnehelicher Geburt seyn, welche Erinnerung hernach viel nachrichtung, bescheid vnd anweisung in vielen Fragen von der Sipschafft gibt, vnd derwegen in fleissige acht zu haben ist.

Diß Verbot ſetzet Moſes alſo: Du ſolt deiner Schweſter Scham, die deines Vaters oder Mutter Tochter iſt, daheim oder drauſſen geboren, nicht blöſſen. Vnd verſtehet mit den Worten, daheim oder drauſſen gebohren, nichts anders denn ungeachtet, ob ſie Ehelicher oder Vnehelicher, gantzer oder halber Geburt ſey. Vnd Levit. 20. Wenn jemand ſeine Schweſter nimmet, ſeines Vaters Tochter, oder ſeiner Mutter Tochter, vnd jhre Scham, vnd ſie wieder ſeine Schame beſchawet, das iſt eine Blutſchande, die ſollen außgerottet werden für den Leuten jhres Volcks, denn er hat ſeiner Schweſter Fol. 153.
Scham entblöſſet, er ſol ſeine Miſſethat tragen. Hievon ſagen die Käyſer-Rechte alſo:

L. 54. ff. de ritu nupt. Nihil interest ex justis nuptiis cognatio descendat, an vero non. Nam & vulgo quæsitam sororem quis vetatur uxorem ducere.

Et *l. 56.* Etiamsi concubinam quis habuit sororis filiam, licet libertinam, incestum committit.

Justinia. *Instit. lib. 1. titul. 10. de nup.* Inter fratrem sororemq; nuptiæ prohibitæ sunt, sive ab eodem patre eademq; matre nati sint, sive ex altero eorum.

Vnd von dem Erſten verehelichen, zwiſchen Brüdern vnd Schweſtern, bey Adae vnd Evae Kindern, ſagt Augustinus *de civit. Dei lib. 15. Cap. 16.* Cum genus humanum, post primam copulam viri, facti ex pulvere, & conjugis ejus ex viri latere, marium fœminarumque conjunctione, opus haberet, ut gignendo multiplicaretur: Nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati essent, viri sorores suas conjuges acceperunt. Quod profectò quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius, religione prohibente. Unde hoc fieret (ut hominum numero societatis propinquitas augeretur) non erat, quando nisi fratres & sorores, ex illis duobus primis, nulli homines erant. Fieri ergo debuit, quando potuit, ut existente copia unde ducerentur uxores, quæ jam non erant sorores, & non solum istud ut fieret, nulla necessitas esset, verumetiam si fieret, nefas esset.

Vnd das es wieder natürlich Recht ſey, wenn Brüder vnd Schweſter ſich mit einander berühren, zeuget am ſelbigen orte Augustinus dannit, daß auch die Heyden ſolche miſchung meiden, vnd ſpricht: Quod humano genere crescente & multiplicato, etiam inter impios deorum multorum falsorumque cultores, sic observari cernimus, ut etiam perversis Fol. 154.

legibus permittantur fraterna conjugia, melior tamen consuetudo, ipsam malit exhorrere licentiam. Et cum sorores accipere in matrimonium, primis humani generis temporibus, omnino licuerit, sic aversetur, quasi nunquam licere potuerit.

Zum Dritten.

GOTT der HErr hat über die Vermählung zwischen Brüder vnd Schwester, auch verboten die Vermischungen, im andern Grad vngleicher Linien: Denn so stehet diß Verbot, Du solt deines Vatern Schwester Scham nicht blössen, denn es ist deines Vatern nechste Blutfreundinne, Du solt deiner Mutter Schwester Scham nicht blössen, denn es ist deiner Mutter nechste Blutfreundinne. Vnd Levit. 20. Deiner Mutter Schwester Scham, vnd deines Vatern Schwester Scham, soltu nicht blössen, denn ein solcher hat seine nechste Blutfreundinne auffgedecket, vnd sie sollen jhre Missethat tragen. Welches ist der ander Grad vngleicher Linien in der Blutfreundschafft, vnd stehet also:

Jason.

Paulus. Ursula.

Petrus.

Dieser Petrus, mag nach Göttlichem Gesetze, die Ursulam seines Vaters Schwester, nicht Ehelichen noch berühren.

Auß diesem Dritten Göttlichen Verbote, folgen diese nachbeschriebene Vier Verbote, welche Göttliches Verbotes seyn, Nemlich:

1. Der Sohn mag nicht Ehelichen noch berühren, seines Vaters oder Mutter Schwester.

Fol. 155. 2. Die Tochter mag nicht Ehelichen noch berühren, jhres Vaters oder Mutter Sohn.

3. Der Man mag sich nicht gesellen, zu seines Brudern oder Schwester Tochter.

4. Die Tochter mag auch nicht jhres Bruders oder Schwester Sohn haben

Vnd so weit erstrecket sich außdrücklich das Göttliche Verbot mit den Gradibus der Freundschafft, darin keine mischung zugelassen ist, dagegen auch kein Mensche auff Erden macht hat etwas zu erlauben, noch zu dispensiren, oder nachzugeben, sondern solche berührungen seyn vnd heissen auch warhafftig mit der That Blutschanden, vnd bringen mit sich Gottes Gericht, vnd endlich außtilgung der gantzen Geschlechte.

Hieher gehören auch die Käyser-Rechte. *C. de nup. l. 17.* Nemini liceat contrahere matrimonium, cum amita & matertera, sororis filia & ex ea nepte, præterea fratris tui filia, & ex ea nepte.

ff. de rit. nupt. l. 56. Etiam si concubinam quis habuit sororis filiam, incestum commisit. *Instit. tit. 10. de nup.* Fratris vel sororis filiam uxorem ducere non licet.

Fürs Ander, De prohibitionibus humanis.

Auff dieſe, von GOtt ſelbſt verbotene Gradus, folget nun von dem Verbote, welches neben und über die Göttlichen, von Menſchen, guter und vernünfftiger Vrſachen, und umb Zucht willen, geſtellet ſeyn, damit die Göttliche und natürliche prohibitiones und verbotene Gradus, ſo viel mehr fleiſſiger und trewlicher bey Chriſten gehalten werden, welches nicht ein unbilliches Bedencken noch zu verachten iſt, ſondern vielmehr alle vernünfftige Menſchen ſolche Verbote auch billigen und halten ſollen. Und Erſtlich folget hie der ander Grad gleicher Linien, zwiſchen Blutfreunden, oder die Sipſchafft, belangend zweyer Brüder, oder zweyer Schweſter, oder auch Brüder und Schweſter Kinder, was in jhren Verehelignngen, zugelaſſen ſey oder verboten. Fol. 156.

Daſelbſt iſt die Antwort klar, Erſtlich, daß jhnen Gottes Geſetze die Ehe nicht verboten hat. Denn das Göttliche Verbot erſtrecket ſich ſo ferne nicht, ſondern nur biß auff das ander Glied ungleicher Linien, wie vermeldet worden.

Zum Andern, verbeut das beſchriebene Käyſer-Recht, wie der Buchſtab lautet, ſolchen Perſonen die Ehe auch nicht, ſondern beſtätiget, billiget, und läſſet ſie vielmehr zu.

Lib. 19. C. de Nup. Celebrandis inter consobrinos matrimoniis licentia, legis hujus salubritate indulta est, ut revocata prisci juris auctoritate, restrictisque calumniarum fomentis, matrimonium inter consobrinos habeatur legitimum, sive ex duobus fratribus, sive ex duabus sororibus, sive ex fratre & sorore nati sunt. Justinian. *Institut. titul. 10. de nup.* Duorum fratrum vel sororum liberi, vel fratris & sororis, conjungi possunt.

Aber von dieſen beyden textibus, iſt unter den Juriſten ſtreit. Denn etliche bethewren hoch, und mit vielen Worten, daß anfänglich in Institutio-

nibus ſey geſchrieben geweſen: Non conjungi possunt: Aber hernach ſey die Negativa außgelöſchet worden. Zu dem ſchreibet Hermenopulus, daß zu ſeiner Zeit auch ſolche Ehe verboten geweſen ſey. *Lib. 4. titul. 6. de vetitis & illicitis nuptiis.* Similiter nec patrui aut amitæ filiam, hoc est patruelem meam, possum ducere.

Zu dem ſchreibet Ambrosius *libro 8. Epist. 66.* Daß der Käyſer
Fol. 157. Theodosius ſolchen Perſonen die Ehe auch verboten habe. Theodosius Imperator inquit, Patrueles fratres & consobrinos, vetuit inter se conjugii convenire nomine.

Augustin. *de civit Dei, lib. 15. Cap. 16.* gedencket auch dieſes Grades, daher wir ſeine fürnemſten Wort, umb mehrer nachrichtung willen, ſetzen wollen.

Experti sumus, inquit, in connubiis consobrinorum etiam nostris temporibus, propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat. Quia id nec divina prohibuit, & nondum prohibuerat lex humana. Veruntamen factum etiam licitum, propter vicinitatem horrebatur illiciti. Et quod fiebat cum consobrina, penè cum sorore fieri videbatur: Quia & ipsi inter se, propter tam propinquam consanguinitatem, fratres vocantur, & penè germani sunt. Et. Veruntamen quis dubitet honestius hoc tempore, etiam consobrinorum prohibita esse conjugia, non solum propter multiplicandas affinitates, &c. Sed etiam nescio, quomodo inest humanæ verecundiæ, quiddam naturale atq; laudabile, ut cui debet causa propinquitatis verecundum honorem, ab ea contineat, quamvis generatricem, tamen libidinem, de qua erubescere videmus, & ipsam pudicitiam conjugalem.

Vnd dieweil Augustinus ſagt, daß zu ſeiner zeit ſich ſolchen Perſonen zuvermählen verboten geweſen ſey, verſteht er damit des Käyſers Theodosii Verbot, davon Ambros. Epist. 66. meldung gethan. Vnd daher wird auch in den reformirten Evangeliſchen Consistorien dieſer Lande, nirgend die Ehe im andern Grad gleicher Linien zugelaſſen. Vnd weil eine Chriſtliche Obrigkeit Ampts halber macht hat, mit gehabten Rahte, Gottesfürchtiger
Fol. 158. Theologen, vnd ander gelahrter Leute, in ſolchen Sachen ſatzungen zu machen, welchen die Vnterthanen, umb des Gewiſſens willen, zu gehorſamen ſchüldig ſeyn, Rom. 13. Alß wollen wir bey vnſern Vnterthanen, dieſen Grad, aller dinge, durchauß verboten haben, auch keine dispensation hierin ver-

hängen. Denn dadurch würde nur der Arme zum Gehorsam genöhtiget, vnd nicht ein Reicher oder Mächtiger. Alß:

Titius.

Cajus. Paulus.
Clodius. Lælia.

Dieser Clodius mag seines Vaters Bruder Tochter, welche jhm ist im andern Grad der Sipschafft, gleicher Linien verwandt, vngeachtet, ob sie von gantzer oder halber, Ehelicher oder Vnehelicher Geburt sey, nicht zur Ehe nehmen.

Zum Andern, von dem dritten Grad oder Glied der Blutfreund- oder Sipschafft, vngleicher Linien.

Gleiches falls müssen nicht Ehelich werden die Blutfreunde, welche sich im dritten Grad vngleicher Linien verwand seyn.

Vnd hieher gehören diese nachfolgende klare beschriebene Käyser-Rechte, alß:

Justinian. *Instit. lib. I. tit. 10. de nuptiis.* Fratris vel sororis filiam uxorem ducere non licet. Sed nec neptem fratris vel sororis quis ducere potest, quamvis quarto gradu sunt (juxta supputationem graduum in jure civili.) Cujus enim filiam uxorem ducere non licet, neque ejus neptem permittitur.

ff. D. de ritu nupt. l. 17. Amitam quoq; & materteram, Item mag- Fol. 159.
nam quoq; amitam & materteram magnam, prohibemur uxorem ducere, quamvis magna amita & matertera magna, quarto gradu sint.

D. de ritu nupt. l. 39. Sororis proneptem non possum ducere uxorem. Quoniam parentis loco ei sum. Si quis ex his, quas moribus prohibemur uxores ducere, duxerit, incestum dicitur committere.

Exempels weise stehet diß also im dritten Grad vngleicher Linien, mit einer seitwarts Personen.

Cajus.

Titius. Sejus.
Sempronia.
Terentia.

Dieser Titius mag seitwarts abzurechnen, nach beschriebenen Käyser-Rechten, die Terentiam, welche seines Bruders Tochter ist, vnd ihm im dritten Grad vngleicher Linien verwand, mit nichten heyrahten.

Auch alſo gleicher geſtalt.

Cajus.

Terentia.	Lælia.
	Sempronia.
	Titius.

Dieſer Titius mag gleichfals ſeitwarts auffzurechnen, ſeiner Großmutter der Lælia Schweſter, alß die Terentiam, nicht Ehelichen, weil ſie jhm im dritten Glied vngleicher Linien Bluts halben verwandt iſt.

In dieſem Grad iſt noch ein ander fall, alß wenn zwo ſeitwarts Perſonen auff der einen Seiten ſeyn, Alß:

Fol. 160.

Cajus.

Sejus.	Titius.
Sempronius.	Lælius.
	Marcella.

Vnd iſt in dieſem Grad, da zwo ſeitwarts Perſonen ſeyn, in tertio gradu lineæ inæqualis, den ferneſten oder euſſerſten Perſonen eben ſo wol die Ehe verboten, alß in dem vorigen falle, da nur auff der einen Seiten eine einige collateralis oder ſeitwarts Perſone ſtehet, vnd dieſes Grads Verbot entſprenſſet vnd folget auß dieſer Regula.

Justinianus *Institut. lib. 1. titul. 10. de nupt.* Cujus filiam uxorem ducere non licet, neq; ejus neptem permittitur.

Vnd dann zuvor wir im andern Grad gleicher Linien, zwiſchen zweyer Brüder, auch zweyer Schweſter, oder auch Brüder vnd Schweſter Kinder, die Ehe außdrücklichen, bey vnſern Landſaſſen vnd Vnterthanen verboten haben, ſo kan vnd ſol auch allhie auß angezogenem grunde, vermöge vnſers Verbots, keine Ehe vergünnet ſeyn im dritten Grad vngleicher Linien, wenn gleich zwo Perſonen auff der andern Seiten ſtehen, Alß:

Cajus.

Sejus.	Scipio.
Lælius.	Caja.
	Claudia.

Dieſer Lælius mag vnd ſol nicht zur Ehe nehmen die Claudiam, ſeines Vatern Seji Bruders Tochter Tochter, welche jhm mit Sipſchafft, im dritten Grad vngleicher Linien verwandt iſt. Denn weil er vermöge ob angezogener Regel, vnd darumb auch dieſer vnſer Ordnung nach ſeines Vatern

Bruder Tochter, die Cajam, nicht Ehelichen mag noch sol, kan er auch derselbigen Cajæ Tochter, nemlich, die Claudiam, nicht freyen.

Vnd über die e vorige fälle setzt Paulus *D. de ritu nupt. l. 39.* auch Fol. 161. diesen verbotenen Fall, da eine seitwarts Persone ist, vnd auff der andern Seiten vier absteigende Personen seyn, nemlich:

Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum. Diß stehet in dem Exempel also:

Cajus.

Sejus.	Titia.
	Lælia vel Lælius.
	Claudia.
	Sempronia.

Dieser Sejus vnd Sempronia mögen sich nicht zur Ehe nehmen, ob sie wol im vierdten Grad, vngleicher Linien Blutfreunde seyn. Denn wegen des Graden der seitwarts absteigender Linien, wird Sejus, gleich alß ein Vater der Semproniæ, mit geachtet, vnd weil Sempronia Sejum nicht kan zum Eheman haben, so mag sich mit jhm Claudia viel weniger befreyen, welche jhm eines Gelieds mehr verwandt ist.

TERTIVS GRADUS LINEÆ ÆQVALIS.

Herauff folget nun letzlich vnd schließlich der dritte Grad gleicher Linien, in der Blutfreundschafft oder Sipschafft, alß nemlich, wenn zweyer Contrahenten Personen, alß des Bräutigams vnd der Braut GroßEltern, seyn zweene Brüder oder zwo Schwestern, oder Schwester vnd Brüder gewesen, welches also stehet:

Sejus. Fol. 162.

Cajus.	Claudius.
Bartholus.	Titius.
Julius.	Sempronia.

In diesem dritten Grade, vnter den Blutfreunden, in gleicher Linien, sol auß beweglichen Vrsachen, weil weder Göttliche oder Natürliche, noch die beschriebene Käyser-Rechte, diesem Grade nicht zu widern seyn, niemand in vnserm Fürstenthumb sich zu verehelichen verboten, sondern zugelassen vnd frey gestellet seyn.

Derwegen Julius wol mag unverhindert die Sempronium, seine Freundinnen, welche jhm im dritten Grade gleicher Linien befreundet und verwandt ist, zur Ehe nehmen und haben.

Was das Bäpstische Recht von der Spirituali cognatione, oder der Geistlichen Verwandtnissen träumet und geuchelt, alß daß zwo Personen, so zu einem Kinde gleich seyn Gefattern worden, und es zu der Tauffe gehalten, oder daß einer seinen Pahten, welchen er alß der Gefatter, auß der Tauffe gehoben hat, und dergleichen mehr, sich derhalben zu Ehelichen nicht macht und recht haben sollen, sondern derwegen hieran verhindert seyn, hat weder in Göttlichen noch natürlichen Rechten überall gar keinen grund, und ist auß lauterm Unverstande, alß ein loß faul Menschen-Gedicht, den Gewissen mit Gewalt und Unrecht, auffgedrungen worden.

Fol. 163.

Das Dritte Theil von denen Personen,

welche sich von wegen der Schwägerschafft, nicht berühren, oder mit einander befreyen mögen noch sollen.

DJe Verwandtniß der Schwägerschafft vernrsachet sich auß Verheyrahten, deren Personen, so sich mit Blutfreundschafft nicht angehören, sondern auß frembden Freundschafften mit einander befreyen, oder Fleischlich erkennen und berühren, auch ausserhalb der Ehe, und sonsten zuvor keine Verwandtniß unter sich mit einander hatten. Und also werden eines jeden theils Blutfreunde, seines Ehegemahls Schwäger. Alß da David Sauls Tochter die Michol freyet, wird dadurch Schwägerschafft, zwischen David und Saul, sampt dessen Kindern und Verwandten, alß der Michol Blutfreunden. Denn daher sagt Modestinus, Affinitas dicitur quòd duæ cognationes, quæ inter se diversæ sunt, copulantur, & altera ad alterius fines accedit. Und derhalben seyn des Mannes Blutfreunde, nur alleine seinem Weibe beschwägert, aber des Mannes Blutfreunde, wie fern oder nahe sie jhm gleich verwandt seyn, seyn seines Weibes Blutfreunden gar und gantz nicht beschwägert. Und also auch gleichsfals hinwiederumb seyn des Weibes Freunde, wie nahe oder fern sie jhr auch zugehörig, nichts überall mit jhres Mannes Blutfreunden, sondern nur mit jhrem Manne alleine beschwägert. Und derhalben erstrecket sich diese Prohibition der Ehe halben, wie auch die Schwägerschafft, nicht auff des Mannes und Weibes

Freunde, also, ob die wegen einiger Schwägerschafft, sich mit einander nicht solten müssen befreyen dörffen, Sondern verhelt sich diß nur allein zwischen den Mann vnd seines Weibes Blutfreunden, vnd also gleichsfalls, zwischen Fol. 164. der Frawen vnd jhres Mannes Blutfreunden, vnd nicht weiter, was nemblich das Verbot der Ehe zwischen solchen Personen belanget.

Derowegen es wol seyn kan, daß der Vater die Mutter, vnd sein Sohn derselbigen Tochter freyet, oder auch zweene oder drey Brüder, zwo oder drey Schwestern Ehelichen. Gleich wie Joseph vnd Cleophas sind Brüder gewesen, vnd zwo Schwestern gefreyet haben. Alß Joseph die Jungfrawen Marien Christi vnsers HErrn Mutter, vnd Cleophas jhre Schwester die ander Mariam. Auch kan wol seyn, daß Vater vnd Sohn zwo Schwestern nehmen, vnd auch, daß die Mutter den Bruder, vnd der Sohn die Schwester freyet. Denn wie gehöret, des Mannes Blutfreunde, seyn nur alleine seinem Weibe, vnd nicht zugleich auch seines Weibes Blutfreunden, beschwägert. Also auch gleicher gestalt, seyn des Weibes Blutfreunde zwar jhrem Manne wol beschwägert, aber mit nichten jhres Mannes Blutfreunden.

Von Graden der Schwägerschafft.

WAs aber die Grad der Schwägerschafft zu rechnen belanget, ist zu wissen, daß die Schwägerschafft keine besondere eigene Grade hat, sondern nur nach den Graden der verehelichten Personen, mit jhren Blutfreunden gerechnet werden. Alß dieweil Saul alß der Vater, seiner Tochter der Michol, des Davids Gemahl, im ersten Grad gleicher absteigenden Linien, mit Blutfreundschafft, alß seiner Tochter, verwandt ist, also ist David hinwiederumb dem Saul, seiner Königinnen, oder Weibes der Michol Vater vnd Mutter, im ersten Grad der Schwägerschafft verwandt worden. Vnd wie des Weibes Bruder Jonathas, seiner Schwester der Michol, im ersten Grad der seitwarts Linien, Bluts halber verwandt ist, Also ist Jonathas Fol. 165. dem David seiner Schwester Manne, im gleichen Grade mit Schwägerschafft auch verwandt worden, vnd daher gehöret diese bekandte gewöhnliche Regel.

Wie nahe mir jemand von meinen Freunden, mit Blutfreundschafft verwandt ist, so nahe ist desselbigen Weib, mir mit Schwägerschafft verwandt worden. Derhalben weil mein Bruder mir ist im ersten Grad oder Gliede, mit Blute verwandt, so ist derhalben sein Weib auch im ersten Grade oder Glied, in der Schwägerschafft mir verwandt vnd angehörig, vnd

gehet diß alles auß dem Grunde Göttliches Wortes, daß der Mann vnd Weib ein Fleisch seyn.

Priamus.

Helenus. Hector. Andromacha uxor.

Andromacha ist des Heleni Schwägerinne im ersten Grad. Denn Helenus vnd Hector jhr Mann, alß Brüdere, seyn sich mit Blutfreundschafft verwandt im ersten Grad.

Pelops.

Atreus. Thyestes.

Clytemnestra conjunx: Agamemnonis. Ægysthus.

Die Clytemnestra des Agamemnonis Weib, ist dem Ægystho verwandt im andern Grad der Schwägerschafft gleicher Linien. Denn jhr Mann Agamemnon vnd Ægysthus, alß zweyer Brüder Söhne, seyn sich mit Blutfreundschafft im andern Grad gleicher Linien befreundet.

Zum Andern, gleich wie nun in der Blutfreundschafft dreyerley Linien seyn, der auffsteigenden Freunde, alß Vatter, Mutter, vnd also fortauff, der
Fol. 166. niedersteigenden Blutfreunden, alß der Kinder, Söhn, Töchter, KindesKind, vnd so fort herunter. Vnd zum Dritten, die in den seitwarts Linien, alß Brüder, BrüderKinder, Brüder vnd Schwester vnd jhre absteigende Kinder vnd Nachkömlinge oder Erben, Also verhelt sichs gleicher massen mit den Linien in der Schwägerschafft, in ansehung des Mannes oder Weibes Blutfreundschafftenverwandtnissen auch. Vnd das sey genug zum anfange, von der Schwägerschafft in Ehesachen.

Demnach wollen wir nur einfältig vnd deutlich, diese gantze Sachen, in die gemeine bekandte vnd gewöhnliche Regeln fassen.

Regula prima.

Alle des Weibes Blutfreunde, seyn dem Manne mit Schwägerschafft so nahe verwandt, wie nahe sie seinem Weibe mit Blutfreundschafft verwandt seyn, dessen wir vorhin Exempel gezeiget haben.

Regula secunda.

Alle des Mannes Blutfreunde, seyn seinem Weibe mit Schwägerschafft so nahe verknüpffet vnd zugethan, so nahend sie dem Manne mit Sipschafft oder Blutfreundschafft verwandt seyn.

Regula tertia.

Demnach unwiederſprechlich herauß erfolget, daß eben die prohibition und verbot in der Schwägerſchafft, zu heyrahten, ſo weit und fern ſich erſtrecket, ſo fern in der Blutfreundſchafft man ſich nicht mit einander verheyrahten muß noch darff. Denn wie weit und fern ſich der Mann von ſeinen Blutfreunden enthalten ſol und muß, alſo weit und fern iſt er auch ſchüldig, ſich von ſeines Weibes Blutfreunden zu enthalten. Und hinwiederumb auch gleicher geſtalt, das Weib von jhres Mannes Blutfreunden: Sintemahl der Mann und ſein Weib für eine Perſone gerechnet werden, und die beyde ein Fleiſch ſeyn. Fol. 167.

Und were eine unwiſſenheit, ſolches verleugnen wollen, und fürgeben, daß, was man von ſolchem Verbot der Ehe, wegen der Schwägerſchafft handele, nur allein Bäpſtiſches Rechtens ſeyn ſolte, darauff in Eheſachen man nicht ſchüldig ſey in den Evangeliſchen Kirchen acht zu geben. Aber der grund, daher die Verwandniſſe und Grade der Schwägerſchafft erfolgen, iſt Juris divini und naturalis, weil nach Gottes Wort, Mann und Weib ein Fleiſch ſeyn, und derwegen ſie beyde in dieſen Gradibus für eine Perſon oder für gleich zu halten ſeyn. Geneſ. 2. Hermenopul. *lib. 4. Tit. 6. §. Vir enim & uxor.*

Zu dem bezeuget auch die Göttliche Majeſtät ſolches ſelbſt, was das Verbot wegen der Schwägerſchafft betrifft. Denn wie weit GOtt die Ehe unter den Blutfreunden verboten hat bey ſeinem Volcke, eben und gleich ſo fern, hat er auch den Beſchwägerten ſich zu berühren und zu befreyen, verboten, Levit. 18.

Derhalben ſolchem Göttlichen und natürlichen Rechte zu folge, ſol unter den beſchwägerten Perſonen, keine Ehe in unſerm Fürſtenthumb jemand vergönnet ſeyn, ohn allein im dritten Glied oder Grad gleicher Linien, In allen nähern Gradibus, ſol ſie gäntzlichen ohn alle dispensation und relaxation verbotten ſeyn.

Darauß denn nun klar folget, daß in der auffſteigenden und abſteigenden Linien alle Vermiſchungen zwiſchen Stieffvater, Stieffmutter, Stieffſohn, Stiefftochter, wie weit man rechnen kan oder mag, in infinitum verboten iſt. Denn Moſes ſagt von dieſen Linien, Levit 18. klärlich: Du ſolt deines Vatern Weibes Scham nicht blöſſen, denn es iſt deines Vaters Scham. Sol derwegen der Stieffſohn ſeine Stieffmutter nicht Ehelichen Fol. 168.

noch berühren, sie sey die erste, die ander, die dritte, oder auch die zehende, denn sie ist seines Vaters Weib. Auch sol gleicher gestalt die Stiefftochter sich nicht vermischen noch verehelichen mit jhrem Stieffvater, vngeachtet, ob er jhr erster oder ander, dritter oder auch der hunderste Stieffvater seyn möchte, denn er ist jhrer Mutter Mann. Vnd hierauß erscheinet, warumb Ruben verflucht worden sey, daß er seine Stieffmutter, die Bala, vnd der Blutschänder zu Corinth, excommuniciret worden, der seine Stieffmutter gleichsfalls berühret hatte. Denn der Fall stehet beyderseits also:

Jacob. Uxor ejus Bala, noverca Rubeni.

Ruben.

Denn sie haben alle beyde jhres Vatern Ehebette vermehret. Vnd deßwegen ist auch vnvermeintlich, das Verbot zwischen beschwägerten Personen in der seitwarts Linien, wie ob stehet.

Zum Dritten.

Vielen disputiren vnd Einreden zu begegnen, sollen nachfolgende Erinnerunge, alß hoch nöhtig, in guter acht gehabt werden.

Zum Ersten, dieweil Mann vnd Weib durch die Ehe ein Fleisch worden seyn, derhalben sol sich ein Theil von des andern Theils Blutfreunden, so weit vnd fern enthalten, so weit sich jederman von seinen eigen Blutfreunden zu enthalten, schüldig ist.

Zum Andern, diese prohibition mit den beschwägerten Personen, bleibet vest vnd vnverrücket, ob gleich die übrige lebendige Persone mit jhrem ver-
Fol. 169. storben Ehegatten vnbeerbet, vnd ohne Kinder geblieben ist. Denn nicht desto minder, ist sie dennoch sein Eheweib, vnd mit jhm ein Fleisch gewesen.

Zum Dritten, Ist auch daran nichts überall gelegen, ob die Brüder oder Schwester, von deren hinterlassen Ehegatten Ehegelübde in der Schwägerschafft man fragt, von gantzer oder halber, Ehelicher oder Vnehelicher Geburt gewesen. Denn die Grade der Blut- vnd Schwägerschafft, wie denn auch die prohibition, werden dadurch nicht geendert.

Zum Vierdten, Es hilfft auch hie nichts, ob das vorige Weib oder Mann, auß meiner Blutfreundschafft, vor langer oder kurtzer Zeit verstorben gewesen, denn die Zeit kan der Verwandtnisse nichts geben oder nehmen.

Zum Fünfften, Es thut auch nichts zur Sachen, ob der Mann oder Weib, nach des ersten Ehegemahls Tode, hette sich wiederumb in eine andere Freundschafft befreyet gehabt. Denn derhalben mag er nicht wiederumb, in

einem verbotenen Grad oder Glied, seines ersten Weibs Freundschafft greiffen, denn das erste Weib ist ohn das dennoch gleichwol mit ihm ein Fleisch gewesen.

Zum Sechsten, was weiter von andern mehren verbotenen und unzeimlichen Heyrahten, so viel die Schwägerschafft belanget, hieher gehören möchte, ist allhie kürtze halber übergangen, und kan solches an seinem Orte selbst nachgelesen und besehen werden, alß *C. de incestis et inutil. nuptiis. L. fratris uxorem: & ff. de rit. nupt. L. si qua.* Hermenopul. *lib. 4. tit. 6. de retit. & illicit. nuptiis. Et novella Patriarch.* Sisinii & Xiphilini. Und in diesen fällen allen, sollen die Consistoriales sich in jhren decisionibus, aller dinge darnach richten, wie in andern Christlichen Evangelischen Consistoriis der waren Augspurgischen Confession Verwandten Ständen, es Fol. 170. hierin gehalten wird, bey welcher gemeinen erinnerung dieser Casus beruhen sol.

Und so viel von dem primo genere Affinitatis.

Erinnerung von dem secundo und tertio genere Affinitatis.

Es ist eine gemeine und bekandte Regel, in allen reformirten Evangelischen Consistoriis Teutsches Landes: Quod nulla nunc temporis sit prohibitio in secundo & tertio Affinitatis genere. Sondern daß diese Personen, welche nach der andern und dritten Art der Schwägerschafft sich unter einander verwandt seyn, ohne alle verhinderniß wol Ehelich werden mögen. Das heisset aber secundum genus Affinitatis, als, Exempels weise:

Cajus nimpt zum Weibe Titiam, deren Bruder ist Clodius, durch diese Heyraht wird Cajus dem Clodio verschwägert, weil er seiner Schwester Mann ist, im ersten Grad der Schwägerschafft primi generis. Es befreyet sich aber auch Clodius der Titiae Bruder, des Caji Schwager mit der Terentia, weil hie nun zu der ersten vorigen Schwägerschafft des Caji, noch eine newe Persone kompt, alß Terentia: Wenn derhalben gefraget wird, wie diese Terentia dem vorigen Schwager Cajo verwandt sey, so heisset es in secundo genere Affinitatis. Wenn es nun geschehe, daß Titia des Clodii Schwester, dem Cajo abstürbe, und gleichsfals auch Clodius der Terentiae Mann mit Tode abgienge, und also Cajus und Terentia lebendig blieben, so möchte Cajus die Terentiam des Clodii Weib, wol zur Ehe nehmen, denn es ist zwischen jhnen eine Schwägerschafft secundi generis, quæ nullam habet prohibitionem: Diß stehet Exempels-weise also:

Fol. 171.

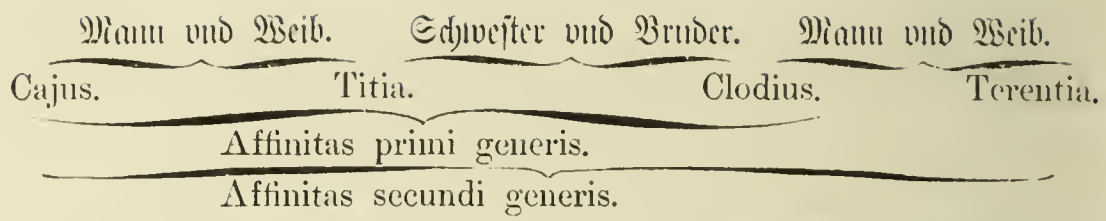

Diß heiſſet man secundum genus Affinitatis. Denn zwiſchen Cajo und Terentia, ſeyn zwo mittel Perſonen.

In dieſem secundo genere Affinitatis iſt nur ein einiger verbotener Fall, darin die Ehe nicht verſtattet kan werden, welchen wir hieher mit bloſſen Worten ſetzen wollen, wie er erzehlet und beſchrieben wird, *ff. de ritu nuptiar. L. 15.* Uxorem quondam privigni, conjungi matrimonio vitrici non oportet: nec in matrimonium novercam ei convenire, qui privignæ maritus fuit. Das iſt, der Stieffvater mag nicht freyen ſeines verſtorbenen Stiefſſohns nachgelaſſene Witwen. Mag auch der Stiefftochter Mann nicht berühren oder Ehelichen, ſeines verſtorbenen Weibes Stieffmutter. Darauß denn auch hinwiederumb folget, daß der Stiefſſohn nicht mag zur Ehe nehmen ſeines Stieffvaters nachgelaſſene Witwe, welche der Stieffvater nach ſeines des Stiefſſohns Mutter Tode, zur Ehe genommen hatte, denn quod valet inter ascendentem cum descendente persona: meritò etiam valet inter personam inferiorem seu descendentis linea cum ascendente in gradu pari seu æquali.

Denn dieſe Ehre gebühret den Perſonen, wegen der rechten auff- und abſteigenden Linien, darin die Perſonen an Eltern und Kindern ſtatt ſeyn, wie geſchrieben ſtehet: Der Menſch wird ſeinen Vater und Mutter verlaſſen, und ſeinem Weibe anhangen.

Fol. 172. Das tertium genus Affinitatis iſt, wenn drey mittel Perſonen ſeyn zwiſchen denen, von welcher Verwandtniß und Ehe man fragt, alß:

Ehelente. Schweſter. Die erſte Ehelente. Die ander Ehelente.
Cajus — Titia — Lælia — Clodius — Sempronia.

Cajus hat Titiam zu ſeiner erſten Ehefrawen genommen, dieſer Titiae Schweſter iſt Laelia, die wird Clodio vereheliget, und wird alſo auch die erſte Ehe zwiſchen dieſen beyden. Endlich, Laelia Clodij erſtes Weib ſtirbet, darnach befreyet er ſich mit der Sempronia. Dieſe Sempronia iſt Cajo der Titiae Mann, mit Schwägerſchafft verwandt in tertio genere Affinitatis, denn zwiſchen Cajo und Sempronia, ſeyn drey mittel Perſonen, und

wo nun diese drey mittel Personen, alß Titia, Laelia, Clodius verstürben, so möchte Cajus ohn alle scheu vnd hinderniß, die Semproniam wol Ehelichen. Denn weil secundum genus Affinitatis, nur vorgesatzten einigen Fall außgenommen, keine prohibition verursacht, so kan solches viel weniger geschehen in Affinitatis genere tertio.

Vnd diß haben wir also von Ehesachen, verbotenen vnd vnverbotenen Graden, so wol der Schwägerschafft alß Blutfreundschafft, anzeigen, vnd zu halten bey den Vnsern, anordnen wollen, dessen sich Jederman weiterung vnd nachtheil zu verhüten, wird zu bequemen wissen. Denn wir hierin, wie obstehet, keine relaxation noch dispensation zulassen wollen, weil dieselbige offt nur alle bündigkeit guter Ordnungen aufflöset, vnd vnrichtigkeit gebieret.

Das Sechste Theil,

Fol. 173.

Von SchulOrdnungen.

DAß an den Schulen recht vnd wol zu bestellen vnd erhalten, allen Enptern vnd Ständen auff Erden, hoch vnd viel gelegen sey, bedarff nicht langer überweisung noch vieler Wort, sintemahl zu jeder zeit die Erfahrung vnd Noht hievon genugsam zeuget. Denn wo die Jugend nicht von Kindes beinen auff, Christlich, wol vnd ehrbarlich erzogen wird, kan nichts anders denn nur frech, wild vnd vngehewres Gesindlein darauß werden, nach den alten Sprichwörtern: Jung gewohnet, Alt gethan. Quod nova testa capit, inveterata sapit. Quo semel est imbuta recens servabit odorem Testa diu. Was Häußlein nicht lernet, das wird Hauß nimmer wissen. Vnd ist nicht vnbekand, was hievon der Heyde Lycurgus mit seinen beyden Hunden, welche vngleicher weise erzogen waren, öffentlich erwiesen hat. Plutarch. de educatio: liberorum.

Weil derhalben, wegen der angebohrnen Erbsünde aller Menschen Hertzen, Tichten vnd Trachten, nur eytel böß ist, vnd zu allem argen geneiget, so ist fleissige Kinderzucht hoch nöhtig, dahin die Schulen fürnem-

lich gehören, damit der alte Adam etwas gezemmet, vnd die Menschen zu Gottes Erkändtniß, Furcht vnd Ehren, vnd zu einem ehrbarlichen Leben vnd Wandel, vnterrichtet vnd gezogen werden mögen.

Vnd zeiget das Werck an jhm selbst, daß, welche in Schulen ein zeit-
Fol. 174. lang wol erzogen worden, vnd darnach Haußväter vnd Bürger werden, Ja wenn sie gleich andern Leuten dienen, viel sittsamer, eingezogener vnd bescheidener seyn, denn andere, welchen es hieran gemangelt hat.

Vnd die Noht dringet zugleich, daß Schulen angerichtet vnd erhalten, vnd die Jugend von den Eltern vnd Vormünden, sampt den Freunden, fleissig darin zu lernen, bestellet werden müsse. Denn woher wird man sonsten tüchtige, gelehrte Leute haben können, Im Predigampt, in Schulen, in Weltlichen Regimenten, vnd andern ehrlichen Emptern? Vom Pfluge vnd Säwen wird man sie hiezu nicht nemen können, vnd wird auch GOtt nicht jemand, ohn vorgehende Institution, den Verstand, Gaben vnd Geschickligkeit, solche Empter wol vnd nützlich zuführen vnd verwalten, plötzlich geben, wie er am heiligen Pfingstage mit den Aposteln gehandelt, sondern Gottes Wille ist, daß man nach den besten Gaben streben sol, 1. Corinth 12. vnd wil er also hernach das Gedeyen dazu geben, solches streben aber nach den besten Gaben, so zu Christlicher Empter verwaltung in Kirchen, Schulen, Regimenten vnd der Haußhaltung nöhtig seyn, geschicht bey der Jugend in den Schulen, die daher auch officinæ Spiritus sancti genennet werden, weil durch getrewer gelehrter Praeceptorn anleitung vnd vnterricht, vnd der lernenden Jugend gehorsam, embsiges Gebet vnd Fleiß, alß durch das rechte ordentliche Mittel, der Heilige Geist kräfftig seyn, vnd die Hertzen zu Christlichen Emptern dieses Lebens, bereiten vnd tüchtig machen wil, welche GOtt darnach zu seiner zeit wol finden, vnd wozu er einen jedern verordnet, beruffen vnd segnen wird.

Daß derhalben hierin bey vnsern Vnterthanen nichts versemmet werde, so ordnen vnd befehlen wir ernstlich vnd trewlich:

Erstlich, Daß in vnsern Städtlein sollen für die Knaben nach jedes
Fol. 175. Orts gelegenheit, gute Lateinische Schulen verordnet vnd gehalten werden, auch so viele Praeceptores angenommen vnd besoldet, daß der Jugend genugsame vnd nohtürfftige Institution widerfahren könne.

Sollen demnach mit Raht vnd wissen des Superintendenten zur Löwenburg, sampt jedes Orts Pastoren, der Raht sich jederzeit nach feinen gelahrten, züchtigen, Gottfürchtigen, fleissigen Schulgesellen bewerben, vnd nach

bester möglichkeit unterhalten, vnd ehe sie angenommen werden, sol man sie in der Lehre verhören vnd examiniren, daß man wisse, was man sich in Glaubenssachen zu jhnen zu vertrösten habe, daß nicht mit falschen Opinionen vnd Irrthümen sie beschmitzet seyn mögen, die Jugend vnd andere damit zu verführen. Darnach sol man sie für der Jugend eine ProbeLection thun lassen, darauß man zu spühren habe, ob auch sie der Jugend nützlich seyn mögen, richtig vnd deutlich die zu unterweisen.

Wenn denn nu solches geschehen, vnd alles richtig worden, sollen sie sich mit Hertzen vnd Hand, dieser vnser Kirchenordnung allerseits sich gleichmässig zu halten, unterschreiben, vnd auch verpflichten, jhrem Pastori gehorsam, vnd in den Schulen bey der Jugend fleissig, vnd in ihrem gantzen Leben vnd Wandel Christlich vnd unverweißlich zu seyn.

Zum Andern, Sollen sie sich, alß eines von den allerfürnemsten Stücken jhres Amptes, mit fleisse lassen angelegen seyn, daß sie die Knaben getrewlich im Catechismo Lutheri Teutsch vnd Lateinisch, nach der Kinder vermögen vnd gelegenheit, unterrichten, vnd erstlich die blossen Wort desselbigen, darnach die Außlegung allgemach fein richtig vnd trewlichen, sampt dem Morgen vnd AbendGebet, Benedicite vnd Gratias außwendig lassen lernen, vnd in der Schulen dahin halten, daß in Fragen vnd Antworten sie diese Stücke offt auffzusagen, gewehnet werden, auß welcher recitation die andere Fol. 176.
auch können durch das anhören dahin ohn Arbeit vnd Mühe gebracht werden, dasselbige auch zu lernen.

Darnach sollen jhnen auch etliche, feine Lehr vnd Trost-Sprüche auß dem Alten vnd Newen Testamente auffs Bret geschrieben werden, dieselbige auch, vnd darnach feine Psalmen auß dem Psalter Davids, außwendig zu lernen, vnd daheimen für der Eltern Gesinde, auch für den Tischen zu beten.

Zum Dritten, wollen wir, daß sie fleissig in dem Donato vnd Grammatica unterrichtet werden, vnd jhnen dabey solche Lateinische Bücher vnd Lectiones vorgelesen werden, welche nach gutachten des Superintendenten vnd Pastoren, nützlich vnd dienstlich seyn können, daß auch mit Latein zu schreiben vnd reden, neben der Musica vnd Gesang zu lernen, sie angeführet werden, daß die Eltern mögen an solcher befoderunge vnd profectu jhrer Kinder, Lust vnd Frewde haben.

Vnd sollen derowegen die Eltern jhre Kinder auch fleissig zur Schulen halten, daß Gottes Wille vnd Segen durch jhre Versemnniß an den Kindern nicht verhindert werde.

Zum Vierdten, Damit beyde Praeceptores vnd die Knaben zu jhrem Studio desto mehr ermuntert, vnd alles vmb so viel mehr richtiger vnd fleissiger zugehen möge, sol der Pastor jedes Orts neben den Vorstehern der Schulen vnd Kirchgeschworen, trewlich vnd offt die Schule besuchen, vnd auff die Arbeit ein embsiges einsehen haben, vnd der Jugend beste jmmer wissen vnd befodern. Sol auch der Superintendens vnd Pastor Jährlich zweymahl, alß Montags nach Oculi in der Fasten, vnd Montags nach Egidii im Herbst, zwo Personen des Rahts, neben den Kirchgeschworen
Fol. 177. zu sich nehmen, vnd die Schulen visitiren, also daß die Praeceptores mit den Knaben fein ordentlich nach einander repetiren die Lectiones, so sie jhnen von einer Visitation biß zu der andern fürgetragen haben, vnd darauß examiniren lassen, was die Vocabula, darnach die phrases auctorum, auch declinationes vnd conjugationes, vnd Syntaxin angehet, vnd was sie für exercitia styli oder Argumenta geschrieben haben, besichtigen, daß man also sehen vnd spüren möge, mit was getrewen Fleisse die Præceptores, nach der Kinder gelegenheit, mit der Institution sich bequemen, vnd was auch die Kinder vortbringen, daß der Vnkosten, Arbeit vnd Zeit, nicht zu vnnütze verspildet werde.

Vnd wo etwa mengel vnd gebrechen gespühret werden, dieselbige den Præceptoribus vnd Schülern, nach gehabter der Visitatoren vnterredung, mit allem trewen vnd ernste zu bessern, anzeigen, wo auch etwa in der Schulen Fehle weren, auch im Chore oder sonsten, das Leben oder Ampt belangend, befunden worden, auch was zu vnterhalt der Schulen Gebäw, oder der Præceptoren beschwerung oder Klage angehend, kan zu der zeit alles gemeldet, angehöret, bewogen vnd berahtschlaget, auch endlichen abgerichtet vnd erlediget werden.

Vnd diese Mühe kan vnd muß man sich nicht verdriessen lassen, denn die Schulen seyn, wie Basilius sagt, Zucht vnd Lehr-Häuser, darin die Jugend zu aller waren GottesErkäudtniß, Tugend vnd Erbarkeit vnterwiesen vnd gezogen wird, derowegen so wenig man der Sonne aus dem Firmamente des Himmels entrahten kan, mag auch der mangel an Schulen geduldet, vnd was zu jhrer befoderung, handhabung vnd nutz gehörig, vmbgangen werden.

Was die außtheilung der Lectionum auch Classium belanget, wollen wir davon nicht viel vorschreiben, sondern solches den Præceptoribus vnd
Fol. 178. Pastoren jedes Ortes, nach der Jugend gelegenheit vnd nütze anzuordenen,

aufferlegt vnd befohlen haben, Aber es sol vnd muß eine feine Schul-Disciplin, Zucht vnd zwang der Jugend gehalten werden, daß die Knaben nicht frech, vngehorsam, wüst vnd wilde, sondern eingezogen, stille vnd züchtig seyn, vnd zu allem willig vnd gehorsam, was jhnen zu thun gebühret. Denn wo es am Gehorsam feilen solte, würde aller Fleiß an sie vergebens gewendet werden. Es sol aber nicht eine Tyranney, Stockmeisterey oder wütriges Wesen, mit jhnen zu stetigen reuffen, schlagen oder beschädigung der Gesundheit, hiemit gestifftet seyn (denn solche Orbilii vnd Schnarcker schaffen wenig frommen bey der Jugend) sondern wir verstehen hiemit eine Väterliche Züchtigung vnd nicht eine Diebheuckers Ruhte oder grawsamkeit, daß man die Jugend jhrer verbrechung vnd schuld halben, jtzt mit guten, auch harten Worten, jtzt mit einer Vater Ruhten vnd Stocke, nach der Verbrechung vnd Orts gelegenheit, auch gebührlicher Harhusche züchtige, vnd zum besten halte. Vnd wenn solche bescheidenheit vnd mässigkeit in der Disciplina gebrauchet wird, wollen wir nicht gestatten, daß jemand hierüber mit Vngedult, Zorn, Vngestüm vnd beschwerlichen Worten noch Geberden, die Schulgesellen zur vngebühr vnd vnfuge überlauffen, noch sich an sie vergreiffen solle. Wo aber solches zur vngütligkeit geschehen würde, sol nohtürfftiges einsehen nicht verbleiben.

Deßgleichen ist auch vnser trew hertzlicher Befehl vnd Wille, daß in den Städtlein, für die junge Mägdlein, Schulen gehalten werden, darin sie schreiben, lesen, beten, den Catechismum, feine Sprüche auß der heiligen Schrifft, sampt etlichen lieblichen Psalmen auß dem Psalter, vnd Geistliche Lieder auß dem Psalmbuche D. Martini Lutheri, Gottseliger Gedächtnisse, recht singen, vnd dazu auch Nehen, Sticken, Wircken vnd dergleichen lernen sollen, damit sie zu feinen wolerzogenen vnd wolgerahtenen Haußmüttern durch Gottes Gnaden, zu jhrer zeit gedeyen, vnd in der Jugend die beste Fol. 179.
Jahr, nicht mit Müssiggang vnd Gassenlauff in Bübereyen zubringen mögen. Sondern nach dem alten Sprichworte, Was ein guter Baum werden sol, muß bey zeiten gewehnet vnd gekrümmet werden. Vnd wo hiezu nicht des Pastoren oder Cüsters Ehefraw tüchtig were, oder sich damit nicht könten beschweren lassen, sol nach feinen, ehrlichen, vnberüchtigten, Christlichen Matronen getrachtet, vnd dieselbige bestellet vnd angenommen werden, welche hierin nur den jungen Mägdlein zu frommen, diß Werck verrichten vnd nütze seyn können. Vnd kan solchen Lehrmeisterinnen über den Lohn der Lehrkinder wol mit etlichen Bürgerlichen Freyheiten gedienet werden. Denn

solches seyn sie billig würdig, wenn sie des jhren fleissig und getrewlich bey den Kindern abwarten.

Auff den Dörffern sollen gleichsfals die Knäblein und Mägdlein bey dem Cüster oder Pastorn und jhren Frawen, zur Lehre gehalten werden, doch also, daß die Mägdlein allein, und also auch deßgleichen die Knaben besonders gelassen werden, und in schreiben, lesen, nehen, Catechismo beten lernen und dergleichen, von Jugend auff gehalten werden. Und sol allen Pastoren hiemit ernstlich aufferlegt seyn, die Leute öffentlich und persone weiß, hiezu mit ernste zu ermahnen, daß sie jhre Kinder nicht länger, wie leider bißher geschehen, so Unchristlicher weise, wie das unvernünfftige Viehe auffwachsen lassen. Denn solches werden die Eltern nimmermehr in alle Ewigkeit vor GOtt, noch in jhrem Gewissen verantworten können. Und wo die Eltern sich hierin nicht solten willig, sondern widersetzig erzeigen, wollen wir Ampts halben hiezu das unser zu thun, nicht vergessen, so bald wir des erinnert werden.

Fol. 180.

Das Siebende Theil,

Von der Kirchen-Disciplin.

Es ist unleugbar, daß eben so wenig, alß die weltliche Regierung, auch die Haußhaltung und Schulen, zunehmen, bleiben, erhalten werden und bestehen, und alles darinnen ordentlich, wol und richtig zugehen könne, wo nicht eine nohtwendige gebürliche Censur, Disciplin und Straffe, wider die muhtwillige und ungehorsame Verbrecher verordenet und gebrauchet wird, wie davon auch die Heyden auß dem Liecht des natürlichen Verstandes geschrieben haben, Daß ein Regiment nirgend zu taug, welches den Muhtwilligen nicht vermag zu steuren, Und wo Scham und Furcht ist, sagen sie, da ist auch Zucht und Ehre.

Und vielmehr hat es eine solche meynung, in dem heiligen grossen Hause Gottes, mit dem heiligen Ministerio des heilsamen und allein seligmachenden Worts, und der heylwertigen Sacramenten, daß ohne nohtwendige gute Kirchen-Zucht, nach Gottes Worte angestellet und geführet, in der

Kirche Christi nicht kan alles ordentlich, recht, Christlich, vnd wol zugehen. Derhalben, weil Gott wil ein solches Volck haben, das jhm willig dienen sol, im heiligen Schmuck, vnd zu guten Wercken, dazu GOtt die seinen bereitet hat, daß sie darinnen wandeln vnd dazu fleissig seyn sollen, vnd Er vns nicht zur Vnreinigkeit, sondern zur Heiligung beruffen, vnd von der Hand vnser Feinde, vns durch Christum erlösen lassen, daß wir jhme hinwiederumb, vnser gantzes Lebenlang, in Heiligkeit vnd Gerechtigkeit, so Fol. 181.
jhm gefällig ist, dienen sollen, vnd derhalben das Heiligthumb nicht für die Hunde, noch die Perlen für die Säwe wil geschüttet noch geworffen haben, Vnd wer dem Evangelio vnwürdiglich wandelt, ob er sich gleich für einen Bruder schelten lesset, dennoch, wenn er mit groben scheinbaren Lastern vnd Sünden, öffentliche Ergernisse anrichtet, auß der Gemeine zu thun, vnd mit einem solchen zu essen vnd trincken, ernstiglich verboten hat. Alß erkennen wir vns vor GOtt, wegen vnsers befohlen Ampts, vnd tragender Regierung schüldig zu seyn, mit höchstem Ernst vnd Christlichem Eyffer daran zu seyn, vnd dahin zu trachten, daß solche Sünde, böse Vbelthaten, Ergerniß vnd öffentliche Schande, dadurch der heilige Nahme Gottes verlästert, das heilige Evangelium geschmähet, in den Gläubigen der heilige Geist betrübet, vnd zu böser folge anleitung gegeben, auch Gottes ernster vnd scharffer Zorn, Vngnad vnd Straffen gewißlichen erreget vnd auffgemahnet werden, so viel vns jmmer müglich, verhütet, gesperret vnd vorkommen werden mögen: Vnd wollen demnach dem vnwandelbarem ernsten Befehl Gottes zufolge, hiegegen nicht alleine vnser, alß der weltlichen Obrigkeit, sondern auch die von GOtt verordnete KirchenStraffe vnd Disciplin, wider solche Mißhandlungen, gebrauchen, vnd hiemit verordenet haben.

Wir heissen aber Christliche Disciplin oder Kirchenstraffe nicht, was ein Prediger auß seinem eigenen fürnehmen vnd Affecten, oder hitzigen verbitterten Gemüte, wider seine Pfarrkinder vornimmet. Denn der heilige Geist hat deßfals über die Gemeine zu herrschen verboten. Sondern mit der Kirchen-Disciplin vnd Straffe verstehen wir, was GOtt in seinem heiligen Göttlichen Worte wider die freventliche, muhtwillige, vngehorsame Verächter vnd Verbrecher, mit den Schlüsseln des Himmelreichs vorzunehmen, in hellen klaren Sprüchen vnd Exempeln der Schrifft, befohlen vnd vor- Fol. 182.
geschrieben hat, nach dem Spruch Christi: Wie mein Vater mich gesandt hat, also sende ich euch auch. Auff daß nicht der Prediger hierin alleine, sondern GOtt selbst, durch jhn solches alles handele, vermöge der Wort

Christi, Ihr seyd nicht die da reden, sondern der Geist meines Vaters redet durch euch. Vnd wie Paulus schreibet: Ihr suchet das jhr einmahl gewar werdet, des, der in mir redet, nemblich Christus. Darumb hat Christus seinem heiligen Ministerio vnd Kirchen, nicht alleine den Löseschlüssel, den Bußfertigen jhre Sünde zu vergeben, mit der Zusage, Was jhr auff Erden löset, sol auch im Himmel loß seyn, vnd welchen jhr die Sünde vergebet, denen seyn sie vergeben, befohlen, Matth. 16. Johan. 20.

Sondern hat zugleich auch den Bindeschlüssel, vnd Macht, nach seinem Befehl, den Gottlosen vnd Vnbußfertigen jhre Sünde zu behalten vnd zu binden verordnet, hie auff Erden seinen Predigern gegeben vnd zu brauchen befohlen, mit einer gleichen kräfftigen verheissung, Was jhr auff Erden binden werdet, sol auch im Himmel gebunden seyn, Vnd welchen jhr die Sünde behaltet, denen seyn sie behalten. Vnd ist derhalben einerley meynung, wenn man sagt, in den Bann thun, Sünde binden, Sünde behalten, oder dem Sathan übergeben, zum verderben des Fleisches, wie Paulus redet.

Vnd des hat die Schrifft klärliche Sprüche vnd Exempel, alß da Christus das Wehe über Corazim, Bethsaida, auch Phariseer vnd Schrifftgelehrten schreyet, vnd Petrus Ananiam vnd Saphiram, Actor. 5. vnd auch den Simon den Zauberer, Act. 8. vnd Paulus den Zauberer vnd falschen Propheten Bar Jehu für dem Landvogt Paulo Sergio, Actor. 13. vnd den Blutschänder, der seine Stieffmutter berühret hatte, 1. Corinth. 5. in jhren Sünden bindet, welchen Exempeln hernach andere KirchenLehrer gefolget haben, alß Ambrosius, mit des Graffen vnd Herrn Stilliconis Schreiber, der falsche Brieffe gemacht hatte, Ja mit dem Käyser Theodosio selbst, da er viel vnschüldiges Bluts in Grimm vnd wütrigem Zorn, zu Thessalonica vergossen hatte, ꝛc. Vnd dahin gehöret, wenn der HErr spricht: Er habe seine Schaffe recht zu hüten, zweene Stäbe zu sich genommen, deren einen er Saufft, den andern Wehe heisset, Zachar. 11. Vnd zugleich Stock vnd Stab gebrauchet, Psalm. 23. Vnd Paulus kömmet nicht allein zu seinen Zuhörern mit dem Geist der Sanfftmütigkeit, sondern auch mit der Ruhten, 1. Cor. 4. Denn zugleich Wein vnd Oel in die Wunden, zuverbinden vnd heilen, müssen gegossen werden, Luc. 10. Vnd wo derhalben der Bindeschlüssel mit dem Saltzen vnterlassen vnd rusterig wird, so werden die Wunden faul vnd vnter-köhtig, daß die krancken Schaffe nicht geheilet noch gesund werden, sondern grindig, voller Seuche, vnd sterben, vnd jhr Blut wird hernach von der Hirten Händen gefodert werden. Ezech. 3. 33.

Fol. 183.

Es wird aber vnd sol auch der Bindeschlüssel, oder die Macht auff Erden die Sünde zu behalten vnd zu binden, inhalt vnd vermöge Göttliches Worts, auff diese drey vnterschiedene weise vnd Ordnung von vnsern Predigern, in warer Gottesfurcht, geführet vnd gebraucht werden.

Erstlich, daß sie sollen vngescheuet vnd frey das Gesetz des Herrn, alß dadurch Sünde gezeiget, gestraffet, vnd Gottes Zorn wider alle Menschen in allen Ständen zur Busse offenbaret wird, mit frewdigem auffthun jhres Mundes, nach dem Fürbilde Göttliches Worts, dem Exempel der Propheten, Johannis des Täuffers, Christi vnd der Apostel, treiben vnd handeln, vnd alle Sünde, beyde in falscher Lehr vnd Vngöttlichem Leben, in gemein vnd in specie, doch vnbenennet der Personen, straffen vnd angreiffen.

Denn hievon redet Gottes Befehl, Esai. 58. Ruffe getrost, schone nicht, erhebe deine Stimme, wie eine Posaune, vnd verkündige meinem Volcke Fol. 184. jhr übertreten, vnd dem Hause Jacob jhre Sünde.

Ezech. 3. 33. Du MenschenKind, Ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Hauß Israel, ꝛc.

Johan. 16. Der heilige Geist wird die Welt straffen, vmb der Sünde willen.

1. Timoth. 5. Die da sündigen, die straffe vor allen, auff daß sich auch die andern fürchten.

Vnd wenn die Prediger hierin fahrlässig vnd faul werden, so heisset sie GOtt stumme Hunde, blinde Wächter, Tüncher, welche die Gottlose Hände stercken vmb einer Hand voll Gersten vnd bißlein Brods willen, welche die Milch vnd Wollen suchen, aber der Schaffe Heyl vnd Nutz versemmen.

Vnd was also in gemeiner Predigt gestrafft, vnd Gottes Gerichte auß Gottes Worte, wider den, so an solchen Sünden schüldig ist, angezeigt wird, solch Vrtheil des Heiligen Geistes, sol niemand mit nichten verachten, Denn der Zorn Gottes wird hiedurch von Himmel offenbaret, wider alles Gottloses Wesen vnd Vngerechtigkeit der Menschen, Rom. 1. Vnd kömmet dadurch über die Vnbußfertige Zorn vnd Vngnade, Trübsal vnd Angst. Rom. 2. Vnd wird im Himmel auch gebunden, daß es im Himmel keinen andern bescheid mit einem solchen Menschen hat, der also hie auff Erden gebunden ist, denn wie er allhie auß dem Munde seines Predigers, Gottes Wort klingen vnd schallen höret, Matth. 16. Johan. 20. Wer derwegen also mit dem Bindeschlüssel in gemeiner Predigt gerühret worden, der schlah solchs nicht in den Wind, sondern thue Busse, vnd bekere sich von solchen Sünden,

auff daß er dem angekündigten vnd verdienten Zorn vnd Straffe Gottes bey zeiten entgehen möge.

Zum Andern, wenn einer, der mit Sünden, falscher Lehre oder Gott-
Fol. 185. losen Wandels, wider Gottes Gesetze, behafftet, solcher gemeinen Straff vnd Bußpredigt nicht achtet, sondern ohne Buß in seinen Sünden verharret, denen nachhenget, vnd dieselbige häuffet, sol der Prediger (wie er auch zu thun schüldig vnd pflichtig ist Ampts halben) einen solchen vor sich bescheiden, vmb seine Sünde vnd Vnbußfertigkeit, trewlich, freundlich, auch ernstlich zu reden setzen, zur Busse vnd Besserung fleissig vermahnen, vnd wo er noch hartnäckigkeit spüret, oder die angelobte besserung nicht folget, sol er solches seinem Superintendenten vermelden, der sol jhn neben seinem Pastore abermahl zur besserung fleissig ermahnen, vnd wo denn solches auch nicht statt finden solte, sol man einen solchen halßstarrigen Menschen, alß einen Vnchristen vnd Gottlosen, eine zeitlang vom heiligen Abendmahl, von Gefatterschafft bey der Tauffe, vnd bey der Braut zustehen, oder die zu führen in der Vertrawung abweisen, biß so lang, daß er rechte warhafftige Busse thut. Diß ist die Separatio oder kleiner Bann, wie es die Alten nennen, vnd geschicht ohn öffentliche ankündigung vor dem Volck von der Cantzel, allein insonderheit, oder in gegenwart eines oder mehr Prediger, oder auch dazu erfoderten Christen.

Zum Dritten, wenn auch hiedurch dem Gottlosen sein steiffer halstarriger Muht noch nicht gebrochen wil werden, vnd aber das Predigampt nicht darumb von GOtt verordnet worden, daß es solle dem muhtwilligem Verderbe der Sünder, mit stillschweigen, nachsehen, sol darauff nach dem Befehl Christi, solches der Gemeine Gottes angezeiget werden, vnd weiter erfolgen, was sich gebühret, Nemlich, der GeneralSuperintendens sol solchen vnbußfertigen Trutz an das Consistorium, alß den Kirchen-Raht, schrifftlich oder mündlich gelangen lassen, vnd sol der Schüldige darauff, für das nechste Consistorium zu erscheinen, erfordert werden, vnd wegen seiner beharrlichen Hertzenshärtigkeit vnd Vngehorsams aber-
Fol. 186. mahl besprochen, vnd wo er sich auch allhie nicht wil rahten lassen, in die Straffe des öffentlichen Bannes oder der Excommunication, erkennet vnd verurtheilet werden, vnd darauff solches, den nechsten Sontag darnach, der gantzen Gemeine, von dem GeneralSuperintendenten oder Pastore, angekündiget, vnd der Gottlose damit wie ein vngesundes Glied,

von dem Leibe des HErrn, seiner Christlichen Kirchen, abgeschnitten, und solcher weise und art gebannet werden, wie folget:

Nemblich, die Person, so in gehaltenem rechtmässigem Proceß in den Bann, Excommunication oder Kirchenstraffe, ist erkennet, übergeben, und verurtheilet worden, sol auff benandten Sontag nach der Predigt in seiner Kirchspiel Kirchen, dahin er gepfarret ist, im Chor vor allem Volcke gestellet werden, und sol der Superintendens oder Pastor, dem solches das Consistorium oder Superintendens aufferlegen wird, über jhm von der Cantzel, oder vor dem Altar, auß einer Schrifft, gegen das Volck, dieses, wie folget, ablesen und sprechen:

Meine Geliebten in Christo, gegenwertige Person N. ist in grewlichen öffentlichen Sünden der Gotteslästerung, Hurerey, Zauberey, Mord, Ehebruch, ꝛc. vielfältiger Trunckenheit (oder was seine verwirckunge ist, derhalben er Bannwürdig ist erkandt worden) eine raume zeit her verhafft gewesen, und damit die Gemeine Gottes erbärmlich verärgert, und das heilige Evangelium schmälich verlästert worden. Und ob wol nach Christi Befehl, bey dieser Person vielfältige Vermahnungen und Straffen durch Prediger und andere, auß Gottes Wort, auch von dem Kirchen-Rahte, versucht seyn worden, so hat doch bey diesem Menschen (GOtt erbarm es) solches alles nicht zur Christlichen besserung gedeyen wollen, derowegen, daß durch diese Persone gegenwertig, alß ein rendiges, vnschlachtiges, vnartiges Schaff, diese gantze Heerde Christi nicht ferner verderbet, und niemand diesem bösen Exempel zu seinem grossen nachtheil und schaden, Fol. 187.
folgen möge, auch Gottes schwerer Zorn und schreckliche Straffen, von dieser Gemeine gewißlich abgewendet werden, so haben die Verordnete des Kirchen-Rahts im Consistorio, nach genugsamer gepflogener Handlungen, diesen Menschen dahin erkennet, daß er sol in aller ewer gegenwart, von der heiligen Christlichen Kirchen außgeschlossen, und auch zugleich vom heiligen Abendmahl, des waren und lebendigmachenden gegenwertigen Leibes und Bluts Christi, alß ein Vnwürdiger, abgewiesen seyn, auch bey der heiligen Tauffe nicht zu Gefattern stehen, noch Braut oder Bräutigam zur Verlobunge zu führen, auch nicht zu einiger Christlichen Versamblungen, alß Hochzeiten, Kindelbier oder dergleichen Gesellschafft, nicht gefodert noch zugelassen werden, noch kommen solle, biß so lange, daß er an sich öffentliche Busse, Reue und Leid, wegen seiner solcher schrecklichen Sünden, neben rechter Christlicher besserung, vermercken und erscheinen

lasse. Doch zur Predigt mag vnd sol er frey vnverhindert kommen, vnd in andern zeitlichen Händeln mag man mit jhme, doch alß wie mit einem todten vnd vngesunden abgeschnitten Gliede vom Leibe Christi, handeln vnd vmbgehen, vnd nicht weiter, viel weniger sol jhn jemand in seinen Sünden vnd Gottlosen Wesen stärcken noch beypflichten, sondern jhn zur Busse vermahnen, vnd für dergleichen Straffe sich fleissig lernen hüten. Der Allmächtiger, ewiger GOtt, der nicht wil den Todt des Gottlosen, erbarme sich über jhn durch Christum, vnd verleihe jhm ware rechtschaffene Busse, damit er vom künfftigen Zorn errettet werde, Amen.

Diß heissen die Alten Canones den grossen Bann, excommunicationem majorem. Johan. 16. nennet es Christus, wie einen Greuel auß der Gemeine Gottes außwerffen. Paulus 1. Corinth. 5. heisset es, dem Teuffel übergeben.

Fol. 188. Nach dieser renunciation vnd ankündigung des Bannes, sol der Cüster alßbald, ehe man die Communion oder etwas weiters in der Kirchen anfänget, die excommunicirte Person, öffentlich durch das Volck, auß der Kirchen außweisen, vnd seiner wege gehen lassen. Vnd darauff sol vnser Beampten einer, oder der Herr vnd Obrigkeit des Orts alßbald, der außgeschlossen Personen alle Hochzeite, Gastungen, ehrliche Gesellschafft vnd Wirtshäuser, mit ernste verbieten, vnd dem andern Volcke vntersagen, keine sonderbare freundliche Gemeinschafft mit jhme zu halten, bey ernster Straffe, wo hiegegen jemand handeln würde. Doch sol solcher außgesonderten Personen jhre Häußliche Arbeit, zu Holtz vnd Felde, auch mit dem Volcke zu kauffen vnd verkauffen, sampt seiner gantzen Nahrung zu treiben, nicht benommen seyn.

Vnd sol in einem sonderlichen eigen Orte oder Stelle in der Kirchen, solche Person alle Sontage vnd Fest, auch auff andern Predigt-tagen, zum gehör Göttliches Worts vnd Gebete, stehen, wenn aber die Predigt sampt dem Gebete geendiget, wiederumb auß der Kirchen gehen, oder durch den Cüster darauß gewiesen werden, biß so lange das hiedurch jhm das Hertze durch Gottes verleihung gebrochen, vnd er zu wahrer Busse vnd Besserung sich begiebet.

Das aber die Bannwürdige Person des Consistorii Befehl in allen Puncten nachkomme, vnd dagegen nichts vnterlasse, sol vnsern jedes Orts Amptmannen, sampt den Patronen vnd denen vom Adel, denen solche Personen zustehen, die verschaffung zuthun, vnd daß in diesen hohen

Sachen alles nach vnser Kirchenordnung geschehe, auffsicht zu haben, hiemit ernstlich aufferleget seyn.

Vnd diß alles hat klaren Befehl vnd Zeugniß der Schrifft, vnd der heiligen Christlichen Kirchen, denn also ist Cain, da er seinen Bruder ermordet hatte, auß der Gemeine Gottes außgewiesen worden, vnd deßgleichen Fol. 189.
der Blutschänder durch Paulum, 1. Cor. 5. Stilliconis Schreiber, und der Käyser Theodosius selbst, durch Ambrosium.

Es zeuget aber dieses gantzes Werk vnd grosser Ernst der Excommunication, daß keinem Menschen in seinem Leben, einige höher Last, Gefahr, Bürde vnd Straffe, denn diese ist, auff Erden nicht widerfahren mag, derwegen es auch billig ist, daß man mit dieser Sachen säuberlich, bedachtsam, fürsichtiglichen vnd mit gutem Rahte des Consistorii nach Gottes Worte, vnd mit nichten leichtfertig vmbgehe, vnd wie wol oft geschicht, sich damit nicht übereyle, sondern rechtmässiger Christlicher weise, nach gemeldtem Processe, zur Erbawunge, vnd des verlohrnen Sünders wiederbringung, gehandelt, das Volck auch trewlich erinnert werde, diesen ernsten Handel, nicht wie der Gottlosen Welt art ist, für einen Schertz, Affenwerck oder Fastnachtsspiel zu halten, noch mit Frolocken anzuschawen, viel weniger leichtfertig oder schimpfflich davon zu reden, sondern wie es auch in der Warheit vnd nicht anders ist, für ein ernstes Gericht Gottes achten, dadurch seine Allmacht einen solchen gröblichen öffentlichen Sünder auß seiner heiligen Gemeine der Heiligen vnd seinem Himmelreich, durch seinen Diener den Prediger außstosset, alle Gnade, Heyl, Trost, Seligkeit vnd Barmhertzigkeit, neben allem, was Christus mit seinem herben und bittern Leyden vnd Sterben, allen Menschen zur Seligkeit erworben hat, biß er sich bekere, abschneidet vnd verweigert, vnd damit seinen grossen ernsten eyfferigen Zorn vnd Grimm, wider die Sünde bezeuget, vnd zur ernsten Busse, gleich dennoch wiederumb das verlohrne Schaff rufft. Derhalben Christliche Hertzen sich hierüber härter vnd mehr entsetzen, denn erfrewen vnd lust daran haben sollen, vnd ein hertzlich mitleiden mit einem solchen elenden Menschen tragen, vnd zugleich dadurch vermrsacht werden, Fol. 190.
vmb so viel fleissiger, für jhm GOtt zu bitten, vnd sich für dergleichen Sünden zu hüten.

Sollen derowegen die Pastores, nicht auß eigenem Sinn, bedencken, fürnehmen, vnd bewegen, in dieser Sachen, sich etwas vnterfangen. Sondern mit wissen vnd raht des Superintendenten vnd Geistlichen Kirchen-Rahts

im Consistorio alles gehandelt, geschlossen, verordnet und befohlen werden, und wo es nicht unverneinentliche offenbahre, notoria Sünde und Ergernisse seyn, welche kündlich und bekandt, und damit die Kirche geärgert, und Göttliche Ehre, auch Evangelium geschmähet und verlästert worden, sol man zu dieser eusserstenn Straffe der Excommunication nicht leichtlich schreiten, sondern nach gelegenheit und umbstände der Verbrechungen und Fällen, damit gehandelt, und auch wol nur bey der Separation oder kleinen Banne, wie obstehet, mit einer zeitlang abweisung vom heiligen Abendmahl, Gefatterschafft und Braut zur Trawunge zu führen, gelassen werden. Und wenn dieser billiger Process gehalten wird, haben die Prediger hierüber wenigern Verdrieß, Neyd, Haß, Verdacht oder Feindschafft von jhren Zuhörern zu gewarten, gewinnet auch das gantze Werck daher ein gröſſer ansehen und scheine.

Was aber solche so gar grobe Laster, Schande, Sünde und ruchloß muhtwilliges bekandtes böses Wesen ist, welches jederman bekand, und öffentliche grobe Ergernisse gegeben, davon auch die gantze Gemeine wissenschafft gehabt, und viel sagens gewesen. Diesem kan nicht wol anders, denn mit der Excommunication und öffentlicher Busse und Absolution, zur gantzen Kirchen-Erbawung, und deß gefallenen Sünders rechter und warer Bekerung und widerbringung gedienet noch gerahten werden. Denn ja billig,
Fol. 191. daß, wer öffentlich sündiget, auch öffentlich Busse thue, und sich mit der Kirchen wiederumb durch des gegeben Ergernisses abbitten, versühne.

Und hieher gehöret auch der Bericht von unterscheid heimlicher und verborgener, auch öffentlicher, ärgerlicher, offenbaren Sünden, davon nach der Schrifft auch Augustinus meldung thut. Welchen Unterscheid der Prediger in seinem gantzen Ampte fleissig in acht haben muß, Denn auch in Todtsünden und dergleichen fällen, welche noch heimlich oder verborgen, und nicht der gantzen Gemeine bekand, auch nicht öffentlich außgebrochen noch ergerlich worden, sondern neben dem Thäter nur dem Prediger oder wenig andern Leuten bekandt seyn, sol die bescheidenheit gebraucht werden, daß der Prediger dieselbe nicht von der Cantzel nennen, noch andern Leuten, zu des Nehesten Nachtheil und Vnglimpff, kund thun und offenbaren, sondern heimlich seyn und bleiben lassen, Aber damit er seine Zuhörer nicht versenne, noch dem Wolffe in dem Rachen stecken lasse, Jhn nach dem Befehl Christi, vor sich bescheiden, zwischen sich und jhm allein darumb besprechen, seine Sünde nicht zu verschweigen noch zu verneinend, sondern allda GOtt zu bekennen,

mit Gottes Worte unterrichten, jhme Gottes Zorn, Grimm und Ungnade, wider solche Sünde nach nohtturfft vorhalten, und zur hertzlichen Busse und Versöhnung mit GOtt ermahnen und reitzen. Wenn sich nun der Sünder hie rahten lesset, gehorsamet und folget, seine Sünde klaget, besserung trewlich verheisset, Absolution und Abendmahl darauff begehret, sol jhn der Pastor zu rechter bestimbter gewöhnlicher Zeit der Beicht, neben andern Beichtkindern, in den Beichtstuel zu sich kommen lassen, mit jhme, alß einem, der sich rahten lässet, und Sanabilis ist, freundlich handeln, die Absolution, und nachmahls das heilige Abendmahl, ohn alle meldung von der Cantzel, auch ohn weiter öffentliche Straffe oder Busse, mittheilen.

Was aber bekandte, öffentliche, unleugbare ergerliche Sünde und Miß- Fol. 192.
handlungen seyn, die müssen auch öffentlichen mit ernste auß GOttes Worte vor der Gemeine von Predigern gestraffet, und nicht vertüschet werden, Sintemahl dieselbige rüchtbar worden, und nun ans Liecht gekommen und außgebrochen seyn, und viele Christliche Hertzen in der gantzen Gemeine dadurch jämmerlich geärgert und betrübt seyn worden. Ehe man aber zum öffentlichen Bann schreitet, wollen wir, daß aus Christlicher Liebe und Sanfftmütigkeit, dem gefallenen Sünder zu gute, und zu vermeidung aller beschwerlichen Verdacht der Rachgierigkeit, Bitterkeit, Neydes oder Hasses wider solche Leute, der gantzer Process auch in diesem Falle, mit solchen offenbaren Sünder, welche man notoria facti & notoria juris nennet, das ist, welche sich selvst im Wercke und in der That dargeben, und dermassen männiglichen unter und vor Augen stehen, daß keines weges sie können verneinet werden, oder welche der Thaten selbst bekand, oder mit klaren hellen gründlichen Zeugnissen über jhm erwies n seyn worden, nach dem Befehl Christi gehalten werde, und nicht alßbald der Sünder mit Nahmen von der Cantzel gestraffet, sondern zuvor für seinem Pastor, erstlich allein und in geheim, darnach in gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen, von Kirchgeschworen oder alten Leuten gefodert, und zur Busse und Besserung ernstlichen ermahnet werde, und wo er solches nicht achten würde, sol darauff er dem Superintendenten vermeldet werden, daß er jhn ferner dem Consistorio anzeige, damit er citiret, verhöret, und durch seinen Pastoren, und die dazu gezogen gewesen, überwiesen, und also hierüber einhellig geschlossen, und dem Pastori, wes er sich hierin zu verhalten haben solle, befohlen werden möge.

So aber bey einem solchem auch öffentlichem Sünder, des Pastoris oder aber des Consistorii Erinnerung und Ermahnen Frucht schaffet, und Fol. 193.

der Schüldiger seinen Fall bekennet, Gnade vnd Verzeihung bittet, Absolution vnd das heilige Abendmahl begehret, so bedarff es weiter des Bannes nicht, davon zuvor meldung gethan ist, sondern sol jhm Gnade vnd wiederumb annehmung in die Christliche Gemeine, widerfahren, vnd nicht verweigert werden. Aber also vnd dermassen, daß er sich vor der Absolution mit Communion mit der Gemeine Gottes öffentlichen versöhne, welche er so grewlich mit seinen offenbaren Sünden geergert hat, vnd mit wissen auch Raht des Superintendenten oder auch des Consistorii, sol die reconciliatio vnd außsöhnung mit der Kirchen geschehen, folgender gestalt.

Es sol der Pastor den öffentlichen Sünder in der Kirchen, in gegenwart vnsers Amptmannes oder seines Gesandten, vnd des Patroni der Kirchen, auch der Kirchengeschworen, sampt andern ehrlichen Christlichen Leuten hiezu erfodert, alß vor einem Außschuß, nicht aber vor der gantzen Gemeine, zu gelegener Zeit fodern, vnd vor jhnen allen jhn fragen.

Erstlich, ob er auch bekenne vnd vestiglich gläube, daß er mit dieser seiner Sünde N. vnd beharrlicher Vnbußfertigkeit, GOtt den Allmächtigen schrecklichen wider sich erzürnet, auch die Verdamniß verdienet, vnd die Christliche Gemeine höchlich vnd hart geergert habe.

Zum Andern, ob jhm solche seine Sünde sampt den gegebenen schweren Ergernissen, auch mit ernste vnd von Hertzen gereuen vnd leid seyn.

Zum Dritten, ob er auch wegen dieser vnd seiner andern Sünden
Fol. 194. allen, neben dem Ergernisse, von GOtt dem Allmächtigen vmb Christi willen, Gnade vnd Verzeihung aller solcher seiner Sünden, vnd der ewigen Straffen gäntzliche Erlassung, vnd der zeitlichen Leiblichen Straffen Gottes linderung, wünsche, vnd die öffentliche Absolution hertzlichen begehre, auch mit der Kirchen, so er geergert, sich gerne vnd willig versöhnen, vnd die geergerte Gemeine vmb Christliche Verzeihung solches Ergernisses, fleissig wolle bitten lassen.

Zum Vierdten, ob er auch mit dem Hertzen gemeynet sey, vnd GOtt geloben wolle, hinfort solcher Sünden vnd Ergernissen sich zu enthalten, mit ernst sich bekeren, ein Christliches ehrbarliches Leben führen, vnd sein Leben zur beständigen Besserung wenden wolle.

Zum Fünfften, ob er zum Zeugniß seiner Bußfertigkeit, seines Glaubens vnd Christliches Fürsatzes vnd Gelübdes, rechtschaffener Besserung vnd Gottesfurcht in seinem gantzen Leben, des heiligen Abendmahls des wahren Leibes vnd Blutes JEsu CHristi begierig sey.

Die publica pœnitentia vnd Absolutio eines solchen verrücketen vnd doch widerkerenden Sünders, sol darnach gehalten werden, wie folget.

FORMA PVBLICÆ POENITENTIÆ ET ABSOLUTIONIS. Fol. 195.

Mit solcher Leute öffentlicher Buß vnd Absolution, wollen wir es bey der gemeinen weise, gestalt vnd art, auch in diesen Nieder-Sächsischen Kirchen bewenden lassen, wie es damit in vielen der Augspurgischen Confession-Verwandten Kirchen gehalten wird, Nemlich, wenn ein offenbarer Sünder sich seines Pastoren Vermahnunge zur Busse, wie gehöret, lesset zu Hertzen gehen, daß er seine Sünde, wie jtzt gehöret, erkennet, bekennet, vnd Vergebung derselbigen, vnd also auch die Absolution vnd das heilige Abendmahl begehret, Versöhnung mit der Kirchen bittet, vnd seines Lebens Besserung trewlich vnd mit ernste zusaget: So wird die grosse Excommunicatio vnd Bann, davon oben gesagt worden, mit jhme, alß einem sanabili vnd gehorsamen, billig vnterlassen, aber wegen des eingeführeten vnd öffentlichen gegebenen Ergernisses, wie recht vnd billig ist, abzuschaffen, wird er zu der öffentlichen Buß vnd Absolution verwiesen, auff daß, wer öffentlich vnd freventlich sündiget, auch vor der Gemeine wiederumb öffentliche Busse thue, vnd mit der Kirchen also außgesöhnet werde.

Vnd nimmet der Pastor einen solchen, den er öffentlich absolviren wil, auff einen Sontag, auff welchen die heilige Communio gehalten wird, vnd führet jhn fürs Altar, lesset jhn allda in beyseyn seiner Freunde, zween, öffentlich vor der Gemeinde auff seine Knie sitzen, vnd spricht zu dem Volcke nachfolgender weise vnd inhalts.

Lieben Freunde in Christo, Es ist Gottes des Allmächtigen ernster Wille vnd Befehl, daß in seinem grossen Hause der heiligen Christlichen Kirchen, durch die Diener des heiligen Predig-Ampts, sollen alle grobe vnd öffent- Fol. 196.
liche ergerliche Sünde scharff gestraffet, vnd die vnbußfertige, halßstarrige Vbertreter, wegen solcher jhrer Sünden, auß der Gemeine Gottes außgeschlossen werden, auff daß hiedurch solche Sünder für sich, vnd auch andere neben jhnen lernen jhre Sünde, vnd den ernsten Grimm, Zorn vnd Vrtheil Gottes, wider die Sünde, von Hertzen erkennen, vnd damit keinen Schertz treiben, sondern ohn verzug, von der Sünden mit ernste sich in der Zeit der Gnaden zu GOtt zu bekeren, auff daß ihnen wiederumb Gnade von GOtt wiederfahren, vnd sie nicht sterben noch verderben mögen, wie GOtt

selber spricht: So war ich lebe, habe ich nicht lust an des Gottlosen Tode, sondern daß er sich bekere vnd lebe, Ezech. 18. Vnd bekeret euch zu mir, spricht der HErr Zebaoth, so wil ich mich zu euch keren, spricht der HErr Zebaoth, Zach. 1. Wie er denn dieses sein gnädiges Hertze gegen die bußfertige Sünder, so zu jhm wieder keren, von anbegin der Welt, mit Adam vnd Eva, Aaron, David, Manasse, Maria Magdalena, dem verlohrnen Sohn, Petro, Paulo, vnd dem Mörder am Creutze, genugsam bezeuget hat. Vnd derwegen auch den Dienern seins Wortes mit ernste eingebunden vnd aufferlegt, daß sie nicht allein halßstarrige vnbußfertige Sünder in krafft des Bindeschlüssels, in jhren Sünden binden, vnd jhnen dieselbige behalten, sondern die bußfertige vnd widerkerende Sünder, von jhren Sünden vnd Gottes Zorn lösen vnd frey zehlen sollen.

Es ist euch aber (leider) bekand, das gegenwertige Person N. mit seinen schrecklichen Sünden, N. eine ranme lange Zeit her, durch getriebe des leidigen bösen Feindes, vnd seines eigenen verderbten Fleisches Vnart, die Gemeine Gottes allhie gröblich geergert, Gottes Zorn vnd Vngnade dadurch, wider sich vnd diese vnser Gemeine, hefftig erreget vnd gereitzet hat.

Fol. 197. Aber weil er, da er hiernmb nach Christi Befehl, angeredet, zur Busse vermahnet, vnd was jhm für Gefahr daher entstanden sey, von mir, alß seinem Seelsorger, in beyseyn frommer Christen, ist erinnert worden, sich hat gewinnen lassen, seine Sünde hertzlich erkand vnd bekand, dieselbige sampt dem Ergerniß hertzlich berewet, Vergebung derselbigen von GOtt durch Christum vnd verzeihung des Ergernisses, vnd auch wiedernmb Versöhnung mit der Kirchen begehret, vnd er auch der Vrsachen hie vor euch allen, alß ein Bußfertiger erscheinet, vnd also mit der That bezeuget, daß jhm solche vnd alle seine andere Sünde leid seyn, vnd Vergebung derselbigen, von GOTT dem Vater im Nahmen JESV CHristi, im Glauben an seinen Nahmen, bittet vnd suchet, vnd sein Leben zu warer beständiger Besserung, mit Gottes Gnaden zu richten sich verpflichtet, vnd mit der gantzen Kirchen, welche er biß daher gröblichen geergert, sich wiedernmb zu versöhnen, vnd wiedernmb für ein Gliedmas derselbigen angenommen zu werden, demütiglichen vnd vmb Gottes willen begehret. So sollen vnd wollen wir jhn nach vnsers lieben HErrn vnd Heylandes JEsu Christi, vnd seiner heiligen Aposteln Befehl vnd Ordnung, von allen solchen diesen seinen Sünden auch loß sprechen, sein gegebenes Ergernisse verzeihen, vnd zu der Gemeinschafft der heiligen Christlichen Kirchen Christi (davon er sich selbst mit

seinem Gottlosen Wesen und ergerlichen Sünden abgeschnitten hatte) wiederumb hiemit annehmen, und wollen auch GOtt ernstlich für diese Person bitten, Er wolle jhr gnädig seyn, und hinfort sie und uns alle für solche und andere schwere Sünde, Laster, Schande und Ergerniß, gnädiglich behüten und bewahren. Darauff lasset uns GOtt anruffen, und mit Andacht beten: Vater unser der du bist im Himmel, geheiliget, ꝛc.

Hierauff liefet der Pastor, oder singet mit der Kirchen einen Psalm, alß den 67. Es wolt uns Gott genädig seyn. Oder den 51. Erbarm dich meiner O HErre GOtt.

Darnach spricht der Pastor den büssenden Sünder an, wie folget: Fol. 198.

N. Du bekennest, daß du habest N. (da sol man die Sünde öffentlich nennen, umb deren willen er öffentliche Busse thut und absolviret sol werden) begangen, und mit dieser und andern deinen Sünden und beharrlicher Unbußfertigkeit GOtt den Allmächtigen höchlichen erzürnet, die Christliche Gemeine sehr geergert, und dein Gewissen jämmerlich beschweret hast?

Antwort, Ja.

Ist dir solches alles von Hertzen leid?

Antwort, Ja.

Begehrest du solcher aller deiner begangener Vbertretung, Vergebung, von GOtt dem Allmächtigen umb Christi willen, und dazu die öffentliche Absolution, von mir, alß einem Diener Christi an Gottes stat?

Antwort. Ja.

Bittest du die Christliche Gemeine, die du geergert hast, umb Christi willen solches alles dir zu verzeihen?

Antwort, Ja.

Gelobest du GOtt und der Kirchen, daß du wollest hinfort, für solche und dergleichen Sünden und Ergerniß dich fleissig hüten, und dein Leben Christlich bessern und führen?

Antwort, Ja.

Hierauff spreche der Pastor zu dem büssenden Sünder, wie folget:

N. Lieber Bruder (oder Schwester) im HErrn Christo, dieweil du das Leid und Schmertzen deines Hertzens, und deine begangene Missethat, sampt allem daraus erfolgeten Ergerniß, hiemit vor GOtt und seiner heiligen Gemeine, in deiner hertzlichen Busse öffentlich bezeugest, und wir hieraus erkennen deine Demuht, und daß dein schwerer Fall, Sünde und Ergerniß, dich hertzlich rewet, und von GOtt Gnade begehrest, und GOtt der barm- Fol. 199.

hertziger Vater vns durch JEsum Christum vnsern Heyland, im heiligen Evangelio Väterlich vnd gnädiglich hat zugesagt, Wo zween oder drey mit einander seyn zusammen kommen, vnd eins werden auff Erden, was sie bitten wollen, das sol jhnen gegeben werden, von GOtt dem Vater im Himmel, Vnd zu dem gnädiglichen zugesaget: Was nach seinem Befehl auff Erden gelöset wird, auch im Himmel sol loß seyn. Also spreche ich hierauff, alß ein verordneter Diener JEsu Christi, an Gottes stat vnd von seinent wegen zu dir: Sey getrost mein Sohn (oder Tochter) deine Sünde sind dir vergeben. Auch nehmen wir dich wiederumb an zu einem Gliede des Geistlichen Leibes Christi, welche ist die Gemeine seiner Heiligen vnd Gläubigen, von welchem Leibe du dich selbst, durch deine Laster, Schand, Sünd vnd Ergernisse abgerissen hattest, daß du demselbigen hiemit nun widerumb einverleibet seyn solltest, Im Nahmen Gottes des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des heiligen Geistes, Amen.

Darnach redet der Pastor das Volck also an: Ich vermahne euch lieben Christen alle, daß jhr GOtt dem Allmächtigen für diese hohe Wolthat von Hertzen mit mir dancken sollet, daß er in seinem heiligen Predigampt, in dieses vnsers nun wiederumb Mitbruders (oder Mitschwestern) Hertze kräfftig gewesen, vnd ware rechtschaffene Busse gewircket hat, vnd sollet auch fleissig für jhm zu GOtt bitten, daß er denselbigen in solcher Bußfertigkeit, wolle gnädiglichen vnd beständiglichen erhalten, vnd dieweil der HErr Christus vnser Heyland selbst spricht, Luc. 15. Daß im Himmel vor den Engeln Gottes Frewde sey, über einen Sünder der Busse thut, Euch auch auß Christlicher Liebe über dieses bekerten Sünders Busse, hertzlichen erfrewen.

Ich wil auch euch alle an JEsu Christi stat ermahnet vnd aufferleget
Fol. 200. haben, jhm seine gegebene Ergernisse also von hertzen zu vergeben, vnd für einen Bruder (oder Schwester) hinwiederumb zu halten, daß jhr jhme solchen seinen harten schweren Fall, zu keiner Zeit nicht auffrücken, sondern gäntzlichen vergessen, todt vnd abeseyn lassen sollet, vnd euch alle an jhm lernen spiegelen vnd erkennen, daß niemand sey, welchen der Sathan nicht eben so wol, alß an diesem geschehen ist, überforteilen, vnd zu falle bringen könte, wo GOtt nicht mit sondern Gnaden vnd Schutz, euch dafür hütete, vnd derhalben nach dem Spruche des Apostels, euch sollet wol vorsehen, Daß, wer da stehet, fleissig seiner in acht habe, vnd in sorgen stehe, daß er nicht falle. Vnd daß solches liederlich geschehen könne, bezeuget die

Historia Adam, Evae, Davidis, Petri, vnd ander grosser Heiligen mehr. Darumb erzeiget diesem wiederbrachten Bruder (oder Schwester) Barmhertzigkeit vnd Christliche Liebe. Vnd dich mein lieber Bruder (oder Schwester) in Christo, ermahne ich, daß du hinfort eines Christlichen Lebens dich befleissigest, vnd GOtt täglichen mit ernste anruffest, daß er durch den heiligen Geist, in seinem Gehorsam vnd Furcht, dich erhalte, vnd du also deine verpflichtung, welche du GOtt allhie vor der Gemeine jtzt gethan vnd widerholet hast, trewlich halten mögest, Das wünschen wir alle dir von GOtt dem Vater, durch Christum, mit hülffe vnd beystand des heiligen Geistes, von Hertzen. Vnd hierauff sol der Pastor die gantze Gemeine heissen auff jhre Knie fallen, vnd sämptlichen mit andächtigen Hertzen abermahls neben jhm beten, Vnser Vater der du bist im Himmel, ꝛc.

Wenn diß nun also verrichtet, so sol die Communio mit gewöhnlichen Ceremonien angefangen, vnd der absolvirter Sünder neben andern Christen, doch vor dem Altar in den Knien sitzend bleiben, das heilige Abendmahl empfangen.

Diese Form der öffentlichen Busse, sampt der Absolution vnd Versöhnung mit der Kirchen Christi, sol auch gebraucht werden mit denen, welchen vmb jhrer beharrlichen härtigkeit vnd vnbußfertigkeit willen, die öffentliche vnd grosse Excommunication, wie anfänglichs gemeldet, sie zur Busse zu bewegen, aufferleget ist worden, daß nemblich, wenn die Zeit, so jhnen obgesatzter weise, in dem Bann zu seyn, bestimmet worden, vmb vnd auß ist, vnd man an jhnen, rechtschaffene Zeichen warer hertzlicher Rewe vnd Leid, über jhre Sünde, spüret vnd befindet, vnd sie bekennen, daß jhnen ihre Sünde vnd Ergernisse von Hertzen gerewen, vnd Vergebung derselbigen von GOtt, vnd Versöhnung mit der Kirchen begehren, daß denn der Pastor nach empfangenem Befehl vom Kirchen-Raht vnd GeneralSuperintendenten, in beyseyn der Kirchgeschworen vnd etlicher ander frommer Christen alß Gezeugen, in der Kirchen besonders, dieselbigen vor sich bescheide, vnd aller dinge (wie obstehet) mit jhnen sich auch vnterrede, daß er beständigen Grund vnd Zeugnisse jhrer Busse haben möge, vnd wenn denn alles, wie es sich gebühret vnd recht ist, sich befindet, sol er mit jhnen darnach auff einen bestimmeten Sontag nach der Predigt, vor dem Altar, ehe die Communion angehet, handeln, wie jtzo in der Form der öffentlichen Absolution vnd reconciliation mit der Kirchen, ist gesetzet worden. Fol. 201.

Wo auch etwa die excommunicirte Person, ehe sich besserung an jhme spüren lesset, mit harter schwerlicher tödtlichen Kranckheit befallen würde,

sollen derselbigen Personen Freunde neben dem Pastor allen möglichen Fleiß mit vermahnung, erinnerung vnd anzeigung Göttliches Zorns über solche Sünde, dahin wenden, daß er seine Sünde beherzige vnd bekenne, vnd neben der Versöhnung, mit der von jhm geergerten Kirchen, Vergebung seiner Sünden von GOtt durch Christum begehre, vnd nicht in dem Bande vnd Macht seiner Sünden hinsterbe, vnd wenn er solches thut vnd Gnade begehret, sol auff den fall vnd gelegenheit der Pastor, jhm die Absolution in etlicher Zeugen gegenwart, neben dem heiligen Abendmahl mittheilen,
Fol. 202. mit vorbehalt, daß, wo jhn GOtt seines Lagers wiederumb auffhelffen werde, er die öffentliche Busse vnd Absolution vor der Gemeine Gottes, nicht vnterlassen wolle.

Da aber keine besserung bey dem excommunicirten, durch allerhand bey jhme geschehene anforderunge vnd angewandten Fleisse, zu erheben seyn solte, vnd er also in seinen Sünden, durch Gottes ernstes Gerichte, ohne Busse abscheiden würde, so sol er ohne alle Christliche Ceremonien, Gesang vnd Geleute der Glocken, stille schweigendes, vnd andern zum schrecken, nicht auff dem Kirchhofe vnter den Christen, sondern ausserhalben desselbigen begraben werden, sol auch das Pfarrvolck nicht, sondern nur seine angehörige Freunde alleine, zu Grabe folgen, vnd wollen wir nichts verstatten noch vergönnen, daß man andere Ceremonien mit Pfeiffen oder Trummeln, oder was es seyn möchte, an statt des verbotenen Geleuts vnd Gesangs gebrauchen solle, vnd sollen die Pastores das Volck trewlich zu Gottes Furcht vnd Christlichem Leben vermahnen, daß sie solchen Ernst mit der Excommunication nicht verachten, sondern scheuen vnd fürchten, daß sie solchen grossen Ernst wieder sich zu gebrauchen, der Kirchen nicht vrsache geben mögen.

Daß aber nicht zur vngebühr vnd vnzeitig diese ernste Straffe, ohn genugsame Vrsachen vnd Schuld, jemand auffgelegt, noch auß Leichtfertigkeit mißgebrauchet, sondern in jhrem rechten ordentlichen gebrauche vnd ordnung gelassen vnd geführet werde, So wollen wir allhie zum Beschluß setzen vnd erzehlen, wider welche Sünde die Excommunicatio bey den halßstarrigen vnbußfertigen Sündern, auch die öffentliche Busse bey den Bußfertigen, wegen grober gegebener Ergernisse, solle gebraucht vnd geübet werden. Nemblich wenn jemand einiger falschen Lehre, dieser vnser Christlichen KirchenOrdnung zu widern, vorsetzlich anhengig, davon sich nicht wolte
Fol. 203. abwenden lassen, dieselbige mit gefährlichen Büchern oder Schrifften vmbtrüge, vnd bey den Leuten den Gifft ausschüttet, den Leuten einbildet, vnd

unsere Christliche Lehre und Bekändtnisse also reformiret, verdächtig machet und verachtet.

Wo jemand mit öffentlichen bekandten unleugbaren ergerlichen muhtwilligen Gotteslästerungen, schrecklichen Fluchen, bey den heiligen Wunden, Leyden, Marter Christi und Sacramenten Gottes, mit falschen Siegeln, Brieffen und Verträgen, oder auch falsche Zeugnissen und dergleichen sich beschmützet, und die Gemeine ergert.

Wo jemand öffentlicher Hurerey oder Ehebruchs, Meyneydes, Todtschlages, Wickerey, Zauberey, Segensprechens, damit den Menschen an jhrem Leben oder Vieh, auch Nahrung und Gute, Schaden zuzufügen, oder jemand bey solchen Leuten Raht und Hülffe suchete, Täglicher oder vielfältiger Trunckenheit und Vollereyen, mit Versewmniß seiner Nahrung und Haußhaltens, auch nachtheil und verderb seines Weibes und Kinder, mit vielen doppeln und spielen das Seine unnützlich zuvergeudern und zuverschwenden, auch des Gottlosen Wuchers, oder daß sie sich zu nahe in die Blutfreundschafft oder Schwägerschafft befreyet hetten, überzeuget wird, auch jemand jhre eigene oder ander Leuten, denen sie an statt einer Ammen dienet, kleines Kind auß unachtsamheit oder Vnfleiß, todt drücket, oder sonst wegen unfleissiger verwahrung, am Leben verkürtzet oder versewmet, welche von Gottes Wort, dem heiligen Predigampte, Sacramenten und Dienern des Evangelij verdrießlich, verächtiglichen und beschwerlichen reden, und nur jedermann ohn unterscheid bey männiglichen, lästern, schmähen, schänden, seinen guten ehrlichen Nahmen und Leumund böslichen abschneiden.

Welche die Pastoren an solchen Sünden erfahren schüldig zu seyn, sollen sie, wie vorgedacht, nach des HErrn Christi befehl, vor sich bescheiden, Fol. 204.
und alle Gradus admonitionum mit jhnen halten, und wo sie halßstarrig und trutzig auff ihrem Gottlosen Wesen verharren, und zu keiner Busse noch Besserung sich bewegen lassen wollen, solches alles schrifftlichen ohn verzug dem GeneralSuperintendenten vermelden, der es darnach zum nechsten Consistorio anbringen, und die Person dahin sol citiren lassen, daß dieselbige vorbescheiden, und wo müglich, gewonnen werde, damit sie mit der Excommunication und grossen Banne möge verschonet bleiben, wo nicht, daß sie denn zu der Excommunication verurtheilet und gewiesen, und mit des GeneralSuperintendenten wissen, dem Pastori dieses ungehorsamen Menschens, vom Consistorio außdrücklich Befehl werde, mit der Excommunication gegen jhn, mit des Orts Amptmannes und Obrigkeit

Hülffe vnd zuthun, zu verfahren, aller masse, wie zuvor gesagt, vnd darauff hernach die öffentliche Busse vnd Absolution, sampt der Versöhnung mit der geergerten Gemeine, erfolgen.

Wo aber die schüldige Persone sich durch des Pastoren, vnd auch hernach des Consistorii trewe Vermahnung finden, vnd zur Busse vnd besserung bringen vnd ermahnen lesset, so wird auch dieselbige mit der excommunicatione solenni, billig verschonet, vnd nur zur öffentlichen Busse vnd Absolution verwiesen, vnd also mit der Kirchen wiederumb versöhnet, vnd in die Gemeine, wie zuvor vermeldet, auff vnd angenommen.

Vnd diß alles, was wir biß daher von der Christlichen Kirchenzucht gesaget haben, belangend den kleinen Bann, oder die separationem oder excommunicationem parvam, (da man jemand vmb gewisser Vrsachen willen, alß daß er etwa die Lehre von warer Erkändtniß Gottes, der Buß, von Vergebung der Sünden, von Christo, vom Glauben, newen Gehorsam, von der heiligen Absolution vnd Nachtmahl des HErrn nicht weiß, vnd der-
Fol. 205. wegen mit dem vnwürdigen Essen vnd Trincken im heiligen Abendmahl, würde an dem heiligen waren vnd gegenwertigen Leibe vnd Blute JEsu Christi zum Gerichte vnd Straffen Gottes schüldig werden, vnd wegen dessen auch, daß man keine ernste rechtschaffene Busse, sondern grosse Sicherheit, ohne ernste scheve vnd Furcht für Gottes Zorn bey jemand spüret, ꝛc. vom heiligen Tische des HErrn eine zeitlang, biß daß man jhn in diesen allen besser vnterrichtet hat, abweiset, vnd darnach die ernste harte Kirchenzucht mit der öffentlichen excommunication der halßstarrigen, hartnäckigen Frevelern vnd Sünder, vnd solcher Leute auß der heiligen Gemeine JEsu Christi, außschliessunge vnd Discipline, biß sie hiedurch zu jhrer Sünden vnd grosser Gefahr Erkäntniß kommen, vnd endlichen zu rechter Buß beweget werden, auch von der öffentlichen Buß vnd Absolution, beyde der excommunicirten, auch derer, welche sich endlichen haben gewinnen lassen, vnd also vorkommen, daß man zur Excommunication mit jhnen zu greiffen nicht vrsache gehabt, aber wegen der groben Ergernisse willen, öffentlichen jhre Beicht vnd Busse gethan, vnd also vor der gantzen Gemeinen von jhren Sünden vnd Gottes Vngnaden absolviret, vnd mit der Kirchen hinwiederumb seyn versöhnet worden) hat vnleugbare klare Zeugnisse, Befehl vnd Exempel, beyde in heiliger Göttlichen Schrifft vnd Historien der ersten Kirchen, auch nach der Apostel zeiten. Vnd das bezeugen diese Sprüche der Schrifft, Matth. 7. Jhr solt das Heiligthumb nicht den Hunden geben,

vnd ewre Perlen solt jhr nicht vor die Säwe werffen, auff daß sie dieselbige nicht zertreten mit jhren Füssen, ꝛc. 1. Cor. 11. Welcher vnwürdig von diesem Brod isset, oder von dem Kelch des HErrn trincket, der ist schüldig an dem Leibe vnd Blute des HErrn, Der Mensch prüfe aber sich selbst, vnd also esse er von diesem Brodt, vnd trincke von diesem Kelch. Denn wer vnwürdig isset vnd trincket, der isset vnd trincket jhm selbst das Gerichte, damit daß er nicht vnterscheidet den Leib des HErrn. 1. Timoth. 5. Fol. 206. Ich bezeuge vor GOtt vnd dem HErrn JESV CHristo, vnd den außerwehlten Engeln, daß du solches haltest ohn eigen gutdünckel, vnd nichts thust nach Gunst. Die Hände lege niemand bald auff. Mache dich auch nicht theilhafftig frembder Sünde. Matth. 18. Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin vnd straffe jhn zwischen dir vnd ihm alleine, höret er dich, so hastu deinen Bruder gewonnen, höret er dich nicht, so nim noch einen oder zween zu dir, auff daß alle Sache bestehe auff zweyer oder dreyer Zeugen Munde, Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt jhn alß einen Heyden vnd Zöllner. Vnd im alten Testamente hat GOtt mit grossem Ernste befohlen, Deut. 13. vnd andern vielen Oertern mehr, daß die boßhafftige vnd ergerliche Gottlose Leute auß der Gemeine des Volckes Gottes müsten außgeschlossen werden, wie Gott selbst an dem Brudermörder Cain bewiesen, da er von seines Vaters Hause vnd warer Kirchen Gottes außgetrieben ward, vnd flüchtig seyn müste, aber ohn alle Busse in der Excommunication verharret vnd verdarb. Vnd alß 1. Corinth. 5. einer auß Mißbrauch Christlicher Freyheit, welche er zum Schanddeckel machte, seine Stieffmutter zum Weibe genommen, vnd die Kirche Christi damit geergert, vnd das heilige Evangelium verlästert hatte, schreibet Paulus an die Gemeine mit grossem Apostolischen Eyffer, vnd zeiget an:

Erstlich, was für eine öffentliche Schande vnd Ergerniß vnter jhnen sey, nemblich, daß einer seines Vaters Weib habe.

Zum Andern, daß diß eine solche Hurerey vnd Ergerniß sey, welches auch bey Gottlosen Heyden nicht gehöret worden.

Zum Dritten, scheldet er die gantze Kirche, daß sie solches gelitten, vnd in jhrer Gemeine bey sich gedüldet, vnd nicht von jhnen weggethan haben.

Zum Vierdten spricht er, Daß er habe beschlossen, er wolle denselbigen Fol. 207. im Nahmen vnsers HErrn JEsu Christi in den Bann thun, vnd von der Gemeine Christi, vmb solcher Blutschande willen, außschliessen. Denn das ist,

das er saget, Er wolle mit der Krafft unsers HErrn JEsu Christi, oder in krafft des Bindeschlüssels, jhn übergeben dem Sathan, zum verderbe des Fleisches.

Zum Fünfften, solches solle zur Erbawunge dahin von jhm gemeynet seyn und geschehen. Erstlich, daß er dadurch zu rechter Busse gebracht werde, und Vergebung dieser grossen schweren Blutschande bey GOtt durch Christum suche, daß also der Geist am Tage des HErrn selig werde. Und zum Andern, daß solches Exempel nicht weiter umb sich fresse in der Gemeine und andere deßgleichen auch zu thun sich unterstehen mögen, Denn wisset ihr nicht (spricht er) daß ein wenig Sawerteig den gantzen Teig verseuret?

Und zum Sechsten, straffet er sie, daß sie für Christen wollen gehalten seyn, und gleichwol solche Schande zu des heiligen Evangelii und Göttlichen Nahmens verlästerunge, bey sich in der Gemeine dülden und vertragen, Ewer Ruhm ist nicht fein, spricht Er.

Zum Siebenden, heisset und befiehlet er jhnen, daß sie den ergerlichen Menschen auß jhrer Gemeine außschliessen, und von sich hinaus thun sollen, damit das Ergerniß abgeschaffet werde. Darumb feget den alten Sawerteig auß, auff daß jhr ein newer Teig seyd.

Zum Achten, daß nicht jemand sich bedüncken lasse, alß ob nur mit diesem einigen Blutschänder, Paulus solchen Ernst der Excommunication oder Außschlusses wolle geübet und gemeinet haben, machet er eine gar gemeine Lehre darauß, Nemlich, so jemand, der sich einen Bruder nennen lesset, aber doch ein Hurer oder Geitziger, oder Abgöttischer, oder ein Lästerer,
Fol. 208. oder ein Trunckenbolt, oder ein Räuber ist, das ist, in öffentlichen bekandten ergerlichen Todtsünden, ohne Busse unaufhörig stecket, daß mit demselbigen ebener masse solle umbgegangen werden. Thut von euch hinauß (schreibet er) wer da böse ist. Und 2. Cor. 12. Ich fürchte, wenn ich komme, daß ich euch nicht finde, wie ich wil, und jhr mich auch nicht findet, wie ihr wolt. Daß nicht Hadder, Neyd, Zorn, Zanck, Affterreden, Ohrenblasen, Auffblehen, Auffruhr da sey, Daß ich nicht abermahl komme, und mich mein GOtt demütige bey euch, und müsse Leid tragen über viele, die zuvor gesündiget, und nicht Busse gethan haben, für die Unreinigkeit, Hurerey und Unzucht, die sie getrieben haben.

Zum neunden, lehret er sie, wie er auch 2. Thess. 3. thut, daß sie solcher außgeschlossener Leute Gemeinschafft meiden, und mit jhnen keine freundliche Gesellschafft haben, noch mit jhnen essen sollen, damit sie dadurch

schamroht, vnd zur Busse vnd so viel desto mehr gereitzet werden, Doch in Bürgerlichen eusserlichen Sachen vnd Händeln, mögen sie mit jhnen wol vmbgehen, aber nicht alß mit Christen, sondern alß mit Heyden, Jüden vnd Türcken, vnd derwegen sie solches auch an allen Gebehrden vnd Wercken jhnen sollen an sich mercken vnd spüren lassen, denn wenn sie aller dinge gar in keinen Sachen solten mit jhnen zu schaffen haben, so müsten sie gar vnd gantz, welches vnmöglich ist, die Welt reumen.

Zum Zehenden, wie nun der Bannwirdiger also von der Kirchen zu Corintho gestraffet vnd außgeschlossen, vnd er hierüber betrübet worden, vnd Busse gethan hatte, schreibet Paulus weiter, wie sie mit jhm nunmehr ferner handeln sollen. Es ist genug (sagt er) daß derselbige von vielen also gestraffet ist, daß jhr nun fort jhm desto mehr vergebet vnd tröstet, daß er nicht in allzu grosse Traurigkeit versincke, darumb ermahne ich euch, daß jhr die Liebe an jhm beweiset, vnd welchem jhr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Nemlich, weil er Gnade von GOtt vnd von der Gemeine Fol. 209. begehret, daß die jhm sein Ergerniß verzeihen möchte, so sollen sie jhn wiederumb öffentlich von seinen Sünden vnd Gottes Zorn absolviren, das Ergerniß verzeihen, vnd auß Christlicher Liebe, wiederumb für ein Gliedmaß des Leibes Christi auff- vnd annehmen.

In diesen Puncten beschreibet der Apostel den gantzen Proceß vnd Ordnung, von anbegin biß zum ende, wie es mit dieser hohen ernsten KirchenDisciplin in der Gemeine Gottes wider öffentliche ergerliche Sünde, Laster vnd Schande solle gehalten werden, wie wir das kurtz zuvor erzehlet haben.

Vnd solcher Zeugniß köndten wir gar leicht, vielmehr allhie anziehen, wo wir nicht wüsten, das gutherzigen vnd Gottfürchtigen Christen Grundes vnd Berichtes mehr denn genug, hiemit gezeiget were.

Vnd diesem Apostolischem Ernst haben die Väter hernach in jhren Kirchen mit grossen Treuen, Fleisse vnd Sorgfältigkeit gefolget. Euseb. *lib. 5. Hist. Eccles. c. 25.* schreibet, Daß zur zeit des Käysers Severi, ein Bischoff mit Nahmen Natalius, sey in die Ketzerey Theodori gefallen, vnd gelehret, daß Christus nur ein pur lauter Mensch, vnd nicht zugleich GOtt were, Diesen Natalium hat Victor der Bischoff oder Superintendens zu Rom derhalben auß der Christen Gemeinschafft außgeschlossen. Wie aber GOtt der Allmächtige denselbigen wiederumb zum rechten Glauben bekeret, hat jhn die Kirche, ohne vorgehende öffentliche Busse, nicht wiederumb in

jhre Gemeinschafft nehmen wollen, wegen des grossen Ergernisses, so durch seinen Abfall vom rechten Glauben, auff die Gemeine Christi gekommen war. Derhalben hat er sich selbst willig zu der öffentlichen Busse erboten vnd begeben, ein Trawr-Kleid angezogen, in der Aschen vor des Zepherini Füssen, der dazumal nach Victoris absterben, zu Rom Superin-
Fol. 210. tendens worden war, mit Tränen zur Erden gefallen, vnd die gantze Kirche mit flehen vnd weinenden Augen vmb Christi willen gebeten, sich seiner erbarmen zu lassen, vnd sey darauff wieder auff vnd angenommen worden.

Vnd Sozomenus *Hist. Eccl. 7. Cap. 16.* schreibet, wie in den occidentalibus Ecclesiis vnd fürnemlich zu Rome, bey zeit des heiligen vnverfälschten Evangelii, es mit der öffentlichen Busse vnd Absolution sey gehalten worden. Vnd ebener massen beschreibet auch Cyprianus, wie zu seiner zeit zu Carthagine, vnd Tertullianus, wie es in seinen Kirchen, vnd Origenes an vielen Orten, wie es zu Alexandria damit sey gehalten worden. Vnd setzet Eusebius vom Käyser Philippo, welcher der erster Christlicher Käyser genennet wird, *lib. 9. Histor. Eccles. cap. 33.* wie auch Nicephorus *lib. 5. c. 25.* daß Fabianus der Bischoff zu Rom diesen Käyser nicht habe wollen auff dem Ostertage, neben andern Christen zum Tische des HErrn gehen lassen, weil er mit ergerlichen öffentlichen Sünden die Kirche vnd heiligen Nahmen Gottes vermehret hatte, sondern so lange davon habe abgewiesen, biß daß er neben andern gefallenen vnd büssenden Sündern, an einem gewissen Ort in der Kirchen, öffentliche Busse thete, vnd mit der Kirchen, seines gegebenen Ergernisses halben, außgesöhnet, vnd also wiederumb in die Gemeine Gottes angenommen were, darin der Käyser williglich gehorsamet.

Vnd gleicher massen hat es der heilige Ambrosius, Bischoff zu Meylan, auch mit dem fürtrefflichen Käyser Theodosio gehalten, wie Sozomenus *lib. 7. cap. 24.* Nicephor. *lib. 12. c. 41.* Ambros. *tom. 3. Sermone funebri de obitu Theodosii* zeugen. Denn es hatte sich in der Stadt Thessalonica ein schwer Auffruhr erhoben, dadurch der Käyser Theodosius dermassen ergretzet worden, daß er auß vnordentlicher Rachgier vnd Zorn hatte in die sieben tausend Menschen daselbst, hernach jammerlichen, vnd zwar so wol den Vnschüldigen alß Schüldigen, vmb Auffruhrs willen,
Fol. 211. ermorden lassen. Hernach kam Theodosius gen Meylan, vnd wolte seiner vorigen gewonheit nach, in die Kirchen zum Gebete gehen. Aber Ambrosius der Bischoff gehet jhm vor der Kirchthür entgegen, vnd spricht: Es gezieme

jhm mit nichten von wegen des begangenen wütrigen Mordes, davon seine Hände noch blutig weren, an dem Orte zu erscheinen, er hette denn zuvor vmb solcher seiner öffentlichen Sünden, Mordes vnd Ergernisses willen, Busse gethan, darin der Käyser jhm auch gehorsamet, vnd öffentliche Busse gethan hat.

Paulinus Episcopus schreibet in vita Ambrosii: Daß ein Graff sey zu Ambrosii zeiten gewesen, mit Nahmen Stillico, derselbige habe einen Schreiber gehabt, der sey beschüldiget vnd überzeuget worden, daß er in Brieffen vnd Händeln zu stellen, mit falschem Betrug vnd Vnwarheit, den Leuten zu grossen Schaden vnd Nachtheil, im Schreiben vmbgienge. Vnd da Ambrosius solches gehöret, vnd auch Stillico davon Ambrosio bericht gethan, hat er den Schreiber alß einen Betrieger vnd Felscher, vor sich beschieden, vnd schüldig gefunden, vnd bald darauff gesprochen: Dieser muß dem Sathan zu verderbe des Fleisches übergeben werden, auff daß hinfort niemand deßgleichen zu thun sich gelüsten lasse, Vnd hat jhn also in seinen Sünden gebunden, vnd von der Gemeine Christi außgeschlossen, vnd ehe der Bischoff solche Wort geendiget, ist in demselbigen Augenblick der Sathan in den Gottlosen verbanneten Schreiber gefahren, vnd vor vieler Leute Augen zusehens jhn zerzerret vnd zerrissen.

Längern vnd weitläufftigern Bericht von diesem Artickel zuthun, wie wir auß der Väter Schrifften, KirchenHistorien, auch Christlichen Verordnungen vieler rechtschaffener Concilien wol thun könten, achten wir vor dißmahl von vnnöhten. Denn hierauß klärlich zu sehen, wie diese Kirchenzucht viele gewaltige vnleugbare Zeugnissen vnd gründe habe der heiligen Schrifft, vnd vieler Exempel bey allen Apostolischen vnd hernach folgenden Fol. 212.
Kirchen, auch bey zeiten der heiligen Vätter, vnd auch zur Erbawunge heilsamlich vnd wol kan gebrauchet werden.

Es ist aber dieser herrlichen GOtt gefälligen Disciplin, wie auch der gantzen Christlichen Lehr vnd Gottesdiensten, im leidigen Antichristischen Bapstthumb begegnet, daß jhr rechter gebrauch gar gefallen, vnd sie zu schrecklichem Mißbrauch vnd Tyranney ist gezogen worden, Denn hernach haben die Papisten auß dem Gehorsam vnd öffentlichen Busse, ein verdienstlich Werck gemacht, alß ob dadurch die Büsser für jhre Sünde genug theten vnd bezahleten, auch Vergebung der Sünden bey GOtt damit erwürben, vnd seyn hernach hierauß bey jhnen erzwungen worden, die öffentliche Betriegereyen mit jhrem AblaßKrahm, biß endlich der Christlicher Bann gar

vnd gantz zu einer Weltlichen Tyrannischen Gewalt gerahten ist, dadurch Gülden vnd Schülde von den Leuten einzufodern.

Aber wie man anfänglichs, da GOtt der Allmächtiger im Teutschen Lande, durch seinen heiligen wehrten vnd thewren Mann, vnsern letzten Eliam D. Martinum Lutherum, sein heiliges Wort wiederumb offenbaret, vnd an Tag gebracht, die gantze heilige Christliche Lehre in allen Artickeln, vnd die heilige Sacramente vnd gantzer Gottesdienst, geleutert, vnd von dem vnzehlichen schrecklichen Papistischen Sawerteige gereiniget hat: Also hat man auch den Mißbrauch des Bindeschlüssels abgeschaffet, vnd jhn wiederumb also gereiniget, daß er zu seinem rechten vnd gebührlichem gebrauche gebracht. vnd kommen ist, wie davon wir jtzt bericht gethan haben, vnd also auch billig damit sol vnd muß verfahren werden.

Fol. 213.

Das Achte Theil,

Von der Kirchen-Agenda vnd Ceremonien,

bey vnd in verrichtung des heiligen Gottesdienstes.

Es seyn zweyerley Ceremonien, welche in der heiligen Gemeine Gottes, bey verrichtung des rechtschaffen waren Gottesdienstes, gebraucht vnd gehalten, vnd derwegen fleissig müssen von einander geschieden, vnd nicht vermischet werden.

Denn etliche eusserliche sichtbare Ceremonien, hat im Newen Testamente Christus selbst eingesetzet, alß da seyn die heilige Absolution, das heilwertige Sacrament der heiligen Tauffe, vnd hochwürdige Abendmahl seines Leibes vnd Blutes, welche für allen Ceremonien auff Erden, diesen grossen Vortheil vnd Recht haben, daß dieselbige aller dinge durchauß, laut vnd vermöge jhrer Einsetzung, müssen vnd sollen gehalten vnd gebraucht werden, vnd zwar also, daß weder Engel vom Himmel, oder jeniger Mensche auff Erden, darin das allergeringste nicht endern sol noch mag, er wolle denn verflucht sein, Derwegen nichts dazu gethan noch abgenommen werden mag, wie Christus spricht, Matth. 28. Lehret sie halten alles was ich euch befohlen habe.

Neben diesen Ceremonien von Christo im Newen Testamente gestifftet, seyn noch andere, welche nicht gleicher gestalt in Gottes Worte ausdrücklich befohlen vnd eingesetzet, sondern auß Christlichen bedencken vnd Freyheit, von der Kirchen Christi, nach des heiligen Apostels Befehl dazu Fol. 214. seyn angeordnet worden, daß in dem grossen Hause GOttes, in verrichtung des heiligen Gottesdienstes, in Predigen, auch Predigthören, mit dem Gebete, in der Versamblung des Volckes, mit Tauffen, vnd das heilige Abendmahl Christi außzuspenden vnd zu empfangen, mit der Ehelichen Vertrawung Bräutigams vnd der Braut, Begräbnissen vnd dergleichen, alles fein richtig, ordentlich, ehrlich, vnd zur Erbawung vnd besserung zugehen vnd gehalten werden möge, dieweil GOtt nicht ist ein GOtt der Vnordnung, sondern des Friedens in allen Gemeinen der Heiligen, 1. Corinth. 14. Der auch mit solcher lieblichen Ordnungen im Gottesdienste wil geehret seyn, wie David solches mit Frewden rühmet, Psal. 24. Dilexi decorem domus tuæ & locum habitationis tuæ. Vnd Psalm 84. Wie lieblich seynd deine Wohnung HErr Zebaoth, Meine Seele verlanget vnd sehnet sich nach den Vorhöffen des HErrn, Wol denen die in deinem Hause wohnen, die loben dich jmmerdar, Ein Tag in deinem Vorhoffe ist besser, denn sonst Tausend. Ich wil lieber der Thürhüter seyn in meines Gottes Hause, denn lange wohnen in der Gottlosen Hütten. Vnd Psalm 27. Eines bitte ich vom HErrn, das hette ich gerne, daß ich im Hause des HErrn bleiben möge mein Lebenlang, zu schawen die schönen Gottesdienste des HErrn, vnd seinen Tempel zu besuchen.

Aber diese Menschliche Ordnungen vnd Ceremonien können vnd mögen wol verendert, ja gar abgethan, vnd newe in die stette gestifftet werden, wo es die gelegenheit also gibt, vnd sie nicht mehr zu gutem ordentlichen Wolstande vnd Zier der Kirchen dienen können, wie solche Ceremonien alß von Menschen gestifftet, je vnd allewege auß Christlicher Freyheit offt verendert vnd vernewert seyn worden, derhalben sie auch in dem Fall vnd so weit, gar vnd gantz Mitteldinge, frey vnd wilkürige ritus seyn, welche man Adiaphora oder Ceremonias indifferentes vnd medias nennet. Fol. 215.

Vnd ist auch weiter von diesen freyen mittel Ceremonien auß Gottes Worte zu wissen, daß sie in keinem wege müssen wider Gottes Ordnung, Stifftung vnd Befehl streiten, denn so bald solches geschicht, so werden sie Sünde vnd Grewel für Gott, alß da die Papisten wider die stifftung Christi, auß dem heiligen Abendmahl eine Opffermesse gemacht haben, für

Lebendige vnd Todten, auch das Fastnachtspiel, mit des Sacraments vmbtracht, auff dem Weibischem jhrem Feste, FronLeichnamsTage, auch die Kelchdieberey im heiligen Abendmahl, sampt dem Heydnischen anruffen der Heiligen verstorben Menschen, vnd jhre falsche Gelübde der vnzüchtigen Keuschheit, welche ohn schwere verletzung des Gebotes Gottes, nicht gehalten werden können.

Es sol auch nicht an solche Menschliche Ceremonien der Papistische kleck, alß ob das ein besonder hoher Gottesdienst an sich selbst were, wenn man solcher verordneter gestalt, diese von Menschen gestifftete Ceremonien hielte, oder daß es solten opera perfectionis an vnd für sich selbst seyn, welche ein grosses ansehen bey GOtt hetten, vnd vielmehr gelten sollen, alß die Wercke, welche GOtt in seinem Gesetze selbst befohlen hat, oder daß man mit solchen MenschenCeremonien fleissig zu halten, solte bey GOTT Gnade, Vergebung der Sünden vnd die Seligkeit nicht alleine sich verdienen, sondern hievon noch wol etwas, das zu seiner eigen Nohttnrfft jemande nicht nötig, überig behalten, vnd solches andern Leuten überlassen, vnd zu jhrer Seligkeit entweder vmbsonst schencken, oder auch wol vmb Geld verkauffen könte, wie die grobe Papistische Hempel, mit grosser Schmach vnd Schande des heiligen Verdiensts JEsu Christi, von jhren operibus supererogationis oder Wercken der übermasse, überfluß vnd überlänge, gelästert haben, vnd noch davon geiffern, viel weniger sollen auß solchen Fol. 216. Menschlichen Satzungen vnd Ceremonien, Stricke vnd Bande, die Gewissen damit zu knüpffen, geflochten werden, alß ob es eine schwere Todtsünde vor GOtt were, wegen nöhtiger Vrsachen, ohne alle Ergernisse solche Ceremonien entweder zu endern, abzustellen, zu unterlassen, vnd andere dienstlichere vnd bequemere, wiederumb an der abgeschafften stette, zu verordnen.

Zu dem stehet die Christliche Freyheit, diese Ceremonien belangend, auch in deme, das nicht nöhtig ist, daß solche Menschliche Ceremonien in allen Oertern, vnd in allen Kirchen vnd Landen, müsten gleich vnd einerley seyn, sondern sie müssen vnd sollen nach eines jeden Orts vnd Kirchen gelegenheit, gemässiget vnd gerichtet werden, vnd daher sagt man, quod dissonantia & dissimilitudo Ceremoniarum, non solvit consensum doctrinæ vel fidei. Derowegen ist es ein lauter Frevel nicht denn allein, wenn sich niemand nach seiner vorgeschriebenen KirchenOrdnung in Ceremonien richten, sondern mit halßstarrigkeit seines eigenen Kopffs mit Ceremonien handeln, vnd gar vngehalten, frey seyn wil: Sondern auch, wenn jemand auß für-

witz vnd muhtwillen darauff dringet, daß wie im Alten Testamente einerley Ceremonien bey dem Gottesdienste seyn gehalten worden, also vnd ebener massen auch im Newen Testamente an allen Oertern, Landen vnd Kirchen, einerley gleiche Ceremonien durchauß müssen oder sollen gebraucht werden. Denn was zwischen den Kirchen vnd Bischöffen in Asia vnd WelschLande, zur Zeit des Römischen Bischoffs Victoris, vngefähr 200. Jahr nach CHristi Geburt, daher für Streit vnd weiterung erfolget, über dem, daß die in Asia das Oster-Fest nicht auff eine Zeit mit den Lateinischen Kirchen feyreten, zeuget Socrat. *Hist. Eccles. lib. 5. Cap. 21.* vnd Nicephorus *lib. 4. Cap. 36. 37. 38. 39.* Aber weil es zu Erbawunge Friede vnd Einigkeit nütze, daß in einer jeden Herrschafft vnd Obrigkeit, in allen Kirchen gleichmässigkeit, in eusserlichen Ceremonien gehalten werde, so sol vnsern Pastoribus vnd allen Predigern, hiemit aufferleget seyn, hinfort dieser Kirchen-Agenden sich ohn vergessen zu gebrauchen, vnd nicht ein jeder, wie bißher geschehen, vnd in der Visitation befunden worden, nach seinem gefallen, mit den Ceremonien es treiben vnd halten. Fol. 217.

Vnd wenn nun solcher gestalt, wie bißher gesagt, die Ceremonien von dem Antichristischen Sawerteig gereiniget worden, so bleibet an vnd für sich selbst die Warheit vnd rechter gebrauch derselbigen, in seiner billigen vnd gebürlicher Ordnunge, Nemblich, daß sie seyn solche Mittel vnd Ceremonien, welche nicht wieder Gottes Wort streiten, noch mit einigen Aberglauben oder Mißbrauch beschmützt seyn, sondern nur mit freyen Gewissen willigklich gehalten werden, in der Versamblung der Christlichen Gemeine, auff daß sie zur Erbawung vnd Besserung dazu dienen vnd nutzen, daß es in allen Puncten, des gantzen heiligen Gottesdienstes, fein ordentlichen, richtigen, ehrlich, mit einem feinen Wolstande zugehen müge, vnd alles in seiner gewisser beständiger Ordnung gehe, daß man könne wissen, an welchem Orte, welcher Zeit vnd von welchem Prediger die Lehre sol vorgetragen werden, vnd die Gemeine beysammen kommen, wie vnd auff was Ordenung die Predigten gehalten, die Sacrament der Absolution, der Tauffe vnd des heiligen Abendmahls, neben dem Gebete, sollen verrichtet vnd getrieben werden, welches zum ersten vnd hernach darauff weiter, in guter Ordnung folgen sol, daß zu einem jeden, beyde Prediger vnd Zuhörer sich desto besser schicken können.

Vnd dieweil dermassen vnd also, nichts anders mit solchen Ceremonien vnd Agenden gesucht wird, ohn allein, was zur Erbawung vnd Besserung

der gantzen Gemeine Christi dienstlich vnd nutz ist, sol das Volck fleissig vermahnet werden, die Zusammenkunfft hoch vnd wehrt zuhalten, bey den gemeinen Versamlungen gerne vnd willig zu seyn, weil durch die übung
Fol. 218. des heiligen Göttlichen Worts, der Sacramenten vnd Gebets, GOtt in der Leute Hertzen wil kräfftig seyn, sie zu erleuchten vnd bekeren, vnd derwegen beständiglich, ohn außlauffen, von anbeginne biß zum ende, dem Gottesdienste trewlich beyzuwohnen vnd außzuwarten. Vnd solcher Vnterricht unterscheidet weit vnd fern vnser Kirchen Lehr, auß Gottes Wort, von diesen Menschen Ceremonien, von den Papistischen Aberglauben vnd grewlichen Mißbräuchen, welche sie ohn vnd wider Gottes Wort, an jhre Menschliche Ceremonien vnd Ordnungen, anklicken.

Agenda in den Pfarren der Städte da Schulen sind.

Sonnabend vnd auff andern Feyertagen vnd der heiligen Feste Abend, zu Nachmittage.

SOl bald nach dem Schlag oder Vhr eine, der Cüster zur Vesper nach gewonheit der Zeit vnd Feste leuten, vnd darnach vmb zwo Vhr, die Præceptores mit den Schülern, auß der Schulen ordentlichen in der reige nach dem Chore gehen, vnd sollen zweene Knaben eine Antiphonam de tempore, Festo oder Dominica, anstimmen, vnd darnach einen Psalm in seinem gebürlichem Tono anfangen, vnd also zween oder drey Psalmen, wie gewöhnlich, singen, vnd mit dem Gloria Patri & Filio beschliessen, vnd darnach die gebürliche Antiphen darauff singen.

Darnach sollen auff den heiligen Abend der Fest vnd Feyer, die Knaben fein langsam singen, zwo oder drey kurtze Lection, Lateinisch auß dem Alten oder Newen Testamente, welche auff das Fest gehören, Oder die Epistel de Festo vel Dominica, mit dem gewöhnlichem Tono solcher
Fol. 219. Lection, vnd also vngefehr anfangen: Lectio libri Geneseos, Capite primo. In principio creavit Deus cœlum & terram, &c. Lectio Evangelii secundum Matthæum, Capito sexto. Lectio Epistolæ Pauli ad Romanos, Capite tertio. Lectio Esaiæ Prophetæ, Capite nono, &c. Vnd sol jeder Lectio geschlossen werden mit dem gewönlichen Tono, nach den Noten, sol. sol. sol. la. sol. fa. fa. Vnd wie viel die

ersten Knaben gesungen, sol darnach ein ander Knabe fein deutlich, verständiglich, ungeeylet, Teutsch nachlesen. Mit solchem anfang: Eine Lection auß dem Evangelisten Matthaeo, ꝛc. dem Propheten Jeremia, auß dem ersten, andern Buche Moysi, am ersten, andern, dritten ꝛc. Capittel, vnd solch lesen sol ohn allen Gesang vnd Tono vom letzten Knaben geschehen, vnd daß diß alles ordentlich, ohn confusion geschehe, sollen die Præceptores jhre Knaben davon fleissig, mit vorsingen, vnd vorlesen in der Schulen, vnterrichten, vnd die Pastores ein Auge darauff haben, daß es alles recht zugehe.

Des Sonnabends kan eins vmbs ander also gehalten vnd gewechselt werden, daß einmahl die Lectiones also gesungen werden, wie gesagt, Den andern Sonnabend darnach zweene Knaben vor den Chor gegen das Volck treten, vnd den Catechismum auffsagen, mit der Außlegung Lutheri, alß daß der Erster spricht, sage her das erste Gebot, Darnach wenn der Ander das erzehlet, fraget er weiter, Was ist das, vnd sagt darauff der ander Knabe die Außlegung fein deutlich, klar vnd verständlich, darumb der Schul-Geselle zu den Knaben treten, vnd jhnen zu rechte helffen sol, wo sie anstossen, Darnach zum nähern mahl gleichsfals die Artickel des Glaubens, vnd so fort das Vater vnser, von der Tauffe, vnd heiligem Abendmahl, vnd wenn solches mit dem Catechismo an jedem Sonnabend geendiget, sol der fragende Knabe darauff diß Gebet fein vnterschiedlichen sprechen.

WIr dancken dir HErr GOtt himlischer Vater, durch JEsum Christum deinen Sohn vnsern HErrn, daß du vns mit deinem heiligem Göttlichen Worte, vnd rechtem gebrauche deiner heiligen Sacramenten, neben reinen trewen Predigern, vnd Christlicher Obrigkeit begnadet hast, vnd wir bitten dich durch Christum von Hertzen, du wollest vns wider alle Rotten vnd Secten, gnädiglichen schützen, bey deinem reinem seligmachenden Worte erhalten, vnsere Seelsorger, Obrigkeit vnd Eltern, an Leib vnd Seel segenen vnd erhalten, wollest vns auch deine Väterliche Gnade verleihen, daß wir in deiner Erkäntniß vnd Furcht, sampt allen nohtwendigen Lehren vnd ehrbarlichen Sitten, zunehmen, vnd zu deinen Ehren erwachsen mögen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum vnsern HErrn, Amen. Fol. 220.

Darauff sol das Responsorium de Festo oder Dominica gesungen werden, wie gebräuchlich, darauff folget der Hymnus festivalis, oder de tempore, der rein ist, vnd darnach das Magnificat mit seiner Antiphen.

Vnd wenn also die Responsoria, Hymni vnd Magnificat von den Knaben zu Chore gesungen wird, sol der Organist einen Vers vmb den andern, auff der Orgel, ohne langen verzug spielen, doch also, daß er keine leichtfertige BulenLieder, Berggesänge, Passemeten oder dergleichen schlahe. Wenn das Magnificat geendiget, singet der Prediger, Kyrie eleyson, Antwortet das Chor, Christe eleyson, Kyrie eleison. Vnd betet man heimlich das Vater vnser, biß der Prediger singet: Et ne nos inducas in tentationem. Antwortet das Chor: Sed libera nos à malo. Darnach der Prediger das Dominus vobiscum. Das Chor antwortet: Et cum Spiritu tuo. Der Prediger: Oremus, vnd darnach die gewöhnliche Collecta de tempore, Festo vel Dominica in gewöhnlichem Tono, vnd nach dem das Chor Amen geantwortet, widerholet er das Dominus vobiscum, vnd die
Fol. 221. Knaben antworten: Et cum Spiritu tuo, darauff schliessen die Knaben die Vesper, mit dem Benedicamus Domino vnd Deo dicamus gratias, wie zu jeder zeit gewöhnlich ist, Vnd gehen darauff die Kinder wiederumb bey paren in die Schule, vnd von dannen nach Hauß.

Von der Metten an gemeinen Sonntagen vnd Feyertagen.

Wenn des Morgens frühe, der frühe Sermon vmb sechs Vhr geendiget, vnd ein kurtzer Teutscher Psalm darauff gesungen worden, sollen die Præceptores mit den Knaben, auß der Schulen zur Stund in der Kirchen vorhanden seyn, vnd sol auff den Sontagen der Catechismus Lateinisch, auff beyden Choren, Vers vmb Vers in unisono, deutlich gesungen werden, wie folget:

Der Schulgeselle, der dem Chor vorstehet, sol in unisono also sein, mit langsamer mittelmässiger vnd nicht zu hoher Stimme, vorsingen vnd anheben:

Hæc sunt Præcepta Domini Dei nostri.

Darnach fänget der erste Chor im selbigen Tono an:

Ego sum Dominus DEus tuus. Non habebis Deos alienos coram me.

Der ander Chor.

Non assumes nomen Domini DEi tui in vanum.
Vnd ſo vmbgewechſelt immer einer nach dem andern fort.
Sabbathum sanctificabis mihi. Fol. 222.
Honora patrem tuum, & matrem tuam, ut sis longævus super terram.
Non occides.
Non mœchaberis.
Non furtum facies.
Non loqueris contra proximum tuum falsum testimonium.
Non concupisces domum proximi tui.
Non concupisces uxorem ejus, non servum, non ancillam, non bovem, non asinum, nec omnia quæ illius sunt.

Fortan nach derſelbigen Weiſe ſinget der Cantor:

Hi sunt Articuli nostræ Fidei.

Die Kinder eins vmbs ander wie zuvor:

CRedo in Deum Patrem omnipotentem, creatorem cœli & terræ.
Et in JEsum Christum Filium ejus unicum Dominum nostrum.
Qui conceptus est de Spiritu sancto, natus ex Maria virgine.
Passus sub Pontio Pilato, Crucifixus, mortuus & sepultus. Descendit ad inferos.
Tertia die resurrexit à mortuis.
Ascendit ad cœlos, sedet ad dexteram DEI Patris omnipotentis.
Inde venturus est judicare vivos & mortuos. Fol. 223.
Credo in Spiritum sanctum.
Sanctam Ecclesiam catholicam, Sanctorum communionem.
Remissionem peccatorum.
Carnis resurrectionem.
Et vitam æternam, Amen.

Fortan der Geſelle:

Hæc est Oratio Dominica.

Die Kinder:

PAter noster qui es in cœlis.
Sanctificetur nomen tuum.

Adveniat regnum tuum.
Fiat voluntas tua, sicut in cœlo & in terra.
Panem nostrum quotidianum da nobis hodie.
Et dimitte nobis debita nostra, sicut & nos dimittimus debitoribus nostris.
Et ne nos inducas in tentationem.
Sed libera nos à malo, Amen.

Der Geſelle:

Mandavit Christus ut baptizemur in ipsum, dicens.

Die Kinder:

Fol. 224. ITe in mundum universum, & prædicate Evangelium omni creaturæ. Qui crediderit & baptizatus fuerit, salvus erit.
Qui vero non crediderit, condemnabitur.
Data est mihi omnis potestas in cœlo & in terra.
Euntes ergo docete omnes Gentes, ut servent omnia quæcunq; ego præcepi vobis.
Baptizantes eos in nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti.
Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usq; ad consummationem sæculi.
Nisi quis renatus fuerit ex aqua & Spiritu, non potest introire in regnum DEI.
Quod natum est ex carne, caro est, & quod natum est ex Spiritu, Spiritus est.

Der Geſelle:

Hæc est institutio Sacramenti. Corporis & Sanguinis Domini nostri JEsu CHristi.

Die Kinder:

DOminus noster JEsus Christus, vescentibus Discipulis, in ea nocte, qua traditus est, accepit panem.
Et cum gratias egisset, fregit deditq; Discipulis suis & ait: Accipite, comedite, hoc est Corpus meum, quod pro vobis datur.
Hoc facite in mei commemorationem.

Similiter & Calicem, postquam cœnavit, accepit, & gratiis actis, dedit illis, dicens:

Bibite ex hoc omnes. Fol. 225.

Hoc poculum novum Testamentum est in meo Sangvine, qui pro vobis effunditur in remissionem peccatorum.

Hoc facite, quotiescunq; biberitis, in mei commemorationem.

Quotiescunq; enim comederitis panem hunc, & biberitis poculum hoc, mortem Domini annunciabitis, donec venerit.

Wenn der Catechismus also geendiget, sollen zweene oder drey Knaben eine Antiphen de tempore anfingen, vnd andere darauff einen Psalm in seinem rechten Tono anfangen, Oder auch wol das herrliche Symbolum Athanasii: Quicunque vult salvus esse, vnd das also Vers weise, ein Chor vmb den andern absingen, vnd mit dem Gloria Patri & Filio beschliessen.

Hierauff folget die Lectio des lateinischen Evangelien, welches zweene oder drey Knaben, nach vorgesagtem Tono ablesen, vnd einer darauff, vorigem Berichte nach, Teutsch, darnach das gewöhnliche Responsorium mit dem Vers, Gloria vnd repetition, wie gebräuchlich, vnd letztlich Te DEum laudamus, also daß die Orgel zum Responsorio vnd Te DEum laudamus auch gebraucht werde, doch also, daß die Vers nicht zu lang, zu nötiger Sachen Verhindernüß, gemacht werden. Vnd wird wiederumb die Metten beschlossen mit dem Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, Auch Dominus vobiscum, vnd Collecta sampt dem gewöhnlichen Benedicamus Domino.

Auff den Festtagen, wird auff die Antiphen de Festo intoniret, darauff ein gewöhnlicher Lateinischer Psalm gesungen, darnach die Lection des Evangelii Lateinisch vnd Teutsch von den Knaben, aus dem Evangelien Buch gelesen, vnd wird nach dem Responsorio das Te DEum laudamus Fol. 226. gesungen, vnd damit geschlossen.

Auff den vierzeiten Festen aber, als Weynachten, Ostern, Pfingsten, sollen die Knaben gewehnet vnd gelehret werden, daß man die Metten, mit den Invitatoriis, Venite exultemus Domino, eines jeden Festes sampt seinem Vers anfange, vnd darauff die Antiphen mit den Psalmen in der Metten folge.

Denn nütze vnd lieblich ists, die Jugend in dem alten feinen reinem ChoralGesange, neben dem vnterscheide in den Tonis, zu vnterrichten.

Von dem Ampt der Messe.

BAld wenn die Metten aus ist, soll nach dem Benedicamus vmb sieben Vhr, der Cantor den Introitum eines jeden Festes oder Dominicæ anfangen, vnd der Organist denselbigen schlahen, vnd die Knaben den Vers, vnd das Gloria Patri, halb singen, vnd der Organist es vollend außspielen, vnd darnach die Knaben im Chor den Introitum, biß an den Vers wiedermnb singen. Darnach das Kyrie eleison, so jederzeit des Festes gebräuchlich, auff der Orgel, vnd im Chor einen Vers vmb den andern singen.

Vnter dem Introitu, oder erstem Gesange der Messen, soll der Prediger mit Andacht vnd Anruffung GOttes, vor den Altar treten, in dem KirchenKleide, als Alben, Caseln, vnd Meßgewandt, welches wir aus Christlicher Freyheit willkührlich gebrauchen, vnd zu gebührlicher Zeit der Messen, jedes theil seines Amptes verrichten, als das Gloria in excelsis DEO, nach eines jeden Kyrie eleison Tono anfingen, vnd der Chor sampt Or-
Fol. 227. ganisten, sollen den Lobgesang Lateinisch ordentlichen, einen Vers vmb den andern, vollenden, oder auch Teutsch singen: All Ehr vnd Lob sol GOttes seyn, denn Er ist vnd heist der Höchst allein. Oder, Allein GOtt in der Höh sey Ehr, ꝛc. Vnd sollen die Altaren fein rein, seuberlich mit Leuchtern vnd anderm Ornat bekleidet seyn, sampt den brennenden WachsLiechtern.

Nach dem Gesang, Et in terra pax, Lateinisch oder Teutsch, wendet sich der Pastor vor dem Altar zum Volcke, vnd singet: Dominus vobiscum, Oder, Der HERR sey mit euch. Der Chor antwortet: Et cum Spiritu tuo, Oder, Vnd mit deinem Geiste. Darnach wendet sich der Pastor wiedermnb gegen das Altar, vnd singet: Oremus, Oder, Lasset vns beten. Vnd liesest darauff die gewöhnliche Collecta, so auff einen jeden Sontag oder Fest, wie hernach folget, Oder auch von Veit Dietrichen auff jedes Sontages Evangelium verordnet ist. Wo aber die Zeit vnd Noht erfoderte, wegen sonderbahrer angelegenen Beschwerung vnd Straffen GOttes, als Krieges, Pestilentzen, Vngewitters, vnzeitigen Regens, dürrer Zeit, vmb Frieden, Gesundheit, zeitliche Witterunge, tägliches Brod vnd Nahrung, vnd dergleichen zu bitten, so sollen alle wege aus hernach folgenden Collecten, solche hierzu dienende Gebete, der gantzen Kirchen, in bekandter Sprachen vorgesungen, vnd von der gantzen Gemeine andächtig mit gebetet, vnd darauff vom Chor das Amen geantwortet werden.

Nach der Collecten lieſet der Prediger dem Volcke die Epiſtel, jedes Sontages oder Feſtes fein deutlich vnd verſtändiglich vor, ſolcher geſtalt: Die heutige Epiſtel beſchreibet der heilige Apoſtel Paulus an die Römer im 6. Capittel. S. Petrus in der erſten Epiſtel am 4. Capitel. Eſaias im 60. Capittel, ꝛc. Daranff finget die Schule Allelnja, dadurch die gantze Gemeine GOtt zu loben gereitzet wird, vnd darnach die Sequentz jedes Feſtes oder Sontages, Auch kan dieſer alter Chriſtlicher Geſang, vmb erhörung vnſers Gebetes, GOttes Gnaden, vnd Vergebungen der Sünden, Teutſch wol an ſtatt der Sequentz, mit der gantzen Kirchen geſungen werden, auff nachfolgende Noten vnd Melodey: Fol. 228.

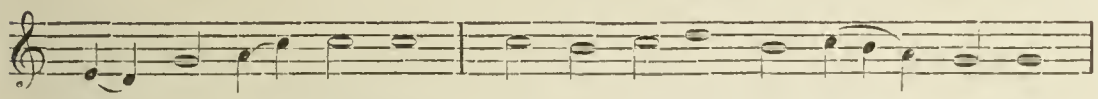

Nim von vns HErr GOtt, all vn-ſer Sünd vnd Miſ-ſe-that,

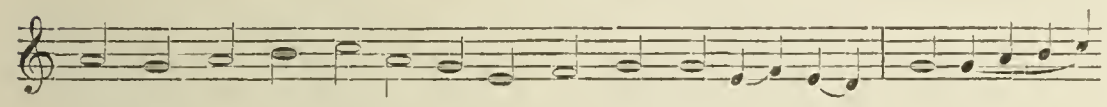

auff daß wir mit rechtem Glauben vnd reinem Her-tzen, in dei-

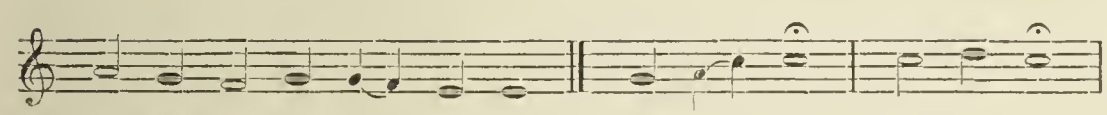

nem Dienſt er-fun-den wer-den. Er-barm dich, Er-barm dich,

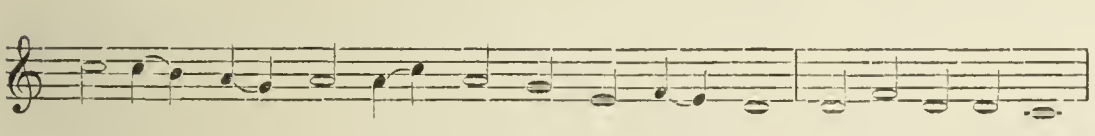

Fol. 229.

Er-barm dich dei-nes Vol-ckes O Chri-ſte, daß du er-löſt haſt

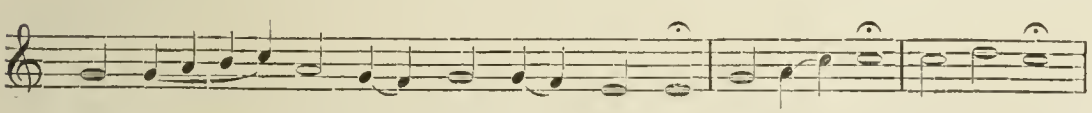

mit dei-nem tewr-ba-ren Blu-te. Er-hör vns, Er-hör vns,

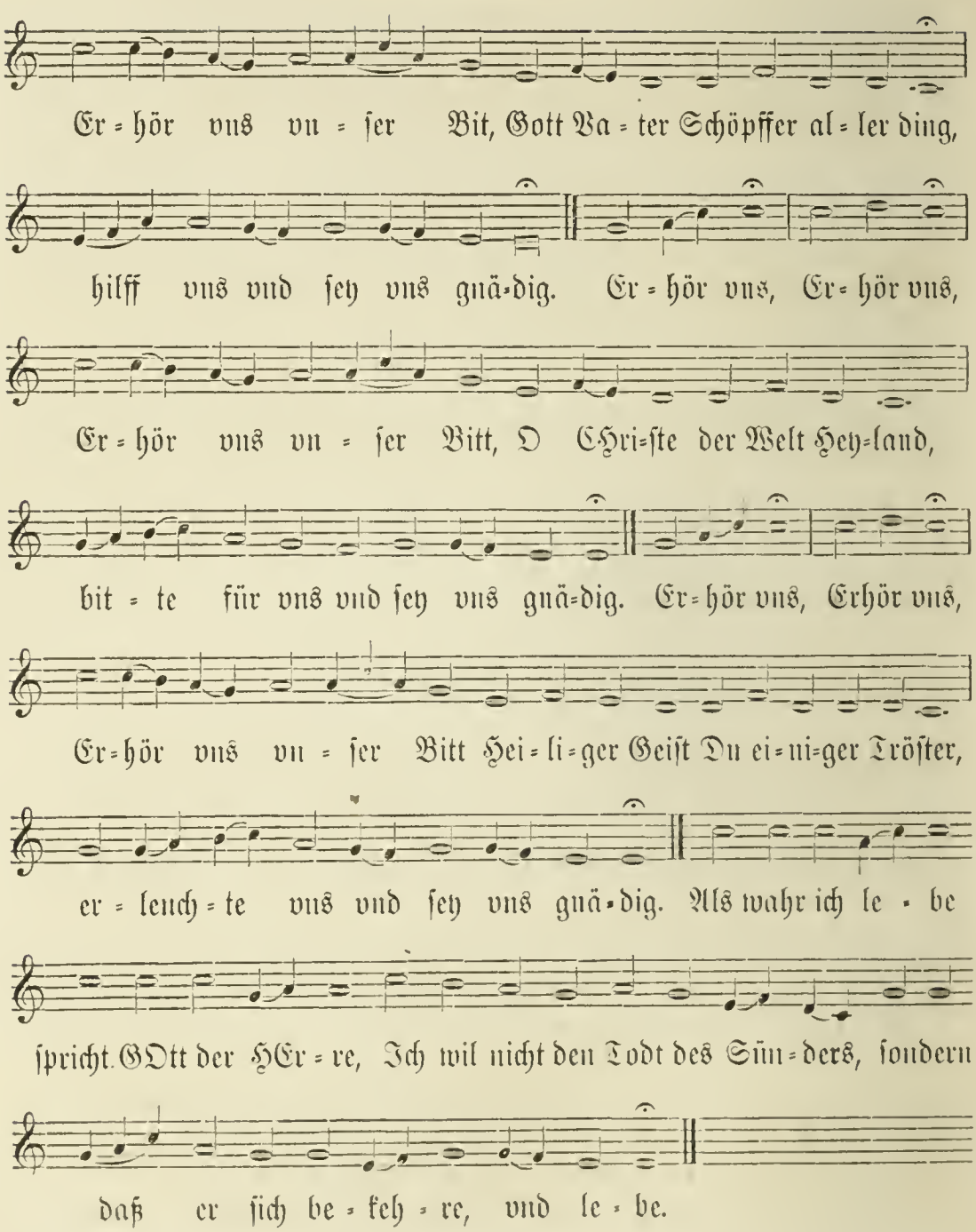
Er = hör vns vn = ser Bit, Gott Va = ter Schöpffer al = ler ding,
hilff vns vnd sey vns gnä=dig. Er = hör vns, Er= hör vns,
Er = hör vns vn = ser Bitt, O CHri=ste der Welt Hey=land,
bit = te für vns vnd sey vns gnä=dig. Er=hör vns, Erhör vns,
Fol. 230.
Er=hör vns vn = ser Bitt Hei = li = ger Geiſt Du ei = ni=ger Tröſter,
er = leuch = te vns vnd sey vns gnä=dig. Als wahr ich le = be
ſpricht GOtt der HEr = re, Ich wil nicht den Todt des Sün = ders, ſondern
daß er ſich be = keh = re, vnd le = be.

VERSUS.

Der Pastor: Wir haben gesündiget mit unsern Vätern.
Der Chor: Wir haben mißgehandelt und sind Gottloß gewesen.

Der Pastor: Lasset uns beten:

Fol. 231.

BArmhertziger Ewiger GOtt, ein Tröster der Betrübten, ein Erquicker der Krancken, laß unser Gebet vor dich kommen, in waserley Angst und Noht wir dich anruffen, auff daß alle Menschen, sich deiner Hülffe erfreuen, und dir dancken, Wollest auch gnädiglich deiner Christenheit jhre Sünde vergeben, und sie von allem Irrthumb und Vbel erretten, in rechtem Glauben und Gehorsam gegen dich erhalten, treue Lehrer geben, alle Obrigkeit zu deinem Lobe und gemeinem Friede führen und regieren, alle Haußväter, sampt jhrem Weib und Kind, und Gesinde, bewahren, Die Lufft von aller Gifft reinigen, Pestilentz, Thewrung, Kranckheit, Brand, Krieg, und alle wolverdiente Straffen von uns gnädiglich abwenden, oder durch deine Barmhertzigkeit lindern, die Früchte auff dem Felde bewahren, die Gefangenen erledigen, den Schiffbrüchigen zu Lande helffen, die Betrübten trösten, den Schwangern frölichen Anblick der Geburt geben, den Krancken Gesundheit, den Sündern Gnade zur Besserung jhres Lebens, und allen Christgläubigen Barmhertzigkeit, deinen Heiligen Geist, und ewiges Leben mittheilen, durch JEsum CHristum unsern HErrn, Amen.

Auch kan man wol einen feinen Christlichen Teutschen Psalm umb des Volckes willen singen, so sich auff die Zeit schicket. Nun freut euch lieben Christen gemein. Es ist das Heyl uns kommen her. Durch Adams Fall ist gantz verderbt, Menschlich Natur und Wesen. Und dergleichen.

Auff den hohen Festen, werden die gewöhnlichen Gesänge Lateinisch oder Teutsch behalten. Als von Weynachten biß auff Purificationis: Grates nunc omnes. Mit dem Teutschen Psalme Vers weise nach einander darunter, Gelobet seyst du JEsu CHrist, daß du Mensch gebohren bist. Von Ostern biß auff Himmelfahrtstag: Victimæ Paschali laudes, mit Fol. 232.
den Psalmen: CHrist lag in Todes Banden. Oder zu weilen die Teutschen Psalme des Festes allein. Auff Ascensionis: Summi triumphum regis. Oder, Nu freut euch lieben Christen gmein. Auf Pfingsten: Sancti Spiritus adsit nobis gratia. Oder, Veni Sancte Spiritus, emitte cælitus

lucis tuæ radium, vnd darunter: Nun bitten wir den Heiligen Geiſt. Oder, Kom Heiliger Geiſt, HERRE GOtt. Auff Trinitatis: Benedicta semper Sancta sit Trinitas. Oder, GOTT der Vater wohn vns bey. Auff Septuagesima vnd hernach: Es wolt vns Gott genädig ſeyn. In der Faſten: Erbarm dich mein O HERRE GOtt. Oder, HERRE GOtt erbarme dich. Von Oculi biß Palmarum: den tractum ex Psalmis:

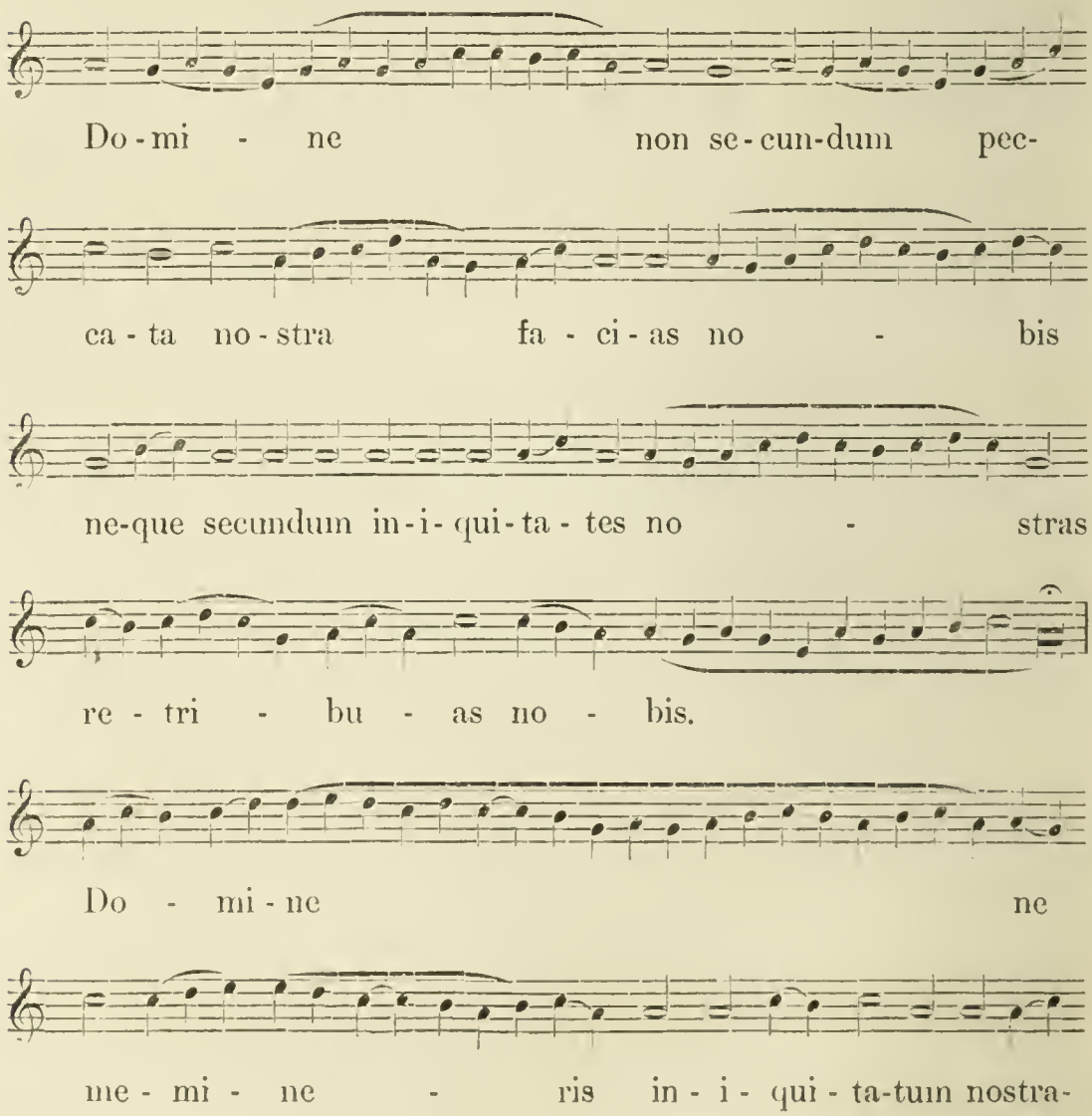

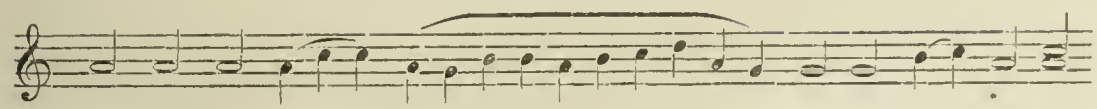

rum an - ti - qua - rum ci - to an - ti - ci-

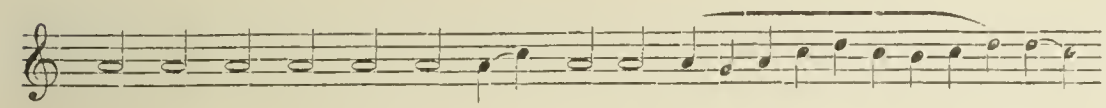

pi - ent nos mi - se - ri - cor - di - æ tu - æ,

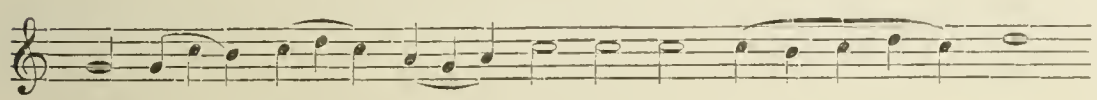

Qui-a pau - pe - res fa - cti su - mus

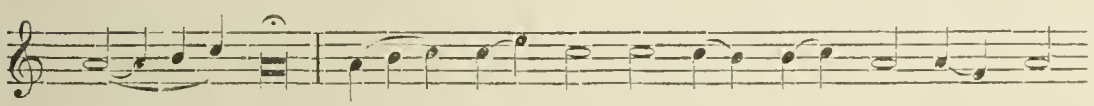

Fol. 234.

ni - mis. Ad - ju - va nos DE - US sa - lu - ta-

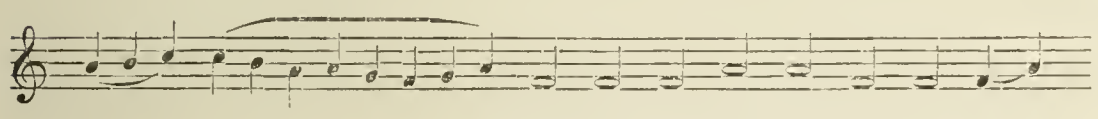

ris no - ster, & propter glo - ri - am no-

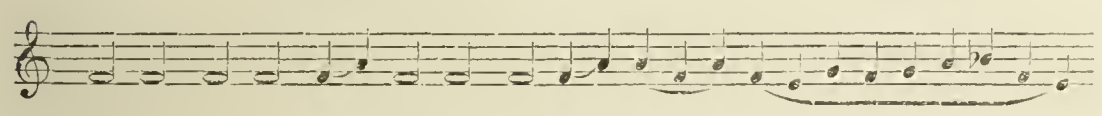

mi-nis tu - i, Do - mi-ne li - be - ra nos

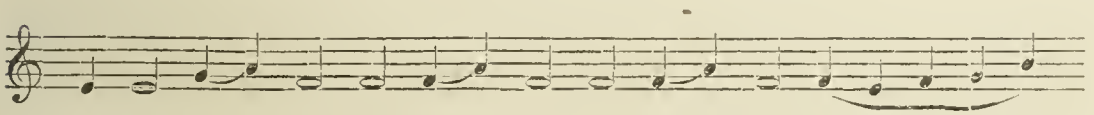

& pro-pi - ti - us e - sto pec-ca - tis no-

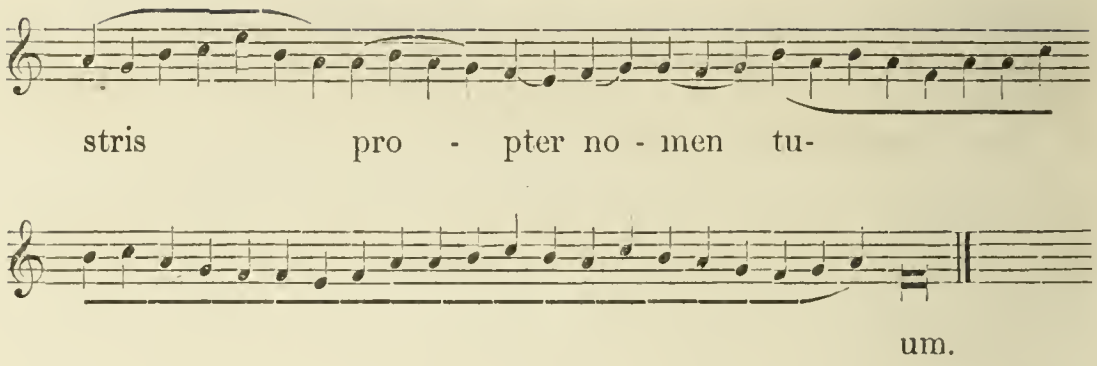

Fol. 235. Darauff, Erhalt vns HErr. Vnd, Verleih vns Friede gnädiglich, mit dem Vers vnd Collecta.

VERSUS.

HERR handele nicht mit vns nach vnsern Sünden.
Vnd vergilt vns nicht nach vnser Missethat.

Lasset vns beten:

HERR GOtt Himlischer Vater, Du weisseſt, daß wir in ſo mancher vnd groſſer Gefahr, von Menſchlicher Schwachheit, nicht können bleiben, verleihe vns an Leib vnd Seele Krafft, daß wir alles, ſo vns vmb vnſer Sünde willen plaget, durch deine Hülffe überwinden, vmb JEſu CHriſti deines Sohnes vnſers HErrn willen, Amen.

Den Advent durch, ſinget man: Nu kom der Heyden Heyland, doch daß alle wege die Organiſten der Orgeln mit gebrauchen.

Wenn ſolche jederzeits Geſänge geendiget, lieſet der Prediger vor dem Altar, darauff das ordentliche Evangelium, zum Volcke gewendet, in bekandter Sprache, gar vnterſcheidentlich vnd verſtändiglich alſo: Das Evangelium dieſes heiligen Feſtes, Sontages, Feyertages, beſchreibet der Evangeliſt Matthaeus, ꝛc. im 9. Capitel, ꝛc.

Wenn das Evangelium iſt geleſen worden, vnd Kinder zu Tauffen vorhanden, ſollen die Kinder vor der Predigt, in gegenwart der gantzen Gemeine getauffet werden, vnd darnach angefangen werden vom Cantor: Nun bitten wir den Heiligen Geiſt, vnd darnach die Predigt folgen. Wo aber die Zeit ſolle zu kurtz fallen, daß man dieſe angezeigte Geſänge, nicht

alle ſingen könte, ſo kan man jhre etliche außlaſſen, oder abkürtzen, daß die Predigten nicht über beſtimmete Zeit auffgehalten werden. Wo aber keine Kinder zu täuffen ſind, ſol der Paſtor nach ableſung des Evangelii, Fol. 236. vor dem Altar anfangen zu ſingen:

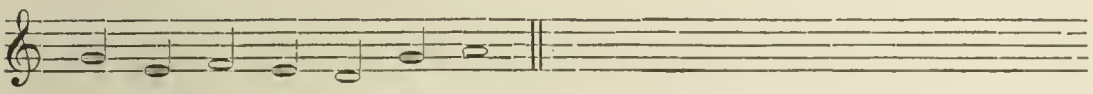

Cre-do in u-num DEUM.

Vnd darauff der Chor:

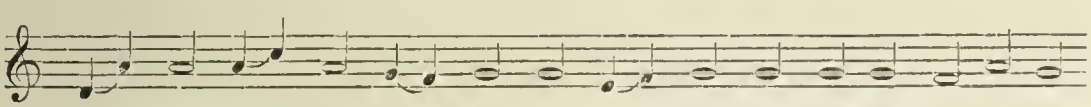

Pa-trem om-ni po-ten-tem, Fa-cto-rem cæ-li & ter-ræ,

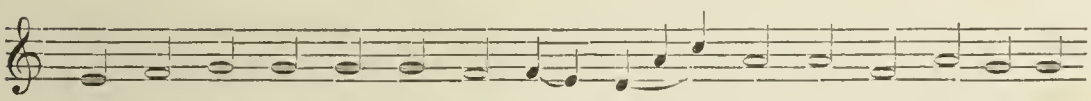

vi-si-bi-li-um om-ni-um & in-vi-si-bi-li-um.

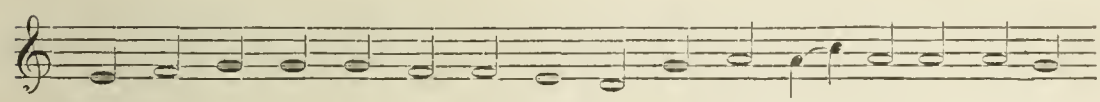

Et in u-num Do-mi-num JE-sum Christum Fi-li-um DE-I

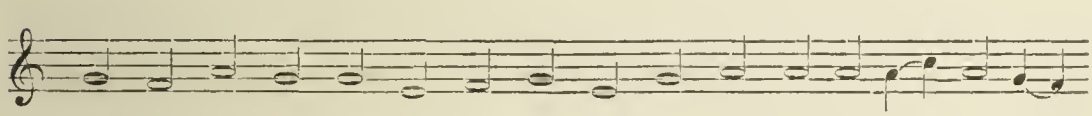

u-ni ge-ni-tum, & ex Pa-tre na-tum an-te om-ni-a

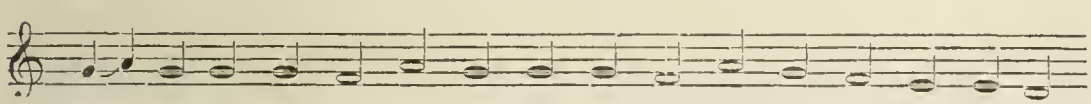

Fol. 237.

se-cu-la. DE-um de DE-O, lu-men de lu-mi-ne, DE-um

ve-rum, de DE-O ve - ro, ge - ni-tum non factum consubstan-

ti - a - lem Pa-tri, per quem om - ni - a fa - cta sunt, Qui

propter nos ho-mi-nes, & propter nostram sa - lu-tem, descen-

dit de cæ-lis, Et in - car-na-tus est de Spi - ri - tu sancto,

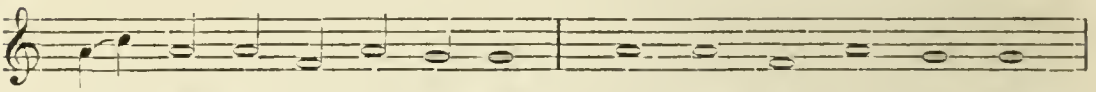

ex Ma-ri - a vir - gi - ne, ET HO-MO FACTUS EST.

Cru-ci - fixus e - ti - am pro no-bis sub Pon - ti - o Pi-

Fol. 238.

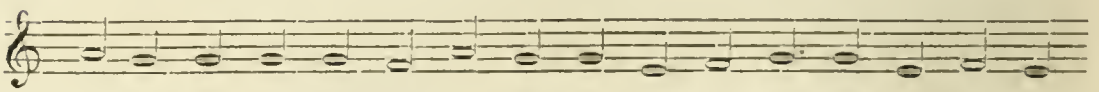

la - to, pas-sus & se - pul-tus est. Et re - sur-re - xit ter - ti-

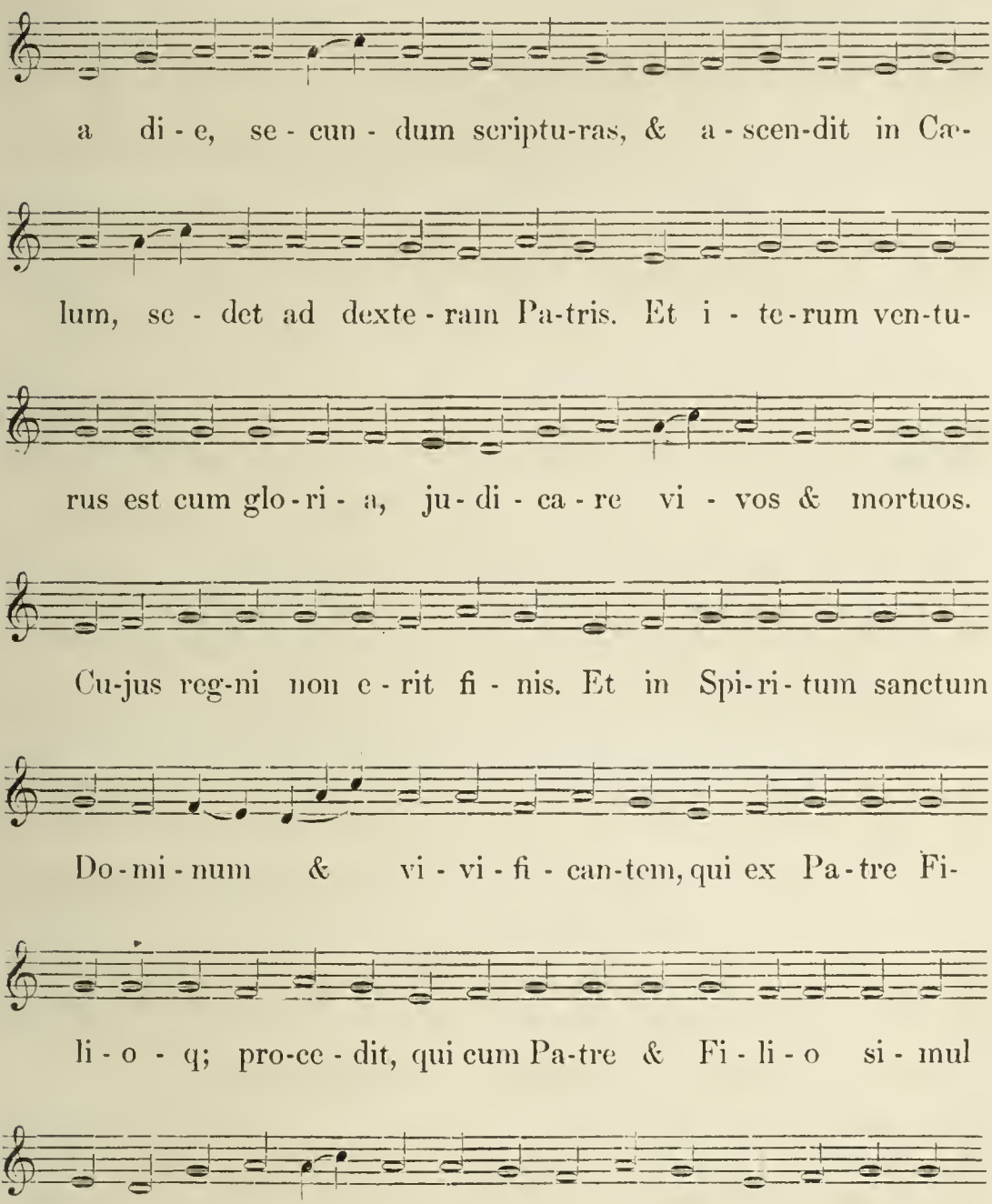
a di - e, se - cun - dum scriptu-ras, & a - scen-dit in Cæ-
lum, se - det ad dexte - ram Pa-tris. Et i - te-rum ven-tu-
rus est cum glo-ri - a, ju - di - ca - re vi - vos & mortuos.
Cu-jus reg-ni non e - rit fi - nis. Et in Spi-ri - tum sanctum
Do-mi-num & vi - vi - fi - can-tem, qui ex Pa-tre Fi-
li - o - q; pro-ce - dit, qui cum Pa-tre & Fi - li - o si - mul
a - do - ra - tur & con-glo-ri - fi - ca - tur, qui lo - cu - tus

Fol. 239.

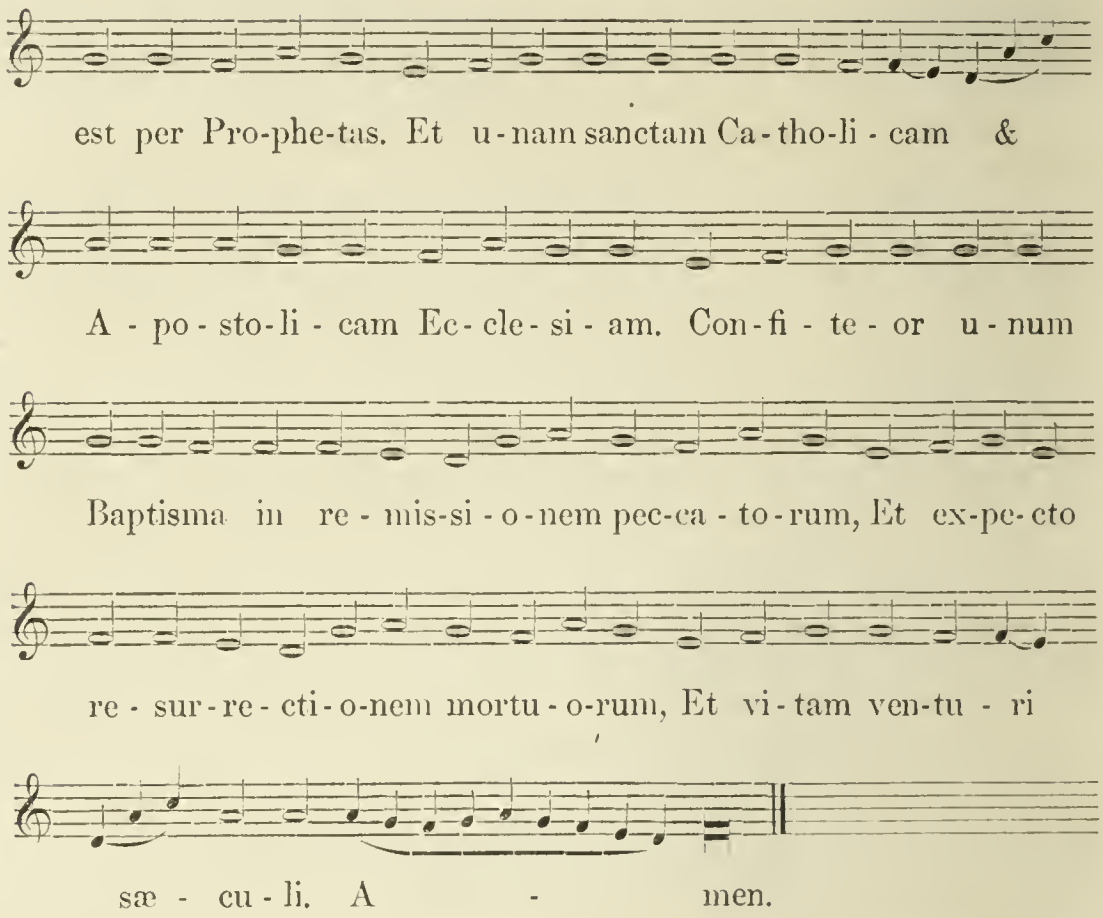

Fol. 240. Es kan auch wol an ſtatt des Symboli Niceni, die gantze Gemeine ſingen, den Glauben, Wir gläuben all an einen GOtt, Schöpffer Himmels vnd der Erden. Nach dem Geſange des Glaubens folget die Predigt des Evangelii des Sontages, Feyer oder Feſttages vmb 8. Vhr, oder ſpäter nach jedes Ortes gelegenheit, im Winter vnd Sommer, alſo daß anfänglich mit ſolchen oder dergleichen Wörten das Volck ermahnet werde:

Die Gnade GOttes des Allmächtigen, durch CHriſtum ſeinen eingebohrnen Sohn vnſern HErrn, ſey bey vnd mit vns allen, Amen. Damit wir durch deſſelbigen gnädiger Verleihung, zu vnſer Lehr, Troſt, vnd Beſſerung, etwas fruchtbarliches aus dem heiligen Göttlichen Worte, lernen vnd behalten mögen, wollen wir darzu den Vater aller Gnaden, im Nahmen

JEsu CHristi unsers HErrn, in wahrem Glauben sämptlichen anruffen, und sprechen von Hertzen ein andächtiges Vater unser.

Vater unser der du bist im Himmel, ꝛc.

Wo aber Noht vorfiele in der Gemeine, daß man für Jemandes hohes Anliegen, das gemeine Gebet der Kirchen begehrte, als da einer in Todes oder eine in KindesNöthen were, so sol solcher vorfallender Noht, ehe man zum Vater unser das Volck vermahnet, mit solchen oder dergleichen Worten, gedacht werden: Es wird auch ein gemein Christliches Gebet begehret durch CHristum, zu GOtt, für eine Persone in TodesNöten, der Allmächtiger GOtt wolle umb CHristi willen, unser Gebet für dieselbige gnädiglich erhören, im rechten wahren Glauben an Christum, sie beständiglich erhalten, und jhre Pein Seliglich kürtzen. Oder für eine Frawe, welche in Kindes Nöten arbeitet, der Allmächtiger GOtt, der sie mit Leibes Früchten gesegnet, wolle unser Vorbitte gnädiglichen für sie durch CHristum erhören, und sie zur frölichen Mutter machen. Dieses alles sämptlichen von dem Allmächtigen zu erlangen, wollen wir in wahrer Andacht unsers Hertzens, im rechten Fol. 241. Glauben, sprechen ein andächtiges Vater unser. Ausserhalb solcher zweyer Noht, sol vor der Predigt kein ander Gebet, angenommen werden.

Auff drey vierzeiten Festen, vermahnet man das Volck, die gewöhnliche Psalmen an stat des Vater unsers vor der Predigt zu singen, und fänget der Prediger den Psalm an, und kniet darauff nieder, und lässet die Gemeine fortsingen mit dem Cüster, alß auff den Advent: Nu kom der Heyden Heyland. Oder, Nun bitten wir den heiligen Geist.

Auff Weynachten, Ein Kindelein so löbelich.

Auff Ostern, Christ ist erstanden.

Auff Himmelfahrt, Christ fuhr gen Himmel, da sandt er uns hernieder, den Tröster den Heiligen Geist, zu Trost der armen Christenheit, Kyrieleiß.

Auff Pfingsten, Nun bitten wir den heiligen Geist.

Auff Trinitatis, GOtt der Vater wohn uns bey. JEsus Christus wohn uns bey. Heiliger Geist der wohn uns bey.

Nach dem Vater unser oder Psalmen, lieset der Prediger auff der Cantzel die Historien des gewöhnlichen Evangelii, und erkläret es dem Volck einfältig und deutlich, mit anzeige, zu welcher Lehre des Catechismi es gehöre, und sol der Prediger nicht grosser Kunst, sondern der allermeisten einfalt in der Außlegung des Evangelii, wie von allen andern Predigten zuvor, auch ist erinnert worden, sich befleissigen und daran seyn, daß die

Predigt den Zuhörern zu nöhtiger Lehr in Glaubenssachen, zur Besserung, Trost, Straffe, Vermahnung, Warnung, vnd Erbawung dienen möge, vnd derhalben, nicht mit langen vnzeitigen Predigten die Leute beschweren noch auffhalten, sondern mit der Stunden anheben vnd auch endigen, vnd
Fol. 242. derwegen zwey oder drey Stücke auff einmahl nur erklären vnd ordentlichen widerholen, daß es die Leute einnehmen, vnd recht gebrauchen mögen, vnd was sie für Sprüche auß der Schrifft, wie recht vnd noht ist, anzeigen, dieselbige mit den Worten anziehen, wie sie in der Teutschen Bibel, von dem thewren Manne Gottes Doctore Luthero gegeben seynd. Vnd wie wir von den Predigten auff Fest, Feyer vnd Sontagen über eine Stunde nicht zu verziehen, gesagt haben, also sol dasselbige auff den Werckeltagen auch nicht über drey viertel einer Stunden geschehen. Denn lange Predigten machen verdrossene Zuhörer, vnd bessern wenig.

Wenn die Predigt zu ende läufft, sol die Summa des gantzen Sermonis, dem Volcke deutlich widerholet werden, daß sie wissen, was sie des Sermonis sollen gebessert seyn, vnd darauß behalten, vnd derhalben sol der Prediger auch im anfange die Puncte, davon er handeln wil, fein ordentlichen anzeigen vnd proponiren, vnd darauff die Leute heissen in der gantzen Predigt acht zu geben. Denn es sol nicht alles zugleich confusè, sine distinctione & distributione, in einen Topffen gehawen werden, daß darauß endlichen ein verworren Quodlibetum werde, welches weder zerhawen noch zerstochen ist, vnd darnach weder Prediger selbst, noch der Zuhörer weiß, was gehandelt worden.

Wenn die Predigt geschlossen, sol der Prediger dem Volcke diese öffentliche gemeine Beicht, von der Cantzel, ehe dann er zum Gebete greiffet, fein deutlich vnd langsam vorlesen, auff daß also die gehörete Predigt, zu Christlicher übung vnd gebrauch der Busse, Glaubens, von Vergebung der Sünden, auch des Gebets, vnd newen Gehorsams, in besserung des Lebens, gerichtet werde, mit solchen Worten:

Fol. 243. Lasset vns in rechter Demut vnsers Hertzen, GOtt vnsere Sünde zur besserung klagen, vnd sprechet mit mir:

ACh armer Sündiger Mensche, bekenne vnd klage meinem lieben GOtte von Hertzen, daß ich in Sünden empfangen vnd gebohren bin, vnd also daher, in mir von Natur, nichtes Gutes, sondern eitel Sünde wohnet, vnd daß dieselbige angebohrne Sünde, mich (leider) offt zu falle

bringet, in wirckliche Sünde, mit böſen Gedancken, Worten, Geberden, und Wercken, wider die erſte und ander Taffel der heiligen Zehen Gebot GOttes. Ich erkenne, bekenne und klage auch, diß meinem lieben GOtte, daß ich den böſen Lüſten und Anreitzungen meines ſündlichen Fleiſches, nicht mit genugſamen und gebührendem ernſte widerſtrebe, ſondern dieſelbige Sünde offt in mir herſchen, und überhand nehmen laſſe, und dadurch den Heiligen Geiſt in mir betrübe. Ja wenn ich gleich einen guten Vorſatz eines Chriſtlichen Wandels habe, ſo henget mir doch alsdann gleichwol auch noch das Böſe immer zu mit an, daß ich zum Guten unwillig, kalt, faul und überdrüſſig bin, zu dem Böſen aber (leider) allzu willig und geneiget. Mein Glaube iſt ſchwach, und die Liebe gegen GOtt und den Nechſten kalt. Ich erkenne und weiß auch, daß ſolcher aller meiner Sünden Sold, iſt GOttes Zorn und der ewiger Todt. Derhalben gereuen mich alle meine Sünde, und ſind mir leid, allein daß ich hie wiederumb auch diß meinem lieben GOtte bekenne und klage, daß meine Sünde, mich ja nicht ſo hertzlichen gereuen und leid ſind, wie es mein frommer GOtt von mir haben wil und fodert. Weil aber JEſus CHriſtus in die Welt kommen iſt, die Sünder Selig zu machen, und mein getreuer frommer GOtt ſpricht: So wahr als Ich lebe, wil Ich nicht den Todt des Sünders, ſondern daß er ſich bekehre und lebe. So kehre und wende ich demnach mich hierauff, in wahrer Buſſe, durch rechten Glauben, zu meinem lieben Gotte, in meinem einigen Mittler Fol. 244.
und Erlöſer JEſu CHriſto, und bitte dich mein lieber GOTT und Himliſcher Vater, Du wolleſt mir aus Gnaden, umb deſſelbigen deines lieben Sohnes JEſu CHriſti, meines Erlöſers willen, alle meine Sünde vergeben, und durch deinen Heiligen Geiſt in mir allezeit, und unauffhörlich wahre Buſſe, rechten Glauben, und beſtändige Beſſerung, in meinem gantzen Chriſtenthumb anzünden, ſtärcken, mehren und erhalten, Amen.

Eine andere Form.

ICH armer Sünder, bekenne mich GOTT meinem Himliſchen Vater, daß ich (leider) ſchwerlich und mannigfaltig geſündiget habe, nicht allein mit euſſerlichen groben Sünden, ſondern viel mehr mit innerlicher angebohrner Blindheit, Unglauben, Zweiffelung, Kleinmütigkeit, Ungedult, Hoffahrt, böſen Lüſten, Geitz, heimlichem Neid, Haß und Mißgunſt, auch andern Sünden, daß ich auff mancherlei weiſe, mit Gedancken, mit

Geberden, Worten und Wercken, die allerheiligste Gebot GOttes übertreten habe, wie das mein HERR und GOTT an mir erkennet, und ich leider so vollkömlich nicht erkennen kan, also rewen sie mich, und sind mir leid, und begehre von Hertzen Gnade von GOTT, durch seinen lieben Sohn JEsum CHristum, und bitte, daß Er mir seinen Heiligen Geist zur Besserung meines Lebens mittheilen wolle.

Noch eine andere Form.

WIR bekennen Dir, Allmächtiger ewiger GOtt, Vater unsers HErrn JEsu CHristi, Schöpffer aller Dinge, und Richter aller Menschen, daß wir in Sünden empfangen und gebohren, voll Unwissens und Unachtsambkeit deines Göttlichen Wortes und Willens, immer geneiget zu
Fol. 245. allem Argen, und treg zu allem Guten, deine Göttliche Gebot ohn unterlaß mit Gedancken, Worten und Wercken übertreten, und deiner Göttlichen Mayestät gerechten Zorn und Ungnade, wider uns reitzen, das ist uns aber von Hertzen leid, suchen und begehren Gnade. Erbarm dich über uns, aller gütigster barmhertzigster GOTT und Vater, umb deines geliebten Sohnes JEsu CHristi willen, vergib uns alle unsere Sünde, und verleihe uns deinen Heiligen Geist, der in uns allezeit rechte Erkäntnüß deines Göttlichen Willens, wahre Rew, starcken Glauben, und newen Gehorsam, anzünde und erhalte, daß wir forthin allezeit, Dir in Gerechtigkeit und Heiligkeit dienen, und wolgefallen, und die ewige Seligkeit, umb des HErrn JEsu CHristi willen, erlangen mögen, Amen.

Hierauff soll alßbald folgen die gemeine öffentliche Absolution.

Form der gemeinen Absolution.

HErauff lasset uns alle hören, den frölichen Trost des heiligen Evangelii. Der Himlischer Vater hat sich über uns alle, aus Gnaden erbarmet, und seinen eingebohrnen Sohn für uns zu einer Erlösunge gegeben, und JEsus CHristus wahrer GOtt und Mensch, ist in seinem heiligen Verdienste, unser aller Gerechtigkeit und Seligkeit, und der Heilige Geist, theilet den reichen überschwencklichen Verdienst JEsu CHristi unter uns aus, durch das heilige Wort des Evangelii, schencket und giebet derhalben, mir und euch allen allhier, die wir in wahrer Busse alle unser

Zuversicht, durch rechten Glauben, auff JEsum CHristum stellen, Vergebung aller unser Sünde, Und ich, als ein verordneter Diener JEsu CHristi, verkündige euch dasselbige Ampts halben, im Nahmen des Vaters, des Sohnes, Fol. 246.
und des Heiligen Geistes, Amen.

Aber den sichern, unbußfertigen, unhtwilligen, ruchlosen Verächtern, Ungläubigen und Epicurern, verkündiget der Heilige Geist, daß jhnen jhre Sünde zum Gerichte gebunden und behalten seyn, wo sie nicht Busse thun, und dasselbige zeige ich hiemit jhnen öffentlichen Ampts halben an, zum Zeugnüsse über sie, der liebe GOTT gebe jhnen seine Gnade zu wahrer Besserung, Amen.

Hiernach sol das Volck zur Danckſagung und Gebete fleissig vermahnet werden, solcher oder dergleichen weise:

LIeben Freunde in CHristo, Lasset uns GOtt dem Allmächtigen dancken, daß Er uns in diesen letzten gefährlichen Zeiten, aus dem Abgöttischen Irrthumb des Bapstthumbs erlöset, und sein heiliges Seligmachendes Wort, lauter und rein offenbahret, treue Prediger verliehen, und bißher erhalten, und uns gelehret hat, und darzu fleissig bitten, Er wolle uns bey seiner offenbahreten Wahrheit Göttliches Wortes, und der heiligen Sacramenten, beständiglichen, wider alle Rotten und Secten, gnädiglichen schützen, unsere Seelsorger in seiner Wahrheit erhalten, mit dem Heiligen Geist begnaden, daß sie in reiner Lehre, rechtem Glauben, und Christlichem Wandel, mit guten Exempeln zur Erbawunge, uns vorgehen, und wir GOTTes Worte gehorchen mögen, daß sein Nahme bey uns nicht verlästert, sondern geehret, sein Reiche in uns angefangen und vermehret, sein Wille geschehe und vollbracht werde, und wir durch CHristum, das ende unsers Glaubens, die ewige Seligkeit, ererben mögen.

So lasset uns auch weiter GOTT bitten, der wolle alle unsere arme Fol. 247.
Brüder und Schwestern, welche mit falscher Lehre, oder eusserlicher unrechter Gewalt, von Gottlosen bösen Leuten und Feinden CHristi, beschwehret und verfolget werden, gnädiglichen trösten und handhaben, daß sie in wahrem Glauben, mit Gedult, beständig bleiben, und jhre Beschwer Väterlich müge gemiltert werden.

Bittet auch trewlich für alle Weltliche Obrigkeit, Käyserliche Mayestät, und alle andere Potentaten und Obrigkeiten, GOtt wolle alle, die Er zu seines Wortes Erkäntnüß und Bekäntnüß gebracht, gnädiglich dabey erhalten,

die aber noch in Finsternüß oder Irrthumb stecken, Väterlichen darauß erretten, den muhtwilligen Verfolgern aber, in jhrem Vnchristlichen Vornehmen vnd Wüten, mit seinem kräfftigen Arme stewren vnd wehren.

In sonderheit aber dancket GOtt, daß Er vnsern gnädigen Landes-Fürsten vnd Herrn, sampt Seiner Fürstl. Gn. Christlichem Gemahl, mit seines heiligen Göttlichen Wortes Erkäntnüß erleuchtet, daß Ihre Fürstl. Gn. dasselbige hertzlich lieben, vnd handhaben, dabey wolle der gütiger GOTT dieselbige gnädiglich erhalten, Vnd bittet auch fleissig, GOtt wolle Ihre Fürstl. Gnade, vnd derselbigen Fürstliches Gemahl, sampt der Jungen Herrschafft vnd Frewlein, auch Frawe Mutter, die Fürstliche Widwe, vnd Herrn Brnder vnd Schwester, sampt den beyden vns nahe verwandten hochlöblichen Fürstlichen Hänsern Pommern vnd Braunschweig, in seinem Göttlichen Schutz sämptlichen behalten, vor allem Vnfall Leibes vnd der Seelen väterlichen behüten, vnd seine Gnade verleihen, daß die Fürstliche Regimenter in wahrer Gottesfurcht angestellet werden, zu GOttes Ehr, Ruhm vnd Preiß, vnd Ihrer gantzen Fürstenthumb, Eingesessenen vnd Einwohnern, zu gute, vnd wir alle dieses Ortes vnter vnsers Gnädigen Fürsten vnd Herrn Regierunge, ein stilles, friedliches vnd ruhsames Leben, führen mögen, in aller Gottseligkeit vnd Erbarkeit. Fol. 248.

Bittet auch für die Fürstliche Rähte, Amptleute, auch die Erbare Ritterschafft vnd Adel, dieses Fürstenthumbs, sampt dem Raht in dieser Stadt, daß in jhren Emptern sie getrewlich, vnd in Gottesfurchten thun, was GOtt gefällig vnd recht ist.

Bittet auch, daß vns alle mit einander GOTT wolle gnädiglichen behüten, für Auffruhr, Zweytracht, Krieg, Vnfriede, vnd Blut vergiessen, für Fewers Noht, Seuche, Pestilentz, theure Zeit, mißwachs der Früchte des Landes, vnd für allem Schaden Leibes vnd der Seelen, Wolle vns begnaden mit einem seligen frölichen Wetter, vnd gnädigem Friede, die Früchte des Landes für allem Schaden väterlich behüten, daß zu rechter Zeit wir dieselbige frölich einsamblen, vnd Christlichen gebrauchen mögen.

Bittet auch für den gemeinen HaußStand, als Widwen, Weisen, Schwangere, auch kranke Leute Alt vnd Jung, auch Kindelbetterinnen, trostlose, betrübte, angefochtene, kleinmütige Hertzen, vnd reisende Personen, GOtt wolle sich jhrer aller vmb CHristi willen annehmen.

Darauff folgen die Gebete, welche in sonderheit, von etlichen an die Gemeine begehret werden, vnd wenn solche abgelesen, vnd etwa Bräutigamb

vnd Braut abzukündigen seyn, geschicht das mit solchen Worten, auch noch vor dem Vater vnser, von der Cantzel, also: Es sind auch Personen, welche sich in den heiligen Ehestand ordentlichen begeben wollen, begehren derowegen von der Gemeine für sich das heilige Gebet, Werden derowegen zum ersten, oder zum andern, oder zum dritten mahle auffgeboten, N. So jemand hiergegen Einsprache hette, der gebrauche derselbigen zeitlich, damit Fol. 249.
sie in sitzender Ehe, vnbekümmert bleiben mögen, GOtt gebe jhnen durch CHristum seinen Segen.

Hierauff wollen wir nun alles, was in gemein vnd in sonderheit, wir GOtte in vnserm Gebete befohlen haben, dem Vater aller Gnaden, im Nahmen CHristi, einmütiglich, im wahren Glauben, auff seinen Befehl vnd Zusage vortragen, in dem Gebete, das vns der HERR CHristus selbst hat heissen vnd lehren beten, vnd sprechen von Hertzen ein andächtiges Vater vnser.

Eine andere kurtze Form des gemeinen Gebetes,

welches nach der Predigt, zur Erbawnnge nützlich, dem Volcke, von der Cantzel, an statt der langen Vermahnungen zum Gebete, kan vorgesprochen werden.

IHr Geliebten in CHristo, Dieweil wir alle Glieder eines Leibes seyn, welches Haupt CHristus ist, so soll sich je ein Glied des andern annehmen, vnd für einander bitten, das wollen wir aus Befehl vnsers HErrn CHristi, vnd seines heiligen Apostels, von Hertzen thun, betet derhalben also:

ALLmächtiger, Ewiger, Barmhertziger GOTT, vnd Vater vnsers HERRN JEsu CHristi, ein HERR Himmels vnd der Erden, Wir bitten dich hertzlich, Du wollest deine heilige Kirche mit jhren Dienern, Wechtern vnd Hirten, durch deinen Heiligen Geist regieren, auff daß sie bey der rechtschaffenen Weide deines allmächtigen vnd ewigen Wortes, erhalten werden, dardurch der Glaube gegen Dir gestärcket, vnd die Liebe gegen alle Menschen, in vns erwachse vnd zunehme. Wollest auch der Weltlichen Obrigkeit, dem Fol. 250.
Römischen Käyser, allen Christlichen Königen, ChurFürsten, Fürsten, vnd Herren, in sonderheit aber vnserm gnädigstem Herrn vnd LandesFürsten, Seiner Fürstl. Gnaden Gemahl, Junger Herrschafft vnd Frewlein, auch

dem gantzen hochlöblichen Fürstlichen Hause von Sachsen, langes Leben, beständige Gesundheit, sampt aller zeitlichen und ewigen Wolfahrt, Desgleichen allen seinen Rähten und AmptLeuten, Gnade und Einigkeit verleihen, die Vnterthanen nach deinem Göttlichen Willen und Wolgefallen, zu regieren, auff daß die Gerechtigkeit gefodert, die Boßheit verhindert und gestraffet werde, damit wir in stiller Ruhe und gutem Frieden, als Christen gebühret, vnser Leben volstrecken mögen.

Daß auch vnsere Feinde und Widersacher, ablassen, und sich mit vns friedlich und sanftmütiglich zu leben, begeben wollen.

Alle die, so in Trübsahl, Armut, Kranckheit, Kindesbanden, und andern Anfechtungen sind, Auch die, so vmb deines heiligen Nahmens und der Wahrheit willen, angefochten, gefangen, oder sonst Verfolgungen leyden, Tröste sie, O GOTT, mit deinem Heiligen Geiste, daß sie solches alles für deinen väterlichen Willen auffnehmen und erkennen. Wollest vns auch alle Früchte der Erden, zur leiblichen Nohttnrfft gehörig, mit fruchtbahrer wachsung gerahten und gedeyen lassen. Auch bitten wir dich für alles, darumb Du Ewiger GOTT gebeten seyn wilst, daß Du vns solches gnädiglich verleihest, durch das bitter Leyden und Sterben JEsu CHristi, deines einigen Sohnes, vnsers geliebten HERRN und Heylandes, welcher mit dir und dem Heiligen Geiste, lebet und regieret, gleicher GOTT, hochgelobet in Ewigkeit, Amen.

Darauff spricht man das heilige Vater vnser.

Fol. 251. Nach dem gemeinen Gebete, singet man einen Psalm vom Feste, oder zur andern zeit sonst, Erhalt vns HERR. Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß. Oder, CHriste du Lamb GOttes. O Lamb GOttes vnschuldig. Es wolt vns GOtt genädig seyn.

Vnd vnter dem Gesange gehen die da communiciren wollen, ordentlich nach dem Chor, die Männer und FrawensPersonen, jedes Theils an seinen besonderen Ort vnterscheidentlich.

Vnd daß nicht das gemeine Gebet verachtet werde, sol das Volck offt ermahnet werden, von Nutz und Krafft desselbigen, und darzu gereitzet, daß sie vom gemeinen Gebete nicht weg lauffen, sondern dessen außwarten.

Communion.

NAter dem Gebet sol der Cüster, das Brod und Wein, sampt Patenen, Kelch, und was darzu mehr nötig, auff den Altar setzen, und der Pastor demnach, so viel Partickel er bedarff, abzehlen, und den Wein in den Kelch giessen, Und wenn der Gesang geendiget worden, finget der Prediger, in den Städten, vor dem Altar, die Præfation jederzeit de Festo, wie dieselbige Præfationes, am ende der Agenden hernach folgen, und darnach sol das Sanctus gesungen und georgelt werden, Und wenn das geschehen, sol der Pastor sich nach dem Volcke wenden, und deutlichen, mit klarer Stimme, denen so communiciren wollen, diese Vermahnungen, zu einem Christlichen Vnterricht, was im heiligen Abendmahl der HERR CHRIstus durch seinen Diener mit jhnen handele, und sie da genieſſen, vorlesen.

Exhortation an die Communicanten.

Fol 252.

MEine Allerliebsten, Vns wird stets durch die Predigt des Evangelii CHristi, vorgehalten, daß wir von vns selbst vnwissend, arme Sünder und verlohren seyn, und dieweil wir nicht mehr von vns selbst seyn, denn Fleisch und Blut, derwegen wir vns auch, mit vnserm Verstande und Vermögen, nicht können loß machen, aus dem gestrengen Gerichte GOttes, und von der Gewalt des Teuffels, darein wir gefallen sind, durch die Vbertretunge der Gebote und des Willen GOTTes, So hat GOtt vnser Vnvermögen besser erkandt denn wir, und hat für vns gegeben, als ein gnädiger Vater, seinen eingebohrnen Sohn JEsum CHristum, daß wir durch sein Evangelium erleuchtet, und durch seinen Todt erlöset würden, von vnsern Sünden, und durch Jhne Kinder GOttes werden, ewig Selig, so wir das gläubeten. Solches lässet Er vns stets predigen, wer da gläubet, der hat gewiß das ewige Leben. Auff solchen Glauben und zu solcher Seligkeit, werden wir auch getauffet, da sollen wir stets in bleiben, so bleiben wir in CHristo, und CHristus in vns, So essen wir stets ohne vnterlaß Geistlich, mit dem Glauben, den Leib CHristi, und trincken sein Blut, das ist, wir werden CHristo eingeleibet, daß wir Eins mit Jhme werden, damit, daß wir gläuben, daß Er seinen Leib für vns in den Todt

gegeben hat, vnd sein Blut für vns am Creutze vergossen, darauff verlassen wir vns zu solcher Seligkeit, wider alle falsche Lehre, alle Sünde, Anfechtung vnd Noth, Aus welcher Wolthat CHristi, wir auch lernen, welche Liebe vnd Gedult, wir üben sollen gegen vnsern Nechsten, auch gegen vnsere Feinde, Was wolten wir mehr? Doch daß wir nicht vergessen, oder träg würden, (als wir leider werden) zu solchem Glauben der Menschwerdung vnd Todes CHristi, hat Er vns auch ein besonder Gedächtnüß, Fol. 253. oder Verkündigung seines Todes, so offt wir wollen, befohlen, daß wir auch im außwendigen Sacrament, der Vernunfft verborgen, alleine dem Glauben auß den Worten CHristi bekandt, essen vnd trincken sollen, seinen Leib vnd Blut, daß wir ja nicht zweiffeln sollen, sein Todt vnd Blutvergiessung am Creutze, sey vnser gewisse Seligkeit, davon sollen wir singen, lesen, predigen hören, gleich wie wir in dieser vnser Messe thun, vnd nachmals auch davon reden, vnd vnter einander verkündigen, vns zu Trost, vnd vielen zur Seligkeit, nach dem Befehl CHristi, Solches thut zu meinem Gedächtnüß.

Wer nun würdig will essen vnd trincken diß Sacrament, der sol Zwey dinge thun, Er soll gläuben, was CHristus saget, vnd thun, was Er gebeut. Er saget: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, Das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, Solches sollet jhr gläuben. Er gebeut aber: Nemet hin, esset vnd trincket alle darauß, vnd gedencket meiner. Solches sollet jhr thun nach seiner Gnaden, Wort vnd Befehl, Amen.

ALIA FORMA EXHORTATIONIS.

Meine Allerliebsten in GOtt, Dieweil wir nun das Abendmahl vnsers lieben HErrn JEsu CHristi, wollen bedencken vnd halten, darin vns sein Fleisch zur Speise, vnd sein Blut zu einem Trancke, den Glauben damit zu stärcken, gegeben wird, sollen wir billig mit grossem fleisse, ein jeglicher sich selbst prüfen, als Paulus saget, vnd denn von diesem Brod essen, vnd von diesem Kelche trincken, Denn niemand sol, sondern allein eine hungerige Seele, die jhre Sünde erkennet, GOttes Fol. 254. Zorn vnd den Todt fürchtet, vnd nach der Gerechtigkeit hungerig vnd durstig ist, dis heilige Sacrament empfahen, So wir aber vns selbst prüfen, finden

wir nichts in vns, denn Sünd vnd Todt, können vns auch selbst in keinem wege darauß helffen, darumb hat vnser lieber HERR JEsus CHristus sich über vns erbarmet, ist umb vnsernt willen Mensch geworden, daß Er für vns das Gesetz erfüllete, vnd litte, was wir mit vnsern Sünden verschuldet hetten, Vnd daß wir ja festiglich gläubeten, vnd vns frölich darauff verlassen möchten, Nam Er nach dem AbendEssen das Brod, sagte Danck, brach es, vnd sprach: Nehmet hin vnd esset, Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, Als wolte Er sagen, Daß Ich Mensch bin worden, vnd alles, was Ich thue vnd leyde, das ist alles ewer eigen, für euch vnd euch zu gute geschehen, Vnd des zu einem Wahrzeichen, gebe Ich euch meinen Leib zu einer Speise.

Desgleichen auch den Kelch, vnd sprach: Nehmet hin vnd trincket auß diesem alle, Dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blute, das für euch vnd viele vergossen wird, zu Vergebung der Sünden, Alß offt jhr das thut, so thut es zu meiner Gedächtnüß. Als wolt Er sprechen, Dieweil Ich mich ewer angenommen, vnd ewere Sünde auff mich geladen habe, wil ich mich selbst für die Sünde opffern, mein Blut vergiessen, Gnade vnd Vergebung der Sünden erwerben, vnd also ein Newe Testament auffrichten, darin der Sünde ewig nicht sol gedacht werden, Des zu einem Wahrzeichen, gebe Ich euch mein Blut zu trincken, Wer nun also von diesem Brod isset, und auß diesem Kelche trincket, vnd diesen Worten, die er höret, festiglich gläubet, der bleibet in CHristo, vnd CHristus in jhme, vnd lebet ewiglich. Darbey sollen wir nun seines Todes gedencken, vnd Jhme von Hertzen Danck sagen, ein jeglicher sein Creutz auff sich nehmen, vnd dem HErrn nachfolgen, Vnd vor allen dingen, einer den andern lieben, Fol. 255. gleich als vns CHristus geliebet hat. Denn es ist ein Brod, vnd wir viel ein Leib, die wir eines Brodtes theilhafftig werden, vnd alle auß einem Kelche trincken.

Daß wir aber alle sämptlich nach jetzt gehörter Lehre vnd Vermahnung, in rechtem wahrhafftigen Glauben vnd Bußfertigkeit, das heilige Sacrament würdiglich empfahen mögen, So wollen wir GOTT den Vater, im Nahmen CHristi anruffen, vnd von grund des Hertzen ein andächtig Vater vnser sprechen.

ALIA FORMA.

Lieben Freunde in Christo, Weil wir hie versamlet sind, in dem Nahmen des HErrn, sein heiliges Testament zu empfahen, So vermahne ich euch auffs Erste, daß jhr ewre Hertzen erhebet, mit mir zu beten, das Vater vnser, wie vns Christus vnser HERR gelehret, vnd Erhörung tröstlich zugesaget hat.

Daß GOTT vnser Vater im Himmel, vns seine elende Kinder auff Erden, barmhertziglich ansehen wolte, vnd Gnade verleihen, daß sein heiliger Nahme vnter vns, vnd in aller Welt geheiliget werde, durch reine rechtschaffene Lehre seines Wortes, vnd durch brünstige Liebe vnsers Lebens, wolte gnädiglich abwenden, alle falsche Lehre vnd böses Leben, darin sein wehrter Nahme gelästert vnd geschändet wird.

Daß auch sein Reich zu vns komme, vnd gemehret werde, alle Sünder, Verblendete, vnd vom Teuffel in seinem Reich Gefangene, zur Erkäntnüß des rechten Glaubens, an JEsum Christum seinen Sohn, bringen, vnd die Zahl der Christen groß machen wolle.

Daß wir auch mit seinem Geiste gestärcket werden, seinen Willen zu
Fol. 256. thun vnd zu leyden, beyde im Leben vnd Sterben, im Guten vnd Bösen, allezeit vnsern Willen brechen, opffern vnd tödten.

Wolte vns auch vnser täglich Brod geben, für Geitz vnd Sorge des Bauches behüten, sondern vns alles Gutes gnug zu jhm versehen lassen. Wolte auch vnsere Schuld vergeben, wie wir denn vnsern Schüldigern vergeben, daß vnser Hertz ein sicher, frölich Gewissen für jhm habe, vnd für keiner Sünde vns nimmermehr fürchten noch erschrecken.

Wolle vns nicht einführen in Anfechtung, sondern helffen vns durch seinen Geist, das Fleisch zwingen, die Welt mit jhrem Wesen verachten, vnd den Teuffel mit allen seinen Tücken überwinden.

Vnd zu letzt, vns erlösen von allem Vbel, beyde Leiblich vnd Geistlich, zeitlich vnd ewiglich, welche das alles mit ernst begehren, sprechen von Hertzen, Amen. Ohne allen zweiffel gläubend, es sey Ja, vnd erhöret im Himmel, wie vns Christus zugesaget, Was jhr bittet, gläubet daß jhr es haben werdet, so sol es geschehen.

Zum andern vermahne ich euch in Christo, daß jhr mit rechtem Glauben des Testamentes Christi wahrnemet, vnd allermeist die Worte, darinnen vns Christus seinen Leib vnd Blut zur Vergebung der Sünden

schencket, im Hertzen veste fasset, daß jhr gedencket, vnd dancket der grundlosen Liebe, die Er vns bewiesen hat, da Er vns durch sein Blut, von GOttes Zorn, Sünde, Todt vnd Hölle erlöset hat, vnd darauff eusserlich, das Brod vnd Wein, welches ist sein Leib vnd Blut, zur Sicherung vnd Pfande, zu euch nehmet. Demnach wollen wir in seinem Nahmen, vnd aus seinem Befehl durch seine eigene Worte, das Testament also handeln vnd gebrauchen.

ALIA FORMA EXHORTATIONIS.

Fol. 257.

NAchdem wir durch den Fall vnd Vbertretung, vnser aller Eltern Adam vnd Eva, seyn in Sünde gefallen, vnd des ewigen Todes schuldig worden, auch durch solche Sünde, vnser Leib vnd Seelen, dermassen geschwächet vnd verdorben seyn, daß wir aus vns selbst, nichts Gutes thun können, viel weniger die Gebot vnd Willen GOttes halten, vnd derhalben nach dem Gesetze GOttes verflucht, vnd ewiglich verdammet solten seyn, wie geschrieben stehet im Buch des Gesetzes, vnd aber wir vns selbst, noch keine Creatur, im Himmel vnd auff Erden, auß solchem Jammer vnd Verdammüß hat helffen können, So hat sich GOTT der Allmächtige über vns erbarmet, vnd auß vnaußsprechlicher Liebe, seinen einigen Sohn JEsum CHristum in diese Welt gesand, vnd jhn Menschliche Natur, Fleisch vnd Blut, von der Jungfraw Maria lassen annehmen, auff Jhn alle, vnser vnd der gantzen Welt Sünden geleget, der sie auch für vns getragen, vnd am Galgen des Creutzes gestorben, vnd am dritten Tage wieder aufferstanden ist, vnd damit die Sünde vnd Vbertretung vnserer Eltern vnd vnser, selbst gebüsset, vnd vns GOtte dem Allmächtigen wiederumb versöhnet hat, daß wir nu gerecht vnd Kinder GOttes werden, vnd das ewige Leben vnd Seligkeit haben sollen.

Damit wir nun solches desto gewisser seyn, vnd dieser grossen vnaussprechlichen Barmhertzigkeit, Liebe vnd Wolthat, nicht vergessen solten, So hat JEsus CHristus in dem Abendmahl, als sein Leyden angehen solte, seinen lieben Jüngern, seinen Leib zu essen, vnd sein Blut zu trincken, gegeben, vnd zu jhnen vnd allen Christen gesaget, daß es sein Leib sey, der für sie gegeben, sein Blut, das für sie vergossen sey, zur Vergebung der Sünden, vnd daß sie solches, so offt sie also essen vnd trincken würden, Fol. 258.

solten zu seiner Gedächtnüß thun. Vnd wie S. Paulus saget, Seinen Todt dabey verkündigen, biß Er wieder kommen wird am Jüngsten Tage, zu richten die Lebendigen vnd die Todten.

Darumb sollen wir thun, was er vns befielet, Nemblich, seinen Leib essen, vnd sein Blut trincken, vnd darbey seiner grossen Wolthat, daß Er vns durch sein bitter Leyden vnd Sterben, von Sünde, ewigem Tode, Teuffel, vnd ewigem Verdammüß erlöset, vnd GOtt dem himlischen Vater wieder versöhnet hat, gedencken, vnd jhme Danck sagen.

Wir sollen auch gläuben, was Er gesaget hat, Nemlich, Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, Das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden. Wenn wir solches thun vnd gläuben, so empfangen wir nach seinem Worte, seinen wahren Leib mit dem Brodte, vnd sein wahres Blut mit dem Weine, vnd mit denselbigen alle sein Verdienst vnd Gerechtigkeit, als nemlich, Vergebung der Sünde, Erlösung vom Tode, die Kindschafft GOttes, vnd die ewige Seligkeit.

Es sollen aber die Leute, die hungerig vnd durstig nach der Gerechtigkeit seyn, zu diesem hochwürdigen Sacrament gehen, das ist, die sich für Sünder bekennen, vnd jhnen dieselbige lassen leid seyn, vnd einen Vorsatz haben sich zu bessern, vnd so viel möglich, nach dem Willen GOttes zu leben.

Darumb prüfe sich ein jeder Mensch selbst, vnd der sich also gesinnet befindet, der gehe kecklich herzu, denn er empfähet das Sacrament würdiglich, vnd ob er gleich im Glauben noch schwach were, so wil doch GOtt damit gedult haben, Denn Er das glimmende Tocht nicht außleschen, noch das zerbrochene Rohr zerknirschen, sondern den anfang des Glaubens zu gefallen annehmen wil, wir sollen aber bitten, wie im Evangelio stehet, HERR, ich gläube, ich bitte aber, mehre mir den Glauben.

Fol. 259. Welchem aber seine Sünde nicht leid seyn, auch keinen willen hat sich zu bessern, sondern in öffentlichen Sünden vnd Lastern fort zu fahren, der bleibe von diesem Sacrament, denn er empfähet es jhme zum Gerichte, wie S. Paulus saget.

Daß nun wir, die wir versamblet seyn, das Abendmahl des HErrn zu halten, vnd seinen Leib vnd Blut zu geniessen, mögen solches würdiglichen thun, vnd vnsern Glauben dadurch stärcken, vnd förder nach dem Willen GOttes leben, vnsern Feinden vergeben, vnsern Nechsten lieben, vnd allen Menschen Gutes thun, wollen wir GOtt dem Vater, durch JEsum CHristum, anruffen, vnd beten das heilige Vater vnser.

Nach der Exhortation kehret er ſich wiedernmb gegen den Altar, vnd ſinget:

Laſ-ſet vns be-ten:

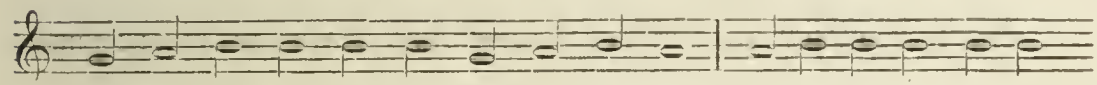

Va-ter vn-ſer der Du biſt im Himmel, Ge-hei-li-get werde

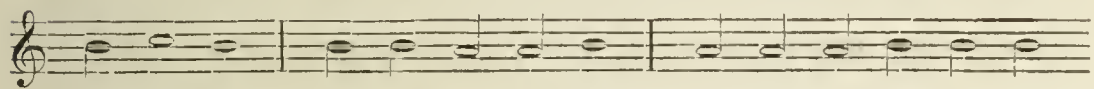

Dein Nahme, Zu-kom-me dein Reich, Dein Will ge-ſcheh als im

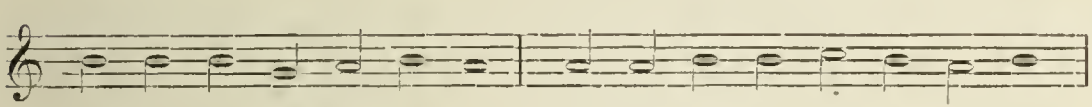

Fol. 260.

Him-mel auch auff der Er-den, Vn-ſer täg-lich Brod gib vns heut,

Vnd verlaß vns vn-ſer Schuld, als wir ver-laſ-ſen vn-ſern Schuldigern,

Und führ vns nicht in Ver-ſu-chung, Son-dern er-löß vns von dem

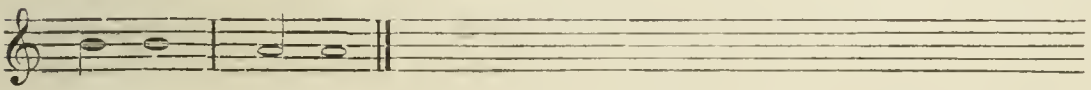

Bö-ſen, A-men.

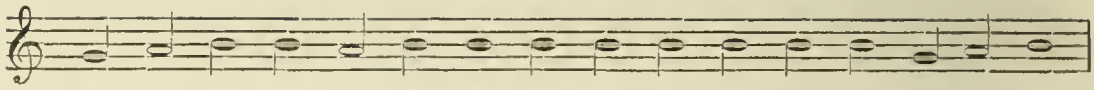

Un=ſer HErr JE=ſus Chriſtus, in der Nacht da Er ver=rathen ward,

Fol. 261.

nam Er das Brod, dan=cke=te und brachs, und gabs ſeinen Jüngern und

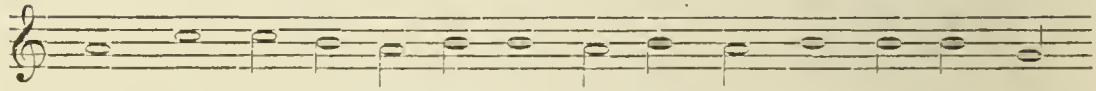

ſprach: Ne=met hin und eſ=ſet, Das iſt mein Leib, der für euch

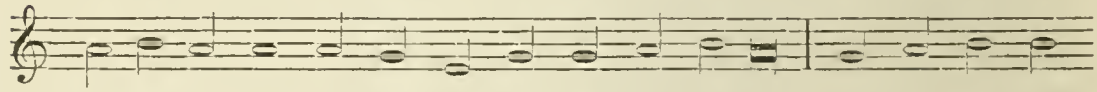

ge=ge=ben wird, ſolches thut zu mei=nem Gedächtnüß. Des=ge=lei=chen

nam Er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, danckte, gab jhn und ſprach:

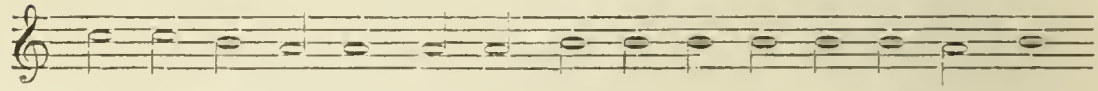

Trin=cket al=le drauß, Die=ſer Kelch iſt das Newe Te=ſta=ment,

Fol. 262.

in mei=nem Blut, das für euch ver=goſ=ſen wird, zur Ver=ge=bung

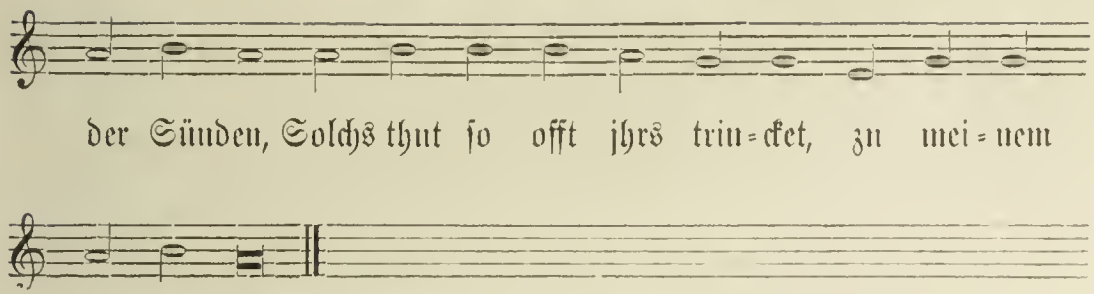

Wenn die Wort der Einsetzung also gesungen seyn, sollen vors erst die Männer, darnach die Frawen und Jungfrawen, einer nach dem andern ordentlich, mit feiner Reverentz, Andacht, Demut und Ehrerbietunge, zum Tische des HErrn treten, und erstlich den heiligen Leib JEsu CHristi, unter und mit dem Brodte, und darnach auch das wahre wesentliche und natürliche Blut JEsu CHristi, unter und mit dem Weine, wahrhafftig gegenwertig, empfangen, und darnach wiederumb an jhre stätte sich verfügen, und sol der Prediger, wenn er den Communicanten das gesegnete Brod reichet, fein verständlich und deutlich zu jedem sagen: Nim hin und iß, das ist der Leib CHristi, welcher für dich gegeben ist, der stärcke dich im Glauben, zum ewigen Leben. Und spricht der Communicante: Amen.

Und bey der außtheilung des Kelchs, Nim hin und trinck, das ist das Blut JEsu CHristi, welches für dich vergossen ist, das stärcke dich im Glauben, zum ewigen Leben. Der Communicante spricht: Amen.

Unter der Communion sol gesungen und georgelt werden: JEsus Christus unser Heyland. GOtt sey gelobet und gebenedeyet. Was kan uns kommen an für Noth. Jesaia dem Propheten das geschach. O Lamb GOttes unschuldig. CHriste du Lamb GOttes. Ich dancke dem HErrn von gantzem Hertzen, Psalm. 111. Fol. 263.

Wo am Brodte und Wein bey der Communion, etwas würde zu wenig fallen, daß man nicht zukommen könte, so sollen so viel Partickel oder Wein, als gemangelt, genommen, und die Wort der Einsetzung darüber wiederholet und gesprochen, und darnach außgetheilet werden.

Wenn die Communion geendiget, sol darauff der Prediger singen: Lasset uns beten.

Collecta.

WIr dancken Dir Allmächtiger HERRE GOTT, daß Du vns durch dieſe heylſame Gabe haſt erquicket, vnd bitten deine Barmhertzigkeit, daß Du vns ſolches gedeyen laſſeſt, zu ſtarckem Glauben gegen dir, vnd zu brünſtiger Liebe vnter vns allen, vmb JEſu Chriſti vnſers HErrn willen.

Der Chor antwortet: Amen.

Darnach wendet der Prediger ſich vor dem Altar gegen das Volck, vnd giebet jhnen den Segen.

Der HERR ſegne dich vnd behüte dich.

Der HERR erleuchte ſein Angeſicht über dich, vnd ſey dir gnädig.

Der HERR erhebe ſein Angeſicht auff dich, vnd gebe dir Friede, Amen.

Vnd wird darnach das gantze Ampt, von dem Chor vnd Gemeine beſchloſſen mit dem BetePſalm:

Pol. 264.

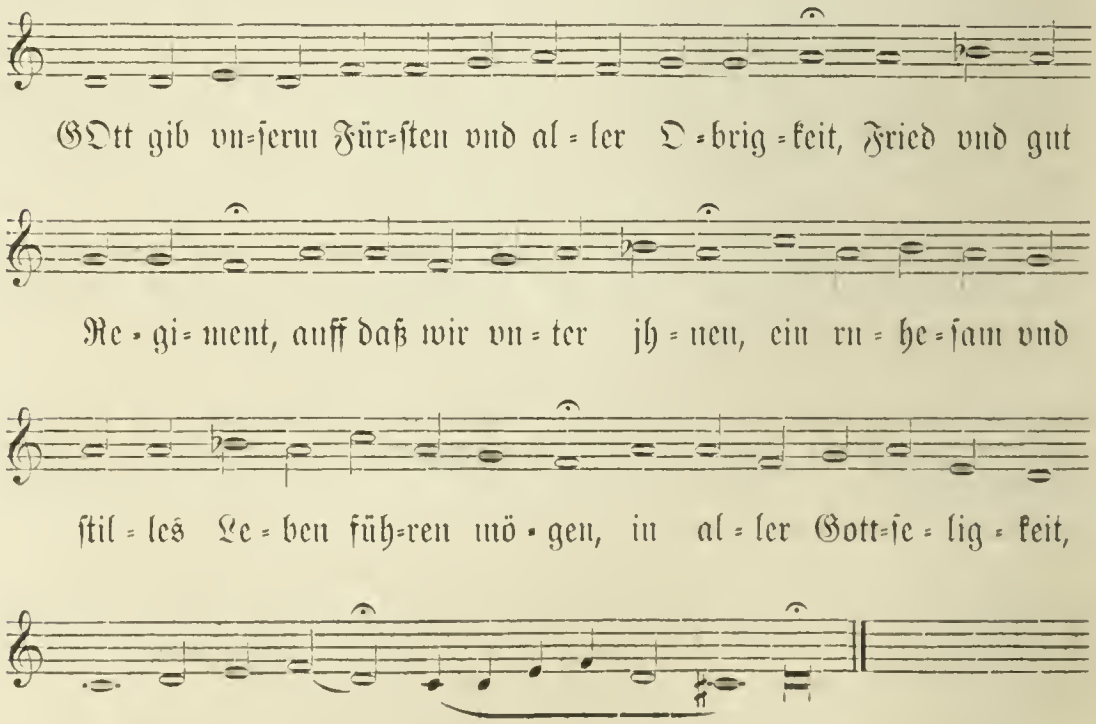

Wenn aber auff einem Feyer, Fest, oder auch Sontag, keine Communicanten vorhanden weren, so sol nach dem Psalm, welcher bald nach der Predigt gesungen wird, das Gemeine Gebet der Litanien, mit der gantzen Gemeine gehalten werden.

Vesper an Feyer, Fest, vnd Sontagen zu Nachmittage.

Fol. 265.

AVff den Nachmittag vmb halbwege ein Vhr, zu Winters zeit, im Sommer aber vmb halbwege zwey Vhren, sol man zur Vesper leuten, vnd auff den Schlag Ein zu Winters, vnd Zweyen zu Sommers Zeit, sollen die Schüler aus der Schulen in dem Chor vorhanden seyn, vnd allda, wie vom heiligen Abend vnd Sonnabend gesaget, mit einer Antiphon de tempore angefangen, vnd darnach zween oder drey Psalmen Lateinisch, vnd die Antiphon darauff gesungen werden.

Darauff folget die Lectio der Lateinischen Epistolæ jedes Festes oder Sontages, welche etliche Knaben erstlich Lateinisch singen, vnd darnach ein ander Knabe fein ordentlichen Teutsch, nach lieset. Darnach das gewöhnliche Responsorium, dazu die Orgel auch gebraucht. Darnach der Hymnus de tempore, oder Festo, oder auch wol ein feiner Christlicher Teutscher Psalm, darnach wird mit der gewöhnlichen Antiphonen nach gebührlichem tono, das Magnificat, von den Knaben Lateinisch angesungen, vnd vom Chor vnd Orgel geendiget, oder auch wol alleine das Teutsche Magnificat, gesungen vom Chore vnd Volck, alß, Meine Seel erhebt den HErren, mit der gewöhnlichen Teutschen Antiphon: CHristum vnsern Heyland, ewigen GOtt, Marien Sohn, loben wir in ewigkeit, Amen. Oder, Mein Seel O HErr sol loben dich.

Darauff singet der Prediger das Kyrie eleison, Vnd der Chor antwortet, Christe eleison, Kyrie eleison. Der Prediger vnd Kirche beten das Vater vnser heimlich bey sich, biß der Prediger anfinget, Et ne nos inducas in tentationem. Antwortet der Chor, Sed libera nos à malo, Amen. Darauff der Prediger, Dominus vobiscum. Der Chor, Et cum Spiritu tuo. Der Prediger, Oremus. Darnach die gewöhnliche Lateinische Fol. 266.
oder eine Teutsche Collecten de tempore, oder Festo, als die in den

Vesperalen ſtehen, vnd darnach abermahl, Dominus vobiscum. Chorus: Et cum Spiritu tuo. Vnd beſchlieſſen die Knaben die Vesper, mit dem Benedicamus Domino, vnd DEO dicamus gratias. Es ſol aber keine Collecta geſungen werden, ſie ſey denn reiner Lehre.

Vnd darnach ſol folgen die NachmittagesPredigt auß der EpiſtelLection, nicht über eine Stunde, vnd wenn die auß iſt, ſol darauff geſungen werden: Erhalt vns HErr. Verley vns Friede gnädiglich.

Es ſollen in dieſen Kirchen nicht allerley Rumpelreyen vnd Newe Pſalmen, ſondern des Herrn D. Martini Lutheri, die in ſeinem gedruckten Pſalmbuche ſtehen, geſungen vnd gebrauchet werden, vnd weil dieſelbige nach Ordenung der Zeit, auff die Feſte, Catechismum, vnd andere vornehme Artickel des Glaubens gerichtet ſeyn, ſollen ſie durch das gantze Jahr auch alſo außgetheilet werden, daß ſie mit den Hiſtorien der Feſt vnd Evangelien eintreffen. Derhalben wir zur anleitunge hievon, dieſe Verzeichnüß hieher haben ſetzen wollen.

Advent.

Vom Erſten Sontage des Advents an, biß auff Weynachten, ſinget man vornemlich: Nu kom der Heyden Heyland.

Am Andern Sontage Adventus, die Pſalmen vom Jüngſten Tage.

Am Dritten vnd Vierdten, HErr CHriſt der einig GOttes Sohn. Oder, HErr JEſu CHriſt wahr Menſch vnd Gott, nach der Melodien des Vater vnſers D. Lutheri.

Fol. 267. ## Auff Weynachten, Newen JahresTag, vnd Feſt der Weiſen, ſampt den Sontagen biß auff Purificationis:

Ein Kindelein ſo löbelich.
Gelobet ſeyſt du JEſu CHriſt.
CHriſtum wir ſollen loben ſchon.
Von Himmel hoch da kom ich her.
Vom Himmel kam der Engel Schaar.
Der Tag der iſt ſo Frewdenreich.
Puer natus in Bethlehem.
Ein Kind gebohrn zu Bethlehem.
In dulci jubilo.

Auff der vnschuldigen Kinder Tag.

Hilff GOtt wie geht das immer zu.
Wo GOtt der HErr nicht bey vns helt.

An der Weisen Tage.

Dieselbige vorige Psalmen, vnd zu denen: Was fürchst du Feind Herodes sehr.

Am Ersten Sontage nach EPIPHANIÆ.

Diß sind die heilgen Zehn Gebot.
Mensch wilt du leben Seliglich.

Am Andern Sontage.

Wol dem der in GOttes Furcht steht.

Am Dritten Sontage.

Ich ruff zu dir HErr JEsu CHrist.
HErr CHrist der einig GOttes Sohn. Fol. 268.
Kommt her zu mir spricht GOttes Sohn.

Am Vierdten Sontage.

Wo GOtt der HErr nicht bey vns helt.
Wer GOtt nicht mit vns diese Zeit.

Am Fünfften Sontage.

Ach GOtt vom Himmel sih darein.
O HErre GOtt, dein Göttlichs Wort.

PURIFICATIONIS.

HErr nu lessest du deinen Diener im Friede fahren.
Mit Fried vnd Frewd ich fahr dahin.

SEPTUAGESIMA.

Es ist das Heyl vns kommen her.
Es spricht der Vnweisen Mund wol.

SEXAGESIMA.

Durch Adams Fall ist gantz verderbt.
Allein zu dir HERR JEsu CHrist, mein Hoffnung steht auff Erden.

ESTO MIHI.

CHriſt vnſer HErr zum Jordan kam.
Vater vnſer im Himmelreich.

INVOCAVIT.

GOtt der Vater wohn vns bey.
Ein veſte Burg iſt vnſer GOtt.
CHriſte der du biſt Tag vnd Liecht.
CHriſt der du biſt der helle Tag.

Fol. 269.

REMINISCERE.

Ich ruff zu dir HErr JEſu CHriſt.
Vater vnſer im Himmelreich.

OCULI.

Ein veſte Burg iſt vnſer GOtt.
Wo GOtt der HErr nicht bey vns helt.
Von allen Menſchen abgewand.
An Waſſerflüſſen Babylon.

LÆTARE.

Was kan vns kommen an für Noht.
Wo GOtt zum Hauß nicht gibt ſein Gunſt.
Wo GOtt nicht ſelbſt das Hauß auffricht.

ANNUNCIATIONIS MARIÆ.

Nu frewt euch lieben Chriſten gmein.
HErr CHriſt der einig GOttes Sohn.
Meine Seel erhebt den HErren.

JUDICA.

Hilff GOtt wie geht das immer zu.
Wer GOtt nicht mit vns dieſe Zeit.
Ach GOtt vom Himmel ſih darein.

Palmtag vnd die Woche durch.

Hilff GOtt daß mir gelinge.
Ach wir arme Sünder vnſer Miſſethat.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.

Am guten Donnerstage.

JEsus Christus vnser Heyland.
GOtt sey gelobet vnd gebenedeyet.
Nun last vns singen von Hertzen grund. Fol. 270.

Am Kahrfreytage.

Da JEsus an dem Creutze stund.
Durch Adams Fall ist gantz verderbt.
O Lamb GOttes vnschuldig.
Ach wir arme Sünder vnser Missethat.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.
Mitten wir im Leben sind, mit dem Todt vmbfangen.

Vom OsterFest biß Himmelfahrt.

Christ lag in Todes Banden.
Christ ist erstanden.
JEsus Christus vnser Heyland, der den Todt überwand.
Frölich wollen wir Alleluja singen.
Also Heilig ist der Tag.

MISERICORDIA DOMINI.

Was kan vns kommen an für Noht.
Nu frewt euch lieben Christen gmein.

JUBILATE.

Ich ruff zu dir HErr JEsu Christ.
Von allen Menschen abgewandt.
Mag ich Vnglück nicht widerstahn.
Kommt her zu mir spricht GOttes Sohn.

CANTATE.

Nu frewt euch lieben Christen gmein.
GOtt der Vater wohn vns bey.
Es ist das Heyl vns kommen her.

VOCEM JUCUNDITATIS.

Vater vnser im Himmelreich.
Ach Vater vnser der du bist im Himmelreich. Fol. 271.
Ich ruff zu dir HErr JEsu Christ.

ASCENSIONIS.

Christ fuhr gen Himmel, da sandt Er uns hernieder, den Tröster den Heiligen Geist, zu Trost der armen Christenheit, Kyrieleis.

EXAUDI.

Ein veste Burg ist unser GOtt.
GOtt der Vater wohn uns bey.

Pfingsten.

Kom Heiliger Geist, HErre GOtt.
Kom GOtt Schöpffer Heiliger Geist.
Nun bitten wir den Heiligen Geist.
Kom Heiliger Geist, erfüll die.

TRINITATIS.

Wir gläuben all an einen GOtt.
GOtt der Vater wohn uns bey.
HERR GOtt dich loben wir, HERR GOtt wir dancken dir.
Allein GOtt in der Höh sey Ehr.
Der du bist Drey in Einigkeit.

Dominica I. post TRINITATIS.

Nun höret zu ihr Christen Leut.
Kommt her zu mir spricht GOttes Sohn.
Es war einmahl ein reicher Mann.

II.

Ach GOtt von Himmel sih darein.
Es spricht der Unweisen Mund wol.
O HErre GOtt, dein Göttlich Wort.

Fol. 272.

III.

Was kan uns kommen an für Noht.
O HErre GOtt begnade mich.
Nu frewt euch lieben Christen gmein.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.
Allein zu dir HErr JEsu Christ.

IV.

Diß sind die heilgen Zehn Gebot.
HErr wer wird wohnen in deiner Hütt.

V.

Wo GOtt zum Hauß nicht gibt sein Gunst.
Vergebens ist all Müh vnd Kost.
Vater vnser im Himmelreich.

VI.

Es ist das Heyl vns kommen her,
Durch Adams Fall ist gantz verderbt.

VII.

Vater vnser im Himmelreich.
Was kan vns kommen an für Noht.

VIII.

O HErre GOtt, dein Göttlich Wort.
Ach GOtt von Himmel sieh darein.

IX.

Es wolt vns GOtt genädig seyn.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.

X.

Hilff GOtt wie geht das immer zu.
An Wasserflüssen Babylon.

XI. Fol. 273.

O HErre GOtt begnade mich.
Es ist das Heyl vns kommen her.
Allein zu dir HERR JEsu CHrist.
O HErre GOtt, dein Göttlichs Wort.

XII.

An freiot euch lieben Christen gmein.
An lob mein Seel den HErren.

XIII.

Es ist das Heyl vns kommen her.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.

XIV.

HErr GOtt dich loben wir, HErr GOtt wir dancken dir.
Nu lob mein Seel den HErren.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.

XV.

Vater vnser im Himmelreich.
Zeitlich Ehr vnd grosses Gut.

XVI.

Mit Fried vnd Frewd ich fahr dahin.
Mitten wir im Leben sind.

XVII.

Wo GOtt der HErr nicht bey vns helt.
Vater vnser im Himmelreich.
Ich ruff zu dir HErr JEsu CHrist.

XVIII.

Nu frewt euch lieben Christen gmein.
Es ist das Heyl vns kommen her.

Fol. 274.

XIX.

O HErre GOtt begnade mich.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.
Allein zu dir HErr JEsu CHrist.

XX.

Ach GOtt vom Himmel sih darein.
Allein zu dir HErr JEsu CHrist.
Kommt her zu mir spricht GOttes Sohn.

XXI.

Ich ruff zu dir HErr JEsu CHrist.
HErr CHrist der einig GOttes Sohn.

XXII.

Vater vnser im Himmelreich.
Auß tieffer Noht schrey ich zu dir.

XXIII.

Vater vnser im Himmelreich.
Ich ruff zu dir HErr JEsu CHrist.

XXIV.

Mitten wir im Leben sind, mit dem Todt vmbfangen.
Ich ruff zu dir HErr JEsu CHrist.

XXV. XXVI. XXVII.

Ihr lieben Christen frewt euch nun, bald wird erscheinen GOttes Sohn.
Wacht auff jhr Christen alle.

Vnd mögen neben diesen Psalmen zugleich auch wol andere mehr gesungen werden, denn diese Verzeichnüß zeiget nur, welche Psalmen man vornemlich zu jeder zeit singen solle.

Agenda, oder KirchenOrdnungen,

Fol. 275.

wie es mit Vespern, Metten, vnd Messen, oder Communion, sol auff den Dörffern gehalten werden.

DEr Cüster sol alle Sonnabend vnd heilige Abend, nach Ein Vhr auff den Nachmittag, zur Vesper leuten, damit das Volck zur Beicht erfodert werde, vnd wenn es vmb zwo Vhren ist, sol der Pastor in jeder Pfarrkirchen, mit seinem Cüster zur Kirchen kommen, vnd einen feinen Teutschen Psalm singen, als die Zehen Gebot. Vater vnser. Den Glauben. Nu frewt euch lieben Christen gmein. Allein zu dir HErr JEsu CHrist. - Es wolt vns GOtt genädig seyn. Oder einen Psalm vom gegenwertigen Feste, oder der Zeit, als Advent, Weynachten, der Fasten, Ostern, Trinitatis Advent. Vnd nach der Vesper sol er ferner einen Hymnum singen de tempore, Lateinisch oder Teutsch, als: O lux beata Trinitas. Veni redemptor gentium. Beatus autor seculi. CHRISTE qui lux es & dies. Nach dem Hymno sol der Cüster ein Capitel auß der Teutschen Bibel lesen, oder des Sontages Epistel. Vnd darauff das Magnificat oder Benedictus Lateinisch oder Teutsch, mit einer Collecta de Festo, tempore Anni, oder Dominica, vnd darnach die Vesper mit dem Benedicamus Domino, vnd DEO dicamus gratias, vnd Erhalt vns HErr, endigen.

Nach der Vesper sol der Pastor denen, so folgendes Tages Communiciren wollen, in der Kirchen Beicht hören, vnd absolviren, nach art vnd weise, wie hernach an seinem Orte davon Bericht geschehen sol, vnd er sol den Leuten, so auff den Dörffern seines Kirchspiels wohnen, von der Cantzel zuvor allezeit, anzeigen, daß sie gegen folgenden Sonnabend, sich
Fol. 276. zeitlich zur Beicht finden, vnd nicht am Sontage, oder des Tages Morgens, darauff sie zum Tische des HErrn gehen wollen, damit verziehen, daß er sie desto fleissiger hören vnd vnterrichten könne.

Die Metten können auff den Dörffern wol vnterlassen werden, damit die Pfarrherrn, sich desto besser gegen die Predigt schicken mögen, vnd auch mit der Absolution den Leuten dienen, so Alters, vnvermögens, oder sonst vorgefallener Ehehaffter Verhindernüß halben, Sonnabends nicht haben können zur Beichte kommen.

Communio oder Meß auff den Dörffern.

Es sol zeitlich zu dem heiligen Ampte der Communion, dem Volcke geleutet werden, vnd darnach sol das Volck bey zeiten, sich zu gebührlicher Stunde, in die Kirchen zum Gebete saulen, vnd der Pfarrherr saupt dem Cüster, die Meß anfangen mit einem Teutschen Psalm, als: Diß sind die heilgen Zehen Gebot. Mensch wilt du leben Seliglich. Oder, Ich danck dir lieber HERRE, daß du mich hast bewahrt. Vater vnser im Himmelreich. Kom Heiliger Geist, HERRE GOtt. Oder mit einem Lateinischen Gesange de tempore vel Festo: Veni sancte Spiritus. Veni creator Spiritus. Puer natus in Bethlehem, &c.

Darnach das Teutsche Kyrie, vnd darauff, Allein GOTT in der Höh sey Ehr. Oder, All Ehr vnd Lob sol GOttes seyn, denn Er ist vnd heist der HERR allein. Vnd sol das Volck trewlich vermahnet werden, daß sie fleissig, auch recht vnd mit guter Andacht, mit singen lernen, vnd jhren GOtt gerne loben helffen.

Nach diesem Gesange, wendet sich der Priester vor dem Altar, gegen
Fol. 277. das Volck vnd singet: Der HErr sey mit euch. Antwortet der Cüster mit der Gemeine: Vnd mit deinem Geiste. Darnach singet der Pastor gegen das Altar gewendet, mit lauter Stimme: Lasset vns beten. Vnd das Volck kniet nieder, darauff liest er die Teutsche Collecta oder Gebet, so

auff jedes Fest oder Sontag verordenet ist, welche hernach sollen alle nach Ordnung der Fest vnd Sontage gesetzet werden, vnd auff die Collecta singet der Cüster mit dem Volcke: Amen.

Darnach singet oder lieset der Pastor weiter, gegen das Volck gewendet, mit lauter heller Stimme, die Epistel des Festes oder Sontages, mit solchem anfange: Die heutige Epistel beschreibet der heilige Apostel Paulus an die Römer, oder N. im 6. Capitel, oder in der ersten Epistel an Timotheum im 2. Capitel, oder der Apostel Petrus in seiner ersten Epistel am 3. Capitel, vnd sol das Volck stehend mit Andacht fleissig zuhören.

Darauff hebet der Pastor, oder auß befehl des Pastoris, der Cüster einen feinen Psalm an, so auff das Fest gehöret, als auff Ostern: CHrist lag in Todes Banden. Auff Pfingsten: Kom Heiliger Geist, HErre GOtt. Trinitatis: GOtt der Vater wohn vns bey. Advent: Nu kom der Heyden Heyland. In der Fasten: CHriste der du bist Tag vnd Liecht. Oder auff die Sontage einen andern feinen Psalm, als: Vater vnser im Himmelreich. Nu frewt euch lieben Christen gmein. Allein zu dir HErr JEsu CHrist. Ich ruff zu dir HErr JEsu CHrist. Oder wie zuvor verzeichnet worden, welche Psalmen man jedes Sontages vornemlich singen solle.

Wenn der Psalm geendiget, wendet sich der Pastor vor dem Altar gegen das Volck, vnd lieset denn das heilige Evangelium des Festes oder Sontages, fein deutlich mit lauter Stimme vor, also, Das heutige Evangelium, beschreibet der heilige Evangelist Matthaeus, Marcus, ꝛc. im 6. Fol. 278.
8. Capitel, vnd sol das Volck zu solcher Ablesunge fein züchtig auffstehen vnd fleissig zuhören.

Vnd darauff fänget der Prediger vor dem Altar an zu singen, Wir gläuben all an einen GOtt, welchen Gesang der Cüster mit dem Volcke fein ordentlich vnd langsam ohne eylen endigen sol.

Darauff folget die Predigt, Vnd ausserhalb der Vier Zeiten vnd anderer Festen des Jahres, sol der Pastor, wenn er mit dem Volcke das Vater vnser gebetet hat, alle Sontage dem Volcke den Catechismum bloß ohne Außlegung, sampt dem Abend vnd MorgenSegen, fein deutlich von Worte zu Worte vorsagen, vnd darnach das Evangelium vorlesen, vnd auffs einfältigst, daß die simplen vnd vnverständigen Leute, darauß etwas behalten vnd gebessert werden können, erklären. Vnd sol die gantze Predigt niemahl über eine Stunde gehalten werden, vnd das gemeine Gebet darauff erfolgen, wie obstehet.

Nach dem gemeinem Gebete, sollen die Leute offt ermahnet werden, daß sie in der Kirchen verharren, biß die Communion gehalten, und jhnen der Segen ist gesprochen worden, und singet man denn nach der Predigt, Erhalt vns HERR bey deinem Wort. Oder, Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß. Vnter deß finden sich ordentlichen, die Communicanten nach dem Chor, wie zuvor auch gesaget worden, Darnach lieset er die Vermahnunge an die Communicanten, wie obstehet, Darnach folget das Vater vnser, vnd die Wort der Einsetzung des heiligen Abendmahls, nach obgesatzter Ordnunge.

Mit der Communion hält mans, wie vorhin gesagt, ohn allein das, wenn das Brod zum heiligen Abendmahl gesegnet worden, alßdann auff den Dörffern vnd Oertern, da nur ein Prediger ist, der Leib des HERRN bald darauff dem Volcke außgetheilet werde, vnd wenn solches geschehen,
Fol. 279. darnach der Kelch des HErrn auch gesegnet, vnd den Communicanten gereichet werde.

Mit dem singen vnter der Communion, helt man vorgesatzte Ordnung, vnd sol der Pastor in der Außtheilunge, vnd das Volck in der Empfahunge des hochwürdigen Abendmahls, in Kleidern, Geberden vnd Nieſſungen, aller Christlichen Zucht, Demut vnd Andacht, sich befleissigen, daß keine Leichtfertigkeit an jhnen, bey des hohen HERRN vnsers Erlösers JESV CHristi Tisch, gespühret werde, vnd eben dieselbige Wort, wie obstehen, sollen in der außtheilunge des heiligen Sacraments, von dem Pastore zu den Communicanten geredet werden, vnd wird die Communion mit den gewöhnlichen Collecten vnd Segen, geendiget. Wo auch nicht Communicanten vorhanden weren, sol auff den Sontag nach der Predigt, die Litanien sampt dem Vers vnd Gebet, vnd endlich, Erhalt vns HErr bey deinem Wort, darauff gesungen werden.

Mit dem Kirchen oder Meßgewande anzuziehen, Liechter auff den Altar anzuzünden, vnd mit reinen Tüchern den Tisch des HErrn seuberlich vnd reinlich zu halten, vnd der Prediger ehrlichen feinen langen Kleidern, lassen wir es bey seiner Christlichen Ordnungen vmb Andacht willen, bleiben, vnd wollen daß hierin Niemand seines eigenen gefallens, solle einige Newerunge anrichten.

Auff den Sontag zu Nachmittag, sol auff den Dörffern keine Vesper, sondern der Catechismus mit dem jungen Volcke, Kindern vnd Gesinde, gehalten werden, also, daß auff den Schlag Einen zu Nachmittag, wenn

eine halbe Stunde man zuvor darzu geleutet hat, das Volck fleissig zur Kirchen komme, und welches Stücke des Catechismi jedesmahls gehandelt sol werden, dasselbige vorher gesungen werde, alß: Diß sind die heilgen Zehen Gebot. Oder, Mensch wilt du leben seliglich. Wir gläuben. Vater unser im Himmelreich. Christ unser HErr zum Jordan kam. JEsus Christus unser Heyland. GOtt sey gelobet und gebenedeyet. Nach dem Gesange, sol der Cüster die Kinder den blossen Text des Catechismi ordentlichen Stückweise aufffagen lassen, sampt dem Morgen und Abend Gebet, Benedicite und Gratias, und wenn solches geschehen, sol der Pastor anfänglichs die heiligen Zehen Gebot in etlichen Sontagen, darnach die Artickel des Christlichen Glaubens, das Vater unser, ꝛc. dem Volcke erklären, und bescheid auch Antwort von jhnen Mündlich fodern von deme, was er sie davon nach der Außlegung Herrn D. Martini Lutheri, unterrichtet hat, und hiezu können sehr nutz und dienstlich seyn, die Fragestücke Seligen Herrn D. Joachimi Morlini, darin er die Außlegunge des heiligen Catechismi ordentlich, richtig, einfältig und schlecht gefasset hat. Fol. 280.

Und sol jedes mahl über ein oder zwey Punct nicht vorgenommen, noch über eine Stunde das Volck auffgehalten werden, und sol ein jedes viel mahl widerholet, und deutlich dem Volcke eingebildet werden, daß die Leute durch solches vielfältiges widerholen, desto besser darauß etwas behalten können, und umb so viel williger seyn wiederumb zu kommen, und sol allewege diese Predigt geschlossen werden mit dem Gesange: Erhalt uns HErr. Und hierin sollen die Pastores bey jhnen keine Versäumnüß erscheinen lassen, damit das arme Volck nicht (wie leider viel zu viel und lange geschehen) in Unwissenheit des Catechismi hin lebe, und sol hierzu jhre Amptspflicht, der Leute Heyl und Seligkeit, sampt dem mannigfaltigen Nutz des Catechismi, auch GOttes harte Drawunge, wider die faullentzende, untrewe Prediger, sie ernstiglich treiben, und sollen unsere Superintendentes hierin, mit keinen, bey vermeidunge unserer ernsten Ungnade und Straffen, durch die Finger sehen.

Fol. 281.

Von Festen vnd heiligen Feyertagen,

welche Jährlich sollen geheiliget vnd gehalten werden.

DJe Heilige Göttliche Mayestät, hat selbst vnter den Feyertagen einen Vnterscheid gemacht, vnd zu halten gelehret. Denn alle Wochen, hat Sie bey dem Volcke Altes Testamentes, den Sabbath zu ruhen vnd zu heiligen, ernstlich mit Geboten, Zusagen vnd harten Drawungen, eingesetzet vnd verordnet. Vber das auch die hohe Feste, welches jedes alle Jahr einmahl, als Ostern, Pfingsten, Laubrüst, ꝛc. mit sonderm grossen Fleisse vnd Andacht, vom gantzen Volcke, die Wolthaten, so GOtt jhnen erzeiget, darauff zu erinnern vnd bedencken, musten gehalten werden, daher im Newen Testamente gleicher gestalt nicht alleine die Wochentliche Sontage, sondern auch die hohe vier Zeiten Feste, wie man sie heisset, mit aller Christlicher Andacht gefeyret vnd begangen werden, darauff gleicher massen von vns beherziget, vnd mit Dancksagung gepreiset sollen werden, die hohe Wolthaten, welche Er in seinem allerliebsten Sohne, vnserm HERRN JEsu CHristo belangend, vnsere Erlösung vnd Schutz, auff vns arme AdamsKinder im Newen Testamente gewandt hat, davon auch in den heiligen Artickeln vnsers Christlichen Glaubens meldung geschicht. Derwegen sollen diese folgende Feste vnsers HERRN JEsu CHristi, bey vnsern Vnterthanen, Jährlich gefeyret vnd geheiliget werden, Nemlich, das heilige Fest der Geburt vnsers HErrn JEsu CHristi, das Oster vnd PfingstFest, ein jedes drey Tage lang, mit Predigen, Ceremonien, vnd Communion, wie hernach folgen wird.

Fol. 282. Zum Andern, sollen auch ehrlichen vnd Christlichen, einen gantzen Tag gefeyret werden nachfolgende Feste, als der Tag der Beschneidung CHristi, oder der Newe JahresTag.

Das Fest der Weisen auß Morgenland, Epiphania oder Trium Regum. Das Fest Purificationis Mariæ, oder Liechtmessen. Das Fest Annunciationis Mariæ, welches billiger das Fest Conceptionis oder Incarnationis CHRISTI, genennet wird. Das Fest Ascensionis CHristi. Festum Trinitatis, am nechsten Sontage nach den heiligen Pfingsten. Das Fest Johannis des Teuffers. Das Fest Visitationis Mariæ. Wie die heilige Mutter GOttes, vnsers HErrn JEsu Christi, jhre Mume Elisabeth des Priesters Zachariae Weib besucht. Das Fest D. Michaelis, von den heiligen keuschen Engeln.

Vnd sol auff einem jeden dieser Feste, zu Vormittage, die gewöhnliche Historie vnd Lection der Evangelien gehandelt werden, wie seliger vnd heiliger Gedächtnüß D. Lutherus in seinem Newen Testamente die außgetheilet hat. Auff den Nachmittag die Epistelu, wie von Alters darauff verordnet worden, vnd sollen keine frembde Historien darunter gemenget werden, wie im WeynachtFest von Alters geschehen, sondern die Historie von der Geburt CHristi alleine, zu der Zeit gehandelt werden, als am ersten Tage die Historie von der Geburt CHristi, Luc. 2. biß an der Engel Predigt zu den Hirten, vnd nach Mittage, die Epistelu, Tit. 2. Denn es ist erschienen. Am andern Tage, Des Engels Predigt zu den Hirten, sampt der Engel Lobgesang, Vnd auff den Nachmittag, Tit. 3. Da aber erschien die Freundligkeit. Am dritten Tage, die Historie vollend auß, Wie die Hirten gen Bethlehem zogen, vnd das Kindlein JEsum finden, vnd darnach sich wiederumb zu den jhren begeben. Die Epistel, Ebreor. 1. Nachdem Vorzeiten, ꝛc. Denn auff diesem Fest, haben wir mit der Geburt CHristi vnsers HErrn, vnd nicht mit S. Stephano, vnd Johanne dem Apostel vnd Evangelisten zu thun.

Also auch sols auff Ostern, mit der Historien der Aufferstehung JEsu CHristi gehalten werden, Vnd auch auff Pfingsten, nach der Ordnunge der Täglichen Predigten, im Newen Testamente D. Lutheri gesetzet. Fol. 283.

Vnd wollen derwegen nicht verstatten, daß hiegegen Jemand, wie ein selbst gewachsener Calvinischer Cynesias, die gewöhnliche Lectiones solle fallen lassen, vnd seines gefallens etwas Newes machen, vnd sollen auff diesen Festen mit sonderm fleisse, die Vmbstände vnd Circumstantiæ der Historien, trewlich dem Volcke erkläret vnd eingebildet werden. Denn dadurch werden die Zuhörer desto mehr in den Artickeln jhres Christlichen Glaubens gegründet vnd fundiret, weil sie auff den Festen hören, wie ein jeder Artickel sich habe zugetragen, vnd erfüllet sey worden. Die gewöhnliche Gesänge bleiben auch auff gemeldten jhren Festen.

Vber diß sollen auch alle ApostelTage zu Vormittage gefeyret, vnd mit einer Predigt jhre ordentliche Lection gehalten werden, nach Inhalt des 21. Artickels der Augspurgischen Confession vnd Apologiæ, warumb man der seligen verstorbenen Heiligen, in der Kirchen CHristi, nach jhrem Tode, gedencken solle, vnd den Mißbrauch vom Anruffen, Vorbitte vnd Dienst der Heiligen, zeigen.

Vnd daß die heiligen Feste nicht in vergessunge weiter kommen mügen,

sollen die Pastoren alle Sontage zuvor, von der Cantzel dem Volcke anzeigen, an welchem Tage der Wochen solches heiliges Feyer vnd Tag seyn werde, vnd sie zur Predigt zu kommen, ermahnen, Vnd wenn also in der Wochen ein Feyer einfället, kan die FreytagsPredigt auff den Dörffern, wol vnterlassen werden.

Es sol auch der schädlicher Mißbrauch hart gestraffet vnd abgeschaffet
Fol. 284. werden, daß die Leute auff Ostern, Pfingsten, Weynachten vnd andern hohen Festen, so häuffig zum Tische des HErrn lauffen, derwegen sie nur auß gewohnheit, vnd nicht mit ernstem rechtem Hunger vnd Durst zum Abendmahl sich bereiten, auch nicht nach gebühr können vnterrichtet werden, vnd derhalben zu andern Zeiten sich einzustellen, fleissig ermahnet werden.

Vnd sol hiemit abermahl vnsern Rähten vnd Amptleuten, auch denen vom Adel, vnd in den Städten aufferleget seyn, getrewlich zu verhüten, daß nicht mehr die gebräuchliche Säuffereyen vnd Gastgebot auff der heiligen Feste Abend, gehalten, auch in den Krügen oder einigem Hause oder Orte, Bier vnter den Predigten nicht geschencket werde, noch jemand auß der Predigt oder von der Communion, auß der Kirchen lauffe, noch auff Kirchhöfen, oder andern Oertern sich finden lasse, viel weniger käuffen oder verkäuffen, oder jenige Welthändel geschehen lassen, bey vnser hiebevor angedeuteter Straffe.

Von gewöhnlichen Sontages oder WochenPredigten durchs gantze Jahr.

IN den Städtlein, sol alle Sontag Morgen, Sommers Zeit zu Vieren gelentet, vnd von Fünffen biß auff Sechse, der Catechismus auffs aller einfältigste geprediget werden. In Winters Zeiten kan solches alles eine halbe oder gantze Stunde später geschehen, Derhalben solches den Superintendenten befohlen wird, wie es nach gelegenheit eines jeden Ortes, dem Volcke am füglichsten vnd bequemesten seyn wird, zu bestellen, doch also, daß so bald die Catechismi Predigt geendiget, die Metten, vnd darnach die Messe, ohne verzug, wie zuvor gesetzet, angefangen vnd gehalten werde.

Fol. 285. Vnd Achte zu Vormittag, helt man die Predigt des Evangelii biß auff Neun Vhr, so wol auff den Festen, als Sontagen, durch das gantze Jahr vngeendert.

In der Wochen an den Werckeltagen, sollen die Predigten in allen Pfarrkirchen durch das gantze Fürstenthumb zu Vormittage gehalten werden, von Mitfasten an biß auff Bartholomaei, vmb Sieben Vhr am Freytage. Nach Bartholomaei aber biß auff Laetare, zu Acht Vhren Vnd sol alle Wochen am Freytage, die Litania mit dem Volcke fleissig gesungen werden, vnd gleicher gestalt, sol es gehalten werden mit der Stunde zu Predigen auff den ApostelFesten, welche im Winter oder SommerZeit fallen, vnd auff Laetare vnd Sontages für Bartholomaei, sol es von der Cantzel, mit der Stunden zur Predigt zu verendern, dem Volcke, sich darnach zu richten, angezeiget werden.

Alle Sontage zu Nachmittage, von Bartholomaei biß auff Mitfasten, sol an den Oertern, da Schulen seyn, den Winter über zu Zwölffen geleutet, vnd darauff die Vesper angefangen, Teutsche Psalmen darauff biß auff Ein Vhr gesungen werden, vorgesatzter Ordnung, vnd darnach von Ein Vhr biß auf Zwey Schlägen, die Epistel des Sontages geprediget werden, Aber nach Laetare biß auff Bartholomaei, sol von Einen biß Zweyen die Vesper vnd Psalmen gesungen, vnd darnach von Zweyen biß auff Drey geprediget, vnd derhalben zu Mittage keine Gastereye gehalten werden, Alle Tage in der Wochen wird Vormittag vmb Neun Vhr die Metten, Nachmittag vmb Drey die Vesper, sampt den Lectionibus, da Schulen seyn, gesungen.

Von etlichen sonderlichen Predigten, auff gewisse Zeit des Jahres.

Fol. 286.

IN der WochenPredigt nach Laetare vnd Judica, sollen die Pastores an den Freytagen im gantzen Lande kurtz fassen, vnd predigen die Historie von der Erweckunge Lazari von den Todten, Johan. 11.

Am Palmtage bleibet die gewöhnliche Historia des Einzuges zu Jerusalem, auß den vier Evangelisten, durch D. Pomeranum zusammen gezogen, sampt jhrer ordentlichen Epistel. Kan auch wol nach Mittages geprediget werden die Historia, so am Montage nach Palmtage geschehen ist, Matth. 21.

Am Mittwoch sitzet man Beicht, wo Jemand folgendes Tages Communiciren wil.

Am guten Donnerstage, welchen man von Alters nennet, Diem sacræ Cœnæ, sol in Städten Vormittags geprediget werden vom OsterLamb vnd Einsetzung des heiligen Abendmahls JEsu CHristi. Auff den Dörffern aber sol gehandelt werden, die Historia von der Einsetzunge, sampt der Lehre vom heiligen Abendmahl, Was es sey, Wer vnd Wenn es eingesetzet, Wie man sich darzu bereiten vnd offt empfangen solle, damit die Leute in dieser Lehre, nach Nohtturfft Vnterricht bekommen mögen.

In den Städten sol man am guten Donnerstage auff Nachmittage handeln die Historia, wie der HERR seinen Jüngern die Füsse gewaschen hat, Johan. 13. Darnach, wie auff den Dörffern, sitzet man Beichte für die, welche folgendes Tages Communiciren wollen.

Am Kar oder stillen Freytage, sol in allen Pfarren im Lande, Mor-
Fol. 287. gends, wie sonst, doch etwas früher vnd zeitlicher, zur Messe geleutet vnd gesungen werden, doch in Städten ohne Orgeln, vnd darnach vmb Sieben Vhren, der Pfarrherr von der Cantzel anfangen dem Volcke die gantze Historiam der Passion vnsers HERRN JEsu CHristi, wie dieselbige durch Seligen Herren D. Johannem Bugenhagen Pomeranum, auß den vier Evangelisten zusammen gezogen ist, fein deutlich vnd langsam vorzulesen, von dem an, wie der HERR auß der Stadt Jerusalem, über den Bach Kidron, nach dem Oelberge, sampt seinen Jüngern, gegangen ist. Vnd kan er die Historia mit solchen vnd dergleichen Worten anfangen: So lautet die Historia des Leydens vnd Sterbens vnsers HErrn JEsu CHristi, wie die vier Evangelisten dieselbige beschrieben haben, da vnser HERR JEsus CHristus, mit seinen Jüngern, nach dem AbendEssen, den LobGesang gesprochen hatte, gieng Er hinauß nach seiner gewohnheit, über den Bach Kidron an den Oelberg, ꝛc. Vnd wenn die blosse Historia der Passion, so weit ist gebracht, da vnser HERR JEsus CHristus am Creutze das Häupt geneiget, vnd den Geist auffgegeben hat, sol daselbst der Prediger mit solchen, oder gleichstimmenden Worten, das Volck anreden, Jetzt haben wir, Meine Geliebten in CHristo, die gantze Historia, da CHristus vnser Erlöser, für vns am Holtze gestorben ist, vnd seinen Geist, GOtt dem Himlischen Vater in seine Hände, als eine thewre köstliche Beylage, befohlen hat, gehöret, vnd dieweil dann Er damit vns lehret, daß vmb seines Todes willen, auch vnsere Seelen, wenn sie von vnsern sterblichen Leibern abscheiden, in dieselbige Hand des HERRN seyn, vnd befohlen sollen werden. So lasset vns alle einmütiglichen, den Vater durch CHristum, im wahren Glauben anruffen,

Er wolle vmb CHristi willen, auch vnsere arme Seelichen, in vnsern letzten Nöhten vnd Abscheide, in seine Väterliche Hände, gnädiglich nehmen, vnd für allem Vngemach bewahren, dasselbige durch CHristum zu erlangen, wollen wir im wahren rechten Glauben vnd Andacht vnsers Hertzens, sprechen das Fol. 288.
heilige Vater vnser. Nach solchem Gebete des Vater vnsers, sol der Pfarrherr die Historia vollend ablesen, auff den Dörffern, biß zu ende. In den Städlein aber, biß auff die Begräbnüsse des HErrn CHristi, oder auff diese Wort, Sie werden sehen, in welchen sie gestochen haben.

Wenn nun die Historia also verlesen worden, darzu fast eine Stunde gehören wird, sol ohngefehr eine halbe Stunde, vnd nicht darüber, zum Volcke Bericht geschehen, von Vrsachen, darumb CHristus vnser HERR also gestorben, vnd was Er vns darmit erworben habe, vnd wie solcher Historien wir vns, alle Tage durch das gantze Leben, in allen Nöhten vnd Anfechtungen, trösten sollen. Lange halbe Tages Predigt, sollen hievon nicht gehalten werden: Denn davon wird durch das gantze Jahr das Volck gelehret.

Darnach reichet man den Communicanten das heilige Abendmahl, nach Ordnung der Communion, wie obstehet.

Sonnabend Morgens vmb Sieben, prediget man in den Städten, die Historia von der Begräbnüß CHristi, sampt jhrer Krafft vnd Nutz, darnach wird Beicht gehöret, denen, so folgendes Tages Communiciren wollen.

ESTO MIHI, oder QVINQVAGESIMA.

Es ist bitterlich zu beklagen, daß vnter so vielen vnnützen Festen, damit im Bapstthumb die Gemeine GOttes ist überladen worden, vnd offt solcher erdichteten Heiligen Nahmen angegeben, welche entweder gar vnd gantz nie gelebet, oder, wie Augustinus saget, auch wol in der Höllen brennen. Wie sonderlich in den letzten Zeiten, das Bapstthumb solche Heiligen viele erdacht hat, aber mit dem aller geringsten, nicht ein- Fol. 289.
mahl darauff gedacht ist worden, daß die herrliche trostreiche Historia, von der Tauffe vnsers HErrn JEsu CHristi im Jordan, sampt der gewaltigen treffentlichen Offenbahrunge der Heiligen Dreyfaltigkeit, vnd eröffnunge des Himmels, auch im Jahre eine gewisse benante Zeit bekommen hette, darauff sie gehandelt würde, weil doch darauß die gantze Lehre, von vnser aller Tauffe, vnd deren Krafft, jhren Vhrsprung vnd lebendige Quellen hat, wie Lutherus saget. Derhalben ist Christlich vnd wol gethan, daß Seliger

Lutherus diese Historia, auch mit vnter die JahrPredigten gezogen hat, Vnd weil aber die vnartige heydnische Epicurische Vollereye, auch ruchloses Wesen des Fastnachtes, wider die Lehre vnserer Tauffe, schrecklichen streitet, Als haben Wir, dem wüsten Wesen abzuhelffen, für gut angesehen, vnd Verordnunge gemacht, Daß in vnserm gantzen Lande, am Tage Esto mihi, wie auch in andern benachbarten wolbestalten Evangelischen Kirchen geschicht, diese Historia Matth. 3. solle trewlich Vormittages erkläret werden. Vnd auff Nachmittag darauff, folgen in den Städten Erklärunge der Lehre von vnser Tauffe, Rom. 6. Anfang: Was wollen wir hierzu sagen. Ende: Vnd lebet GOtt in CHristo JEsu vnserm HErrn. Darin von der Krafft vnd Nutz vnser heiligen Tauffe gehandelt wird, beyde was die Widergeburt belanget, vnd vornemlich die Vernewerunge, daß wir in einem newen Leben wandeln, den alten Adam, so noch in vnserm sündlichen Fleische vnd Blute, das gantze Leben durch, übrig bleibet, mit seinen bösen Lüsten, Anreitzungen vnd Versuchungen, tödten vnd nicht herrschen lassen, vnd derhalben nicht in Sünden bleiben sollen, Sondern wie wir in der Tauffe von Sünden gereiniget, vnd auff CHristi Aufferstehung getauffet seyn worden, also auch von Sünden auffstehen, vnd auch den newen Menschen, in vns sollen
Fol. 290. auffstehen lassen, vnd in einem newen Leben wandeln. Denn solches haben wir alle, GOtte zur danckbarlichen Pflicht, in vnserer Tauffe angelobet, vnd GOtte vns Eigenthümblich ergeben vnd verheissen, vnd hat GOtt, dessen alles durch vnser gantzes Leben vns zu erinnern, einem jeden seinen Nahmen in seiner Tauffe geben lassen, vnd wird ohne zweiffel, solche Lehre Christliche Hertzen bewegen, dem wilden frechen Fastnachtleben, abbruch zu thun. Vnd sol daneben von den Predigern hart vnd ernstlich das Nachtsauffen, Vermummend vnd Verstellung, sampt anderer Vnchristlicher Vppigkeit der Fastnacht, gestraffet werden, welchem zu wehren, auch die Obrigkeit an allen Orten vnsers Fürstenthumbs, das jhre getrewlich thun sollen. Doch züchtige eingezogene mässige Gastereyen, zwischen Nachbaren vnd Freunden, können wol geduldet werden, vmb Freundschafft zu erhalten, wofern vngebührliche vbermasse davon bleibet. Vnd schicket sich auch diß fein in die Ordnunge der folgenden SontagesLection. Denn bald auff die Tauffe CHristi, wird des nechsten Sontages Invocavit, gehandelt die Historia, wie CHristus in der Wüsten viertzig Tage ist vom Teuffel versucht worden, welches die Evangelisten zeugen, daß es bald auff die Tauffe CHristi erfolget sey.

Das alte gewöhnliche Evangelium, Luc. 18. kan wol in der Wochen hernach, in der WerckeltagesPredigt, gehandelt werden.

Vber diese benante Predigten, sollen auch im gantzen Lande am Sontage nach Michaelis, wenn die Predigt des Evangelii geendiget worden, die Pastores nach dem Gebete des Vater unsers, mit dem Volcke GOtt dem Allmächtigen, eine Danckſagunge thun, für alle Früchte und Gewächse der Erden, welche Er das vergangene Jahr gnädiglich uns verliehen hat, und einsamlen lassen, und das Volck fleissig vermahnen, solche empfangene Gaben GOttes, in aller wahrer Gottesfurchte und Danckbarkeit, Christlich Fol. 291. zu GOttes Ehren, eines jeden Nohttnrfft, und des Nechsten Nutz, zu gebrauchen und zu genieſſen, und nicht unnütze zu verschwenden, dadurch den frommen GOTT zu Straffe und Zorn zu reitzen. Und wo ein fruchtbar Jahr gewesen, solches nicht unser Würden, Frömmigkeit oder Fleisse, sondern GOttes Väterlichen milden Güte zuschreiben, Wo aber Mißwachs, oder ein unfruchtbar, und nicht gar reiches Jahr, gewesen, dabey auch anzeigen, daß wegen vielfältiges Mißbrauchs, der jährlichen Gaben und Gutthaten GOttes, darfür wir GOtte undanckbar seyn, und dieselbige übel anlegen, der Allmächtiger, uns dessen zur Besserunge zu erinnern, den Brodkorb zu weilen auffziehe, und doch mit dem geringen Vorraht, so Er verliehen, die Seinen dennoch erhalten, und mit seinem Segen mehren könne und wolle, wie Er in der Wüsten, an etlichen Tausenden bewiesen habe, und derhalben man an seiner Gnade nicht kleinmütig werden solle, Wenn solche Danckſagunge geendiget, sol die gantze Gemeine darauff das Te DEUM laudamus Teutsch singen, und unter dem Gesange, sol das Volck, für die Armen das Allmosen in zweene Becken geben, welche an unterschiedenen Orten, oben und unten in der Kirchen, darzu sollen gesetzet werden, und sol die Obrigkeit zu gutem Exempel, dem Volcke vorgehen, und die Gemeine, und also auch die Frawen und Jungfrawen, zu jhrem Becken folgen.

Zu deme, weil offtmals die Erfahrunge mit der That bezenget, daß GOtt der Allmächtige, zu mehr malen, durch unzeitigen Hagel und Vngewitter, das liebe Getreide und Korn, wenn es zu gutem frölichen Wachßthumb allbereit gekommen ist, dennoch jämmerlichen zerschläget, verderbet, und vor unsern Augen wiederumb hinweg nimmet, und damit seinen billigen Zorn, gegen unsere Vndanckbarkeit, scheinen lässet, daß wir nicht, wie recht, erkennen des HErrn Gütigkeit, der uns reichlichen und viel gutes thut, die Nohttnrfft des Lebens auß der Erden hervor bringet, und mit

Fol. 292. Speise vnd Fröligkeit vnser Hertzen erfüllet, vnd vmb solcher Sünde willen, die Früchte des Landes verderbet, daß, wenn wir gleich viel säen, doch wenig samlen, wie GOTT im Propheten Osea 2. Agga. 1. drewet. So haben wir für gut vnd billig angesehen vnd verordnet, daß alle Jahr durchs gantze Land, auff den nechsten Freytag nach Cantate, sol ein HagelFeyer, den Vormittag gehalten werden, also, daß des Morgens vor halbwege Sechsen, wie am Sontage geschicht, ein grosses Geleute, das Volck alle Jung vnd Alt zur Kirchen zu fodern, geschehen sol, vnd darauff die Gemeine bald, ohne verzug zur Kirchen kommen, vnd Christliche Psalmen mit dem Pastore vnd Cüster, singen helffen, Als: Es wolt vns GOtt genädig seyn. Erbarm dich mein O HErre GOtt. Auß tieffer Noht schrey ich zu dir. Vater vnser im Himmelreich. Was kan vns kommen an für Noht. Was Lobes sollen wir dir O Vater singen, ꝛc. Vnd sol darnach der Pastor einen solchen Text auß der Schrifft nemen, darin der Heilige Geist berichtet, wie GOtt vns nicht alleine das Leben gegeben habe, sondern auch zu dessen Erhaltunge, vns jährliche Nohtturfft, Speise, Tranck vnd Nahrunge schaffe, Wie solcher Sprüche vnzählich in der Schrifft seyn, vnd darauß neben dem, das Volck vnterrichten, daß GOttes Wille sey, daß solche seine Tägliche Wolthaten von vns sollen erkant, vnd Jhme dafür gedancket, vnd seine Gaben zu GOttes Ehren, vnser eigenen Nohtturfft, vnd des Nechsten Dienst vnd Hülffe, genossen, vnd nicht mißgebraucht werden, vnd daß Er hefftig darumb zörne, wo man anders damit vmbgehet, vnd also Mißwachs, Thewrunge, vnd schwere Zeite, saupt hartem Hunger, auch darumb zu weilen einfallen lesset, Vnd sol der Prediger das Volck, in dieser vnd auch andern Predigten, offt GOtt für die Früchte des Landes, so Er gezeiget, fleissig zur Danckſagunge vermahnen, vnd GOtt anruffen, daß Er solches reich-
Fol. 293. liches Gewächse, nicht alleine vns zeigen, sondern auch geben, vnd nicht wiederumb vor dem Munde wegnehmen wolle, auch dasselbige gesegnen, daß es möge vnser Leben auffzuhalten, vnd den Leib zu stärcken, vns nützen vnd zu gute kommen, vnd wolle thewre schwere Zeiten gnädiglich abwenden, vnd wo Er ja damit vns heimsuchen wolle, es Väterlichen lindern, vnd nicht über vnser vermögen, zu schwer werden lassen, Vnd wenn solche Predigt geendiget, sol das Volck alle beysammen bleiben, vnd die Litanie mit hertzlicher Andacht mitsingen, vnd sol darauff eine Collecta folgen, vmb Fruchtbarkeit des Jahres, wie hernach solche Gebete, an jhrem Orte sollen gesetzet werden.

Dieweil auch die heilige Schrifft, mit vielen Sprüchen vnd Exempeln lehret, daß nechst dem hohen Wercke vnserer Erlösunge, keine grössere Wolthat GOttes ist, denn GOttes Wort lauter vnd rein, vnd wahrhaffte Erkäntnüsse GOttes haben, So sol auch alle Jahr am Sontage nach Ansveri Tag, im gantzen Fürstenthumb, dem lieben GOtt zu Ehren, eine gemeine Danckſagunge von der Cantzel, wenn des Evangelii Predigt auß ist, geschehen, dafür, daß GOTT der Allmächtiger, auß lauter Güte vnd Gnade, vnsere Alte VorEltern, in NiederSachsen, vnd gantzen vmbliegenden Wendischen Ländern vnd Nachbarschafften, von der Heydnischen Abgöttereye, da sie denen, welche von Natur nicht GOtt waren, sondern dem leidigen Teuffel, dieneten, Psal. 96. 1. Corinth. 10. Levit. 17. errettet, vnd zu seinem heiligen Worte vnd Erkäntnüsse GOttes gebracht hat. Denn nachdem Carolus Magnus mit hartem Kriege etliche mahl, die Teutschen, vnd vornemlich die Sachsen, vnd jhre Benachbarte, überzogen vnd bezwungen, die Abgöttereye verstöret, vnd Christlichen Glauben auffgerichtet hatte, Aber die Erfahrunge gab, daß sie wiederumb auff jhre heydnische Grewel fielen, wenn der Käyser von jhnen weggereiset, vnd sie nur ein wenig Macht vnd Lufft bekommen hatten, Alß hat er hernach, damit der Christliche Glaube, desto besser möchte Fol. 294.
bey den Teutschen, Sachsen, Wenden, vnd andern nahe vnd weit besessen, gepflantzet, außgebreitet, erhalten werden vnd zunehmen, etliche stattliche Schulen in den ThumStifften, hin vnd herwieder mit grossem Vnkosten vnd Belehnungen, angerichtet, daß darin gelehrte Leute erzogen werden möchten, welcher man gebrauchen könte, in diesen vmbliegenden Ländern, das Volck vom Abgöttischen Wesen, zu GOttes rechter Seligen Erkäntnüsse zu bekehren, vnter welchen Schulen, so Carolus Magnus zu solchem Christlichen Wercke, gefundiret vnd begütert hat, auch ist das Bischthumb Bremen, darin er Anno CHristi 788. am 13. Tage Julii, zum ersten Bischoff gesetzet hat, Willehadum, der zuvor auß Engelland in Frießland kommen, vnd allda das Evangelium JEsu CHristi, eine zeitlang mit grosser Gefahr vnd Arbeit, angezündet hatte, vnd hernach hat Käyser Ludovicus Pius, Caroli Magni Sohn, auß dem Closter Corbey in Franckreichen, genommen, vnd gen Hamburg zu einen Bischoff verordenet, Anscharium, der auch durch GOttes Gnaden, viel gutes bey diesen Landen, mit Predigen vnd Lehren gethan hat, daß also die schreckliche heydnische Abgöttereye, allgemach ist durch Willehadum, vnd hernach Anscharium niederleget worden, vnd endlich GOtt Gnade verliehen, daß auff S. Jörgens Berge für Race-

burg, mit der zeit, wie an andern Oertern auch geschehen, eine KlosterSchule ist aufferbauwet worden, darin junge Leute seyn in GOttes Worte, das heilige Predigampt zu führen, unter einem Abbet unterwiesen worden, diese seyn Benedictiner Münche gewesen. In gemeltem Kloster auff S. Geörgen Berg, ist hernach Ansuerus, welcher sol von Schleswig bürtig, und eines Adelichen Herkommens, gewesen seyn, Abbet worden, und hat aus dem Closter mit seinen Brüdern, wie seine Vorfahren auch gethan hatten, trewlich und fleissig, das Evangelium in diesen Landen außgebreitet, und dem
Fol. 295. Heydnischen Grewel, mercklichen abbruch gethan, derhalben er auch endlich neben achtzehen seiner Discipeln und München, im Jahre CHristi 1066. am 15. Tage Julii, darauff fellet der Tag divisionis Apostolorum, zur zeit des Käysers Henrici des Vierdten, da Ordulphus Hertzog zu Sachsen, und sein Bruder Herman Graff zu Raceburg gewesen, von den Sachsen zu der Zeit mit Steinen zu tode geworffen ist, an dem orte, den man noch zeiget. Crantz. Metrop. lib. 3. Cap. 3. Et lib. 3. Cap. 43. Et in Wandal. lib. 3. Cap 4. &c. Und aus gedachtem Closter S. Georgii, hat hernach Heinrich der Löwe, umbs Jahr CHristi 1147. den Thum zu Raceburg angefangen zu stifften, da anfänglichen Fratres conventuales ordinis Præmonstratensium, lange Jahr gewesen seyn, biß daß hernach zur Zeit des Bischoffs Johan Barckentins, auß dem MünchCloster eine Collegiata, oder Cathedralis Ecclesia, und Stifft oder ThumKirche und Canonici seculares worden seyn. Und ist solcher gestalt das Heydenthumb vollend und endlich an diesen Orten abgeschaffet worden. Und sol dafür die Gemeine im gantzen Lande am Sontage nach Ansveri Tag, dem lieben GOtte zu dancken, vermahnet werden, mit Bericht, daß GOtt zeitlich, diese Lande zu seinem Erkäntnüß zu bringen, sich gnädiglich erbarmet, und sol nach solcher Erinnerunge, die gantze Gemeine einhelliglich das Te DEUM laudamus mit Andacht singen, Und wenn diese Danckſagung gehalten sol werden, sol der Pastor am Sontage zuvor, das Volck fleissig dabey zu seyn, vermahnen.

Und kan auch hiebey nützlich angezeiget werden, daß alle Clöster und ThumStiffte, anfenglichs Christliche Schulen zu Nutz der Jugend, Außbreitung GOttes Wortes, und Erhaltung reiner Lehre, und des waren GOttesdienstes und Heyl der Kirchen Christi, gewesen seyn, hernacher aber durch das
Fol. 296. Antichristische Babstthumb verkehret, und jhren rechten Christlichen Gebrauch verlohren haben, wie noch an vielen Orten leider, GOtt geklaget, zu spüren ist.

Also ists auch nicht unbillig, daß die überschwengliche Wolthat GOttes beherziget, und dem lieben GOtt gar inbrünstig dafür gedancket werde, nachdem das grewliche leidige Antichristische Bapstthumb, die Lauterkeit des Seligmachenden Wortes und Erkäntnüß GOttes, greßlich verfälschet und unterdrücket, der getrewer GOtt, in diesen letzten Zeiten, bey den Teutschen in Sachsen, auß lauter Gnaden, durch sein außerwehltes Rüstzeug, den wehrten und thewren Mann GOttes D. Martinum Lutherum, die Papistische Mißbräuche, Aberglauben und Abgöttereyen, auß rechten klaren Gründen der Schrifft, gezeiget und abgeschaffet, und die rechte reine Prophetische und Apostolische Lehre, in allen Artickeln, so lauter und rein, wiederumb an den Tag gebracht hat, wie sie durchauß in der Christenheit, nach der heiligen Apostel Zeit, nicht heller ist ans Licht gebracht und erkläret worden, und daß Er in diesem NiederSachsen, solches Liecht seines offenbareten Wortes und Erkäntnüß, neben dem rechten Gebrauch der heylwertigen und hochwürdigen Sacramenten, im Jahre 1531. Väterlichen verliehen, daß es allhie öffentlichen umb Johannis Baptistæ Tag, mitten im Sommer, ist zu Predigen angefangen, und durch GOttes Gnaden biß auff den heutigen Tag (wiewol in grosser Schwachheit und Widerstand) erhalten worden. Derwegen sol solches der Gemeine im gantzen Fürstenthumb NiederSachsen, von der Cantzel durch die Pastoren, auff den nechsten Sontag nach Johannis Baptistæ, zu Gemüte geführet, und zur hertzlichen Danckſagung, für solche überschwengliche Wolthat gereitzet, und zu ernstem Gebete, daß GOtt diß Land und unsere Nachkommen, bey solcher Lehre unverrücket, wider alle Rotten, Secten und Gewalt, erhalten und schützen wolle, und zugleich auch für einhellige, einwilligunge und annehmunge, dieser Fol. 297
unser KirchenOrdnunge, trewlich ermahnet werden, und gleiches falles das Te DEum laudamus darauff gesungen, und ebener massen acht Tage zuvor, dem Volcke von der Cantzel solches angezeiget, und mit Andacht auff ernanten Sontag, bey der gemeinen Danckſagunge gegenwertig zu seyn, ermahnet werden.

Collecten oder gemeine Gebete,

welche durch das gantze Jahr, in der heiligen Christlichen Kirchen, auff den heiligen hohen Festen, auch Sontagen, und nach der Litanien, und auch in allen andern vorfallenden und anligenden Nöhten, gebräuchlich und gesungen werden.

Im Advent.

ALLmächtiger HERRE Gott Himlischer Vater, wir bitten dich, wecke uns auff, daß wir bereit seyn, wenn dein Sohn kömmet, Ihn mit Freuden zu empfahen, und Dir mit reinem Hertzen zu dienen, durch denselben deinen Sohn JEsum CHristum unsern HErrn.

ALIA IN ADVENTU.

HERR GOtt Himlischer Vater, wir dancken dir von gantzem Hertzen, daß du uns armen Sündern zu Trost, deinen Sohn CHristum, zu einem Messia verordnet und gesand hast, daß Er ein gerechter König und Heyland seyn solte, das ist, Sein Volck von Sünden erlösen, und aus des Teuffels Tyranney und ewigem Tode erretten. Wir bitten dich von Hertzen, du wollest uns durch deinen Heiligen Geist, also erleuchten, regieren und führen, daß wir diesen gerechten König und Heyland, warhafftig er-
Fol. 298. kennen, an Ihm allein halten, und an seiner geringen Gestalt, verachtetem Worte und Reiche uns nicht ergern, Sondern in einem rechten vertrawen, auch ewig Selig werden mögen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHRIstum unsern HErrn, Amen.

Auff Weinachten.

HIlff lieber HERR GOtt, daß wir der newen Leiblichen Geburt deines Sohnes, theilhafftig werden und bleiben, und von unser alten Sündlichen Geburt, erlediget werden, durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHristum unsern HErrn, Amen.

ALIA IN DIE NATIVITATIS CHRISTI.

HERR GOtt Himlischer Vater, wir dancken dir, deiner grossen Gnade und Barmhertzigkeit, daß du deinen eingebornen Sohn JEsum CHristum, in unser Fleisch hast kommen lassen, und durch Ihn uns von Sünden und

ewigem Tode, gnediglich geholffen, Wir bitten dich Hertzgründlich, erleuchte vnsere Hertzen, durch deinen Heiligen Geist, daß wir für solche deine Gnade dir danckbar seyn, vnd derselbigen vns in aller Anfechtung tröstен, vnd entlichen ewig Selig werden mügen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

ALIA DE NATIVITATE.

O Allmächtiger GOtt, wir bitten dich, du wollest verleihen, daß vns die Newe Geburt, deines eingebornen Sohnes, durchs Fleisch, erlöse, welche die alte Dienstbarkeit, vnter dem Joch der Sünden, gefangen helt, auff daß wir jhn als einen Erlöser, mit Freuden auffnemen, auch wann Er zu Gericht kommen wird, sicher mögen anschawen JEsum CHristum Fol. 299. vnsern HErrn, der mit dir in Einigkeit des Heiligen Geistes, lebet vnd regieret, wahrer GOtt in ewigkeit, Amen.

IN DIE CIRCUMCISIONIS DOMINI.

O HERR GOtt Himlischer Vater, wir dancken dir für deine Väterliche Gnade, daß du dich der armen Sünder angenommen, vnd deinen Sohn CHristum, denselbigen zu gute, vnter das Gesetze gethan hast, daß Er mit seinem vollkommen Gehorsam, deinen gerechten Zorn stillete, vnd vnsern Vngehorsam heylete, Wir bitten dich, du wollest durch deinen Heiligen Geist, vnsere Hertzen also erleuchten, daß wir vns solches Gehorsams, wider vnsere Sünde vnd böses Gewissen, tröstен können, vnd durch die Hülffe des Heiligen Geistes, auch anfangen, gehorsame Kinder zu werden, vnd endlich ewig Selig werden mügen, durch denselbigen deinen Sohn CHristum JEsum vnsern HErrn, Amen.

IN DIE EPIPHANIAS DOMINI.

HERR GOtt Himlischer Vater, der du deinen eingebohrnen Sohn JEsum CHristum, durch Erscheinung eines Sterns, den Heyden offenbaret hast, vnd vns auch in diesen letzten Zeiten, mit dem seligen Liechte deines Göttlichen Wortes, zu Erkäntnis deines lieben Sohnes, hast kommen lassen. Wir bitten von gantzem Hertzen, du wollest vns durch deinen Heiligen Geist also begnaden vnd begaben, daß wir nach solchem Liecht deiner Warheit, jmmerdar wandern, vnd mit gantzer Zuversicht vnsers Heylandes, allezeit erfrewen, vnd also zur ewigen Seligkeit erhalten werden mügen, durch denselbigen deinen Sohn vnsern HErrn, Amen.

Fol. 300.

Auff PURIFICATIONIS MARIÆ.

ALLmächtiger ewiger GOtt, wir bitten dich Hertzlich, gib vns, daß wir deinen lieben Sohn erkennen vnd preisen, wie der heilige Simeon, jhn Leiblich in die Arme genommen, vnd Geistlich gesehen vnd bekand hat, durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

ALIA IN DIE PURIFICATIONIS MARIÆ.

HERR GOtt Himlischer Vater, der du deinen Sohn vns zum Heyland bereitet hast, daß er der Heyden Liecht, vnd der Jüden Preiß seyn solle, Wir bitten dich, erleuchte vnsere Hertzen, daß wir deine Gnade vnd väterlichen Willen, in jhme erkennen, auch Hülffe vnd Schutz wider die Sünde, Verdamnis vnd leidigen Satanam, an jhme haben, vnd hernachmals ewig Selig werden mügen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

IN DIE ANNUNCIATIONIS MARIÆ, Sive CONCEPTIONIS CHRISTI.

HERR GOTT Himlischer Vater, Wir dancken dir für deine vnaußsprechliche Gnade, daß du vns arme Sünder bedacht hast, vnd deinen Sohn in vnser Fleisch geschickt, vnd vmb vnsernwillen lassen Mensch werden. Wir bitten dich von gantzem Hertzen, Du wollest vns durch deinen Heiligen Geist Gnade verleihen, daß wir vns seiner Menschwerdung, Leydens vnd Sterbens trösten, Jhn für vnsern HERRN vnd ewigen König erkennen vnd annehmen, vnd durch Jhn mit Dir, vnd dem Heiligen Geist, ewig leben vnd Selig werden mügen, Amen.

Fol. 301.

TEMPORE PASSIONIS CHRISTI.

BArmhertziger ewiger GOTT, der du deines einigen Sohnes nicht verschonet hast, sondern für vns alle dahin gegeben, daß Er vnsere Sünde am Creutze tragen solte, Verleihe vns, daß vnser Hertz in solchem Glauben nimmermehr erschrecke noch verzage, durch denselben deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

ALIA.

HERR GOTT Vater aller Barmhertzigkeit, wir bitten dich, du wollest gnädiglich sehen auff dieses dein Volck vnd Haußgesinde, vmb welches Willen vnser HERR JEsus CHristus in den Todt übergeben ist worden,

vnd die schmähliche Pein des Creutzes zu dulden, nicht hat verweigert, der mit dir lebet vnd regieret, wahrer GOTT in Einigkeit des Heiligen Geistes immer vnd ewiglich, Amen.

ALIA.

ALlmächtiger Vater ewiger GOTT, der du für vns hast deinen Sohn, des Creutzes Pein lassen leiden, auff daß du von vns des Feindes Gewalt triebest, Verleihe vns dis also zu begehen, vnd mit dem Hertzen daran zu hangen, daß wir der Sünden Vergebung, vnd vom ewigen Tode Erlösung erlangen, durch deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, AMEN.

Auff Ostern.

ALlmächtiger GOTT, der du durch den Todt deines Sohnes, die Sünde vnd Todt zu nichte gemacht, vnd durch sein Aufferstehen die Vnschuld vnd ewiges Leben wiederbracht hast, auff daß wir von der Gewalt des Teuffels erlöset, in deinem Reiche leben, Verleihe vns, daß wir solches von gantzem Hertzen gläuben, vnd in solchem Glauben beständig, dich allezeit loben, vnd dir dancken, durch denselben deinen Sohn JESVM CHristum vnsern HERRN, Amen. Fol. 302.

ALIA.

HERR GOtt Himlischer Vater, der Du deinen eingebohrnen Sohn, vmb vnser Sünde willen hast hingegeben, vnd vmb vnser Gerechtigkeit willen aufferwecket. Wir bitten dich, Du wollest deinen Heiligen Geist vns schencken, durch denselben vns regieren vnd führen, in rechtem wahrhafftigem Glauben erhalten, vnd für allen Sünden in einem newen Leben behüten, vnd nach diesem Leben aufferwecken zum ewigen Leben, durch deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HERRN, Amen.

ALIA.

O Allmächtiger GOtt, der Du durch deinen eingebornen Sohn vnsern HErrn JEsum CHristum, vns nach überwundenem Tode, hast eröffnet den Eingang zum ewigen Leben, vnd durch die Aufferstehung der gantzen Welt Heyl verliehen, vnd einen Bund vnser Versöhnung dabey gemacht. Wir bitten dich, Du wollest vnsere Begierde zu solcher Ewigkeit erwecken, vnd die himlische Gabe der vollkommenen Freyheit verleihen, auff daß wir

daſſelbe im Wandel führen, welches wir im Glauben empfangen haben, vnd daß wir deme, ſo wir durch vnſer Bekäntnüß preiſen, auch mit der That nachfolgen, durch denſelbigen vnſern lieben HErrn JEſum CHriſtum, Amen.

Fol. 303.

IN DIE ASCENSIONIS DOMINI.

HERR JEſu CHriſte, Du Sohn des Allerhöchſten, der Du nu forthin nicht mehr auff Erden arm vnd elend biſt, Sondern zur Rechten deines Vaters, ein gewaltiger HErr über alles, was da iſt im Himmel vnd auff Erden, alles auch erfülleſt vnd regiereſt. Wir bitten dich, Du wolleſt deinen Heiligen Geiſt vns ſenden, fromme Kirchendiener geben, dieſelbigen begnaden, vnd in deinem Worte erhalten, dem Sathan vnd allen Tyrannen wehren, dein Reich auff Erden gewaltig erhalten, biß daß alle Feinde zu deinen Füſſen liegen, vnd wir auch durch dich, die Sünde, den Todt, vnd alles überwinden, Amen.

ALIA.

O Allmächtiger GOtt, wir bitten dich, verleihe daß wir auch mit dem Gemüt im Himmel wohnen, was Himmeliſch iſt, ſuchen, vnd geſinnet ſeyn, Wie wir gläuben, daß dein eingebohrner Sohn, vnſer Seligmacher, gen Himmel iſt auffgefahren, durch denſelbigen vnſern lieben HErrn JEſum CHriſtum, wolleſt Du vns Väterlich erhören, Amen.

Auff Pfingſten.

HERR GOtt lieber Vater, der Du (an dieſem Tage) deiner Gläubigen Hertzen, durch deinen Heiligen Geiſt erleuchtet vnd gelehret haſt, gib vns, daß wir auch durch denſelbigen Geiſt, rechten Verſtand haben, vnd zu aller Zeit ſeines Troſtes vnd Krafft vns frewen, durch deinen Sohn JEſum Chriſtum vnſern HERRN, Amen.

Wenn man dieſe Collecten auff andere Zeit, auſſer des Pfingſttages, leſen wil, mag man dieſe Parenthesin (an dieſem Tage) auſſen laſſen.

Fol. 304.

ALIA.

HERR JEſu CHriſte, Du Sohn des Allmächtigen Gottes, Wir bitten dich, Du wolleſt durch dein Wort, deinen Heiligen Geiſt in vnſer Hertze geben, daß derſelbige vns regiere vnd führe, nach deinem Willen, vns in allerley Anfechtung vnd Vnglück tröſte, in deiner Warheit wider allen Irrthumb leite vnd erhalte, auff daß wir im Glauben feſt beſtehen

mögen, in der Liebe vnd guten Wercken zunehmen, vnd durch eine gewisse Hoffnung, deiner erworbenen vnd geschenckten Gnaden, ewig Selig werden, der Du mit dem Vater vnd Heiligem Geiste regierest, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

ALIA.

O GOTT, der Du die Hertzen deiner Gläubigen mit erleuchtung des Heiligen Geistes gelehret, vnd eine Christliche Gemeine versamlet hast, gib vns, daß wir in demselben Geiste recht gesinnet sind, vnd vns seiner Tröstung allezeit frewen, daß Er durch seine Krafft vnd Beystand, vnsere Hertzen gnädiglich reinige, vnd für allem Widerwertigen beschütze, auff daß deine Gemeinde keinerley weise, durch Anlauff der Feinde, abgeführet, sondern in alle Warheit geleitet werde, als dein Sohn vnser lieber HErr JEsus CHristus gnädiglich verheissen hat, der mit Dir in Einigkeit desselben Heiligen Geistes lebet vnd regieret, wahrer GOtt immer vnd ewiglich, Amen.

Auff TRINITATIS.

ALLmächtiger Ewiger GOtt, der Du vns gelehret hast, im rechten Glauben zu wissen vnd bekennen, daß Du in Dreyen Personen, gleicher Macht vnd Ehren, ein Einiger Ewiger GOtt, vnd dafür anzubeten bist. Wir bitten dich, Du wollest vns bey solchem Glauben, allezeit fest erhalten, wider Fol. 305. alles, das dagegen vns mag anfechten, der Du lebest vnd regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

ALIA.

O Allmächtiger Ewiger GOtt, der Du vns deinen Dienern auß Gnaden gegeben hast, in Bekäntnüß des wahren Glaubens, die Herrligkeit der ewigen Dreyfaltigkeit, zu erkennen, vnd Einigkeit gleiches Gewaltes vnd Mayestät anzubeten. Wir bitten dich, verleihe, daß wir durch Beständigkeit solches Glaubens, allezeit bestätiget werden, gegen allen Widerwertigen, durch JEsum CHristum deinen Sohn, welcher mit Dir in Einigkeit des Heiligen Geistes, lebet vnd regieret wahrer GOtt immer vnd ewiglich, Amen.

IN DIE JOHANNIS BAPTISTÆ.

HERR GOtt Himlischer Vater, der Du den heiligen Täuffer Johannem, vns allen zu Trost hast bezeugen lassen, daß JEsus CHristus das wahre vnschuldige Lämlein GOttes were, welches der gantzen Welt Sünde tragen

solte, in welchem auch alle Gläubigen, das ewige Leben überkommen werden. Wir bitten dich von Hertzen, Du wollest vns durch deinen Heiligen Geist erleuchten, daß wir vns allezeit solcher Gezeugnüß von vnserm Heyland JEsu CHristo, trösten vnd erfrewen, in rechtem Glauben darinne beständig beharren, vnd endlich mit Johanne dem Täuffer, vnd allen Gläubigen, die ewige Seligkeit überkommen mögen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

Fol. 306.

IN DIE VISITATIONIS MARIÆ.

HERR GOtt Himlischer Vater, Wir dancken dir für alle deine Wolthat, Geistlich vnd Leiblich, die Du vns so reichlich hast widerfahren lassen, Vnd bitten dich, behüte vns für Hoffart vnd Sicherheit, daß wir nicht in Vndanckbarkeit vnd Sünde gerahten, vnd deine Hulde verlieren, wie die liebe Jungfraw Maria in jhrem Lobgesange gesungen hat, daß weder Weißheit, Gewalt oder Reichthumb, die helffen sol, die dich nicht fürchten, Gib vns aber ein solches Hertz, das in deiner Furcht bleibe, an deinem Worte hange, auff daß wir deinen Segen behalten, vnd endlich Selig werden mügen, durch deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

IN DIE MICHAELIS.

ALmächtiger HERR GOtt Vater, Wir dancken dir von Hertzen, daß Du deine heilige Engel, zu dienstbaren Geistern geschaffen vnd verordenet hast, daß sie vmb die Gottfürchtigen stehen sollen, denselbigen allenthalben dienen, sie auff allen jhren Wegen behüten, Sie auch als eine Wagenburg vmbringen, damit sie vom Teuffel, vnd der Gottlosen Welt, nicht beleidiget werden mügen. Wir bitten auch von Hertzen, Du wollest vns durch deinen Heiligen Geist erhalten im rechten Glauben, an Jesum Christum, vnd warhafftigen Gehorsam deines Willens, damit wir in der beschützung deiner lieben Engel seyn vnd bleiben, vnd allenthalben an Leib vnd Leben, Hauß, Hoff, Frawen vnd Kindern, vnd was wir sonst auff Erden haben, zu Tag vnd Nacht mügen seyn befriedet, vmb deines lieben Sohnes JEsu CHristi willen, Amen.

Zum Andern.

Fol 307.

Gemeine Collecten, welche alle Sontage

vor der Epistel, dem gantzen Volcke mügen vorgesungen werden.

Es sollen aber und können auff den Sontagen heilsamlichen gebraucht werden, die schöne und herrlichen Collecten oder Gebete, welche mit gar reichem Geiste aus den Sontages und der Heiligen Fest Evangeliis, durch die Ehrwürdige und von Gott hoch erleuchtete Männer, M. Vitum Didrich, und Johan Mathesium, in jhren Postillen fein kurtz zusammen gezogen, rund und nützlich, die fürnemste HäuptPuncta der gantzen heiligen Christlichen Lehre, begriffen und verfasset, und in jhren Postillen zu ende eines jeden Evangelii gesetzet haben, und sollen damit andere, bißher gewönliche Christliche Collecten, nicht verbotten seyn.

Zum Dritten.

Sollen auch auff den Sontagen und andern heiligen Tagen, so nicht Vier Zeite oder hohe Feste seyn, (denn auff den hohen Vierzeiten Festen sollen jhre ordentliche Collecten, wie jetzt erzehlet, behalten werden) auch nach der Litanie, zu Christlicher Erbawunge, andere reine gewöhnliche Collecten, oder gemeine Gebete, gesungen werden, darin GOtt in etlichen sonderbaren Nöhten angeruffen wird, daran uns auch hoch und viel, so wol zu dem ewigen, als zeitlichen Leben, gelegen ist, deren wir allhie etliche den Pastoren zu Dienste, ordentlich nach einander setzen wollen.

I.

Fol. 308.

Für die Prediger Göttliches Wortes.

O Allmächtiger Gütiger GOtt, und Vater unsers HErrn JEsu CHristi, der Du uns ernstlich befohlen hast, daß wir dich bitten sollen, umb Arbeiter in deine Erndte, das ist, umb rechtschaffene Prediger deines Wortes. Wir bitten deine Grundlose Barmhertzigkeit, Du wollest uns rechtschaffene Lehrer und Diener deines Göttlichen Wortes zuschicken, und denselben dein heylsames Wort in das Hertz und in den Mund geben, daß sie deinen Befehl trewlich außrichten, und nichts predigen, das deinem heiligen Worte entgegen sey, auff daß wir durch dein himlisch ewiges Wort ermahnet, ge-

lehret, gespeiset, getröstet, und gestärcket werden, und thun was dir gefällig, und uns fruchtbarlich ist, Durch unsern HErrn JEsum CHristum deinen Sohn, der mit Dir in Einigkeit des Heiligen Geistes regieret und herrschet, immer und ewiglich, Amen.

ALIA.

ALLmächtiger, Gütiger Frommer GOtt, und Vater unsers HErrn JEsu CHristi, der Du uns ernstlich hast befohlen, daß wir Dich umb Arbeiter in deine Erndte bitten sollen, das ist, umb reine Prediger deines Wortes, Darauff bitten wir deine grundlose Barmhertzigkeit, Du wollest uns rechtschaffene Lehrer und Diener deines Göttlichen Wortes senden und erhalten, denselben dein heylsames Wort in jhren Mund und Hertze geben, daß sie deinen Befehl getrewlich außführen, und nichts predigen und lehren, das deinem heiligen Göttlichen Worte zu wider sey, auff daß wir durch dein heylsames Wort gelehret, gespeiset und getröstet werden, und thun was Dir gefället, und uns fruchtbarlich ist. Gib auch HERR deiner Gemeine deinen
Fol. 309. Heiligen Geist, und Göttliche Weißheit, daß dein Wort unter uns kräfftig lauffe und wachse, daß die Diener dein Wort mit aller Freymütigkeit, wie sichs gebühret, reden, und dadurch deine heilige Christliche Gemeine gebessert werde, und mit beständigem Glauben dir diene, und in der Bekäntnüsse deines Nahmens beständig bleibe, Durch deinen allerliebesten Sohn unsern HERREN JEsum CHristum, der mit Dir und dem Heiligen Geiste, lebet und regieret, wahrer GOTT immer und ewiglich, Amen.

II.

Umb Frucht des heiligen Göttlichen Wortes.

O Allmächtiger GOtt, Ewiger Vater, der Du durch dein ewiges Göttliches Wort, alle Dinge erschaffen hast, segenest und erhälst, Wir bitten Dich, daß Du dein ewig Wort, unsern HErrn JEsum CHristum, uns wollest offenbahren, und in unsere Hertzen pflantzen, dardurch wir nach deiner Gnade würdig werden, deinen Göttlichen Segen über alle Früchte der Erden, und alles was zur leiblichen Nohtturfft gehöret, zu empfahen, und solche Gnade zum Preiß deines Göttlichen Nahmens, und unsers Nechsten Dienst zu gebrauchen, Durch denselben unsern HERRN JEsum CHristum deinen Sohn, der mit Dir in Vereinigter GOttheit des Heiligen Geistes, lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

ALIA.

HERR GOtt Himlischer Vater, der Du dich alle derjenigen, die auff Dich hoffen, lieber erbarmen, denn über sie zörnen wilt. Gib vns lieber HERR Gnade, daß wir vnsere Sünde mögen erkennen vnd beweinen, auff daß wir deine Gnade vnd Barmhertzigkeit, vnd das ewige Leben, mögen Fol. 310.
erlangen, durch vnsern lieben HErrn JEsum CHristum, Amen.

ALIA.

ALLmächtiger Ewiger GOtt vnd Vater vnsers HErrn JEsu CHristi, Du Vater aller Barmhertzigkeit, vnd Gott alles Trostes, Wir bitten Dich durch deinen lieben Sohn vnsern Erlöser CHristum JEsum, von Hertzen, Du wollest vns allen deinen Heiligen Geist reichlich verleihen, daß Er wahren beständigen Glauben an JEsum CHristum deinen Sohn, in vns wircke vnd erhalte, auff daß wir deine heimliche Weißheit erkennen lernen, Du wollest auch durch deinen Heiligen Geist, vnsern Verstand öffnen, daß wir die fröliche selige Hoffnung vnsers Berufs erkennen, vnd also Gottfürchtig werden, vnd Dich im Geiste vnd Wahrheit, recht anruffen, vnd deine Güte vnd Gnade allezeit preisen mögen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum vnsern HERRN, Amen.

ALIA.

ALLmächtiger GOtt vnd Vater aller Barmhertzigkeit, Du hast vns durch deinen Heiligen Geist gelehret, daß wir nach dem Exempel vnserer Väter, in aller vnser Noht zu Dir Zuflucht haben sollen, vnd durch deinen Sohn vnsern HERRN JEsum CHristum, was wir in seinem Nahmen, nach deinem Willen, bitten werden, gnädiglich zu erhören verheissen, Auff diesen deinen Befehl vnd Zusage, bitten wir Dich durch CHristum hertzlich, Du wollest vns deinen Heiligen Geist mildiglich senden, der vns in alle Wahrheit leite, vnd vnsere Hertzen vernewere, auff daß wir auß deinem Worte durch seine Krafft erkennen, was Dir gefällig ist, vnd durch deine Gnade solches alles vollenbringen mögen, vnd durch den Glauben an CHristum JEsum vnsern HErrn, den ewigen Trost, Friede vnd Ruhe Fol. 311.
vnserer Seelen, erlangen mögen, Amen.

III.
Vmb Vergebung der Sünden.

O Allmächtiger HERR GOTT Himlischer Vater, der Du nicht Lust hast an der armen Sünder Tode, lässest sie auch nicht gerne verderben, sondern wilt, daß sie bekehret werden vnd leben. Wir bitten Dich hertzlich, Du wollest die wol verdiente Straffe vnserer Sünden, gnädiglich abwenden, vnd vns hinfort zu bessern, deine Barmhertzigkeit mildiglich verleihen, Durch vnsern HErrn JEsum CHristum deinen Sohn, der mit Dir in Einigkeit des Heiligen Geistes, regieret vnd herrschet, immer vnd ewiglich, Amen.

ALIA.

O Allmächtiger HERR GOTT Himlischer Vater, Du weissest, daß wir in so mancher grosser Gefahre, für menschlicher Schwachheit nicht mögen bleiben, verleihe vns Stärcke vnd Krafft, beyde an Leib vnd Seele, daß wir alles, so vns vmb der Sünden willen quälet vnd anficht, mit deiner Hülffe überwinden, Durch vnsern HErrn JEsum CHristum deinen Sohn, der mit Dir in Einigkeit des Heiligen Geistes, regieret vnd herrschet, immer vnd ewiglich, Amen.

ALIA.

HERR JEsu CHriste, Du Brunn aller Gnaden vnd Barmhertzigkeit, der Du Matthaeo in der Zollbuden, auch Marien Magdalenen, dem verlohrnen Sohne, Petro, Zachaeo, vnd dem Vbelthäter am Creutze, auch
Fol. 312. niemal einigem sündigen Menschen, deine Gnade vnd Barmhertzigkeit, nicht verweigert, Sondern vielmehr zu allen, so in Todtsünden gefallen, gnädiglich gesagt: Kommet zu mir alle, die jhr mühselig vnd beladen seyd, Ich wil euch erquicken. So bitten wir hierauff von Hertzen, Siehe vns an mit den Augen deiner Barmhertzigkeit, darmit Du ansahest Petrum, in seinen schweren Sünden, vnd sey vns armen Sündern, die wir, wegen schweren Sünden, zu Dir vnsere Augen nicht dürffen wenden, gnädig, vnd wirff alle vnsere Sünde vnd Missethat in die Tieffe des Meeres, von deinem Angesicht ewiglich, Amen.

ALIA.

BArmhertziger GOtt, Himlischer Vater, deß Barmhertzigkeit kein Ende ist, der Du langmütig, gnädig, vnd von grosser Gnade vnd Trewe bist, vnd vergiebest die Missethat, Vbertretunge vnd Sünde. Wir haben leider

gesündiget mit unsern Vätern, wir haben mißgehandelt und sind Gottloß gewesen, und dich offt erzörnet, Dir alleine haben wir gesündiget, und übel vor Dir gethan. Aber HERR gedencke nicht an unsere vorige Missethat, laß bald deine Barmhertzigkeit über uns groß seyn, denn wir sind fast elend worden, hilff uns GOtt unser Heyl, umb deines Nahmens Ehre willen, Erlöse uns und vergib uns alle unsere Sünde, durch deinen lieben Sohn unsern HERRN JEsum CHristum, Amen.

ALIA.

ALLmächtiger Ewiger GOtt und Vater, wir bekennen und verstehen, daß wir leider in Sünden empfangen und gebohren sind, und daher voll Unwissens und Unglaubens deines Göttlichen Wortes, und immer geneiget zu allem Argen, und träg zu allem Guten, übertreten deine heilige Gebot ohne unterlaß, dadurch wir in den ewigen Todt fallen, und uns selber Fol. 313.
immer mehr und mehr verderben, das ist uns aber leid, und begehren deiner Gnaden und Hülffe, Erbarme dich über uns, Allergütigster Barmhertzigster GOtt und Vater, durch deinen Sohn unsern HErrn JEsum CHristum, verleihe und mehre in uns deinen Heiligen Geist, der uns lehre unsere Sünde und Ungerechtigkeit, recht gründlich erkennen und bereuen, auch deine Gnade, und Verzeihung unserer Sünden, in CHristo unserm HErrn, deinem lieben Sohne, mit wahrem Glauben ergreiffen und annehmen, also, daß wir den Sünden immermehr absterben, und Dir in einem neuen Leben, zu deinem Preiß, und Besserung deiner Gemeine, dienen und wolgefallen mögen, durch JEsum CHristum unsern HErrn und Heyland, Amen.

IV.

Das GOttes Reich komme.

O GOtt Du Beschützer aller derer, die auff dich hoffen, ohne welchen nichts kräfftig, nichts heilig ist, mehre über uns deine Barmhertzigkeit, auff daß, wenn Du unser Regierer und Führer bist, wir dermassen durch die zeitlichen Güter wandern, daß wir die ewigen nicht verlieren, Durch JEsum CHristum deinen einigen Sohn, unsern lieben HErrn, der mit Dir in Einigkeit des Heiligen Geistes, wahrer GOtt lebet und regieret, immer und ewiglich, Amen.

V.

Das GOttes Wille geschehe.

O HERR wir bitten, gib vns allezeit gnädiglich, einen Geist, zu gedencken vnd zu, thun, was Recht ist, auff daß wir, die wir ohne dich
Fol. 314. nicht seyn können, nach dir auch leben mögen, Durch JEsum CHristum vnsern HErrn, der mit Dir in vereinigter GOttheit des Heiligen Geistes, lebet vnd regieret von Ewigkeit, Amen.

VI.

Für Anfechtunge.

O Allmächtiger Ewiger GOtt, ein Trost der Trawrigen, eine Stärcke der Schwachen, laß für dein Angesicht gnädiglich kommen, die bitte aller derer, so in Kümmerniß vnd Anfechtung, zu Dir seufftzen vnd schreyen, das männiglich mercke vnd empfinde deine Hülffe vnd Beystand, in Zeit der Noht, Durch vnsern HErrn JEsum CHristum deinen Sohn, der mit Dir in Einigkeit des heiligen Geistes regieret vnd herrschet, immer vnd ewiglich, Amen.

ALIA.

O HERR Allmächtiger GOtt, der Du der Elenden seufftzen nicht verschmähest, vnd der betrübten Hertzen Verlangen nicht verachtest, Siehe doch an vnser Gebet, welches wir zu dir in vnser Noht vorbringen, vnd erhöre vns gnädiglich, daß alles, so beyde vom Teuffel vnd Menschen wider vns strebet, zu nicht, vnd nach dem Rahte deiner Güte zertrennet werde, auff daß wir von aller Anfechtung vnversehret, Dir in deiner Gemeine dancken, vnd dich allezeit loben, Durch vnsern HErrn JEsum CHristum, deinen lieben Sohn vnsern HErrn, Amen.

ALIA.

Allmächtiger Ewiger GOtt, Himlischer Vater, Wir bitten Dich, Du wollest deinen Heiligen Geist in vnsere Hertzen geben, vns in deiner Gnade ewig zu erhalten, vnd in aller Anfechtung zu behüten, Wollest auch allen
Fol. 315. Feinden deines Wortes, vnd deines Namens Ehre willen, wehren, vnd deine arme Christenheit allenthalben gnädig befrieden, durch JEsum CHristum deinen lieben Sohn vnsern HErrn, Amen.

VII.

Für dem schnellen und gähen Tod.

ALlmächtiger, Barmhertziger HERRE GOtt Vater, Wir bitten dich Hertzlich, du wollest dich zu deinem Volcke, deiner Mayestät unterworffen, gnädiglich wenden, und damit wir durch den Grimm, des gähen und schnellen Todes, nicht übereilet werden, uns durch deine Allmächtige Hand, gnädiglich bewahren, durch JEsum CHristum unsern HErrn, Amen.

VIII.

Umb ein Seliges Stündlein.

EWiger GOtt, Himlischer Vater, bey dem alle unser Heyl und Zuversicht beruhet, der Du bist aller dinge Anfang und Ende. Wir bitten dich durch CHristum von Hertzen, Du wöllest uns gnädiglich verleihen, das wir durch stetige betrachtung unsers letzten Endes, in deiner waren Furcht und Glauben, Liebe und Hoffnung, beständig erhalten werden, auff daß wir am letzten Ende unsers Lebens, durch Anfechtunge des Teuffels, unsers Fleisches, der Sünden und Welt, noch der Schmertzen des Todes, aus Kleinmütigkeit, an deiner Gnade und Barmhertzigkeit, nicht verzagen, Sondern wider alle solche harte Anfechtungen, in wahrem Glauben, den unschüldigen Todt und Leyden, unsers Erlösers deines eingebohrnen Sohnes, setzen mügen, und also durch Ihn, wenn unser Mund nicht mehr kan sprechen, Vernunfft und aller Verstand und Sinne zergehen, und das Hertze, und die Augen in Todes Angst zerbrechen, in JEsu CHristi Händen, alß seine Schäfflein Fol. 316. erfunden, und alles Seliglichen überwinden, unsere Seelen in deine Hände frölich befehlen, und also in Abrahae Schoß, durch deine heilige Engel geführet werden mögen, umb desselbigen deines geliebten Sohnes unsers HErrn JEsu CHristi willen, Amen.

IX.

Für die Obrigkeit.

ALLmächtiger Ewiger GOtt, in welches Hand bestehet aller Menschen Gewalt und Obrigkeit, zur Straffe der Bösen, und Wolfahrt der Frommen, von Dir eingesetzet, in welches Hand auch stehen alle Recht und Gesetze aller Reiche auff Erden, Wir bitten Dich, sihe gnädiglich auff deine

Diener, den Römischen Käyser, alle Könige, Fürsten vnd ordentliche Obrigkeit, vnd sonderlich auff vnsern gnädigen LandesFürsten vnd Herren, auch alle seine Rähte vnd Amptleute, damit sie das Weltliche Schwerd, jhnen von Dir befohlen, nach deinem Befehl, in deiner Furcht führen mögen: Erleuchte vnd erhalte sie bey deinem Göttlichen Nahmen, gib jhnen, Lieber HERR, Weißheit vnd Verstand, vnd ein friedlich Regiment, auff daß sie alle jhre Vnterthanen im Friede, Ruhe vnd Einigkeit beschirmen vnd regieren, erlängere jhnen, O GOtt vnsers Heyls, jhre Tage, auff daß wir vnter jhrer Herrschafft, sampt jhnen, deinen Göttlichen Nahmen heiligen vnd preisen mögen, durch vnsern HErrn JEsum CHristum, Amen.

ALIA.

BArmhertziger Himlischer Vater, in dessen Händen aller Menschen Gewalt vnd Obrigkeit stehet, vnd zu Schutz der Frommen, vnd Straffe der Vbelthäter ist verordnet worden, vnd also auch alle Gerichte vnd Rechte,
Fol. 317. sampt dem Segen guter Regierung, bey Dir alleine zu gewarten. Wir bitten Dich von Hertzen, Du wollest auff alle Stände, Herrschafften, vnd Regenten, des gantzen heiligen Römischen Reichs, vnd vnsern gnädigen LandesFürsten, sampt seiner Gnaden verordneten Rähten, vnd vnsern Raht vnd Obrigkeit, ein gnädiges Auge haben, daß sie jhre Regiment in deiner wahren Furcht recht führen mögen, erleuchte vnd erhalte sie auch bei deinem heiligen Nahmen, verleihe jhnen Weißheit, Verstand, vnd eine friedsame Regierung, in Wahrheit vnd Gerechtigkeit, so Dir gefällig, friste jhnen jhr Leben, zu deinen Ehren, vnd vnser aller Wolfahrt, daß wir vnter jhnen ein Gottseliges Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit vnd Ehrbarkeit, durch CHristum vnsern HErrn, Amen.

Oder also:

O Allmächtiger Himlischer Vater, Wir daucken Dir, daß Du vns Obrigkeit verordnest vnd segnest, vnd giebest gnädigen Schutz vnd Friede, vnd bekennen, daß bey Dir Raht vnd That ist, darumb bitten wir deine gnädige Güte, Du wollest dis Regiment gnädiglich segenen vnd erhalten, vnd selber Obrigkeit verordnen, vnd vnter jhrem Schutz dein heiliges Wort pflantzen, Schulen, Kirchen vnd Gemeine, zu deinen Ehren, vnd vnserer Seelen Seligkeit erhalten, durch JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

X.

Vmb Schutz vnd Hülffe.

O Allmächtiger GOTT, der Du bist ein Schützer aller die auff dich hoffen, ohn welches Gnade Niemand etwas vermag, noch etwas vor Dir gilt, Laß vns deine Barmhertzigkeit reichlich widerfahren, auff daß wir durch dein heiliges Eingeben gedencken, was Recht vnd Gut ist, vnd durch deine Krafft auch dasselbige vollbringen, Durch vnsern HErrn JEsum CHristum Fol. 318. deinen Sohn, der mit Dir in Einigkeit des Heiligen Geistes regieret vnd herrschet, immer vnd ewiglich, Amen.

XI.

Für Schwangere Frawen.

ALLmächtiger Ewiger GOtt vnd Vater, ein Schöpffer aller Dinge, der Du Mann vnd Weib gnädiglich gesegenet, vnd dem Weibe jhren Schmertzen zu geberen, zu einem heiligen Creutze verordnet hast. Wir bitten dich Gütiger Vater, Du wollest die Früchte jhres Leibes erhalten vnd bewahren, vnd vnter dem Creutze in der bekümmerlichen Geburt, nicht verderben, sondern gnädiglich vnd mit Frewden deine Hülffe empfinden lassen, durch JEsum CHristum deinen lieben Sohn vnsern HErrn, Amen.

Eine andere.

ALLmächtiger Ewiger GOtt, Barmhertziger Vater, vnd Schöpffer aller Dinge, der Du Mann vnd Weib im heiligen Ehestande gnädiglich gesegnet, vnd gesprochen hast: Wachset vnd mehret euch, vnd füllet die Erden, vnd machet sie euch vnterthan, vnd dem Weibe jhr Creutze mit Schmertzen Kinder zu zielen, aufferleget. Wir bitten dich gnädiger Vater, HErr vnd GOtt, Du wollest dein eigen Werck der Kinder Geburt erhalten, vnd in den Schmertzen vnter deinem Creutze nicht verderben lassen, vnd derhalben, welche Du mit Leibes Frucht gesegnet hast, zu rechter Zeit in Gnaden vnd Frieden entbinden, durch JEsum CHristum deinen Sohn vnsern HErrn, Amen.

XII.

Zur Zeit der Pestilentz, oder sonst gemeinen Sterbens.

Fol. 319. EWiger GOtt, Vater aller Gerechtigkeit vnd Barmhertzigkeit, der Du vor Zeiten, den heiligen König vnd Propheten David, wegen seiner Sünden in seinen Landen, mit einer grewlichen Pestilentz gestraffet, vnd also geplaget hast, daß in dreyen Tagen Siebentzig tausent von seinen Vnterthanen seyn verstorben: Auff die Bekäntnüß aber seiner Sünden vnd hertzliches Gebet, das Sterben vnd Pest gäntzlich hast weggenommen. So bekennen wir von Hertzen, daß Du von wegen vnserer schweren Sünden vnd Missethaten, diese scharffe Ruten der Pest vnd Sterbens, zur billigen Straffe über vns hast kommen lassen, Vnd bitten dich gnädiger Vater, Du wolleſt dich vnserer wiederumb Väterlich erbarmen, vnsere Sünde vns verzeihen, vnd deinen befugten Zorn fallen lassen, vnd diese schreckliche Rute der Pestilentz in Gnaden von vns nehmen, auff daß wir in frölicher Gesundheit vnsers Leibes, Dir gehorsamlich dienen mögen, durch JEsum CHristum deinen Sohn vnsern HErrn, Amen.

Eine andere.

HERR GOtt Himlischer Vater, Du weisſest, daß wir eine arme elende Creatur sind, laß vns doch nicht entgelten vnsers schwachen Glaubens, vnd grossen Vndanckbarkeit, für dein heiliges Wort, Sondern mache Du vns fromm, vnd stärcke vnsern schwachen Glauben, vnd erbarme dich vnser, vnd straffe vnsere Boßheit in Barmhertzigkeit, nim gnädiglich die Straffe der Pestilentz von vns, auff daß dein armes Häufflein, nicht so jämmerlich möge zerstrewet werden, noch vnsere Feinde sich über vnsers Glaubens Schwachheit erfrewen, vnd daher dein Wort vnd Straffen verachten, Diß erzeige vns Du Allerbarmhertzigster Vater, vmb JEsu CHristi deines lieben Sohnes vnsers HErrn, Fürsprechers vnd Mittlers willen, Amen.

Fol. 320.

ALIA.

HERR GOTT Himlischer Vater, Schöpffer Himmels vnd der Erden, es seyn alle Dinge deinem Befehl vnterworffen, vnd ist nichts, daß deiner Mayestät widerstreben könte vnd bleiben, derhalben bengen wir die Knie vnsers Hertzen, vor deiner hohen Göttlichen Herrligkeit, Vnd bitten Dich durch deinen eingebohrnen Sohn JEsum CHristum vnsern Erlöser, Du wolleſt

vns vnd alle Krancken, mit den Augen deiner Barmhertzigkeit anschawen, O HERRE GOtt, stewre vnd wehre der Pestilentzien wüten vnd toben, vnd friste alle Krancken, behüte für der Pest alle Gesunden, vnd befihl den schlagenden Engeln stille zu halten, vnd vnser zu verschonen, auff daß wir im Leben deinen Nahmen preisen, vnd zu deinen Ehren Dir dienen, vnd solche deine Gnade ewiglich rühmen mögen, Amen.

ALIA.

O JESV CHriste, Du wahrer Sohn GOttes, der Du dich in der Fewrigen Schlangen, in der Wüsten hast vorgebildet, vnd kanst alle Gifft vnd TeuffelsBisse, heylen vnd vertreiben. Wir bitten deine milde Güte, Du wollest vnsers gnädigen LandesFürsten vnd Herrn Städte vnd Dörffer, vnd die gantze Gemeine durch deine liebe Engel, für dem Verderber vnd seiner Plage bewahren, vnd vns auß TodesGefahr vnd HöllenAngst, gnädig erretten, der Du der Schlangen Kopff zertretten, vnd den Todt im Sieg verschlungen hast, hochgelobet in Ewigkeit, Amen.

XIII.

Vmb ein fruchtbahres gutes Gewitter, SonnenSchein, Regen, vnd Früchte der Erden.

ALLmächtiger Ewiger GOtt, der Du durch dein Wort alle Ding erschaffest vnd segenest. Wir bitten dich, daß Du dein Wort vnsern HErrn JEsum CHristum in vnsere Hertzen pflantzest, dadurch an vns gesegnet werde, mit fruchtbahrer wachsung vnd Göttlichem gebrauch, alles, was vns zur leiblichen Nohtturfft dienet, durch deinen lieben Sohn vnsern HErrn JEsum CHristum, Amen. Fol. 321.

Eine andere.

HERR GOTT Himlischer Vater, der Du Gütig vnd Barmhertzig bist, vnd vns durch deinen Sohn verheissen hast, Du wollest dich vnser in allerley Noht gnädig annehmen. Wir bitten dich, sihe nicht an vnsere Missethat, sondern vnsere Noht, vnd deine Barmhertzigkeit, vnd schicke einen gnädigen Regen, (oder Sonnenschein) auff daß wir durch deine Güte, das Gewächse vnsers Landes füglichen einsamlen, vnd vnser täglich Brod haben,

vnd dich als einen gnädigen GOtt erkennen vnd preisen mögen, Durch JEsum CHristum deinen Sohn vnd vnsern HERRN, der mit Dir in Einigkeit des Heiligen Geistes lebet vnd regieret in ewigkeit, Amen.

Eine andere.

Aller Augen warten auff dich HERR,
Vnd Du giebest jhnen jhre Speise zu seiner Zeit.

HERR Allmächtiger GOtt, der Du alles, was da ist, regierest vnd nehrest, ohne welches Gnade nichts geschehen kan, Gib vns deinen Kindern, Lieber Vater, einen gnädigen Regen, (oder ein gnädiges Gewitter) auff daß vnser Land durch deinen Segen, mit seinen Früchten erfüllet werde, vnd wir Dich in allen deinen Wolthaten erkennen vnd loben, vmb JEsu CHristi vnsers HErrn willen, Amen.

Fol. 322.

XIV.

Wider den Türcken.

HERR GOtt Himlischer Vater, Wir bekennen alle vor Dir, daß wir durch vnsere Missethat vnd langen Vngehorsam, den Türcken vnd allerley Vnglück wol verdienet haben, Aber doch bitten wir dich, du wollest vmb deines Nahmens willen, vnser gnädiglich verschonen, dem schädlichem Feinde wehren, vnd deine arme Christenheit wider jhn beschützen, auff daß dein Wort im Friede weiter außgebreitet, vnd wir vns darauß bessern, vnd in rechtem Gehorsam gegen Dir, wandeln mügen, durch JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

Eine andere.

HImlischer Vater, wir habens ja wol verdienet, daß Du vns straffest, aber straffe Du vns selbst nach deiner Gnaden, vnd nicht nach deinem Grimm, Es ist vns besser in deiner Hände Staupe vns geben, denn in der Menschen, oder des Feindes Hände, wie David auch betet, Denn groß ist deine Barmhertzigkeit. Wir haben dir gesündiget, vnd deine Gebot nicht gehalten, ꝛc.

Aber du weissest, Allmächtiger GOtt Vater, daß wir dem Teuffel, Bapst, Türcken, nichts gesündiget haben, sie auch kein Recht noch Macht haben vns zu straffen, Sondern Du kanst vnd magst jhr brauchen, als

deiner grimmigen Ruten wider vns, die wir an dir gesündiget, vnd alles Vnglück verdienet haben.

Ja lieber GOtt, Himlischer Vater, wir haben keine Sünde wider sie gethan, darumb sie recht hetten, vns zu straffen, sondern viel lieber wolten sie, das wir sampt jhnen auffs grewlichste wider dich sündigeten. Denn sie fragen darnach nicht, ob wir dir vngehorsam weren, dich lästerten, allerley Abgötterey trieben, wie sie thun, mit falscher Lehre, Glauben vnd Lügen vmbgiengen, Ehebruch, Vnzucht, Mord, Diebstal, Reuberey, Zauberey, vnd Fol. 323.
alles Vbel wider dich theten.

Sondern das ist vnser Sünde wider sie, daß wir dich GOtt Vater, den rechten Einigen GOtt, vnd deinen lieben Sohn vnsern HErrn JEsum CHristum, vnd den Heiligen Geist, einen Einigen GOtt, predigen, gläuben vnd bekennen, Ja das ist die Sünde, die wir wider sie thun. Aber wo wir dich verleugneten, würde vns der Teuffel, Welt, Bapst vnd Türcke, wol zu frieden lassen, wie dein lieber Sohn spricht: Weret jhr von der Welt, so hette die Welt das jhre lieb.

Hie sihe nu drein, Du barmhertziger Vater über vns, vnd ernster Richter über vnsere Feinde, denn sie seyn deine mehr den vnser Feinde, Darumb wenn sie vns verfolgen vnd schlagen, so verfolgen vnd schlagen sie dich selber, denn das Wort, so wir predigen, gläuben vnd bekennen, ist nicht vnser, sondern dein, vnd alles deines Heiligen Geistes Werck in vns.

Der Teuffel wil solches nicht leyden, sondern an deiner statt, Lügen in vns stifften, der Türcke wil seinen Mahomet an deines lieben Sohnes JEsu CHristi statt setzen, denn er lästert jhn, vnd spricht: Er sey kein rechter GOtt, sein Mahomet sey höher vnd besser, denn er ist.

Ists nun Sünde, das wir dich, den Vater, vnd deinen Sohn, vnd den Heiligen Geist, für den rechten Einigen Gott halten, bekennen vnd rühmen, So bist du selber der Sünder, der du solches in vns wirckest, heissest vnd haben wilt. Darumb so hassen, schlagen vnd straffen sie dich selbs, wenn sie vns vmb solcher sachen willen hassen, schlagen vnd straffen.

Darumb wache auff, lieber HERR GOtt, vnd heilige deinen Nahmen, den sie schänden, Stärcke dein Reich, das sie in vns verstören, vnd schaffe deinen Willen, den sie in vns dempffen wollen, vnd laß dich nicht vmb vnser Sünde willen also mit Füssen tretten, von denen die nicht vnser Fol. 324.
Sünde in vns straffen, sondern dein heiliges Wort, Nahmen vnd Werck in vns tilgen wollen, daß Du kein GOtt seyn solleſt, vnd kein Volck haben,

das dich predige, gläube, vnd bekenne. Solch vnser Gebet wolleſt du gnädiglich erhören, vnd thun, wie wir gläuben vnd trawen, Durch deinen lieben Sohn vnſern HErrn JEſum CHriſtum, der mit Dir vnd dem Heiligen Geiſte, lebet vnd herrſchet in ewigkeit, Amen.

Eine andere.

ALlmächtiger Ewiger GOtt, Gnädiger vnd Gütiger Vater, der Du deine Kinder, wenn ſie deine Gebote nicht halten, von anfange her mit Peſtilentz, Thewrer Zeit vnd Krieg heimgeſuchet haſt. Wir bitten dich von Hertzen, du wolleſt in dieſer vnſerer groſſen Noht, dein Väterliches Hertze zu vns in Gnaden wenden, vnd die Tyranneye vnd grawſame Gewalt, des wütrigen vnd Blutgierigen Türcken, der deinen heiligen Nahmen läſtert, vnd jetzund deine heilige Kirche vnd Erbtheil zerreiſſet, erſchrecket, betrübet vnd verfolget, getrewlich vertreiben vnd krafftloß machen, daß wir alle in beſſerunge vnſers Sündlichen Lebens, in Einigkeit des Glaubens vnd Frieden, dich Ewigen wahren GOtt loben, ehren vnd preiſen mügen, durch JEſum CHriſtum deinen Sohn vnſern HErrn, Amen.

XV.

Für vnſere Feinde.

ALlmächtiger Ewiger GOtt, der du vns befohlen haſt, daß wir vnſere Feinde lieb haben ſollen, denen die vns beleidigen, gutes thun, vnd für vnſere Verfolger bitten, Wir ſchreyen ernſtlich zu dir, daß du alle vnſere Feinde wolleſt gnädiglich heimſuchen, jhnen wahre rewe jhrer Sünden ver-
Fol. 325. leihen, auch mit vns vnd der gantzen Chriſtenheit, ein freundliches Gottfürchtiges einhelliges Gemüt vnd Hertz geben, durch vnſern HErrn JEſum CHriſtum, Amen.

XVI.

Vmb gemeinen Friede.

HERR GOtt Himliſcher Vater, der Du heiligen Muht, guten Raht, vnd rechte Wercke ſchaffeſt, gib deinen Dienern Friede, welchen die Welt nicht kan geben, auff daß vnſer Hertze an deinen Geboten hange, vnd wir vnſere Zeit durch deinen Schutz, ſtille vnd ſicher für Feinden leben, durch JEſum CHriſtum deinen Sohn vnſern HErrn, Amen.

Eine andere.

ALLmächtiger Ewiger GOtt, ein König der Ehren, und ein HERR Himmels und der Erden, durch welches Geist alle Dinge regieret, durch welches Versehung alle Dinge geordnet werden, der Du bist ein GOtt des Friedens, von dem alle Einigkeit zu uns kömmet. Wir bitten dich durch unsern HErrn JEsum CHristum, Du wollest uns unsere Sünde vergeben, und mit deinem Göttlichen Frieden und Einigkeit begnaden, damit wir in furcht und zittern Dir dienen, zu Lob und Preiß deines Nahmens, Amen.

Eine andere.

O GOTT Du Stiffter des Friedens, und Liebhaber der Liebe, wer Dich erkennet, der lebet, wer Dir dienet, der regieret, beschütze deine Demütigen, behüte sie für allem Anlauffe der Feinde, auff daß wir keine Waffen der Feindschafft fürchten, die wir uns auff deinen Schutz verlassen, durch JEsum CHristum deinen lieben Sohn unsern HErrn, Amen.

Eine andere. Fol. 326.

O GOTT, von dem alle heilige Begierde, alle gerechte Räht und gute Wercke herkommen, verleihe deinen Knechten den Friede, welchen die Welt nicht geben kan, auff daß unsere Hertzen sich deiner Gebot befleissigen, und unsere Zeit, hindan genommen alle Furcht der Feinde, durch deine Beschützung ruhig und stille sind, Durch JEsum CHristum unsern lieben HErrn, deinen einigen Sohn, der in vereinigter Gottheit des Heiligen Geistes, mit Dir herrschet und regieret, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

So andere und mehr Formular gemeiner Gebete, in anliegenden Fällen, nöhtig seyn werden, können die Superintendenten und Pastoren in denen Sachen, solche Gebete, auß andern guten Betbüchlein, hieher zeichnen und gebrauchen.

Zum Vierdten.

ES sollen aber nicht allein in unsern Nöhten unsere Bitte im Gebet und Flehen, vor GOtt kund werden, Sondern wenn wir erhöret, Guad und Hülffe bey GOtt erlanget, auch unsere hertzliche Danckſagung vor GOTT kommen, zum Zeugnüß, daß wir seine Wolthaten erkennen, und dafür hinwiederumb uns zu aller Danckbarkeit verpflichten, und derwegen müssen auch solche Form der Danckſagung, in der grossen Gemeine

des HErrn getrieben werden, vnd im schwange gehen, vnd dieser Vrsachen halben, wollen wir allhie etliche, vnd nur wenige solcher Danckſagungen, erinnerungs weise setzen.

Erstlich seyn solche Danckſagung zuvor allbereit etliche verzeichnet, auff den heiligen hohen Vier zeiten Festen, sampt jhren Gebeten, derwegen wir
Fol. 327. dieselbige allhie nicht wollen wiederholen, Sondern nur etliche andere erzehlen, so durch das gantze Jahr können gesungen werden.

Für Erkäntnüß seines heiligen Wortes.

WIr dancken Dir HERR GOTT Himlischer Vater, durch JEsum CHristum deinen lieben Sohn, vnsern HErrn, daß Du vns dein heiliges Evangelium lauter vnd rein geoffenbahret, vnd darauß deinen Göttlichen Raht, Hertze vnd Willen hast erkennen lassen, Vnd bitten deine grundlose Barmhertzigkeit, Du wollest vns solches heylsames Liecht deines seligen Wortes, gnädiglichen erhalten, vnd durch deinen Heiligen Geist vnsere Hertzen leiten vnd führen, daß wir davon nimmermehr abweichen, sondern steiff vnd fest dabey bleiben, vnd endlichen dadurch Selig werden, Durch denselbigen deinen lieben Sohn JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

Danckſagung nach Mittages zur Vesper Zeit.

WIr dancken Dir HERR GOtt Himlischer Vater, durch JEsum CHristum deinen eingebohrnen Sohn, daß Du vns alle diesen Tag gnädiglich hast behütet, Vnd bitten Dich von Hertzen, verzeihe vns alle vnsere Sünde, damit wir vns an Dir versündiget, vnd Vnrecht gethan haben, Vnd behüte vns auch diese Nacht, alle mit einander Väterlich, denn Dir befehlen wir vnser Leib vnd Seelen, vnd alle Dinge, in deinen Göttlichen Schutz vnd Hände, dein heiliger Engel sey mit vns, daß der böse Feind keine Macht wider vns finde, vmb desselbigen deines Sohnes vnsers HERRN JESV CHristi willen, Amen.

Für alle empfangene Tägliche Wolthat.

Fol. 328.

HERR GOTT Himlischer Vater, von dem wir ohn vnterlaß allerley Gutes gar überflüssig empfangen, vnd Täglich für allem Bösen behütet werden, Wir dancken dir für solche deine vnaufhörliche Gütigkeit vnd Wolthat von Hertzen, vnd bitten dich, Du wollest vns durch deinen Heiligen Geist, solches alles mit gantzem Hertzen im rechten Glauben zu erkennen

geben, auff daß wir deiner milden Güte vnd Barmhertzigkeit, hie vnd dort, ewiglich dancken, vnd dich dafür loben, durch JEsum CHristum deinen Sohn vnd vnsern HERRN, Amen.

Von der BeteGlocke oder Pro Pace zu leuten.

IM Bapstthum hat man den Glockenschlag oder Gelente des Morgens, Mittages vnd Abends, genennet, das Ave Maria, von wegen des Abgöttischen Anbetens der heiligen Jungfrawen Marien. Weil aber wir auß offenbahreter Wahrheit Göttliches Wortes, das Anruffen der Heiligen für vnrecht halten, als welches auch (wie Epiphanius *Tom. 2. lib. 3. haeresi 79. de Collyridianis* zeuget) für Ketzerey vnd falsch, in der Gemeine GOttes vorlängst verdammet worden, Also behalten wir diese eusserliche Ceremonien vnd Gewonheit, auß Christlicher Freyheit, Morgens, Mittages vnd Abends, die Glocken zu leuten oder zu schlagen, vmb des Gebetes willen, vnd nennen es die BeteGlocke, daß Jedermann dadurch zum Gebete sol ermahnet werden, an welchem Orte, vnd in was Geschäfften, oder Arbeit er sey. Wir heissen es auch Pro Pace leuten, daß vornemlich die Gemeine sol erinnert werden, vmb beständigen Friede, wider Krieg, Blutvergiessung, Fol. 329. Rumohr, Auffruhr vnd Empörunge, GOtt fleissig anzuruffen. Derhalben ein jeder Christ, sich zu solcher Zeit des Glockenschlages, nichts wird am Gebete, sampt seinem Gesinde vnd Kindern, verhindern lassen, wo er auch ist vnd zu thun hat, Ja sein Gesinde vnd Jugend oder Kinder gewehnen, im Hause, zu solcher Zeit mit einander andächtiglich zu singen, Erhalt vns HErr bey deinem Wort. Verleih vns Friede gnädiglich, ꝛc. Vnd daß solches zu diesen letzten Zeiten nütz vnd nöhtig sey, bezeuget die tägliche Erfahrunge.

Von der Tauffe.

ES sol in vnsern Kirchen die administratio Baptismi, mit grosser Andacht, Reverentz vnd Ehrerbietunge gehalten werden, vnd weder von Predigern noch Gefattern, oder denen so mit folgen, oder dabey stehen, einige Leichtfertigkeit nicht geübet werden. Denn in der Tauffe, pfleget die Heilige Hochgelobte Dreyfaltigkeit ein hohes vnaußsprechliches

Gnadenwerck, daß allda wir, auff den Todt vnd Aufferstehung CHristi getaufft, Kinder GOttes, vnd Erben des ewigen Lebens, vnd Selig werden. Derhalben auch die ersten Christen vnd Lehrer, nach der Apostel Zeit, herrliche tröstliche Nahmen der Tauffe gegeben haben, als daß die Punici haben die Tauffe genant Salutem suam, vnd Augustinus, Arram salutis nostræ, Andere, Sigillum in CHristo, auch Primam januam & ingressum in regnum cœlorum, nach der Lehre des Apostels, der sie heisset, Lavacrum regenerationis & renovationis per Spiritum Sanctum.

Vnd wo Kinderlein auff Sontage, oder in der Wochen zu tauffen seyn, sollen sie in die Kirchen gebracht, vnd vor dem Sermon vor der gantzen
Fol. 330. Gemeine getauffet werden, vnd gleiches falles sol es in der Wochen gehalten werden, auff daß die Kirche mitbeten, vnd jhrer Tauffe dabey sich zu erinnern vnd zu trösten haben möge, Hiemit aber sol nicht Vrsache dazu gegeben werden, daß man etliche Tage die Kinder vngetauffet solle liegen lassen, Sondern wird nur geredet von denen, so am Sonnabend, oder gegen die Werckeltages Predigt gebohren werden, welche aber zuvor zeitlicher gebohren werden, die sol man flugs des Nachmittages, oder ja am nechsten Tage zur Tauffe bringen lassen, damit durch langen verzug der heiligen Tauffe, nicht vrsache gegeben werde, daß die kleinen Kinder, durch vhrplötzliche vnversehene Kranckheit, an der Tauffe versennet oder verkürtzet werden. Derhalben alle Tage zu Vormittage zu Neunen, vnd Nachmittage vmb Zwo Vhr, sol TauffStunde gehalten werden.

Vnd sol dem Pastori jederzeit die Tauffe bey zeiten angemeldet, auch die Gefattern nahmhafft gemachet werden, damit er zur gebührlicher Zeit auffwarte. Vnd wo an einigem Gefatter, er, wegen seines Christenthumbs, mangel wisse, er denselbigen zu sich bescheiden, hiermit mit jhm reden könne, vnd nach Erklärunge vnd Zusage desselbigen, ob er jhn zum Tauffstein zulassen könne oder nicht, sich zu verhalten habe, vnd nicht in der Kirchen bey der Tauffe, hierüber viel auffsehens vnd disputirens nötig sey. Denn billig ists, das Gottlose Vnchristene Leute, so das Wort GOttes nicht gern hören, des heiligen Abendmahls nicht mit fleiß vnd Andacht gebrauchen, oder in einem öffentlichem ergerlichen Vnbußfertigen Leben wandeln, zur Gefatterschafft nicht zugelassen werden, denn solcher Menschen Gebet erhöret GOtt nicht, Esai 1. Johan. 9. Sondern wird in jhrem Munde alles zum Grewel, was sie beten, Psalm. 109. Vnd ist nütze zu wissen, daß die Gefattern vmb dreyer Vrsachen willen fürnemlich gefodert werden.

Erstlich, daß sie Zeugen den Teufflingen zu gute seyn sollen, daß Fol. 331.
sie in jhren jungen Jahren getaufft, vnd aus des Teuffels Gewalt errettet seyn worden. Vnd eben auch dieser vrsachen halben haben wir, wie auch zuvor in der Visitation befohlen, verordenet, daß die Pastoren jedes Orts ein gewisses Buch halten, vnd darin die Namen aller getaufften Kindern, vnd jhrer Gefattern, vnd welchem Jahre, in welchem Monat vnd Tage sie getaufft worden, anschreiben sollen, wie solches bey den Alten gebräuchlich gewesen, als Dionysius in Hierarchia vnd die Literæ formatæ zeugen, davon Gratianus in Decretis meldet. Vnd sollen in diesem Stücke vnsere Kirchen, weit vnd fern von den Widertäuffern geschеiden seyn, welche die KinderTaufe nicht achten, vnd auch selbst vorgeben, daß sie nicht wissen, ob sie die Taufe empfangen haben oder nicht, denn sie auch die Erwachsene vngetaufft hingehen lassen.

Zum Andern vmb des Gebetes willen, daß sie neben den Eltern vnd andern, dem HErrn CHristo das Kindlein in der heiligen Taufe durchs Gebet zutragen, den Christlichen heiligen Glauben, darauff das Kind getauffet wird, bekennen, dem Teuffel vnd alle seinem Wesen entsagen, vnd aller dinge an des Kindes statt Bürgen werden, alles was GOtt in der Taufe von den Paten gelobet worden, die Kindlein, wenn sie zu jhren Jahren kommen, getrewlichen GOtte leisten sollen.

Zum Dritten, daß sie die Zeit jhres Lebens, als Geistliche Eltern, die Getaufften sollen jhrer Taufe erinnern, vnd getrewlich jhre TauffGelübde GOtte zu leisten, vermahnen sollen, vnd mit darauff sehen, daß die Kinder Christlich erzogen werden, bevorab, wo jhnen jhre Eltern mit Tode abgehen würden, dessen Dionysius Areopagita auch gedencket. Vnd solcher gestalt seyn nun fast in die funffzehen hundert Jahr her, die Gefattern bey der Taufe gebeten worden, vnd ist genug, wie auch hiebevor gesagt, Fol. 332.
daß man über drey Gefattern nicht auff einmal zu jedem Kinde bitte, vnd also in dreyer Zeugen Munde, das Zeugnis der heiligen Taufe bestehe, derwegen auch billig, daß der Vater selbst seinen Kindern Gefattern bitte, vnd bey der Taufe mit erscheine.

Es sol auch niemand frey stehen von den Predigern, in denen gebräuchlichen Ceremonien, so im Tauffbüchlein Lutheri verzeichnet vnd behalten worden, etwas zu endern oder aussen zu lassen. Denn wir aller dinge keinen Schein einiger Gemeinschafft mit den leidigen verdrießlichen Wieder-

täuffern, oder rumorischen, auffrührischen wütrigen Sacramentschendern, in unsern Kirchen verdulden wollen, und wissen, daß durch den Exorcismum, Gebete, Lectiones und andere Ceremonien, die Lehre von der ErbSünde, und hoch schädelichem Zustande der ungetaufften Kinder, auch von Nutz und Frucht der heilgen Tauffe, und der getaufften Kinder Herrligkeit und Trost, reichlich und heilsamlichen erkläret wird, ob sie nicht gleich ad ipsam Baptismi Essentiam gehörig, von Alters, und zwar bald nach der Apostel Zeit her, dennoch umb nützlicher Erinnerung und Lehre willen, seyn gebrauchet worden.

Sol derwegen die Tauffe folgender gestalt administriret werden.

Erstlich, Sol zum anfange zu den Gefattern und Anwesenden an dem Ort, da man gebräuchlich mit dem handel der Tauffe pflegt anzuheben, folgende Exhortation, oder Erinnerung, umb desto mehrer und gröſſer Andacht willen, dem gantzem heiligem Göttlichem Wercke, beyzuwohnen, geschehen.

Fol. 333. LIeben Freunde in CHristo, wir hören alle Tage auß GOttes Worte, erfahren es auch, beyde an unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her, allesampt in Sünden empfangen und gebohren werden, darinnen wir denn unter GOttes Zorn in Ewigkeit verdammet und verlohren seyn müsten, wo uns nicht durch den eingebohrnen Sohn GOttes, unsern lieben HErrn JEsum CHristum, darauß geholffen were. Weil denn dieses gegenwertiges Kindlein, in seiner Natur, mit gleichen Sünden, inmassen wie auch wir, vergifftet und verunreiniget ist, müste es auch derwegen des ewigen Todes und Verdammüß seyn und bleiben, Und aber GOtt der Vater aller Gnaden und Barmhertzigkeit, seinen Sohn CHristum, der gantzen Welt, und also auch den Kindlein, nichts weniger, als den Alten, verheissen und gesand hat. Welcher auch der gantzen Welt Sünde getragen, und die armen Kindlein, nichts weniger, sondern eben so wol, als die Alten, von Sünden, Todt und Verdammüß erlöset und Selig gemacht hat, und befohlen, man solle sie zu Jhme bringen, daß sie geseget werden, die Er auch auffs allergnädiglichste annimmet, und jhnen das Himmelreich verheisset.

Derhalben wollet auß Christlicher Liebe, dieses gegenwertigen armen Kindleins, gegen GOtt dem HErrn, euch mit ernst auch annehmen, dasselbige dem HErrn CHristo vortragen, umb Vergebung der Sünden, und daß es im Reich der Gnaden und Seligkeit, auch auffgenommen werden möge, verbitten helffen, ungezweiffelter Zuversicht, unser lieber HErr JEsus CHristus,

werde solches ewer Werck der Liebe, gegen dem armen Kindlein erzeiget, in allen Gnaden von euch annehmen, vnd ewer Gebet auch gewißlich erhören, Sintemahl Er die Kindelein zu Ihm zu bringen selbst befohlen, vnd sie in sein Reich auffzunehmen verheissen hat.

Oder es mag nachfolgende Form der Vermahnung gebraucht werden. Fol. 334.

ANdächtige lieben Christen, Es haben die Eltern dieses Kindes, dasselbige hieher gesand, darumb, daß sie Christen sind, vnd von Christo einen Befelch haben, daß man sich Täuffen lassen sol, im Nahmen des Vaters, des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, vnd daß sie wissen, daß GOtt auch eine gnädige Zusage dabey gesetzet hat, vnd gesaget: Wer da gläubet vnd getauffet wird, der wird Selig werden. So wissen auch gedachte Eltern, auß der heiligen Schrifft, daß auch dis Kind in Sünden empfangen vnd gebohren ist, wie wir armen Sünder leider allzusammen, vnd derhalben nötig, daß wir durch dis heilsame Sacrament der heiligen Tauffe, auffs New gebohren werden, wie CHristus saget Johan. am 3. Capitel: Wo ein Mensch nicht New gebohren wird durch das Wasser vnd Heiligen Geist, so kan er ins Reich GOttes nicht kommen.

Dieweil es dann ein groß herrlich Ding ist vmb die Tauffe, in welcher GOTT Vater, Sohn, vnd Heiliger Geist, ein Verbündnüß mit vns machet, also, daß GOtt Vater, vnser gnädiger lieber Vater seyn wolle, vns für seine Kinder annehmen, vnd auß grosser Liebe schencken, seinen Sohn JEsum CHristum, mit alle seinem Verdienste, Leyden, Blutvergiessen, vnd Sterben, vnd in Ihme, vnd durch Ihn, Vergebung der Sünde, Erlösung vom Tode, Teuffel, vnd ewigem Verdamnüß. Item, daß Er vns die Kindschafft vnd Erbschafft aller Himlischen Güter, vnd seinen Heiligen Geist schencke, der vnser Hertze mit einem wahrhafftigen Glauben begabe, erleuchte vnd reinige, ꝛc.

So ist der Eltern an euch gantz Christliche Bitte, daß jhr für das Kindlein bitten wollet, daß jhme der Allmächtige GOtt, alle seine Sünde vergeb n wolle, sein Hertz mit dem Heiligen Geist erleuchten, vnd einen Fol. 335. rechten Glauben verleihen, auff daß es in die Zahl der Christen möge eingeleibet werden.

Item, daß Er jhme hernach seine Gnade reichlich mittheilen wolle, daß es im Glauben zunehme vnd wachse, wider den Teuffel, die Welt, vnd sein eigen Fleisch streite vnd fechte, im rechten Glauben verharre, vnd

endlich nach diesem Leben die ewige Seligkeit überkommen möge, Derhalben wollen wir von grund unsers Hertzen, ein andächtig Vater unser sprechen.

Vater unser der Du bist im Himmel, ꝛc.

Es mag auch diese Vermahnung vor oder nach dem Exorcismo, darnach es an jedem Orte gelegen ist, geschehen.

ANdächtigen lieben Freunde in CHristo dem HERRN, Demnach diß gegenwertige liebe Kindlein, (oder diese) gleich wie andere Menschen, in Sünden empfangen und gebohren ist, und also von wegen der Sünde auch stecket unter dem ewigen Tode, vermag sich auch derowegen, von solchem grossen Schaden nicht zu helffen, noch zu entledigen, besondern jhme ist hoch von nöhten, daß es nach der Lehre, und auff den Befehl JEsu CHristi, zum andern mahle, durch das Wasser und den Heiligen Geist gebohren, und also seinem Erlöser und Heylande JEsu CHristo eingeleibet werde, So wollen wir seinent halben GOtt im Himmel anruffen und bitten, Er wolle ja selbst allhie Täuffer seyn, und diesem Kindlein (oder diesen) seinen Heiligen Geist reichlich mittheilen, der in seinem Hertzen anzünde, bekräfftige, und auch erhalte, einen festen Glauben, und gewisse Zuversicht auff das einige Verdienst JESV CHristi, durch welchen Glauben, diß liebe Kindlein jetzund möge werden, hernachmahls seyn, und ewiglich bleiben, ein Kind GOttes, und Erbe aller Himlischen Güter, und also endlich erlangen und überkommen die ewige Seligkeit, und das ewige Leben. Wollen derhalben sämptlich beten das heilige Vater unser.

Fol. 336.

Eine andere.

IHr Allerliebsten, Ich vermahne und bitte euch alle, die jhr allhie zugegen versamlet seyd, daß jhr auß Christlicher Liebe und Trew, Erstlich zu Hertzen nehmen, und mit fleiß bedencken wollet, dieses treffliche Werck GOttes, und den grossen Ernst, der darinnen ist, und angezeiget wird. Denn auß den Worten bey diesem Werck höret jhr, sehet auch auß dem Wercke, wie armselig und elend, die Christliche Kirche, dieses Kindlein hieher träget, und vor GOtt so beständiglich und offenbahr bekennet, daß dasselbe Kindlein ein Kind des Zorns, der Sünden und Vngnaden sey, und darumb so hertzlich umb Hülffe und Gnade bittet, daß es durch die Tauffe ein Kind GOttes werden möge. Bedencket auch mit fleiß, daß es nicht ein Scherz oder Kinderspiel ist, dieses Christliche tapffere Werck zu handeln, welches dem Teuffel

begegnet, vnd jhn nicht allein von dem Kinde treibet, sondern auch das Kind wider jhn, als wider einen gewissen Feind, sein Lebenlang zu streiten, sich verpflichtet. Derhalben erstlich hoch von nöthen ist, mit einem starckem Glauben vnd hertzlichem Vertrawen, zu GOtt andächtiglich zu bitten, daß GOTT der Allmächtige das Kindlein, nicht allein von des Teuffels Gewalt erledigen, sondern auch also stärcken wolle, daß es dem Feinde im Leben vnd Sterben, stattlichen Widerstand thun, vnd erhalten werden möge. Darumb wollet mit fleiß auff euch selbst achtung haben, in einem rechten Glauben, allhie zu stehen, GOttes Wort zu hören, vnd andächtiglich zu GOtt zu ruffen vnd zu bitten, Denn wir je allhie zum Gebete nicht vergeblich, sondern auß Noht vermahnet werden, auff daß GOtt vnsern Ernst, vnd ein recht vertrawliches Hertz erkennen möge, Auch diß hochwürdige Sacrament durch vns, dem Teuffel nicht zum Spott gesetzet, noch GOtt der Allmächtige geunehret werde, der darinnen so überschwencklichen Reichthumb Fol. 337. seiner Gnade über vns schüttet, daß Er die Tauffe selbst eine neue Geburt nennet. Also daß wir durch dieselbe von allerley Tyranney des Teuffels, auch der Sünden, des Todes vnd der Höllen erlediget, Kinder des Lebens, vnd Erben aller Güter GOttes, vnd Miterben CHristi werden. Hiermit lasset vns, vmb GOttes willen, solche überreichliche Göttliche Gnaden nicht verächtlich, sondern mit aller schuldiger Danckbarkeit handeln. Dieweil doch diß hochwürdige Sacrament der Tauffe, vnser einiger Trost vnd Eingang ist, zu allen Göttlichen Gütern, vnd Gemeinschafft aller Heiligen.

Nach solcher Vermahnunge, soll der Prediger die Gefattern vnd andere fragen.

Erstlich, Ist diß Kind getaufft? Sprechen sie Ja, so soll er sich verhalten des Berichts, der hernach folgen wird, von der Nohttauffe. Sprechen sie aber Nein, so bleibet er bey der gemeinen Agenda Lutheri.

Zum Andern, Sol er fragen, Wie das Kind heissen solle.

Wenn solches geschehen, täuffet er nachfolgender weise, wie im Tauffbüchlein Lutheri stehet, vnd spricht:

Fahr auß du vnreiner Geist, vnd gib raum dem Heiligem Geist.

Darnach mache er jhm ein Creutze an die Stirn vnd Brust, vnd spreche:

Nim das Zeichen des heiligen Creutzes, beyde an der Stirn vnd an der Brust.

Lasset vns beten:

Fol. 338. O Allmächtiger, Ewiger GOTT, Vater vnsers HErrn JEsu CHristi, Ich ruffe dich an, über diesen N. deinen Diener, der deiner Tauffe Gabe bittet, vnd deine ewige Gnade, durch die Geistliche Wiedergeburt begehret.

Nim jhn auff HERR, vnd wie Du gesaget hast: Bittet, so werdet jhr nehmen, Suchet, so werdet jhr finden, Klopffet an, so wird euch auffgethan. So reiche nun das Gute dem, der da bittet, vnd öffne die Thür, dem, der da anklopffet, auff daß er den ewigen Segen dieses Himlischen Bades erlange, vnd das verheissene Reich deiner Gabe empfahe, durch Christum vnsern HErrn, Amen.

Lasset vns beten:

ALlmächtiger Ewiger GOtt, der Du hast durch die Sindflut, nach deinem gestrengen Gerichte, die vngläubige Welt verdammet, vnd den gläubigen Noah selb Acht, nach deiner grossen Barmhertzigkeit, erhalten, Vnd den verstockten Pharao, mit allen den Seinen, im rothen Meer ersäuffet, vnd dein Volck Israel trocken durchhin geführet. Damit dis Bad deiner heiligen Tauffe, zukünftig bezeichnet, Vnd durch die Tauffe deines lieben Kindes, vnsers HErrn JEsu CHristi, den Jordan vnd alle Wasser, zur seligen Sindflut, vnd reichlicher Abwaschung der Sünden, geheiliget vnd eingesetzet. Wir bitten durch dieselbige deine grund-
Fol. 339. lose Barmhertzigkeit, Du wollest diesen N. gnädiglich ansehen, vnd mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heilsame Sindflut, an jhm ersauffe vnd vntergehe, alles was jhm von Adam angebohren ist, vnd er selbst dazu gethan hat, Vnd er aus der Vngläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arca der Christenheit, trocken vnd sicher behalten, allezeit brünstig im Geiste, frölich in Hoffnung, deinem Nahmen diene, auff daß er mit allen Gläubigen, deiner Verheissung des ewigen Lebens

zu erlangen, würdig werde, durch JEsum CHristum vnsern HErren, Amen.

Ich beschwere dich du vnreiner Geist, bey dem Nahmen des Vaters*, vnd des Sohnes*, vnd des Heiligen Geistes*, Daß du außfahrest, vnd weichest von diesem Diener JEsu CHristi, N. Amen.

Lasset vns hören das heilige Euangelium Sanct Marcus.

VNd sie brachten Kindlein zu JEsu, daß Er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen, Da es aber JEsus sahe, ward er vnwillig, vnd sprach zu jhnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen vnd wehrets jhnen nicht, Denn solcher ist das Reich GOttes. Warlich Ich sage euch, Wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein komen. Vnd er hertzete sie, vnd legete die Hände auff sie, vnd segnete sie.

Denn lege der Priester seine Hände auff des Kindes Häupt, vnd bete Fol. 340.
das Vater vnser, sampt den Paten nider gekniet.

Vater vnser, der Du bist im Himmel, Geheiliget werde dein Nahme, ꝛc.

Darnach leite man das Kindlein zu der Tauffe, vnd der Priester spreche:

Der HERR behüte deinen Eingang vnd Außgang, von nun an biß in ewigkeit, Amen.

Darnach lasse der Priester über der Tauffe das Kind, durch seine Paten dem Teuffel absagen, vnd spreche:

N. Entsagest du dem Teuffel?
Antwort, Ja.
Vnd allen seinen Wercken?
Antwort, Ja.
Vnd alle seinem Wesen?
Antwort, Ja.

Gläubest du an GOTT Vater, Allmächtigen Schöpffer Himmels vnd der Erden?

Antwort, Ja.

Gläubest du an JEsum Christum, seinen einigen Sohn vnsern HErrn, Empfangen vom Heiligen Geist, Gebohren von Maria der Jungfrawen. Gelitten vnter Pontio Pilato. Gecreutziget, gestorben vnd begraben. Nider gefahren zur Höllen, am dritten Tage aufferstanden von den Todten. Auffgefahren
Fol. 341. gen Himmel, Sitzende zur rechten Hand GOttes, Der da kommen wird zu richten die Lebendigen vnd die Todten?

Antwort, Ja.

Gläubest du an den Heiligen Geist, Eine heilige Christliche Kirche, Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auffersteh̃ung des Fleisches, Vnd nach dem Tode ein ewiges Leben?

Antwort, Ja.

Wilt du auff diesen Glauben getaufft seyn?

Antwort, Ja.

Da neme er das Kind, vnd tauche es in die Tauffe, oder thue es aus den Tüchern, vnd begiesse es mit dem Wasser, vnd spreche:

N. Ich täuffe dich, im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes.

Denn sollen die Paten das Kindlein halten in der Tauffe, vnd der Priester spreche, weil er jhm das Westerhembd anzeucht.

Der Allmächtige GOtt vnd Vater vnsers HErren JEsu CHristi, der dich anderweit gebohren hat, durch das Wasser vnd den Heiligen Geist, vnd hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Friede mit dir.

Oder:

Der HErr segene vnd behüte dich, Der HErr erleuchte sein Angesicht, ꝛc. Num: cap: 6. am ende.

Antwort, Amen.

Nach diesem letzten Gebete vnd Segen nach der Tauffe, sol der Pre- Fol. 342.
diger, die Gefattern vngefährlich folgender gestalt, ermahnen.

ANdächtige liebe Christen, nach dem diß Kind durch das Bad der Wiedergeburt, vnd Ernewerunge auß dem Wasser vnd Heiligen Geist, ein Erbe vnd Kind GOttes worden, vnd von seinen Sünden gereiniget ist, So ermahne ich euch in kraft der Christlichen Liebe, welche jhr bey der Tauffe, jetzt diesem Kindlein erzeiget habet, wo diesem Kindlein seine Eltern mit Tode in seinen jungen vnd vnmündigen Jahren, abgehen würden, das alßdann jhr fleissig vnd trewlich, jhme Zeugen seiner heiligen Tauffe seyn wollet, vnd auch vnterrichten oder lernen lassen, fürs Erste die heiligen Zehen Gebote, seine Sünde vnd den Willen Gottes, vom Christlichen Leben zur Busse, daraus zu vernehmen, darnach die Artickel vnsers heiligen Christlichen Glaubens zu Erkäntnüs GOttes, des HErrn Christi, vnd Vergebung seiner Sünden, durch den Glauben vmb CHristi willen, vnd darauff das heilige Vater vnser, GOtt in allen Nöthen anzuruffen vnd zu dancken, auch ein Auge auff ihn haben, daß es in rechter Erkäntnüs, vnd wahrer GOttesfurcht, erwachsen, vnd was es in der Tauffe GOtt gelobet, trewlich halten müge, Seyd jhr solches zu thun bereit, so sprechet Ja. Vnd darauff spricht der Prediger.

Gehet hin im Friede.

II.

Von der Nohttauffe.

DJe Jachtauffe oder Nohttauffe, hat daher den Nahmen, das sie in den Fällen der Noht, wenn ein Kindlein, zur Welt gäntzlich von MutterLeibe gekommen vnd geboren, so schwach vnd kranck ist, daß man es in die Kirche zur Tauffe nicht bringen kan, vnd derwegen es Fol. 343.
im Hause durch einen erfoderten Predigern, oder wo die Noht so langen Verzug nicht leiden mag, durch die Hebeammen, Wehemutter oder Bademutter, oder eine andere verständige Weibes oder Mannes Person, mit gemeinem Wasser getauffet, vnd die Wort dazu gesprochen werden: Ich tauffe dich in dem Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, vnd solches ist eine rechte beständige Tauffe, Sintemal alle wesentliche Stücke,

so zu der rechten Tauffe gehörig, da seyn. Vnd sol solche Nohttauffe nicht verachtet, noch hernach verschwiegen werden, wie offt mit gar grossen Sünden, GOttes verletzung, des Gewissens beschwerunge, vnd des hochwürdigen Sacraments der heiligen Tauffe Schmah vnd Verschmelerunge, aus Leichtfertigkeit geschicht. Wo aber jemand hieran sich versündigen, vnd schüldig machen, vnd wir solches erfahren würden, sol gegen einen solchen Menschen, gebührliche Straffe, nicht vnterlassen werden. Vnd sol die Nohttauffe in vnsern Kirchen nicht verbotten noch verdammet seyn, denn wir vns auch in diesem Punct, gar vnd gantz von den Sacramentschendern, wollen gezweihet vnd geschieden haben, Dann wir aus Gottes Worte wissen, Gott Lob, daß die Leien vnd Weiber auch Miterben des Reiches CHristi, vnd zum heiligen Christlichem Priesterthumb gehörig seyn, vnd die Noht an der gemeinen Ordnunge vnd Regel, nicht verknüpffet ist, Ja die Sephora Mosis Weib, hat jhren Sohn selbst in solcher Noht beschnitten, Exod. 4. Derwegen wir vns, solcher Christlichen frey vnd Gerechtigkeit, nicht wollen berauben lassen, sondern lassen bey vns gelten, was Augustinus hievon ad Fortunatum schreibet: In necessitate, cum Episcopi vel presbyteri, aut quilibet ministrorum non inveniuntur, & urget periculum ejus, qui
Fol. 344. petit, ne sine isto Sacramento hanc vitam finiat, etiam laicos, solere dare Sacramentum quod acceperunt, solemus audire, *De Consecrat. Dist. 4. Cap. In necessitate. & c. Sanctum est Baptisma.* Vnd derhalben wollen auch wir die Nohttauffe bey vns in krafft bleiben, vnd mit nichte auffheben lassen.

Daß aber nicht Mißbrauch mit der Nohttauffe einreisse, oder eingeführet werde, sol dieser genüglicher beständiger Bericht gehalten vnd bekand seyn.

Erstlich, Sollen die Prediger mit allem fleisse, die Leute vnterrichten, daß Niemand leichtfertig zu der Nohttauffe eylen solle, damit ohne Noht die gemeine Ordnung mit der heiligen Tauffe, nicht überschritten, sondern gehalten werde. Denn wo es jmmer möglich ist, sollen die Kinder zur Tauffe, in die Kirche gebracht werden.

Zum Andern, Wo man auch einen KirchenDiener haben mag, vnd die Noht es erleyden kan, denselbigen zu erfodern, sol man den beruffen, vnd das Kind tauffen lassen.

Zum Dritten, Wo aber wegen des Kindes Schwachheit, die Noht vnd Gefahr so groß vnd hoch, daß solcher verzug zu gefährlich seyn würde,

sol vnd mag mit gutem Gewissen, die HebAmme, Wehe oder Badenmutter, oder jedes Christliches verständiges Weib, die man hierzu gebrauchen kan, vnd dieser Sachen bericht hat, vnd zwo oder drey Personen, so bey der Hand seyn, zum Zeugnüsse vnd Gefattern zu sich beruffen, vnd zum andächtigen Vater vnser, vor oder nach der Tauffe, zu beten ermahnen, vnd mit Wasser, vnd sonst nirgend anders wormit, tauffen, vnd sprechen: Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes.

Zum Vierdten, Kan es die Noht leyden, so gebe man dem Kinde auch seinen Nahmen, wo aber nicht, so lieget am Nahmengeben nichts, Fol. 345. denn so das Kind bey Leben bleibet, kan jhme hernach in der Kirchen, vom Prediger, nach begehr der Gefattern, ein Nahme gegeben werden, wie nachmahls wird gesaget werden. Vnd wenn also Jemand in der Noht vom Leyen, oder auch etwa abwesend aller Leute, von der Mutter selbst getaufft ist worden, sol an seiner Tauffe Niemand einigen zweiffel machen, viel weniger anderweit getauffet werden, Denn es ist nur ein Glaube, ein GOtt, vnd eine Tauffe, Ephes. 4. Wie aber die nohtgetauffte Kinder, wenn sie lebendig bleiben, sollen hernach in die Kirchen gebracht werden, vnd wie allda mit jhnen zu handeln sey, wird bald hernach vermeldet werden.

Zum Fünfften, Muß vnd sol vor allen dingen, in fleissiger acht vnd Gedächtnüß gehalten werden, daß man, wie etwa im leidigen Bapstthumb geschehen, die Kinder, so noch in Mutter Leibe seyn, vmb keiner Gefahr willen, wie auch die, so nicht gar vnd gäntzlichen von Mutter Leibe auff diese Welt kommen vnd gebohren seyn, sondern nur etwa ein Arm oder der Kopff, oder ein oder mehr Glieder, allein hervor kommen seyn, mit nichte nicht Täuffen solle, Sintemahl der Mensch, ja nicht kan anderweit wiedergebohren werden, er sey denn zuvor erstmals gantz vnd gar, mit dem gantzen Leibe vnd allen Gliedern, auff die Welt gekommen vnd gebohren worden. Qui enim natus non est, renasci non potest. Et regeneratio spiritualis ex aqua & Spiritu, præsupponit semper primam generationem ex utero matris secundum carnem. Vnd Augustinus *lib. 2. de peccat. merit. & remiss. Cap. 27.* Qui natus non fuerit, renasci non potest. Et Isidorus *Sententiarum lib. 1.* Qui in maternis sunt uteris, ideo cum matre baptizari non possunt. Quia qui natus adhuc secundum Adam non est, secundum CHristum regenerari non potest. Neque enim dici in eum regeneratio potest, quem

Fol. 346. generatio non processit. Was aber in den Fällen zu handeln, vnd man sich zu trösten habe, wann GOtt der Allmächtige, die Frucht vnd Mutter nicht scheidet, sondern das Kind nicht gentzlichen vns in die Hände gegeben, noch auff die Welt geboren wird, davon sol nachmals auch Bericht folgen.

Wann aber also der gestalt, wie gesaget, ein Kind ist genohttaufft worden, vnd es mit Tode abgehet, sol man dasselbige Christlichen, mit ehrlichen Ceremonien, zur Erden bestetigen. Wo fern es aber bey Leben bleibet, sol es hernach zur Kirchen gebracht werden, vnd die Personen mit kommen, welche bey der Nohttauffe daheimen gewesen, vnd nohtdürfftigen Bericht, von allen Dingen geben können, vnd solches sol folgender Vrsachen also gehalten werden.

Erstlich, Daß die Eltern durch des Pastoris Zeugnüsse, bestendigen Vnterricht vnd Trost haben mögen, auch wissen, daß jhr Kindlein, welches nach CHristi Befehl, auch in der Noht getauffet worden, recht vnd warhafftig getaufft, von allen seinen Sünden gereiniget, den HErrn CHristum gewißlich angezogen, ein Kind GOttes worden, vnd seinem Erlöser CHristo eingeleibet sey worden.

Zum Andern, Daß auch die Kinder, welchen die Tauffe in der Zeit der Noht, gemelter Art vnd massen, mitgetheilet worden ist, sich der getrost vnd gewißlich erfrewen, vnd dabey den geringsten Zweiffel nicht machen dürffen.

Zum Dritten, Daß die Gemeine GOttes, durch solche öffentliche bestettigung der Nohttauffe, gründlichen Vnterricht habe, daß man für alles, vnd fürnehmlich in den heiligen Sacramenten, sich befleisse, die Einsatzung CHristi zu halten vnd zu gebrauchen, vnd wenn der genug geschicht, vnd gefolget werde, daß den sonderliche andere Vmbstände vnd Conditiones,
Fol. 347. der Örter, Zeite, Wirdigkeit oder Vnwirdigkeit der Personen, auch der vnvermeidlichen Noht, den heiligen Sacramenten an jhrem Wesen vnd Wirckungen, nichts benehme.

Wenn nun, wie gesaget, nach der Nohttauffe die Kinderlein zur Kirchen in die Versamlunge der Christlichen Gemeine gebracht werden, sol der Prediger fleissig die anwesende Leute, WeheMutter vnd andere Weiber, fragen wie folget:

1. Ist das Kind getaufft? Antwort, Ja.
2. Womit ist es getaufft? Antwort, Mit gemeinem Wasser.

3. Mit was Worten ist es getaufft? Antwort, Mit denen Worten des Befehls CHristi: Ich Taufe dich, in dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

4. Wer hat es getaufft? Antwort, Diese N. oder N.

5. Habet jhr auch dabey gebetet? Antwort, Wir haben das Vater unser gebetet.

6. Wer ist dabey an und über gewesen? Antwort, Ich, diese oder N.

7. Wisset jhr, daß diesem also in der Warheit geschehen sey? Antwort, Ja. Und wenn er von denen, so bey der Nohttauffe gewesen, alles gründlichen verstanden, und befindet, das mit der Nohttauffe, nach obgesatztem Berichte, recht verfahren und umbgegangen sey, sol er zu denen, so zu gegen seyn, sagen:

Andächtige lieben CHristen, dieweil jhr bestendiglich und wissentlich bezeuget, und allhie vor GOtt aussaget, daß dis Kindlein, nach dem Befehl CHristi, mit Wasser sey getauffet worden, in dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, So zeuge ich, das jhr hiran recht gethan, und das Kind eine rechtschaffene Tauffe empfangen habe, und keiner ander Tauffe ferner bedürffe. Und da dem Kinde in der Nohttauffe kein Nahmen gegeben worden ist, sol er die Personen, so gegenwertig, jhm einen Nahmen geben lassen, und darauff sprechen: Lasset uns hören das heilige Evangelium S. Marci am 10. Cap.

Und sie brächten Kindlein zu JEsu, daß Er sie anrühren solte, ꝛc. Ut supra. Fol. 348.

Weil dann auß diesen Worten des HErrn CHristi jhr gehöret, und derwegen gewiß seyd, daß diß Kindlein, von dem HErren JEsu zum Reiche der Gnaden und Seligkeit, auch auffgenommen ist worden, so lasset uns GOtt für diß Kindlein bitten, Er wolle es in solchem seligen GnadenBunde, biß an sein Ende, beständiglich erhalten, und sprechet mit mir: Vater unser der Du bist im Himmel, ꝛc. Und darnach sol diß Gebet gelesen werden:

ALLmächtiger GOtt, und Vater unsers lieben HErrn JEsu CHristi, der Du diß Kind, durch das Wasser und Heiligen Geist, anderweit gebohren, und jhm alle seine Sünde vergeben hast, Stärcke es nun mit deiner Gnaden, mehre in ihm deinen Heiligen Geist, daß es an Leib und Seele, auch Seligkeit, auffwachse, und in dem newen Göttlichen Leben, darzu Du

es New gebohren hast, zunehme. Vnd gib seinen Eltern, vnd vns allen, daß wir dir hierzu, an diesem Kinde, getrewlich vnd Seliglich dienen, damit auch durch dasselbe, vnd vns alle, dein Göttlicher Nahme immerdar geheiliget, vnd dein Reich erweitert werde, durch JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

Lasset vns beten.

DEr Allmächtige GOtt vnd Vater vnsers HErrn JEsu CHristi, der dich anderweit gebohren hat, durch das Wasser vnd den Heiligen Geist, vnd hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Der HERR behüte deinen Eingang vnd Außgang, von nu an biß zu ewigen Zeiten, Amen.

Friede sey mit dir, Amen.

Fol. 349. Vnd sol in solchem Falle der Exorcismus, vnd andere Gebete, welche hieher jetzt nicht gesetzet seyn, gäntzlich vnterlassen, vnd diese jetzt gesatzte Ordnunge nur allein gehalten werden.

Wo aber der Prediger bey den Leuten, auff seine Frage von der Nohttauffe, nicht gewissen zuverlässigen beständigen, sondern zweiffelhafftigen Bericht, zur Antwort bekommen, vnd sie sagen würden, daß wegen solcher hohen bekümmerlichen Noht vnd Schrecken, sie selbst nicht wissen können, wie mit der Tauffe es gehalten worden, ob es auch mit Wasser, vnd in dem Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, getauffet were, Sondern sie also bestürtzet gewesen weren, daß sie nichts beständiges hievon berichten, noch bey den andern erforschen könten, so mache man gar keine Gedancken, noch Disputiren oder Fragen hierüber, sondern nehme das Kind, vnd tauffe es aller dinge, wie man vngetauffte Kinder zu tauffen pfleget, ohne alle Condition nur schlechter dinge hin. Denn das Papistische täuffen auff einen Zweiffel, da sie gesaget haben: Bist du getauffet, so tauffe ich dich nicht, bist du aber nicht getauffet, so tauffe ich dich; Ist nur ein lauter Gespötte vnd Schimpff der gantzen Tauffe, dadurch beyde die erste Tauffe, so vngewiß vnd vnerwiesen ist, vnd die andere, welche hernach geschicht, vernichtet, verlachet vnd vnkräfftig gemachet wird, vnd also das Kind gar vnd gantz, ohne alle Tauffe, bleibet vnd gelassen wird.

III.

Von FindelKindern.

VNd dann auch ſich wol begiebet, daß böſe, Gottloſe, Vnchriſtliche vergeſſene Leute, jhre Kinder auff den Gaſſen, in Kirchen, oder jemande für ſeine Thüre, oder ſonſt an Orten hinlegen, da ſie hernach lebendig gefunden worden, vnd weder Schrifftlicher Bericht, noch Fol. 350. einige Mündliche oder andere Kundſchafft vorhanden, noch zu bekommen, ſondern es gar vngewiß iſt vnd bleibet, wem ſolches Kind angehörig, ob es getauffet ſey oder nicht, ſo ſol mit ſolchen Kindern nur ſchlechter dinge, zur Tauffe geeylet werden, weil von einiger vorigen Tauffe gar kein beſtändiges Zeugnüß, vorhanden iſt, Vnd kan diß nicht für eine Widertauffe geſcholten werden. Denn eine Widertauffe iſt, welche geſchicht, wider eine öffentliche bekandte Kindertauffe, vnd gilt allhie auch Augustini Spruch: Non potest dici iteratum, quod nescitur esse factum.

Vnd über dieſem falle, hat das Carthaginense Concilium, auch folgendes Decretum gemacht, welches *de Cons. dist. 4.* wiederholet wird. Placuit de infantibus, quoties non inveniuntur certissimi testes, qui eos Baptizatos esse, sine dubitatione testentur, neq; ipsi sunt per ætatem, idonei, de traditis sibi Sacramentis respondere, absq; ullo scrupulo eos esse baptizandos, ne ista trepidatio eos faciat Sacramentorum purgatione privari. *Ibidem Cap. Parvulos qui à parentibus.*

Vnd hieher gehöret die ſchöne Epistola 37. Leonis. welcher auch *in Tom. I. Conciliorum*, vnd in Graciano *de consecr. dist. 4. Cap. Cum itaq: Baptismi sui.* meldunge geſchicht, darin die gantze Frage, auch deutlich vnd klärlich erörtert wird.

LEO EPISCOPUS, LEONI EPISCOPO RAVENNATI, S.

IAm quorundam fratrum suggestione comperimus, aliquos captivorum ad sedes suas, libertatemq; redeuntes, qui scilicet in captivitatem illa ætate pervenerint, quæ nullius rei firmam poterat habere Fol. 351. notitiam, remedium quidem implorare Baptismi, sed utrum ejusdem mysterii ante Sacramenta perceperint, infantiæ inscitia non posse reminisci: Et ideo sub hoc latentis recordationis incerto, animas

suas in discrimen adduci, dum sub specie cautionis negatur his gratia, quæ ideo non impenditur, quia putatur impensa. Quum itaque tribuere talibus dominici Sacramenta mysterii, non immerito quorundam fratrum formido dubitaret, in synodali (ut diximus) cætu formam hujuscemodi consultationis accepimus, quam diligentius discuti, & pro uniuscujusq; sensu solicita voluimus ratione tractari, quo ad veritatem, adhibita cognitione multorum, certius pervenire possemus. Eadem ergo, quæ in sensum nostrum divina inspiratione venere, frequens etiam fratrum firmavit assensio. Inprimis itaq; providere debemus, ne dum speciem quandam cautionis tenemus, damnum regenerandarum incidamus animarum. Quis enim ita sit suspicationibus suis deditus, ut verum esse definiat, quod omni manifestatione cessante, ex opinione ambigua suspicatur? Cum itaq; baptizatum se nec ille recordetur qui regenerationis est cupidus, nec alter attestari de eo possit, quod sciat consecratum, nihil est in quo peccatum possit obrepere, cum in hac parte conscientiæ suæ, nec ille reus sit, qui consecratur, nec ille qui consecrat. Scimus quidem inexpiabile esse facinus, quoties juxta hæreticorum damnata à sanctis Patribus instituta, cogitur aliquis lavacrum, quod regenerandis semel tributum est, bis subire, Apostolica reclamante doctrina, quæ nobis unicam prædicat in Trinitate Deitatem, unam in fide commissionem,
Fol. 352. unum in baptismate Sacramentum, sed in hoc nihil simile formidatur. Quoniam non potest in iterationis crimen devenire, quod factum esse omnino nescitur. Atq; ideo quoties persona talis inciderit, solicita primum examinatione discutite, & longo tempore, nisi fortè supremus finis immineat, indagate, utrum nemo sit penitus, qui testimonio suo juvare possit ignorantiam nescientis. Et cum constiterit hunc, qui Baptismatis indiget Sacramento, sola inaniter suspicione prohiberi, accedat intrepidus ad consequendam gratiam, cujus in se nullum scit esse vestigium. Nec vereamur huic salutis januam aperire, quam nunquam antè docetur ingressus.

Hie wollen wir auch des Herrn D. Martini Lutheri Bedencken, von FindelKindern ſetzen, aus dem 8. Tomo Jenensi.

Wenn man jrgend ein Kind auff der Gaſſen, oder ſonſt an einem Ort findet, vnd nicht weis, wem es zugehörig, ob es getauffet ſey oder nicht, wenn es ſchon getauffet were, doch dieweil kein öffentlich Zeugnüß

fürhanden, sol mans noch einmahl in der Kirchen lassen Tauffen, vnd mag solche Tauffe für keine Wiedertauffe geachtet werden. Denn die Wiedertäuffer, fechten allein an die öffentliche Kindertauffe, ꝛc. Ists aber sache, daß ein Weib mit der Geburt so gar vnversehens übereylet würde, vnd das Kind so schwach were, daß es verscheiden möchte, ehe sie jemand dazu könte ruffen, in diesem Fall, mag sie das Kind allein tauffen, stirbt es alßdann, so ist es wol gestorben, vnd hat die rechte Tauffe empfangen, welches die Mutter in keinen Zweiffel stellen sol.

IV.

Fol. 353.

Von den vngetaufften Kindlein,

welche etwa im Mutter-Leibe, oder so plötzlich, vnd ohn vnser Versemmniß eylend hinweg sterben, daß man sie nicht zuvor tauffen kan.

Es gereht auch mannich Gottfürchtiges Mütterliches Hertze, darüber in grosse Schmertzen vnd harten AngstSchweis, daß es jhnen in der Geburt vnd KindesNöhten vnrichtig gegangen ist, also daß entweder das Kind, von jhnen todt auff die Welt kömmet, oder so plötzlich über zuversicht hinstirbet, ehe sie mit jhme zur Tauffe kommen können, daraus sie in schwere trawrige Gedancken, jhres Kindes Seeligkeit halben gerahten. Derowegen wollen wir auch hievon, kurtzen Bericht, zu solcher bekümmerten Hertzen Trost geben. Nemblich, daß in solchen Gedancken sie sich nicht vertieffen sollen, sondern GOttes gnädigen Willen vnd Gerichte, mit Gedult stille halten, vnd wissen:

Erstlich, Daß im Alten Testamente, ohn Zweiffel, viel Kinder, für dem achten Tage nach jhrer Geburt, an welchem sie nach dem Gesetz des HErrn, aller erst beschnitten werden müsten, Genes. 17. mit Tode abgangen, vnd vnbeschnitten geblieben seyn, an welcher Kinder Heyl vnd Seligkeit, gleichwol sich Niemand zweiffel gemacht hat, Denn weil nicht durch der Eltern Schuld vnd Versemmnüß, die Kinder an der Beschneidunge, sind verkürtzet worden, sondern GOtt hat sie hinweg genommen, haben sie solche Kinder GOttes Gnaden, durch jhr Gebet, wenn sie den Todt an jhnen vermercket, auff den zukünfftigen CHristum befohlen, vnd an jhrem Heyl, nicht Zweiffel getragen.

Fol. 354. Zum Andern, Wie viel Menschen seyn in der Wüsten, zwischen AEgypten vnd dem Lande Canaan, in den vierzig Jahren vnbeschnitten gestorben, weil sie in dem Täglichen vmbziehend, die Beschneidunge nicht halten könten? Vnd wer wil allen diesen die Seligkeit abschneiden, dieweil die Noht, sie an dem Befehl GOttes von der Beschneidunge, verhindert hat, ohne jhren willen, aller dinge wie ohn der Eltern willen, solche Kinder, so Todt gebohren, oder schleunig weg geraffet werden, zur Tauffe nicht gelangen noch kommen können?

Zum Dritten, Ob wol vnleugbahr, daß das heilige Sacrament der Tauffe, ist ein solches Mittel, von CHristo gestifftet, dadurch Er vns widergebehren, vnd Selig machen wil, vnd auch solches den Getaufften begegnet, So ist doch auch diß vnleugbahr vnd gewiß, daß die Göttliche Mayestet, nicht also aller dinge, mit der Widergeburt vnd Seligmachung, sich gentzlichen an die Tauffe vnd Sacramente verstricket vnd verbunden hätte, daß auch Sie nicht ohne die Tauffe, solte können Vergebung der Sünden vnd Seligkeit jemand geben, welcher ohne seine Schuld, oder wissentliche Versäumnüß die Tauffe nicht bekommen können, dieweil GOtt jhm die Zeit, so lange biß er zur Tauffe käme, nicht gegönnet, sondern den Weg vntergangen hat. Wie solches an Johanne dem Täuffer gewisse vnd klar ist, welcher ehe er gebohren vnd beschnitten ward, sondern noch im MutterLeibe lag, gleichwol mit dem Heiligen Geiste erfüllet war, vnd seinen Schöpffer bekante, Luc. 1.

Zum Vierten, Weil CHristus mit einer gewaltigen Zusage, vns verwissert vnd spricht, Matth. 18. Weiter sage ich euch, wo zwene oder drey vnter euch eins werden auff Erden, warumb es ist, daß wir bitten wollen, das sol jhnen widerfahren, von meinem Vater im Himmel. So
Fol. 355. sollen diesem zufolge, die Weiber, so in Kindesnöhten, bey einer Gebererinnen seyn, vnd vernehmen, daß sich Gefahre mit dem Kindlein erenget vnd spüren lesset, sich zum sämptlichen Gebete vermahnen, vnd also GOtt ohngefehr anruffen:

Ein Gebet in KindesNöhten.

WIr dancken Dir HERR GOtt Himlischer Vater, daß du diese Frawe mit Frucht des Leibes gesegnet hast, Vnd bitten deine grundlose Barmhertzigkeit, du wollest dir dieselbige lassen, als ein getrewer Vater befohlen seyn, sie jhrer Mütterlichen Bürden gnädiglich entbinden,

vnd jhr, nach den Schmertzen, die Freude geben, welche dein lieber Sohn vertröstet vnd zugesaget hat. Wir tragen auch lieber HERR JEsu CHriste, dir in vnserm armen Gebet, diß vngebohrne Kindlein auff dein Wort vor, da du sprichst: Lasset die Kindlein zu mir kommen, vnd bitten von Hertzen, laß es dein seyn, Kömmet es dann dazu, daß du es in vnsere Hände giebest, alß wir zu dir gäntzlich hoffen, vnd vns gewißlich versehen, So wollen wir es dir auch Leiblichen in der Seligen Tauffe zutragen, nach deinem Befehl, der du bist der ewige Heyland aller Menschen, mit deinem Vater vnd dem Heiligen Geiste, gelobet, wahrer GOtt in ewigkeit, Amen.

Vnd solch Gebet kan nicht vnerhöret bleiben, sondern muß dem Kindlein zu stewer vnd gute kommen. Denn weil wir solche Kinderlein, nicht können durch die Tauffe CHristo zutragen, so tragen wir sie jhme durch vnser ernstes Gebet zu, vnd wissen, Er nimmet sie an, wie er Joh. 6. saget: Was zu mir kömmet, stosse ich nicht von mir hinaus.

Zum Fünfften, Gleich als man, wo fern man das heilige Abendmahl des HErrn nicht haben kan, gleichwol an seiner Seligkeit nicht kleinmütig sol werden, sondern sich des Glaubens an JEsum CHristum, trösten muß vnd kan, wes halben solte denn in gleichen diesem falle, da man die Fol. 356. Tauffe nicht muhtwilligen versemmet, sondern wegen schnelles Todes, nicht geniessen mag, sich nicht solcher Vorbitte der Christgläubigen Leute, für ein solches Kind, wie gesagt, frölich tröstен?

Vnd ob wir wol mehr solcher Zeugnüsse; zu Christlicher Hertzen Troste, allhie ohn Arbeit anziehen könten, wollen wir doch dißmahl solches anstehen lassen. Wer aber mehr Vnterricht hievon begehret, den wollen wir auff das Büchlein D. Johannis Bugenhagen Pomerani, von den vngebohrnen Kindern, vnd von denen Kindern, die wir nicht Täuffen können, vnd doch gerne wolten, gewiesen haben, vnd zum Beschluß hieher setzen, den herlichen vnd gewaltigen Trost D. Martini Lutheri, so er Anno 1542. geschrieben hat, für Fromme Gottselige Frawen, denen es vnrichtig in Kindesnöhten gangen ist, also, daß entweder die Frucht in der Geburt gestorben, oder Todt von jhnen kommen ist, wie derselbige Trost Tom. 8. Jenensi, des newen Druckes, am 46. Blate zu finden ist.

Zu letzt, spricht Lutherus, weil vns auch offt vorkommet, vnd vmb Trost ersucht werden, von etlichen frommen Eltern, sonderlich von Frawen, so vorhin in Kindesnöten, ohn jhren willen, ja wider jhren willen, vnd

mit grossem Leide jhres Hertzen, haben leyden müssen, daß es jhnen mißgerahten vnd vnrichtig mit der Geburt gangen ist, also, daß die Frucht in der Geburt gestorben, oder Todt von jhnen kommen ist. Solche Mutter, weil es jhre Schuld nicht ist, noch durch ihre Versäumnüß oder Lessigkeit, die Frucht verwarloset ist, sol man nicht schrecken noch betrüben, mit vnbescheidenen Worten, vnd hie einen Vnterscheid machen, zwischen den Frawen oder Weibes-Bilden, so die Frucht vngerne tragen, muhtwillens verwarlosen, oder zuletzt auch böβlich erwürgen vnd vmbbringen, Sondern also vnd dermassen mit jhnen reden:

Fol. 357. Erstlich, Wiewol man nicht wissen sol noch kan, GOttes heimlich Gericht in solchem Fall, warumb er solche Kindlein, dabey aller müglicher Fleiß geschehen ist, nicht hat lassen lebendig gebohren vnd getauffet werden, so sollen sich doch die Mütter des zu frieden geben, vnd glauben, daß GOttes Wille allezeit besser sey weder vnser Wille ist, obs vns nach Fleischlichem Dünckel, viel anders ansiehet, vnd zu foderst, daran nicht zweiffeln, daß GOtt darumb weder über die Mutter, noch ander, so dazu gethan, erzürnet sey, sondern sey eine Versuchung zur Gedult. So wissen wir auch, daß solcher Fall, von Anfang nicht seltzam gewest, also, daß auch die Schrifft solches zum Exempel brauchet, als Psalm. 58. vnd S. Paulus sich selbst einen abortivum, eine Mißgeburt, oder vnzeitige Geburt nennet, 1. Corinth: 15.

Zum Andern, So ists auch zu hoffen, weil die Mutter eine Christin vnd gläubig ist, daß jhr hertzlich Seufftzen vnd gründlich sehnen, das Kind zur Tauffe zu bringen, für ein recht Gebet vor GOtt angenommen sey, Denn wiewol es wahr ist, daß ein Christ in seiner hohen Noht die Hülffe nicht nennen, noch wündschen, noch hoffen thar, wie jhn dünckt, die er doch so Hertzlich gern, vnd mit eigenem Leben, mit höchster Begier kauffete, wo es müglich, vnd jhm da ein Trost gegeben würde. So sol hie der Spruch gelten, Rom. 8. Der Geist hilfft vnser Schwachheit auff, denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, (das ist, wie droben gesagt, Wir thüren es nicht wünschen) wie sichs gebühret, sondern der Geist selbst vertrit vns mächtiglich, mit vnaußsprechlichem Seufftzen. Der aber die Hertzen forschet, der weiß was des Geistes Sinn sey, denn Er vertrit die Heiligen, nach dem, das GOtt gefället, oder wil, ꝛc. Item, Ephes. 3. Der überschwenglich thut über alles, das wir bitten oder verstehen.

Ach man sol einen ChristenMenschen nicht so gering achten, wie Fol. 358.
einen Türcken, Heyden, oder Gottlosen Menschen, Er ist thewer vor GOtt geachtet, vnd sein Gebet ein Almächtig groß Ding. Denn er ist mit CHristus Blut geheiliget, vnd mit dem Geist GOttes gesalbet, was er ernstlich bittet, Sonderlich mit dem vnaußsprechlichen Seufftzen seines Hertzens, das ist ein groß vnleidlich Geschrey, vor GOttes Ohren, Er muß es hören, wie er zu Mose spricht Exod. 14. Was schreyest du zu mir? So doch Mose für Sorgen vnd Zittern, nicht wol könte zisschen, dann er in der höchsten Noht war. Solch sein Seufftzen, vnd seines Hertzen gründlich schreyen, zureiß auch das Rohte Meer, vnd machts trocken, führet die Kinder Israel hindurch, vnd ersäuffet Pharao mit aller seiner Macht. Das vnd noch mehr kan thun, vnd thut ein recht Geistlich Seufftzen, dann Mose wuste auch nicht, was vnd wie er bitten solte, dann er wuste nicht, wie die Erlösung solte zugehen, vnd schrey doch von Hertzen.

Also that Jesaia wider den König Sanherib, vnd andere viel Könige vnd Propheten, die durch jhr ernstlich Gebet, vnbegreiffliche vnmügliche Ding außgericht haben, deß sie sich hernach verwundert, aber zuvor nicht hetten GOtt ammuhten oder wündschen dürffen, das heisset höher vnd mehr erlangen, weder wir beten, oder verstehen, wie S. Paulus saget Ephes. 3. ꝛc. Also schreibet S. Augustinus von seiner Mutter, daß sie für jhn betet, seufftzet vnd weinet, doch nicht weiter begehret, Denn daß er möchte vom Irrthumb der Manicheer bekehret, vnd ein Christe werden. Da gab jhr GOtt nicht allein, daß sie begehret, sondern wie S. Augustinus es nennet, Cardinem desiderii ejus, Das ist, Was sie mit vnaußsprechlichem Seufftzen begehret, nemblich, daß Augustinus nicht allein ein Christe, sondern ein Lehrer über alle Lehrer, der gantzen Christenheit, worden ist, der nechst den Aposteln, keinen seines gleichen hat.

Vnd wer wil zweiffeln, daß die Kinder Israel, so vor dem achten Fol. 359.
Tage vnbeschnitten gestorben, durch jhrer Eltern Gebet, auff die Verheissung, Daß er jhr GOtt hat seyn wollen, Selig worden sind? Auch spricht man: GOtt hat sich an seine Sacrament nicht also verbunden, (aber durch sein Wort hat er sich mit vns verbunden) daß er ohn dieselben, auch auff eine ander weise, vns vnbekandt, die vngetaufften Kindlein, nicht könne Selig machen, Wie er dann vnter Mose Gesetz, viel (auch Könige) ohn Gesetze hat Selig gemacht, als Hiob, Naeman, den König zu Ninive, Babylon,

Egypten, ꝛc. gleichwol hat er darumb das Gesetze öffentlich unveracht wollen haben, ja gehalten haben, mit drawung der Straffe des ewigen Fluches.

Also halte und hoffe ich, daß der gütige Barmhertzige GOtt, etwas gutes deucke auch über diese Kindlein, so ohn jhre Schuld, und ohne verachtung seines öffentlichen Befehls, die Tauffe nicht erlangen, doch daß er umb der Welt Boßheit willen, nicht wil noch hat gewolt, daß solches öffentlich hat sollen geprediget oder geläubet werden, auff daß nicht alles, so Er ordenet und gebeut, von jhr verachtet würde. Dann wir sehen, daß Er viel gebeut, umb der Welt Boßheit willen, dazu Er die Gottseligen nicht verbindet, Summa, der Geist wircket alles in denen, so GOtt fürchten zum besten, bey den Verkehreten aber ist es verkehret.

Darumb sollen wir mit ChristenLeuten anders und tröstlicher reden denn mit den Heyden, oder (das gleich viel ist) mit ruchlosen Leuten, auch in den Fällen, da wir seine heimliche Gericht nicht wissen, Denn Er spricht und leugnet nicht: Alle ding sind müglich denen, die da glauben. Ob sie es schon nicht alles also gebetet, gedacht oder gewünschet haben, wie sie es wol gerne gesehen hetten, wie jtzt gnug gesaget ist. Darumb solt man solche Fälle GOtt heimstellen, und uns trösten, daß er unser unaußsprechlich Seufftzen, gewißlich erhöret, und alles besser gemacht habe, weder wirs
Fol. 360. haben mögen nennen. Summa, Sihe du allermeist darauff, das du ein rechter Christen seyest, und also im rechten Glauben zu GOtt beten, und Hertzlich seufftzen lernest, Es sey in diesen oder andern Nöhten, alßdenn laß dir nicht leide seyn, und sorge nichts, weder für dein Kind noch für dich selbst, und wisse, daß dein Gebet angenehm ist, und GOtt alles viel besser machen wird, weder du begreiffen oder begehren kanst. Ruffe Mich an (spricht Er) Psalm. 50. in der Noht, so wil Ich dir helffen, daß du Mich loben und Mir dancken solt.

Darumb sol man solche Kindlein, bey und über welchen solch seufftzen, wündschen, beten, von den Christen oder Gläubigen geschicht, nicht also dahin verdammen, gleich den andern, dabey kein Glauben, Gebet noch Seufftzen, von Christlichen und gläubigen Leuten geschicht, Denn Er wil sein Verheissen, und unser Gebet oder Seufftzen, darauff gegründet, unverachtet und unverworffen, sondern hoch und thewer gehalten haben.

So habe ich auch droben gesagt, geprediget, und sonst gnugsam geschrieben, wie durch eines andern oder frembden Glauben und Seufftzen, GOtt viel thut, da noch kein eigen Glaube ist, aber flugs, durch andere

Fürbitt gegeben wird, wie im Evangelio Christus der Widwen Sohn zu Nain, durch seiner Mutter seufftzen, ohn seinen eigen Glauben, vom Tode erwecket, und des Cananeischen Weibes Töchterlein, vom Teuffel loß machet, durch der Mutter Glauben, ohn der Tochter eigen Glauben, also auch des Königischen Sohn, Johan. 4. und den Gichtbrüchigen, und viele mehr, davon hie nicht länger zu reden ist.

Derwegen verwerffen wir deren harte Sprüche und Meynungen, welche solchen Kindern, die Seligkeit mit Augustino, auch andern und Papisten, gäntzlich abschneiden und versagen, und diese Frage nicht mit gutem bescheidenem Vnterscheid handelen, und begraben wir sie auch neben andern Christen, mit allen Christlichen Ceremonien, ohn alles bedencken.

V.

Fol. 361.

Von alten erwachsenen vngetauften Personen,

als Jüden, Türcken oder Widertäuffern, oder welche bey den Widertäuffern gebohren, und vngetauffet geblieben.

WEnn Jüden oder Widertäuffer seyn, die die Tauffe bey den Christen suchen und begeren, sol und mag jhnen nicht alßbald Glaube beygemessen werden, Denn die Kirchen Historia bezeuget, daß vmb Gewinnes und Geniesses willen, offt grosse Teuschereye in solchem falle, die Jüden geübet haben, zu grossen Vnehren der heiligen Tauffe, wie in Socrate *lib. 7. Histo. Eccles. cap. 17.* und auch anderswo mehr zu lesen ist, Sollen derhalben zuvor wol probiret werden, ob jhnen zu getrawen sey oder nicht, und wo sichs spühren liesse, das man jhnen Glauben zustellen könte, sollen sie erstlich eine zeitlang, wie die Catechumeni, in der Lehre des Catechismi, vnterwiesen werden, das sie die Zehen Gebot, und deren rechten Verstand, sampt den Artickeln des Glaubens, das Vater vnser, von der Tauffe und Abendmahl des HErrn, neben etlichen andern Sprüchen der Schrifft, wissen, und wenn man sie Täuffen wil, sol man solches zuvor der Gemeine, von der Cantzel anzeigen, und zu fleissigem Gebete für sie zu GOtt, vermahnen, und darnach sie im Catechismo für dem Volcke verhören, jhren Glauben und Catechismum auffsagen lassen, und jhre Sünde beichten, und GOttes Gnade mit öffentlicher bitte, bey dem Prediger suchen

lassen. Wenn solches geschehen, sol man jhre Gefattern, als Zeugen, neben sie tretten lassen, vnd aller dinge, mit der Tauffe bey jhnen vmbgehen vnd
Fol. 362. handeln, wie im Tauffbüchlein D. Lutheri, von anfange bis zu ende geschrieben ist, ohn allein, das sie selbst, vnd nicht die Gefattern, für sich Antwort geben.

Vnd kan das Wasserbaden, in dieser einer solchen Tauffe, dieser massen geschehen, daß ein grosses Kübel mit Wasser gesetzet, vnd mit Decken vmbher, wie im Bade geschicht, behenget werde, darin der Täuffling einsteige, vnd in einer langen Badekappen nieder sitze, vnd der Täuffer jhn drey mahl mit dem Häupt ins Wasser vntertauche, oder mit einem Becken vber das Häupt vnd gantzen Leib begiesse, wenn er spricht: Ich täuffe dich in dem Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes. Wenn nun solches geschehen, vnd das letzte gewöhnliche Tauffgebet, mit dem Segen, über den Getaufften gesprochen, sol er aus der Wannen außsteigen, vnd mit einem langen Rocke bedecket, in die Sacristie, oder andern gelegenen Ort gehen, vnd sich widerumb reinlich anziehen, vnd vor dem Altar nieder knien, allda der Prediger, also für jhn GOtt dancken vnd bitten sol, auch jhn zur Bestendigkeit in dem seligen GnadenBunde, der heiligen Tauffe, bis an sein ende, zu bleiben, vermahnen, vnd derhalben mit der Gemeine beten wie folget:

ALlmächtiger Ewiger GOtt vnd Vater vnsers HErrn vnd Erlösers JEsu CHristi, Wir dancken dir von Hertzen, daß du vns in der heiligen Tauffe, ein so Gnadenreiches Bad der Wiedergeburt, vnd Erneuerunge des Heiligen Geistes, dadurch vns von vnsern Sünden zu reinigen, vnd Kinder GOttes zu machen, durch deinen Sohn vnsern HErrn JEsum CHristum, hast stifften lassen, vnd nach deiner Zusage, Wer glaubet vnd getauffet wird, der wird Selig werden, Diesen vnsern Bruder (Schwester) gar gnädiglichen, aus der Zahl der Vngläubigen, vnd Reiche der Finsterniß, erlöset, vnd in das Reiche des Liechtes vnd Seligkeit, auffgenommen,
Fol. 363. vnd seinen Nahmen in dem Himmel hast angeschrieben, Vnd bitten dich von Hertzen, du wollest jhn Väterlichen, durch deinen Heiligen Geist regieren, vnd in diesem Bunde des Friedens, welchen du mit jhm allhie gemacht, biß an sein Ende, beständiglich wieder alle Wiederwertigkeit, erhalten, vmb desselbigen deines lieben Sohnes vnsers Erlösers Willen, Amen.

Vnd du mein lieber Bruder (Schwester) im HErrn, weil du gesehen vnd gehöret, wie grosse Gnade durch die heilige Tauffe, die Heilige Drey-

faltigkeit an dir jetzt bewiesen, dich von allen deinen Sünden, welche zum theil dir von Adam angeerbet worden, vnd zum theil auch du durch übertrettunge der heiligen Gebote, vnd willen GOttes, dazu häuffig hinzu gethan, vnd derhalben ein Kind des Zorns vnd Verdamnüß von Natur gewesen, reichlich abgewaschen, dich Selig vnd zum Erben des ewigen Lebens gemacht, auch einen Bund eines guten Gewissens für GOtt, durch den Todt vnd Aufferstehung JEsu CHristi, mit dir auffgerichtet, welcher ewig bleiben sol, du auch hirgegen mit deinem GOtt, also vertrawet worden, daß du dem Teuffel, alle seinem Wesen vnd Wercken abgesaget, allen Sünden abzusterben vnd todt zu seyn, vnd der Gerechtigkeit GOttes zu leben, vnd einen heiligen Christlichen Wandel zu führen, vnd das Kleid der heiligen Tauffe, welches ist JEsus CHristus, reine zu behalten, mit verheissen vnd gelobet, So wolleſt du auch jmmerdar dieses alles, so wol die Widergeburt als die Vernewerunge belangend, dich trewlich erinnern, vnd vestiglichen solche Zusage deinem Heylande leisten vnd halten, biß du auß diesem Elende, zu der ewigen Herrligkeit der Kinder GOttes, wirst erhaben werden, vnd von Angesicht zu Angesicht schawen, was du allhie im Glauben empfangen hast. Bistu nun solches durch GOttes Gnaden zu thun willens, so sprich Ja, Dicat Ja. Darauff sage der Prediger, das helffe dir vollbringen GOtt Vater, vnd Sohn, vnd der Heiliger Geist, darauff dann die gantze Fol. 364.
Kirchen singen sol: Es wolt vns GOtt genädig seyn, vnd seinen Segen geben, ꝛc.

Darnach sol der new Getauffter folgendes Sontages mit der Gemeine Communiciren, vnd jhm, wo es nöhtig vnd begehret wird, seiner Tauffe beschriebenes vnd versiegeltes Zeugnüß, von dem Ministerio gegeben werden.

Hieher wollen wir auch des Herrn D. Martini Lutheri Raht vnd bedencken, von diesem Handel, aus dem fünfften Jenischen Tomo setzen, welches er einem Prediger auff seine Bitte, Anno 1530. gegeben hat.

Bedencken vnd Raht D. Martini Lutheri an einen Pfarherrn, wie eine Jüdin noch Jungfraw, sol getauffet werden.

GNade vnd Friede im HErrn. Ohne noht ists, lieber Er Pfarherr, euch zu erinnern, daß jhr die Person, so getaufft sol werden, zuvor eine zeitlang fleissig vnterweiset, was die Summa sey der Zehen Gebot, des Christlichen Glaubens, vnd Vater vnsers, Item was die Tauffe sey, was sie nütze vnd bedeute.

So viel aber die öffentliche Tauffe belanget, lasse ich mir gefallen, das mit Tüchern bedecket, (wie das Weiber-Volck im Bad) in einer Wannen, im Wasser biß an den Hals reichend, mit dem Badetuch angethan, sitze, (Ich wolt auch, daß die Wanne mit Tapeten behenget, gar bedecket were, wie ein Schweis-Bad in Häusern gewöhnlich) vnd von dem Teuffer mit dem Heupt dreymahl ins Wasser getaucht würde, mit den gebräuchlichen Worten, als nemblich: Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, Amen.

Daher halt ich, sey der Alte Brauch vnd Gewonheit, bisher in der
Fol. 365. Kirchen blieben, daß man nach der Tauffe den Kindlein (die man nackend ohn alle Schew tauffet) ein Westerhembd, über den Leib wirfft, Nemblich, daß im Anfang der Christenheit, alle Christen mit dergleichen Kleide bedecket, getauffet sind worden, daher noch überig ist, daß der nechste Sontag nach Ostern (Quasimodogeniti) noch heutiges Tages Dominica in albis genennet wird, derhalben, daß sie dasselbe Kleid oder Westerhembd, von der Tauff an, die gantze Wochen über getragen haben.

Zu dem bekleidet man auch die Todten, mit einem weissen Kleide oder Sterbkittel, dabey vns zu erinneren vnser Tauffe, durch welche wir sampt Christo in den Todt begraben sind, ꝛc. Daß also beyde durch die Tauffe vnd den Tod, die Aufferstehung der Todten bedeutet vnd angezeiget wird, weil die Tauffe nichts anders ist, denn ein Gang durch den Tod, in das zukünfftige ewige Leben.

Gleichwol sehet mit zu, daß es mit der Dirne recht zugehe, daß ihr ein Ernst sey mit der Tauffe, vnd Christlichem Glauben, vnd nicht anders im Hertzen dencke, denn sie sich mit Worten hören lesset. Nicht daß ich zweiffele, daß für vnd für etliche seyen vnd bleiben, aus dem Geschlecht Abrahae, die CHristum angehören, Sondern daß viel Jüden bißher auff mancherley Weise, vnsern Glauben, mit jhrer erdichten Tauffe verspottet haben, Ja CHristum vnsern HErrn vnd Heyland, ohn vnterlaß grewlich vnd lesterlich, schmehen vnd schenden. Denn jhre Lehre, ist eitel Sünde, spricht der 58. psalm, vnd Predigen eitel Fluchen vnd Widersprechen. Vnd Esai. sagt Cap. 8. Sie zürnen vnd fluchen jhrem Könige vnd Gotte.

Vermahnet sie derhalben mit Ernst, daß das elende Mensch sich selbst nicht betriege, erfindet jhr sie aber warhafftig vnd rechtschaffen, So wünsche ich jhr von Hertzen, die Gnade vnd Gabe der Bestendigkeit, Solt jhr auch meinen Gruß in CHristo, vnd Dienst Christlicher Liebe ansagen, gehabt euch wol im HErren. Aus meiner Einöde, Anno M. D. XXX.

VI.

Fol. 366.

Von den Hebammen, vnd Wehemüttern,

oder Bademümen.

DAß an Hebammen oder Wehemüttern, der Gemeine gar viel vnd hoch gelegen, ist an jhm selbst richtig vnd vnleugbahr, Denn sie sind gleich alß GOttes des Allmächtigen Hand, damit Er auß MutterLeibe, die Kinder auff Erden bringet, derwegen diese billig, Gottesfürchtige, Ehrliche, Christliche vnd vnberüchtigte Personen seyn sollen vnd müssen gleich wie von den Hebammen in AEgypten geschrieben stehet, Exod. 1. Wo es aber hieran mangelt, vnd die Wehemütter Volsäufferinne, Gottlose, oder abergläubische Personen seyn, welche GOtt von Hertzen nicht fürchten, jhres Ampts Hoheit vnd Würden, nicht vorstehen, noch bedencken, so gehet es vnter dessen über maniche fromme Fraw, welche durch die Bademutter, wo nicht gantz vnd gar, wie offt geschicht, vmb jhr junges Leben, doch zum wenigsten vmb jhre Gesundheit, jämmerlichen gebracht wird, daß sie sich mit einem vngesunden vnd verwarloseten Leibe, schleppen muß, auch manches Kind erbärmlichen versemmet wird, dafür sie GOtt harte schwere rechnunge geben müssen, vnd derhalben von deren Männern vnd Weysen hart beschryen, vnd mit schweren seufftzen vnd Schmertzen für GOtt beschüldet werden. Derwegen solchem Vnheil vorzukommen, erkennen wir vns, wegen vnser Obrigkeit vnd Ampts halben, für GOtt schüldig zu seyn, mit allen trewen dahin zu trachten, daß hierin nichts vnterlassen werde, was zu diesen Sachen nütz, nötig vnd dienstlich ist.

Wollen demnach, daß die Obrigkeiten in Städten, vnsere Ampt-Leute in vnsern Gerichten vnd Emptern, auch die Ritterschafft im gantzen Lande, Fol. 367.
als bald, nach Publication dieser vnser Christlichen KirchenOrdnunge, mit raht vnd zuthun vnsers General vnd SpecialSuperintendenten, sampt den Alterleuten oder Kirchgeschwornen, die jtzt an allen Orten, anwesende Wehemütter, sollen in einem jeden Kirchspiel für sich bescheiden vnd examiniren, wie vnd ob sie auch jhres Ampts sachen recht verstehen, vnd zu gebrauchen wissen, vnd sollen in den Visitationibus der Kirchen, die verordnete Visitatores mit jhnen deßhalben auch vnterredunge pflegen vnd halten, vnd so offt solche Personen anzunehmen, nötig seyn wird, dahin trachten wie folget.

Erstlich, Daß mit Raht vorstendiger Frawen, die von diesen Sachen gute Wissenschafft haben, allenthalben düchtige Hebammen bestellet werden, welche Gottsfürchtig, fleissig vnd bey jederman eines ehrlichen Nahmens vnd Beruffs seyn, vnd nicht liederlich auff blosses anbringen ander Leute, oder Gunst noch Affection, ohne betrachtung des gemeinen Nutzes, vnd Heyl der Gebehrerinnen, jemand zu diesem hohen heiligen Ampte bestellen noch auffnehmen.

Zum Andern, Sollen solche Frawen durch erfahrne Matronen vnd Leute, fleissig verhöret werden, ob sie auch mit den sachen, so in Kindes Geburt nöhtig, vnd alles was vor vnd nach Geburt, sie zu wissen schuldig seyn, recht zu rahten vnd handeln, verstehen vnd wissen, vnd so viel müglich auff alle gemeine Nohtfälle, nohtwendigen raht vnd Hülffe zu schaffen, vnterrichtet seyn, vnd bescheid wissen, damit man jhnen solche Personen zuvorlessig befehlen könne, daß sie jhrer Vngeschickligkeit halben, nicht verwahrloset werden mögen.

Zum Dritten, Sol darauff grosse acht gegeben werden, ob sie auch
Fol. 368. auß GOttes Wort vnterricht haben, wie sie die Frawen in KindesNöhten vnterweisen, tröSten vnd ermahnen sollen, damit sie nicht zaghafftig noch kleinmütig werden, sondern veste Zuversicht Göttlicher gnädiger Hülffe fassen vnd haben mügen.

Zum Vierdten, Ob sie auch Wissenschafft haben, mit der Nohttauffe recht, in GOttes furchten vmbzugehen, daß hirin nichts, wider obgesatzten Bericht von der Nohttauffe, von ihnen gehandelt werden möge, vnd auch zur Nohttauffe nicht ehe greiffen, es sey dann das Kindlein lebendig, gantz vnd gar, mit seinem gantzen Leibe vnd allen Gliedern, von der Mutter geScheiden vnd gebohren, vnd in der Menschen Hände gekommen.

Zum Fünfften, Vnd ob sie Vnterricht hat, daß man wo jmmer müglich ist, das Kind in die Kirchen bringen solle, vnd der Nohttauffe sich enthalten, vnd ja nicht ehe dere zu gebrauchen, die eusserste Noht deß Kindes erfodere es dann, vnd doch, wo fern es geschehen kan, man einen Prediger dazu ins Hans fodere, vnd wo es solchen Verzug auch nicht leiden möge, mit seiner Christlichen Bescheidenheit vnd Andacht, zwo oder mehr Personen zu sich nehmen, vnd mit Wasser das Kind, mit vorgehendem oder nachfolgendem Vater vnser, im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes tauffe, vnd so es geschehen kan, dem Kinde den Nahmen gebe.

Zum Sechsten, Ob sie wisse und verstehe, daß es grosse und schreckliche schwere Sünde vor GOtt sey, die Nohttauffe hernach zu verschweigen, und das Kind zum andern mahl tauffen lasse, Denn davon schreibet Augustinus ad Maximam also: Rebaptizare Catholicum immanissimum scelus est. Und haben hierauff Christliche Käysere, harte und schwere LeibesStraffen gesetzet, *C. ne sanctum Baptis. iteret lib. 1.* Antistitem qui sanctitatem Baptismatis illicita usurpatione geminaverit, sacerdotio Fol. 369.
indignum esse censemus. Et *lib. 2.* Si quis rebaptizare quempiam, de ministris Catholicæ sectæ, fuerit detectus, una cum eo, qui piaculare crimen commisit (si tamen criminis per ætatem capax sit) cui persvasum sit, ultimo supplicio percellatur. Und derwegen sie die Warheit allezeit dem Prediger an Eides Pflicht hievon berichten solle.

Zum Siebenden, Daß nicht zu dem Ampte der Wehemutter genommen werden Abergläubische, Abgöttische Personen, welche bey den Frawen in Kindesnöhten etwa Wickereyen, Zauberey, Segenerey, Characteres oder dergleichen Grewel, gebrauchen möchten, und dadurch GOttes Zorn erregen, Sondern daß man allein, durch ernstes Christliches Gebet, bey GOtt Hülffe suchen, und rechte Christliche natürliche Mittel gebrauchen solle und müsse.

Zum Achten, Und sollen, welche als düchtig befunden, zu Wehemutter bestellet und angenommen werden, verpflichtet und vereidet werden, trew, willig, fleissig und unverdrossen zu seyn, bey Tag und Nacht, wenn man jhrer begehret, bey Armen und Reichen, und wo so grosse Noht vorfallen würde, daß man mehr denn eine Hebammen dazu ziehen und gebrauchen müste, daß auff solchen Fall, sie willig erscheinen, auch andere zu sich kommen, und an die Arbeit mit wollen gehen lassen, und in Liebe und Einigkeit, jhren sämptlichen Raht und Hülffe, der Gebehrerinnen zu gute und Heyl, mittheilen und erzeigen wollen, Auch daß sie sonsten, mit den andern Wehemüttern, je und alle wege, in guter Freundschafft, Liebe, Einigkeit, und Frieden leben, und eine die ander mit gutem Rahte und Unterricht nicht lassen wollen.

Zum Neundten, Sollen die Pastores von diesen dingen allen, auch
ausserhalb der Visitation, offt auff den Cantzeln, und auch sie vor sich be- Fol. 370.
scheiden, und mit jhnen unterredung halten, und zu allem trewen fleisse vermahnen, und zu wie einem hohen heiligen Ampte, sie von GOtt bestellet seyn, erinneren, als durch deren Hände GOtt die Frucht, so er ge-

schaffen, aus MutterLeibe in diese elende Welt führet, und derwegen in diesem Wercke vor GOtt, als heilige Werckzeuge, in der Schöpffunge vnsers HErrn GOttes, nach dem ersten Artickel vnsers heiligen Christlichen Glaubens, gebrauchet werden.

Vnd derhalben ist billig vnd recht, daß die Wehemutter, auch für jhre trewe dienste billigen gebührlichen Lohn, zugegen Ergetzunge zu jhrer vnterhalt, vnd zu dessen verschaffunge, so jhnen hiezu nöhtig ist, entrichtet werde vnd begegne.

Zum Zehenden, Wenn die Hebammen in Kindesnöhten erfordert werden, sollen sie das gantze Werck, mit dem heiligen Gebete, im Nahmen vnsers HErrn JEsu CHristi anfangen, vnd die andere alle anwesende Frawen, saupt der Gebehrerinnen, dazu ermahnen vnd reitzen, vnd mit dem heiligen Vater vnser, GOtt vmb gnädigen Segen vnd Hülffe anruffen, vnd wenn solches geendiget, dis Gebet dazu sprechen:

ALLmächtiger Ewiger GOtt Himlischer Vater, wir deine arme elende Kinder, ruffen dich an, in dem Nahmen JEsu CHristi, deines eingebohrnen allerliebsten Sohnes vnsers Erlösers, du wollest vns in dieser Kinder Geburt, deine milte Güte, Väterlichen verleihen, daß wir aus deinen Händen, von dieser Mutter Leibe, welchen du gesegnet hast, eine lebendige gesunde Frucht bekommen mögen, Denn du alleine der HErr bist, der du Kinder auff die Welt gibest vnd gebohren lessest werden, daher auch die Frucht des Leibes, deine Gabe vnd Geschenck seyn. Du wollest auch vmb der Empfengnis vnd Geburt deines eingebohrnen Sohnes JEsu CHristi,
Fol. 371. dieser Mutter Stärcke vnd LeibesKrafft verleihen, daß durch deine Hülffe sie die Schmertzen, welche du auff die KinderGeburt vmb der Sünden willen geleget hast, vnd dennoch damit die Geburt foderst vnd fort helffest, mit gesundem Leibe überwinden, Vnd wenn das Kind zur Welt gebohren, solches frölich anschawen, vnd aller Wehe, widerumb vergessen möge, Du wollest auch vns, als der du allein Weise bist, Verstand vnd Raht verleihen, daß wir aus Christlicher Liebe thun, alles was sich gebühret vnd recht ist. So wollen wir hernach das Kind auff deinen Befehl, dir gerne vnd willig, zur Tauffe zutragen, daß es zu deinem Kinde vnd Erben der ewigen Seligkeit, möge widergebohren, vnd zu deinem Lobe, Ehren vnd Preise, erzogen werden. Dis vnser Gebet, wirst du laut deiner Zusage, nicht verachten, sondern gnädiglichen erhören, vmb CHristi vnsers HErrn vnd Heylandes willen, Amen.

VII.

Wie die Wehemutter vnd andere, die Schwangere Frawen in KindesNöten trösten vnd vnterrichten sollen.

Es seyn die Frawen von Natur, wie der Apostel zeuget, schüchtern vnd kleinmütig, Insonderheit aber befindet sich solches, wenn sie mit LeibesFrucht von GOtt geseguet seyn, da stehen sie immer zu in grossen Sorgen vnd Furchten, als wolle es nun alles brechen vnd zu drümmern gehen, vnd können wenig Muhtes vnd Hertzens fassen, vnd uehrlich sich Göttlicher Zusage trösten. Derwegen daß in dieser jhrer schwerer Blödigkeit, sie nicht allen Trost fallen vnd sincken lassen, auch nicht auff jhre Schwachheit vnd Vnvermögen, sondern auff GOttes reichliche vnd überschwenckliche Krafft vnd Güte alleine, Augen vnd Hertze stellen, als der in den Schwachen kräfftig ist, sollen sie zuvor, sich allewege folgende Stücke Fol. 372. vnd Lehre fleissig einbilden, ins Hertze fassen, immer bedencken, vnd auch in der GeburtsZeit, daran ermahnet werden.

Erstlich, Es sey GOttes Väterlicher Segen, vnd sein eigen Werck, daß sie mit Frucht des Leibes begabet sind, da GOtt zur erhaltung Menschliches Geschlechtes, durch sie Leute geben vnd schaffen wil, die Jhn auff Erden recht erkennen, vnd im künftigem Leben, Jhn loben in ewige Ewigkeit. Zu solchem hohen Werck, ist das liebe Mutterchen, vnsers HErrn GOttes Werckstadt vnd Werckzeng, nach erster Erschaffung der Welt, Genes. 1. Darfür sollen die lieben Frawlein, den ewigen GOtt loben, der sie zu solchem hohen Werck, der Erschaffung vnd Erhaltung Menschliches Geschlechtes gebrauchet.

Zum Andern, Die Schmertzen erinnern sie, des grewlichen Schadens, darein wir durch die verdampte Sünde gerahten sind, Genes. 3. Sollen derhalben jhr Vertrawen auff den einigen Mittler JEsu CHristo setzen, welcher vns zu Trost, der Sünde entgegen gesetzet ist, vnd darauff jhren Gehorsam dem trewen frommen GOTT williglich erzeigen, der sie also züchtiget zu jhrem besten, wir ein Vater sein liebes Kind, Proverb. 3. vnd darinnen Gedult üben.

Zum Dritten, Den Trost fassen, daß sie ja Christus also vertröstet, Johan. 16. Sie sollen nach der Angst vnd Schmertzen Frewde haben,

vnd darinnen alles übergangenes Leides mit grosser Lust ergetzet werden, Solcher gnädigen Vertröstung, sollen sie auch mit vestem Glauben vnd Vertrawen erwarten.

Zum Vierdten, Ob sie dann ja der liebe GOTT darinnen abfoderte, so sollen sie sich durch den Glauben jhres Heylandes CHristi trösten, vnd wissen, daß sie in einem Göttlichen Stande vnd heiligen Werck betreten,
Fol. 373. oder angetroffen sind, darinnen sie klares GOttes Wort haben, Daß die Weiber sollen selig werden, durch Kinder gebehren, so sie allein bleiben im Glauben, in der Liebe, vnd in der Heiligung sampt der Zucht, 1. Timoth. 2. Sind also vnsers HErrn GOttes, sie leben oder sterben, Romanor. 14.

VIII.

Wie sich die Wehemüttere, sampt den andern Frawen,

neben der Gebehrerinnen verhalten sollen, wenn Noht in der Geburt des Kindes halben sich erengen lesset.

WEnn nun etwa schwere Noht vorhanden, vnd sich ansehen liesse, als wolle GOTT das Kind nicht auff die Welt lebendig kommen lassen, so sollen die Frawen neben der Bademutter sämptlichen, GOtt den Allmächtigen im Nahmen JEsu Christi, mit Andacht anruffen vnd sprechen:

HERR JEsu CHriste, der du ein Wolgefallen hast, an den kleinen Kindlein, welche zu dir gebracht werden, vnd nimmest sie hertzlich gerne zu dem ewigen Leben auff vnd an, denn du hast ja gesaget: Lasset die Kindlein zu mir kommen, vnd wehret jhnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich. Auff dis dein Wort vnd Zusage, kommen wir für dich, in rechtem Glauben, mit andächtigen Hertzen, vnd tragen durch vnser Gebet, Dir dis Kindlein zu, als vnserm vnd seinem Erlöser vnd Seligmacher, Vnd bitten dich vmb deines heiligen bittern Leydens vnd Todes Willen, nim Du es von vns an, vnd laß es deiner Erlösung, welche du vns allen am Creutze erworben hast, gnädiglichen geniessen, und dir ewig befohlen seyn, vnd nim es zu dir, in deiner Gnaden Reiche, dieweil du es ja nicht in vnsere Hände wilt kommen lassen, sondern ein anders über
Fol. 374. jhn beschlossen hast, vnd verleihe vns vnd der Mutter Gedult, Trost, vnd deine Hülffe, AMEN.

Wenn solcher Gestalt das Kindlein dem HErrn CHristo mit dem Gebete zugetragen vnd befohlen worden ist, sol niemand an dieser Seligkeit Zweiffel tragen. Denn wenn zween oder drey also eines werden, vmb etwas von GOtt zu bitten, so ist jhnen die Erhörunge gnädiglichen zugesaget, Matth. 18.

IX.

Ein Christliches Gebet einer Schwangern Frawen,

sich sampt jhrer Frucht GOTT zu befehlen.

ICh dancke dir Allmächtiger Ewiger GOTT, durch CHristum meinen HErrn, für diesen deinen Segen vnd Gabe, vnd bitte dich von Hertzen, laß dir diese meine Frucht vnd Geburt, neben mich, Väterlich befohlen seyn, Es hat ja vnser lieber HERR JEsus CHristus befohlen, man solle die Kinderlein zu jhm bringen, auff solchen seinen Göttlichen Befehl, bringe ich mich vnd meine Frucht, mit meinem Gebete zu Dir, vnd bitte, nim sie an, daß sie deine ewiglich sey, vnd wenn Du sie auff Erden lessest gebohren werden, wil ich sie Dir Hertzlichen gerne, durch das Bad der Wiedergeburt vnd Erneuerung des Heiligen Geistes, in der Tauffe, auch zutragen lassen, vnd wo sie auch im Leben bleibet vnd auffwächset, wil ich sie zu deinem Erkäntnisse getrewlich aufferziehen helffen, Laß ja das thewre Blut JEsu CHristi, an dieser meiner Frucht, gelten vnd kräfftig seyn, vnd verleihe mir eine fröliche Geburt, zu rechter Zeit, vnd biß zu der Stunde deines gnädigen Anblickes, wollest Du mich, sampt dieser meiner Frucht, gnädiglich für allem Schaden vnd Leide schützen vnd behüten. Vnd wenn die Zeit der Geburt herbey kömmet, mit deiner tröstlichen Hülffe vnd Gna- Fol. 375.
den, mir trewlichen beystehen, vnd mich zur frölichen Mutter machen, vnd mir vnd der Frucht einen gesunden Leib mittheilen vnd erhalten, dafür ich dich hinwieder, nach deinem Befehl immer hertzlich wil loben vnd preisen, vnd deine milde Güte, so du mir deiner armen Magd, erzeiget, andern zu Troste rühmen vnd außbreiten, vnd wollest mich ja hierin gnädiglichen erhören, vmb deines heiligen Nahmens willen, Amen.

X.

Von der Kindelbetterinnen oder Sechswöcherinnen,

Kirchgang vnd Einleitung.

Es wird mit dem Kindelbette zu halten, offtmahl viel Vnordnunge begangen, welche billig solten vnd müssen, nach GOttes Worte, eingestellet werden, Denn etliche Weiber, halten die Zeit jhrer Sechswochen, mit solchem übermachtem Hochmut vnd Pracht, daß GOtt damit muß erzürnet werden, vnd dieweil auch andere Frawen, die Kindelbetterinnen, fleissig besuchen, auff daß sie GOttes Barmhertzigkeit, so Er an jhnen gethan, preisen, auch wo Leibes Schwachheit halben, oder sonsten, sie Rahts bedürffen, jhnen von verständigen Frawen darinne gedienet werde. So ist doch dabey diese vnleidliche Vnart eingerissen, daß solch Besuchen, auff den Sontagen vnd Feyren, zur Zeit der Predigten geschicht, vnd offt die Zeit mit vnnützen Waschen vnd Lästerunge anderer Leute, zugebracht wird. Auch etliche jhrer Kräfften vnd LeibesStärcke also Viehisch mißbrauchen, daß sie gar keine gebührliche Zeit halten, noch sich verschonen, dadurch offt jhrer viele zu vnzeiten, Kindelbette halten, vnd die Zeit jhres Lebens, sich mit
Fol. 376. einem vngesunden Leibe vmbtragen müssen, zu jhrer selbst vnd der jhren schweren Schaden, Sollen derwegen die Pastores solchen Mißbrauch, aus GOttes Worte offt straffen, vnd abzuschaffen vermahnen, Die heilige hochgelobte Jungfrawe vnd Mutter vnsers HErrn JEsu Christi, war nicht schüldig nach dem Gesetze, jhres Kindelbettes Zeit zu halten, bedürffte auch solches jhres Leibes kräffte halben widerumb zu erlangen, gar überall nicht, dieweil sie ohne Schmertzen gebohren, vnd durch die Geburt nicht gekräncket war, aber ergernis vnd gefährliches Exempel zu vermeiden, helt sie sich andern gemeß, Wie viel mehr, sol denn das Kindbette zu halten von andern nicht vnterlassen werden? Vnd ob gleich vnsere Frawen, wol nicht an Mose Gesetz, mit der Zeit, verbunden seyn, So giebet doch die Natur selbst, vnd fodert es die Noht, daß eine zimliche Zeit die Kindelbetterinnen jhrer schonen vnd ruhen müssen, daß sie zur Gesundheit vnd Leibes Stärcke, wiederumb kommen mögen.

Wenn aber nun solche KindelbettesZeit vmb ist, vnd die Mutter zu zimlichen Kräfften kommen, sol sie nicht wie ein vnvernünfftig Best, vnter

die Leute widerumb außlauffen, Sondern mit jhrem Kinde vnd etlichen Frawen, zur Kirchen erſt gehen, vnd jhren Kirch-Gang halten, entweder auff einen Werckel oder Sontag, wenn Predigt gehalten wird, vnd ſol durch den Prediger in die Kirch geführet werden, mit dieſen Worten: Der HErr behüte deinen Eingang vnd Außgang, von nun an biß in ewigkeit. Vnd ſol darnach, GOtt dem HErrn für die Geburt, von der Cantzel öffentlich dancken laſſen, ſolcher oder dergleichen Geſtalt:

ES iſt dem lieben GOtt zu dancken begehret, für eine Sechswöcherinnen, welche nach geendigter Zeit jhres Kindelbettes, jtzt jhren Kirchgang helt, daß jhr GOtt in der Geburt, Väterlichen geholffen, eine lebendige geſunde Geburt beſcheret, vnd dieſelbige durch die heilige Tauffe, widergebohren vnd Selig gemacht hat, die Mutter auch zu zimlichen Kräfften jhres Leibes, widerumb kommen laſſen, vnd wird dabey gebeten, GOtt Fol. 377. wolle fortan Mutter vnd Kind, zu ſeinen Ehren friſten vnd erhalten.

Were es aber mit der Geburt vnrichtig zugegangen, vnd das Kindlein Tod zur Welt kommen, vnd nicht getauffet worden, kan die Danckſagung mit ſolchen Worten geſchehen:

ES wird für eine Kindelbetterinne, welche jtzt jhren Kirchgang helt, dem lieben GOtt zu dancken begehret, daß, ob wol in der Geburt groſſe Noht vorhanden geweſen, GOtt der Allmächtige gleichwol ein ſcheiden gemacht, vnd die Mutter widerumb zu zimlichen Leibes-Kräfften kommen laſſen, vnd wird gebeten, GOtt wolle die Mutter erhalten, vnd Gedult verleihen in dem Creutze, ſo er jhr in dieſer Geburt, nach ſeinem Väterlichem Willen aufferleget hat.

Vnd ſol die Sechswöcherinne am Werckeltage, wenn die Predigt aus iſt, am Sontage aber, wenn die Communion geendiget, mit dem Kinde vnd andern nachfolgenden Frawen vmb den Altar gehen, vnd jhre Opffer geben, vnd darnach vor das Altar nieder knien, vnd der Paſtor über ſie leſen, wie folget:

DJeweil euch GOtt der Allmächtige mit LeibesFrucht geſeguet, in Kindesnöhten mit allen Gnaden geholffen, ein lebendiges geſundes Kindlein gegeben, vnd daſſelbige auch mit der heiligen Tauffe begnadet, vnd euch widerumb zu ewrer LeibesGeſundheit verholffen hat, Solt jhr ſolchen Segen, Gabe vnd Wolthat des frommen Vaters erkennen, vnd jhm dafür von Hertzen Danckſagen. Daß jhr nun ſolches, mit wahrer Andacht, im rechten Glauben thun möget, ſo höret erſtlich Gottes Wort.

Fol. 378.

So schreibet der liebe David im 22. Psalm.

Du hast mich auß meiner Mutter Leibe gezogen, Du wareſt meine Zuverſicht, da ich noch an meiner Mutter Brüſten war. Auff dich bin ich geworffen aus Mutter Leibe, Du biſt mein Gott, von meiner Mutter Leibe an.

Vnd im 127. Psalm.

Sihe, Kinder ſeyn eine Gabe des Herrn, vnd LeibesFrucht iſt ein Geſchenck, wie die Pfeile in der Hand eines Starcken, alſo gerahten die jungen Knaben, Wol dem der ſeine Köcher derſelben voll hat, Die werden nicht zu Schanden, wenn ſie mit jhren Feinden handeln im Thor.

Vnd im 128. Psalm.

Wol dem, der den HErrn fürchtet, vnd auff ſeinen Wegen gehet. Du wirſt dich nehren deiner Hände Arbeit, Wol dir, du haſt es gut. Dein Weib wird ſeyn wie ein fruchtbahr Weinſtock, vmb dein Haus herumb, Deine Kinder, wie die Oelzweige, vmb deinen Tiſch her. Sihe, alſo wird geſegnet der Man, der den HErrn fürchtet. Der HERR wird dich ſegnen aus Zion, Daß du ſeheſt das Glück Jeruſalem, dein lebenlang. Vnd ſeheſt deine KindesKinder, Friede über Jeruſalem.

Darnach auch im 139. Psalm.

Ich dancke dir darüber, daß ich wunderbahrlich gemacht bin, Wunderbahrlich ſeynd deine Wercke, vnd das erkennet meine Seele wol. Es war dir mein Gebein nicht verholen, da ich im verborgen gemacht ward, Da ich gebildet ward vnten in der Erden. Deine Augen ſahen mich, da ich
Fol. 379. noch vnbereitet war. Vnd waren alle Tage auff dein Buch geſchrieben, die noch werden ſolten, vnd derſelben keiner da war. Aber wie köſtlich ſeynd vor mir, GOtt, deine Gedancken? Wie iſt jhr ſo eine groſſe Summa? Solt ich ſie zehlen, ſo würden jhr mehr ſeyn, dann des Sandes.

Hie höret jhr, ob wol von wegen der Sünde, über alle Evae Töchter, dieſer Fluch gangen: Ich wil dir viel Kummer ſchaffen, wenn du ſchwanger wirſt, Du ſolt mit Schmertzen Kinder gebehren. Welches auch noch wehret zur erinnerung, daß die Kinder in Sünden empfangen vnd gebohren werden, Daß es gleichwol, ein ſonderlich Gnaden-Werck der Schöpffung GOttes ſey, daß eine Fraw mit LeibesFrucht geſegnet, das Kindlein in

MutterLeibe formiret, ernehret vnd erhalten, die Mutter in grossen engsten vnd Kindesnöhten, entbunden, vnd mit einem frölichen Anblick einer lebendigen gesunden Frucht, erfrewet wird, vnd daß wir schüldig seyn, solch Gnaden-Werck, Segen vnd Wolthat, des frommen GOttes, in Demut zu erkennen, vnd jhm von Hertzen, im Nahmen seines lieben Sohnes, dafür dancken, Vnd bitten, daß er jhm auch hinfort, beyde Mutter vnd Kind, in Gnaden wolle lassen befohlen seyn. Wollet derhalben ewer Hertz erheben, vnd mit mir also beten:

ALLmächtiger HERR GOtt, der du Mann vnd Frawen geschaffen hast, vnd zum Ehestand verordnet, darzu mit Früchten des Leibes gesegnet, vnd selber der bist, von dem der liebe David saget: Du hast mich geformiret, vnd aus MutterLeibe gezogen. Wir erkennen solch dein Geschöpff, GnadenWerck, Ordnung vnd Segen, daß du diese gegenwertige Fraw, mit LeibesFrucht gesegnet, vnd jhr in jhren grossen AEngsten vnd Kindes nöten, als ein gnädiger Vater, vmb deines lieben Sohnes willen, gnädiglich geholffen, vnd jhr einen frölichen Anblick einer lebendigen gesunden Frucht bescheret, dieselbige auch durch die heilige Tauffe, in das Reich deiner gnaden, zum Kind vnd Erben des ewigen Lebens, angenommen, vnd der Fol. 380. Mutter auch zu ihres Leibes Gesundheit, in Gnaden widerumb geholffen hast. Wir dancken dir dafür in schuldiger Demut von Hertzen, im Nahmen deines lieben Sohnes vnsers HErrn JEsu CHristi, vnd bitten durch denselbigen, du wollest dir auch hinfort beyde Mutter vnd Kind, lassen in allen Gnaden befohlen seyn, vnd durch den Heiligen Geist deinen Segen geben, daß das Kindlein in der Zucht vnd Vermahnung zum HErrn, möge aufferzogen, im rechten Glauben auffwachsen, gestärcket, vnd für allem Leid vnd Vbel, Leibes vnd der Seelen, gnädiglich behütet vnd bewahret werden. Solches vnser Gebet, weil du es geheissen vnd vertröstet hast, wollest du gnädiglich erhören, Durch deinen lieben Sohn vnsern HErrn JEsum CHristum, der mit dir vnd dem Heiligen Geiste, lebet vnd herrschet in ewigkeit, Amen.

Darauff zum Beschluß

Der HERR segne dich vnd behüte dich, &c.

Da aber das Kindlein die Tauffe nicht bekommen hette, oder vor den Sechs Wochen gestorben were, oder sonst die Mutter noch schwach were, werden verständige Pastores, mit Außlassung vnd Verenderung etlicher

Wörter, dieſe Formain des Gebetes, wol wiſſen ad præsentes casus, vnd vorgefallene Noht, nach Anzeige der beyder vnterſchiedlichen Danckſagungen, welche zuvor geſetzet ſeyn, zu accommodiren.

Vnd dieweil die Kindelbiere in gehaltener Visitation gentzlich abgeſchaffet, vnd auff der Frawen Kirchgang, etwa zu zwölff Perſonen, eine Mahlzeit ohn geſäuffe, in Mäſſigkeit zu halten, vmb Nachbahr vnd Freündſchafft willen, vnter den Leuten zu erhalten, iſt erleubet vnd zugelaſſen worden, So ſol es bey ſolcher Ordnunge gelaſſen, vnd von den Paſtoren darauff geſehen werden, daß da niemand wider handele. Denn wo ſolches
Fol. 381 geſchehen würde, ſollen vnſere Beampte vnd Befehlhaber, auch die vom Adel vnd Ritterſchafft, mit der Straffe dawider gebahren, wie zuvor an ſeinem Orte auch geſaget worden iſt.

Von der Beicht vnd Absolution.

Wir wollen in dieſem Stücke, die Beicht vnd Absolution belangend, mit denen, ſo zum Tiſche des HErrn gehen wollen, in vnſern Kirchen nicht verſtatten, daß einiger Paſtor oder Prediger, ſich ſeines gefallens vnterſtehen ſolte, die privatam Confessionem vnd Absolutionem, abzuſchaffen, Sondern wollen dieſelbige, wie in der Augſpurgiſchen Confeſſion vnd Apologia zu etlichen mahlen geſaget wird, vnd in den reinen reformirten Evangeliſchen Kirchen gebräuchlich iſt, vnabgethan haben, vnd dem heilſamen Exempel der heiligen Chriſtlichen Kirchen, darin die Privata exploratio vnd exomologesis, im Gebrauche geweſen, aller dinge vmb folgender Vrſachen willen gehalten haben:

Erſtlich, Daß im Beichtſtuel, aus ſolcher Chriſtlicher Vnterredunge der Prediger, an ſeinem Beichtkinde ſpühren vnd erfahren möge, ob es auch die nötige Häuptſtücke Chriſtlicher Lehre, des heiligen Catechiſmi, wiſſe vnd zimlichen verſtehe, vnd wo darin Mangel erſcheinet, Vrſache vnd Gelegenheit habe, aus GOttes Worte mit Beſcheidenheit beſſer zu vnterweiſen.

Zum Andern, Daß hiedurch der Beichtvater vermercke, ob auch die Leute rechtſchaffene wahre Rew vnd Leid, wegen jhren Sünden haben, vnd die Straffen GOttes, wider ſich, jhrer Sünden halben, hertzlich erkennen, auff daß ſie nicht ohne Buß, in Heucheley vnd Sicherheit, in Sünden ſtecken

bleiben, Vnd derhalben ſol er mit jhnen Vnterredunge pflegen, wie hernach Fol. 382.
ſol geſaget werden.

Zum Dritten, Daß er auch an dem Beichtkinde vermercke, wie vnd ob es auch die Lehre des Evangelii von Vergebung der Sünden, vmb Chriſti Willen durch den Glauben, recht gefaſſet habe, vnd nicht einen gefärbeten, getichteten, ſondern wahren Glauben von Vergebung der Sünden vmb Chriſti Willen habe, vnd alſo nach der Lehre Pauli, die Leute ſich ſelbſt mügen prüfen lernen, ob ſie im Glauben ſeyn oder nicht, 2. Corinth. 13.

Zum Vierdten, Daß auch hieraus ſich erzeige vnd befinde, ob vnd welcher maſſen, ſie einen Chriſtlichen guten Vorſatz vnd Willen haben, mit GOttes Gnaden, ſich der Sünden zu enthalten, vnd rechtſchaffene Früchte der Buſſe, mit Beſſerunge jhres Sündlichen Lebens, zu bringen, vnd ſtetiger Bußfertigkeit in wahrer Furcht GOttes zu gebrauchen.

Zum Fünfften, Vmb der Absolution willen, daß alſo zu mehrer Verwiſſerunge vnd Stärckung des Glaubens, von Vergebung aller ſeiner Sünden, ein jeder durch die privat-Absolution, darinnen ein jeglicher für ſeine Perſon, vnd inſonderheit, von ſeinen Sünden loß gezehlet wird, beſtändigen Troſt, Siegel vnd Zeugniß habe, daß jhm ſeine Sünde vergeben, vnd gewißlich in die Tieffe des Meeres, vnd von dem Angeſichte Gottes verworffen ſeyn, vnd alſo hiemit allem Zweiffel im Hertzen geſteuret werde.

Zum Sechſten, Daß mit aller Beſcheidenheit, aus gutem gewiſſen Grunde Göttliches Wortes, diejenigen durch den Prediger können vnterrichtet vnd getröſtet werden, welche in jhren Gewiſſen, wie offt geſchicht, ſonderliche Beſchwerunge, Anliegen vnd Bekümmerniß tragen vnd fühlen, vnd aus den gemeinen Predigten, nicht genugſamen Vnterricht noch Troſt faſſen können.

Zum Siebenden, Daß niemand aus Vnverſtande vnd Sicherheit Fol. 383.
das heilige Abendmahl, jhm zum Gerichte vnd Verdamniß, empfange, vnd an dem Leibe vnd Blut Chriſti, im heiligen Abendmahl, ſich verſündigen vnd ſchuldig machen müge, Derwegen die privata Confessio vnd Absolutio mit jhme gehalten wird, das ein jeder diß zu verhüten, gründlichen Bericht bekommen müge.

Vnd wird hieraus manches Chriſtliches Gottfürchtiges Hertze, von ſich ſelbſt ſpühren vnd vernehmen, daß es nötig, nütz auch heilſam ſey, die Beichtſtüle oder privat Beicht vnd Absolution, nicht abzuſchaffen, wie die

verdrießliche hochschädliche Rotte der Sacramentschänder thun, sondern in der Gemeine zu behalten.

Wir wollen aber auch dis hiemit bezeuget haben, daß wir die Papistische Tyranney vnd Mißbräuche, mit nichten hiemit wollen approbiret noch gebilliget oder gehalten haben, da man Vnmenschlicher weise, die armen Hertzen vnd Conscientien, der Leute, geängstiget vnd gemartert hat, vnd gezwungen, alle jhre Sünde Namhafft zu machen, zu erzehlen, vnd dem Beichtvater anzuzeigen, mit beredung, wo solches nicht geschehe, daß denn die verschwiegene Sünde, nicht könten vergeben werden, Welches alles ohn Befehl vnd Exempel, von den verblendeten Papistischen blinden Leitern ist eingeführet worden, wider öffentliche Schrifft: Delicta quis intelligit? *Psalm. 19.* Vnd Chrysostomus *Homil. 13. in 12. Cap. Epistolæ ad Ebræos* schreibet hievon: Non dico ut te prodas in publicum, neq; ut te apud alios accuses, sed obedire te volo Prophetæ dicenti: Revela Domino viam tuam. Et in *Psalm. 51.* Si confunderis alicui dicere, quia peccasti, dicito ea quotidie in anima tua. Non dico ut confitearis ea conservo tuo ut exprobret, dicito Deo, qui ea curat. Wie hievon auch in Augustana Confessione vnd Apologia Meldung geschicht.

Fol. 384. Daß auch die Beicht hertzlich, vnd die Busse ohn falsch vnd Heucheley, Ernst sey, sollen die, welche zur Beicht kommen wollen, nicht ohn allen Vorbedacht zum Beichtstule lauffen, sondern zuvor, beseits in jhre Kämmerlein oder sonsten, an einem einsamen Ort sich begeben, vnd die Zehen Gebot fein ordentlich, eines nach dem andern vor sich nemen, vnd mit Fleisse bey sich erwegen, in wie viel Wegen, sie an GOtt in der Ersten, vnd an jhren Nechsten in der Andern Taffeln, nicht alleine mit eusserlichen Vbertretungen, in thun vnd lassen, mit Wort vnd Wercken, Sondern auch innerlich im Hertzen, mit bösen Lüsten, Gedancken, Geberden, Neid, Abgunst, Vnfreundligkeit, Vnbarmhertzigkeit, vnd dergleichen mehr, sich versündiget, vnd was, vnd wie hoch, sie damit Gottes Zorn, zeitliche vnd ewige Pein vnd Straffe verdienet, vnd über sich vnd die Jhre, geführet haben, Vnd darnach in den Artickeln des Christlichen Glaubens ferner sich besinnen, vnd trösten, der gnädigen Erlösung durch Christum geschehen, dadurch allen Menschen Vergebung aller jhrer Sünden, vnd das ewige Leben erworben ist, allen denen, welche in wahrer Busse, durch den Glauben an JEsum Christum, solches zu Hertzen fassen vnd gläuben, Vnd sollen also auch jhre Gebet in vngezweiffelter Zuversicht, im Nahmen JEsu Christi, zu GOtt

vnd Verzeihung aller jhrer Sünden, vnd der wolverdienten Straffen, schreyen, jhrer Tauffe vnd des hohen Pfandes, des wahren Leibes vnd Blutes Christi, so er im heiligen Abendmahle gegenwertig vnd warhafftig außtheilet, vnd zu essen vnd trincken gibet, vnd der frölichen Absolution, so er durch den Beichtvater selbst spricht, sich trösten, Vnd wenn diese Christliche Vbung, also vorher gehet, wird der Mensche spühren, wie das Hertze hiedurch zu schöner rechter Christlicher Andacht, wird gereitzet werden, vnd viel Frucht schaffen, Derwegen die Pastores offt in den Predigten, die Leute hiezu vermahnen sollen.

Es sol aber niemand zum heiligen Abendmahl gelassen werden, der Fol. 385.
nicht zuvor in der Beicht verhöret wird, vnd derhalben, welche zum Tische des HErrn gehen wollen, sollen den vorigen Tag, es sey Vormittages oder Nachmittages, wenn die Glocke geleutet worden, wie obstehet, sich in die Kirchen zum Pastore oder Beichtvater finden, vnd ordentlichen einer nach dem andern, ohn gedränge vnd getümmel, mit feiner Zucht vnd Reverentz, in den Beichtstul treten, vnd die andern an jhrem Ort, im Gebet vnd Andacht verharren, vnd nicht auff den Beichtstuel eilen, noch zuhören, was der Beichtvater mit jederman redet, darauff dann auch der Prediger acht geben sol, daß alles züchtig vnd ehrbarlich zugehe, vnd das ander Volck nicht vmb horchens willen, auff den Beichtstuel liegen oder dringen lassen, Vnd wenn das Beichtkind sich gesetzet, dessen Beicht vnd Bekäntniß seiner Sünden vnd Glaubens fleissig abhören. Weren aber alte schwache Leute, oder schwangere Weiber, so der Geburt nahend seyn würden, so sol mit denen Gedult gehabt, vnd jhnen die Beicht des Morgens für der Predigt oder für dem Ampte, gehöret werden, fürnemblich zu Winter-Zeiten, oder wenn böses Gewitter vnd Wege seyn, daß sie aus jhren Dörffern, zur Beicht ohn groß Beschwer des vorigen Tages zu der Kirchen nicht kommen können, Vnd wo dem Beichtvater, jemandes Verstand, in der Christlichen Lehre nicht genugsam bekant, oder zweiffelhafft were, sol er nach gethaner Beicht, aus den Artickeln des Catechismi, mit jhm bescheidentliche, freundliche Vnterredunge halten, wie dann auch allezeit mit dem einfältigen Volcke, Gesinde, Kindern, oder jungen Leuten, ohne das geschehen muß vnd sol.

Erstlich, Daß er sich bey dem Beichtkinde erkundige, ob es auch die Zehen Gebot, die Artickel des Christlichen Glaubens, das Vater vnser, die Lehre von der heiligen Tauffe, Absolution vnd Abendmahl des HErrn wisse, vnd dieser Lehre ziemlichen Verstand habe, Dann wer diese erzehlte Fol. 386.

Stücke des Catechismi nicht weiß, noch ziemlichen Verstand derselbigen hat, oder in falscher Lehre stecket, vnd entweder ein hartnäckichter Papist, Wiedertäuffer, Sacramentirer oder ander Rottierer ist, oder in öffentlichen Sünden, als Wucherey vnd Vollerey lieget, oder dergleichen, der kan ja mit Warheit, kein Christ oder Jünger CHristi seyn, derhalben er nicht zum Tische des HErrn mag noch sol zugelassen, sondern so lange bis er es gelernet, davon abgewiesen werden, daß nicht jemand vnwürdig, das heilige Abendmahl, zu seinem Gerichte empfange, Das Heiligthumb nicht vor die Hunde, vnd die Perlen nicht vor die Sewe geworffen werden, Matth. 7. Vnd hieran der Beichtvater, nicht frembder Sünde sich schuldig mache. Denn Gott hat vns diese Gewalt gegeben, die Leute zu bessern, vnd nicht zu verderben, 2. Cor. 10. Welche aber hierin ziemlichen nohtdürfftigen Bericht vnd Verstand haben, oder auch noch Schwachheit bey jhnen befunden wird, die sol er nicht abweisen, sondern fleissig vnd freundlich vnterrichten, wie sie sich recht prüfen sollen, damit sie das heilige Abendmahl, nicht vnwirdig empfangen, Vnd sie lehren, daß die den Leib vnd Blut CHristi vnwirdig empfangen, welche nicht wahre ernste Rewe vnd Leid über jhre Sünde, noch für GOttes Zorn vmb jhrer Sünde willen, ein erschrocken vnd kleinmütiges Hertze haben, sondern noch Lust vnd Liebe tragen, zu vnd an den Sünden, vnd seyn vnd bleiben, ohne Fürsatz von Sünden abzulassen, vnd nur etwa aus Gewonheit oder vmb Scheins vnd Ansehens willen, zum Sacrament kommen, damit man sie auch für Christen halte, Aber solche Heuchler hasset GOtt, vnd sie werden GOtt nicht tenschen, Darumb sol das prüfen von der Busse anfangen. Zu dem, wo es jemande an Rewe vnd Leid, vnd Schrecken für GOttes Zorn, wegen der Sünden, mangelt, daß er nicht Mißgefallen an der Sünden trägt, noch einen guten Fürsatz
Fol. 387. bey sich findet, von Sünden sich zu müssigen vnd enthalten, sondern nur bleibet heur wie fern, heut wie gestern, ein rechter grober Johannes in eodem, daraus ist klar, daß in einem solchem Hertzen nit nichten könne rechter wahrer Glaube seyn, Sintemal des seligmachenden Glaubens Art, Natur, Geschäffte vnd Eigenschafft ist, daß dadurch der Mensch ernstlich dahin trachtet, vnd sich eugstet, daß er seiner Sünden vmb CHristi willen aus Gnaden, ohn alle sein Verdienst vnd Würden, nur schlechter dinge frey, quit, ledig vnd loß werden, seyn vnd bleiben müge. DEus (spricht der Zölner) propicius esto mihi peccatori. Vnd David, Miserere mei Deus, secundum misericordiam tuam, & secundum multitudinem

miserationum tuarum, dele iniquitatem meam, amplius lava me ab iniquitate mea, & à peccato meo munda me, &c.

Fürs ander, Wenn nun der Beichtvater, an seinem BeichtKinde spühret, daß es Rew vnd Leid seiner Sünden halben, für GOtt im Hertzen trage, vnd GOttes Gnaden, sampt Vergebung der Sünden, vmb CHristi willen, durch den Glauben, wie schwach auch der seyn müge, sich tröstet vnd begehret, auch eines Christlichen guten Fürsatzes sich erbeut vnd erkläret, Da sol er darnach weiter, sich bey jhm erkundigen, was er vermüge der Wort CHristi halte vnd gläube, vom heiligen Nachtmahl des HErrn, ob er gewißlich gläube vnd bekenne, daß das gesegnete Brod im heiligen Abendmahl, mit nichte sey nur ein Zeichen, Figur, Anbildung, oder Figur des, vom heiligen Abendmahl vnd Munde der Communicanten, weit abwesenden, vnd im höchsten Himmel allein sitzenden Leibes CHristi, wie der verdrießlicher Geist vnd Rotte der Sacramentschändern geiffert, vnd die Leute teuschet. Sondern daß dis Brodt im heiligen Abendmahle, welches allhie auff Erden gehalten wird, sey der wahre natürliche wesentliche gegenwertige Leib CHristi, den er für vns am Creutze gegeben hat, vnd wir also mit vnserm leiblichen Munde im heiligen Abendmahl, ohn Vnterscheid, wir seyn Fol. 388. gläubig oder vngläubig, Christen oder Vnchristen, wirdig oder vnwirdig, warhafftig nicht allein das Brod, sondern auch ipsam Substantiam, oder den wahren natürlichen Leib CHristi selbst mit vnd zugleich, mit dem Brodte gegenwertig empfangen, Denn das geben die Wort Christi eigentlich vnd deutlich, in jhrem natürlichen vnd warhafften rechten Sinne vnd Verstande, dabey wir bleiben, vnd keine Glossen noch Deuteleyen darüber machen, noch vnsern Erlöser hierinnen Lügen straffen, oder Sinne pflegen sollen, Denn Er ohn vnsern Vnterricht, Vnterweisung vnd Lehr, von sich selbst, wol so viel Gehirns, Verstandes vnd Weißheit hat, daß Er wol weiß, wie vnd was Er reden sol, vnd nicht zu vns in die Schule kommen darff, dessen Jünger wollen wir seyn vnd bleiben, vnd werden nicht von Jhm verführet werden können, Mit seinen Naseweisen Meistern, die Jhn zur Schule führen, wollen wir das aller geringste in Glaubens vnd Lehr Sachen, nicht zu schaffen haben, viel weniger sie hören, oder in vnsern Kirchen dulden. Vnd gleiches Falles, sol auch nach denselbigen Worten CHristi, durchaus ohne Widerrede geglaubet werden, daß vnser Mund im Abendmahl, nicht Wein allein, als ein Zeichen, Figur, Bedeutung des weit abwesenden, vnd einmal für vns vergossenen Blutes CHristi, empfange vnd trincke, sondern auch zu

gleich, das gegenwertige wahre, natürliche, wesentliche Blut Christi, nicht nach seiner Krafft oder Wirckung, sondern quoad Substantiam, oder sein Wesen angehend. Denn wer hievon andere Meynunge, Wahn und Lehre hat, der hat nicht des HErrn JEsu Christi, sondern ein frembdes, newes, falsches und selbst erdichtetes Abendmahl, welches aus Menschlichen Findlein und Träumen, erspunnen worden, Darumb sol der Leib und Blut des HErrn, fleissig unterschieden werden, nach dem Befehl des Apostels Pauli.

Dieweil aber die Unwirdigen und Gottlosen an dem Leibe und Blute
Fol. 389. Christi, welches sie mündlich im Abendmahl warhafftig empfangen, essen und trincken, das Gerichte empfangen, und sich schuldig machen, am Leibe und Blute Christi, gleich den Jüden, welche jhm Schmach, Spott und alles Leyd, mit rauffen, Schlagen, Speicheln und dergleichen, angeleget, und wie Judas, der Christum verrahten hat, Sol der Beichtvater fleissig sein BeichtKind vermahnen, daß er ja im Hertzen und vestiglich gläube, und alles vertrawen und Zuversicht darauff setze, daß der Leib Christi, für jhn, nemlich das Beicht-Kind, gegeben, und das Blut Christi, zu Vergebung seiner des Beicht-Kindes Sünden, gewißlich vergossen sey, auff daß, wie ein jeder Communicant für sich selbst und für seine eigne Person, den wahren Leib und Blut Christi, im heiligen Abendmahl Mündlich und gegenwertig empfänget, also auch ein jeder wisse, glaube und vertrawe, daß der Leib Christi gewißlich auch für jhn, den Communicanten, seine Persone betreffend, gegeben, und also auch weiter das Blut Christi, für jhn zu vergebung seiner Sünden, vergossen sey, nach dem Befehl Christi, Solches thut zu meinem Gedächtnüs. Denn dieser Glaube macht wirdige Communicanten, welche zum Leben, Heyl, Trost und Seligkeit das heilige Abendmahl empfangen, wie Petrus und die andern Jünger. Wer aber ohne solchen Glauben zum Tische des HErrn gehet, ob er ja so wol den Leib und Blut Christi, im heiligen Abendmahl Mündlich empfanget, als die Gläubigen, so empfähet ers doch zu seinem Gerichte, und unwirdiglich, und macht sich am Leib und Blute des HErrn schüldig, geneusset auch nicht, des Newen Testamentes, oder Vergebung der Sünden, noch des Verdienstes Christi, welche Güter einem jeden Gläubigen im heiligen Abendmahl, geschencket, versiegelt und bestetiget werden, Denn ein solcher hat nicht den Glauben, welcher diese Güter und Gaben Christi allein empfangen und ergreiffen muß, wie an Juda zu sehen, Dieser Glaube aber machet, daß das heilige Abendmahl
Fol. 390. werde, und sey dir eine lebendig machende Speise, zur Seligkeit und

Vnsterbligkeit, wie der Leib vnd Blut CHristi an vnd für sich Natürlich ohn das lebendig machende seyn, ohn allein daß der Vnglaube in den Gottlosen wehret vnd hindert, daß Er jhnen das Leben vnd Seligkeit nicht geben mag, weil sie solches Leben mit dem Glauben, daran es jhnen mangelt, nicht zu sich nehmen, geniessen noch empfangen.

Weil aber die Menschliche Natur, in allen Gläubigen, so tieff vnd zu Grunde durch die Erbsünde, verderbet, zerstöhret vnd verböset worden, daß sie jhnen immer anklebet, vnd nimmer stille ruhet, sondern in der Gläubigen Fleische wütet, tobet, mit böser Zuneigung, zu den Sünden, reitzet, vnd mit Wiederspenstigkeit, Tregheit, Vnlust, mächtig vnd hefftig sie vom Gehorsam GOttes abhält, vnd vielerley Weise den guten Fürsatz des Newen Gehorsams nicht alleine auffhält vnd verhindert, sondern offt die Gläubigen übereylet, überfortheilet, betreuget, vnd zu manchem harten schweren Falle bringet, wie an David vnd Petro zu ersehen ist, so sollen hie von, die BeichtKinder, fleissig vnterrichtet werden, daß sie solchen innerlichen Lüsten vnd Vnart, davon gesaget, fleissig wiederstreben, vnd nicht gehorsamen noch folgen, sondern mit stettiger Busse, vnd rechtschaffenem Glauben, sampt dem Gebete, wieder dieselbige immer zu Felde liegen vnd streiten, auch jhre Glieder nicht jhnen zu Waffen der Vngerechtigkeit geben sollen vnd immer vmb Vergebung des nachschleppenden vnd anhengenden, auch betriglichen Giffts solcher inwohnender Sünde, bitten, vnd zu GOtt schreyen. Vnd wo ja aus Schwachheit oder böser Vnart, der verderbten Natur, Menschliches Hertzens, Fleisches vnd Blutes, von der verborgen inwendigen vnd nachstellenden Sünden, sie übereylet, sich versündigen vnd fallen würden, daß sie in solchem Kott vnd Schlam der Sünden, vnd in jhrem Falle, nicht beliegen bleiben, sondern durch GOttes Gnaden wieder auffstehen, Busse thun, sich zur Absolution vnd heiligen Abendmahl wiederumb finden, Fol. 391.
vnd des Todes CHristi, zu Vergebung jhrer Sünden vnd Seligkeit, sich trösten vnd erfrewen, wie solches die heilige Schrifft zeüget, Jer. 2. 8. 18. Ezech. 18. Matth. 11. ꝛc. Denn wir verdammen billig mit der heiligen Kirchen CHristi, der alten vnd newen Novatianer Irrthumb vnd Ketzereyen.

Vnd daß die Pastores eine feine richtige einfältige Weise vnd Form haben, von diesen vnd dergleichen Stücken mit jhren Beicht-Kindern zu reden, wollen wir jhnen vnd den Beichtkindern zu gute, hieher setzen die Fragstücke, welche D. Lutherus selbst im Anfange, des wiederumb bey vns Teutschen geoffenbahrten Evangelii JEsu CHristi, sol gestellet haben, welche

sie jhren Beicht-Kindern fürhalten, vnd sie daraus verhören vnd vnterrichten können, wenn es jhnen irgend woran mangeln wird.

Gläubest du daß du ein Sünder seyst?

Antwort.

Ja, ich glaube es, ich bin ein Sünder.

Wie weist du das? Aus den Zehen Geboten, die hab ich nicht gehalten.

Sind dir deine Sünde auch leid? Ja, es ist mir leid, daß ich wieder GOtt gesündiget habe.

Was hast du denn mit deinen Sünden bey GOtt verdienet? Seinen Zorn vnd Vngnade, zeitlichen Tod vnd ewige Verdammüß, Rom 2. 6.

Hoffest du auch Selig zu werden? Ja, ich hoffe es.

Wes tröstest du dich denn? Meines lieben HErren CHristi.

Wer ist CHristus? Gottes Sohn, wahrer GOTT vnd Mensch.

Wie viel seynd Götter? Nur einer, aber drey Personen, Vater, Sohn, Heiliger Geist.

Fol. 392. Was hat denn CHristus für dich gethan, daß du dich seiner tröstest? Er ist für mich gestorben, vnd hat sein Blut am Creutz vergossen, zur Vergebung meiner Sünden.

Ist der Vater auch für dich gestorben? Nein, Denn der Vater ist nur GOtt, der Heilige Geist auch, aber der Sohn ist wahrer GOtt vnd wahrer Mensch, für mich gestorben, vnd hat sein Blut für mich vergossen.

Wie weist du das? Aus dem heiligen Evangelio, vnd aus den Worten vom Sacrament, vnd bey seinem Leib vnd Blute, welches er im Sacrament mir zum Pfande meines Heils, gegeben hat.

Wie lauten denn die Wort? Vnser HERR JEsus Christus, in der Nacht, da Er verrathen ward, ꝛc.

So gläubest du, daß im Sacrament der wahre Leib vnd das Blut Christi sey? Ja ich glaube es.

Was bewegt dich das zu glauben? Die Wort Christi: Nehmet hin, esset, das ist mein Leib. Trincket alle daraus, das ist mein Blut.

Was sollen wir thun, wenn wir seinen Leib essen, vnd sein Blut trincken, vnd das Pfand also nehmen? Seinen Tod vnd Blutvergiessen verkündigen, vnd gedencken, wie Er vns gelehret hat: Solches thut, so offt jhrs thut, zu meinem Gedächtnüs.

Warumb sollen wir seines Todes gedencken, vnd denselben verkündigen? Daß wir lernen glauben, daß keine Creatur hat können genug thun

für vnsere Sünde, denn CHristus wahrer GOtt vnd Mensch allein, Vnd daß wir lernen erschrecken für vnsere Sünden, vnd dieselben nicht geringe, sondern lernen groß achten, vnd vns des HErrn CHristi mit seinem Verdienste allein freuen vnd trösten, vnd also durch denselbigen Glauben selig werden.

Was hat jhn denn beweget, für deine Sünde zu sterben, vnd gnug zu thun? Die grosse Liebe zu seinem Vater, zu mir, vnd zu andern Fol. 393.
Sündern, Wie geschrieben stehet, Johan. am 14. Roman. 15. Galat. 2. Ephes. 5.

Endlich aber, warumb wilt du zum Sacrament gehen? Auff daß ich meinen Glauben bestetige, daß CHristus vmb meiner Sünde willen, aus grosser Liebe gestorben sey, wie gesagt, vnd darnach von jhm auch lerne, GOtt vnd meinen Nechsten lieben.

Was sol einen Christen vermahnen vnd reitzen, das Sacrament des Altars offt zu empfahen? Von Gottes wegen sol jhn beyde des HErrn CHristi Gebot vnd Verheissung, darnach auch seine eigene Noht, so jhm auff dem Halse lieget, treiben, vmb welcher willen solch gebieten, locken vnd verheissen geschicht.

Wie sol jhm aber ein Mensch thun, wenn er solche Noht nicht fühlen kan, oder keinen Hunger vnd Durst zum Sacrament empfindet? Dem kan nicht besser gerahten werden: Denn daß er Erstlich in seinen Busem greiffe, ob er auch Fleisch vnd Blut habe, vnd gläube doch der Schrifft, was die davon saget: Galat. 5. Rom. am 6. Zum Andern, Daß er vmb sich sehe, ob er auch noch in der Welt sey, vnd dencke, daß es an Sünden vnd Noht nicht fehlen werde, wie die Schrifft saget: Johan. 15. 16. 1. Johan. 2. vnd 5. Zum Dritten, So wird er auch den Teuffel vmb sich haben, der jhm mit Morden vnd Lügen, Tag vnd Nacht, keinen Frieden, innerlich vnd eusserlich lassen wird, wie jhn die Schrifft abmahlet, Johan. 8. vnd 16. 1. Pet. 5. Ephes. 6. 2. Timoth. 2. So weit Lutherus.

Vnd dann allhie im Beichtstule, der Prediger an statt JEsu CHristi sitzet vnd handelt, 2. Corinth. 5. Vnd hierin trew seyn sol, vnd nichts versemmen. 1. Corinth. 4. Vnd wol zusehen, daß er GOtt nicht Vrsach gebe, jemandes Blut von seinen Händen zu fodern, Ezech. 3. 33. Denn wo er gleich seiner Personen halben für GOtt so heilig, vnschüldig vnd rein seyn möchte, wie der Engel Gabriel seyn mag, in seinem Ampte aber vnd also in der Beicht, an jemande wes Standes der seyn möchte, aus Fol. 394.

Furcht für den Leuten, oder Vngnade, Haß, Neid, Feindschafft halben, oder wie es sonsten einen Nahmen haben möchte, etwas versäumen, vnd an seiner Schäfflein Seligkeit vergessen, vnd einstellen würde, so müste er doch hirumb endlich verlohren vnd verdammet werden, Derhalben sollen die Pastores fleissig allhie eingedenck seyn, des ernstes Befehls GOttes, Esai. 8. Fürchtet jhr euch nicht also, wie sie thun, vnd lasset euch nicht grawen. Sondern heiliget den HErrn Zebaoth, den lasset ewer Furcht vnd Schrecken seyn, so wird er eine Heiligung seyn. Vnd der Apostel 1. Pet. 3 Fürchtet euch für jhrem Trotzen nicht, vnd erschrecket nicht. Vnd Jerem. 15. Wo du dich zu mir hälteſt, so wil ich mich zu dir halten, vnd solt mein Prediger bleiben, Vnd wo du die Frommen lehreſt, sich sondern von den bösen Leuten, so solt du mein Lehrer seyn, Vnd ehe du solteſt zu jhnen fallen, so müssen sie ehe zu dir sollen. Vnd was von den Verzagten vnd Heüchlern, welche jhres Ampts Pflicht vergessen, vnd den Leuten nach dem Munde nach Gunst oder in jhren Beutel reden, vnd GOttes Gericht nicht getrost offenbahren dürffen, zeiget GOtt, Jerem. 23. Ezech. 13. vnd Apoc. 21. Matth. 25. Denn wird der Prediger heücheln vnd schonen, so wil vnd wird GOtt nicht zusehen noch schonen, dar ist dencken an verloren. Vnd sol auch in diesem Orte trew zu seyn, dis den Prediger vermahnen, dieweil die Zuhörer aus den öffentlichen Predigten nicht also, wie billig, sich bessern, auch offt mit grosser Vngedult, wieder die StraffPredigten des Heiligen Geistes, mit Vngestümb heraus fahren, vnd auch sich hören lassen, Man solte jhnen in geheim jhre Mängel vnd Gebrechen zeigen, so wolten sie gehorsam vnd fromme Christen seyn, vnd mit solchem lügenhafftigen Schein, sich nur bey den Leuten, aber in Heucheley, weis brennen, Wolan so thue allhie im Beichtstuele solches der Beichtvater, vnd sage einem jeden vnverholen,
Fol. 395. mit Bescheidenheit, Ernst vnd trewlich, ohne furcht vnd scheve, was jedem zu sagen gebühret, vnd der Beichtvater an jederman für Ergernüß, Sünde vnd Mängel weis, oder was eines jeden Stand vnd Ampt erfodert, nur getrost vnd ohne scheu, damit er seine Seele rette, vnd die Schuld einem jeden auff seinen Kopff vnd Gewissen komme, Ezech. 3. 33. Jerem. 5. Als der Obrigkeit, Fürsten, Fürstinnen, jungen Herrschafften vnd Fräwlein, den Fürstlichen Hoffrähten vnd Dienern, AmptLeuten vnd Befehlhabern, denen von der Ritterschafft, vnd Adel, vnd den jhren auch, denen so im Rahtstuel sitzen. Denn weme viel befohlen ist, von dem wird auch

viel erfodert werden, Luc. 12. Vnd wo solche hohe Personen, da GOtt für sey, an jhrer Seligkeit schaden nehmen, haben sie ein viel schwerer Gericht vnd Vrtheil zu gewarten, denn der gemeine arme Pöfel, wie Apoc. 6. vnd im Buch der Weißheit Salomonis am 6. Cap. mit schrecklichen Worten geschrieben stehet: Potentes potenter tormenta patientur. Vnd diese bedürffen wol eines fleissigen auffsehens vnd einredens, dieweil Fleisch vnd Blut, des hohen Standes durch anstifftunge des leidigen bösen Feindes, liederlich sich zu mißbrauchen, vnternimmet, vnd dem Geiste Gottes vmb so viel weniger folgen wil, Gen. 6. Psalm 2. Vnd weil sie einen bösern Feind haben, welcher jhnen mehr nachtrachtet, denn der gemeine Mann, alß der HoffTeuffel vnd RegimentTeuffel ist, Daniel. 10. vnd mit jhren bösen Exempeln, bey den Leuten schrecklichen Schaden vnd Ergerniß erregen können. Vnd wie die Prediger in gemeinen Predigten schüldig seyn, also gebühret jhnen auch im Beichtstul einen jeden, insonderheit mit höchstem getrewen fleisse zu verwarnen, für den schändlichen verdamlichen, erschrecklichen Lastern, als seyn GOttes Lästerung, in Fluchen, Schweren, Zaubern, Wickereyen, Segenereyen, Liegen, Triegen, Gottes Wort zu verleugnen, vnd die Prediger zu schmähen vnd zu schänden, Auffruhr, Vngehorsam, Meuterey, Zorn, Neid, Haß, Feindschafft, Vnversönligkeit, Rache, Geitz, Betrug, vnd Fol. 396. Vberfortheilung im Handel, mit falscher Waare, Gewicht vnd Masse, Wucher, Lästerung des Nechsten, vnd dergleichen, davon allbereit das Vrtheil GOttes geschlossen ist, daß, welche mit solchen Sünden behafftet seyn, das Reich Gottes nicht ererben mügen, mit ernster Einredung, daß, wo sie da nicht von ablassen wolten, man sie zur heiligen Absolution vnd Abendmahl des HErrn, noch einige Braut zur Trawe zuführen, nicht zulassen, vnd wo sie vnter dessen durch plötzliches Gericht Gottes würden hinweg gerissen, mit Christlichen Ceremonien, bey andern Christen nicht begraben, noch beleuten könte.

Vnd vmb dieser, wie auch zuvor angedeuteter Vrsachen halben, sol jeder Zeit nicht mehr, denn ein einiger, auff einmahl in der Beicht gehöret vnd zugelassen werden. Wo aber hie gegen jemand mehr zugleich fürnehmen, vnd Beicht hören würde, sol der Superintendens darnach forschen, vnd verschaffen, daß es vnterlassen bleibe, vnd wo nicht hierin besserung zu vermuten, solches an das Consistorium bringen, vnd der Prediger allda seines Bescheides gewertig seyn.

Es sol auch allein in der Kirchen die Beicht gehöret, vnd die Absolution gehalten werden, vnd mit nichten in den Häusern, oder Sacristeyen,

vnd was jemand seines Gewissens Beschwerung oder Trostes, oder auch sonsten, billiger Vrsachen halben, dem Beichtvater, oder dem BeichtKinde vorhält vnd befehlet, sol mit nichten nicht, aus der Beicht geschwatzet, noch jemand ferner offenbahret werden sondern verschwiegen, vnd in geheim bey schwerer harter Straffen, gehalten werden, seyn vnd bleiben, wie davon auch gewisse Straffen zu Rechte verordnet seyn.

Deßgleichen sol auch abgeschaffet seyn, das vngereimte ergerliche, Papistische häuffiges zulauffen zum Tische des HErren, auff gewisse Zeit vnd Feste des Jahres, als Ostern, Pfingsten vnd Weinachten, da sie nicht anders,
Fol. 397. als aus Pflicht vom Prediger das Sacrament fodern, wie man das Decem auff bestimpte Zeit einfodert, dadurch viel zu jhrem Gericht das heilige Abendmahl nehmen, vnd derhalben so häuffig herzu rennen, auff daß sie desto besser vnverhöret, vmb der vielheit willen des Volckes, durch kommen, vnd jhres Lebens vnd Glaubens halben, keinen rechtschaffen Bericht vnd Rechenschafft geben dürffen, derwegen solches eingestellet seyn sol, vnd solche Leute gegen andere Zeit abgewiesen sollen werden. Weil ja durchs gantze Jahr, man die heilige Communion, auff den Sontagen haben kan, vnd an gewisse Zeit nicht damit gebunden ist.

Den Verächtern der heiligen Communion, welche in Zweyen, Dreyen, Vieren oder mehren Jahren, aus Nachlässigkeit zur Beicht, Absolution vnd Communion nicht erscheinen, was Würden, hohes oder niedrigen Standes sie seyn, die sol jeder Prediger in seinem Kirchspiel in fleissige acht haben, in geheim, auch in öffentlichen Predigten, doch vngenanter Personen, zur besserung vermahnen, daß sie nicht dermassen, wieder den außdrücklichen Befehl CHristi, Solches thut zu meinem Gedächtnis. Nehmet hin, esset vnd trincket, ꝛc. sich des heiligen Abendmahls enthalten, vnd von der Gemeinschafft CHristi nicht selbst wissentlich vnd muhtwillig absondern, mit ernster Bedrawung, wo sie bey solchem vornehmen beharlich bleiben würden, man sie nicht für Christen sondern für abgeschnittene vnd vnreine, ja von jhnen selbst excommunicirte vnd verbannete Glieder halten, vnd derwegen nicht, bey der Tauffe, zu Gefattern stehen, noch zu andern Christlichen Empfern, wie zuvor gemeldet, kommen lassen, noch mit Christlichen Ceremonien begraben lassen könne, wo sie in solcher Vnbußfertigkeit versterben würden, vnd in zweyen den nechsten Jahren vor jhrem Todte, zum heiligen Sacramente, nicht gewesen weren.

Vnd weil viel, hie, Adae Exempel nach, mancherley Feigenblätter vnd

Schutzreden, zu jhrer Vnbußfertigkeit Entschuldigung, ad excusandas excu- Fol. 398.
sationes in peccatis, vorwenden, vnd mehrertheils diese vnbeständige, nichtige Einrede einwenden, daß sie mit jhren Freunden, Nachbarn oder andern, Irrungen, oder Gerichtshändel haben, oder mit Leuten in Vnwillen stehen, Diesen sollen die Prediger mit Ernste, auch in öffentlichen Predigten einreden, vnd sie dahin vermahnen, daß sie schuldig seyn, solchen Irrungen vnd Sachen bey zeiten auffs schleunigste vnd förderlichste, durch gebührliche Mittel, abzuhelffen. Denn weil sie derenthalben sich dermassen verhindert, vnd vnrichtig finden, daß vmb solcher Vrsachen willen, sie das heilige Abendmahl CHristi nicht würdig empfahen mögen, so können sie in solchem jhrem Zustande, auch nicht recht zu GOtt, jhre Vater vnser beten, noch sich GOttes Gnaden, des Verdienstes CHristi, noch jeniger Vergebunge der Sünden, trösten, vnd ist bey solchen Leuten weder Leben noch Seligkeit. Wie kan es nun mit einem Menschen auff Erden, gefährlicher, schrecklicher vnd grewlicher stehen, denn vmb zeitlicher Irrung, Haders, Zanckes vnd Wiederwillens, seine Seligkeit, Gottes Gnade vnd ewiges Leben, in die Schantze schlagen, hindan setzen, vnd gäntzlichen sich deren verzeihen? Darumb sol er dieser zweyer Wegen, welche GOtt in solchen Fällen verordnet, einen für die Hand nehmen vnd gebrauchen, als entweder der Brüderlichen Versöhnunge mit seinem Nechsten, durch sich selbst oder vermittelst anderer Leute, Matth. 18. 1. Corinth. 6. Oder aber, wo dieser Erster Weg, nicht stat noch Raum finden mag, der ordentlichen Obrigkeit, seine Sachen ohne Betrug vnd Falsch, auffrichtig, ohne Bittrigkeit vortragen, bey derselbigen also, welche GOtt die Guten zu schützen, die Bösen zu straffen, geordnet, vnd mit dem Schwerte begürtet hat, sein Recht allda ohne alle Rachgierigkeit, in wahrer GOttesfurcht suchen, vnd dem Rechten gäntzlich heimstellen, vnd seines Vrtheils, was jhm GOtt günnet, oder nicht günnet, gewertig seyn, wie Salomon. *Prov. 29.* spricht: Eines jeden Gericht oder Vrtheil kömmet Fol. 399.
vom HERREN. Vnd wer also in vorfallenden Irrungen, vnd zweyigen Sachen, sich verhelt vnd schicket, ob wol der alter stinckender fauler Adam, nach der vnreinen Herberg, reucht, auch Fleisch vnd Blut seiner vnflätigen Vnart nach, nicht gar rein vnd ohne fäulunge ist, er aber gleichwol in Gottesfurcht dasselbige dämpffet, vnterhält, vnd seinen Willen jhm nicht haben noch außrichten lässet, der mag hiebey mit gutem frölichen Gewissen, des heiligen Sacramentes, zur Vergebung der Sünden, wol gebrauchen vnd geniessen. Wer aber dessen sich mit der That, gar vnd gäntzlich enthält,

der bezeuget wider jhm selbst unverholen, daß er die Sache GOtt nicht befehlen wolle noch könne, auch die heilige von GOtt selbst verordnete Gerichtshändel, mit der Obrigkeit für unrecht, verdamlich und Sündlich halte. Was aber dis für grosse beschwerliche Sünde seyn, werden die Prediger aus GOttes Worte, wol zu schärffen und berichten wissen.

II.

Forma der privat-Absolution.

Wenn der Beichtvater mit einem jeden Beichtkinde, nach Nohtturfft sich beredet, auch nohtdürfftigen Bescheid empfangen, daß er ohne Beschwer jhm die Absolution mittheilen, und zum heiligen Abendmahl zulassen kan, sol er ferner fragen und sprechen:

Was begehrest du nun weiter?

Antwort.

Die heilige Absolution, und Vergebung meiner Sünden.

Fol. 400. Gläubest du auch daß meine Vergebung GOttes Vergebung sey? Antwort.

Ja Herr, das gläube ich vestiglich, darumb bin ich auch hie, und bitte die Absolution von Hertzen.

Woher weist du das?

Dann CHristus spricht, Johan. 20. Nehmet hin den Heiligen Geist, welchen jhr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen jhr sie behaltet, denen sind sie behalten:

Nach diesen Fragen und Antwort, sol der Prediger dem Beichtkinde, umb der Application willen, aus Christlicher Freyheit, die Hand auffs Häupt legen, und mit der Absolution zu sprechen, verfahren, wie folget.

DEr Allmächtige GOTT hat sich deiner erbarmet, und durch den Verdienst, des Allerheiligsten Leydens, Sterbens und Aufferstehung, unsers HErrn JEsu CHristi, seines geliebten Sohnes, vergiebet Er dir alle deine Sünde, Und ich, als ein beruffener Diener der Christlichen Kirchen, aus Befehl unsers HErrn JEsu CHristi, verkündige dir solche Vergebung aller deiner Sünden, im Nahmen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen.

Gehe hin im Friede, dir geschehe wie du gläubest.

Oder also.

DEr Allmächtige vnd Barmhertzige GOtt vergiebet dir deine Sünde, Vnd ich aus Befehl vnsers HErrn JEsu CHristi, an statt der heiligen Christlichen Kirchen, spreche dich frey, ledig vnd loß von alle deinen Sünden, im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, Amen. Gehe hin vnd sündige nicht mehr, sondern bessere dich ohn vnterlaß, da helffe dir GOtt mit seinem Geiste zu, Amen.

Oder also.

Fol. 401.

DEr Allmächtige GOtt vnd Vater vnsers HErrn JEsu CHristi, wil dir gnädig vnd barmhertzig seyn, vnd wil dir alle deine Sünde vergeben, vmb des willen, das seyn lieber Sohn JEsus CHristus, dafür gelitten vnd gestorben ist, Vnd im Nahmen desselbigen vnsers HErrn JEsu CHrist, auff seinen Befehl, vnd in Krafft seiner Wort, da er saget: Welchen jhr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen, ꝛc. So spreche ich dich aller deiner Sünden frey, ledig vnd loß, daß sie dir allzumahl sollen vergeben seyn, so reichlich vnd vollkommen, als JEsus CHristus dasselbige, durch sein Leyden vnd Sterben, verdienet, vnd durch das Evangelium in alle Welt zu predigen, befohlen hat, Vnd dieser tröstlichen Zusage, die ich dir jetzo, im Nahmen des HErrn CHristi gethan habe, der wolleſt du dich tröstlich annehmen, dein Gewissen darauff zu frieden stellen vnd vestiglich gläuben, deine Sünde seyen dir gewißlich vergeben, im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, Amen.

Oder also.

DJeweil das jhr bekennet, daß jhr mit Sünden behafftet seyd, vnd GOtt mit Sündigen erzürnet habet, vnd deßfals begehret, Trost wieder des Teuffels Anfechtung. Vnd ich zu trösten arme Sünders vnd Sünderinnen, verordnet bin ein Diener GOttes, nachdem auch CHristus zu mir gesprochen hat: Welches Sünde jhr vergebet, dem sind sie vergeben. Item, Was jhr auff Erden lösen werdet, sol auch im Himmel gelöset seyn. Auff solche Zusage GOttes, vnd nach seinem Befehl, spreche ich euch loß, von allen ewren Sünden, allhie in der stätte GOttes, im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, Amen.

Gehet hin im Friede, vnd Sündiget nicht mehr. Fol. 402.

NAch empfangener Absolution, sollen die Leute nicht auff dem Fusse zur Kirchen außlauffen, sondern zuvor sich auff jhre Knie nieder setzen, vnd GOtt dem HErrn von Hertzen dancken, daß er allhie die Schlüssel des Himmelreichs, vnd solche macht auff Erden, die Sünde zu vergeben, dem heiligen Predigampte gegeben hat, vnd durch dieselbige Krafft jhn jtzo von seinem Beichtvater, von allen seinen Sünden vnd deren Straffen, absolviret hat, daß es alles im Himmel kräfftig ist, vnd nicht minders gelte, als ob der HERR EHristus, ja die gantze Heilige Dreyfaltigkeit, sichtbahrlich ohn Mittel, jhme solchen Trost selbst zugesprochen hätte, vnd ferner bitten, Daß GOtt solchen Trost vnd Gnade, in jhm bestendiglich erhalte, vnd seine Hülffe leiste, daß er dieses alles zu seinem Heil, vnd besserung seines Sündlichen lebens, gebrauchen möge, vnd ja durch GOttes Gnade, wenn er von hinnen scheiden solle, nicht in seinen Sünden gebunden, sondern davon gelöset, aus diesem Jammerthal müge genommen werden.

III.

WAs angehet die Form vnd einfältige Weise zu Beichten, sol es bey der Art vnd Weise bewenden, welche im Catechismo Lutheri, im Beichtbüchlein, ist beschrieben worden. Nemblich, daß das Beichtkind, sich zu dem Beichtvater in den Beichtstuel, mit feiner Andacht des Hertzen, züchtig finde vnd spreche: Würdiger lieber Herr, Ich bitte euch, daß jhr wollet an GOttes statt meine Beicht hören, vnd mir die Vergebung aller meiner Sünde sprechen vmb GOttes Willen. Darauff antFol 403. wortet der Prediger, Sage an. Darnach spricht ein jeder seine Beicht, der er gewohnet vnd gelernet hat, Vnd wir wollen zu Vnterricht der jungen, vnd auch albern vnerfahren Leute allhie etliche gemeine Form zu Beichten erzehlen.

Für die Kinder.

ICh armer Sünder bekenne vor GOtt, daß ich ein armer Sünder bin, vnd die heiligen Zehen Gebot meines GOttes nicht gehalten, nicht fleissig gebetet, offt geflucht vnd geschworen habe, die Predigt nicht fleissig gehöret, noch gefolget, meinen Eltern (Praeceptoren vnd Lehrmeistern) offt

vnd mannichmahl, vngehorsam gewesen, vnd sie offt erzürnet, mit meines gleichen mich übel vertragen, gezancket vnd geschlagen, Schaden vnd Leyd gethan, mit diesen vnd andern mehr Sünden, GOtt schwerlich erzürnet, vnd wider mich zu Vngnaden bewogen. Dis aber ist mir alles von Hertzen Leyd, vnd bitte GOtt vmb Gnade, vnd Vergebung aller meiner Sünden, vmb CHristi willen, Ich wil mich mit GOttes Gnaden bessern.

Für das Gesinde vnd Dienstbotten.

ICh armer Sünder bekenne mich vor GOtt aller Sünden schüldig, vnd insonderheit bekenne ich vor euch, daß ich leider meinen Herrn vnd Frawen, vntrewlich gedienet, offt nicht gethan habe, was sie mich geheissen haben, vnd wieder sie gemurret vnd gefluchet, habe sie vielmal zu Zorn vnd fluchen beweget, jhr bestes versemmet, vnd Schaden geschehen lassen, vnd bin in Worten vnd Wercken leichtfertig gewesen, mit meines gleichen gezürnet, vnd die heiligen Zehen Gebot GOttes mannigfaltiger weise übertreten, Dis alles ist mir leid, vnd bitte vmb Gnade durch CHristum, ich wil mich bessern.

Für Eltern, Haußwirte vnd Haußfrawen. Fol. 404.

ICh armer elender Sünder bekenne vnd klage, daß ich nicht alleine in Sünden empfangen vnd gebohren sey, sondern daß ich durch die Vbertretung der heiligen Zehen Gebote, meines lieben GOttes, mit vielen Sünden mich täglichen wissentlich vnd vnwissentlich, vnreine gemacht vnd beschweret, vnd GOttes Vngnade dadurch, gefährlich über mich geführet, Denn ich meinen GOtt über alles nicht gefürchtet, noch geliebet, noch vertrawet, an seinem heiligen Nahmen, mit vielfältigem Mißbrauch, mich vergriffen, wieder sein Wort vnd Predigt gehandelt, mein Ehegemahl nicht von Hertzen geliebet, geehret, mit Gedult vnd Sanfftmuht nicht mit jhm vmbgangen, sondern es offt betrübet, Auch meine Kinder vnd Gesinde, nicht so fleissig, als ich schuldig bin, zu GOttesfurcht, vnd allen guten, mit lehren vnd straffen gehalten, sie offt mit bösen sündlichen Exempeln geärgert, meinen Nechsten vnd Nachbarn, die Christliche Liebe nicht bewiesen, jhm zu wiedern gewesen, Vnwille vnd Feindschafft wieder jhn getragen, übel von ihm geredet, vnd bey andern Leuten jhn nicht entschuldiget, Auch in meiner Nahrunge vnd Handel vortheilig gehandelt, mit falscher böser Wahre, vnrechter Masse vnd Gewicht, vnd Vberthewrunge zu weit gefahren, vnd also den bösen Lüsten

vnd eingeben meines Fleisches, wieder GOtt allzusehr gefolget, vnd bin in GOttes Zorn dadurch gerahten. Gerewet mich aber solches alles von Hertzen, vnd begehre Gnade bey GOTT, vnd spreche: GOtt sey mir armen Sünder gnädig, vnd vergib mir alle meine Sünde vnd Missethat, vmb deines lieben Sohnes JEsu CHristi meines Erlösers Willen, Vnd bitte lieber HErr, jhr wollet hierauff mich weiter, aus GOttes Worte vnterrichten, trösten, vnd die heilige Absolution mittheilen vmb GOttes Willen.

Fol. 405.

Eine andere Form.

ICH armer Sünder bekenne mich für GOtt aller Sünden schuldig, daß ich GOtt vnd meinen Nechsten nicht so liebe, GOttes Wort nicht so gläube vnd halte, wie ich schuldig bin, vnd begehre von GOtt Gnade, vnd Vergebunge meiner Sünden durch CHristum, Ich wil mit der Hülffe GOttes mich bessern. Bitte derhalben euch, jhr wollet mich mit GOttes Wort trösten, vnd mir aus GOttes Wort Verzeihung meiner Sünden sprechen, auff daß ich darauff zu bevestigung vnd stärckung meines Glaubens, das Nachtmahl des HErrn würdiglich vnd Seliglich möge empfahen.

Oder also.

ICH armer Sünder lasse euch wissen, daß ich von GOttes Gnaden Erkäntnüß, Rew vnd Leid meiner Sünden habe, vnd einen Fürsatz, mit GOttes Hülffe mein Leben zu bessern, bitte vnd begehre von GOtt in CHristo JEsu Verzeihung meiner Sünden. Darzu begehre ich von euch, daß jhr mir an der statt CHristi, vnd in seinem Nahmen, Verzeihung meiner Sünden sprechen wollet, Ich wil auch jederman verzeihen, auch begehr ich, daß jhr mir mit dem Brodt vnd Wein, den wahren Leib vnd Blut CHristi, im Nachtmahl mittheilen wollet, wie es dann CHristus selbst, in seinem letzten Nachtmahl, eingesetzet, vnd vns zu seiner Gedächtniß zu thun befohlen hat.

Oder also.

ICH bekenne mich, vor euch, vnd GOtt meinem Himlischen Vater, daß ich leider viel gesündiget habe von meinen Kindlichen Tagen an, biß auff diese gegenwertige Stunde, wie dann GOtt mein HERR solche meine Sünde an mir erkennet, vnd ich sie nicht alle wissen vnd erkennen kan.

Fol. 406. Dieselbige alle, sie seyn mir bewust oder vnbewust, rewen mich von Grund

meines Hertzens, vnd ſind mir leid, vnd bitte vmb Gnade, ich wil mein Leben beſſern. Vnd dieweil ich aus GOttes Wort gewiſſe bin, daß Vergebung der Sünden empfahen ſollen alle, die an den HErrn CHriſtum gläuben, vnd der HErr CHriſtus, die Gewalt die Sünde in ſeinem Nahmen zu behalten vnd zu vergeben, ſeiner Kirchen vnd Gemein hat übergeben, auch darzu, damit wir der Vergebunge der Sünden, gewiſſe weren, das heilige Nachtmahl eingeſetzet, bitte ich euch, jhr wollet mich aus GOttes Wort tröſten, vnd die heilige Absolution über meine Sünde ſprechen, darauff ich dann zu ſtärckung meines Glaubens, das Hochwürdige theure Pfand ſolcher Gnaden, den wahren Leib vnd wahres Blut CHriſti, mit andern Chriſten begehre im heiligen Abendmahl zu empfahen.

Oder alſo.

ICH armer Sünder bekenne mich GOtt meinem Himliſchen Vater, daß ich leider ſchwerlich vnd mannigfaltig geſündiget habe, nicht allein mit euſſerlichen groben Sünden, ſondern vielmehr mit innerlicher angebohrner Blindheit, Vnglauben, Zweiffelung, Kleinmütigkeit, Vngedult, Hoffart, böſen Lüſten, Geitz, heimblichen Neid, Haß vnd Mißgunſt, auch andern böſen Tücken, wie das mein HERR GOtt an mir erkennet, vnd ich leider ſo vollkömmenlich nicht erkennen kan, alſo reuen ſie mich, vnd ſind mir leid, vnd begehre von Hertzen, Gnade von GOtt, durch ſeinen lieben Sohn JEſum CHriſtum.

Oder alſo.

ICH armer Sündiger Menſche, bekenne vor dir O Allmächtiger GOtt, meinem Schöpffer vnd Erlöſer, daß ich geſündiget habe, nicht alleine mit Gedancken, Worten vnd Wercken, ſondern daß ich auch von Natur Fol. 407. Sündig vnd vnrein bin, in Sünden empfangen vnd gebohren. Ich habe aber Zuflucht zu deiner grundloſen Barmhertzigkeit, ſuche vnd begehre Gnade vmb des HErrn JEſu CHriſti willen, HERR ſey mir armen Sünder gnädig.

Eine andere.

ICH armer Menſche bekenne vnd klage euch vor GOtt meinem HErrn, daß ich leider vieler Sünden ſchüldig, ja aller Schalckheit vnd Bübereyen vnterworffen bin, Ich halte nicht die Gebot GOttes meines HErrn, ſondern übertrette dieſelbige, Ich glaube auch nicht veſtiglich der Lehre des

heiligen Evangelii, vnd thue gar nichts gutes, Vnglücke vnd Wiederwertigkeit, leide vnd trage ich mit Vngedult, vnd vmb solcher, vnd aller meiner andern Sünden willen, ist mir mein Hertze vnd Conscientien beschweret, Bitte derhalben, jhr wollet mir an GOttes statt, Vergebung aller meiner Sünden verkündigen, vnd mich mit GOttes Worte trösten.

Eine andere.

ICh bekenne vnd klage mich selbst an, für GOtt vnd euch, daß ich aller Sünden, beydes des Vnglaubens vnd GOttesLästerung voll bin, denn ich spühre vnd mercke, daß das Wort GOttes keine Frucht in mir schaffet, denn ob wol ichs offt höre, so nehme ichs doch von Hertzen nicht an, dazu beweise ich gar keine Wercke der Liebe an meinem Nechsten, ich zürne, mißgünne vnd hasse jhn, vnd kan nicht ein Wort von jhm wieder mich erleiden, ich geschweige dann etwas mehr, kan jhm auch von Hertzen nicht vergeben, vnd bin doch solches alles zu thun schuldig, Ich bin auch vngedultig im Creutze, Geitzig, vnd zu allem bösen geneiget, zu allem guten aber gar
Fol. 408. vntüchtig, Denn mein gantzes Leben ist nichts nur denn eitel Sünde vnd Boßheit, derhalben mein Hertze vnd Conscientie fast hoch beschweret seyn, vnd wolte gerne von solchen Sünden, vnd mannigfältigen Gebrechen vnd Mängeln, ledig vnd los seyn. Bitte demnach lieber HErr, jhr wollet meinen geringen vnd schwachen Glauben stärcken, vnd meine erschrocken Conscientie durch GOttes Wort, vnd die Göttlichen Zusagen trösten vnd auffrichten, Ich will mein Leben durch GOttes Gnaden bessern.

Diese gemeine Form vnd weise zu Beichten, haben wir guter Christlicher Meynunge, dem jungen vnd auch Albern einfältigem Volcke, zu guter Vnterricht vnd Anleitunge, hieher an seinen gebührlichen Ort setzen wollen, daß daraus ein jeder, eine gewisse Form nehme vnd brauche, Vnd aber Christliche Hertzen mit jhrer Beicht, nicht allewege an gewisse Wort können gebunden werden, Sintemahl ein jeder in seiner Beicht seine Noht vnd Beschwerung, der er sich beschweret findet, GOtt entdecken vnd vortragen, vnd sein gantzes Hertze vor der Göttlichen Allmacht außschütten muß, So kan Jederman jhm selbst eine bestendige Form seiner Beicht fassen, wenn er nachfolgende Puncte, mit Andacht, für seiner Beicht zuvor, bey sich fleissig beweget.

Erstlich, Daß er die Zehen Gebot, neben der Außlegung vor sich nehme vnd behertzige, was in einem jeden Gebote, GOtt von allen Men-

schen, mit grossem ernste fodere vnd haben wolle, vnd zugleich auch zusehe, welche Sünde vnd Vnrecht GOtt in einem jeden Gebote verbeut.

Zum Andern, Darauff sein gantzes Leben vnd Täglichen Wandel betrachte, wie er nicht allein mit Worten, Wercken, thun vnd lassen, sondern auch mit innerlichen Lüsten, Gedancken, Begierden, Zuneigung vnd reitzen, welches alles im Hertzen aus der Erbsünde erquillet, vnd sich mit wütende angiebt, sich mit Gehorsam oder Vngehorsam, in einem jeden Gebote verhalten habe, vnd das zwar bey jhme bewege vnd besinne ohn alle Heucheley, Fol. 409.
vor GOttes Angesicht, dem alles offenbahr ist.

Zum Dritten, Vnd dabey seinen Stand vnd Ampt zugleich auch behertzige, als daß er ein Prediger, eine Obrigkeit, Käyser, König, Chur-Fürst, Fürst, Graff, Hoff vnd LandRaht, einer von Adel, ein Bürgermeister, Syndicus, Rahtman, Doctor, Licentiat, Magister, auch Vater, Mutter, Herr vnd Frawe, Vnterthan, Knecht, Magd, Sohn oder Tochter sey, &c. In welchem seinem hohen Ampte vnd Stande, GOtt wolle, daß er für andern solle mit GOttesfurcht vnd Christlichem Wandel, in allen Sachen seines Berufs, GOtt trewlich dienen, seyn Liecht leuchten lassen, daß jederman seine gute Wercke schawe, vnd mercke, ob er ein guter Baum sey, welcher gute Früchte zu GOttes Ehren bringe, vnd dabey zu Gemüte führe, wie mancher seines Standes vnd Amptes, offt zu seinem Nutz, Hoffart, Vbermuht, vnd ander Leut Nachtheil vnd Beschwerunge mißbrauche, vnd vmb des Standes willen, jhm alles recht vnd wolgethan seyn muß, wie ers nur treibet, denn Pashur ist Prediger, Nero ist Käyser, Herodes König, jener Fürst, dieser Graff oder Edelman, ein ander Bürgermeister vnd Rahtman, Doctor, vnd was dessen mehr ist, &c. solten die nicht mehr Freyheit haben, für andere, sondern ja so wol an GOttes Gesetze gebunden seyn, als die Bawren auff dem Lande? Denn hiedurch, wächset offt der Muht wieder GOttes Gebot, zu Sünden, Vnbußfertigkeit, vnd folgen daher grosse schreckliche Ergernüsse bey andern Leuten, die solchen Exempeln folgen, auch Vngedult der Straffe vnd Bußpredigt, vnd wird vmb des hohen Standes willen, der Personen, die Sünde, so viel gröser vnd schwerer vor GOtt, daher es auch kömmet, daß man im Sprichworte, hat pflegen bey den Allen zu sagen: Die Hölle sey mit PfaffenPlatten vnd PeckelHauben gepflastert, nach dem Spruch, Sap. 6. Potentes potenter tormenta patientur. Diese Fol. 410

Betrachtung, wird die Sünde nicht klein, noch geringe, sondern groß vnd schwer im Hertzen machen.

Zum Vierdten, Sol hiebey nicht nach vnsers alten Adams eingeben vnd der Welt Gedancken, von Sünden geurtheilet werden, Denn dieselbige können die Sünde Meisterlichen in den Wind schlagen, übers Maul wischen, Prov. 30. Sap. 5. Vnd wol fröhlich dazu, über den Sünden seyn, Prov. 2. Esai. 3. Sondern wie GOtt gegen die Menschen jhrer Sünden halben gesinnet sey, vnd was wegen seiner Sünde vnd Missethat, jederman sich gewisse zu GOtt zu versehen habe, sol aus dem Gesetze oder Zehen Gebotten, vnd harten schrecklichen außdrücklichen hellen Bedrawungen GOttes, so Er vmb solcher Sünden willen, von Anbegin der Welt her, außgegossen hat über die Vnbußfertigen, gelernet vnd erkennet, vnd nichts anders hievon in den Sinn genommen werden, Denn solche Exempel der Straffe vnd Zorns, seyn zur Wahrnung vnd Fürbilde den Nachkommenden geschehen, vnd beschrieben worden, 1. Corinth. 10. 2. Pet. 2. Vnd dann GOtt die Vnbußfertige Sünder, wegen jhrer Sünden vnd Missethat, hasset, vnd mit vngnädigem heimsuchen, beyde an sie vnd jhre Kinder, biß ins dritte vnd vierdte Glied, hinter jhnen her seyn wil, Exod. 20. Vnd des ewigen Lebens berauben, 1. Corinth. 8. Galat. 5. Ephes. 5. Coloss. 3. ꝛc. Vnd die Exempel der Verdammeten, solches darthun vnd bezeügen, auch hierin niemand übersehen wil, er sey wie groß vnd hoch er jmmer kan, So müste ein gar verböstes Steinern Hertze das seyn, welches hiedurch nicht erweichet, vnd erschrocken werden solte über seine Sünde vnd gefährlichen Zustand. Denn dis ist die rechte Krafft des Gesetzes vnd der Hammer, davon GOtt saget, Jerem. 23. Ist mein Wort nicht wie ein Fewer, spricht der HERR, vnd wie ein Hammer der Felsen zerschmeist? Wem aber dis nicht zu Hertzen gehet, an dem ist alle Hoffnung aus vnd verlohren.

Fol. 411. Zum Fünfften, Die beste Weise vnd Art, das kalte ruchlose Menschliche Hertze, zu wahrer Rew vnd Leid, auch Schrecken für GOttes Vngnade, vnd Zorn, wegen der Sünden zu bewegen, daß hiebey auß GOttes Wort beherziget wird, ist diese, daß wir vest gläuben vnd wissen, daß wir mit vnsern Sünden, nichts denn Vngnade, Zorn, GOttes Grimm vnd Rache, sampt allen zeitlichen Plagen vnd ewigen Vntergang vnd Verderben, verdienet, vnd über vns vnd die Vnsern geführet haben, vnd daß wir derhalben in solcher Betrachtungen, vns vor dem ernsten eyverigen vnd gerechten

Richtſtuel, des gerechten Richters, im Gewiſſen ſtellen, da vns Moſes im Geſetze vmb vnſer Sünde willen, als verzweiffelte Buben, hart anklaget, vnd vnſer Gewiſſen dem Moſi Zeugnis giebet, vnd vns zugleich überzenget vnd ſchuldig machet, Sintemal wir ein Brandmahl in vnſerm Gewiſſen finden, damit vnſer Hertzen vns ſelbſt verdammen, 1. Timoth. 4. 1. Johan. 3. vnd alſo vnſer Mund vor dieſem rechtfertigen Richtſtuel verſtopffet, vnd wir ſchuldig werden, vnd des Ruhms beraubet, den wir vor GOTT haben ſolten, Roman. 3. Vnd weil denn alſo die Anklage Moſis, oder des Geſetzes, wieder vns nicht kan abgelehnet, noch die Schuld vnd Sünde verleugnet werden, ſo dringet Moſes nur ſchlechter dinge, mit Gewalt auff das Vrtheil, welches GOtt ſelbſt in ſeinem Worte wieder ſolche überzeugete Beklagten, allbereit, vorlängſt ſo wol im Alten, als Newen Teſtamente berahmet, verfaſſet vnd beſchrieben hat. Vnd kan hie nichtes anders, denn dis ſchreckliche Vrtheil ergehen, Deut. 27. Verflucht ſey jederman, der nicht bleibet in alle dem, was im Geſetze geſchrieben iſt, daß ers thue, Rom. 2. Zorn vnd Vngnade, Trübſal vnd Angſt, über alle Seelen, die böſes thun, ꝛc. Hievon ſaget Augustinus, Bernhardus, vnd andere in jhren Meditationibus & Exercitiis pœnitentiæ: Supra iratus Judex, infra chaos ardens. Intra conscientia urens. Fugere non valeo, apparere terribile est. Fol. 412. Tempus transiit, Judicium tuum appropinquat. Torquet me conscientia mea, terret me damnatio quam merui, & quam ex actibus meis evitare non valebo. Si me considero, horror mihi est intolerabilis, si me non respicio, mors mihi est inevitabilis. Fugere non possum. Comparere non audeo. Quia tot accusatores habeo quot peccata. Nemo pro me loquitur aut loqui audet. In ignem æternum projectus ardebo. Et ab iis, quibus me sociavi, cruciabor. Quis putas tunc mæror erit? quis luctus? quæ tristitia cum separabuntur impii à consortio sanctorum, & à visione DEI, & traditi in potestatem dæmonum, ibunt cum ipsis in ignem æternum, ibiq; semper erunt sine fine in luctu & gemitu? cruciabuntur in Gehenna perpetua, nunquam lucem visuri, nunquam refrigerium adepturi, per millia millium annorum in inferno cruciandi, nec inde unquam liberandi, Ubi nec qui torquet aliquando fatigabitur, nec qui torquetur, aliquando morietur. Sic ignis tibi conservatur, ut semper reservet. Sic tormenta aguntur, ut semper renoventur. Nihil aliud ibi audietur nisi fletus & planctus, gemitus & ululatus, mærores atq; stridores dentium. In carne cruciabuntur

per ignem, In spiritu per conscientiæ vermem, sine spe veniæ & misericordiæ. Sic morientur, ut semper vivant, & sic vivent, ut semper moriantur, &c.

Zum Sechsten, Wann sich nun ein Sünder solcher Gestalt, nach Anleitunge und Bericht GOttes Wortes, vor den ernsten Richtstuel GOttes im Gesetze, und darnach, in die Pein, Angst und Qual, der Höllischen Glut geführet hat, da wird durch GOttes Gnade, Reue und Leid zu rechter
Fol. 413. ungefärbeter Busse erfolgen, und darauff das Hertze aus der Lehre des heiligen Evangelii, durch den Glauben, an JEsum CHristum, Trost mit allem ernste suchen, Denn wenn Reu und Leid rechtschaffen ist, so wird der Glaube auch fewrig und brünstig, nach Vergebung der Sünden, umb CHristi willen. Wie die Väter in jhren Contemplationibus, Soliloquiis animæ und Meditationibus thun, als wenn sie also mit GOttes Vrtheil und Gericht jhrer Sünden halben, umbschräncket seyn, daß sie nicht entgehen, noch irgend die geringste Hülffe und Trost finden können, so fassen sie ein Hertz und Muht, aus dem heiligen Evangelio von CHristo, und sagen: Nihil mihi misero superest, nisi exuberans tua misericordia DEUS, & per illam respiro. Quia misericors & benignus es, nec vis mortem peccatoris. Memor esto quod creator meus es tu, & ego creatura tua, ne perdas opus tuum propter peccata mea. Tu es Redemptor meus & Salvator. Salva igitur me peccatorem per gratiam tuam, quem damnare potes per Justitiam. Esto misericors erga me miserum, da pœnitenti veniam, & noli secundum mea demerita ferre sententiam. Sed sicut tua misericordia, principium vitæ meæ prævenit, sic finem ejusdem conchidat, & meum perpetuo maneat. Te omnipotens Pater, per omnipotentis Filii charitatem postulo, educ de carcere animam meam, libera me à vinculis peccatorum, per coæternum flagito unicum tibi Natum. Quem enim alium dirigam intercessorem tibi nescio, nisi hunc qui est propiciatio pro peccatis nostris? qui sedet ad dexteram tuam interpellans pro nobis? Ecce advocatus meus apud te DEum Patrem. Aspice Pater pie, piissimum Filium pro me tam impiè passum. Respice clementissime Rex qui patitur, & reminiscere benignus pro quo patitur. Nonne hic est, mi Domine, innocens
Fol. 414. ille, quem ut servum redimeres, Filium tradidisti? Intuere dulcem natum toto corpore extensum, cerne manus innoxias, pio manantes sangvine, & remitte placatus scelera, quæ patrarunt manus meae, Con-

sidera inerme latus crudeli perfossum cuspide. & renova me sacro fonte, quem inde credo fluxisse.

Vnd wenn in solchem ernstem Gebrauch der Buß vnd Glaubens, ein Sündiges Hertz, die gnädige Vergebung der Sünden vmb Christi willen suchet, vnd recht besinnet, daß solches aus Gnaden, nicht allein ohne, sondern auch wider sein Verdienst, jhm wiederfähret vnd geschencket wird, so ist es auch herwiederumb für solche vnaußsprechliche Güte GOttes, so viel mehr danckbar, vnd fleissiger zu einem guten Christlichen Fürsatze, vnd Besserung seines Lebens, wie solches gleicher massen, der Väter Meditationes bezeugen, Denn also bittet hierumb Augustinus: Vide immaculata vestigia (dulcis Nati tui) quæ non steterunt in via peccatorum, sed semper ambulaverunt in lege tua diris confixa clavis, & perfice gressus meos in semitis tuis, & fac me odio habere benignus, omnes vias iniquitatis, viam iniquitatis amove à me, & fac me propicius viam veritatis eligere. Oro te Rex sanctorum, per hunc Sanctum sanctorum, per hunc redemptorem meum, fac me currere viam mandatorum tuorum, ut ei valeam Spiritu uniri, qui mea non horruit carne vestiri.

Dis ist guter Christlicher Wolmeynung, allhie zur Erbawung vnd Bericht angemeldet, auff daß hiedurch zu rechter wahrer Bekehrung in allen Stücken rechtschaffener Busse, Christliche Hertzen, Anleitung vnd ein Fürbild haben mügen, damit die Bekehrung nicht kalt ohn des Hertzen Grund seyn müge.

Von der Confirmation, das ist, von den Christlichen Ceremonien, wie mit den jungen Kinderlein solle gehandelt werden, wenn sie im Catechismo wol vnterrichtet, vnd erstmahls zum heiligen Abendmahl des HErrn gehen wollen. Fol. 415.

Es hat die erste Kirche des Newen Testamentes, aus Christlicher Freyheit zur Erbawung, eine Christliche Ceremonien angeordnet vnd gehalten, welche sie hat geheissen Confirmation, darumb daß die Prediger, die jungen getaufften erwachsene Kindlein, wenn sie nach der Tauffe zu jhren Jahren kommen, vnd in der Christlichen Lehre, des heiligen Catechismi, zimlichen Vnterricht, von jhren Eltern vnd Praeceptoren oder Zuchtmeistern, gefasset hatten, öffentlichen vor der Gemeine vorgestellet, des tröstlichen kräfftigen GnadenBundes, welchen GOtt in der Tauffe mit jhnen

zur Seligkeit in CHristo JEsu auffgerichtet hatte, fleissig widerumb erinnert, auch fleissig vermahnet, jhr TauffGelübde, welches sie hiegegen GOtt der Heiligen Dreyfaltigkeit, hinwiederumb trewlich, die gantze Zeit jhres Lebens zu halten, durch jhre Gefattern oder Paten geleistet haben, zu halten ermahnet, vnd also darauff sie in den fürnembsten Artickeln, der heiligen Christlichen Lehre oder Catechismi, abgehöret, vnd in jhrem Glauben vnd Bekäntnüs, mit Auffiegung der Hände vnd Gebrauch des heiligen Abendmahls, bestettiget, vnd darnach jhr andächtiges Gebet, für die jungen Kinder, zu GOtt gethan, er wolle durch seinen Heiligen Geist, sie in solchem Glauben vnd Christlichen Erkäntnis, sampt heiligem Gottseligem Wandel, bis ans Ende seliglichen erhalten.

Vnd were sehr nutz, heilsam vnd gut, es were solche Ceremonie, rein
Fol. 416. vnd richtig in der heiligen Christlichen Kirchen geblieben, Aber hoch ist es zu beklagen, daß der Sathan, als ein Vater aller Abgöttereyen vnd Mißbräuche, im Bapstthumb seinen Geiffer vnd schändlichen Aberglauben vnd Fälschunge, erstlich durch die Bischoffe, vnd hernach durch jhre Suffraganeos, die Weihelbuben, auch an die Confirmation gekrecket, vnd ein recht Affen vnd Narrenspiel daraus gemacht hat. Vnd dann aber, diese Ceremonie in jhrem rechten Gebrauche, gar heilsamlich in der Kirchen CHristi kan gebrauchet, vnd die Mißbräuche vnd abergläubische Grewel, davon abgeschaffet werden, Als wollen auch wir, in diesen Kirchen, das Gute von der Confirmation behalten, vnd den angeschmirten Vnflaht fahren lassen, vnd den Papisten heimweisen.

Vnd sol derwegen mit der Christlichen Confirmation in vnsern Kirchen, es also gehalten werden:

Erstlich, Daß die Prediger in jhrem Predigampt, die Eltern offt der Confirmation erinnern, wie zu gebührender Zeit mit jhren Kindern, Söhnen vnd Töchtern, die Confirmatio solle gehalten werden. Das derwegen sie fleiß anwenden, damit jhre Kinder fleissig zur Predigt des Catechismi kommen, auch die Hauptstücke Christlicher Lehre fassen, darauff sie getaufft seyn, vnd durch sich vnd jhre Lehrmeister, mit ernstem fleisse zu lernen anzuhalten.

Zum Andern, Daß sie ja jhre Kinderlein, welche zu gebührender Zeit zur Confirmation sollen vorgestellet werden, fleissig examiniren, auch jhre Lehrmeister verhören lassen, daß sie in der Confirmation, aus dem

Catechismo, guten Bericht der Lehre und jhres Glaubens fein deutlich, mit klarer Stimme, ohne Schew, mit feinem bedacht geben, und nicht vngeschicket befunden, oder schimpfflich bestehen mügen, und ein jeder Vater, Mutter oder Vormünder, vor der Zeit der Confirmation, seine Kinder, Fol. 417.
welche in der Confirmation sollen vorgestellet, und erstmahls zum heiligen Abendmahl gelassen werden, dem Pastori anzuschreiben, bey zeiten anzeigen.

Zum Dritten, Wenn nun also die Kinder gegen die Confirmation angezeichnet worden, und die Zeit, so man Jährlichs zu zweyen mahlen, als am Sontag vor Michaëlis, und auff Quasi modo geniti, bestimmet hat, So sollen die Eltern, Vater, Mutter, oder wo die nicht im Leben weren, der Kinder Vormünder, sampt eines jeden Kindes Gefattern, mit den Kindern, von dem Pastore des Orts, oder auch den Superintendenten, nach geendigter Predigt, vor dem Altar gegen das gantze Volck, fein ordentlich in der Reye, nach einander gestellet werden, also, daß jederman, in der Kirchen sie sehen und hören könne. Und das diese heilsame Christliche Ceremonia, so viel mehr andächtiger möge gehalten werden, Sol durch die Pastoren jedes Ortes am nechsten Sontage zuvor, von der Cantzel der Gemeine angezeiget werden, daß am nechstfolgendem Sontage, die Confirmation und verhörunge der jungen Kinder, solle gehalten werden, vnd derhalben zugleich auch die heilige Communion der andern Zuhörer, das mahl vnterlassen und verbleiben werde, und daß die Gemeine sampt jhren Kindern und Gesinde, sollen fleissig zu der Jugend Verhörung und Confirmation, zur Kirchen kommen.

Und sol der Prediger alßdann, mit folgenden oder dergleichen Worten, dem Volcke bericht thun, wes halben die Kinderlein jhrem HErren CHristo allda gestellet seyn worden.

IHr geliebten im HErrn, jhr sehet, wie allhie erscheinen diese Kinder, vnsere Miterben in CHristo, so durch die heilige Tauffe, in jhrer Kindheit dem HErrn CHristo, und seiner heiligen Kirchen eingepflantzet worden seyn. Weil sie aber nun zu Erkäntnüs der Christlichen Lehre, und Gottseligkeit, zum theil gekommen, begehren sie von Hertzen, daß sie besser, Fol. 418.
völliger und mehr vnserm und jhrem Heyland CHristo, und seiner heiligen Kirchen, mögen zugethan werden, Nemlich, durch den Gebrauch des heiligen Abendmahls und Sacrament des Leibes und Blutes JEsu CHristi. Damit aber solches mit grösserer Frucht, stärckung jhres Glaubens, durch Krafft

des Heiligen Geistes, geschehen möge, sind sie bereit, durch sich selbst, Bekäntnüs jhres Glaubens zu thun, und sich CHristo dem HErrn, und seiner Kirchen zu ergeben, und dem Teuffel zu entsagen, welches sie in der heiligen Tauffe nicht haben weiter thun können, ohn was von wegen jhrer Kindheit, durch jhre Paten beschehen. Auff daß nun solches von jhnen, mit Ernst und gantzem Hertzen, und rechter Gottseligkeit vollbracht werde, also, daß es jhnen, durch jhr gantzes Leben, in CHristo heilsam sey, und zum besten gerahte, ist billich, daß wir GOTT unsern Himlischen Vater, im Nahmen CHristi bitten, Er wölle jhnen darzu seine Gnade und Heiligen Geist verleihen, und sie begaben, daß sie wol und recht geprüfet, zum Nachtmahl unsers HErrn CHristi, mit Frucht gehen mögen, damit hinfüro unser HERR CHristus in jhnen, und sie in CHristo, desto reicher leben können, im Glauben, Liebe, Gedult, sampt allen andern Früchten des Heiligen Geistes, Täglich zunehmen, und wol fortfahren, und dabey biß ans Ende beharren und Selig werden, Das zu erlangen, betet sampt mir, in rechtem Glauben, und Nahmen JEsu CHristi, das heilige Vater unser, ꝛc.

Zum Vierdten, Nach diesem Gebete, sol der Superintendens oder Prediger, die Kindlein fein ordentlichen in dem Catechismo examiniren, also, daß er erstlich sie lasse den gantzen Catechismum langsam und deutlich, ohne die Außlegunge D. Lutheri auffsagen, fein auff die rige ein Gebot und Stücke nach dem andern.

Fol. 419. Zum Fünfften, Wenn solches nun geschehen, sollen sie ferner mit freundlichen lieblichen und holtseligen Worten, vnd die fürnembste Stücke der Christlichen Lehre, zu bekennen gefraget werden, Vnd die gute Antwort geben, gegen die Gemeine darüber gelobet, und also fortzufahren erinneret, welche aber aus Furcht und Blödigkeit, es so gar eben nicht treffen, und es doch gerne gut machen wolten und lernen, nicht mit harten Worten gescholten, sondern mehr fleisses anzuwenden, erinnert, und gereitzet werden, daß jederman im Wercke zu spüren und bekennen habe, daß dis alles zur Erbawunge, zu GOttes Ehren, und der Kinderlein, und gantzen Gemeine Wolfart und Heil, gemeinet und gehandelt werde.

Von GOTT.

Mein Kind, wie erkennest du deinen GOTT?

Nach seinem Worte erkenne ich jhn, daß Er ein Einiger GOtt sey, in Dreyen unterschiedenen Personen.

Wie nenneſt du jhn?

Ich nenne jhn GOtt Vater, GOtt Sohn, GOtt Heiliger Geiſt.

Wer iſt der Vater?

Die Erſte Perſon im Göttlichen Weſen, welche von Ewigkeit, ſeinen eingebohrnen Sohn, aus ſeinem Göttlichen Weſen, gebohren hat.

Wer iſt der Sohn?

Die Ander Perſon im Göttlichen Weſen, welcher ohn Anfang, von Ewigkeit vom Vater gebohren iſt, vnd in der Zeit der Gnaden, Menſche worden, vnd gebohren von Maria der Jungfrawen.

Wie viel Naturen ſeyn im HErrn CHriſto? Fol. 420.

Zwo. Die Göttliche, welche Er vom Vater hat, von Ewigkeit. Vnd die Menſchliche, welche Er in der Empfängnüſſe von Maria der Jungfrawen, durch Wirckunge des Heiligen Geiſtes, zur Zeit der Gnaden, in Einigkeit ſeiner Perſon, hat an ſich genommen, daß Er für vns leyden vnd ſterben könte.

Wer iſt der Heilige Geiſt?

Die dritte Perſon im Göttlichen Weſen, welche vom Vater vnd Sohne außgehet, das iſt, ſeine Gottheit von Ewigkeit hat, vnd mit dem Vater vnd dem Sohn eines Weſens iſt, gleich Ewig, Allmächtig, vnd gleicher Herrligkeit. Denn keine vnter dieſen dreyen Perſonen iſt ehe geweſen, denn die andern, noch gröſſer noch geringer, oder weniger denn die andern, was jhre Gottheit angehet.

Warumb glaubeſt du alſo?

Darumb, daß GOtt mich ſolches von Jhm zu glauben in ſeinem heiligen Göttlichem Worte gelehret hat.

Was iſt GOttes Wort?

Es iſt die Göttliche Lehre, welche vns GOtt ſelbſt von Erkäntnüſſe ſeines Weſens vnd Willens offenbahret, vnd in der heiligen Schrifft hat verfaſſen laſſen.

Wie viel Stücke hat GOttes Wort?

Zwey. Geſetz vnd Evangelium.

Was iſt das Geſetze für eine Lehre?

Es iſt die Lehre der heiligen Zehen Gebot, darin GOtt vns lehret, wie wir von Natur ſeyn, vnd was wir thun vnd laſſen ſollen, vnd verdampt alle Menſchen, welche dem Geſetze nicht gleichförmig ſeyn, noch vollkommenen Gehorſam leiſten.

Fol. 421.

Wo finde ich diese Lehre?

In dem Catechismo, in den heiligen Zehen Gebotten.

Was ist das Evangelium?

Es ist die gnädige Verheissunge von CHristo, unserm HErren, welche umb des HErrn CHristi willen, aus Gnaden, allein durch den Glauben an CHristum, ohn alle unsere Wercke oder Verdienst, den Gläubigen, zusaget Vergebung der Sünden, und das ewige Leben.

Wo finde ich diese Lehre?

In den Artickeln des Christlichen Glaubens, und Vater unser, und in der Lehre von den heiligen Sacramenten.

Vom Gesetze.

Kan ein Mensch in diesem Leben das Gesetze vollkommen halten und erfüllen?

Nein. Denn das ist allen Menschen in diesem Leben unmüglich, Roman. 7. 8.

Wozu sol man denn das Gesetze brauchen und predigen?

Erstlich, zu Erkäntnüsse der Sünden, und GOttes Zorns wieder alle Menschen, umb jhrer Sünden willen, Roman. 3. 7.

Zum Andern, das die Gläubige und Bekehrten, daraus sollen lernen, die gute Wercke erkennen, welche sie zu thun, und jhren rechten Glauben damit zu erweisen, schüldig seyn, Ezech. 20. Denn also singet hievon die Kirche: Die Gebot all uns gegeben sind, daß du dein Sünd O Menschen Kind, erkennen solt, und lernen wol, wie man vor GOtt leben sol.

Von Sünden.

Was ist und heisset denn Sünde in der Schrifft?

Alles was wieder die heiligen Zehen Gebot ist, 1. Johan. 3.

Fol. 422.

Wie mancherley ist die Sünde?

Zweyerley. Erbsünde und würckliche oder thätliche Sünde.

Was ist die Erbsünde?

Erbsünde ist die angebohrne Blindheit, unsers Verstandes, und böse Lust, und neigung im Hertzen, und allen kräfften, wieder GOttes Gebot, umb deren willen alle Menschen von Natur Kinder des Zorns seyn, Ephes. 2.

Warumb heisset die Erbsünde?

Darumb, denn niemand führet sich in die Sünde durch seine eigene Vbertrettung der Zehen Gebot GOttes, sondern sie wird von den Eltern,

von Adam vnd Eva her, den Kindern, durch die Natürliche Empfängnüs vnd Geburt, angeerbet.

Was ist würckliche oder thätliche Sünde?

Es ist alle innerliche vnd eusserliche That oder Werck des Menschen, als böse Gedancken, Anschläge, Begirde vnd Lüste vnd eusserliche Thaten, in Geberden, Worten, Wercken, mit thun vnd lassen, wieder die heiligen Zehen Gebot, darüber der Mensche, Göttliches Zorns vnd der Verdamnüs schüldig wird.

Warumb heisset es würckliche oder thätliche Sünde?

Auff daß die Sünde von der Erbsünde desto besser vnterschieden werde, Dann diese würckliche Sünde wird begangen vnd gethan mit innerlichen vnd eusserlichen Wercken, wieder GOttes Zorn.

Was ist der Sünden rechter Lohn?

GOttes Zorn vnd Vngnade, alle zeitliche Straffen vnd Plagen dieses Lebens, vnd entlich der ewige Todt vnd Verdamnis.

Vom Evangelio.

Aus was Vrsachen sol vnd mus man mit dem Gesetze Sünde zeigen vnd straffen?

Auff daß die Leute dadurch in Erkäntnüsse jhrer Sünden, vnd GOttes Gerichts wieder sie geführet werden, vnd also dardurch zur Busse gereitzet vnd bekehret werden. Fol. 423.

Von der Busse.

Was ist die Busse, vnd was gehöret dazu?

Erstlich, Hertzliche rew vnd leyd über die Sünde tragen, vnd im Hertzen fühlen ein Schrecken vnd furcht, für GOttes Zorn vmb der Sünden willen.

Zum Andern, hiegegen glauben vnd vertrawen, daß gewißlich vmb CHristi Willen, GOtt alle Sünde gnädiglich vergeben wolle, einem jeden, der an CHristum gläubet, vnd sich auff jhn verlässet.

Was ist solcher Glaube?

Erstlich, Daß ich weiß, GOTT habe seinen eingebohrnen Sohn lassen Mensche werden, vnd in die Welt kommen, die Sünder selig zu machen, 1. Timoth. 1.

Zum Andern, Daß ich gläube vnd nicht zweiffele, solches sey warhafftig vnd gewißlich also geschehen. Dann mein Glaube saget: Der eingebohrner

Sohn GOttes, sey empfangen vom Heiligen Geist, geborn von Maria der Jungfrawen, habe gelitten vnter Pontio Pilato, sey Gecreutziget, gestorben vnd begraben, ꝛc. vnd damit erworben allen Menschen, Vergebunge der Sünden, Roman. 4. 2. Corinth. 5.

Zum Dritten, Daß derhalben, ich mit vestem Vertrawen und gewisser Zuversicht gäntzlichen darauff mich verlasse, daß ich auch dadurch von Sünden erlöset, mit GOtt versöhnet, vnd ein Erbe des ewigen Lebens worden sey.

Zum Vierdten, Gehöret zur Busse ein newer Gehorsam vnd Christliches Leben, vnd GOtt dem HErrn zur Danckbarkeit im Glauben, mit guten vielen Wercken dienen.

Fol. 424.

Von guten Wercken.

Welche sind vnd heissen gute Wercke?

Nur allein die, welche GOtt in seinen Zehen Gebotten befohlen hat, wenn sie zu GOttes Ehren, von einem Gläubigen geschehen.

Wie können vnsere gute Wercke GOTT gefallen?

Durch den Glauben, vmb des HErrn CHristi willen.

Können wir von vns selbst die gute Wercke thun?

Nein. Sondern allein durch Hülffe vnd Beystand des Heiligen Geistes, der Hertz, Willen und alle vnser Thun vernewert.

Sollen die Gläubige gute Wercke thun, daß wir dadurch Selig werden?

Nein. Denn dadurch würde CHristi Verdienst verleugnet vnd geschendet, vnd die gantze Lehr des Evangelii auffgehoben.

Worzu sollen die Gläubige denn gute Wercke thun?

Erstlich, wegen vnsers HErrn GOttes Willen, der sie den Gläubigen zu thun, gebotten hat.

Zum Andern, vmb vnsernt willen, denn die guten Wercke, sind Früchte des Glaubens, an JEsum CHristum, vnd bezeügen, daß wir rechten Glauben vnd Vergebung der Sünden, vnd den Heiligen Geist haben.

Zum Dritten, vmb des Nechsten willen, daß dem damit gedienet, vnd jhme die Christliche Liebe dadurch erzeiget werde, vnd Ergernüsse von vns hiedurch verhütet bleibe.

Fol. 425.

Warumb können wir denn durch vnsere gute Wercke nicht vor GOtt gerecht vnd Selig werden?

Darumb, daß sie noch vnrein vnd vnvollkommen seyn, vnd den vollkommenen Gehorsam vnd Erfüllunge des Gesetzes GOttes, nicht erreichen.

Woher seynd sie unrein und unvollkommen?

Von wegen der Sünden, so noch immerda, den Gläubigen und Kindern GOttes, in diesem Leben anhenget.

Von Sünden in den Heiligen.

Seyn und bleiben auch in den Gläubigen noch Sünde?

Ja, denn sonst dürfften sie nicht beten, Vergib uns unsere Schulde, Matth. 6. Luc. 11. Psalm 32. 1. Johan. 1.

Welche Sünde bleiben denn in den Gläubigen?

Die Erbsünde, mit ihren Früchten, den bösen Zuneigungen und reitzen zum bösen, sampt dem Unwillen, Widerspenstigkeit und Unlust zum guten.

Wie müssen sie sich aber gegen solche Sünde halten?

Daß sie den bösen Begirden zu den Sünden, und Unlust zum guten, so in ihrem Fleisch und allen kräfften der Seelen bleiben, nicht nachhengen, nicht folgen, sondern wiederstreben, und mit nichte vollenbringen.

Wie aber wenn sie solche Sünde vollenbrächten?

So seyn und bleiben sie nicht mehr Kinder GOttes, behalten auch nicht den Glauben, noch Vergebunge der Sünden, noch den Heiligen Geist.

Wie sol man das verstehen? Fol. 426.

Also: Denn solcher Gestalt, haben sie nicht alleine in ihren Seelen und Fleische, die Sünde, sondern sie lassen sie auch in sich herrschen, und thun auch die Sünde, Und davon saget Johan: Wer die Sünde thut, der ist vom Teuffel, 1. Johan. 3. Jacob. 1. Roman. 6.

So darff es hie wol auffsehens?

Freilich bedarff es auffsehens. Denn darumb saget der Apostel: Lasset die Sünde nicht herrschen in ewrem sterblichen Leibe, Roman. 6. Denn so ihr nach dem Fleische leben werdet, so werdet ihr sterben.

Vom Gebete.

Sol man auch beten?

Ja. Denn GOtt hat es befohlen, Und wer nicht betet, der ist kein Kind GOttes.

Wen sol man anbeten?

Das lehret das Vater unser.

Wie?

Nemlich, den allein der da ist vnd heisset: Vnser Vater im Himmel, vnd dessen da ist, das Reich, vnd die Krafft, vnd die Herrligkeit in Ewigkeit.

Wer ist der?

Niemand, denn GOtt alleine. Darumb ists falsch, die Heiligen anruffen, anbeten, vnd Zuflucht zu jhnen nehmen.

Wil denn GOTT erhören?

Ja. Denn Er hat es zugesaget.

Welche wil Er erhören?

Die aus, vnd im Glauben, an JEsum CHristum beten.

Warumb wil Er sie erhören?

Vmb JEsu CHristi willen, in dessen Nahmen sie beten.

Fol. 427. Was sol man bitten?

Zweyerley. Erstlich die Ewige Güter, so zum Christenthumb, dem ewigen Leben vnd Seligkeit gehören.

Zum Andern, alles was zu dieses Leibes vnd Lebens Nohtturfft gehöret, welches alles in dem Nahmen vnd Worte des täglichen Brodtes, begriffen vnd verstanden wird.

Sol denn beydes einerley Weise gebeten werden?

Nein. Sondern mit vnterscheid, Denn was gehöret zu diesem Leben, sol so gebeten werden, daß wir es alles in GOttes Willen vnd Wolgefallen stellen, ob es vns nütz, gut vnd Selig sey, daß Er es vns dann gebe, wo nicht, daß Er denn sonst vnser bestes wisse.

Was aber zum Christenthumb, ewigen Leben vnd vnser Seligkeit gehöret, da sollen wir, auff solche Güter, mit vnserm Gebete, nur schlechter dinge ohne allen vorbeding, dringen.

Warumb?

Darumb. Denn diese ewige Güter können vns nicht schedlich seyn, Sintemahl CHristus darumb kommen ist, daß Er dieselbige vns allen erwürbe.

Von den heiligen Sacramenten.

Wie viel seyn Sacrament des Newen Testaments?

Die Auspurgische Confession setzet aus GOttes Worte drey, die Tauffe, Absolution, vnd Abendmahl des HErrn.

Von wenne seyn diese Sacramenta gestifftet?

Vom HErrn CHristo im Newen Testamente, Denn wenn sie nicht im Newen Testamente, von CHristo eingesetzet weren, so könten sie nicht Sacramenta seyn.

Worzu seyn sie eingesetzet? Fol. 428.

Daß sie sollen solche heilsame Mittel seyn, dadurch vnd darin, die Vergebung der Sünden, vnd alle Verdienste CHristi, sollen einen jeden Gläubigen, der jhrer gebrauchet, für seine Person mitgetheilet, geschencket vnd vergewissert werden, daß er seiner Seligkeit vnfeilbare beständige Zeugnüsse habe, wieder den Zweiffel.

Von der Tauffe.

Was ist die Tauffe?

Die Tauffe ist nicht allein schlecht Wasser, sondern sie ist das Wasser, das in GOttes Gebot gefasset, vnd mit GOttes Worte verbunden ist.

Welches ist denn solch Wort GOttes?

Da vnser HERR CHristus spricht Matthaei am letzten Capitel: Gehet hin in alle Welt, lehret alle Heyden, vnd täuffet sie, im Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes.

Zum Andern.

Was gibet oder nützet die Tauffe?

Sie wircket Vergebung der Sünden, erlöset von Todt vnd Teuffel, vnd gibet die ewige Seligkeit, allen, die es gläuben, wie die Wort vnd Verheissung GOttes lauten.

Welche sind solche Wort vnd Verheissung GOttes?

Da vnser HERR CHristus spricht Marci am letzten: Wer da gläubet vnd getauffet wird, der wird Selig werden, Wer aber nicht gläubet, der wird verdammet werden.

Zum Dritten. Fol. 429.

Wie kan Wasser solche grosse Dinge thun?

Wasser thuts freylich nicht, Sondern das Wort GOttes, so mit vnd bey dem Wasser ist, vnd der Glaube, so solchem Wort GOttes im Wasser trawet, Denn ohne GOttes Wort, ist das Wasser schlecht Wasser, vnd keine Tauffe, Aber mit dem Wort GOttes, ist es eine Tauffe, das ist, ein gnaden-

reich Wasser des Lebens, und ein Bad der newen Geburt im Heiligen Geist, wie S. Paulus saget zu Tito am 3. Capitel.

Durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes, welchen Er außgegossen hat über uns reichlich, durch JEsum CHristum unseren Heyland, Auff das wir durch desselben Gnade gerecht, und Erben seyn, des ewigen Lebens, nach der Hoffnung, Das ist gewißlich war.

Zum Vierdten.

Was bedeutet denn solch WasserTauffen?

Es bedeutet, daß der alte Adam in uns, durch tägliche Rew und Busse, sol ersäuffet werden, und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten. Und wiederumb täglich herfür kommen, und aufferstehen, ein newer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit für GOtt ewiglich lebe.

Wo stehet das geschrieben?

S. Paulus zu den Römern am 6. spricht: Wir sind sampt CHristo durch die Tauffe begraben, in den Todt, daß gleich wie CHristus ist von den Todten aufferwecket, durch die Herrligkeit des Vaters, also sollen wir auch in einem newen Leben wandeln.

Von der Absolution.

Was ist die Absolution?

Die Absolution ist GOttes Macht dem Predigampt auff Erden gegeben,
Fol. 430. in gemein allen Bußfertigen Sündern, in öffentlicher Predigt, oder einem jeden insonderheit die Sünde zu vergeben, und den Unbußfertigen und Ungläubigen zu behalten.

Wo stehet das geschrieben?

Matth. 16. Johan. 20. CHristus spricht zu seinen Jüngern: Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch, Nehmet hin den Heiligen Geist, welchen jhr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen jhr sie behaltet, denen sind sie behalten. Denn was jhr auff Erden lösen werdet, sol auch im Himmel loß seyn, Und was jhr auff Erden binden werdet, sol auch im Himmel gebunden seyn.

Vom heiligen Abendmahl.

Was ist das heilige Abendmahl?

Es ist eine sichtbare Ceremonie oder Handlunge, von CHristo selbst gestifftet, darin Er mit den sichtbahren Elementen des Brodtes und Weins,

allen Communicanten, gegenwertig vnd warhafftig außtheilet, zu essen vnd trincken in jhren Mund gibet, seinen wahren Leib, den Er für vns gegeben hat, vnd sein wahres Blut, daß Er für vns, zur Vergebung vnser Sünden, vergossen hat, daß wir seines Todes dabey gedencken sollen.

Oder.

Das Sacrament des Altars, ist der wahre Leib vnd Blut vnsers HErrn JEsu CHristi, vns CHristen zu essen vnd zu trincken, von CHristo selbst eingesetzet.

Empfänget man denn im Abendmahl mit dem Munde den Leib vnd Blut CHristi?

Ja. Denn also saget CHristus: Nehmet hin vnd esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, Vnd Trincket alle daraus, dis ist mein Blut des newen Testamentes, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden.

Es sagen vnd lehren aber andere nicht also davon? Fol. 431.

Das achten wir nicht, sondern wir seyn Jünger vnsers HErrn JEsu CHristi, der vns also gelehret hat, wie jtzt gesaget worden, bey den Worten bleiben wir, vnd können nicht irren, vnd lassen also alle die, welche ein anders hievon vorgeben, mit jhrer frembden Stimme fahren vnd bleiben.

Empfangen den alle Menschen im Abendmahl Vergebung der Sünden?

Nein. Denn es seyn zweyerley Communicanten, Etliche Würdige, etliche Vnwürdige, darumb empfangen sie das Abendmahl vngleich.

Welche seyn Würdige?

Nicht die, welche keine Sünder weren, Denn wo würde man solche finden? Sondern die in wahrem Glauben, daß CHristus sein Leib für sie gegeben, vnd sein Blut zu Vergebung jhrer Sünden, für sie vergossen habe, sich des Todes CHristi, im heiligen Abendmahle, neben dem Mündlichen Essen vnd Trincken, im Glauben trösten, nach CHristi Befehl: Solchs thut zu meinem Gedächtnis. Diese empfangen durch jhren Glauben, die Vergebung der Sünden, oder das Newe Testament im heiligen Abendmahl.

Welche seyn Vnwürdige?

Welche ohn Glauben an CHristum, zum Tische des HErren gehen, vnd des Todes CHristi sich nicht trösten.

Wobey kan man solchen Glauben mercken?

Bey der Busse, vnd CHristlichem Fürsatz sein Leben zu bessern. Denn wo Busse vnd solcher Fürsatz nicht ist, da ist auch kein Glaube.

Fol. 432. So bedarff es wol auffmerckens, wenn man wil zum Abendmahl gehen?

Gewißlich. Denn darumb sol sich ein Mensche zuvor prüfen, und wol besinnen, daß er nicht unwürdig zum Tische des HErrn komme, zu seinem Gerichte.

Aber hie ist mancher einfältiger Mensch?

Darumb wird niemand zum Tische des HErrn zugelassen, er habe sich dann zuvor, bey seinem Beichtvater angegeben und verhören lassen, wie er in der Lehre und Glauben, gegründet sey, und zugleich bericht empfange, was dazu gehöre, und wie er sich schicken solle, daß er nicht unwürdig das heilige Abendmahl empfangen möge.

Nach solcher Verhör und Bekäntnüsse, sol der Superintendens oder Pastor, die Kindlein allesampt, zur Beständigkeit in solcher Lehr und Glauben, fleissig ermahnen, und für aller widerwertigen und gegenLehre warnen.

Und sol hirauff Superintendens oder Pastor, den Kinderlein, folgende Dancksagung zu GOtt, vorlesen, und sie bey sich heimlich mit sprechen lassen.

WIr dancken GOtt von Hertzen, daß er uns zu warer Erkäntnüsse seines eingebohrnen Sohnes JEsu CHristi beruffen, und zu Gliedern seiner heiligen Kirchen gemachet hat, welche Er erhöret und Selig machen wil, Und bitten jhn, Er wolle uns seinen Heiligen Geist gnädiglichen verleihen, daß wir in solchem rechten Glauben, und wahrer Furcht GOttes, täglich zunehmen, und beständiglich bleiben mögen, Und wir versprechen und geloben auch GOtt, mit ernstem Fürsatze an, daß wir mit Göttlicher Hülffe, in diesem wahren CHristlichen Glauben, den wir jtzt bekant haben, allzeit biß in unser Grnben verharren wollen.

Fol. 433. Und darauff sol der Prediger, sie sämptlichen in gemein anreden. Ist das ewer Hertz und Meynung, so sprechet Ja. Und darnach sol ordentlich einer nach dem andern Ja sagen, und zu Zeugnüsse dem Prediger, die Hand darauff geben, Und also den Kindlein allen nach ein andern, die Hand auff die Häupter legen, und darnach mit der gantzen Kirchen also beten:

HERR JEsu CHriste, der du gesprochen hast, wie viel mehr wird mein Vater den Heiligen Geist geben, denen die jhn darumb bitten. Erbarme dich über diese Kinderlein, und regiere jhre Hertzen und Gemüter allezeit, durch deinen Heiligen Geist, und vermehre in jhnen den wahren Glauben, rechte Anruffung und Furcht GOttes, sampt andern Christlichen

Tugenden, vnd mache aus jhnen rechtschaffene Gliedmassen deiner heiligen Gemeine, vnd erhalte sie zu der ewigen Seligkeit, daß sie dich mit ewiger Dancksagung ehren vnd preisen mögen, Amen.

Darauf singe die Kirche: Veni Sancte Spiritus. Oder, Kom Heiliger Geist, HErre GOtt. Oder, Nun bitten wir den Heiligen Geist. Wenn nun also dis Examen sampt dem Gesange in der Gemeine geendiget, Sollen die Kinderlein züchtig vnd ordentlich anheim gehen, vnd darnach folgendes Sonnabendes zur Beichte, vnd des nechsten Sontages zum Tische des HErrn kommen, vnd zugelassen werden, sampt jhren Gefattern, Eltern, vnd andern Communicanten. Derhalben denn sie zuvor am Sonnabend (wie gesaget) jhre Beichte thun, vnd die Absolution empfangen sollen.

Diese Christliche Ceremonien wird in der Christlichen Gemeine, viel Nutz vnd gutes schaffen.

Erstlich, Daß dadurch die Eltern vnterrichtet werden, wie viel vnd hoch, jhnen vor GOtt daran gelegen sey, daß sie jhre Kinderlein von Jugend auff, getrewlich in wahrer GOttesErkäntnis vnd Furcht, aufferziehen.

Zum Andern, Werden die Gefattern dadurch ermuntert jhren Zu- Fol. 434
sagen nachzukommen, welche sie den Kindern zu leisten, bey der Tauffe gethan haben.

Zum Dritten, Vnd wird mancher daher Vrsach nehmen, die Jugend zu der KinderLehr des Catechismi, mit mehrerm fleisse vnd trewen zu halten.

Zum Vierdten, Vnd die gantze Kirche wird durch diese Handelunge, zur Liebe, Freude, auch Lust, der wahren Gottseligkeit, beweget.

Zum Fünfften, Empfangen die Kindlein daher mercklichen Nutz vnd frommen, daß also in dieser Handlunge sie erinnert werden, des seligen Gnaden-Bundes, welchen in der Tauffe, GOtt mit jhnen, vnd hinwiderumb, sie mit GOtt auffgerichtet haben, 1. Pet. 3. darin sie zu bleiben, vnd auszuwarten, ermahnet werden.

Zum Sechsten, Wird dadurch die Einhelligkeit vnd Bekäntnüs, in wahrer Christlichen Lehre, mercklichen bevestiget vnd bestätiget, vnd einreissende Gegenlehre vnd Irrsalen, vorgebawet vnd gesteuret, darumb Christlichen Hertzen diese Handlunge sehr Lieb vnd angenehm seyn wird.

Von Communion oder Troſt der Krancken.

Wir wollen auch in vnſern Kirchen, nicht leyden der Sacramentſchender Schwarm, welche als vnrecht verdammen vnd verbieten, wenn Prediger den Krancken, Betrieſenden Leuten, daheim das heilige Abendmahl Chriſti reichen, Sondern wir wollen, dieſe Communion vnabgethan haben.

Fol. 435. Vnd wird, ſol auch billig, der vnverſtändiger Wahn verworffen ſeyn, dadurch die Leute ſich einbilden, daß, wo ſie bey Zeiten, in jhrer Kranckheit, das heilige Abendmahl empfingen, darumb ſo viel eher ſterben müſſen, vnd derenthalben viele vngedüldig werden, andere auch ſchew tragen der Communion zu gedencken, vnd ſich laſſen der zu erinnern. Daher ſich offt verurſachet, daß man die Krancken hiemit jammerlich verſäumet, ſo lange, daß entweder die Seele auff der Zungen ſitzet, Vernunfft vnd Verſtandt verſchwunden iſt, vnd die Krancken nichts mehr reden noch verſtehen mögen, ehe man zum Prediger ſchicket, oder auch wol, ohn alle Communion hin ſterben leſſet, welches zwar die erſte Kirche, im Newen Teſtamente nicht alſo gehalten, ſondern dieſes heilſamen Viatici, nicht nur ein oder zwey, ſondern zu etlichen mahlen, in jhrer Kranckheit genoſſen haben.

Es ſollen auch die Prediger, wenn ſie zu den Krancken gefodert werden, (denn vngefodert zu kommen, ſeyn ſie nicht ſchüldig) ohne Verzug, eilends erſcheinen, vnd jhres Amptes bey jhnen pflegen, vnd allezeit den Krancken fragen, Ob er den Prediger zu fordern befohlen habe. Denn dieweil offt die Freundſchafft, Nachbarn vnd Verwandten, ſolches ohne wiſſen vnd willen des Krancken beſtellen, erfolget daher offt viel Vnrichtigkeit.

Geſchehe es auch, daß jemand mit Kranckheit befallen were, vnd bey guter wolmacht eine geraume Zeit, ohn Wort oder Sacrament hin gelebet, oder vielleicht auch weder Vater vnſer, Glauben, Zehen Gebot, ꝛc. gelernet, vnd keiner öffentlichen Vermahnungen in Predigen, auch Perſonen erinnerung, ſo in geheim geſchehen, nicht gehorchen wollen, vnd er nun aus Zwang der Noth, zum Prediger ſchicken, vnd ſeines Dienſtes begehren würde, ſo ſol der Prediger nicht alßbald jhm auffhüpffen, vnd zu kommen ſchüldig ſeyn, wo nicht groſſe Gefahr des Lebens vorhanden iſt, Sondern jhm zur
Fol. 436. Antwort werden laſſen: Er wiſſe wol, wie dicke Ohren er bey ſeiner Wol-

macht gehabt, vnd nach CHristi Wort vnd Befehl noch einige trewhertzige Vermahnung vnd Warnung in seiner Volmacht bey ihm statt finden lassen, so soll er sich dessen nun auch jetzt, ein wenig zu Gemüte führen, wie wol vnd recht er hieran gethan, vnd wo er mit Ernst von Hertzen den Seelsorger begehre, solle vnd möge er wiederumb, es von sich bieten vnd anzeigen, so wolle man sich seines Ampts verhalten.

Wo nun solches abermahls erfodern geschicht, sol der Pastor nicht allein zu jhm gehen, sondern noch einen Prediger zum Zeügen, zu sich ziehen, vnd den Krancken besuchen, vnd in Gegenwart der Nachbaren, jhn seines Vnchristlichen Lebens, vnd Epicurischen Sicherheit, seiner Laster, Schande, es sey GOttesLästerung, Ehebruch, Hurerey, vollsauffen, beharrlichen Zorns, Hasses, Neides vnd dergleichen, erinnern, vnd nichts verschweigen, mit anzeige, in was Gefahr vnd Noth er derhalben jetzt stecke, da auch seyn Gewissen jhm wol werde hievon zu predigen wissen, vnd wo dann der Prediger an dem Krancken vermercken wird, daß er jhm mit Gedult lasse sagen, vnd seine Sicherheit, jhm lesset leyd seyn, vnd Gnade bey GOtt begehret, vnd Besserunge verheisset, vnd also anzeige rechter Bußfertigkeit, an jhm erscheinet, (dazu denn der Seelsorger jhn ernstlich vnd getrewlich ermahnen sol) so hat er hernach mit jhm zu handeln, vnd lasse andere Leute abtretten, vnd den Krancken seine Beicht thun, vnd theile jhm darauff die Absolution mit, wie oben davon Bericht geschehen, mit Vermahnunge, zur Gedult, Hoffnung vnd Gebet in CHristo JEsu, vnd jedermänniglichen, wer jhm zu nahe gewesen, willig vnd gerne zu verzeihen, in aller masse er begehre, daß jhm von GOtt wiederfahren solle. Denn aller Dinge zu solchen Leuten, welche jhr Leben ruchloß vnd übel geführet, in der Kranckheit nicht kommen wollen, ist schwerlich gegen GOtt zu verantworten. Sintemahl vnser Heyland JEsus CHristus, selbst am Creutze, den Mörder, in Fol. 437.
der letzten Zeit seines Lebens, mit seiner Gnaden nicht verlies, da wahre Busse sich an jhm erengte.

Würde aber jemand solche Christliche bescheidentliche Straffe vnd Vnterricht, nicht wollen von dem Seelsorger mit Gedult annehmen, sondern halsstarrig bleiben, vnd allen freundlichen vnd ernstlichen Vermahnungen (damit der Prediger, jhn zu gewinnen, nicht ablassen sol) nicht gehorchen, noch sich finden wollen lassen, denselbigen sol der Prediger, wenn er alles versuchet, aber nichts außgerichtet hat, liegen lassen, vnd hierüber etliche Leute zu Zeugen ziehen, vnd davon gehen, vnd des HErrn CHristi Befehls sich verhalten,

da Er verbeut, das Heiligthumb für die Hunde, vnd die Perle für die Seue zu werffen. Da aber ein solcher sich noch hernach eines bessern besinnet, vnd wiederkehren würde, sol man jhn nicht verlassen, wo ernstliche Busse sich an jhm erreuget, aber in gegenwart, Zweyer oder Dreyer Zeügen, sich würde verpflichten, besserung zu leisten, wo jhn GOtt fristen würde.

Wo aber jemand vor seinem Ende, zwey Jahr ohn Communion were hingegangen, vnd zeitliche Sachen, vnd seine Fahrlessigkeit sich daran verhindern lassen, vnd mit plötzlichem Gerichte GOttes schleunig übereylet, vnd ohne Communion weg sterben würde, demselbigen sollen weder Christliche Ceremonien der Begräbnüs mit dem Gesange, noch das Geleute mit den Glocken, oder andere Ceremonien nicht gegünnet, noch vnter Christen beerdet, sondern als Gottlose, andern zu scheu vnd den Christen zu Troste, sonsten begraben werden, wie davon allbereit oben auch ist gesaget worden.

Wenn nun der Seelsorger, in des Krancken Gemache, mit Brot vnd Wein, auf einem saubern Tisch, mit auffgelegtem Tuche, alles zur Communion angerichtet hat, sol er die Nachbahren vnd das Haußgesinde, zu
Fol. 438. solcher Action zu sich einfodern lassen, Vnd das Volck nachfolgender Weise, für den Krancken fleissig zu bitten ermahnen.

LIeben Freunde, demnach wir befinden, daß vnser lieber Bruder (oder liebe Schwester) in Christo mit schwerer Schwachheit oder grossen Schmertzen beladen, vnd wir jhme in dem allen, nicht besser dienen können, denn mit vnserm Christlichen Gebete, so will ich euch alle sämptlich vermahnet haben, jhr wollet ewer Gebet zusammen thun, vnd mit diesem ewren krancken Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Herrn, Frawen, Nachbarn, Diener vnd Dienerin, GOtt anruffen vnd bitten, GOtt wolle jhm in seiner schweren Kranckheit zu Hülffe kommen, im Glauben stärcken, in rechter anruffung GOttes vnd Christlicher Gedult erhalten, vnd in dieser seiner Kranckheit verleihen, was jhme nütz vnd gut ist, an Leib vnd Seele, hie zeitlich vnd hernachmahls ewiglich; Sonderlich daß jhm GOtt Gnade verleihen wolle, daß er das heilige Sacrament würdiglich empfangen möge, zu stärckung seines schwachen Glaubens, zu Trost seiner betrübten Conscientien, ꝛc. Vnd also mit vns, auff GOttes Befehlich vnd seine gnädige Zusage, von grund des Hertzen, ein andächtig Vater vnser beten.

Vater vnser der du bist ꝛc.

Man mag in solcher Vermahnung, auch nehmen das Exordium à dicto Christi, Matth. 18. Ich sage euch, So zween vnter euch eins werden,

auff Erden, warumb es sey, das sie bitten wollen, das sol jhnen von meinem Vater im Himmel wiederfahren. Denn wo zween oder drey, versamblet seyn in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter jhnen, Und also dirigiret werden, ad orationem DEO offerendam pro ægrotante. Oder auch von andern schönen Sprüchen der Schrifft, und doch endlich dahin gerichtet seyn, daß das Volck zum Gebete vermahnet werde.

Nach der Vermahnunge, spreche der Seelsorger niederkniend, bey dem Fol. 439. Krancken, oder vor dem zubereiteten Tische, das heilige Vater unser, mit lauter Stimme, daß der Krancke und das Volck mit beten könne, und darnach spreche er fein deutlich, bescheidentlich und laut, die Wort des HErrn CHristi übers Brodt:

UNser HERR JEsus CHristus, in der Nacht, da Er verrathen ward, nam Er das Brod, dancket und brachs, und gabs seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, Solches thut zu meinem Gedächtniß.

Darnach reiche er dem Krancken den Leib des HErrn CHristi zu essen, und spreche: Nim hin und iß, das ist der Leib CHristi, der für dich gegeben ist, der stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Und antwortet der Krancke: Amen.

Darauff tritt er wiederumb vor den Tisch, mit Christlicher Reverentz, Andacht und Zucht, und spricht weiter:

Desselbigen gleichen nam er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dancket, und gab jhn den und sprach: Nehmet hin und trincket alle daraus, dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, Solches thut, so offt ihrs trincket, zu meinem Gedächtnis.

Und reichet jhm gleicher gestalt hirauff das Blut CHristi zu trincken, und spricht:

Nim hin und trinck, das ist das Blut JEsu CHristi, welches für Fol. 440. deine Sünde vergossen ist, das stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Antwortet der Krancke: Amen.

Wenn nun also der Krancke, mit dem Lebendigmachenden Viatico des Leibes vnd Blutes CHristi versorget worden, sol der Prediger zum Volcke sprechen:

Lasset vns beten.

CHriste du Lamb GOttes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarm dich vnser.

CHriste du Lamb GOttes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarm dich vnser.

CHriste du Lamb GOttes, der du trägst die Sünde der Welt, gib vns deinen Frieden, Amen.

Vnd sage darauff zum Krancken: Betet vnd sprechet mit mir:

ICH dancke (oder, Wir dancken, wo mehr denn einer Communiciret hette) dir Allmächtiger GOtt, daß du mich durch diese heilsame Gabe des Leibes vnd Blutes deines lieben Sohnes JEsu CHristi, hast erquicket, Vnd bitte deine Barmhertzigkeit, du wollest mir solches gedeyen lassen, zu starckem Glauben gegen dir, vnd zu Hertzgründlicher Liebe vnter vns allen, durch JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

ADDATVR BENEDICTIO CONSVETA:

DEr HERR segne dich vnd behüte dich.
Der HERR erleuchte sein Angesicht über dich, vnd sey dir gnädig.
Der HERR erhebe sein Angesicht auff dich, vnd gebe dir Friede, Amen.

Fol. 441. Vnd damit sol der Prediger für dis mahl, seinen Abscheid von dem Krancken nehmen, mit solchen Worten:

LIeber Freund, (Schwester) demnach jhr jtzund aus GOttes Worte getröstet vnd vnterrichtet worden, vnd von allen ewren Sünden vnd GOttes Zorn, durch die fröliche vnd kräfftige Absolution loß gesprochen, vnd zu mehrer stärckung vnd vergewisserunge ewres Glaubens vnd Seligkeit, mit dem wahren Leibe vnd Blute CHristi gespeiset vnd erquicket seyd worden, vnd also alle ewre Sünde wahrhafftig von euch genommen worden, daß jhr jtzt gewißlich in GOttes Gnaden seyd, So befehlen wir hiemit ewre Sache, dem getrewen Gott im Himmel durch CHristum, dem jhr euch gäntzlichen ergeben sollet, als der ohn allen zweiffel, zum allerbesten ewer Kranckheit, als ein getrewer vnd frommer GOtt vnd Vater, wird zu

wenden wissen, zu ewres Leibes vnd Seelen Nutz vnd Vortheil. Darumb seyd in CHristo JEsu ewrem Erlöser getrost vnd wolgemuht, vnd sprechet jmmerdar: HERR GOtt Himlischer Vater, hie bin ich dein liebes Kind, vnd dein Diener, (oder Dienerin) mache es mit mir, nach deinem gnädigen Willen, Führe mich ja nicht in Versuchung, sondern erlöse mich vmb CHristi willen, von allem bösen, auff daß mein Ende möge seyn, ein ewiges Leben, Amen.

Vnd wünsche euch von GOtt hertzlich, daß jhr in solchem Glauben, biß ans Ende erhalten werden möget.

Friede sey mit euch, Amen.

Vnd sol der Prediger sich nicht weigern, noch verdriessen lassen, die Krancken offt, nach der Kranckheit, vnd der Personen gelegenheit, darnach sie schwach oder kleinmütig seyn, zu besuchen, vnd getrewlich ans GOttes Worte zu trösten, zur Gedult vnd Gehorsam gegen GOtt, in jhren Kranckheiten zu ermahnen, damit sie nicht in Vngedult, oder andere beschwerliche Anliegen gerahten mögen.

Im Fall aber, da jemand Kranckheit halben, des Sacraments nicht geniessen, oder es nicht bey sich behalten kündte, da mag man mit dem Worte, desto fleissiger anhalten, vnterrichten vnd trösten, biß der Vngelegenheit sich gesetzt, vnd der Krancke es geniessen möge. Deßgleichen wo jemand in der Kranckheit seiner Vernunfft beraubet wird, sol der Kirchendiener, so zu jhm gefodert ist, auch allen müglichen fleiß, bey jhm mit dem Worte vorwenden, sonderlich aber mit dem Gebete, Das Sacrament aber sol er jhm, so lange es dermassen mit jhm stehet, nicht geben. Fol. 442.

Es begibet sich bißweilen, daß die Leute schon, in die Züge haben gegriffen, oder nicht mehr bey Vernunfft seynd, wenn der Kirchendiener zu jhnen gefodert wird, Da mag man mit Ernst, GOtt für solche bitten, daß Er jhnen jhre Sünde vergeben, vnd sie durch CHristum selig machen wolle. Das Sacrament aber sol man jhnen, weil es dermassen mit jhnen stehet, nicht geben. Sonderlich wenn es rohe Leute gewest, die des Wortes nicht geachtet haben. Doch sol man mit dem Gebete fleissig jhrer Noht sich annehmen, ob man sie erretten vnd erbitten könte.

Es sol auch der Kirchendiener, durch solche erschreckliche Exempel, gelegenheit nehmen, die Leute in den Predigten zu ermahnen, daß sie in jhrer Kranckheit, mit dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, nicht also, biß auff die letzte Noht verziehen, sondern sich bey Zeit darzu schicken.

Im Fall aber, daß der Krancke, so noch bey guter Vernunfft gewesen, vnd das heilige Abendmahl empfangen hette, bald darauff, weil der Kirchendiener noch bey jhm were, in die Züge griffe, da ists nicht mehr von nöhten, den Leuten, so zuvor also vnterrichtet, nur immer in die Ohren zu schreyen, wie man doch gemeiniglich pfleget, Sondern er (der Kirchendiener) sol, so lange er Vernunfft an jhnen spüret, jhres Glaubens vnd Bestendigkeit erinnern, vnd bey dem HErrn CHristo auszuwarten,
Fol. 443. vermahnen, vnd nieder knien, vnd andere auch zum Gebete reitzen. Erstlich laut, ein Vater vnser beten, vnd andere jhm heissen nachbeten, vnd darnach vngefehrlich mit diesen Worten schliessen.

HERR GOtt Himlischer Vater, du hast vns durch deinen Sohn CHristum zugesaget, Wo Zwene vnter euch eines werden auff Erden, warumb es ist, das sie bitten wollen, das sol jhnen wiederfahren von meinem Vater im Himmel. Auff solche Zusagung bitten wir, für gegenwertigen N. deinen Diener, (Dienerin) Sintemahl er (oder sie) in dem Nahmen JEsu CHristi getauffet, vnd dich ewigen GOtt, vnd deinen Sohn JEsum CHristum, vnd GOtt den Heiligen Geist, für vns öffentlich bekennet hat, Du wolleſt ihn (oder sie) gnädig annehmen, jhm (oder ihr) seine Sünde vergeben, in aller Anfechtung gnädig behüten, vnd ewig Selig machen, durch JEsum CHristum deinen Sohn vnd vnsern HErrn, Amen.

Es sol auch der Kirchendiener vnd Pfarrherr, Kertzen vnd anders, so man im Bapstthumb bey den Sterbenden gebrauchet, abschaffen, daß man es dem Krancken nicht in die Hände gebe, Denn weil das zu dem Ende ist, ohn GOttes Wort vorgenommen vnd gehalten worden, daß die Krancken damit solten bekennen, daß sie als CHristen sterben wolten. So wissen wir dagegen viel besser, daß die einige vnd richtige Bekäntnüsse diese ist, Wenn man CHristum JEsum, als den einigen Mitler vnd Erlöser erkennet, darumb bleibe man nur bey diesem Grunde, vnd bemühe den Krancken nirgend ferner mit, Denn obwol an sich selbst nicht böse, sondern als ein MittelDing, möchte geachtet werden, ein Crucifix bey den Sterbenden zu haben, So hat der doch das beste Crucifix, wer den rechten Trost, von dem gecreutzigten JESV CHristo im Hertzen hat, welchen nicht allein die Augen sehen, sondern die Ohren aus GOttes Worte fassen, vnd das Hertze sich einbildet, Darumb ists von vnnöhten, die Bäpstische
Fol. 444. Affereye, mit dem Crucifix, bey den Krancken in SterbensZeiten zu treiben.

Von Trost der Krancken.

Es sol der Prediger, der zu dem Krancken erfodert wird, fleissig von den Freunden vnd so seiner warten, auch von dem Krancken selbst erforschen vnd erkündigen, ob er auch etwa, über vnd neben seiner Leibskranckheit, mit einigem seines Gewissens Beschwerungen, Anfechtungen oder engstiglichen Anliegen, beladen sey, es sey seiner Sünden, schwachen Glaubens, Vnwürdigkeit, schrecken vor GOttes Zorn oder ewigen Todes vnd Verdammüs, oder des Leiblichen Todes, oder andern Trawrigkeiten willen, sich beengstiget finde, auff daß er jeder Art seine Bekümmernüsse in acht haben, vnd mit guten bestendigen Sprüchen Göttliches Wortes, jhme dienen vnd auffhelffen, vnd in geheim alleine darüber mit jhm vnterredunge pflegen möge, vnd sollen doch hie nicht viel Trostsprüche über einen Hauffen geworffen werden, sondern ein oder zween, so etwas fürnehmes seyn, fein getrieben, vnd dem Krancken eingebildet werden, vnd auch denen, so auff den Krancken warten, etliche tröstliche Sprüche anzeigen, damit sie jhn zuweilen ansprechen sollen.

Es sollen auch die Prediger, das Volck in öffentlichen Predigten offt vermahnen, daß sie bey gutem Wolstande vnd guten Tagen, gegen die Zeit der Kranckheit vnd Todes, fleissig mit GOttes Worte, rechtem Glauben, ernstem Gebete, vielem gebrauch der heiligen Absolution vnd heiligen Abendmahls, vnd nohtwendigen Trostsprüchen, sich versorgen vnd gefast machen, vnd solches nicht biß auff das Todtbette sparen sollen, zu welcher Zeit es manchem offt viel zu kurtz vnd schwer fürfället, auch wol jemand kan übereylet vnd hinan verkürtzet werden.

Vnd aber alle Anfechtungen vnd Beschwerung der Kranckheit, nicht einerley sondern vielfältig vnd vngleich seyn, auch etliche nicht können lange Predigten jhrer Schwachheit halben, ertragen, Derhalben wollen wir für junge Prediger, hie Anleitunge vnd Anweisunge thun, wie sie sich bey Krancken in jhren fürnehmsten Anliegen halten sollen. Fol. 445.

Vnd sollen demnach sie wissen vnd lernen, in acht zu haben, daß für allen, die sechs fürtrefflichsten härtesten Anfechtungen, den Krancken vorfallen, als nemlich, daß sie vest zu kämpffen haben:

Mit jhren Sünden vnd GOttes Zorn.

Mit dem Schrecken des Todes vnd der Höllen.
Mit der Schwachheit jhres Glaubens.
Mit der Verzweiffelung.
Mit Vngedult der grossen Schmertzen, von wegen der Langwirigkeit jhres Creutzes vnd Verzug Göttlicher Hülffe, vnd als ob sie von GOtt gäntzlich verlassen weren.
Zum Sechsten, mit der ewigen Versehung.
Vnd ob wol, gegen vnd auff solche hefftige Püffe vnd Stösse des Glaubens, von vielen hocherleuchteten, Fürnehmen vnd GOttsfürchtigen Verständigen Theologis, als D. Martino Luthero, in seinen Schrifften an vielen Orten, D. Vrbano Regio, Caspare Huberino, D. Hieronymo Wellero, auch andern mehr, zu vnseren Zeiten gewaltige Trostsprüche zusammen getragen seyn, damit diesen Anfechtungen, die Prediger wol rahten können, So wollen wir doch, weil nicht alle solche Bücher jeder zeit zur Hand haben, allhie davon eine kurtze Anleitung geben.

I.

Wider die Anfechtung der Sünden

vnd GOttes Zorns.

Fol. 446. NAchdem die Krancken vnd andere Bekümmerte vnd Betrübte, offt sonderliche Anfechtung haben, sol der Seelsorger, wenn jhm solche vermeldet, mit sonderbahren fürnehmen, vnd eigentlich, zu einer jeden Anfechtung, dienstlichen Trostsprüchen, vnd Exempeln gefasset seyn, Als wenn der Krancke seiner viel vnd manichfaltigen grossen Sünden, vnd des Zorns GOttes halben bekümmert ist, sol man jhm vorhalten die Sprüche vnd Exempel, welche zeugen, daß vnser Heyland IESVS CHristus, mit sonderlichem Verlangen vnd grossen Freuden, die Sünder, die sich erkennen vnd Busse thun, zu Gnaden annehme, vnd sonderlich die grösten schändlichsten Sünder, als vnsere erste Eltern, die aus schröcklicher Hoffart, Ehrgeitz vnd Vndanckbarkeit, sich selbst vnd alle Menschen, in Sünde vnd Tod geworffen, den Blutschänder Loth, den Mörder am Creutz, den Ehebrecher vnd Todschläger David, den GötzenDiener, vnd

vnschüldiges Blut vergiesser Manasse, den Hurer Samson, die öffentliche Sünderin, Luc. 7. Petrum der jhn verleugnet, ꝛc. vorhalten. Item, solche Sprüche, als Matth. 9. Ich bin kommen, die Sünder zur Busse zu ruffen, vnd nicht die Frommen. Luc. 15. Vom verlohrnen Sohn, vnd verlohrnen Schaff, Also wird auch Freude im Himmel seyn, über einen Sünder, der Busse thut, für neun vnd neuntzig Gerechten, die der Busse nicht bedörffen.

1. Timoth. 1. Das ist gewißlich wahr, vnd ein thewres wertes Wort, daß CHristus JEsus kommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen.

Ezech. 33. So wahr als ich lebe, spricht der HERR, Ich wil nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre vnd lebe.

Wie nun CHristus nicht ein gemachter noch gedichteter Seligmacher vnd Erlöser ist: Also müssen das nicht gedichte, schlechte Kindische, son- Fol. 447.
dern warhafftige grosse grewliche Sünder seyn, die nicht anders als durch das thewre Blut des Sohnes GOttes, von jhren Sünden, können erlöset vnd geheiliget werden. Darumb wird Er auch GOttes Lamb genennet, das der Welt (des grossen Hauffen, bösesten Buben, die GOtt auff das grewlichste beleidiget haben) Sünde trägt.

Wie nun die Israeliten in der Wüsten, so von Fewrigen Schlangen gebissen, sich nicht mit denselben Schlangen zerren, sondern die erhöhete Ehrne Schlangen musten ansehen, da fielen die lebendigen Schlangen von jhnen selbst ab, vnd vergingen. Also sollen die blöden vnd geengstigten Gewissen, die Sünde ansehen, nicht in sich selbst, noch in Cain, Juda, Herodes, vnd andern, so in Sünden endlich bleiben vnd verdammet werden, sondern in diesem Lamb GOttes CHristo JEsu, welcher am Creutz erhöhet, vnsere Sünden von vns genommen, vnd für vns getragen vnd bezahlet, vnd den Zorn GOttes versöhnet hat, Esai. 1. 53. Er ist vmb vnser Missethat willen verwundet, vnd vmb vnser Sünde willen zerschlagen, die Straffe lieget auff jhm, auff daß wir Friede hetten, ꝛc. Der HERR warff vnser aller Sünde auff jhn.

2. Corinth. 5. GOtt hat den (seinen Sohn) der von keiner Sünde wuste, für vns zur Sünde (zum Fluch vnd VersöhnOpffer für vnsere Sünden) gemacht, auff daß wir würden in jhm, die Gerechtigkeit, die vor GOtt gilt.

Diese der hohen Göttlichen Majestät Wort, die nicht liegen noch feilen können, daß JEsus CHristus unsere Sünden am Creutz getragen, und von uns weg genommen hat, solst du so vest und gewiß halten, als du gläubest, daß dich GOtt erschaffen hat. Von diesem GOttes Wort, laß dich keinen Teuffel, oder Menschen, ja auch deines eigenen Hertzen Gedancken, nicht abreissen.

Fol. 448.

II.

Wider das Schrecken des Todes vnd der Höllen.

WIder das Schrecken des Todes vnd der Höllen dienet sonderlich, daß wir unsere Augen, unsere Hertzen, Gedancken und alle Sinne, zu dem für uns am Creutz gestorbenen, und vom Tod widerumb aufferstandenen HErrn und Heyland JEsu CHristo kehren, und den Tod nicht in jhm selbst, noch in der Gottlosen Tod, (davon der Psalm spricht: Mors Peccatorum pessima) sondern in CHristo ansehen, der mit seinem unschüldigem Tode den Tod überwunden, und darumb für uns gestorben ist, auff daß Er unsern Tod erwürgete, und wir im Tode und Höllen nicht verdürben und verlohren würden, sondern durch den Tod, aus dieser sterblichen lebendes Jammerthal, Betrübnüß, Sorgen und ängsten, welches der rechte Tod und Sünden Straffe ist, in die ewige Ruhe und ewiges Leben und Seligkeit, eingehen, Ose. 13. 1. Corinth. 15.

Ich wil sie aus der Hand des Todes erretten, O Tod, ich wil dein Tod seyn, O Hölle, ich wil dein verderben seyn. Der Tod ist verschlungen in den Sieg, GOtt sey danck, der uns den Sieg gibet durch unsern HErrn JEsum CHristum. Ebreor. 2. Er hat Fleisch und Blut an sich genommen, auff daß Er durch den Tod, die Macht nehme dem, der des Todes Gewalt hette, das ist dem Teuffel, und erlösete die, so durch Furcht des Todes, im gantzen Leben geengstiget seyn müsten.

Johan. 11. Ich (CHristus) bin die Aufferstehung und das Leben. Johan. 8. Warlich, warlich, Ich sage euch, So jemand mein Wort (Evangelion, das uns Vergebung der Sünden und ewiges Leben umb
Fol. 449. CHristi Willen verheisset) wird halten, (mit Glauben fassen und annehmen) der wird den Tod nicht sehen ewiglich. Das ist, Er wird vom

ewigen Tode vnd Verdammüs entfreyet seyn. Derhalben je vester du CHristum hälteſt vnd gläubeſt, daß Vergebung der Sünden, Aufferſtehung vom Tode vnd ewiges Leben, dir durch CHriſtum erworben vnd gegeben ſey, vnd je weniger du zweiffelſt, je weniger du den Tod fühlen würdeſt, das iſt gewiß. Je ſchwächer du hälteſt, je mehr du zweiffelſt, je mehr du auch den Tod fühleſt, das feilet nicht. O HERR ſtärcke vns den Glauben, ſo iſt es gewonnen vnd wolgethan.

Derhalben ob wir wol in dieſer Schwachheit vnſers Glaubens, in ablegung dieſes Lebens, wenn ſich Leib vnd Seel ſcheidet, die Bitterkeit des Todes etlicher maſſen ſchmecken: Gleich wie ein Kind Gefahr vnd Angſt leyden muß, biß es aus der engen Wohnung ſeiner Mutter Leib in dieſe Welt gebohren wird, So weret es nur ein klein Augenblick, wie der 30. Pſalm ſaget, Vnd iſt dieſer ſchmale Steig vnd enge Pforte des Leiblichen Todes, dadurch der Menſche, aus dieſem Leben, in das ewige Leben gehet. gar kurtz, (deſſen ſich denn ein jeglicher mit frewden erwegen mus) vnd iſt ein Anfang vnd Eingang ins ewige Leben.

So ſtehet GOtt ſelbſt bey denen, die jhn anruffen, in dieſem letztem Kampff, vnd hilfft vnſer Schwachheit mit ſeinem Heiligen Geiſt, gibt Troſt vnd Krafft, daß ſie außhalten, vnd durch ſeine Hülffe überwinden können. Pſalm. 116. Die Schmertzen des Todes haben mich vmbgeben, vnd Angſt der Höllen hat mich getroffen, Aber ich ruffe an, den Nahmen des HErrn. O HERR errette meine Seele, Der Tod ſeiner Heiligen iſt wehrt gehalten vor dem HErrn.

Vnd hievon handelt Lutherus über das 15. Capitel der erſten Epiſtel S. Pauli an die Corinther folgender geſtalt.

SOlche mus man mit dieſer Predigt tröſten vnd ſagen: Lieber Menſch, ob du wol ſolches fühleſt, vnd dir wehe thut, ohn vnterlaß, ſo zu leben, vnd biſt je ein armer elender Menſch, Aber leyde dich vnd wiſſe, daß es ſo ſeyn ſol, weil du ein Chriſte biſt, ſonſt hetteſt du der Marter nicht. Doch muſt du dawider wehren, vnd des halten mit veſtem Glauben, daß dein CHriſtus aufferſtanden iſt von den Todten, welcher iſt das Leben vnd die Seligkeit, vnd welcher auch iſt in ſolcher Noht vnd HöllenAngſt geweſen, Aber durch ſeine Aufferſtehung alles überwunden hat. Darumb ob ich wol ein Sünder bin, des Todes vnd Höllen Fol. 450.

wehrt, doch sol das mein Trost vnd Sieg seyn, das mein HERR CHristus lebet, vnd darzu aufferstanden ist, daß er mir endlich, aus Sünd, Tod vnd Höllen helffe.

Mit solchem Glauben müssen die Christen jhr Leyden sänfften vnd stillen, vnd dem Vnglück stewren, Sonst were es vnmüglich, ein betrübet vnd erschrocken Hertz zu trösten, noch die Gedancken weg zu weisen, mit jrgend einer Frende auff Erden. Aber das thuts, das der Mann CHristus saget: Er sey der GOTT vnd Heyland der Elenden, nicht deren, die sicher im Sausse leben, ohn alle Furcht, Sondern die den Teuffel vnd die Hölle fürchten, die sollen sich der Tauffe, Predigstuels vnd des Evangelii annehmen, vnd also schliessen: Weil ich fühle, daß ich mich für der Höllen vnd GOttes Gericht fürchte, So ist ein gewiß Zeichen, daß ich auch ein Christe bin, vnd etwas vom Glauben habe, denn wer sich dafür entsetzet, der muß gewißlich gläuben, daß eine Hölle vnd Himmel sey. Vnd widerumb, wer sich nicht dafür fürchtet, der gläubet auch nichts. Darumb sol ich mich, eben in solchem Schrecken vnd ängsten desselben trösten, vnd herumb werffen, durch den Glauben, vnd sprechen zum Teuffel vnd meinem Hertzen: Du schreckest mich mit Sünden vnd Hölle, aber CHristus saget mir vom Him-
Fol. 451. mel, Gerechtigkeit, Leben vnd ewigen Seligkeit, der sol mehr gelten, denn all mein fühlen vnd Gedancken. Vnd jmmer also gekämpffet vnd gewehret, das man den Artickel vest fasse vnd halte, wie denn, es wird noht thun beyde im Leben vnd Sterben.

Also siehest du, daß wahr ist, das er saget: Hoffen wir allein in diesem Leben auff CHristum, so sind wir die elendesten Menschen auff Erden, vnd die grössesten Narren dazu, daß wir vns allein verzeihen, aller Güter vnd Gemach, Lust vnd Frewde dieses Lebens vnd aller Creaturen, ergeben vnd stecken vns vergeblich, vnd vmbsonst, in alle Fahre Leibes vnd Lebens, vnd dazu in die vnaußsprechliche schwere Angst der Höllen, das wir für der Welt in aller verachtung vnd Elend, vnd für GOtt in ewiger Furcht müssen leben. Ist doch kein Vnglück oder Plag, Fewer, Strick vnd Schwerd auff Erden, dieser Plag zu gleichen, Vnd solten wir vns dann willig darin geben, oder darin bleiben? Eben so mehr theten wir auch, wie die Welt, vnd jtzt vnser Pöbel, Was sagest du viel vom Evangelio vnd Glauben? Hette ich Geld genug zu zehlen, ꝛc. Aber fahr hin lieber Bruder mit deinem Hauffen, vnd hab einen guten Muht, so lang es wehret, weil du kein Christe bist, vnd nichts gläubest von GOtt, noch vom Teuffel, so hast du gut im

sanffe zu leben, vnd sicht dich niemand. Wilt du aber auch ein Christe seyn, vnd mit Ernst nach jenem Leben trachten, so wirst du wol fühlen, wie der Teuffel dir vnd der Christenheit wird zusetzen, mit allen Creaturen, die er dazu brauchen kan, daß er dich schrecke, betrübe vnd dazu würge, daß du weder Tag noch Nacht Ruhe haben magst, vnd selbst wirst aus eigener Erfahrung sagen müssen: Daß kein elender Wesen noch leben auff Erden ist, denn ein Christe seyn.

Denn vmb des HErrn CHristi willen, hebt sich alle der jammer vnd Hertzeleid an, das machet, der Teuffel ist jhm feind, vnd seinem Wort vnd Regiment, der gantzen Christenheit, daß wir jtzt sein entgelten müssen, vnd nicht dürffen dencken, Daß wir hie auff Erden Frewde vnd gut Gemach Fol. 452. haben werden. Aber den andern kan er wol gute Tage vnd Friede lassen, wiewol er jhnen doch zu letzt auch lohnet, wie der Hencker seinem Knecht. Indes müssen wir jhm stets herhalten, als seine abgesagte Feinde, vnd täglich jhm in die Spiesse lauffen, Daß es wahr bleibet, Je frömmer Leute, je ehe gestorben. Denn sol GOtt einen frommen Menschen erhalten, daß er lange lebe, da gehöret eine sonderliche Krafft vnd Macht zu, grösser vnd stärcker, denn beyde der Menschen vnd des Teuffels, sonst ist er wol so bitter böse, daß er sie schlachtet vnd würget alle auff einen Hauffen, wie die armen Schlachtschaffe.

Christen müssen einen andern höhern Trost haben, denn Gold vnd Silber, oder singen vnd tantzen, vnd alles was die Welt hat. Einen Geitzwanst kan man trösten mit Geld, einen Krancken mit Artzeney, einen Betler oder Hungerigen mit einem Stücke Brodt. Aber einen Christen kan der keines helffen, denn weil er gleubet, vnd weiß, daß GOtt beyde einen Himmel vnd Hölle hat, erschricket er bald für GOttes Zorn, vnd wird ein blöde erschlagen Mensche. Darumb hat er keine Frewde noch Trost, ohn allein auff jenes Leben, wenn er diesen Artickel höret, daß CHristus von den Todten aufferstanden ist, daß er jhn auch aufferwecke, vnd auß dem Tod vnd allem Vnglück, zu ewigen Frewden bringe. Das sol vnser Trost vnd Trotz seyn, Denn in desselben Nahmen sind wir getauffet, hören vnd bekennen sein Wort, von jhm heissen wir Christen, vnd vmb seinet Willen, leyden wir alles Vnglück vnd Hertzeleid vom Teuffel, Denn es gilt nicht vns, Sondern jhm selbst vnd seinem Reich, welchem er feind ist, vnd trachtet wie ers zerstöhre, vnd mit vns so fahre, vnd müde machen mit jagen, plagen vnd würgen, daß wir sollen jhn fahren lassen.

Aber wir wollen auch getrost gegen jhm setzen, vnd sagen: Nein, du schändlicher leidiger Teuffel, so böse solt du es nicht machen, daß ich vmb
Fol. 453. deinet willen die Tauffe, vnd meines HErren Nahmen wolle fahren lassen. Kanst du trotzen vnd toben auff deinen Tod, Fewer, Wasser, Pestilentz vnd Hölle, so können wir trotzen auff diesen HErrn CHristum, der dich überwunden hat, vnd kan dich wiederumb würgen, vnd ewig in die Hölle stossen, (wie er auch thun wird) vnd vns lebendig aus deinem Rachen reissen. Darumb friß vns, wenn du kanst, oder jage vns dem Tod in Rachen, aber bald solt du sehen vnd fühlen, was du gemacht hast, vnd wollen dir wider ein Gerümpel im Bauche anrichten, vnd durch die Rieben reissen, daß du lieber solltest einen Thurm, ja einen gantzen Wald verschlungen haben. Denn du hast zuvor auch einen gefressen, vnd vnter die Erden bracht, der dir zu starck war, vnd mustest jhn mit allen schanden wiedergeben, ob du auch wol trotzest vnd lesterst: Er hat andern geholffen, er helffe jhm nun selber, ꝛc. Aber jtzt trotzet er mit dir wieder, vnd ist dein Tod vnd Hölle worden, vnd wird dich bald durch vns vollend stürtzen am Jüngsten tage.

III.

Wider die Anfechtung, von wegen des schwachen

Glaubens vnd Kleinmütigkeit.

Hie sol ernstlich erinnert werden, daß wirs nicht allein, oder die ersten seyn, sondern viel heiliger trefflicher Leute von Anfang der Welt her, mit solcher Kleinmütigkeit vnd Zweiffel angefochten worden. Wie der grosse Geistreiche Prophet David im Psalter, für vnd für seinen schwachen Glauben klaget, Psalm. 31. Ich sprach in meinem zagen: Ich bin von deinen Augen verstossen. Psalm. 13. HERR wie lange wiltu mein so gantz vergessen. Abraham, Genes. 15. Jacob, Genes. 28. 32.
Fol. 454. Moses, Numer. 20. die Jungfraw Maria, Luc. 1. Vnd sonderlich der Apostel Thomas, Johan. 20. vnd zwar alle Apostel vnd Jünger CHristi.

Wie wir denn alle, mit dem betrübten Vater, Marc. 9. Täglich sprechen müssen: Credo Domine, sed opem fer diffidentiæ meæ. Ich gläube, lieber HERR, hilff meinem vnglauben.

Vnd ist diese Versuchung, ein gewisse anzeigung eines wahrhafftigen lebendigen Glaubens, vnd vertrawens auff GOtt, mit welcher kein Gottloser,

roher, sicher Mensche, sondern allein Gottsfürchtige Christliche Hertzen, denen GOttes Wort vnd wahre Gottseligkeit ernstlich angelegen ist, angefochten vnd geplaget werden. Die sollen sich mit diesen allerlieblichsten Sprüchen trösten.

Esai. 42. Das zerstossene Rohr (kleinmütig, zerschlagene vnd bekümmerte Hertz) wird er nicht zerbrechen, vnd das glimmend Tocht (kleine Fünckleín des Glaubens) wird er nicht ausleschen, sondern stärcker anzünden, lebendig machen, daß es gewaltiglich vnd hell brennen sol, wie alle Gottsfürchtige, wenn sie von diesem Leben abscheiden sollen, erstlich wol etwas kleinmütig vnd verzagt sind, aber bald durch GOttes Wort vnd Geist im Glauben also gestärcket werden, daß sie jhren Tod für ein Schlaff vnd Eingang in ein besser Leben ansehen, vnd mit Fried vnd Freud, aus diesem Leben dahin fahren.

Matth. 11. Ruffet CHristus auff das aller freundlichste vnd holdseligste, solche betrübte vnd schwachgläubige Gewissen zu sich, Kommet her zu mir alle die jhr müheselig vnd beladen seyd, Ich wil euch erquicken. Hebreor. 5. Wir haben nicht einen Hohenpriester, der nicht könte Mitleiden haben mit vnser Schwacheit. Roman. 8. Der Geist hilfft vnser Schwacheit auff. Denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, wie sichs gebühret, sondern der Geist selbst vertrit vns gewaltiglich mit vnaußsprechlichen seufftzen. Fol. 455.
Psalm. 145. Der HERR erhält die da fallen, vnd richtet auff alle, die niedergeschlagen sind. Esai. 66. Ich sehe an den Elenden, vnd der zerbrochens Geistes ist, vnd der sich fürchtet für meinem Wort. Vnd bald hernach: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet. Was kan doch lieblichers vnd tröstlicher gesaget werden, denn daß GOtt ein Mutter Hertz gegen vns trage? Vnd wie eine Mutter jhre schwache krancke, oder gantz kleine Kinder viel lieber hat, vnd mit viel grösserem fleiß, Sorg vnd Arbeit wartet, als die grossen vnd starcken: Also die Schwachen, kleinmütigen, blöden vnd krancken Gewissen, viel lieber hab vnd freundlicher vnd holdseliger vmbfange, warte, tröste, lehre vnd leite, als andere starcke. Wie er mit der Schwacheit, Vnwissenheit vnd Zweiffel seiner Jünger, vnd sonderlich Thomae, vmbgehet, vnd ob Er wol jhren Vnglauben vnterweilen Mütterlich straffet, dennoch sie darumb nicht verwirfft, sondern duldet, lehret, fortzeucht, biß sie erfahrner, großmütiger vnd stärcker im Glauben werden.

Wer nur ein Fünckleín hat solcher Gedancken, daß er gern wolte gläuben, vnd in GOttes Gnaden seyn, vnd jhm gedultig gehorsamen, der sol

wissen, daß GOtt dieses angezündte schwache, glimmende Fünklein, weiter auffwecken und stärcker machen wolle. Wir sollen aber, beyde die Betrachtung der vorgesetzten tröstlichen Göttlichen Verheissungen, und die Anruffung mit üben, und mit dem betrübten Mann Marc. 9. sprechen: Ich gläube, HERR, aber ich bitte dich, hilff meinem schwachen Glauben.

Sollen auch wissen, daß GOttes ernstlicher Wille und Befehl sey, daß wir der Verheissung gläuben sollen, und ob schon der Glaube schwach ist, das er dennoch GOtt angenehm sey, wo wir jhn nur selbst nicht außstossen, oder gantz verleschen lassen, sondern umb vermehrung und stärckung des Glaubens bitten, Also hilfft der Geist unser Schwachheit auff.

Fol. 456. Und ist sehr tröstlich, wie D. Lutherus den Schwachgläubigen zu troste, hievon schreibet im 5. Tomo Jenensi, in der andern Predigt über das Evangelium Johan. 20. von Maria Magdalena.

Das ist wol wahr, spricht Lutherus, daß du und ich solches nicht so vest halten und gläuben, als Johannes der Täuffer, S. Paulus, Aber dennoch ist es der einige Schatz, eben, als wenn jhr zween können einen Becher Malvasier in den Händen halten, der eine zittert mit der Hand, der ander zittert nicht, So können auch zween einen Beutel voll Geldes halten, einer in der schwachen Hand, der ander mit der starcken Hand, die Hand, GOtt gebe sie sey starck oder schwach, so gibet noch nimmet sie dem Beutel nicht. Also auch hie, ist kein Unterscheid, zwischen mir und den Aposteln, denn das sie solchen Schatz vester halten. Nichts desto weniger, sol und muß ich wissen, daß ich gleich denselbigen Schatz habe, den alle heilige Propheten, Aposteln und alle Heiligen gehabt haben.

IIII.

Wider die Anfechtung der Verzweiffelung.

Und ob dir schon der böse Feind diese Gedancken eingebe, Deine Sünden seyn all zu gros und grewlich, daß sie dir nicht können vergeben werden. Solt du dagegen wissen, daß du GOtt kein grössere Unehr anthun könnest, und daß es ein grosse GOttesLästerunge sey, GOttes Gnad und Barmhertzigkeit geringer und schwächer, als unsere Sünde halten, wie Saul, Judas und Cain saget: Major est iniquitas

Fol. 457. mea, quam ut veniam consequar. Quia gratia exuberat supra pec-

catum, Roman: 5. Wo die Sünde mächtig worden ist, da ist doch die Gnade viel mächtiger. Darumb auch Augustinus dem Cain antwortet, Mentiris Cain. Major est Domini misericordia, quam omnium peccatorum nostrorum miseria.

1. Johan: 1. So wir unsere Sünde bekennen, so ist Er getrew und gerecht, daß Er uns die Sünde vergibet, und reiniget uns von aller Sünde.

Psalm. 103. Barmhertzig und gnädig ist der HERR, Er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden, und vergilt uns nicht nach unser Missethat. Denn so hoch der Himmel über der Erden ist, lässet Er seine Gnade walten über die, so jhn fürchten. So ferne der Morgen ist vom Abend, lässet Er unser Vbertretung von uns seyn. Wie sich ein Vater über seine Kinder erbarmet, so erbarmet sich der HERR über die, so jhn fürchten. Esai. 1. Wenn ewer Sünde gleich Blutroht ist, (gleich mit den allergrewlichsten Mörder Sünde) sol sie doch Schneeweis werden.

Vnd ist sonderlich zu betrachten, daß die Verheissung universalis ist, die allen Sündern Gnade anbeut, und niemand ausschleust, Johan. 3. Ut omnis qui credit in eum non pereat. Roman. 3. In omnes & super omnes qui credunt. Galat. 3. Roman. 11. Conclusit omnia sub peccatum, ut omnium misereatur.

Auch ist der Göttliche Befehl gemein an alle Menschen, daß sie den Sohn GOttes hören und gläuben sollen. Hunc audite, Beati omnes qui confidunt in eo.

Hievon schreibet Lutherus also über das 14. Capitel des Evangelii Johannis, Tomo Jenensi 7.

DAs dienet nun dazu, wie nun offt gesaget ist, daß wir können wieder den Teuffel bestehen, und jhn mit TodesKampff und anderen Nöhten überwinden, wenn er uns schrecket mit der Sünde und Hölle. Denn wo er mir das abgewönne, daß ich CHristum, als einen lautern Menschen für mich Gecreutziget und gestorben, ansehe, so were ich verlohren. Wenn ich aber den Schatz und das Gewicht daran hänge, daß CHristus beyde wahrhafftiger GOtt und Mensch, für mich gestorben ist, &c. das wiget und schläget weit über alle Sünde, Tod, Hölle, und alle Jammer und Hertze-Leyd. Denn wenn ich das weiß, das der, so wahrhafftiger GOtt ist, für mich hat gelitten, und gestorben ist, und wiederumb, derselbige wahrhafftiger Mensche, von den Todten aufferstanden, gen Himmel gefahren, &c. So kan Fol. 458.

ich gewißlich schliessen, daß meine Sünd vnd Tod durch jhn getilget vnd überwunden ist, vnd nun bey GOtt kein Zorn, noch Vngnade über mich ist, weil ich in dieser Person, nichts denn eitel GnadenZeichen vnd Werck sehe vnd höre.

Sihe also lerne diesen Artickel fassen, daß man diese Person CHristi gantz behalte, vnd beyder Natur Werck, in einander schliesse, ob wol die Naturen vnterscheiden sind. Denn nach der Göttlichen Natur, ist er nicht von einem Menschen geboren, noch etwas von der Jungfrawen genommen, vnd ist wahr, daß GOtt ist der Schöpffer, der Mensch aber eine Creatur oder Geschöpff. Hie aber seynd sie zusammen kommen in eine Person, vnd heisset nun GOtt vnd Mensch ein CHristus, daß Maria hat einen Sohn gebohren, vnd die Jüden solche Person gecreutziget, Welcher ist GOtt vnd Mensch, Sonst wo er lauter Mensch were (als andere Heiligen) vermocht er mit aller seiner Heiligkeit, Blut, vnd sterben, nicht eine Sünde von vns zu nehmen, oder ein Tröpfflein des höllischen Fewers zu löschen. Das ist vnser Kunst, Lehre vnd Trost aus der Schrifft, so wir von CHristo haben.

Fol. 459. **Vnd abermahl Tom. 7. Jenensi, von den Conciliis vnd Kirchen.**

DAs sey GOtt geklaget. Denn wir Christen müssen das wissen, wo GOTT nicht mit in der Wage ist, vnd das Gewicht gibet, so sincken wir mit vnser Schüssel zu grunde, Das meyne ich also, wo es nicht solt heissen, GOtt ist für vns gestorben, Sondern allein ein Mensch, so sind wir verlohren. Aber wenn GOttes Tod, vnd GOtt gestorben, in der Wageschüssel lieget, so sincket er vnter, vnd wir fahren empor, als eine leichte ledige Schüssel, aber er kan wol auch wieder empor fahren, oder aus seiner Schüssel springen, Er könte aber nicht in die Schüssel sitzen, Er müste vns gleich, ein Mensch werden, daß es heissen könte, GOtt gestorben, GOttes Marter, GOttes Blut, GOttes Tod, denn GOtt in seiner Natur kan nicht sterben, Aber, nun GOtt vnd Mensch vereiniget ist in einer Person, so heisset es recht, GOttes Tod, wenn der Mensch stirbet, der mit GOtt ein Ding oder eine Person ist.

Vnd hieher gehöret der schöne herrliche Trost wieder die Verzweiffelung, von wegen der Vielheit auch Schwerheit vnser Sünden, Denn Augustinus mit gewalt in seinen Meditationibus treibet: Magna est mea fateor injusticia, verùm major Redemtoris justicia. Quantò namq; est superior DEus homine, tanto mea malitia inferior est ejus bonitate, in qualitate

& quantitate. Quid enim deliquit homo, quod non redemerit Filius DEI, factus homo? Nimirum DEus meus, si æqua lance delicta peccantis hominis & redimentis gratia librentur autoris, non tantum oriens ab occidente, seu inferior separatur infernus à summo cœli cardine. Desperare jam non audeo, &c. Vnd daher hat Lutherus seine Gleichnüsse, von der Wageschalen genommen, davon bevor meldung geschehen ist, vnd schleusset mit gewaltigem Geist daraus übers 14. Cap. Johan. Fol. 460. Tom. 7. Jen. Wer CHristum trifft mit dem Glauben des Hertzens, der trifft gewißlich nicht allein den Menschen, sondern wahrhafftigen GOtt, Das dienet dazu, daß wir können wieder den Teuffel bestehen, vnd in Todes Kampff vnd andern Nöhten, überwinden ꝛc.

V.

Trost gegen die Vngedult der grossen Schmertzen

vnd langen Verzugs halben, alß ob sie GOtt verlassen würde.

Hie ist vnterschiedlich vnd vorsichtig nach gelegenheit der Personen zu handeln. Denn etliche sind Gottlose sichere rohe Leute, die jhr Lebenlang gute Tage, vnd kein Creutz vnd Widerwertigkeit gehabt, vnd wollen sich noch nicht in die Sachen GOTTes schicken. Diese muß man mit GOttes Gesetz ernstlich straffen, vnd jhr vnbußfertig sicher Leben, so sie bißher geführet, damit sie nicht alleine diese zeitliche, sondern auch ewige Straffe wol verdienet, vor Augen stellen. Darnach GOttes väterliche Gnade vnd Willen, in dieser Züchtigung vorhalten, daß sie GOTT nicht in jhrer Sicherheit vnd Vnbußfertigkeit sterben vnd verderben, sondern durch diese Kranckheit, zu Erkäntnüß jhrer Sünden vnd seligen Bekehrung zu GOtt habe bringen wollen, nach dem Spruch 1. Corinth. 11. Wenn wir gerichtet werden, so werden wir von dem HERRN gezüchtiget, auff daß wir nicht mit der Welt verdammet werden. Vnd kan dieser Spruch weiter erkläret, vnd auß obgesatzter gemeiner Form, mehr Vnterrichts vnd Trostes genommen, vnd der Krancke dadurch zur Gedult vermahnet werden.

Etliche aber sind Gottesfürchtige, demütige, vnd durch viel Anfechtung zuvor wol versuchte Christen. Diese sol man also trösten, dieweil sie an Fol. 461. CHristum gläuben, vnd gern wolten gedultig seyn, vnd GOtt vmb Gedult bitten, so werde jhnen diese Vngedult, wie andere jhre Feil vnd Schwach-

heit, von GOTT nicht zur Sünden zugerechnet, sondern umb CHristus Willen vergeben und zugedecket. Denn CHristus auch darumb Mensch geworden, daß Er an jhm selbst erfüre, wie groß menschliche Schwachheit in uns Menschen sey, derhalben so viel mehr und mit uns Mitleyden und Gedult haben könte. Heb. 5. Wir haben nicht einen Hohenpriester, der nicht könte Mitleyden haben mit unser Schwachheit, sondern der versucht ist allenthalben, gleich als wir, doch ohne Sünde. Heb. 2. Daher muste er aller Ding seinen Brüdern gleich werden, auff das Er Barmhertzig würde, und ein trewer Hoherpriester vor GOTT, zu versühnen die Sünde des Volckes. Denn da Er in gelitten hat, und versuchet ist, da kan er inn helffen, die da versuchet werden.

Derhalben ob du schon unter dieser schweren Last, dieweil es sich verzeucht, zu Zeiten Ungedult, wie auch andere Schwachheit fühlest: Solt du doch nicht zweiffeln, daß dir GOTT diese Schwachheit, umb CHristi Willen durch den Glauben vergibet.

Er wird auch nicht länger mit seiner Hülff und entlichen Errettung verziehen und außbleiben, denn dir nütz und heylsam ist. 1. Corinth. 10. GOtt ist getrew, der euch nicht lässet versuchen, über ewer Vermögen, sondern machet, daß die Versuchung so ein Ende gewinne, daß jhrs könnet ertragen. Psalm. 30. Sein Zorn wehret ein Augenblick, und Er hat Lust zum Leben. Den abendlang wehret das weinen, aber des morgens die Freude. Derhalben ob der HErr schon ein wenig verzeucht, so harre sein. Er wird gewißlich kommen und nicht verziehen, Habac. 2. Und dich aus diesem müheseligen und elenden Leben, und allem übel erlösen, und in die ewige Frewd und Herrligkeit des Himlischen seligen Lebens, bringen, das kein
Fol. 462. Auge gesehen, und kein Ohr gehöret hat, und in keines Menschen Hertz kommen ist, das hat GOtt bereitet denen die jhn lieben, 1. Cor. 2. Halte dich nur vest an deinem Heyland JEsu CHristo, der umb deiner Sünden willen gestorben, und umb deiner Gerechtigkeit willen aufferstanden ist: Der wird dich nicht verlassen, noch seine Hand von dir abziehen, wie Er mit seinem wahrhafftigen Munde, und allmächtigen Worte dir selbest zusaget Johan. 10. Meine Schaffe hören meine Stimme, und Ich kenne sie, und sie folgen mir, und Ich gebe jhnen das ewige Leben, und sie werden nimmermehr umbkommen, und niemand wird sie mir auß meiner Hand reissen. Der Vater, der sie mir gegeben hat, ist grösser denn alle Dinge, und niemand kan sie auß meines Vaters Hand reissen. Diesen trostreichen herrlichen

Spruch halt ja veste in deinem Hertzen, welcher ohne zweiffel auff den 37. Psalm siehet, Fället er, so wird er nicht weggeworffen, und der HERR erhält jhn bey der Hand. Wie nun Jeremias, wie Hiob, ob sie schon schwer gefallen, und den Tag jhrer Geburt verfluchet, dennoch nicht verworffen, sondern durch GOTTes allmächtige Hand erhalten sind. Also hat Er dich auch in seine allmächtige Hand gefasset, daß dich keine Vngedult, Sünde, Todt noch Teuffel darauß reissen wird. Rom. 8. Ich bin gewiß, daß weder Todt noch Leben, noch Engel, noch Fürstenthumb, noch Gewalt, noch das Gegenwertige, noch das Zukommende, noch das Hohe, noch das Tieffe, noch einige andere Creaturen, uns scheiden kan von der Liebe GOttes, die in CHristo JEsu ist unserm HErrn. Vnd da Sion sich auch in jhrer Noht und langwierigem Creutze bedüncken ließ, und klagte, GOTT hette Sion verlassen, spricht der HErr, kan auch ein Weib jhres Kindleins vergessen, daß sie sich nicht erbarme über den Sohn jhres Leibes? Vnd ob sie desselben vergesse, so wil Ich doch dein nicht vergessen. Sihe, in die Hände habe Ich dich gezeichnet, deine Mawren sind immerdar vor mir, deine Bawmeister werden eylen, Aber deine Zerbrecher und Zerstöhrer werden sich Fol. 463. davon machen. Syrach 2. Sehet an die Exempel der Alten, und mercket sie. Wer ist jehmals zu schanden worden, der auff jhn gehoffet hat? Wer verlassen, der in der Furcht GOttes geblieben ist? Oder wer ist jemahl von jhm verschmehet, der jhn angeruffen hat? Denn der HERR ist gnädig und barmhertzig, und vergibet die Sünde, und hilffet in der Noht. Judith. 13. GOtt verlesset diejenigen nicht, so auff jhn trawen. Weil dann GOttes Hertze also stehet, solte er sich selbst denn verleugnen, und dich verlassen können? Nimmermehr, Darumb halt jhm diß sein Wort vor, du wirst überwinden und nicht zu schanden werden.

VI.

Trost wieder die schwere Anfechtung von der ewigen Wahl und Versehung der Seligen zum ewigen Leben.

HIevon schreibet Lutherus Tom. 7. Jenens. über den Spruch Gal. 1. Kommet der Teuffel unversehens geschlichen, und rücket dir diese Wort aus den Augen, und gibet dir ein, da du dich bekümmern solt, ob du von GOTT versehen seyst zur ewigen Seligkeit oder nicht, helt dir für die schrecklichen Exempel GOttes Zorns und Gerichtes, und daß die

Zahl der Auserweheleten geringe, der Verdammeten groß sey, so sey denn klug, vnd laß dich bey leibe in solche gefährliche Gedancken vnd Disputation nicht führen, du versteigest dich gewiß, vnd brichst den Halß. Sondern wehre dich vnd sprich, mir ist nicht befohlen, daß ich mich über solchen Sachen bekümmern sol, die mir zu hoch vnd vnbegreifflich zu erforschen sind. Ich bleibe bey den Worten S. Pauli, der saget, Daß CHristus sich selbst
Fol. 464. für vnsere Sünde gegeben habe, auff daß Er vns errette, ꝛc. Vnd habe solches gethan, nach dem willen GOttes vnd vnsers Vaters.

Daraus ich gewiß schliessen kan, daß, ehe GOtt hat wollen zulassen, daß wir solten verlohren werden, ehe hat müssen CHristus sein einiger Sohn, vnser HErr, vnser aller Knecht werden, alle vnser Sünde vnd Schmach auff sich nehmen vnd tragen, des Teuffels Anfechtung leyden, eine kleine Zeit von GOtt verlassen seyn, mit dem Tod ringen, darüber Blut schwitzen, vnd endlich des schmählichsten Todes am Creutz sterben. Da kan ich ja an Gott nicht anders ersehen, noch erkennen, denn eytel Gnade, Barmhertzigkeit, Gedult, Mitleyden, ꝛc. Dazu zeuget die Schrifft, daß GOtt das ansehen des Menschen nicht achtet, sondern daß alle, niemand außgeschlossen, die seinen Nahmen anruffen, sollen selig werden. Werden nun viel verlohren, so ist es des Teuffels, vnd vnsers bösen willens Schuld, Denn GOttes des Vaters Wille, saget hie S. Paulus, ist ein guter gnädiger Wille. Vnd Joh. 6. spricht CHristus selbst, das ist der Wille des, der mich gesandt hat, daß, wer den Sohn siehet, vnd gläubet an jhn, habe das ewige Leben, ꝛc.

Vnd über das 14. Capitel Johan. im selbigen Tom. 7.

SPrichst du aber ja ich bin ein armer Sünder, der GOttes Zorn verdienet, vnd höre im Gesetz sein zornig dreuen, vnd schrecklich Vrtheil über die Sünde, wie kan ich denn schliessen, daß er mir gnädig sey? Antwort, Ja das weiß CHristus sehr wol, vnd sihet deinen Jammer viel besser, denn du selbst. Hörest du aber nicht? das Er eben darumb zu dir kömmet, vnd solches zu dir saget, daß du nicht nach deinen Gedancken vnd fühlen, (auch aus dem Gesetz Geschefft) richten solt, sondern
Fol. 465. dagegen hören vnd zu Hertzen fassen, was er dir saget, vnd jhn recht kennen, wieder vnd zu gegen dem, das dir dein Gewissen saget, vnd das Gesetz dich schrecket. Denn das heisset nicht den Vater erkand, so man jhn für einen zornigen Richter hält, vnd vor jhm fleucht, Denn Er ist ja nicht so

gesinnet, daß Er Lust habe zu zürnen, vnd zu verdammen, oder daß jhm gefalle, daß man vor im fleucht, hat auch das Gesetz nicht dazu gegeben (wiewol es zu Erkäntnüs der Sünden bringen, vnd die Vnbußfertigen schrecken sol) daß es die, so jhre Sünde erkennen, vnd nun erschrocken sind, darin behalten sol, sondern daß ist seine entliche Meynung vnd Wille, daß dir sol aus allem Jammer, Sünd, Tod vnd Verdamniß geholffen werden. Schicket auch darumb zu dir seinen Sohn CHristum, lässet jhn creutzigen, vnd sein Blut vergiessen, das Er dir solches verkündige vnd offenbahre, daß du nicht darumb solt verdammet seyn, ob du ein Sünder vnd vnwürdig bist, sondern daß er wil, vmb des HErrn CHristi Willen, alles Zorns vnd drewens vergessen, vnd dagegen alle Gnade erzeigen, vnd nicht mehr von dir fodert, denn daß du solches erkennest vnd gläubest.

Sihe das were die rechte Kunst (wer sie künte) seine Gedancken also zwingen vnd zähmen, binden vnd hefften, vnd nichts anders wissen, dencken noch hören wollen, denn wie sich CHristus gegen vns erzeiget, dadurch würden bald dahin fallen, alle schwere fährliche Gedancken von der ewigen versehung, vnd alle trawrige böse Pfeile des Teuffels, ꝛc. Denn da must du vngezweiffelt also schliessen, ich weiß von keinem andern GOtt im Himmel vnd Erden, denn von diesem, der also gegen mir redet, vnd geberdet, wie ich an CHristo sehe vnd höre.

Vnd bald hernach.

Es finden sich gewißlich solche Gedancken: O ich bin ein armer Sünder, darumb ist mir GOtt feind, vnd wil mich verdammen, daher muß ich erschrecken vnd zagen, ꝛc. Hie lerne man aus den Augen vnd Fol. 466. Hertzen thun, alles was da mag gelehret vnd geprediget werden, auch im Gesetz Mose, wenn es dazu kömmet, daß der Mensch sich mit GOtt bekümmern soll, vnd seinen Willen erkündigen wil, vnd allein daß einige Stücke fasse, daß er jhm könne diesen JEsum CHristum fürbilden, vnd nichts lassen dagegen anfechten noch irren, es heisse wol oder übel gethan, vnd gelebet in Heiligkeit oder Sünde, ꝛc.

Das wir nicht darnach richten, wie es in vnsern Hertzen ist, vnd einiges Menschen Weißheit davon disputiret, oder auch das Gesetze vorgibet. Sondern allein in diesen CHristum vns wickeln vnd hüllen, vnd nichts anders wollen sehen noch hören, Denn wie er vns sich zeiget, als ein liebliches Kindlein in der Mutter Armen vnd Schoß. Item alß ein trewer Heyland

am Creutz sein Blut miltiglich vergenst. Item, wie er wieder auffstehet, den Teuffel vnd Hölle vnter sich wirffet, vnd den Tod mit Füssen tritt, vnd dir solches beyde selbst, vnd durch seine Aposteln verkündiget vnd schencket, damit er genugsam zeuget, das er keinen Zorn noch Vngnade gegen dir hat, sondern alles dir zu Hülff vnd Trost thut, was er thun soll vnd thun kan, so du es alleine wilt gläuben vnd annehmen. Ja sprichst du, wer weiß obs GOtt auch also mit mir meynet? Antwort: Da hüte dich für, denn das heisset Christum vnd GOtt getheilet vnd getrennet, gleich wie Philippus thut, der da Christum lässet fahren, vnd GOtt oben im Himmel suchet vnd dencket: Ich höre wol das Christus mit mir redet, wie weiß ich aber wie GOtt droben im Himmel über mich gedencket vnd beschlossen hat? Was ist das anders, denn ein Vnglaube vnd heimliche Verlengnung GOttes.

Vnd daselbst hernach schreibet er also hievon.

Fol. 467. WEnn der Teuffel mit seinen Pfeilen, das Hertz trifft, von der ewigen Versehung, oder GOttes Zorn vnd Gericht, so soll ich mit Christi Wort dagegen gefasset seyn vnd sagen, Hebe dich du leydiger Lügengeist, vnd friß deinen eigen Stanck, vnd laß mich mit solchen Gedancken vnverworren, Denn ich habe also gelernet von Christo vnd GOtt selbst, so ich wil wissen, was GOtt gegen mir gedencket, vnd mit mir thun wil, so soll ich niemand, denn meines HERRN Christi Wort hören. Da sehe ich vnd höre nichts anders, denn daß Er mir seine Tauffe, sein Sacrament gibet, von Sünden absolviret vnd loß spricht, Das ist je kein Zeichen, als wolte er mich in die Hölle stossen, Denn Er wil nicht durch die Tauffe mich ersäuffen, sondern waschen, reinigen vnd lebendig machen. So setzet er mir im Sacrament, kein Schwerd an den Halß, als wolt er mich erwürgen, sondern heisset mich essen vnd trincken, so höre ich in der Predigt, auch keinen Zorn noch Vngnade, sondern eitel väterlich hertzliche Verheissung vnd Tröstung. Also hat Er mir zu gut geordenet vnd gegeben, Vater vnd Mutter, Fürsten, Herrn, welches sind eitel Gnaden Zeichen.

Da richte dich nach, vnd laß einen anderen disputiren vnd vergeblich forschen, was GOTT droben im Himmel vorhabe, denn du wirst's doch nicht erlangen, ob du dich zu todte speculirest. Hie aber hast du es gewiß, daß du nicht darffst noch solt daran zweiffeln, Denn eben darumb hat Er sich vom Himmel herab gelassen, vnd gesaget, Dis ist mein lieber Sohn, den sollet jhr hören. Dieser aber hat es weiter den Aposteln befohlen,

vnd dieselbigen habens den folgenden Predigern gelassen, Diese aber vns vnd vnseren Kindern. Also gehet es fein, wie es von GOtt geordnet, daß ich jhn immer sehe vnd höre, durch die Röhren, so ich dem Wässerlein folge, das aus CHristo gehet, vnd zu dem Brünlein führet.

Kurtz Trostbrieffleín D. Martini Lutheri, an eine Person angefochten von der ewigen Versehung. Fol. 468.

ES hat mein lieber Herr vnd Freund, mir angezeiget, wie jhr zu Zeiten Anfechtung von der ewigen Versehung GOttes habet, vnd auch davon dieses kurtze Briefflein zu schreiben gebeten. Nun ist es wahr, daß es eine böse Anfechtung ist aber dawieder ist zu wissen, daß vns solches verboten ist zu verstehen, oder damit vmb zu gehen.

Denn was GOTT wil heimlich halten, das sollen wir gern nicht wissen, Denn das ist der Apffel, da Adam vnd Eva den Todt an gefressen haben, sampt allen jhren Kindern, da sie auch wissen wolten, das sie nicht wissen solten.

Gleich wie es nun Sünde ist, Morden, Stehlen, Fluchen, So ist auch Sünde, mit solchem forschen vmbgehen, vnd ist des Teuffels getrieb, wie alle andere Sünde.

Dagegen hat vns GOtt seinen Sohn gegeben JESVM CHristum, an denselben sollen wir täglich gedencken, vnd vns in jhm spiegeln, da wird sich denn die Versehung selbst vnd gar lieblich finden. Denn ausser CHristo ist alles eitel Fahr, Tod vnd Teuffel. In jhm aber ist eitel Friede vnd Freude. Denn wann man ewig sich mit der Versehung martert, so gewinnet man doch nichts dran, denn Angst.

Darumb meidet vnd fliehet solche Gedancken, alß der Schlangen im Paradis Anfechtung, vnd schawet dafür CHristum an. GOtt bewahre euch, Datum am 8. Augusti, Anno Domini 1545. Martinus Luther.

VII. Fol. 469.

Drey Gebet, bey den sterbenden Menschen.

HERR JEsu CHriste, du einiger Sohn des Himlischen Vaters, vnser Erlöser, Heyland vnd Seligmacher, wir bitten dich, erlöse diesen sterbenden Menschen, von allen grewlichen vnd erschrecklichen Bilden vnd Gespensten des Teuffels, der Sünden, Todes vnd der Höllen, erlöse jhn, wie du gnädiglich erlöset hast, Noha, von den Bülgen der Sündflut, Loth von dem verderben Sodomae, Abraham von dem Fewer der Chaldeer,

die Kinder Israel von der Gewalt Pharaonis, David von der Hand Goliath, die drey Männer von dem Fewerofen Babylonis, Daniel aus der Löwen Gruben, Jonam aus dem Bauch des Walfisches, Petrum aus dem Gefängniß Herodis, Also erlöse auch O HERR GOtt, die Seele dieses sterbenden Menschen, von aller Gefährligkeit, eröffene jhm heut zu Tage, die Thür des Paradises, die Pforten des Himmels, vnd den Eingang des ewigen Lebens. O HERR CHriste, verzeihe jhm alle seine Sünde, vnd führe jhn mit Frewden, in das Reich deines Himlischen Vaters, in den Schoß Abrahae, zu ewiger Ruhe, auff daß er mit dir, vnd allen ausserwehlten Kindern GOttes, ohn ende sich frewe, im ewigen Leben, AMEN.

Das Ander.

O Allmächtiger ewiger GOtt, der du erleuchtest alle Menschen, die da kommen in diese Welt, wir bitten dich, erleuchte das Hertz dieses Krancken, mit dem Glantz deiner Göttlichen Gnaden, auff daß alle seine Gedancken, Wort vnd Werck, dahin geordnet vnd gericht seyn, das er
Fol. 470. im Glauben an deinen Sohn, deiner Göttlichen Majestät gefällig werde, Durch JEsum CHristum deinen Sohn, vnsern HErrn, Amen.

Das Dritte Gebet.

O Ewiger barmhertziger GOtt, sihe herab vom Himmel, besuche diesen deinen Krancken Diener (oder Dienerin) wie du besuchet hast Tobiam vnd Saram, die Schwiger Petri, vnd den Knecht des Hauptmans, gesegne jhn, wie du gesegnet hast Abraham, Isaac, vnd Jacob, sihe jhn oder sie an HErr GOtt, mit den Augen deiner Barmhertzigkeit, erfülle jhn oder sie mit aller Frewde, vnd treib von jhm oder sie alle sündliche Begierde, vnd sende herab deinen Engel des Friedens, daß er jhn oder sie erhalte vnd schütze, in ewigem Frieden, durch CHristum JEsum deinen Sohn vnsern HErrn, Amen.

Etliche Gebet bey den Krancken, welcher Leben zu hoffen, zu sprechen.

O Gütiger Barmhertziger GOTT, du einiges Heyl, vnd Trost aller Gläubigen, erhöre vns über diesem deinem krancken Diener, dafür wir deine Göttliche Hülffe bitten, verleihe jhm widerumb seine Gesundheit, auff daß Er dir in Christlicher Gemeine, danckſage allezeit, durch JEsum CHristum, AMEN.

Ein anders.

O Barmhertziger GOtt, der du deinem Diener Ezechiae, seyn Leben verlänget, vnd funffzehen Jahr zugeleget hast, Wir bitten dich, du wollest deinen Diener von den bittern Schmertzen vnd Kranckheit, durch deine Göttliche Gewalt, wiederumb auffheben zur Gesundheit, Durch JEsum CHristum, AMEN.

Ein anders. Fol. 471.

O Allmächtiger Vater, wir bitten dich, sihe auff diesen deinen Diener, der da in Kranckheit seines Leibes hernieder lieget, erquicke seine Seele die du geschaffen hast, auff daß, so er durch Leibliche Straff versuchet, vnd gereiniget, bald sich befinde, dnch deine Barmhertzigkeit von allem Wehe entlediget, Durch JEsnn CHristum, Amen.

VIII.
Drey Christliche Segen, bey den sterbenden Menschen.

HEil dich GOtt der Vater, der dich geschaffen hat, Helff dir GOtt der Sohn, der dich erlöset hat, Stärcke dich der Heilige Geist, der dir in der Tauff gegeben ist. Erhalte dich dein Glaub, der dich von aller Sünden erlediget hat, AMEN.

Gesegne dich GOtt der Vater.
Behüte dich der HERR CHristus.
Erleuchte dich der Heilige Geist.
Bestetige dich die Krafft GOTTes, vnd vergebe dir alle deine Sünde, AMEN.

Der Segen Schutz vnd Heylmachung, des Allmächtigen Vaters vnd des Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, komme über dich, vnd behüte dich für allem übel, vnd führe dich endtlich znm ewigen Leben, Amen.

IX.
Wie man mit den gefangen Missethätern
handeln soll, welche jhr Leben verwürcket, vnd derhalben zum Tode verurtheilet werden.

AN diesen elenden Leuten sihet man augenscheinlich, wie der Sathan Fol. 472.
dem Menschlichen Geschlechte, wie ein brüllender Löwe vnd bitter Feind nachschleichet, vnd wie bald er auch, wegen der bösen Sündlichen Vnart, so in vnserm Fleisch vnd Blut stecket, vnser mächtig werden

vnd obsiegen kan, wenn GOtt jhm nur Raum gibet. Derwegen mit solchen Spectaculen vns GOtt wahrschawet, in GOttes ernster furcht zu leben, dem Sathan nicht Thürangel auffsperren, zu aller bösen Gesellschafft vns nicht halten, vnd vnsers alten Adams getriebe vnd Anreitzunge brechen, vnd nicht vollbringen. Denn was andern dermassen zu schand vnd verderben widerfahren, könte wol einem jedern begegnet seyn, wo es GOtt nicht gnädiglichen verhütet hette, wie Augustinus spricht: Nullum est peccatum quod fecit homo, quod non possit facere alter homo, si desit rector, à quo factus est homo. Derwegen hiedurch, wir, als mit lebendigen Predigten gewarnet werden, vns für freches, ruchloses, unhtwilliges Leben, Sicherheit vnd alles, was zu solchen schmelichen wesen vnd elend Vrsache geben mag fleissig vorzusehen vnd täglich mit ernste zu bitten, Frommer trewer GOtt, behüte mich durch deinen heiligen Engel diesen Tag vnd alle Stunde, für Sünde, schanden, Hon vnd Schmach, für des Teuffels List, der Welt, vnd meines Fleisches gifftige Boßheit, daß ich ja, mir vnd den meinen, nicht zu Schmach vnd Schanden werden möge. Vnd ist vnbillig an solcher Leute elenden Fall vnd Zustandt, Wollust vnd frolocken tragen. Weil aber GOttes ernster Wille vnd Befehl ist, daß vmb gemeiner Ruhe vnd stilles wesens Willen, vnter den Menschen zu erhalten, solche öffentliche Mißhändler, am Leibe vnd Leben, durch die Obrigkeit müssen gestraffet, Vnd nach beschriebenen Rechten vnd Ordnungen, aus dem Mittel weg geräumet werden, so thut hiran eine Christliche Obrigkeit jhres Amts Pflicht, Fol. 473. dienet auch GOtt damit, welcher auch dieser Vrsachen halben sie zu Obrigkeit gesetzet, vnd das Schwerd zu gebrauchen befohlen hat, Roman. 13. Vnd wenn sie hierin nachlessig wird, vnd solche böse Buben vngestraffet passiren, vnd wissentlich frey außlauffen lässet, so handelt sie wieder jhr Amt, wieder GOttes ernsten Befehl, wieder jhr Gewissen, vnd ladet auff sich GOttes Straffen, Zorn vnd Vngnad, vnd handhabet damit das böse, welches keiner Christlichen Obrigkeit gebühret, noch vor GOtt verantwortlich ist. Vnd ob sie mit solchen schweren LeibesStraffen für jhre Person lieber einhalten, denn verfahren wolte, so kan sie doch GOttes Befehls halben nit vorbey, sondern muß fort, wofern sie sich nicht wil, GOtt zum Recher vnd Widersacher auff den Hals laden, vnd muß thun, wie auch der Poet, aus dem natürlichen Rechte saget: Immedicabile vulnus ense rescindendum est, ne pars syncera trahatur.

Es ist aber in dieser Sachen, vnter dem leidigen Antichristischen Reiche

vnd Tyranney des Bapſthumbs an etlichen Orten, ſolchen armen verurtheilten Leuten, nicht zu geringer bekümmernüs vnd elende gerahten, daß man jhnen, wie hoch ſie es auch begehren, dennoch beyde Absolution, vns des HERRN Abendmahl verweigert hat, als ob jenige Sünde ſo groß were, Wenn gleich Buſſe dazu käme, vmb welcher willen man der Absolution, vnd des HERRN Abendmahls, vnd aller GOttes Gnaden vnd Barmhertzigkeit, gar vnd gantz vnfehig vnd verluſtig werden könte, darüber ſolcher armen elenden Leute, zweiffels ohn, viele in die euſſerſte Verzweiffelung geſencket, vnd zugleich vmb das zeitliche vnd ewige Leben, kommen vnd gebracht ſind worden.

Dieweil aber GOtt nicht einen Menſchen, wie hoch, gröſslich ſchwer vnd gefährlich, er auch geſündiget vnd mißgehandelt hat, ſeine Gnade verſaget, viel weniger jemand verwirffet, der ſeiner Gnade in wahrer Buſſe Fol. 474. begehret, vnd auch keine Buſſe zu late noch ſpat iſt, wofern ſie noch bey des Sünders Leben, vermöge des Exempels mit dem armen Mörder vnd Schecher am Creutze, geſchiehet, ſo ſollen die Prediger ſich ſolche elende Leute auch mit ernſte vnd fleiſſe, laſſen befohlen ſeyn, vnd alle Arbeit bey jhnen dahin wenden, daß die Seele errettet werde, ſie zu rechter Buſſe mögen gebracht, mit Gehorſam vnd Gedult, ſich in die leibliche zeitliche Straffe, welche ſie mit jhren Miſſethaten verwircket, andern zum Abſcheu vnd Warnung, ergehen, vnd mit CHriſto hernach, in der ewigen Herrligkeit leben mögen.

Wenn derwegen das Halßgerichte über ſolche Leute ergangen, Vrtheil vnd Recht, über ſie erfolget iſt, thut die Obrigkeit löblich vnd wol daran, daß die Verurtheilten darauff, an einen gelegenen Ort gebracht, vnd verwaret werden, da die Prediger zu jhnen können erfodert werden, auff daß alſo beyde an jhrem Leibe vnd Seelen, geſchehe vnd gehandelt werde, was Recht iſt, derwegen ſich Prediger nicht weigern ſollen, ſolche Leute zu beſuchen, zu vnterrichten, zu tröſten, mit jhnen außzugehen, vnd biß ans Ende mit trewem fleiſſe jhrer außzuwarten.

Solcher Geſtalt aber kan mit denen Leuten gehandelt werden: Erſtlich daß der Prediger, wenn er anfänglich zu jhnen kömmet, ſie fraget, aus was Vrſachen ſie an dieſen Ort gerahten, vnd kommen ſeyn, das ſie alſo in Ketten vnd Feſſeln geſchloſſen vnd verwahret ſeyn. Vnd da wird der Prediger von ſtund an, wol an jhnen, aus jhrer Antwort vernehmen, Welcher geſtalt, er mit der Bußpredigt an ſie ſetzen, vnd handeln müſſe. Denn,

nicht einerley Antwort sie alle geben werden. Etliche werden nicht wollen recht zu bekennen, sondern etwa stille schweigen, oder diß und jenes ungereimter weise, zu Antwort geben, Etliche die Schuld jhrer Bande, Verstrickung und Mißhandlung, auff andere legen, welche sie hiezu gebracht
Fol. 475. haben, und sich damit entschüldigen. Etliche werden auch wol mit grösserer Unbescheidenheit, Ungedult und Ungestüm, bald über die Obrigkeit, bald über die GerichtsDiener und andere klagen, daß jhnen Gewalt, Unrecht und zu viel geschehe, daß man sie so eben finden könne, da wol andere frey außlauffen, welche es wol besser verdienet hetten, ja etliche werden auch noch wol dabey trotzig und frech seyn, und drawen über andere Leute für Gerichte zu schreyen, sie für GOttes Gericht zu erfodern, GOttes Rache und Straffe jhnen wünschen. Wie denn der Sathan seine Wercke auff mancherley weise, an denen beweiset, welche er an seine Stricke gebracht, damit sie jhm nicht entnommen mögen werden, Daher sie allerhand Feigen-Blätter gebrauchen, ehe sie recht loß schlagen, und die Warheit bekennen wollen. Etliche aber hiegegen werden bald zur Stund, allbereit voller Kleinmütigkeit, Wehemut, Angst, Schmertzen, Trawrigkeit, Leydes und Jammers seyn. Derwegen man mit allen nicht auff eine weise und art, sondern nach befundener gelegenheit einer jeden Person, handeln und reden muß. Derhalben sol billich der Prediger, zuvor und ehe er zu jhnen gehet, sich bey den GerichtsDienern oder Fronen erkündigen, wie die armen Leute gesinnet seyn, und sich halten, so kan er sich auff alle Fälle, desto besser zuvor besinnen.

Befindet sich nun Trotz, Hartneckigkeit, Ungedult, Verwegenheit, und dergleichen, da muß jhm mit Ernste GOTTes Gesetz und Gericht geschärffet, und also unter die Nasen gebeuget werden, daß jhm der Muht etwas falle, und besser kauffs gebe, Wo aber Wehemuht und Trawrigkeit sich ereuget, da muß solches trawriges Hertze, mit Troste auffgerichtet werden, damit es in der Kleinmuht nicht versincke, wie folget.

Vom Schrecken, bey denen so sich vngereimet verhalten.

Fol. 476. BEy diesen muß anfänglich Ernst, mit den Zehen Geboten gehandelt werden, also, daß man erstlich frage, ob er in seiner Jugend, auch zur Schulen gehalten, den Catechismum gelernet, von seinen Eltern zum Gebet, und guten sey erzogen worden, und wo er das bekennet, jhn

drauff fragen, ob er denn solcher Lehre trewlich nachgekommen, Vnd wo er hie nicht gerade zu gehen wil, sol man mit diesem seinem Gefängnüsse vnd Zustande, jhn seines Vngehorsams überzeugen, Denn wer seine Eltern nicht ehret, noch gehorsamet, dem gehet es nicht wol auff Erden, vnd muß offt zu letzt, Meister Hansen zu theile werden, vnd daß er sich hierin nur eben wol bedencke.

Zum andern, sol man jhn fragen, ob vnd wie er sich zum Gehör Göttliches Worts, der Absolution vnd heiligen Abendmahls sein lebenlang gehalten, ob er die Zehen Gebot, den Glauben, Vater vnser, die Lehre des Catechismi, von der heiligen Tauffe, Absolution, vom Abendmahl des HERRN, neben dem Morgen vnd AbendSegen, Benedicite vnd Gratias auch wisse, fleissig vnd offt mit andacht gebetet, vnd bey sich bedacht, vmb Gnade, Schutz vnd Schirm, auch daß jhm GOtt den Heiligen Geist geben wolle, daß er ein heiliges Leben führete, GOtt angeruffen habe, ob er der Lehre vnd Predigten GOttes Worts gehorsamet, welche er gehöret, oder sich wenig darumb bekümmert, ohn GOttes Wort, Gebet, GOttesFurcht, sicher vnd wild hin gelebet habe, vnd wo er solches etwa gedächte zu verbergen, so sey es doch GOtt nicht verholen, vnd sein eigen Gewissen überzeuge jhn, daß seine eigene Gedancken, jhn von sich selbst verklagen, vnd er daß Zeügnis Göttliches Gerichts, vnd des Todes doch allbereit in seinem Busen wol wol spüre vnd befinde, Darumb sey der beste Weg, nur frey loß schlagen, GOTT die Ehre thun, die Sünde nicht verkleistern, sondern rund zu bekennen, so sey guter Anfang weiter zu rahten.

Zum dritten, wo er hiemit noch nicht zu bewegen, so sol darauff ge- Fol. 477.
drungen werden, weil er an diesen Ort gerahten, so könne er nicht vorbey, sondern sein Hertze, werde ihme seine schwere Verbrechungen, vnd Mißhandlungen, wieder GOttes ernsten Willen vnd Gebot, gewißlich auch dadurch erinnern, daß GOtt jhn durch die Hand vnd Recht der Obrigkeit, als einer Dienerin Gottes, dermassen in hafft genommen, daß er nicht entrinnen könne, So er dann nun wolle zu vnd über seine Vbelthat, dadurch er sein Leben verwircket, sich noch in der Seelen Gefahr, zur verdammüs auch setzen, wie er solches an jenem schrecklichen Tage des gestrengen Gerichtes, werde verantworten wollen? Denn er könne sich ja nicht seiner Vnwissenheit zu jener Zeit entschüldigen, daß er so unhtwillig hat Frevel vnd böses geübet, Er habe ja wol offt an andern, welche der gleichen Missethaten begangen, gesehen, wie es jhnen bekommen, vnd darüber gegangen sey, ob er sich bey

solchen Fällen, niemahls habe eines bessern zu pflegen, bedencken können, Er sey jtzt in einer Christlichen Obrigkeit Gewalt, welche niemand unrecht thun wolle, und wol wisse, daß sie ohn grosse schwere Ursache, niemand gefänglich halten, viel weniger mit unrecht beschweren, oder an eines andern Leben sich vergreiffen solle, daß er derhalben sich selbst nicht versäume, und mehr Göttliches Zorns und Last auff sich lade. Und mag hiebey jhm wol in die Ohren gerieben werden, daß diese seine halßstarrige Hartneckigkeit, nicht anders denn nur eine schreckliche und grewliche Verblendung, des leidigen feindseligen Sathans sey, welcher jhn jtzund in der Zeit der Gnaden, da jhn GOtt durch seine Diener, Wort und Sacrament suchet und zu rechte bringen, und Barmhertzigkeit erzeigen wil, so gerne veste halten und verstocken wolte, Daß er jhn nicht alleine an diesem zeitlichen Leben, sondern auch an der ewigen Seligkeit, verkürtzen möge, und also, wie er jhn bey seiner Wolmacht, da er frey umbgegangen, nach alle seinem gefallen von
Fol. 478. einer Uuthat und Mißhandlung in die ander gestürtzet, und in seinen Stricken gewaltig und vest umbgeführet hat, auch nun diese seine übrige kurtze Zeit, vollend in seiner Gewalt fortan behalten, und ewig seiner, in der schrecklichen Glut, des Höllischen Fewers, mächtig seyn möge. Sey aber der beste und sicherste Weg für jhme, daß er sich besinne, und, dieweil der leidige Sathan, durch böse Gesellschafft und sein eigen Fleisch und Blut, jhn, in diese schmach und Ungelegenheit, GOTT zu leyd und verdrieß, und jhm zu schwerem Nachtheil, geführet habe, wiederumb GOtt zu Ehren und Gehorsam, und seinem selbst eigen ewigen Nutz und frommen, dem leidigem Bösewicht dem Sathan, zu gegen verdrieß, Schimpff, Schmach, Hon und Spot, seine harte schwere Sünde und Mißhandlung nur frey ohn schew bekenne, sich in GOttes Willen ergebe, und diese übrige, seine gar geringe und wenige Zeit, nicht versäumme, und GOtt nicht Ursache gebe, etwa die Hand auch gar und gäntzlich, von jhm abzuziehen, wo er die Zeit dieser seiner seligen Heimsuchung, außschlagen und nicht erkennen werde, sondern also halßstarrig bey dem verkerten Sinne bleiben solte, Und daß er derwegen sich eben und gar wol bedencke, Gott könne entlichen, sich eines solchen unbußfertigen Menschens wol verzeihen, ob er aber sich ohn seine ewige Verdammüsse, gleicher gestalt ohn allen seinen Schaden GOttes des HERRN auch begeben könne, solle er nur wol behertzigen, damit er hernach, in der ewigen Glut, nicht ein anders wünschen und begehren möchte, wie der Verdamter thut, Luc. 16.

Zum Vierdten, Schärffe man jhm die Sünde, mit diesem Vnterscheid, Weil GOtt den verdammet, welcher seinen Feinden Leid thut, vnd Böses mit Bösem vergilt, Wie wird denn ein Dieb bestehen, der offt denen das jhre stielet, welche jhme nie Leyd gethan haben? Vnd der Mörder, der vmb Geld vnd Gutes willen, einem vnschuldigen das Leben nimmet? der Zäuberer vnd Zäuberinne, die an Gesundheit, Nahrung, Viehe, Haab vnd Fol. 479. Gut, denen Leuten Schaden thun, welche sie offt nie erzürnet haben, oder wo deß etwas geschehen, nicht des Wortes werht gewesen ist? Vnd hie heisse man den Vbelthäter in sich selbst gehen, vnd bey sich zu überschlagen, ob nicht GOTT Vrsach genug habe, zu zürnen, vnd nicht alleine in diese harte Band zu fassen, daraus er nicht entrinnen möge, sondern gäntzlichen jhn zu verderben, Weil er GOttes Wort vnd Furcht aus dem Hertzen gethan, solchen endlichen Ausgang, welchen er an vielen andern, zu etlichen mahlen gesehen, aus den Sinnen geschlagen, vnd von den Augen weg gethan, dadurch er sich doch ja hette sollen, zu einem bessern bewegen lassen, vnd daß er nur wol betrachte, weil er seines GOttes, aller Erbarkeit, seines eigen Heyls vnd Wolfahrts, so dürstiglichen vergessen, seiner Eltern vnd Freundschafft, Ehr, guten Nahmen vnd Lob hindan gesetzet, sie endlich in solche grosse elende Trawrigkeit, Schmach vnd vorwitz zu setzen, sich nicht geschewet, dadurch jhnen auch jhr Leben, mercklichen, nicht alleine bekümmert, sondern auch verkürtzet wird, daß sie die Zeit jhres Lebens, müssen mit stetigem Seufftzen, Schmertzen vnd Angst, bey Tage vnd Nacht zubringen, vnd der Leute Spott seyn, Vnd daß über diß, so viel ehrliche Christen Hertzen verergert hat, vnd alle seine Wolfahrt, also erbarmlichen, mit gutem Willen verschertzet vnd verspieldet, daß er nicht ein geringes auch in Leiblichen Straffen verschuldet habe, sondern wol wehrt were, daß man jhn, andern zur Abschew, möchte an entzelen Nemen schneiden, vnd gäntzlichen zuadern. Vnd da man jhme noch eine viele leidlichere Straffe am Leibe, vorstehe, daß er bald durch kommen könne, Wolle er sich noch nicht vnterrichten, vnd die ewige Peine zu meiden, helffen noch rahten lassen, ob er dann also leichtfertig alles in die Schantze schlagen wolle, auff einmahl zu gleich, diß sein Zeitliche, vnd hernach das ewige Leben? Welches doch der HErr Christus jhme zu erwerben, sich so Blutsawer habe werden lassen.

Vnd wo auch diß jhme nicht zu Hertzen gehen, vnd nicht eine Wehe- Fol. 480. muht eintreiben solte, Wie viele so gantz verstocket, daß Hertze erstarret, vnd verhärtet ist, daß sie nicht außbrechen können, so sage man jhnen zur

guten letzte, Erstlich, daß er betrachte, er sey der Weltlichen Obrigkeit, so weit vnd tieff ins Gericht gerahten, daß er zur Pfannen kleben müsse, vnd nicht entlauffen werde, Zum andern, Er werde GOttes schrecklichen Grimm vnd ewigen Plagen, viel weniger entrinnen, sondern vmb so viel mehr, auff sich zur Verdamnis laden, weil er sich nicht wolle rahten lassen, sondern nur Thür vnd Rigel, dem frommen GOtt vnd seiner Gnaden, durch diese seines Hertzen verbulgene Härtigkeit, versperret.

Zum Dritten, Es könte vielleicht die Zeit kommen, daß er eines andern Sinnes würde, aber vielleichte denn viel zu langsam vnd spate seyn möchte, daß GOtt seine Gnadenthür auch in deme verschlossen haben könte, Vnd da er ja nun wolle, sich seinen hochschädlichen Sinn, also vnd der gestalt lassen den besten seyn, vnd keinem Christlichem Rahte folgen, so müsse man es GOtt befehlen, vnd solches an seinen Ort stellen, jhn also in seinen Sünden zur ewigen Verdammüs, vnd GOttes schrecklichen vnbarmhertzigen Gerichte, gebunden seyn vnd bleiben lassen, wie gerne man auch es mit jhm anders vnd besser sehen möchte.

Zum Vierdten, So wolle man jhn hie mit, zum Zeugen wieder sich selbst, für GOtt geruffen haben, für GOttes Gericht wieder sich zu bekennen, daß der Prediger allen müglichen vnd Menschlichen fleiß an jhn gewand, er aber sich nicht habe finden lassen wollen, derwegen sol seyn Verderb damit auff seinem Kopffe stehen, vnd werde jhn daselbst wenig fürtreglich seyn, daß er sich über diesen oder jenem Menschen beschwere, oder diese oder jene seine falsche Vnschuld, oder der Obrigkeit vnd Richter Vnbarmhertzigkeit wolle anziehen, oder daß er der gestalt zu seiner selbst eigen Verführung,
Fol. 481. mit vnbestande vnd Vnwarheit etwas fürwende, vnd werde nur durch solch vngereimmet vorwenden, sich beyde den Zeitlichen vnd ewigen Todt, vnd alle Marter schwerer machen. Darumb nur darauff gedrungen, ob er loß schlagen, seine Sünde vnd begangene Missethat, welche er doch allbereit in Vrgicht bekant, außsagen, Busse thun, sein Heyl vnd Seligkeit betrachten wolle oder nicht, Neher kan man es einem solchen nicht bringen.

Zum Fünfften, Da hiedurch das Hertze noch nicht brechen wil, sondern der Sinn steiff vnd hart bleibet, vnd er nicht recht zugehen wil, so stehe der Prediger auff, vnd gehe von jhm hinweg, vnd heisse jhn sich wol bedencken, vnd die noch wenige übrige Zeit, nicht zu verspilden, vnd lasse jhn sich hiemit eine zeitlang durchbeissen vnd arbeiten, Vnd sol vnter des auff den Cantzeln, die Gemeine fleissig für jhn zu bitten ermahnet werden,

daß GOTT jhn erleuchte, vnd sein vnbußfertiges Hertze öffene, vnd des Teuffels Tyranneye breche.

Nach Abscheide des Predigers, sollen bey jhm immer mit Vermahnungen anhalten, welche seiner warten, daß er möge entlich gewonnen werden. Ist es aber alles vmb sonst vnd verlohren, daß man an jhme nichts kan gewinnen, so muß man es GOtt befehlen, vnd gedencken, ob durch erstreckung vnd Verzug, der Leibes Straffe, noch Gnade zu verhoffen were, daß man sich hierin auch nicht übereyle, denn man nicht wissen mag, zu welcher Stunde GOtt seine Gnade geben wolle.

Von Trost der Blöden, so sich recht schicken,
vnd zu rechte bringen lassen.

WEnn nun ein Halsstarriger durch GOttes Gnaden sich bedacht, vnd in dem hartem Kampff auff beschehene Erinnerung, sich wol durch gebissen vnd zerarbeitet hat, vnd wiederumb den Prediger begehret, sol jhm angezeiget werden, ob er erachte, daß er an seiner Seligkeit sich weidlich würde verkürtzet haben, wenn er der gestalt auff seinem steiffen Sinne verharret were, vnd sol darnach jhm beständiger Trost aus Göttlichem Worte vorgetragen werden, wie hernach folgen wird. Fol. 482.

Was aber Blöde, Erschrockene, Kleinmütige, oder welche sich bald gewinnen lassen, angehet, soll bey diesen, wie auch bey den vorigen, mit beständigem Trost, jhren Hertzen vnd Gewissen gerahten werden:

Hie wird aber müssen fleissig von jhm in acht genommen vnd GOtt gedancket werden.

Erstlich, Daß den Gewissen für GOTT gerahten werde. Nemlich dieweil er wegen seiner Verwirckungen, den betrübten vnd verschuldeten Gang treten muß, daß GOtt für seinem Ende, jhn nicht habe mit einem vhrplötzigen Tode übereylet, oder durch vnversehentlichen Vnfall, vmbs Leben in seinen Vnthaten kommen lassen. Denn wo jhm solches begegnet, hette er gewißlich, als ein vnbekerter, in seinen Sünden sterben vnd verderben müssen, vnd daß derhalben er für eine grosse Gnade GOttes das achte, daß GOtt mit jhm der massen, wieder sein Verdienst gehandelt, daß er in die Haffte, an einem solchem Orte gerahten, da er mit dem reinem gesundem Wort GOttes, zu rechter Busse, vnd wie er selig werden könne, guten Vnterricht bekommen möge, vnd dabey zugleich auch behertzige, wie viel

unversehens, täglich umbkommen, welche es lang und weit, so fern nicht verschüldiget haben, als er.

Fürs Ander, daß er sehe und behertzige, wie es GOtt so väterlich mit jhm meyne, daß er in so schweren Vbelthaten, jhm seine Gnade, zur Erkäntnüsse der Sünden, und Busse verliehen und geschencket habe, dagegen vielen anderen solche Gnade entzogen werde, welche in Sicherheit fortfahren
Fol. 483. und verderben, jhme aber sende er seinen Diener, lasse jhn zur Busse suchen, und wolle seinem hochbeschwerten Gewissen Raht und Trost schaffen, daß er nur solches fleissig und wol warnehme.

Zum Dritten, Dieweil aller Menschen Hertzen schliessen und vrtheilen, daß wer gutes gethan habe, der werde bey GOtt solches zu guten geniessen, wer aber böses gethan, der müsse es ewiglichen auch entgelten und dafür leyden, und dergleichen auch in allen Weltlichen Sachen gehet und gebräuchlich; Denn wer nicht hat gestolen, der bleibet ungehencket, Wer nicht geraubet, der wird nicht geköpffet, Wer, nicht auff der Strassen die Leute beschädiget, die Kirchen nicht gebrochen, wird nicht gerädert, Wer nicht gezaubert, der wird nicht zu Pulver gebrant, ꝛc. Wer aber hiran schüldig, muß dafür zu anderer Leute Abschew, wegen seiner Vbelthat, herhalten und leyden, So solle er doch aus GOttes Worte, GOttes Willen lernen viel anders erkennen. Denn ob wol nach GOttes Willen, am Leib und Leben müssen in der Welt gestraffet werden, die es verschuldet, so wil doch GOtt für seinem Gerichte, Gnade beweisen, auch solchen Vbelthätern. Derhalben niemand seiner Seligkeit halben für GOTT verzagen solle. Denn so wahr alß ich lebe, spricht der HERR, hab ich nicht Lust an dem Tode des Gottlosen, sondern daß er sich bekehre und lebe, Ezech. 18. Dieweil GOtt eben umb dieser einigen Vrsachen Willen, seinen einigen Sohn Mensch werden, und für uns sterben lassen, auff daß Er allen Sündern dadurch und also das ewige Leben erwerben solte. Derwegen ob sein Gewissen, jhn schlechter dinge gleich verdammen wolte, so solle er doch solche Zusage und Wolthat Christi, viel mehr, denn seines eigenen Gewissens Schrecken jhm zu Hertzen gehen und gelten lassen.

Vnd hie sollen jhm die tröstlichste Sprüche des heiligen Evangelii fürgehalten werden, als 1. Joh. 1. Siehe das ist das Lämlein GOttes, welches
Fol. 484. der Welt Sünde träget. Dieweil nun er auch ein Stücke der Welt sey, so habe er sich auch deß zu trösten, daß seine Sünde alle, nirgend anders wo, denn nur allein auff das Lämblein GOttes Christum JEsum geleget

seyn, wo fern daß er an diß Lämblein GOttes CHristum JEsum gläubet vnd Vergebung aller seiner Sünden nach GOttes willen vnd Befehl, bey jhm suchet vnd begehret.

Joh. 3. Also hat GOtt die Welt geliebet, daß er seinen einigen Sohn gab, auff daß alle die an jhn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben, ꝛc. Das solle er jhm lassen gesaget seyn, vnd sich darauff verlassen. Denn wo er sich dessen tröste, müste ehe Himmel vnd Erden vergehen, ehe er solte oder könte verlohren werden. Vnd solte er aber, sich solches nicht trösten wollen, so were es eben, als ob er im tieffen See vnd Wasser lege, vnd man hielte jhm Stricke vnd Stangen zu, er wolte aber muhtwillig nicht zugreiffen, sondern vorsetziglich vertrincken vnd vmbkommen. Darumb fasse er nur getrost in seiner Seelen, mit dem Glauben an CHristum vnd sein Verdienst, auff daß wenn der Leib seine Schmertzen der Peine vnd Todes empfindet, die Seele doch an den rechten lebendigen Ancker CHristum, sich halte vnd Errettung erlange.

Hie mag man zu Trost, zwey oder drey fürnehme Sprüche der Schrifft, jhm mit fleisse einbilden vnd trewlich erklären, alß 1. Joh. 2. So jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher, bey GOTT dem Vater, JEsum CHristum, der gerecht ist, vnd derselbige ist die Versöhnung für vnsere Sünde, nicht allein aber für vnsere Sünde, sondern für der gantzen Welt Sünde. Joh. 11. Ich bin die Aufferstehung vnd das Leben, Wer an mich gläubet, soll leben, ob er gleich stürbe, ꝛc. Vnd da jhm solte die Vielheit vnd grösse seiner Sünden, beengstigen, vnd im Glauben anfechten, sol er wissen, daß GOttes Gnade viel reicher vnd mächtiger ist, denn all vnser Sünde, Psal. 130. Rom. 5. Vnd daß er GOtt keine grössere Schmach vnd Vnehr anthun könne, denn wenn er an seiner Güte solte verzagen Fol. 485.
wollen, Sintemahl er niemand von sich außstösset, wer nur zu jhm kömmet, Joh. 6. vnd auff thut, wer nur bey jhm anklopffet, Matth. 7. Ja Er selber klopffet an, Apoc. 3. vnd suchet, was verlohren ist, Luc. 15. Damit alle Sünder mügen selig werden, 1. Tim. 2. Vnd niemand verlohren werde, 2. Petr. 3. Vnd sollen die vereidete Zusagen CHristi, nicht vnterlassen werden, alß Johan. 6. Warlich warlich ich sage euch, Wer an mich gläubet, der hat das ewige Leben. Man frage auch, ob er selbst auch etwa Trostsprüche der Schrifft, oder tröstliche Psalmen wisse, So kan man jhm dieselbige zu bedencken einbilden.

Wieder die Schmach vnd Weltliche Schande,
wegen des leiblichen Todes.

DAs beisset manchen das Hertze, befohr wenn sie an den örtern gebohren oder bekant gewesen, da sie gerichtet werden sollen, oder sonsten zimliches ehrliches herkommens seyn. Hie sol er erstlich vnterrichtet werden, daß er nicht aller dinge vnd so gar hart auff das Gegenwertige sehen solle, als auff das Künfftige, belangend die ewige Herrligkeit, welche kein Auge gesehen, kein Ohre gehöret, in keines Menschen Hertz gestiegen ist, 1. Cor. 2. Vnd daß er nur allerdinge Augen vnd Sinnen hie zuthue, Dieweil es GOtt mit jhme nicht anders haben wil, vnd seine Thaten nicht anders erheischen.

Zum Andern, Daß er sich auch hiebey besinne, wie er GOtt hierin einen angenemen Gehorsam thue, daß er seinen Leib der Weltlichen Schmach vnd Straffe, nur schlecht, ohn weigerunge, ergebe, dem er zu dienen, sich also vnd dermassen, in die vnmenschliche Vnthaten ergeben habe, auff daß wie Fleisch vnd Blut jhn betrogen, vnd in Schmach vnd Schande gesetzet habe, also er widerumb GOtt zu Gehorsam, das boßhafftige Fleisch dagegen
Fol. 486. lasse Schmach vnd Hohn über sich nehmen, saupt dem verschuldeten Tode, Zu dem, so sey es ja vmb ein kurtze Zeit zu thun, welche gegen die ewige Herrligkeit, nichts zu achten, Auch Christliche Leute, mit jhm ein hertzliches Mitleyden tragen, vnd über jhm nicht frolocken treiben. Vnd daß er damit der gantzen Welt, gleich alß Predige, daß an seinem Exempel sich andere bedencken lernen, vnd für solchen Sünden, Vnthaten vnd betrübten Gang desto fleissiger sich vorsehen, vnd wo er in rechtem Glauben an Christum diese Schmach mit vnerschrockenem Muhte, über sich gehen lasse, er damit GOtt einen newen willigen Gehorsam leiste, vnd GOtt seinen Leib, gleich als zu einem Geistlichen Opffer vnd Gehorsam, dargebe, vnd dieweil GOTT gehorsamen, vnd dienen, keine Schmach noch Schande ist, so solle er sich nicht so hoch, dieses zur Schande vnd Schmach einbilden. Denn auch solcher Gang vnd Tod, auch diese Frucht vnd Nutz schaffet, daß er dem Nechsten zu gute kömmet, daß die, welche zuvor seinen boßhafftigen Vnthaten, hetten vielleicht mögen zu jhrem verderbe, folgen vnd nachsetzen, jtzt durch seinen Vnfal sich nun bessern, GOTT fürchten, vnd von argen ablassen, Vnd wo, für der Welt, dieser sein Gang, vnehrlich vnd schandbahr anzusehen seyn

könte, so sehe jhn doch GOtt mit seinen heiligen Engeln viel anders an, alß in welchem Gang er zum ewigen Leben, alß die engen Pforten, im Glauben an CHristum dringen werde.

Vnd soll jhme des armen Mörders Todt, vnd dergleichen Gang zum Tode, wol eingebildet werden. Wie der, alß ein Vbelthäter zu Jerusalem, für so vielen hundert Tausent Menschen, welche aus der gantzen Welt, gen Jerusalem auffs Osterfest kommen wahren, vnd zusahen, außgeführet ward, war er in viel höher Schmach vnd ängsten des Todes, als der zuvor gar keinen Trost einiger Gnaden GOttes hette, vnd so lange Zeit am Creutze hangen vnd quälen muste, vnd allerley Schmähewort von den Leuten hören. Aber wie er hernach von CHristo, die Zusage bekam, daß er mit CHristo, Fol. 487.
solte am selbigen Tage im Paradeise seyn, Da vergaß er vmb des Trostes willen, aller Schmach, Hohn vnd Schmertzen, Welches alles, mit dieser seiner Leiblichen Straffe vnd Schmach, so hoch noch lange nicht reichen vnd kommen möge. Was könne jhm das irren, wenn die Seele bey GOtt lebet, ob der Leib am Galgen hange, oder auff dem Rade versawre, oder zu Pulver werde? Am Jüngsten Tage werde doch seine ewige Herrligkeit vmb CHristi Willen, an jhm erscheinen, vnd alßdenn solches jhm, in den Schild zu der Zeit nicht gemahlet werden.

Wie mit jhnen zu handeln sey, wenn sie nicht wollen verzeihen noch vergeben.

Viel seyn so gar widersetzig, vnd auff jhr Gegentheil, gegen welche sie einen Widerwillen vnd Haß gefasset, oder welche sie zur hafft bringen lassen, vergället, daß sie jhnen nicht wollen vergeben, bleiben über die vngedultig, vnd wollen dennoch absolviret seyn, vnd das heilige Abendmahl empfangen. In diesem Stücke, muß der Prediger auch keinen fleiß vnd Fürsichtigkeit spahren, daß dem Gewissen aus dem Grunde geholffen werde, Derwegen muß er in solche Leute mit ernstem fleisse setzen, dringen vnd sie fragen. Ob sie auch begehren, daß jhnen GOtt jhre Mißhandlung verzeihen, vnd der nicht gedencken, noch wieder sie ahnen solle, Hie wird sich abermahl aus der Antwort, bald finden, was ein solcher gesinnet sey.

Denn wo er vnbesonnen heraus fahren würd, wie boßhafftige verstockete Leute offt gewohnet, es sey jhm gleich viel, GOTT vergebe jhm

oder nicht Er gedencke seinen Widerwertigen nicht zu verzeihen, denn er sey zu hoch vnd schwer von ihm verletzet. In solchem Falle, kan man jhn nicht absolviren noch communiciren, er bedencke, vnd erkläre sich denn eines bessern. Darumb soll jhm wol eingerieben werden, das er seiner Seelen
Fol. 488. vnd Seligkeit, hiemit hoch schödlichen zu wiedern handele. Denn weil er so vest auff seinem steiffen Sinne, nicht zu vergeben, noch mit seinem Wiederparte sich zu versöhnen bestehe, so sey es auch gantz vnd gar vmb sonst vnd verlohren, daß er hoffen solte, GOtt würde jhm gnädig seyn, vnd seine Vbelthat vergeben wollen. Denn da stehe klare Schrifft, Mar. 11. Wenn jhr stehet vnd bittet, so vergebet, wo jhr etwas wieder jemand habet, auff daß auch ewer Vater im Himmel, euch vergebe ewre Fehle. Vnd Syrach, 28. Vergib deinem Nechsten, was er dir leides gethan hat, Vnd bitte denn, so werden dir deine Sünde auch vergeben. Ein Mensch hält gegen dem andern Zorn, vnd wil bey dem HERRN, Gnade suchen, Er ist vnbarmhertzig gegen seines gleichen, vnd wil für seine Sünde bitten. Er ist nur Fleisch vnd Blut, vnd helt den Zorn, Wer wil jhm denn seine Sünde vergeben? Gedenck an das Ende, vnd laß die Feindschafft fahren, die den Tod vnd Verderben sucht, vnd bleibe in den Geboten, ꝛc. Vnd zeige man jhm fleissig an, daß er wieder sich selbst bete, im Vater vnser, wenn er spricht, Vergib vns vnser Schuld, als wir vergeben vnsern Schüldigern. Vnd weil er hie sihet vnd verstehet, daß er schlechter dinge vergeben solle vnd müsse, wo er begehre, daß GOtt jhme seine Missethat vnd Sünde vergeben solle. Wo fern er aber solches nicht thue, so schreye er Zeter vnd Mord, Ach vnd Weh, über sich selbst im Vater vnser, vnd handele frech vnd mutwillig wieder GOttes Willen, vnd bleibe also, ohn Buß vnd Glauben, vnd derhalben auch in dem ewigen Tode vnd Verdamnisse. Vnd hie dringe man in jhm, mit dem Gleichnüsse des Schalckskuechtes, Matth. 18. Welcher darüber GOtt den HERRN seinen König, also widerumb zu vngnaden bewog vnd reitzete, da er seinem Mitknechte auch nicht verzeihen wolte, daß darüber jhm Hände vnd Füsse gebunden, vnd er also in die eusserste Finsternüsse geworffen ward, da heulen vnd Zähnen klappern ist. Vnd
Fol. 489. daß er sich hiegegen nicht ein anders, aus Sicherheit einbilde, so hat CHristus selbst die Glosse vnd Außlegung, vns allen zur Verwahrung, dabey gesetzet, Nemlich, Also wird euch mein Himlischer Vater auch thun, wo jhr nicht vergebet von Hertzen, ein jeglicher seinem Bruder seine Fehle. Daraus er deutlich zu vernehmen habe, was jhm darauff gewißlich stehe, wo er nicht

wolle, den Zorn, Neid und Haß, wieder den Nechsten fincken und fallen lassen, und heisse man jhn sich nur wol zu besinnen, ob er denn auch an denselbigen Ort der Quale, mit dem Schalckknecht, gerne kommen wolle. Zu deme bewege ers doch mit sich, was er mit seinem Zorn außrichten könne. Er sitze dermassen verwahret, an den Nechsten, als seinem Widerparte, kan er nicht kommen, noch jhme Schaden thun, und ist auch mit seinem gantzen Leben, nur alle Stunde auff die Neige gerahten, warumb er dann seine ewige Wolfahrt und Seligkeit, nicht in gröſſer acht und Sorgfältigkeit haben wolle. Ob nicht des HErren CHristi und Stephani Exempel, bey jhm solle und müsse stat und Ramm finden, welche uns zur Lehre für jhre Feinde, an jhrem letzten gebeten, welche jhnen jhr Leben, durch GOttes Verhängnüß genommen haben.

Daß er sich nur endlichen besinne und erkläre, was er zu thun gemeynet sey, Es gelte jhm und keinem andern. Wo er aber sich nicht erweichen wolle lassen, so sey keinerley weise, jhme die Absolution und heiliges Sacrament des Leibes und Bluts CHristi, mit zutheilen, Denn dadurch würden seine Sachen vor GOTT nur ärger, dieweil er jhm auch das Gerichte hie essen, und sich am Leibe und Blut CHristi, schuldig machen würde.

Und da er allhiemit noch nicht gebrochen solte werden, sondern in seiner Härtigkeit erstarret bleiben, so frage jhn der Prediger, ob er denn aller dinge, auch nicht wünsche noch begehre, gegen sein Widerpart, ein freundliches Hertze zu tragen und zu haben, und ob ers leyden möge, daß man für jhn bitte, daß jhm GOtt ein weiches Hertze, gegen seine Widersacher geben wolte, welches sich nach dem Fürbilde CHristi und Stephani reimete, schickete, seinen Feinden von Hertzen zu vergeben, und alles was sie jhm möchten zu wiedern gethan haben, gäntzlichen von Hertzen zu vergessen. Spricht er hie ja, er begehre, daß er ein ander weiches Hertze haben möchte, welches gäntzlichen alles vergeben und vergessen könt, er finde aber an sich, in diesem Theil einen grossen Mangel. Darauff frage man weiter, ob er denn an dieser seiner Hartneckigkeit, auch Mißgefallen trage, Saget er abermahl ja, so heisse man jhn selbst mit zu GOtt beten, daß er jhm ein solches Hertze gebe, das in diesem Fall sich auch recht halten möge, und man halte bey jhm so lange, mit allerley erweisung und Vermahnungen an, daß er angelobe, den Zorn und Neid fallen zu lassen, und wenn solches bey jhm erlanget und außgebracht worden, so kan man jhm, mit der Absolution und Abendmahl nützlich dienen. Fol. 490.

Wenn nun also diß abgerichtet, so folget nach der Absolution die Communion, davon allhie von vnnöten, viel Wort zu machen, weil solches aus den vorigen, wol mag genommen werden. Vnd sol nach der Communion, wenn man jhn ferner besuchet, auch wenn der Prediger mit jhm zur Dingestette außgehet, mit Vermahnungen nicht abgelassen werden, in solcher seiner Busse, Trost, Glauben, Gedult, vnd Gehorsam, welchen er GOtt gelobet, beständiglichen zu verharren, nicht wanckelmütig zu werden, auch nicht gegen die Obrigkeit vnd GerichtsDiener, welche den Göttlichen Befehl, an jhme vollbringen müssen, keinen Groll noch Haß fassen, sondern frölich in CHristo, GOtt dem Allmächtigen seine Seele, in seine Göttliche Hände befehlen, vnd seinen letzten Gedancken seyn lassen: HERR JEsu CHriste, in deine Hände befehl ich meinen Geist, du hast mich erlöset du trewer Heyland, AMEN.

Fol. 491. Solcher gestalt vnd massen, kan man mit solchen elenden armen Leuten, aus GOttes Worte handeln.

X.

Von der muhtwilligen vnd FrevelEmpörung,

des gemeinen Pövels, die Scharffrichter zu steinigen, vnd zu überfallen, wenn es jhnen mit den Missethätern zu richten mißgelinget.

Es ist ohn Zweiffel durch Feindseligkeit vnd Blutdurst des leidigen Sathans, der ein Mörder von Natur ist, die wütrige vnd auffrürische Gewonheit, vnd vngestümmes Wesen, an etlichen Orten, auff gekommen vnd eingeführet worden, Daß der gemeine Pövel vnd lose Leute, mit Gewalt zufahren, vnd die Nachrichter, sampt jhren Dienern, überwältigen, vnd überfallen, vnd wieder GOttes ernstes Gebot, mit Steinen werffen, vnd auch wol zu tode schlagen, wenn aus Verhängnüsse GOttes, jhnen alles nit wol von der Hand gehet, sondern etwa mit den Leibstraffen, an den Vbelthätern, mißgelinget, Vnd diß rasendes vnd wütriges Wesen, widerstrebet aller Erbarkeit, Gerechtigkeit, Handhabung aller Frommen, dem heiligen Ampt der Christlichen Obrigkeit, vnd handhabet nur allen Muhtwillen, Laster, Missethaten, vnd böse Buben, Diebe, Mörder vnd andere Vbelthäter. Derwegen wollen wir in diesem vnserm Lande, ein solches fürnehmen sich zu vnterfangen, jederman, bey Verlust Leibes vnd Gutes, mit ernste vnter-

saget haben, auch ungestraffet nicht lassen. Vnd dessen haben wir vnter vielen andern, diese Vrsachen:

Erstlich, denn es ist wieder alles Göttliches auch natürliches vnd beschriebenes KäyserRecht, welches alles einhelliglichen ordnet vnd wil, daß Fol. 492.
Vbelthäter sollen, vmb gemeines ruhigen Wesens vnd friedsamen Lebens Willen, vom Leben zum Tode verurtheilet vnd gebracht werden, dem allen zu widern, dieser Frevel, vnd Wütereye, über solche böse vnd schädliche Leute, zur Vnbilligkeit helt, vnd sie wieder jhre verdiente Straffe schützet.

Zum Andern giebet GOtt vnd aller Menschen Rechte, denn Scharffrichtern vnd Fronen, welche die Obrigkeit in diesen Sachen bestellet hat vnd gebrauchet, Schutz vnd Schirm, wie allen andern Menschen, mit dem fünfften Gebot, Aber durch diese feindselige Empörung, fahren böse Leute, wieder das fünffte Gebot zu, vnd legen mit Gewalt die Hand an sie zu tödten.

Zum Dritten, da Petrus guter Meynung, ohne Göttlichen Befehl, sich des Schwerdtes, welches GOtt nur allein der Obrigkeit, wieder die Bösen zu gebrauchen befohlen hat, annassete, muste er von CHristo den harten Sententz hören: Wer das Schwerd nimmet, der sol durch das Schwerd vmbkommen. Vnd hat also judice Christo, sein Leben ipso jure verwircket gehabt. Wie kan denn dis grewliche thun, recht zu entschüldigen seyn?

Zum Vierdten, So ist es eine öffentliche Empörung vnd Auffruhr wieder die Obrigkeit vnd gantzes Gerichte, welches den Nachrichtern von der Obrigkeit befohlen, vnd die Vbelthäter, wegen jhrer Verwirckung, mit vnd nach billigem Rechte, vmbs Leben zu bringen, in jhre Hände gegeben, Weil nun hieraus durch solche Vnlust, vnd Anfflauff leidiger vnd schnöder Leute, sie daran verhindert werden, so gehet solche Gewalt fürnemlich, nicht die GerichtsDiener, sondern allermeist den Richter vnd Obrigkeit selbst an.

Vnd da man zu solcher schrecklichen Vnthat Entschüldigung, vorbringen würde, daß sie die Leute nicht bald in der eile abgethan, sondern weil Fol. 493.
es jhnen mit denselbigen mißgerahten, sie lange gequelet hetten, Darauff ist warhafftiger Bescheid dieser.

Erstlich, daß nicht der Nachrichter für sich alleine, sondern GOtt durch jhn, des Gerichts Execution, mit dem Schwerdte, Strange, Rade, Fewer vnd dergleichen, in seinen Händen führet, vnd damit andern bösen Leuten, zu gröfferm schew vnd Schrecken es machet nach seinem gefallen, auff daß sein Zorn vnd Mißgefall, an solchen Vnthaten, dadurch so viel mehr erkandt werde.

Zum Andern, So ist auch ja zu Rechte, von den Richtern nicht außgesprochen worden, daß des Gerichtes Diener, mit einem Striche und Hawe, den Missethätern solle den Kopff abschlagen, oder mit einem Stoß, den Halß mit dem Rade zerbrechen, welche er richtet, ꝛc. Wie kan man denn mit fuge die Fronen und Scharffrichter hierüber beschedigen?

Zum Dritten, Solte hiebey auch billich bedacht werden, wie viel mahl lange genug, ein Mörder mit vielen Wunden, einen unschüldigen Menschen zermartert und zerquelet, und nicht jmmer zur Stund, in einem Augenblicke vmbbringet, und wie lange zerquelet wol ein Dieb, einen frommen Mann, dem er böslich das seine stielet, das jhm so Blut sawer, lange Jahr mit grosser Arbeit, für sich und die seinen zu erwerben, geworden ist, daß mancher den Schaden und Wehemut sein Lebenlang nicht überwinden noch vergessen kan, sondern mit grossen Schmertzen solches ertragen und in sich fressen muß, und also auch von bezauberten, und auff andere weise beschädigten Menschen zu reden? Vnd hie solte GOtt nicht Macht haben, ein wenig sawres wiederumb den Missethätern einzuschencken?

Zum Vierdten, Wenn gleich der Scharffrichter in solchen dingen, sich versehen, und mit den Sachen nicht wol, noch fleissig oder vorsichtig genug,
Fol. 494. vmbgegangen were, Wer hat denn dem Pövel hierüber mit Faustrecht, Frevel und Gewalt zu richten Befehl gegeben? Solte man solches nicht der ordentlichen Obrigkeit heimstellen und befehlen? Wenn jederman sich allhie Richterlichen Amptes vnterfangen möchte, warumb setzet und bestellet denn GOtt Obrigkeiten und Herrschafften an allen enden in der Welt?

Zum Fünfften, Wo man sprechen würde, Der Mensch könte hierüber in Verzweiffelung gerahten, und an seiner Seelen schaden nehmen. Ist die Antwort abermahl klar, daß CHristus spricht: Meine Schäfflein sind in meiner Hand, daraus sol sie mir niemand rauben, Johan. 10. Vnd Ich habe der keinen verlohren, welche Du mir gegeben hast, Johan. 17. Derhalben wird und kan sie jhr Heyland CHristus wol erhalten, ob sie gleich eine wenige Zeit zappeln, Marter und Wehe leyden müssen.

Zum Sechsten, Wo man sich wolte damit behelffen, daß es also eine lange alte Gewonheit were, Ist abermahl solches vnerfindlich und vnbündig. Denn es nicht alles recht, was in langer Gewonheit und Gebrauch gestanden, und vor vnser Zeit offt geschehen ist. Denn so müste ja auch Brudermord, Kindermord, Eltermord, Blutschande, Ehebruch, ja kein Laster noch Vnthaten vnrecht seyn, weil es offt gewöhnlichen gewesen und geschehen ist.

Aber dieweil GOTT sein Wort gegeben hat, alß eine bestendige Richtschnur, darauß man Recht und Vnrecht, Gutes und Böses, vnterscheiden solle, so kan alte Gewonheit, welche wider GOtt ist, das Gewissen vor GOtt nicht schützen, sondern beschwehret es viel mehr. Darumb schließlich zu sagen, So sollen die Nachrichter darauff bedacht seyn, mit Vernunfft, Fleisse, vnd Vorsichtigkeit, auch bescheidener Freundligkeit, auffs aller kürtzeste, ohne viel Pein vnd Marter, so viel immer Menschlich vnd möglich ist, mit den Vbelthätern herdurch zu gehen, Da aber über allen fleiß vnd zuversicht, sich etwas widriges zutragen, vnd mißgerahten würde, sol niemand mit der Fol. 495. aller geringsten That noch Faustrecht, sich an den Gerichtsdienern vergreiffen, Sondern der Obrigkeit solches gäntzlich, darumb zu reden vnd zu straffen befehlen, heimgestellet vnd angelegen seyn laßen. Bey vermeidunge der angezogenen Straffe, wider die, so hiegegen handeln werden.

Von Besuchung der armen Leute in den Hospitalen.

Es haben von Alters vnsere löbliche fromme Vorfahren vnd Alten, auß Christlicher vnd guter Andacht, für nohtdürfftige Hauß vnd andere Armen, welche die Zeit jhres Lebens, einen ehrlichen Wandel geführet, vnd hernach durch Gottes Verhengnüß, in schweren Nachtheil jhrer Nahrunge vnd Armut gerahten, oder sonsten gebrechlich am Leibe vnd Gesundheit gebohren, oder worden, Hospitale vnd arme Häuser, Calande, Gasthäuser, vnd dergleichen, auß jhren Gütern erbawet vnd gestifftet, darzu reichlich vnd mildiglich, mit jährlichen Einkommen vnd Renten, zu der armen Leute Nohtdurfft vnd Vnterhaltung versorget, Auch jederman täglich seine Allmosen dahin geschicket, vnd das alles gethan, vmb des Spruches Christi willen, Matth. 25. Ich bin hungerig gewesen, vnd jhr habet mich gespeiset, Ich bin durstig gewesen, vnd jhr habet mich getränket, Ich bin ein Gast gewesen, vnd jhr habet mich geherberget, Ich bin nacket gewesen, vnd jhr habet mich gekleidet, Ich bin kranck gewesen, vnd jhr habet mich besucht, 2c. Warlich Ich sage euch, was jhr gethan habet einem, vnter diesen geringsten Brüdern, das habet jhr mir gethan. Auff daß sie also hiemit jhren Glauben an Christum, durch die Wercke der Barmhertzigkeit, gegen dem armen Lazarum auß Christlicher Liebe vor jedermann bewiesen, vnd also jhr Vberfluß jhrem nohtdürfftigen Mangel, dienen möchte, welcher als ein liebliches Fol. 496. Brünlein jhrer Barmhertzigkeit, andern zu gute zuflösse. Nun wil vns

aller massen auch obliegen, solche Häuser in acht zu haben, die nicht in abfall kommen, noch die Güter vnd Zinse zerreissen vnd abalieniren, noch die Leute Hunger, Durst, Frost oder Noht leyden zu lassen, Derhalben wie oben gesagt, in Visitationibus, diß alles sol mit fleisse in auffsehen genommen werden, daß hierin nichts vnbilliges gehandelt werde.

Jetzund aber sol auch vnuersemnlich in acht gehabt werden, daß die Pastores fleissig solche arme Leute, in gedachten Ortern, was jhr Christenthumb angehet, viel mahl besuchen, mit GOttes Wort fleissig zur Gedult in rechtem Glauben, vnd friedlichem stillen Leben, vnd Einigkeit mit einander vermahnen.

Denn wie allen guten Christlichen Ordnungen wiederfähret, also begegnet auch offt den siechen vnd armen Häusern, oder Hospitalen, daß viel Vnordnunge anklebet. Denn weil diesen eingenommenen armen Leuten, für solche tägliche Vnterhaltung gebühret danckbar zu seyn, Christlich in wahrer Gottesfurcht, vnd friedsam mit einander zu leben, für die gemeine Christenheit, Kirchen, Obrigkeit vnd Bürgerschafft, vnd alle Stände auff Erden, fleissig zu bitten, Vnd welche so vermögen seyn, daß sie Leuten in der Noht, bey jhren Krancken dienen können, willig vnd gehorsamlich darin sich erzeigen. So befindet sich hiegegen gar offt vnd vielmahls grosser schrecklicher Mangel, daß solche Häuser, wol öffentliche Hader vnd Neidkammern seyn, darin mehr fluchens vnd scheltens, denn betens geschicht, vnd GOTT durch solcher Personen vngehewer Wesen, mehr Plagen übers Land außzugiessen beweget, denn durch andächtiges Gebet gestillet wird. Vnd wenn etliche gleich Leibesvermögens halben, wol könten vmb billige Gegenbelohnunge, guten Leuten, bey jhren Krancken dienstlich seyn, sich also frevel
Fol. 497. verhalten, daß sie niemand dienen sondern nur allein für sich faullentzen wollen, nicht anders alß wehren solche Allmosen jhre Herrschafft. Derwegen sollen die Pastoren hierin auffsicht haben, vnd sie zur besserung getrewlich vermahnen, vnd mit nichten solches jhnen gut seyn vnd passiren lassen, sondern zur Billigkeit anhalten. Vnd ist derhalben auch billich, daß ein jeder Pastor, deren Weiber Nahmen beschrieben habe, welche in den armen-Häusern vnd Hospitalen seines Kirchspiels seyn, vnd aus den armen Kasten wochentlichen das Allmosen nehmen, vnd bey den Krancken zu dienen tüglich seyn.

Vnd wo sich solches zu thun die Weiber verweigern wolten, so lasse man sie aus den armen Häusern, gebe jhnen auch kein Allmosen mehr aus den armen Kasten. Denn ob sie wol jhrer Armut halben solcher Allmosen

bedürffen, so seyn sie doch von wegen jhres Muhtwillens, solcher auff diese weise nicht mehr fehig, sondern unwürdig.

Wo sichs aber begeben würde, daß etliche Weiber wolten in solchen armen Häusern, GOttes Wort verachten, Papistischen Grewelu anhängig seyn, sich mit GOttes Worte nicht unterrichten lassen, auch andere Leute von GOttes Wort, und den heiligen Sacramenten abhalten, oder welche mit Zaubereyen, Wickereyen, Segenereyen und dergleichen Teufflischen Aberglauben und Mißbräuchen behafftet weren, und davon nicht ablassen wolten, sol man jhnen anzeigen, daß die arme Häuser für solche Leute nicht gestifftet seyn, und sie herans schaffen, und andere Christliche Personen an jhre stätte bestellen. Hiemit aber werden andere Christliche Personen nicht gemeynet.

Es sollen auch die Pastoren erkündigen, ob jhnen auch jhre gebührliche Ausrichtung und Handreichung, durch die Gastmeistere, und Vorweser der elenden Häuser geschehen, und wo daran Mangel vermercket, solches dem Haußhalter zu bessern anzeigen, So aber hierauff keine besserung folget, den Vorstehern der armen Leuten solches vermelden, daß geschehe was recht ist. Fol. 498.

Sollen auch alle solche verpfründete arme Personen, wo fern sie nicht Kranckheit halben verhindert werden, alle Sontage und Werckeltage, zur Predigt und zum Gebet fleissig kommen, und der Sacrament offt gebrauchen. Und wenn sie essen wollen, vor und nach dem Essen jhre Benedicite und Gratias beten, und gäntzlichen alles Fluchens und Schwerens sich enthalten. Würde sich jemand diesem zu wiedern erzeigen, sol mit der Straffe gegen denselbigen, unnachlessig verfahren werden, auff daß Gottes-Furcht, Friede, Einigkeit, auch bey diesen Leuten erhalten werde. Und sol niemand in solche Häuser von den Vorstehern eingenommen werden, er habe den Zeugnüß seines Christlichen vorigen Lebens, von den Pastoribus und seinen Nachbarn und andern glaubwürdigen Leuten.

Vom vertrawen vnd einsegnen, Braut und Bräutigams.

Erstlich sollen die, so zu der Ehe greiffen wollen, sich eine gute Zeit zuvor, ehe dann sie sich wollen trawen lassen, jhren Pfarrherren Persönlich anzeigen, und die Abkündigung suchen, denn es sol hinfürder, kein paar Ehevolckes abgekündiget noch vertrawet werden, es komme

denn der Bräutigam selbst mit seinem, vnd der Braut Vater, der nechsten Freunden, vnd andern zweyen Männern, die mit vnd bey dem beschlossenem EheHandel gewesen, oder doch ja desselbigen gute Wissenschafft haben, vnd begehre, daß er möchte sampt seiner Vertrawten, auff geboten vnd nachmals getrawet werden, ꝛc.

Zum Andern, Bey solchen Personen, sol sich der Pfarrherr fleissig
Fol. 499. erkündigen, ob auch solche Eheberedung, mit Wissen vnd Willen beyderseits Eltern, oder da dieselbigen mit Tode abgangen weren, mit wissen vnd willen der nechsten Freundschafft vnd Vormünder, geschehen sey, vnd ob beyde Personen, der Bräutigam vnd Braut jhr JaWort, willig vnd vngezwungen darzu gegeben, vnd einander Ehelich zu haben, verwilliget haben.

Zum Dritten, Sol er sich erkundigen, weil beyde Personen, der Bräutigam vnd die Braut, des gemeinen Christlichen Gebetes begehren, ob sie dann selbst auch Christen sind, die Hauptstücke Christlicher Lehre, vnd des Catechismi können. Denn weil wir Prediger, Diener Christi, vnd der Kirchen sind, Vnd aber solche Leut, so das Predigampt verachten, vnd von der Christlichen Lehre nicht wissen, viel weniger glauben oder beten können. Vnd darumb keine rechte Glieder sind der rechten wahren Kirchen, wir darzu nicht segnen können, die GOtt verdammet vnd verfluchet, nemblich die Vngläubigen, So können wir auch solchen Leuten nicht dienen vnd sie vertrawen, wenn sie vom Catechismo nichts wissen, den auch nicht lernen noch sich vnterrichten lassen wollen.

Zum Vierdten, sol der Herr Pfarrherr fleissig Nachforschung haben, ob die verlobten Personen einandern, auch etwa Freundschafft oder Schwägerschafft halben zu nahe verwand, oder mit andern Personen, vor der Zeit verlobet seyn, Vnd da er solches befinden würde, sol er sie an den Ordinarium oder Superintendenten verweisen vnd verschreiben, vnd daher widerumb bescheides erwarten, was er darinnen zu recht thun oder lassen solle.

Zum Fünfften, Wo die Personen vnbekandt weren, wie gemeiniglichen die Dienstboten sind, soll der Pfarherre nicht allein jhre Nahmen vnd Zunahmen, sondern auch jhre Eltern, Land vnd Haußherren, bey denen sie dienen, nennen, vnd in der Abkündigung eigentlich von der Cantzel nahmhafftig machen.

Fol. 500. Zum Sechsten, Soll daß gewöhnliche Auffbieten vierzehen, oder wo es bekante Personen weren, auffs wenigste acht Tage vor der Hochzeit

geschehen, damit raum gelassen werde denjenigen, die vielleicht darein zu sprechen hetten.

Zum Siebenden, Wo der Bräutigamb in einem, die Braut aber in einem andern Kirchspiel wonhafftig, sollen sie an beyden örtern vnd Kirchen, dahin eine jede Person gewiedemet, auffgeboten vnd abgekündiget werden.

Zum Achten, Sollen die Pfarherren fürsichtig seyn, daß sie frembde vnbekante Leute, welche in jhr Kirchspiel nicht gehören, keines weges vertrawen, es sey dann, daß sie von desselbigen Orts jhrem verordnetem Pfarherren, genugsame Kundschafft vnd zuvorlessige Vrsachen vnd Bericht mit sich bringen, daß nichts vnordentliches dabey zu befürchten sey.

Zum Neundten, Sollen Bräutigam vnd Braut mit jhrer Freundschafft vnd geladenen Gästen, in den Städten, vmb zehen Vhr vor Mittages sich zur Kirchen finden, dann welche zum längsten vmb halbweg eilff nicht in den Kirchen sind, die sollen von den Pfarherren oder Capellanen das mahl nicht getrawet werden, sondern vngeschafft von der Kirchen widerumb abziehen.

Zum Zehenden, Sollen die Pastores niemand vertrawen, wie bißher geschehen ist, auf den Verlöbnüssen, darauß grosser Vbelstand vnd ergerliches Wesen erfolget ist, daß die Personen sich zusammen gefunden, Ehelich mit einander gelebet, die Braut gleich wol in den Haren, vmbgangen, vnd offt Kindelbette gehalten, ehe die Hochzeit geworden, vnd sie dem Bräutigam ins Ehebette geworffen ist worden.

Zum Eilfften, Sol niemand hinfort daheimen, sondern alle Leute in den Kirchen vertrawet werden, vnd wo jemand zur Vertrawung, oder des andern Tages zur Brautmesse, wie mans nennet, trucken kommen würde, der sol ohn Gnad ins Halßeisen, auff den Kirchhof geschlossen werden

Es ist offt gemeldet, vnd lehret die gemeine Regel in allen solchen Fol. 501. eusserlichen Ceremonien, vnter den Christen, daß alles sol ordentlich zugehen, darumb die Pfarherrn über solcher Zucht vnd Ordnung, aus schüldiger Pflicht jhres Ampts, billich halten, vnd fromme Christen ja gerne sollen darzu forderung thun. Wenn solche Christliche Ordnung nicht gefallen, sondern nur Lust vnd Willen hat an dem, wenn es wunderlichen vnd wüste durch einander gehet, vnd ein jeder thut seines gefallens, der bekennet mit der That, daß er nach GOtt, auch eusserlicher Erbarkeit nichts fraget.

Wenn aber alles nach der Ordnung droben gehalten ist, soll daß Auffbieten auff der Cantzel folgender gestalt vnd also geschehen, mit diesen

Worten, N. und N. wollen nach Göttlicher Ordnung zum heiligen Stand der Ehe greiffen, begehren des ein gemein Christlich Gebet für sie, daß sie solches in GOttes Nahmen anfahen, und jhnen wol gerate, und hette jemand was darein zu sprechen, der thue es bey zeit, oder schweige hernach. GOtt gebe jhnen seinen Segen, Amen.

Wann sie nun zur Vertrawung kommen, Sol der Priester vor der gantzen Gemeine diese Erinnerung thun.

LIeben Freunde, gegenwertige beyde Personen, haben sich ordentlicher weise, mit wissen beyderseits Eltern, Freundschafft oder Vormünden (nach der Personen Gelegenheit) in den heiligen Stand der Ehe begeben, solches von der Cantzel offentlichen lassen abkündigen, und darauff das gemeine Gebet begehret.

Weil dann biß daher kein Einspruch geschehen, dadurch die vorge-
Fol. 502. nommene Ehe verhindert, oder noch möcht verhindert werden, so soll auch keine hinfort mehr gestattet noch zugelassen werden, Derhalben wollen wir jhnen, aus Christlicher Liebe sämptlichen durch CHristum, aus Christlicher Hertzlicher Lieb nachmahls zu solchem Stand GOttes Segen, Glück und Heyl wünschen, und also mit einander für sie beten.

Vater unser, ꝛc.

Darauff spreche der Priester zu beyden Personen.

Wolt jhr euch nun darauff in GOttes Nahmen lassen in den Ehestandt zusammen vertrawen, so tretet herzu.

Also frage der Priester den Bräutigam:

N. wilt du N. zum Ehelichen Gemahl haben?

Dicat: Ja.

Deßgleichen auch zu der Braut:

N. wilt du N. zum Ehelichen Gemahl haben?

Dicat: Ja.

Hie lasse er sie die Trawring einander geben, und füge jhre rechte beyde Hände zusammen, schliesse darüber seine rechte Hand zu, und spreche:

Was GOtt zusammen füget, soll kein Mensch scheiden.

Weil dann N. und N. einander zu der Ehe begehren, und solches allhie offentlich, vor GOTT und dieser Christlichen Gemeine, alß Zeugen

zum Jüngsten Tage, bekennen, darauff sich auch die Hände vnd Trawringe einander geben, so spreche ich sie, alß ein Diener CHristi vnsers HErrn, hierauff Ehelich zusammen, im Nahmen des Vaters, vnd des Fol. 503.
Sohnes, vnd des Heiligen Geistes, Amen.

Damit lasse er sie vor dem Altar nieder knien,
vnd spreche also:

Auff daß ihr den guten Bericht habet, wie GOTT diesen Standt eingesetzet vnd verordnet, vnd ihr derhalben mit mehr GOttesFurcht vnd guten Gewissen darinnen beysammen leben möget, weil ihr vernehmet, daß es GOttes selbst eigene Stifftung ist, daran er ein hertzlich Wolgefallen hat, vnd darüber halten wil, so höret davon GOttes Wort, Denn also schreibet Moyses Gen. am andern Capitel.

Vnd GOTT der HErr sprach, Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, Ich wil jhm einen Gehülffen machen, die sich zu ihm halte. Da ließ GOtt der HErr einen tieffen Schlaff fallen auff den Menschen, vnd er entschlieff, vnd nam seiner Rieben eine, vnd schloß die städte zu mit Fleische. Vnd GOTT der HErr bawet ein Weib auß der Rieben, die Er von dem Menschen nam, vnd brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch, Das ist doch Bein von meinen Beinen, vnd Fleisch von meinem Fleisch, man wird sie Männin heissen, darumb daß sie vom Manne genommen ist. Darumb wird ein Mann seinen Vater vnd Mutter verlassen, vnd an seinem Weibe hangen, vnd sie werden seyn ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu ihnen beyden,
vnd rede sie an, also:

Weil ihr euch nun beyde in den heiligen Ehestand begeben habet in GOttes Nahmen, so höret auffs erste das Gebot GOttes über diesen Standt. So spricht S. Paulus:

Ihr Männer liebet ewre Weiber, gleich wie CHristus geliebet hat Fol. 504.
seine Gemeine, vnd hat sich selbst für sie gegeben, auff daß Er sie heiliget, vnd hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Worte, auff daß Er sie jhm selbst zurichtet, eine Gemeine, die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken oder Runtzeln, oder des etwas, sondern daß sie heilig sey vnd vnsträfflich.

Also sollen auch die Männer jhre eigene Weiber lieben, alß jhre eigene Leibe, Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst, denn niemand

hat jemahl sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nehret es, vnd pfleget seyn, gleich wie auch der HErr die Gemeine.

Die Weiber seyn vnterthan jhren Männern alß dem Herren, Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleich wie auch CHristus das Haupt ist seiner Gemeine, vnd Er ist seines Leibes Heyland, Aber wie nu die Gemeine CHristo ist vnterthan, also auch die Weiber ihren Männern, in allen dingen.

Zum Andern.

Höret auch das Creutze, so GOtt auff diesen Stand geleget hat.

So sprach GOtt zum Weibe:

Ich wil dir viel Schmertzen schaffen, wenn du Schwanger wirst, du solt mit Schmertzen Kinder gebehren, vnd dein Wille soll deinem Manne vnterworffen seyn, vnd er soll dein Herr seyn.

Vnd zum Manne sprach GOtt:

Dieweil du hast gehorchet der Stimme des Weibes, vnd gessen von dem Baum, davon Ich dir gebot vnd sprach, Du solt nicht davon essen, Verfluchet sey der Acker vmb deinent willen, mit Kummer solt du dich darauff nehren dein Lebenlang, Dorn vnd Disteln sol er dir tragen, vnd du solt das Kraut auff dem Felde essen, im Schweiß deines Angesichtes
Fol. 505. solt du dein Brod essen, biß daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist, Denn du bist Erde, vnd solt zu Erden werden.

Zum Dritten.

So ist das ewer Trost, daß jhr wisset vnd gläubet, wie ewer Stand vor GOtt angenehme vnd gesegnet ist. Denn also stehet geschrieben:

GOtt schuff den Menschen Jhm selbst zum Bilde, ja zum Bilde GOttes schuff Er jhn, Er schuff sie ein Männlein vnd Fräwlein, vnd GOTT segnet sie, vnd sprach zu jhnen: Seyd fruchtbar vnd mehret euch, vnd füllet die Erden, vnd machet sie euch vnterthan, vnd herrschet über Fische im Meer, vnd über Vogel vnter dem Himmel, vnd über alles Thier, das auff Erden kreucht. Vnd GOTT sahe an alles was Er gemacht hatte, vnd siehe da, Es war alles sehr gut.

Darum spricht auch Salomon, wer eine Ehefraw findet, der findet was gutes, vnd schöpffet Segen vom HERRN.

Hierauff soll der Prediger abermahl das Volck zum Gebete vermahnen vnd sprechen, Lasset vns mit einander beten, vnd sol er mit lauter

Stimme das Vater vnser dem Volck vorsprechen. Darnach wird gesungen: Wol dem der in GOttes Furchten steht, ꝛc. auff der Orgel gespielet, vnd damit gehet man zum essen, vnd giebet das Allmosen für die Armen in den GOttesKasten.

Des andern Tages zu acht schlägen, sol man zur Brautmesse lenten, vnd das Vater vnser vnd Glauben darauff singen. Vnd vnter deß soll der Bräutigam vnd Braut zur Kirchen kommen, aus dem Hause darin die Hochzeit gehalten wird, sampt jhren Freunden vnd Gästen. Vnd sol von Neun biß vmb Zehen eine Predigt vom Ehestande, was er sey, vnd wozu er von GOtt gestifftet, vnd wie Ehelente Christlich bey einander leben, vnd sich im Ehestande verhalten sollen, aus GOttes Worte gehalten werden, Fol. 506. vnd nach der Predigt sollen die jungen Ehelente, vor das Altar nieder knien, vnd der Prediger die Hände über sie recken, oder auff das Haupt legen, vnd also mit dem Volcke beten:

Lasset vns beten.

HERR GOTT, der du Mann vnd Weib geschaffen, vnd zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet, vnd das Sacrament deines lieben Sohnes JEsu CHristi, vnd der Kirchen, seiner Braut darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose Güte, du wolleſt solch dein Geschöpff, Ordnung vnd Segen, nicht lassen verrucken noch verderben, sondern gnädiglich in vns bewahren, durch JEsum CHristum vnsern HErrn, Amen.

Darauff folget der Segen, Num. 6.

Der HErr segne dich vnd behüte dich.
Der HERR erleuchte sein Angesicht über dich, vnd sey dir gnädig.
Der HERR erhebe sein Angesicht auff dich, vnd gebe dir Friede, AMEN.

Darnach soll man singen, Es wolt vns Gott genädig seyn, ꝛc. Oder etwas auff der Orgel spielen, vnd auch den armen das Allmosen in den GOttesKasten geben, vnd zur Mahlzeit gehen.

Vom Begräbnüs der Todten.

DIe gantze Schrifft zeuget, beyde im Alten vnd Newen Testament, wie auch darnach die Kirchen Historie vnd Schrifften der Väter, daß die Begräbnüsse, je vnd alle wege, mit grosser Andacht vnd Reverentz, ehrlich seyn gehalten worden. Derhalben man auch die örter

Fol. 507. der Begräbnüssen, welche bey vns entweder die Kirchhöfe seyn, oder die GOTtesEcker, reinlich vnd sauber gehalten, vnd wol vermachet vnd befriediget hat, daß weder Viehe darauff kommen, weder Vnflat oder Zimmer, Kauffhäuser, Kramerbuden, oder sonsten vngebürliche dinge nicht haben an den Städten raum finden müssen, wie derhalben auch D. Martinus Lutherus, in einem harten Schreiben den Bürgermeister zu Wittenberg straffet, daß er nicht verhindere, daß Zimmern vnd andere Mißbräuche des Kirchhoffs, welches Tomo Ienensi 7. am ende des 39. Jahres stehet. Da er bezeuget, es möge die Obrigkeit oder andere, mit den Kirchhöfen nicht jhres gefallens handeln, viel weniger es dafür halten, als weren Kirchhöfe vnd Begräbnüssen solche städte, die pur lauter in der Weltlichen Obrigkeit Gewalt vnd Macht stünden, vnd derwegen ein Prediger zu allem, was sie damit macheten, Blind vnd Stumb seyn müste. Viel weniger wird man aus GOttes Worte oder KirchenHistorien, vnd der Väter Schrifften erweisen, daß man mit den verstorbenen Christen Leichnam, solte vngebührlicher weise vmbgehen, aus der Erden vor jhrer Verwesung, widerumb heraus werffen, oder in den Begräbnüssen, dieselbige vnmenschlicher weise handeln vnd zerstossen, Derhalben man auch Christliche vnd ehrliche Leute zu solchem Wercke bestellet hat. Ja die Kirchen Historia sampt der Väter Schrifft zeugen, daß bey den alten Christen ein sonderlicher Orden oder vnter den Geistlichen gewesen, welche man hat Fossores genennet, daß sie die Gräber gemachet, vnd die Leiche zur Erden bestättiget haben, Wie derhalben alle andere Papistische Grewel der Vigilien, Seelmessen, Begengnüssen, Weihwassers vnd dergleichen vnnötige Fantaseyen recht vnd wol abgethan seyn, werden auch andere Vnordnung, vnd vnchristliche Dinge, bey Christlichen Begräbnüssen, billich abgeschaffet, damit solches nicht allein dem heiligen Evangelio IESV CHristi, zu
Fol. 508. Schmach vnd Verlästerung, sondern auch dem hohen Artickel, von Auffersteh̃ung der Todten, zu keinen Vnehren vnd Verkleinerung gedeyen möge. Derhalben in diesen Landen deren keines soll gelitten werden, Vnd die Kirchhöfe sollen vest vnd wol an allen Orten befriediget vnd bewahret seyn, daß kein Vieh darauff kommen könne, vnd wer in diesem schuldig wird, soll derhalben in Straffe genommen werden. Vnd ob wol mit den Christlichen Ceremonien, so bey den Begräbnüssen gehalten werden, den Verstorbenen nichts überall geholffen wird, sondern nur dienet zu öffentlicher Bekäntnüs vnsers Glaubens, was wir von vnsern verstorbenen

Schwestern und Brüdern, so im HERREN entschlaffen sind, auch vom Tode der Gläubigen halten, und damit ein öffentliches Zeugnüß geben, daß wir gewißlich gläuben und hoffen, eine Allgemeine Aufferstehung aller derer, so von der Welt abgestorben seyn, Davon Augustinus schreibet *lib. de cura pro mortu: agend. cap. 2.* Curatio funeris, conditio sepulturæ, pompa exequiarum, magis vivorum solatia sunt, quam subsidia mortuorum. Welches er gleichsfals abermahl saget: *Serm. 32.* Und bald darauff *de civitat. DEI lib. 7. cap. 13.* Nec contemnenda nec abjicienda sunt corpora defunctorum, maxime justorum & fidelium, quibus tanquam organis & vasis, ad omnia bona opera Sanctus usus est Spiritus. Si enim paterna vestis & annulus, ac si quid hujusmodi, tanto charius est posteris quanto erga parentes major extitit affectus: Nullo modo ipsa spernenda sunt corpora, quæ utiq; multo familiarius atq; conjunctius quàm quælibet indumenta, gestamus. Hæc enim non ad ornamentum vel adjutorium, quod adhibetur extrinsecus, sed ad ipsam naturam hominis pertinent, &c. Und dieser Vrsachen halben, sollen der Christen Leibe nicht, wie ein Aaß von einer Kuh oder Saw, auff den Schindleich außgeschlepffet, sondern mit Christlichen Ceremonien und Andacht, erbarlich und senberlich, wie die heilige Fol. 509.
Schrifft lehret, zur Erden bestetiget werden. Daher die Begräbnüssen in dieser Landen Kirchen gehalten werden sollen, wie folget:

Erstlich, Dieweil GOttes Ordnung ist, daß der Mensch, so anfänglich von Erden gemacht, widerumb soll zur Erden werden, und derwegen der Todten Leibe in die Erde bescharret werden, So sollen zu solchen Gräbern zu machen, an jedem Orte gewisse bestellete Personen verordnet seyn, welche umb billiche Gebühr, die Gräber machen, und tieff genug, eines guten Mannes hoch, und darüber, außgraben sollen, damit die Leiche tieff genug gesencket, und nicht von Hunden oder sonsten außgegraben werden.

Zum Andern, Wenn jemand abgeschieden, soll man nicht zwey gantzer Tage die Leiche unbegraben stehen lassen, doch nicht innerhalb achtzehen Stunden zum Begräbnüsse bringen, sondern im Hause behalten werden, Denn offt die Erfahrung bezeuget hat, daß etliche Krancken, durch geschwinde hefftige Seuche und Ohnmacht, wol dermassen geschwächet, machtloß und verzucket werden, daß man sie schlecht, alß für Todte und verstorbene Menschen geachtet und angesehen, Aber nach etlichen Stunden, sich widerumb dermassen erholet, daß sie auffkommen, und im Leben geblieben seyn. Wann

man aber aus erheblichen Vrsachen, mit den Begräbnüssen länger verziehen muß, alß mit den Fürstlichen, vnd deren vom Adel Leichen geschicht, wegen der weit abgesessenen Herren vnd Freunde erfoderung, solches muß nach beschaffenheit der Sachen gehalten werden, vnd soll das niemand Vrsache geben, wider diese gemeine KirchenOrdnung zu handeln.

Zum Dritten, Sol es einem jeden frey stehen, wenn er der Kirchen jhre gebühr davor thun wil, zu seiner Todten Begräbnüß das Glockengelent zu gebrauchen, das Volck damit zusammen zu fodern, vnd die Begräbnüß
Fol. 510. zu vermelden. Solches Geleute soll aber von niemand, ohn allein von dem Cüster für gebührlichen Lohn geschehen, vnd bey deme bestellet werden, vnd nicht von den Leuten selbst, Denn daher vielmahl an den Glocken schade geschehen ist.

Von Ceremonien vnd Gesängen, vnd andern,

so bey den Begräbnüssen gehalten.

DA Schulen seyn, sollen auff gewönlichen Stunden die Knaben sampt jhren Præceptoribus, vor der Leiche, vnd hinter jhnen die Prediger hergehen zu nechst vor der TodtenBare, von dem Hause ab, daraus es getragen wird, vnd vor der Leiche, dieweil man sie nach dem Grabe bringet, Geistliche Psalmen, Teutsch oder Lateinisch singen, alß

Mit Fried vnd Frewd ich fahr dahin.
Aus tieffer Noht schrey ich zu dir.
Erbarm dich mein O HErre GOtt.
Mitten wir im Leben seyn.
Si bona suscepimus.
Credo quod redemptor meus vivit.
Si enim credimus.
Cognoscimus Domine, quia peccavimus, &c.

Auff den Dörffern aber, da nicht Schüler seyn, gehet der Pastor sampt dem Cüster vor der Leiche her, vnd singen jhm zum Begräbnüsse vor, so lange das Grab zugescharret vnd eben gemachet worden.

Zum Andern, Es sollen die Leiche nicht auff Wagen, Leitern oder andern dingen, viel weniger auff Schlitten oder Schleiffen zum Grabe ge-
Fol. 511. bracht werden, sondern aus einem Hause, oder auff den Dörffern, aus einem Hoffe, auff einer TodtenBahre, im Höltzern Sarcke, zum wenigsten mit einem

weissen Leilach behänget, von Trägern, dazu gebeten, so viel nach der Leiche grösse dazu nötig seyn, ehrlich mit Zucht und stille, zum Grabe getragen werden. Und wo man hiezu nicht solte aus der Nachbahrschafft Leute bitlich vermögen können, sollen die Pastores, mit zuthun unser Befehlhaber, und deren von Adel, dahin trachten, daß in einem jeden Kirchspiel, gewisse Leute dazu umb bestimmeten Lohn bestellet werden. Und wenn man von andern Dörffern, die Todten zur KirchspielKirchen, mit einem Wagen bringet, sol dasselbige ehrlich und züchtig geschehen, und aus demselbigen Dorffe, aus einem jeden Hause, zum wenigsten der Wirt oder Wirtinne, dem TodtenWagen, mit nachgehen, biß in den Hoff und Ort, darauff man die Leiche bringet, und von dannen zur Erden träget, Würde jemand solches ohne sonderliche beweißliche Ehehafft sich verweigern, soll Er derhalben gestraffet werden zu vier Schillingen, welche sollen der Kirchen zum Gebäwe heimfallen, und durch die Kirchgeschwornen eingefodert werden, Wie dann auch gleichsfalles, wer zum Begräbnüsse gebeten wird, zu solchem Christlichen Wercke der Liebe, willig seyn sol, Daß nicht wie etwa geschehen, bey armer Leute Begräbnüssen, kaum zwo oder drey Personen, zum Begräbnüß kommen. Derwegen die Pastores in jhren Predigten, die Leut offt und mit fleisse vermahnen sollen, daß sie sich hierin willferig verhalten. Und sol auch hiebey gäntzlichen verboten seyn, daß niemand sol jeniges Bier, weder sauffen noch schlemmen, oder Gastgebot denen geben, so zum Begräbnüsse gebeten und kommen seyn, bey unnachlessiger Straffe, wider die Verbrecher.

Zum Dritten, Bey dem Grabe soll gesungen werden: Nun lasst uns den Leib begraben, und das Volck auch fein ehrlich und züchtig, so lange bestehen bleiben, biß das Grab alles zugeworffen ist. Und darnach sollen die Schüler, und auff den Dörffern, der Pastor sampt dem Cüster, mit Fol. 512. dem Gesange in die Kirchen gehen, und alle, welche der Leiche gefolget, jhnen in die Kirche nachgehen, und das Allmosen in den armen Kasten geben, und jederman, Männer und Weiber, in jhre Gestühle, und gewöhnliche örter treten, und wenn die Psalmen geendiget, und das Volck alle in die Kirchen gekommen, sol der Pastor, so wol in den Städten alß Dörffern, vor dem Altar oder von der Cantzel, eine kurtze Leichpredigt oder Vermahnung thun, zu dem Volcke, von Sterbligkeit, auff daß sie wissen, was sie von den Todten halten, und hoffen und bey den Begräbnüssen sich erinnern und bedencken sollen, wen sie zum Grabe nachfolgen, auff daß

vnnütze Weschereyen gemitten, vnd rechte Christliche Andacht, zu solcher Zeit, gebrauchet werde.

Vnd solche Christliche Erinnerung, bey den Begräbnüssen, kan mit Vnterscheid gehalten werden, darnach junge oder alte Leute, alß Haußwirte, Haußfrawen, oder sonsten erwachsene Personen begraben seyn worden, vnd kan solches folgender gestalt geschehen.

Bey den Begräbnüssen eines Kindes, oder junger Leute.

Hie mag der Prediger nehmen folgender Thematum oder Sprüche einen:

Es sey dann, daß ihr werdet wie der kleinen Kindelein einer, so werdet jhr nicht ins Himmelreich kommen, Matt. 18.

Lasset die Kindlein zu mir kommen, vnd wehret jhnen nicht, Matth. 19. Mar. 10.

Der Gerechte wird weggeraffet, ꝛc. Sapien. 4.

Fol. 513. Jhr seyd allzumahl Kinder GOttes durch JEsum CHristum, Galat: 3.

Wir waren allzumahl Kinder des Zorns GOttes alß die andern, ꝛc. Aber aus Gnaden seyd jhr selig worden durch den Glauben, vnd solches nicht aus euch, GOttes Gabe ist es, daß sich niemand zu rühmen habe. Epheſ: 2.

Vnd kan hiebey auch der Vnterscheid gehalten werden, Daß wenn ein Sohn gestorben ist, man denn nehme die Historie, Luc. 7. wie folget.

Eine Predigt, bey eines jungen Gesellen Leiche.

WIr haben vns jetzt zu eines jungen Menschen Begräbnüs in GOttes Nahmen, aus Christlicher Lieb vnd Mitleiden versamlet, vnd weil wir nichts nützlichers noch tröstlichers schaffen können, denn vns in GOttes Worte zu üben, auch vnsers HERRN CHristi Lehr vnd Wunderwerck zu bedencken, so wollen wir hören das heilige Evangelium, das der Evangelist Lucas im siebenden Capitel beschrieben hat.

ES begab sich, daß JEsus gieng in eine Stadt, mit Nahmen Naim, vnd seiner Jünger giengen viel mit jhm, vnd viel Volckes. Als Er aber nahe an das Stadthor kam, siehe, da trug man einen Todten herauß, der ein einiger Sohn war seiner Mutter, vnd sie war eine Witwe, vnd viel Volckes aus der Stad ging mit jhr, Vnd da sie der HERR sahe, jammerte jhn derselbigen, vnd sprach zu jhr, Weine nicht, vnd trat hinzu, vnd rühret den Sarck an, vnd die Träger stunden. Vnd Er sprach, Jüng-

ling, Ich sage dir, stehe auff, Vnd der Todte richtet sich auff, vnd fieng an zu reden, vnd Er gab jhn seiner Mutter.

Ists aber eine Tochter, so lese man das folgende Evangelium. Fol. 514.

So wollen wir hören das Evangelium, das der heilige Evangelist Matthaeus im neunden Capitel schreibet.

Es kam zu JEsu der Obersten einer, vnd fiel vor jhm nieder vnd sprach, HErr, meine Tochter ist jetzt gestorben, aber kom vnd lege deine Hand auff sie, so wird sie lebendig. JEsus stund auff, vnd folget jhm nach, vnd seine Jünger. Alß Er nun in des Obersten Haus kam, vnd sahe die Pfeiffer vnd das Getümmel des Volckes, sprach er zu jhnen, Weichet, denn das Mägdlein ist nicht todt, sondern es schläfft, vnd sie verlachten jhn. Als aber das Volck außgetrieben war, gieng er hinein, vnd greiff sie bey der Hand, Da stund das Mägdlein auff, vnd das Gerüchte erschall in das gantze Land.

IN diesem Evangelio wird vns ein gros vnd herrliches Wunderwerck vorgehalten, daß CHristus ein junges Mensch, von Todten auffer-wecket hat. Nun hat CHristus hiemit nicht anzeigen wollen, daß die Todten allewegen, für vnd für solten, ehe sie begraben würden, wider-umb zu diesem leiblichen elenden vnd sterblichen Leben kommen, sondern daß Er die Warheit seines Evangelions bestetigen, vnd darneben Kundschafft geben, daß nicht allein die Alten, sondern auch die Jungen seines Evan-gelions, vnd derselben ewigen, Himlischen Güter geniessen solten, Vnd nach dem neben den Alten auch die Jungen sterben, so ist zu bedencken, daß solches nicht ohngefehr, sondern mit wolbedachtem Raht GOttes geschicht. Denn es wil vns GOtt hiemit die Vngewißheit der länge vnsers Lebens vor die Augen bilden, vnd vns ermahnen, daß wir kein fahrlessig vnbe- Fol. 515.
sinnen Leben führen, sondern weil weder Heyl noch Seligkeit ohne CHristo erfunden wird, vns bey zeit zur Erkäntnüß CHristi vnd Christlichen Ge-horsam bereiten. So wil auch GOtt, wie groß vnd schwer die Erbsünde sey, aus der Jungen todt, vns zu erkennen geben. Denn wiewol in dem absterben eines Jungen, der noch nicht so viel alß ein Alter eusserlich ge-sündiget, grösser Hoffnung der Seligkeit, nach Menschlichem Wahn, empfan-gen wird, jedoch sind die Jungen in diesem Fall, nicht nach Menschlichem, sondern nach Göttlichem Ansehen zu vrtheilen, Vnd ist keines weges zu achten, daß sie die Seligkeit, von wegen jhrer eigenen vnschuld überkommen,

Denn nachdem die Jungen, gleich wie die Alten mit dem Tode, der da ist eine Besoldung der Sünden, überfallen werden, so ist es eine öffentliche Kundschafft, daß sie auch mit der Sünden beschweret, und in dem Spruch, den der heilige Paulus zum Römern am fünfften schreibet, verfasset seyn, durch einen Menschen ist die Sünde kommen in die Welt, und der Tod durch die Sünde, und ist also der Tod durch alle Menschen durchdrungen, dieweil sie alle gesündiget haben, Es lesset sich auch bey zeit sündliche Art, mit mancherley Vntugend, in der Jugend sehen, Darumb soll man nicht gedencken, daß die Jungen, von wegen jhrer eigenen Vnschuld, die Seligkeit ererben, sondern gleich wie die Alten haben, allein jhre Seligkeit aus der einigen Vnschuld, vnsers lieben HERRN JESV CHRISTI, den sie mit dem Glauben haben angenommen, also sollen die Jungen selig werden, so müssen sie allein der Vnschuld JESV CHRISTI geniessen, denn es ist ausserhalb Christi kein ander Nahme, wie Petrus saget, den Menschen gegeben, darin wir sollen selig werden. Nun sind die Jungen vnserm HERRN Christo durch die Tauffe solcher gestalt eingeleibet, daß
Fol. 516. sie mit Christo Gliedmaß worden, und die Gerechtigkeit zu allen seinen Gütern bekommen haben. Denn S. Paulus spricht: Wie viel ewer getauffet sind, die haben Christum angezogen, und gleich wie in Christo, kein Vnterscheid der Person, des Knechtes oder Herren, des Mannes oder Weibes, also ist auch in Christo kein Vnterscheid der Jungen oder Alten, sondern wir sind allzumahl einer in Christo.

Es hat aber Christus durch seinen Tod erworben, die Verzeihung der Sünden, und ist vom Tod aufferstanden, derhalben ists gewiß, daß auch die Jungen, so in JEsum Christum getauffet, haben die Verzeihung der Sünden, und werden nicht im Tode verderben, sondern vom Tode zur ewigen Seligkeit, in Christo JEsu aufferstehen. S. Paulus spricht, Sind wir mit Christo durch die Tauffe in Todt begraben, und sampt jhm zu gleichem Tode gepflantzet, so werden wir auch der Aufferstehung gleich seyn.

Dieweil denn dieser junger Mensch, mit dessen Leiche wir gangen, in den Nahmen JEsu Christi getauffet, und in Christlicher Lehre aufferzogen ist, hat auch JEsum Christum für seinen Heyland bekant, und seinen Glauben durch empfahmng des heiligen Nachtmahls, öffentlichen erwiesen, so sind wir gantz tröstlicher Zuversicht, sein Todt sey jhm kein Tod, sondern allein ein Schlaff in JEsu Christo, von welchem er zu seiner Zeit, zum Erbtheil des Himmelreichs gewißlich wird aufferwecket werden.

Darumb sollen wir unserm HErrn GOtt, für solche seine Gutthat danckbar seyn, und bitten, daß er uns lehre, wie der Psalm saget, zu bedencken, daß unser Leben kurtz sey, und wir dahin fahren, wie ein Strohm, und seyn jhm wie das Graß, das früe blühet, aber bald welck, und des Abends abgehawen wird, und verdorret, damit wir uns bey Zeit zu der Fol. 517. besserung unsers Lebens bekehren, einen Göttlichen Wandel in der Furcht GOttes führen, und in dem Tode zu der ewigen Seligkeit erhalten werden, durch JEsum CHristum unsern HERRN, AMEN.

THEMATA

Oder Sprüche der Schrifft, welche bey alter Leute Begräbnüssen gehandelt können werden.

Ein Mensch geboren von einem Weibe, ꝛc. Job. 14.

Ich weiß daß mein Erlöser lebet, ꝛc. Job. 19.

Der Gerechte kömmet umb, und niemand ist, der es zu Hertzen nehme, und heilige Leute, ꝛc. Esai. 56.

Viel die unter der Erden liegen und schlaffen, werden auffwachen. Daniel 12.

HERR lehre mich, daß es ein Ende mit mir haben wird, ꝛc. Psal. 39.

Lehre uns das wir sterben müssen, auff daß wir klug werden, ꝛc. Psal. 90.

Der Tag des Todes ist besser, ꝛc. Prediger Salomonis Cap. 7.

Der Mensche weiß seine Zeit nicht, ꝛc. Cap. 9.

Verzeüch es nicht, dich zum Herrn zu bekehren, ꝛc. Syrach. 5.

So bekehre dich zum HERRN, und verlaß dein sündliches Leben. Cap. 17.

Wenn einer stirbet, so beweine jhn, ꝛc. Cap. 38. Fol. 518.

Es ist ein elend und jämmerlich ding, ꝛc. Cap. 40.

Warlich warlich ich sage euch, wer mein Wort höret, und gläubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben, Joh. 5.

Es kömmet die Stunde, in welcher alle die in den Gräbern sein, ꝛc. Ibidem.

Ich bin die Aufferstehung und das Leben, ꝛc. Cap. 11.

Der Todt ist durchgangen durch alle, ꝛc. Rom. 5.

Niemand lebet ihm selber, vnd niemand stirbet jhm selber, ꝛc. Rom. 14.
Es ist allen Menschen aufferleget, ꝛc. Ad Ebræos. 9.
Selig sind die Todten, so im HERRN entschlaffen, Apocalip. 14.

Diese vnd dergleichen Sprüche mehr, sollen vnd können in diesen Ermahnungen, nützlich vnd heilsamlich gebrauchet werden.

Formular der Leichpredigten bey alten verstorbenen Leuten.

WIr haben vns in GOttes Nahmen, zur Begräbnüs eines Christlichen Mitgliedes, bey einander versamlet, vnd nach dem die Christen, so sie zusammen kommen, alles zur besserung sollen geschehen lassen, so wollen wir hören die Predigt S. Pauli, die er von den abgestorbenen Christen gethan hat, daß wir dadurch einen Göttlichen Trost im Leyden, vnd stärcke des Glaubens in Todesnöten, aus Gnaden des Heiligen Geistes, empfangen.

Fol. 519. Also schreibet S. Paulus in der ersten Epistel an die Thessalonicher, im vierdten Capitel.

Wir wollen euch, lieben Brüder, nicht verhalten, von denen die da schlaffen, auff daß jhr nicht trawrig seyd, wie die andern, die keine Hoffnung haben. Denn so wir gläuben, daß JEsus gestorben vnd aufferstanden ist, so wird GOtt auch die entschlaffen sind, durch JEsum mit jhm führen. Denn das sagen wir euch, alß ein Wort des HERRN, daß wir, die wir leben vnd überbleiben, in der Zukunfft des HERRN, werden denen nicht vorkommen, die da schlaffen. Denn Er selbst der HERR wird mit einem Feldgeschrey vnd Stimme des Ertzengels, vnd mit der Posaunen Gottes ernieder kommen vom Himmel, vnd die Todten in Christo werden aufferstehen zu erst, darnach wir, die wir leben, vnd überbleiben, werden zugleich mit denselbigen hingezucket werden in den Wolcken, dem HERRN entgegen in der Lufft, vnd werden also bey dem HERRN seyn allezeit. So tröstet euch nun mit diesen Worten vnter einander.

Das ist S. Pauli Predigt von den abgestorbenen Christen, welche wir nit alß eines Menschen Trawm, sondern alß das rechte warhafftige GOttes Wort, auffnehmen, vnd dadurch nicht allein in vnserer guten Freunde absterben, Trost erholen, sondern auch vns selbst, auff den Todt rüsten vnd zubereiten sollen.

Denn wiewol die weisen vnd klugen Leute, mancherley Trost vnd Erquickung gegen dem Tode, aus Menschlicher Vernunfft, erdacht haben vnd sprechen: Der Tod sey eine gemeine Schuld der Natur, vnd eine Erlösung von aller Arbeitseligkeit dieser Welt, jedoch, so wil solch Menschlich Flickwerck, in den rechten Todesnöhten, nicht helffen, vnd erfindet sich, daß sie wol bey gesundem Leibe feine Gedancken ersinnen, aber sie können vnd mögen in der Noht vnd Anfechtung des Todes, nicht bestendig seyn, Denn Fol. 520.
welcher dem Tod recht vnter die Augen siehet, der wird erfinden, daß er sey, wie Paulus saget, eine Besoldung der Sünden. Es saget auch Moses, dein Zorn machet, daß wir so vergehen, vnd dein Grim, daß wir so plötzlich dahin müssen, Denn vnser Missethat stellest du für dich, vnsere vnerkandte Sünde ins Liecht, für deinem Angesicht. Darumb fahren alle vnsere Tage dahin durch deinen Zorn, wir bringen vnsere Jahr zu, wie ein Geschwätz.

Nun ist GOtt der Sünden also feind, daß er sie nicht allein zeitlich, sondern auch ewiglich straffen wil, Darumb hat Er den Menschen den Tod, aus billigen gerechten Zorn, zu einer solchen Straff auffgeleget, daß er durch den Tod, nicht allein das Leibliche Leben, sondern auch die ewige Seligkeit, verlieren, vnd der Verdamnüß ewiglich zugehörig seyn sol, Siehe, also gar ist der Tod keine Erlösung von dem Vbel, wie zu Zeiten die Menschliche Vernunfft ohn GOttes Wort jhr selbst fürmahlet, sondern das er viel mehr, von der Sünden wegen, ein Eingang ist, zu allem ewigen Vbel.

Wir sollen aber solches wissen, Erkäntnüs vnd Gedancken von dem Tode haben, nicht dieser Vrsachen halben, daß wir darob verzagen, vnd an vnserm rechten Heyl, wie die Vngläubigen Heyden vnd die verruchten, Gottlosen Menschen verzweiffeln, sondern daß wir dadurch beweget vnd gedrungen werden, JEsum CHristum vnsern Heyland, aus seinem heiligen Evangelio, durch den Glauben, zu suchen, vnd an jhm, die Erlösung von dem Tode zu erholen.

Denn wiewol der Tod, ausserhalb vnsers HErrn CHristi, gewißlich mit jhm bringet, von wegen der Sünden, die ewige Verdamnüß jedoch, nachdem CHristus, nie, keine Sünde gethan, vnd den Tod, seiner Person halben, gantz vnschüldiglich für vns auff sich genommen, so hat der Tod Fol. 521.
kein Recht zu jhm gehabt, Darumb hat er jhn auch nicht behalten noch verderben mögen, sondern jhn widerumb frey vnd ledig von sich geben müssen. Denn alß Er am Creutz gestorben, vnd hernach begraben, ist Er am dritten Tage von den Todten, mit grosser Herrligkeit, aufferstanden, hat

auch seine Aufferstehung, nit allein mit Kundschafft der Engeln, vnd mit eigener Erscheinung für seinen Jüngern, sondern auch mit seiner Himmelfahrt, vnd wunderbahrlicher Sendung des Heiligen Geistes, auch viel andern vnzählbahrlichen Wunderwercken, so wahrhafftig vnd klärlich erwiesen, daß auff Erden nichts gewissers, je vnd je ergangen ist.

Nun ist Er aber nicht allein, von seiner Person wegen, von den Todten aufferstanden, sondern nachdem er, mit seinem vnschüldigem Tode, vnser Schuld gebüsset, so ist GOtt allen denen, die an CHristum gläuben, so gnädig worden, daß er jhnen nicht allein von CHristi wegen, die Sünde verzeihet, sondern lässet sie auch der Aufferstehung CHristi geniessen, vnd sie im Tode zu dem ewigen Leben erhalten werden.

Denn welcher auff vnsern HERRN CHristum vertrawet, der wird CHristo durch den Glauben, solcher gestalt zugethan, daß Er jhm, alß ein Gliedmaß, eingeleibet wird, Ewer Leibe, spricht Paulus, sind Glieder CHristi. Vnd aber ein mahl, Gott hat CHristo alle ding vnter seine Füsse gethan, vnd hat jhn gesetzet zum Häupt der Kirchen, über alles, welche da ist sein Leib, vnd die Fülle des, der alles in allem erfüllet.

Dieweil dann das Haupt JEsus CHristus, dem Tod, durch die Aufferstehung, in das recht ewig Leben vnd Seligkeit entrunnen ist, so ist es nicht müglich, daß sein CHristlich Glied, jhm durch den Glauben eingeleibet, dahinden bleiben möge, sondern, es sey gestorben oder begraben, verweset oder verfaulet, so muß es zu seiner Zeit, durch die Aufferstehung herfür,
Fol. 522. vnd mit CHristo die ewige Seligkeit besitzen, daher auch die todten Christen, nicht todt, sondern schlaffend genennet werden, Denn so wir gläuben, spricht Paulus, daß JEsus gestorben, vnd aufferstanden ist, so wird GOtt auch, die da entschlaffen seyn, durch JEsum mit jhm führen. Vnd zu den Philippern, Vnser Wandel ist im Himmel, von dannen wir auch warten, des Heylandes JEsu CHristi des HERRN, welcher vnsern nichtigen Leib verklären wird, daß er ehnlich werde seinem verklärtem Leibe, nach der Wirckung, damit er kan auch alle ding jhm vnterthänig machen. Vnd zu mehrer Versicherung, lehret vns der heilige Apostel nicht allein, daß die Erlösung von dem Tode, vnd die Aufferstehung zur ewigen Frewd, an den Gläubigen gewiß sey, sondern auch, welcher gestalt vnd mit was grosser Majestät, solches offenbahret werde. Denn er spricht, das sagen wir euch, alß ein Wort des HERREN, es sind nicht MenschenTräwme oder Fabel, sondern es ist GOttes Wort, vnd müste ehe Himmel vnd Erden zergehen, ehe ein

Tütlein oder Spitzlein, darvon verfallen solt. Das ist ja das warhafftige, ewige beständige GOttes Wort, daß wir, die wir leben, vnd überbleiben, in der Zukunfft des HERRN, werden denen nicht vorkommen, die da schlaffen. Denn der HERR selbst wird mit einem Feldgeschrey, vnd Stimme des Ertzengels, vnd mit der Posaunen GOttes (Das ist) mit solchem Pracht, Herrligkeit vnd Majestät, dergleichen auff Erden nie gesehen noch gehöret ist, hernieder kommen, vnd die Todten in CHristo werden aufferstehen zu erst, vnd darnach die wir leben, vnd überbleiben, werden zugleich mit denselbigen hin gezucket in den Wolcken, dem HERRN entgegen in der Lufft, vnd werden also bey dem HErren seyn allezeit.

Nachdem nun vnser lieber Freund, mit des Leiche wir gegangen sind, in JEsum CHristum getauffet, das Evangelium CHristi geliebet, vnd seinen Glauben durch die Empfahung des Abendmals, getröstet vnd bekant, auch Fol. 523
in der Christlichen Bekäntnüß seinen Abschied genommen, so sind wir tröstlicher hoffnung, GOtt habe jhm vmb CHristi wegen, alle seine Sünde vergeben, jhn zu Gnaden auffgenommen, vnd in seines lieben Sohnes JEsu CHristi Tod vnd Aufferstehung eingewickelt, daß er werde, wenn nun die Posaune des Ertzengels klingen wird, gar frölich in einem Augenblick aus der Gruben, CHristo entgegen fahren, mit allen heiligen frommen Christen, das Himmelreich besitzen, vnd ewige Seligkeit haben.

Darumb sollen wir von seinet wegen, vnserm HERRN vnd GOTT fleissig dancken, vnd bitten, daß er vns auch wolle rechte Erkäntnüß CHristi, durch den Heiligen Geist verleihen, darmit wir den Todt überwinden, vnd im Tode, zum rechten ewigen Leben erhalten werden, durch JEsum CHristum vnsern HErrn, AMEN.

Oder diese Außlegung.

LIeben Brüder, S. Paulus lehret vns in diesen Worten, wie wir vns gegen vnsere Todten halten sollen, Nemblich, daß wir nicht trawren wie die Heyden, sondern die lebendige Hoffnung, so wir in CHristo vnserm lieben Heyland haben, die soll alle Trawrigkeit messigen vnd vertreiben.

Vnd sollen wir allhie mercken, daß zweyerley Leute ihre Todten beweinen. Die ersten sind die Heyden vnd Vngläubigen, die trawren ohne Hoffnung, Denn sie haben keine Erkäntnüß GOttes, auch keinen gewissen Grund der Aufferstehung der Todten. Darumb halten sie es dafür, weil jhre Freunde gestorben, so sey es gar mit jhnen aus, haben sie gar vnd

gantz verlohren, vnd alles was sie von jhnen gehabt, von Frewd vnd Freundschafft, sey gantz vnd gar dahin, vnd vom Tode hinweg gerissen, Diß ist
Fol. 524. eine Heydnische Trawrigkeit, welche der heilige Paulus von den Christen nicht haben wil.

Dargegen sind die CHristen, die jhre Todten auch beweinen, wie Syrach lehret, Cap. 22. vnd 38. Aber jhre Trawrigkeit behält die fröliche Hoffnung, damit sie die Schmertzen lindern vnd stillen.

Welches ist denn solche Hoffnung vnd Trost? Den setzet nun S. Paulus allhier aus GOttes Wort, weil Vernunfft davon nichts nicht weiß vnd spricht:

Dann so wir gläuben, das JEsus gestorben sey, vnd wieder aufferstanden, so wird GOtt auch, die da entschlaffen sind, durch JEsum mit jhm führen.

Sehet lieben Brüder, welch ein Trost ist daß, daß gleich wie GOtt vnser Vater seinen lieben Sohn vnsern HERRN JEsum CHristum, nicht im Tode gelassen hat, sondern wiederumb erwecket, vnd in das ewige Leben gesetzet, also wird er auch vns, (die wir glauben) nicht im Tode lassen, sondern herausser in das ewige Leben führen, Rom. 8. vnd 2. Cor. 4.

Wer wil sich nun dieses Trostes nicht frewen, vnd alle seine vnnütze Trawrigkeit, für dieser überschwencklichen Frewde, nicht fahren lassen, vnd sich nicht viel mehr seiner Todten halben erfrewen, daß sie nun in GOtt leben? Darumb vns S. Paulus weiter tröstet, vnd spricht, sie seyn nicht Tod, sondern schlaffen.

Warlich wer da schläffet, der ist nicht todt, sondern ruhet von voriger seiner Arbeit, damit er desto frischer möge zu seiner Zeit wider erwachen, Also heisset die Schrifft vnserer verstorbenen Freunde Abschied, einen Schlaff, davon sie mit Frewden wiederumb werden auffwachen.

Fol. 525. Es ist aber jhr schlaffen nichts anders, dann daß sie von aller jhrer grossen Mühseligkeit, auffgehöret haben, vnd mit allen jhren Kräfften vnd Vermögen, in GOtt gezogen sind, gleich wie die schönen Blumen, des Winters in jhre Wurtzeln, mit all jhrer Macht, Geruch vnd Schönheit gezogen, liegen den Winter schlaffen vnd ruhen, biß sie die fröliche MeyenZeit, wieder erwecket, da sie dann mit all jhrer Zier, Geruch vnd Kräfften, widerumb hervor kommen.

Also solt jhr auch nicht gedencken oder Sorge tragen, daß ewre Todten Schmertzen haben oder Bekümmernüß, wie wir, Sondern sie ruhen gar

süß und sanfft in Christo JEsu, und sind jhre Kräffte eingezogen, in GOtt und mit GOtt, der sie anfänglich gegeben hat, liegen und feyren biß an den frölichen Jüngsten Tage, da sie wiederumb erwecket, und wie die lieben hellen Sterne, ja wie die schöne Sonne daher leuchten werden, im ewigen Reich unsers HERRN JESV Christi, bey dem wir seyn werden allezeit, saget Paulus, und mit jhm leben in ewige Ewigkeit, Amen.

Solchen Trost lasset uns fassen, und uns darzu auch bereiten, weil wir den Weg alle zumahl gehen müssen, daß wir alle Stunde fertig sind, und ein jeder gedencke, wie er sich darzu schicke, in Christo JEsu unserm Heyland. Derhalben sein Wort fleissig und gerne hören, die hochwürdigen Sacramenta offt suchen und gebrauchen, mit einem Christlichem Leben und Wandel, dem lieben GOtt dienen, auff daß wenn der HERR kommen, und uns abfodern wird, wir in solcher tröstlichen Hoffnung auch seliglichen mögen entschlaffen, Amen.

Eine andere Predigt.

NAchdem dann der Allmächtige GOtt abermahl unsern lieben Freunde einen, mit Gnaden aus dieser Welt erfodert, und zu sich genommen, wir auch zu desselben Begräbnüß in GOttes Nahmen, aus Christ- Fol. 526.
licher Liebe versamlet seyn, so wollen wir zu unserm Trost und Heyl, das Evangelium von Lazaro, den Christus von Todten hat aufferwecket, hören, Und schreibet der Evangelist Johannes im eilfften Capitel also:

Martha sprach zu JEsu: HErr, werest du hie gewesen, mein Bruder were nicht gestorben, aber ich weiß auch noch, daß, was du bittest von GOtt, daß wird Er dir geben. JEsus sprach zu jhr: Dein Bruder sol aufferstehen. Martha spricht zu jhm, Ich weiß wol daß er aufferstehen wird in der Aufferstehung am Jüngsten Tage. JEsus sprach zu jhr. Ich bin die Aufferstehung und das Leben, wer an mich gläubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet und gläubet an mich, der wird nimmermehr sterben. Gläubest du das? Sie spricht zu jhm, HERR, ja ich gläube, daß du bist Christus der Sohn GOTTes, der in die Welt kommen ist.

In diesem Evangelio verheisset Christus Marthen, jhr Bruder Lazarus sol wiederumb vom Tod aufferstehen, hat jhn hernach alß er bereit vier Tage im Grab gelegen, vom Tode aufferwecket. Nun hat Christus mit solchem grossen Wunderwerck nicht zuverstehen geben wollen, als solt ein

jeglicher nach vier Tagen seines Todes, gleich wie Lazarus, widerumb vom Tode, in dieses leibliche und zergengliches Leben aufferstehen, sondern er hat hiemit wollen versichern und bestätigen, die Warheit seines Evangeliums, welches er auch hierin mit wenig Worten, in eine kurtze Summa gefasset, und gesaget, Ich bin die Aufferstehung und das Leben, wer an mich gläubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet und gläubet an mich, der wird nicht sterben ewiglich. .

Denn wiewol der Tod, von der Sünden wegen, einen sehr heßlichen und grawsamen Anblick hat, und nach seiner Art, die ewig Verdammüß mit bringet, Jedoch weil CHristus die Sünde gebüsset hat, so hat er dem Tode
Fol. 527. seine Krafft und Gewalt, also gar genommen, daß ein jeglicher, der an jhn gläubet, und seinem Leibe, alß ein Gliedmaß, durch den Glauben zugethan wird, sol im Tode erhalten werden, und durch den Todt zum ewigen Leben eingehen. S. Paulus spricht: CHristus ist von Todten aufferstanden, und der Erstling worden unter denen, die da schlaffen. Sintemahl durch einen Menschen der Tod, und durch einen Menschen die Aufferstehung der Todten, kömmet, Denn gleich wie sie in Adam alle gestorben, also werden sie in CHristo alle lebendig gemachet werden, ein jeglicher aber in seiner Ordnung, der Erstling CHristus, darnach die CHristo angehören, wenn Er kommen wird. Darumb sol der Tod deren, die in den Leib CHristi durch den Glauben verfasset seyn, nicht für einen solchen Tod gehalten werden, daß er verderblich und verdamlich sey, sondern der vor GOtt köstlich geachtet werde, und von CHristo zu einem Eingang des rechten Lebens und ewiger Herrligkeit, geweihet und geheiliget worden sey. Denn ob wol der Leib in der Erden von der Menschen Augen vergehet, und verfaulet, so erhält doch der Allmächtiger GOTT das Leben, Vnd gleich wie das Körnlein, so gesäet wird, vorhin in der Erden erstirbet, und hernach Frucht bringet: Also hat auch GOtt verordnet, daß der verwesene Leib des verstorbenen Menschen, wiederumb gewißlich hervor, zu dem Leben kommen soll.

Vnd ist die Göttliche ewige Warheit, daß eben dieser Leib wiederumb vom Tod, durch die Krafft GOttes aufferstehen wird, Aber es werden jhm nicht mehr die leiblichen Mängel und Gebrechen anhangen, sondern er wird begabet werden mit grösserer Herrligkeit, die kein Mensch durch eigene Vernunfft ergreiffen kan. Der heilige Paulus spricht: Es wird gesäet verweßlich, und wird aufferstehen unverweßlich. Es wird gesäet in Vnehr, und wird aufferstehen in Herrligkeit. Es wird gesäet in Schwachheit, und wird

aufferstehen in Krafft. Es wird geseet ein natürlicher Leib, vnd wird auff- Fol. 528.
erstehen ein Geistlicher Leib. Vnd bald hernach: Der erste Mensch ist von der Erden vnd ist irrdisch, Der ander Mensch ist der HERR vom Himmel, welcherley der irrdisch ist, solcherley sind auch die irrdischen, vnd welcherley der Himlisch ist, solcherley sind auch die Himlischen. Vnd wie wir getragen haben das Bild des irrdischen, also werden wir auch tragen das Bild des Himlischen. Auch schreibet der Evangelist Johannes also: Wir sind nun Kinder GOttes, vnd ist noch nicht erschienen, das wir sind, wir wissen aber, wenn Er erscheinen wird, daß wir jhm gleich seyn werden, Denn wir werden jhn sehen wie er ist.

Dieweil denn vns so grosse überschwenckliche Herrligkeit, in CHristo JEsu zubereitet ist, vnd wir vnserer Frömmigkeit halben, gegen GOtt vnverdienet sind, jedoch haben wir von wegen JEsu CHristi, an den wir gläuben, nichts gewissers, denn die Erlösung vom Tode, vnd Aufferstehung zu der ewigen Seligkeit, so sollen wir solche herrliche Aufferstehung, auch in diesem zeitlichen Leben an vns, durch den Heiligen Geist, fruchtbahr seyn lassen, daß wir von den Sünden aufferstehen, vnd einen vnsträfflichen Wandel führen, Damit wir nicht mit den Vngläubigen verzagen vnd zittern, sondern mit frölichem Gewissen, auff die Zukunfft vnsers lieben HERRN JEsu CHristi warten können.

Vnd nachdem vnser lieber Freund, mit des Leichen wir gegangen sind, in vnserm HErrn JEsum CHristum getauffet, so sind wir guter Hoffnung, er sey auch in den Tod vnd Aufferstehung JEsu CHristi, verfasset, daß er in CHristo habe Verzeihung aller seiner Sünde, vnd empfahe mit CHristo vnd allen Heiligen, das Erb vnd Frewde des ewigen Lebens. Darumb sollen wir seinet halben, vnsern HErrn GOtt dancken vnd bitten, daß er vns auch in rechter Erkäntnüß CHristi erhalte, vnd seine Aufferstehung an vns kräfftig, im Leben vnd Tod erscheinen lasse, daß helff vns GOtt, Amen.

Vnd daß der Prediger, sich zu solchen Leichpredigten, vmb so viel Fol. 529.
mehr schicken vnd bereiten möge, sollen jhm die Begräbnüssen bey zeiten, vnd nicht allererst, wenn man mit der Leichen allbereit vorhanden ist, oder auff die letzte Stunde allererst, durch verständige Leute anzeigen lassen.

Wenn nun die Leichpredigt mit dem Gebete vnd Vater vnser geschlossen, sol der Pastor folgende Collect darauff singen.

Lasset uns beten.

ALmächtiger GOtt, der du durch den Tod deines Sohnes, die Sünde und Tod zu nicht gemachet, und durch seine Aufferstehung, Vnschuld und ewiges Leben, wiederbracht hast, auff daß wir von der Gewalt des Teuffels erlöset, und durch die Krafft derselben Aufferstehung, auch vnsere sterbliche Leibe, von den Todten zum ewigen Leben aufferwecket sollen werden, verleihe vns gnädiglich, daß wir solches vestiglich von gantzem Hertzen gläuben, und die fröliche Aufferstehung vnsers Leibes, mit allen Seligen erwarten mögen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHristum vnsern HERRN, Amen.

Eine andere.

DEwiger GOtt und Vater, der du nicht bist ein GOtt der Todten, sondern der Lebendigen, denn in dir leben alle, so vnter der Erden, in jhren Kammern ruhen. Wir bitten deine Väterliche Güte, du wollest vns des Todes Gedancken, und seinen Stachel nicht lassen erschrecken, sondern vns in deinem Sohne, welcher ist der Weg die Warheit und das Leben, in rechtem glauben und gutem Gewissen gnädiglich mit deinem Geist erhalten, damit wir Christlich leben, und seliglich von diesem Jammerthal abscheiden, und in Fried und Frewd einschlaffen, und saufft ruhen können,
Fol. 530. biß du vnsere Gräber eröffnest, und durch der Posaunen Stimm, wieder zum leben auffweckest, durch JEsum CHristum vnsern HErrn.

Eine andere.

DHERR JEsu CHriste, der du bist die Aufferstehung vnd das Leben, und hast vns durch deinen Sieg, eine ewige Gerechtigkeit, Frewd und Herrligkeit erworben. Wir bitten deine Güte, du wollest vns eine fröliche Aufferstehung des Lebens verleihen, und in das ewige Paradiß und Vaterland heimholen, der du vom Tode bist erstanden, und herrschest mit Vater und Heiligem Geist, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Wo auch vornehme Leute, alß die vom Adel, vnsere Rhäten und Beampte, oder in Städten gute Leute, jhren Todten würden, über diese gemeine Vermahnung, besondere außführliche Leichpredigten begehren, und bey dem Superintendenten selbst, oder ihrem Pastor darumb ansuchen würden, so soll jhnen darin gewillfahret und nichts versaget werden.

Endlich wollen wir auch vns, mit vnsern Christlichen Begräbnüssen, von den Papisten hie absondern, daß wir mit nichte nicht wollen zulassen, daß die vngetaufften Kinderlein, so etwa in Mutterleibe gelebet, vnd todt auff die Welt gebohren, vnd die Eltern jhre Tauffe nicht wissentlich versäumet, sondern mit dem Gebete, wie oben stehet, dem lieben GOtt befohlen haben, mit Schülern vnd Christlichen Ceremonien auff die Kirchhöfe vnd GOttesAEcker, zu der Eltern vnd fürnehmlich der Mütter schmertzliche Traurigkeit vnd Anfechtungen, nicht solten begraben werden. Denn was von solchen Kindern nach GOttes Worte zu halten vnd zu gläuben ist, haben wir zuvor an seinem Orte gemeldet. Darumb sollen sie mit allen Christlichen Ceremonien, Gelente vnd Gesänge, zur Erden be- Fol. 531.
stetiget werden, wie obstehet.

Vnd dieweil auch wol zur Zeit der Pestilentz oder sonst, sich schreckliche ergerliche Felle zutragen, daß, welchen solch Creutz, durch GOttes Willen ins Hauß kömmet, von jederman, ohne alle Barmhertzigkeit, Liebe vnd Mitleyden, gäntzlich verlassen werden, vnd also die Leute ohn allen Trost vnd Handreichung hin sterben, etliche Tage in den Häusern, einer in der Kammer, der ander in der Stuben, der dritte vnd vierdte an andern örtern, todt liegen, vnd vnbegraben bleiben, oder auch wol der Mann sein Eheweib, Gesind vnd Kinder, selbst muß zu Grabe tragen oder führen, wo sie nicht sollen allerdinge, gantz vnd gar vnbegraben bleiben, vnd hiedurch gewißlich solche Straffe vnd Zorn GOttes, gröſſer vnd schwerer wird, Sol zu solcher Vnbarmhertzigkeit zu stewren, in jeden Kirchspiel Kirchen, durch vnsere Befehlhaber vnd die vom Adel, die Versehung geschehen, daß jetzt alsbald, ein oder Zween gewisse Todtengräber bestellet vnd verordnet werden (wie zuvor auch von Todtenträgern gesaget ist) welche auff der Leute erfodern vnd anzeigen, vnd bestimmete Belohnung, darauff sehen, vnd dazu thun sollen, daß der Todten Leibe zeitlich beerdiget werden, vnd nicht dermassen vnbegraben beliegen bleiben.

Was wir auch allbereit zuvor davon gesaget haben, daß offtermahls Leute, in einem vnhtwilligen Gottlosen Leben, alß in Ehebruch, Hurerey, Dieberey, Wucher, Haß, Neid, Vollsäufferey, Zäuberey, Segenerey, Wickereyen, oder solcher Leut Raht zu gebrauchen, auch Lästerung Göttliches Nahmens, mit Schweren, Fluchen, Schmähung jhres vnschüldigen Nechsten, vnd der gleichen, ohne Buß halßstarrig verharren, vnd neben dem lieber der Predigt Göttliches Wortes, vnd Gebrauchs des heiligen Abendmahls,

sich eine geraume Zeit entziehen, denn daß sie solten sich bessern, auch aller
Fol. 532 getrewen Vermahnungen der Pastorn, gar nicht gehorchen wollen, vnd vielmahl mit dem Tode übereylet werden, vnd hinsterben, daß man zu jhnen nicht kommen, noch mit jhnen vor jhrem Ende (in massen vorhin ist gemeldet worden) handeln vnd sie zu rechte helffen kan, vnd der gestalt zum wenigsten zwey gantzer Jahr vor jhrem Tode, ohne Busse, Absolution, vnd Gebrauche des heiligen Sacraments oder Abendmahls CHristi, dahin fallen vnd sterben, dasselbige wollen wir auch dieses Orts wiederholet haben, daß solche nicht sollen, mit den Schülern, Gesange, GlockenGelente vnd anderen Ceremonien, wie bey der Christlichen vnd Gläubigen Begräbnüssen geschicht, sondern ohne solch alles in der stille, von den jhren, als auch nicht vnter den Christen, sondern gäntzlichen ausserhalb des Kirchhoffs, oder wo er sonsten gleichwol, sittsames stilles Lebens gewest, an den Mawren, auff den Kirchhöfen beysetzts, dahin sonst niemand begraben wird, geleget werden, Vnd soll kein SchulDiener, Prediger noch Cüster mit zu gehen schuldig seyn, noch die Kirche bey solchen Begräbnüssen, geöffnet werden, ꝛc.

Folgen die Præfationes, ſo an hohen Feſten in den Städten nach der Predigt vor der Communion geſungen werden.

Fol. 533.

QUOTIDIANA.

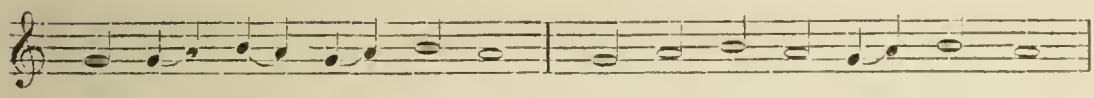

Do - mi - nus vo - bis-cum. Et cum Spi - ri - tu tu - o.

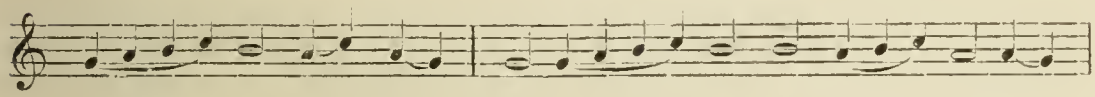

Sur - sum cor - da. Ha - be - mus ad Do - mi-num.

Gra - ti - as a - ga - mus Do - mi - no DE - O no - stro.

Fol. 534.

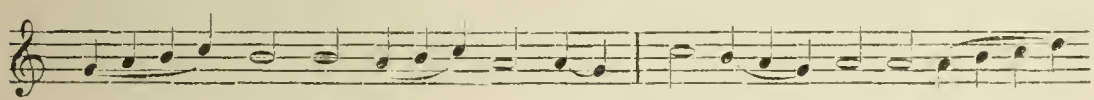

Di - gnum Et ju - stum est. Ve - re di-gnum &

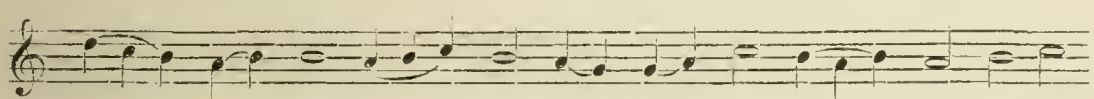

ju - stum est. æ - quum & sa - lu - ta - re nos ti-

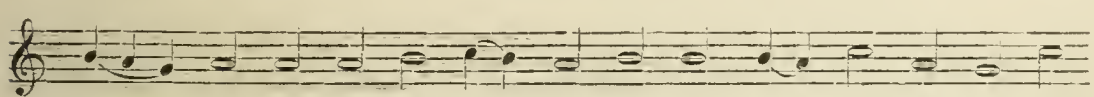

bi sem-per & u - bi - que gra - ti - as a - ge - re, Do-

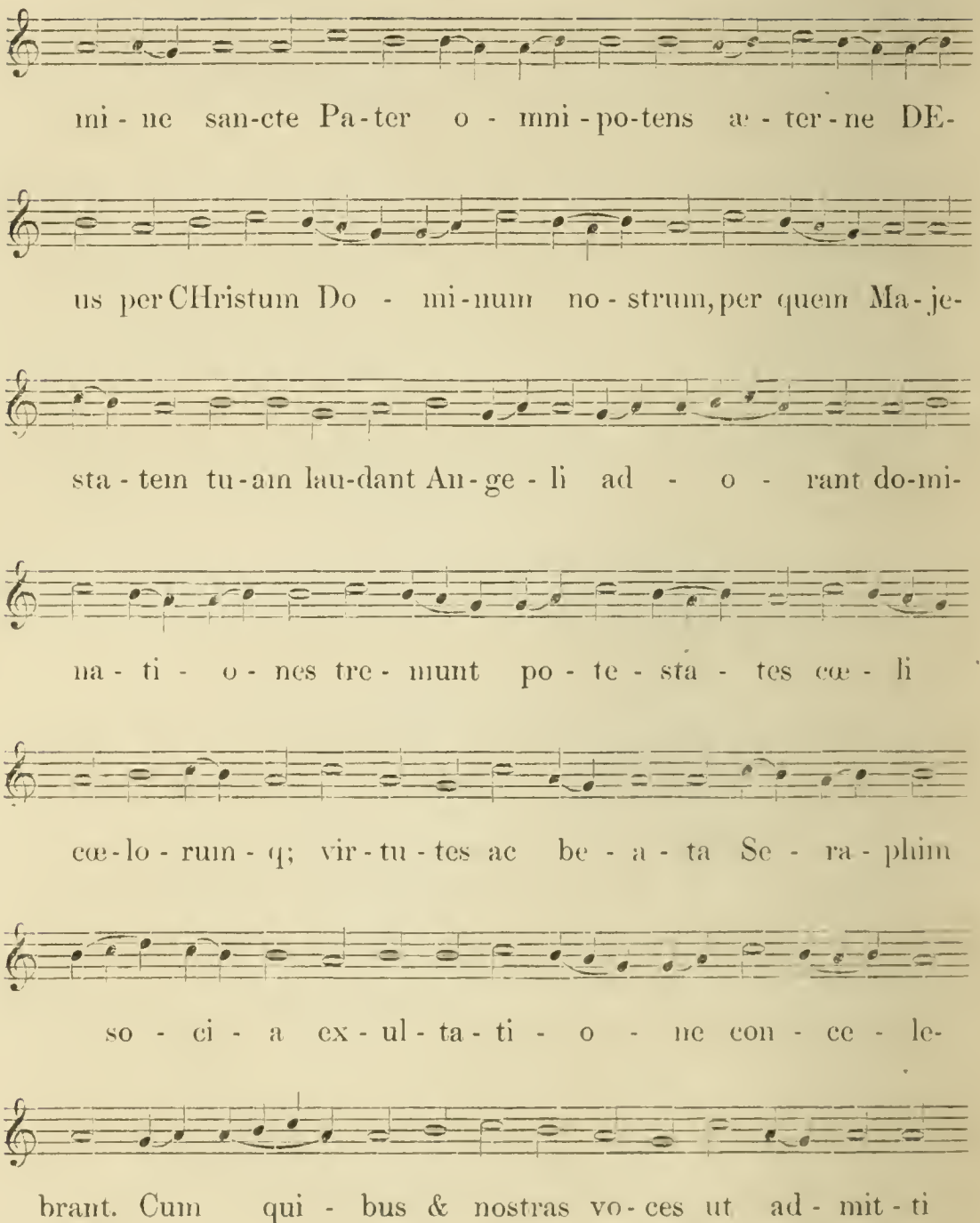
mi - ne san-cte Pa-ter o - mni-po-tens a- ter-ne DE-
us per CHristum Do - mi-num no-strum, per quem Ma-je-
sta-tem tu-am lau-dant An-ge-li ad - o - rant do-mi-
Fol. 535.
na - ti - o - nes tre - munt po - te - sta - tes cœ - li
cœ-lo-rum-q; vir-tu-tes ac be - a - ta Se - ra - phim
so - ci - a ex-ul-ta-ti - o - ne con - ce - le-
brant. Cum qui - bus & nostras vo-ces ut ad - mit - ti

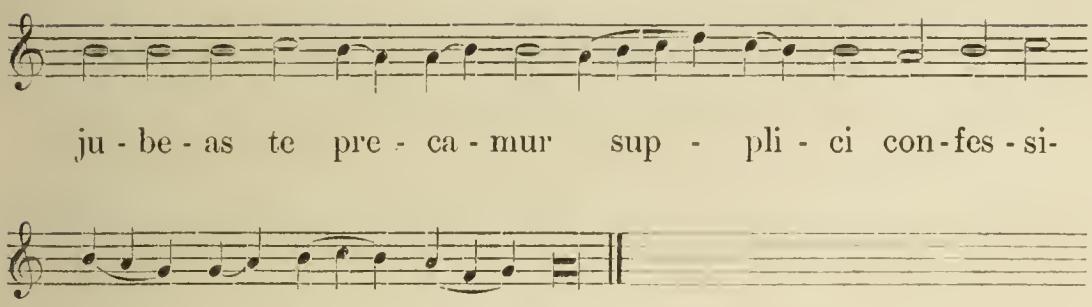

Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus Zebaoth. Pleni sunt cæli & terra gloria tua. Osianna in excelsis, Benedictus qui venit in nomine Domini, Osianna in excelsis.

IN DIE NATIVITATIS CHRISTI.

Fol. 536.

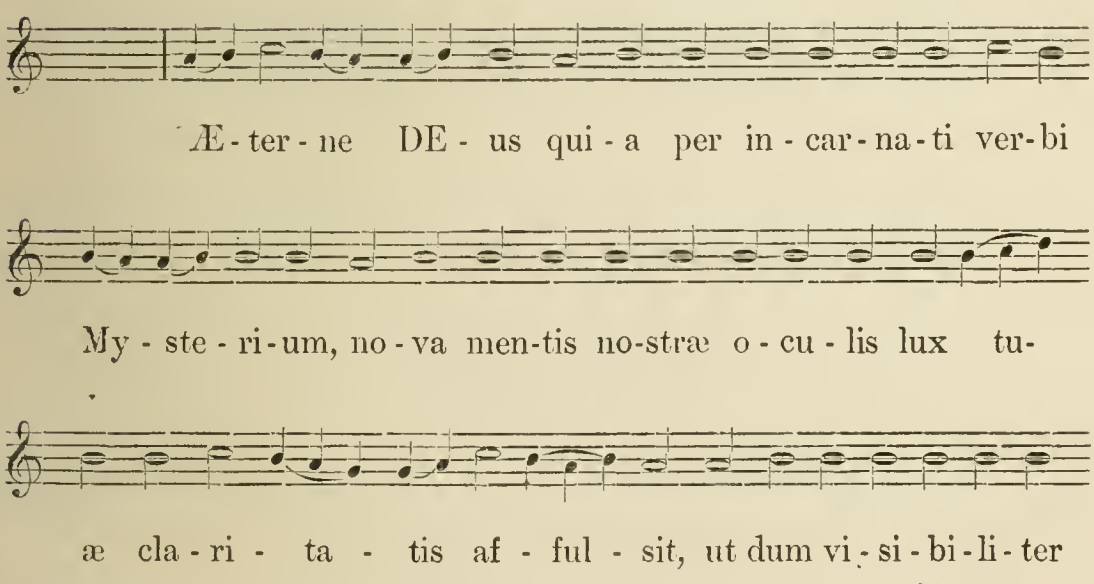

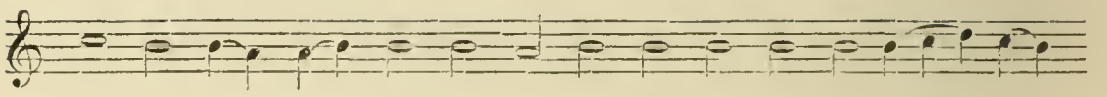

DE-um co - gno - sci-mus, per hunc in - vi - si - bi - li - um

Fol. 537.

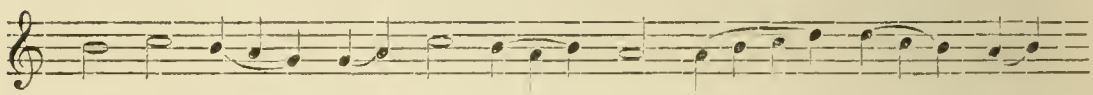

a - mo - rem ra - pi - a - mur, Et i - de-

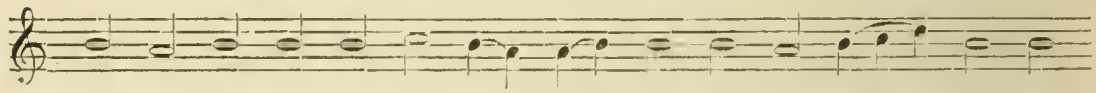

o cum An - ge - lis & Arch - an - ge - lis cum thro - nis &

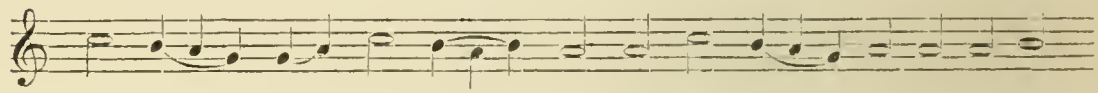

do - mi - na - ti - o - ni - bus cum - que om-ni mi- li-

ti - a cœ - le - stis ex - er - ci - tus, Hym - num glo-ri - æ

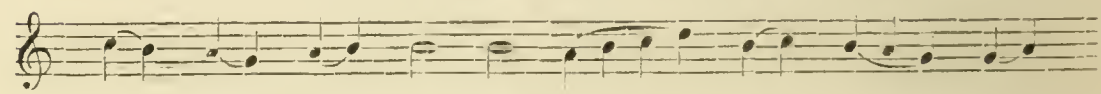

tu - æ ca - ni - mus si - ne fi - ne

di - cen - tes.

IN DIE EPIPHANIAS.

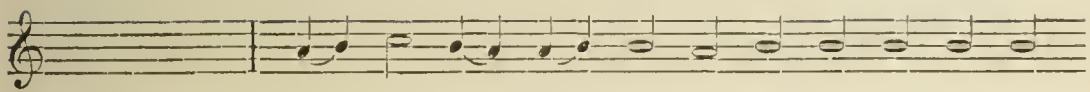

Fol. 538.

Æ - ter - ne DE - us, qui cum u - ni - ge - ni-

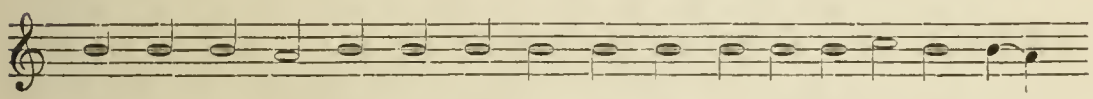

tus tu - us in sub-stan-ti - a nostræ morta - li - ta-tis ap-

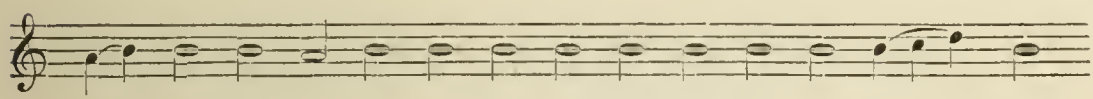

pa - ru - it no - va nos im - mor-ta - li - ta - tis su - æ

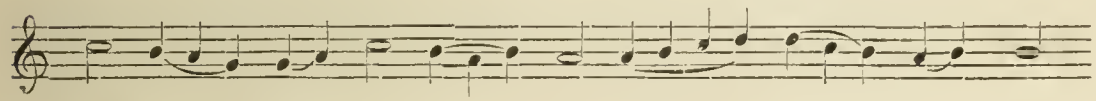

lu - ce re - pa - ra - vit, Et i - de - o

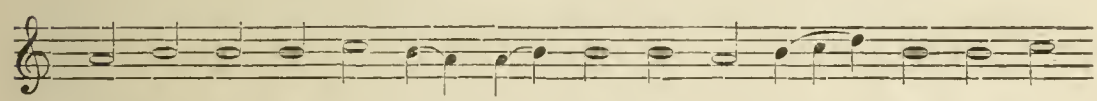

cum An - ge - lis & Arch - an - ge - lis cum thro - nis & do-

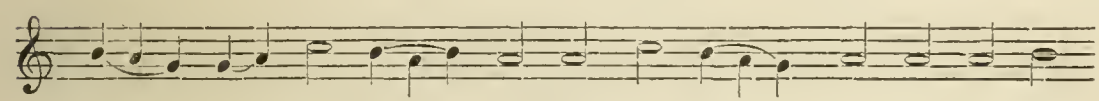

mi - na - ti - o - ni - bus cum - que om - ni mi - li-

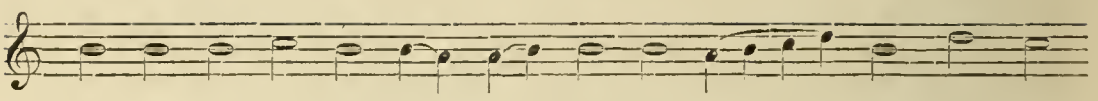

ti - a cæ - le - stis ex - er - ci - tus Hy - mnum glo - ri-

Fol. 539.

æ tu - æ ca - ni - mus si - ne fi - ne

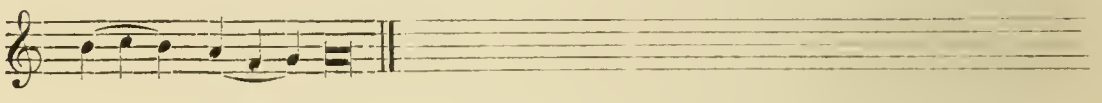

di - cen - tes.

IN DIE PASCHÆ.

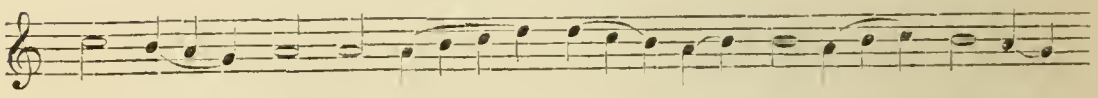

Ve - re dignum & ju - stum est, æ - quum &

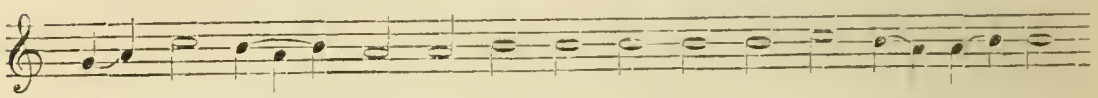

sa - lu - ta - re, Te qui-dem Do - mi - ne om - ni tem-po-

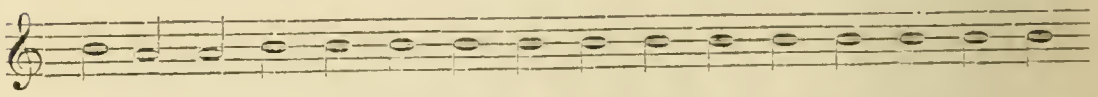

re, sed in hac po - tis - si-mum di - e glo - ri - o - si - us præ-

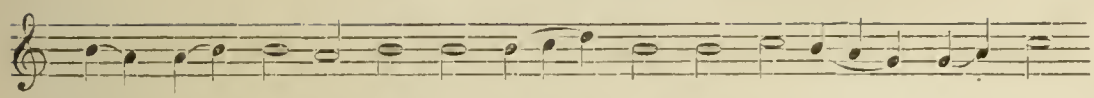

di - ca - re, cum Pa-scha no - strum im - mo - la - tus est

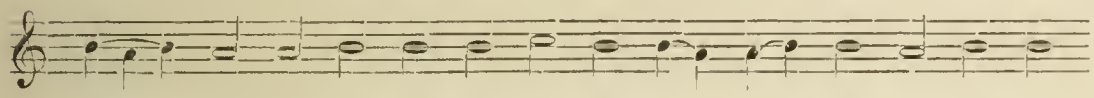

Fol. 540.

CHri - stus ip - se e - nim ve - rus est a - gnus, qui ab - stu-

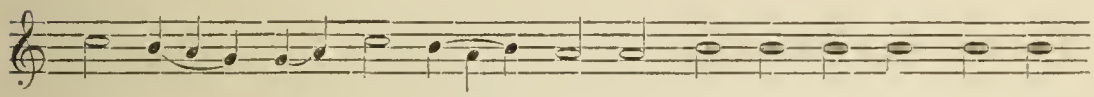

lit pec - ca - ta mun - di, qui mortem nostram mo - ri-

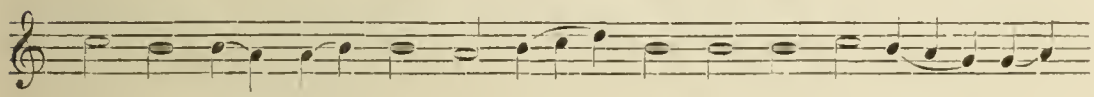

en - do de - stru - xit, & vi - tam re - sur - gen - do re-

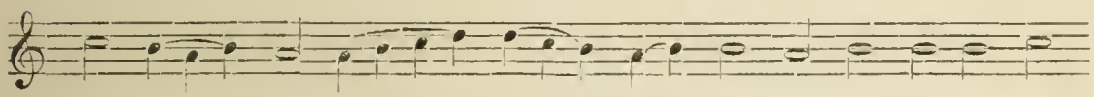

pa - ra - vit, Et i - de - o cum An - ge - lis &

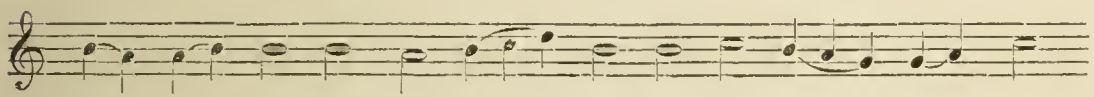

Arch - an - ge - lis, cum thro - nis & do - mi - na - ti-

o - ni-bus, cum - que om - ni mi - li - ti - a cæ - le - stis

Fol. 541.

ex - er - ci - tus, Hy - mnum glo - ri - æ tu - æ ca-

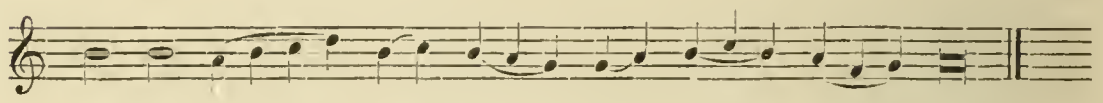

ni - mus si - ne fi - ne di - cen - tes.

ASCENSIONIS.

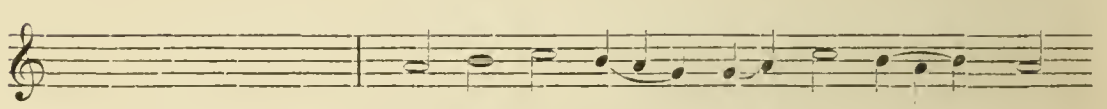

Vere dignum, &c. Per Christum Do - mi - num no - strum.

Qui post re - sur - re - cti - o - nem su - am o - mni-bus di - sci-

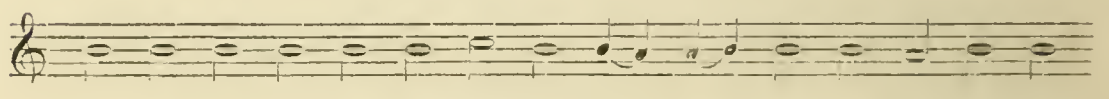

pu - lis su - is ma - ni - fe - stus ap - pa - ru - it, & i - psis

Fol. 542.

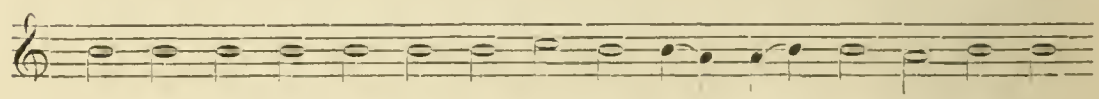

cer - nen - ti - bus est e - le - va - tus in cæ - lum, ut nos di-

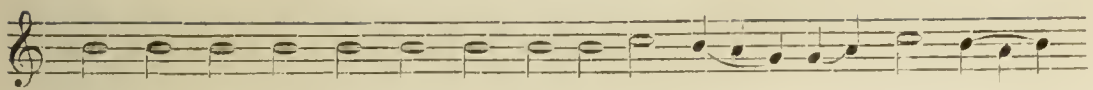

vi - ni - ta - tis su - æ tri - bu - e - ret es - se par - ti-

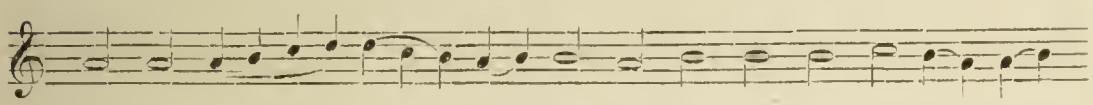

ci - pes. Et i - de - o cum An - ge - lis & Arch - an-

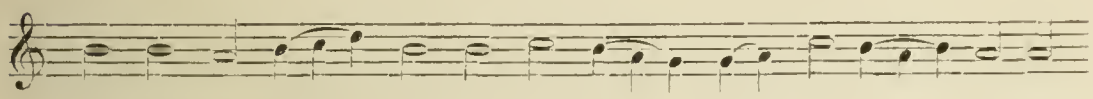

ge - lis cum thro - nis & do - mi - na - ti - o - ni-bus

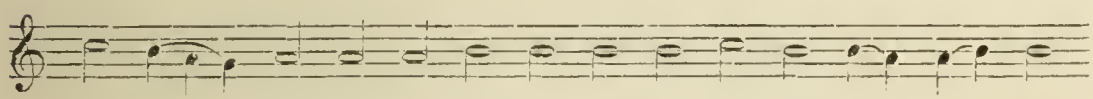

cum - que o - mni mi - li - ti - a cæ - le - stis ex - er - ci-

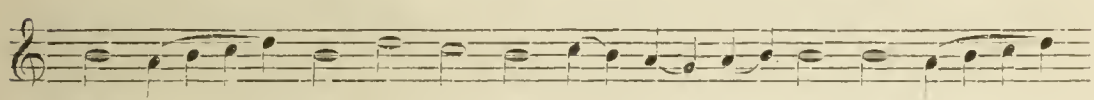

tus, Hymnum glo - ri - æ tu - æ ca - ni - mus, si-

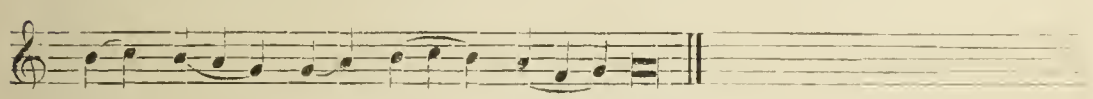

ne fi - ne di - cen - tes.

Fol. 543.

PENTECOSTES.

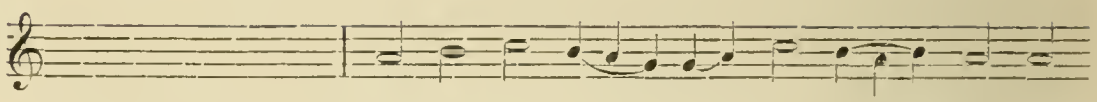

Vere dignum, &c. Per Christum Do - mi - num no-strum. Qui

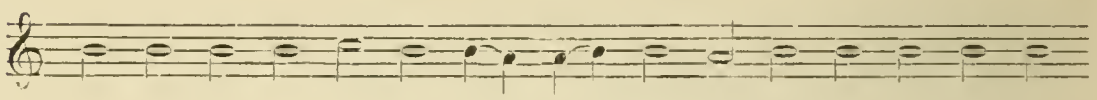

a - scendens su - per o - mnes cæ - los se - dens - q; ad dex-te-

ram tu - am, pro-missum Spi - ri - tum Sanctum, ho - di - er - na

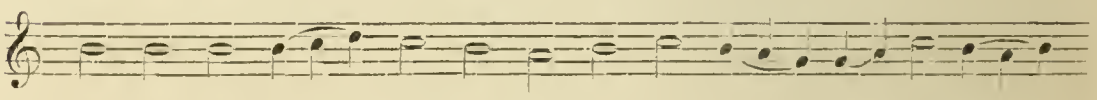

di - e in fi - li - os a - do - pti - o - nis ef - fu-

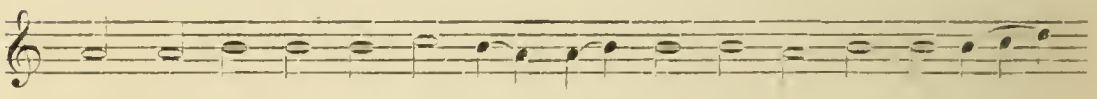

dit. Quapropter pro-fu - sis gau - di - is, to - tus in or-

Fol. 544.

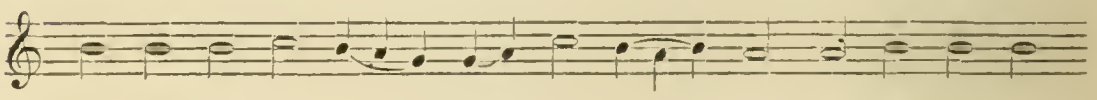

be ter - ra-rum mun - dus ex - ul - tat, sed & su - per-

næ vir - tu - tes, at - que an - ge - li - cæ po - te - sta - tes,

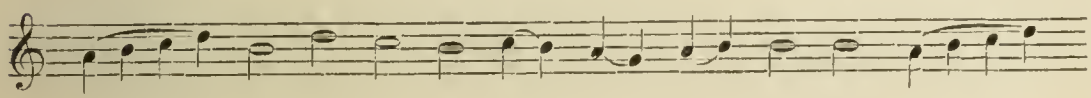

Hy - mnum glo-ri - æ tu - æ ca - ni - mus, si-

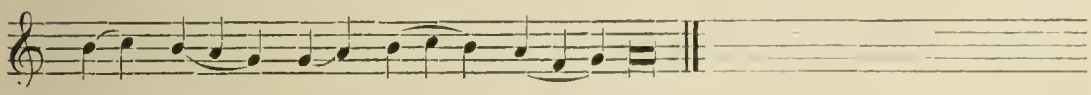

ne fi - ne di - cen - tes.

TRINITATIS.

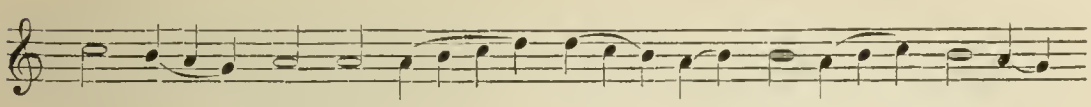

Ve - re dignum & ju - stum est, æ - quum &

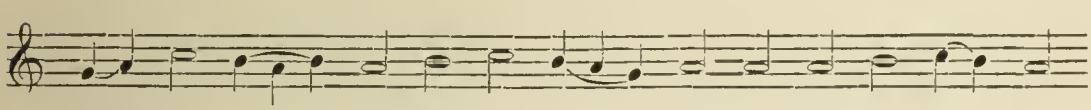

Fol. 545.

sa - lu - ta - re, nos ti - bi sem-per & u - bi - q;

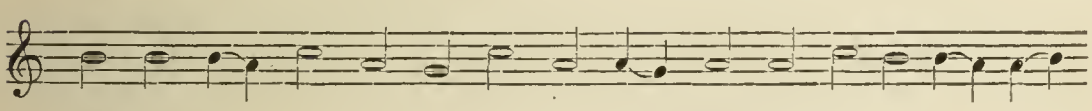

gra-ti - as a - ge - re. Do - mi - ne San-cte Pa-ter o - mni-

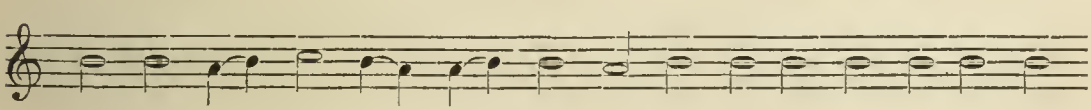

po-tens æ - ter - ne DE - US, qui cum u - ni - ge - ni - to Fi-

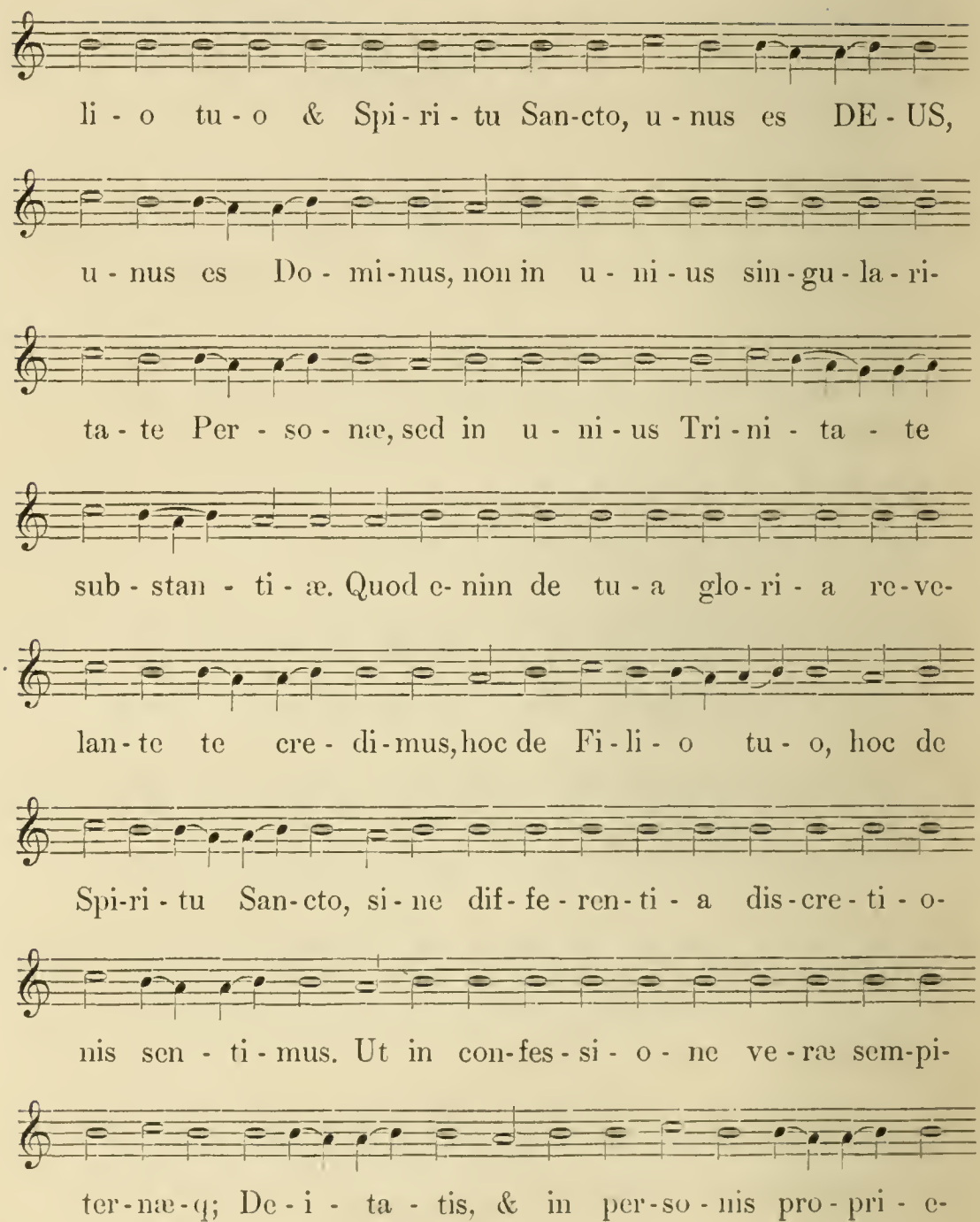
li - o tu - o & Spi - ri - tu San-cto, u - nus es DE - US,
u - nus es Do - mi - nus, non in u - ni - us sin - gu - la - ri-
ta - te Per - so - næ, sed in u - ni - us Tri - ni - ta - te
sub - stan - ti - æ. Quod e - nim de tu - a glo - ri - a re - ve-
Fol. 546.
lan - te te cre - di - mus, hoc de Fi - li - o tu - o, hoc de
Spi-ri - tu San-cto, si - ne dif - fe - ren - ti - a dis - cre - ti - o-
nis sen - ti - mus. Ut in con-fes - si - o - ne ve - ræ sem-pi-
ter - næ - q; De - i - ta - tis, & in per - so - nis pro - pri - e-

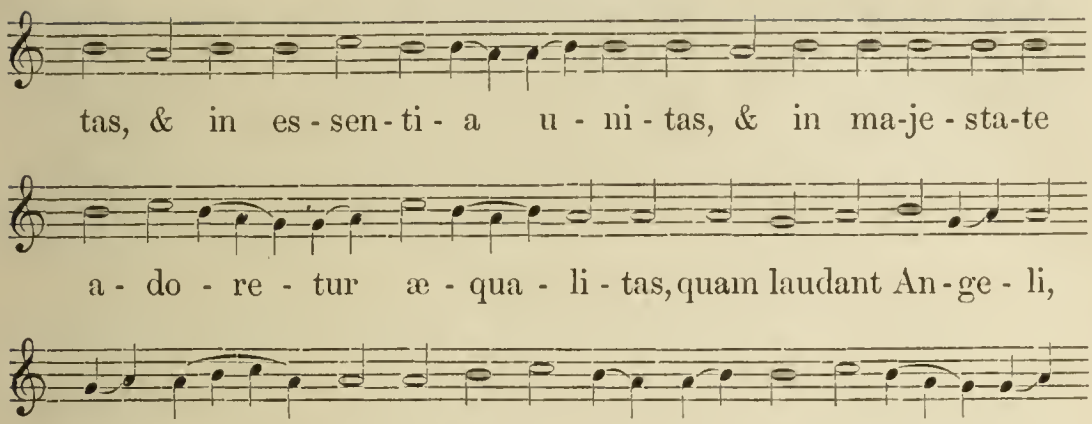
tas, & in es-sen-ti-a u-ni-tas, & in ma-je-sta-te
a-do-re-tur æ-qua-li-tas, quam laudant An-ge-li,
ad-o-rant do-mi-na-ti-o-nes, tre-munt po-
te-sta-tes, cæ-li cæ-lo-rum-que vir-tu-tes, ac be-
a-ta Se-ra-phim so-ci-a ex-ul-ta-ti-o-ne
con-ce-lebrant, cum qui-bus & no-stras vo-ces, ut
ad-mit-ti ju-be-as te pre-ca-mur, sup-pli-ci
con-fes-si-o-ne di-cen-tes.

Fol. 547.

Kurtzer Inhalt der fürnembsten Puncten, so in dieser KirchenOrdnung gehandelt werden.

Erstlich
von dem Corpore Doctrinæ, der Niedersächsischen Kirchen.

1. Von den Schrifften vnd Lehre der Väter. pagina. 5
2. Von Conciliis. 6
3. Von solcher Lehre, welche nur auff vieler Jahre Gewonheit stehet. 7
4. Von den Traditionibus der Papisten, davon in der heiligen Schrifft keine Zeugnüß zu finden. 8

Von der heiligen Göttlichen Schrifft Altes vnd newes Testamentes. 9
Von den gemeinen alten Symbolis der Kirchen Christi. 10
Von der Augspurgischen Confession, vnd derer Apologia auch jhrer Verenderung. 11
Von den Schmalkaldischen Artickeln. 12
Von dem Catechismo Lutheri groß vnd klein. 12
Von der Formula Concordiæ. 13

Der ander Theil.
Bestellung der KirchenEmpter.

Von Beruff der Prediger. 15
Vom Examine derselbigen vocirten Personen. 21
De Jure Patronatus. 21
Ordination eines Predigers. 30
Einführung vnd investitura deß Predigers. 34
Enturlaubung oder translation eines Predigers. 38
Vnterhalt vnd Versorgung der KirchenDiener. 41
Simonia. 42
Von der verstorbenen Prediger Witwen. 44
Von Geistlichen Lehnen. 45
Von alten abgearbeiteten vnd verlebten Pastoren. 46
Von Freyheiten vnd begnadung der Prediger. 46
Vom Ampte der Superintendenten, Pastoren vnd Kirchen-Diener. 49
Von Geistlichen Kirchen vnd Capellen Gütern. 54
Von Vorstehern der Kirchen vnd Capellen. 59
Von den Stülen in den Kirchen. 63
Von den Organisten vnd Küstern. 65

Von den Büchern, so bey den Kirchen sollen beygeleget werden. 68
Von verhaltung vnd Wandel der KirchspielLeute. 69
Von Accidentalien vnd Fällen der KirchenDiener. 73

Der dritte Theil.

Von Visitationibus der Kirchen vnd Synodis.

Wie offt Visitation geschehen, vnd worauff acht sol gehabt werden. 76
Examen der Pastoren in Visitationibus. 77
Wovon mit der Obrigkeit vnd Kirchgeschwornen zu reden. 83
Wie mit der gantzen Gemeine in der Visitation zu handeln. 86
Rechnung der Kirchgeschwornen in den Visitationibus. 89
Der Hospitaln besichtigung. 90
Vom Synodo der Prediger, vnd was da zu thun. 91

Der vierdte Theil.

Vom Consistorio oder KirchenRaht.

Mit was Personen es solle besetzet werden. 95
Was für Sachen fürs Consistorium sollen gezogen werden. 97
Von Processen für dem Consistorio. 97
Appellatio vom Consistorio an den LandsFürsten. 99
Von Protocoll vnd andern Büchern des Consistorii. 100

Der fünffte Theil.

Von Ehesachen.

Offentliche Ablesung der Ordnungen von Ehesachen. 103
Von heimlichen Verlöbnüssen. 104
Mißbrauch Väterlicher vnd der Vormünden Gewalt. 105
Von zwang der Ehe. 106
Von condition im Ehegelübde vorbehalten. 107
Wenn eine Braut für der Trawunge sich übel gehalten. 107
Von Verlöbnüß eines Christen mit einem Vnchristen. 108
Leichtfertige repudia. 109
Mit zwo Personen zugleich sich verloben. 109
Von Ehescheiden durch Ehebruch oder desertion. 109
Von Ehestande vntüglicher Personen. 111
Von wütrigkeit der Ehegatten. 112
Von Außsatz vnd dergleichen Kranckheiten. 113
Von GerichtsKosten. 114
Von verbotenen Graden der Blutfreundschafft vnd Schwägerschafft, oder wie weit man sich befreyen möge. 115
Göttlich Verbot in der Siptschafft. 115

Von Graden so in Menschlichen Rechten verboten. 118
Von verbotenen Graden in der Schwägerschafft. 124
Nötiger Vnterricht von Graden der Schwägerschafft. 125
Vom secundo vnd tertio genere affinitatis. 129

Der sechste Theil.
Von der SchulOrdnung.

Bestellung der SchulPersonen. 132
Ampt der Schuldiener. 133
Visitation der Schulen. 134
MägdleinSchulen. 135
Schulen auff den Dörffern. 136

Der sibende Theil.
Von der KirchenDisciplin.

Was rechte KirchenDisciplin sey. 137
Von beyden Schlüsseln des Himmelreichs. 137
Zeugnüß vnd Exempel der Schrifft hievon. 138
Vorbescheid der Halßstarrigen. 140
Von Proceß wieder die Vnbußfertigen. 140
Von Excommunication der Hartneckigen. 140
Von Krafft vnd last der excommunication. 143
Vnterscheid heimliche vnd offenbahre Sünde zu straffen. 144
Von der publica absolutione Excommunicatorum, oder publicis scandalis pollutorum. 145
Proceß mit der publica absolutione. 145
Form der öffentlichen Absolution. 147
Wo die excommunicirte Person verstocket bleibe vnd stürbe. 151
Welche Sünde öffentlich Bannwirdig. 152
Von dem verbanneten Corinther. 155
Exempel der Väter mit der Excommunication. 157

Der achte Theil.
Von der KirchenAgenda.

Von Vnterscheid der KirchenCeremonien. 160
Von der Vesper auff Sonnabend, Feyer vnd Fest, vnd heiligen Abend, da Schulen seyn. 164
Von den Metten. 166
Von dem Ampt der Messen. 170
Von der Predigt des Evangelii. 180
Gemeine Beicht nach der Predigt. 182
Form der gemeinen Absolution. 184

Gebet nach der Predigt. 185
Eine ander Form des gemeinen Gebets. 187
Von der Communion. 189
Exhortatio an die Communicanten. 189
Etliche Form solcher exhortationum. 190
Vesper am Feyer, Fest vnd Sontage. 199
Psalmen de Festis & Tempore durchs gantze Jahr. 200
Agenda Vesper, Metten, Messe vnd Communion auff den Dörffern. 208
Von Festen vnd Feyertagen durchs gantze Jahr. 212
Von gewöhnlichen Sontages vnd Werckeltages Predigten durchs gantze Jahr. 214
Von gewissen sonderlichen Predigten, zu gewisser Zeit des Jahres. 215
Esto mihi. 217
Auff S. Michaelis Tag Predigt vnd Danckſagung. 219
Von Hagel Feyer Jährlich zu halten. 219
Danckſagung für offenbahrung Göttliches Worts durch Lutherum. 223
Collectæ de Festis & tempore vnd in allen Nöhten. 224
Von der BeteGlocken. 247

Von der Tauffe.

Ceremonien bey der Tauffe. 247
Von der Nohttauffe. 257
Von findel Kindern. 263
Von den vngetaufften Kindlein. 265
Gebet in Kindesnöhten. 266
Wie man alte erwachsene Leute tauffen sol. 271
Wie eine Jüdinne sol getauffet werden, D. Martini Lutheri Bedencken. 273
Von den Hebammen oder Bademüttern. 275
Wie die Frawen in Kindesnöhten sollen getröstet werden. 279
Wie sich die Frawen verhalten sollen, wenn Noht in der Geburt fürfället. 280
Ein Christlich Gebet der Schwanger Weiber für der Geburt. 281
Vom Kirchgang vnd Einleitung der Sechswöcherinnen. 282

Von der Beicht vnd Absolution.

Wie man mit den Leuten in der Beicht handeln solle. 286
Wie man die BeichtKinder in der Lehre verhören solle. 289
Beicht sol jeder zeit mit einem, vnd in der Kirchen gehalten werden. 297

Privat absolutio.

Form zu Beichten. 300
Wie ein jeder sich zur Beicht vnd Busse schicken solle. 306
Von der Confirmation. 311
Examen der Kinder, welche erstmahls communiciren wollen. 313
Vrsachen vnd Nutz der Christlichen Confirmation. 325

Communio bey den Krancken. 326
Welche in zweyen Jahren nicht Communiciret vnd so hin sterben. 326
Trost der Krancken Menschen. 333
Trost wieder allerley Anfechtungen der Krancken, alß erstlich der Sünden vnd GOttes Zorn. 334
Zum andern, wieder das schrecken des Todes vnd der Höllen. 336
Zum dritten, wegen Schwachheit des glaubens vnd kleinmütigkeit. 340
Zum vierdten wieder die Verzweiffelung. 342
Zum fünfften, wieder die Anfechtung, alß hette vns GOtt verlassen. 345
Zum sechsten, gegen die Anfechtung, von wegen der ewigen Versehung vnd Wahl zum ewigen Leben. 347
Drey Gebet bey sterbenden Menschen. 351
Von verurtheilten Missethätern. 353
Wie mit den Halßstarrigen zu handeln. 354
Wie mit den Kleinmütigen vnd Blöden zu handeln. 361
Trost wieder die Schmach vnd Weltliche Schande. 364
Wie mit denen zu handeln, welche nicht vergeben wollen. 365
Von gewaltsamer Handanlegung an die GerichtsDiener. 368
Besuchung der armen Leute in den Hospitalen. 371
Trawbüchlein vnd was dazu gehörig. 373
Begräbnüs der Todten. 379
Von Gesängen vnd Ceremonien bey den Begräbnüssen. 382
Leichpredigten bey junger vnd alter Leute Begräbnüs. 387
Collectæ bey den Begräbnüssen. 396
Von TodtenGräbern. 397
Præfationes de Tempore & Festis. 399

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.